Digitized by Google

7924
.I54
1926

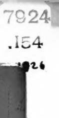

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1826.

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern im Jahre 1826 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen.

Datum der Verordnung.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seitenzahl.
20. Dez. 1825.	Königliches Cabinets-Rescript: die den k. Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen betr.	I.	5
26. „ „	Königliche Verordnung: Abschied für den Landrath im Rheinkreise über dessen Verhandlungen vom 10. bis 17. Oct. 1825.	I.	3
„ „ „	— — — die Leitung des Bauwesens betr.	II.	25
28. „ „	— — — zum Vollzug der gesetzl. Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen in den 7 ältern Kreisen des Königreichs betr.	IV.	81
3. Jan. 1826.	— — — die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.	III.	65
11. „ „	— — — das Finanzrechnungswesen btr.	V.	169

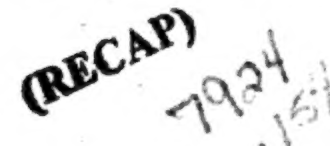

499918

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seitenzahl.
28. Jan. 1826.	Königliche Verordnung: Ernennung des Personals bey den Kreisregierungen betr.	VI.	205
2. Febr. „	— — — die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das k. Cabinet betr.	VI.	201
7. „ „	— — — die Reisepässe für das Inland bt.	VII.	243
11. „ „	— — — den Gerichtsstand über die, die die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen, und über die wegen Militär-Lieferungs-Contracten und ökonomischen Gegenständen entstehenden Streitigkeiten betr. . .	VII.	241
13. „ „	— — — die Ablösung der ständigen Dominikal-Renten betr. . .	VIII.	257
7. März „	— — — die Landwehr-Ordnung betr.	XI.	297
8. „ „	— — — die Ausscheidung des Standes und Dienstgehaltes betr. .	XII.	321
„ „ „	— — — die Competenz in den Rechtsstreitigkeiten der Stiftungen btr.	XII.	323
10. „ „	— — — die Livree der Hofdienerschaft btr.	XIII.	329
26. „ „	— — — die Bildung des Kriegsministeriums betr. . . .	XIV.	345
13. April „	— — — den Cours der ausw. Scheide-Münzen in den 7 obern Kreisen betr.	XVIII.	393
15. „ „	Königliches Cabinets-Rescript: die Einführung der Kammerjunker-Stellen am königl. Hofe betr.	XIX.	409
25. „ „	Königliche Verordnung: die Einführung der Kredit-Vereine betr. . . .	XIX.	413

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seitenzahl.
3. May 1826.	Königliches Cabinets-Rescript: den Rang der Pallast-Damen betr. . . .	XXII.	473
6. " "	Königliche Verordnung: die Eingangszölle von den französischen Weinen, gebrannten Wässern und Speise-Oelen btr.	XXII.	475
7. " "	— — — die gleichförmige Geschäfts-Abtheilung bey den erzbischöflichen Stellen betr. . .	XXIII.	489
20. Juny "	— — — die Baumzucht betr. . .	XXVI.	513
" " "	— — — die Darleihen an Siegelmäßige aus Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln betr. . . .	XXVI.	518
12. July "	— — — die Feyer des Nachkirchweih-Festes betr. . . .	XXIX.	545
18. Aug. "	Armee-Befehl	XXXIII.	585
2. Oct. "	Königliche Verordnung: die Eingangs-Formel der Erkenntnisse und Entschließungen des obersten Rechnungshofes betr.	XXXIX.	681
3. " "	— — — die Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität von Landshut nach München betr. .	XXXVII.	649
12. " "	— — — die zur Aufnahme der Vaganten und Heimatslosen an der Gränze erforderlichen Nachweise betr.	XLI.	707
13. " "	— — — die Polizey über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität betr. . . .	XLI.	705

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seitenzahl.
31. Oct. 1826.	Königliche Verordnung: den Geschäftsgang der untern und obern Polizey-Behörden in Heimaths-Angelegenheiten betr.	XLVI.	785
4. Nov. „	— — — die Kammerjunker-Stellen ꝛc. betr.	XLVI.	789
5. „ „	— — — das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Curatel bisher behandelte Rechnungswesen betr. . .	XLV.	769
„ „ „	— — — die Taxen für die Erhebung in den Adelsstand und die Kammerherren-Würde betr.	XLVI.	790
26. „ „	Armee-Befehl	XLIX.	833
11. Dec. „	Königliche Verordnung: die Eingangs- und Ausgangs-Zölle betr.	L.	841
„ „ „	— — — die Verminderung des Durchgangs-Zolles betr. . . .	LI.	865
„ „ „	— — — die Verminderung des Weggeldes betr. . . .	LII.	872
28. „ „	— — — den Tarif der Ein- und Ausgangs-Zölle betr. . .	LIV.	919

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Montags den 2. Jänner 1826.

Inhalt.

Königliches Cabinets-Rescript: Die den Königl. Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Abschied für den Landrath im Rheinkreise über dessen Verhandlungen vom 10. bis 17. October 1825.

Bekanntmachungen: Privilegium. — Dienstes-Nachrichten.

Königliches Cabinets-Rescript.

(Die den Königl. Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen betr.)

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, in Ansehung der Unsern Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen Folgendes zu verordnen:

1. Die von Uns ernannt werdenden Minister tragen für die Zukunft diejenige Uniform, welche den Staatsräthen bestimmt ist.

2. Da die erlaubt gewesenen Uniform-Fracke keine Ersparniß bewirken, in ihrem Schnitte jeder Abweichung der Mode unterliegen, und die mannichfaltigsten Unterkleider zulassen, dadurch aber die beabsichtete Gleichförmigkeit gestört, mitunter selbst der Anstand verletzt, und in jedem Falle keine genügende dienstliche Auszeichnung erreicht wird, so sollen dieselben vom 1. Oktober 1826 an nicht mehr getragen werden.

Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern hat für die Bekanntmachung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

München den 20. December 1825.

Ludwig,

An das K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Abschied für den Landrath im Rheinkreise, über dessen Verhandlungen vom 10. bis 17. Oct. 1825.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die Verhandlungen Unseres Landraths im Rheinkreise vom 10. bis 17. October d. J. Vortrag erstatten lassen, und ertheilen darauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschließung:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{23}{24}$.

Nach vorgenommener Revision der Kreisfonds-Rechnungen über das Verwaltungs-Jahr $18\frac{23}{24}$ besteht die Gesammt-

Summe der Einnahmen in 672,552 fl. 23 kr. 3 hl., und zwar

bey dem Fond

	fl.	kr.	hl.
der Nichtwerthe in . .	7,839	53	2
» Verwaltungskosten	462,649	39	2
» Studien-Anstalten	56,536	50	—
» Volksschulen . .	48,645	15	2
des Katasters	25,822	14	2
» Strassenbaus und	52,318	2	—
» Rheindammbaues	18,740	28	3
Die Gesammtsumme der Ausgaben besteht in .	638,263	48	3

nämlich

bey dem Fond

der Nichtwerthe in . .	33,269	26	—
» Verwaltungsausgaben	430,535	43	—
» Studien-Anstalten .	41,309	40	2
» Volksschulen . .	38,009	39	1
des Katasters . . .	25,557	8	3
» Strassenbaues . .	52,318	2	—
» Rheindammbaues .	17,264	9	1
bey den Fonds der Verwaltungs-Kosten sind als Vorschüße resp. Ausstände und zwar bey dem Fond der attribuirten Polizeystrafen . .	33,446	16	—
— bey dem Fond der Prélévements .	1,000	—	—
— Zusammen .	34,446	16	—

	fl.	kr.	hl.
liquidirt, nach deren Abzug und nach Abrechnung folgender Abgänge			
bey den Nichtwerthen	25,429	32	2
» » Verwaltungsk.	2,332	19	2
von den Ueberschüßen anderer Rubriken sich ein Deficit von . . .	157	41	—

ergiebt, welches aus den Gefällen des Jahrs 18 $\frac{24}{25}$ zu decken ist.

Hinsichtlich der über einzelne Einnahms- und Ausgabsposten vom Landrathe gemachten Erinnerungen sollen

1) die Umzugs-Kosten der beyden Bezirks-Richter Dominique und Hofreither auf den allgemeinen Reservfond des Königreichs für 18 $\frac{23}{24}$ genommen werden;

2) wird Unsere Regierung bey Vertheilung der aus den Schulfonds zu bewilligenden Unterstützungen jeder gegründeten Klage zuvorzukommen wissen;

3) sind die auf den Katasterfond ungeeignet verrechneten 74 fl. dem erstatteten Gutachten gemäß demselben zu ersetzen, und sehen Wir wegen der übrigen vom Landrathe beanstandeten Ausgaben auf diesen Fond und wegen der Fortschritte der Kataster-Arbeiten

überhaupt dem von Unserer Regierung angekündigten und unterm 21. v. M. besonders erinnerten Erläuterungs-Berichte demnächst entgegen;

4) wird die Regierung auf die Bemerkungen des Landraths über die Verköstigung in der allgemeinen Armen-Anstalt geeigneten Bedacht nehmen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18\frac{25}{26}$.

Die Steuerprinzipal-Summe stellt sich nach Zugang von 824 fl. 25 kr. von verkauften Waldparzellen und nach Abgang von 77 fl. 5 kr. wegen Steuerminderung aus verschiedenen Titeln auf 743,015 fl. 12 kr. für die Grundsteuer fest; die Personalsteuer berechnet sich nach dem Taglohne zu 24 kr. auf 97,518 fl. und die Mobiliarsteuer auf 32,482 fl.; die Gesammtsteuer-Summe sonach auf 873,015 fl. 12 kr., und das Steuerprozent auf 8730 fl.

Die Wünsche des Landraths wegen Verminderung der Grundsteuer um $\frac{1}{10}$ und diesen Abgang ersetzender Höherung der Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer können, wie derselbe selbst einsieht, dermalen, wo das im verfassungsmäßigen Wege

erlassene Finanzgesetz vom 11. Sept. d. J. entgegen steht, nicht berücksichtiget werden.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{25}{26}$.

Wir genehmigen nach dem Vorschlage des Landraths folgende Ansätze der aus den Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben für $18\frac{25}{26}$ nämlich:

		fl.	kr.
1.	für das Appellationsgericht	30,380	—
2.	» die Bezirksgerichte .	30,340	—
3.	» die Friedensgerichte .	37,919	12
4.	» die Justiz-Gebäude .	775	—
5.	» die Kommunal-Bau-Inspection	3,700	—
6.	» das Kreis-Archiv .	1,500	—
7.	» die Landkommissariate	49,060	36
8.	» das Medicinalwesen	19,160	6
9.	» Gefängnißkosten . .	65,000	—
10.	» Kasernirung der Gensdarmerie	3,824	—
11.	» Wohlthätigkeit . .	47,500	—
12.	» den Bezirks-Wegfond	4,000	—
13.	» die Baumschule zu Speyer	1,000	—
14.	» das Landgestüt . .	7,000	—
15.	» Stipendien . . .	3,600	—

		fl.	kr.
16.	» die Kreis-Kasse . .	4,350	—
17.	» die Bezirks-Kassen . .	9,300	—
18.	» vermischte Ausgaben, als Kosten des Landraths, Prämien für erlegte Wölfe, Unterstützung armer Reisenden ꝛc. ꝛc. . .	700	—

19. Müssen Wir die Kosten des Kommunal-Rechnungs-Kommissariats, welche noch zur Zeit in keinem der übrigen Kreise des Königreichs von dem Staats-Aerar getragen werden, und für welche daher in dem Budget der laufenden Finanz-Periode kein Ansatz enthalten ist, so lange auf dem Kreis-Fond belassen, bis entweder die Prélévements, aus welchen diese Kosten vor dem Jahre 1818 im Rheinkreise entnommen wurden, wieder hergestellt, oder im allgemeinen Finanzgesetze andere Bestimmungen jener Kosten wegen getroffen werden.

Es kommt daher hier in Ansatz der Betrag von 5,135 fl. 18 kr. wegen deren allenfallsigem Wiederersatze durch Prélévements Wir nähere Anträge baldigst erwarten.

Die Gesammt-Summe der Verwal-

tungs-Ausgaben aus Kreisfonds beträgt sonach ohne Reserve 324,744 fl. 20 kr.

Zur Deckung dieser Ausgaben und der nöthigen Reserve, dann des von den Vorjahren übertragenen Deficits werden die von dem Landrathe votirten 38 Steuerprozente vorbehaltlich nachträglicher Fürsorge für unabweislichen Mehrbedarf angenommen.

Hiezu kommen noch

für Strassenbau . . 5 Steuerprozente.
» Dammbauten . . 2 —
» Unterrichts-Anstalten 4 —
» Richtwerthe . . 1 —

zusammen . . . 50 nebst 3½ Prozent des Grundsteuer-Prinzipalis für den Kataster.

Die Kosten des Kassations-Gerichts mit 800 fl. und die ewige Rente für den Ankauf des Elisabethen-Spitals zu Frankenthal zum Dienste des dortigen Gerichtshofes mit 645 fl. 32 kr. übernehmen Wir auf Unser Staats-Aerar.

Der Landrath wird in diesen Beschlüssen überzeugende Beweise Unserer Geneigtheit, billigen Wünschen entgegen zu kommen, erkennen.

Mit Zufriedenheit haben Wir ersehen, daß der Landrath den Bemühungen Unse-

er Regierung in verschiedenen Verwaltungs-Zweigen volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

IV.

Anträge und Wünsche.

Was insbesondere dessen Bemerkung über die Staats-Beyträge zum Strassenbau betrifft, so wird bey Entwerfung der Specialstrassenbau-Etats der Rheinkreis immer mit gleicher Rücksicht wie die übrigen Kreise behandelt, deren jeder an der allgemeinen Vertheilung der zu solchem Zwecke bestimmten Hauptsumme nur nach Maßgabe des dringendsten Bedarfs Antheil erhält.

Hinsichtlich der Erleichterung des Handels-Verkehrs wird es nach der Ermächtigung des Zollgesetzes vom 11. Sept. d. J. Unsere angelegentliche Sorge seyn, dem Rheinkreise alle Vortheile zuzuwenden, welche ohne Störung allgemeiner und höherer Interessen nur immer erreichbar sind.

Wir haben in den Aeußerungen, welche der Landrath am Schluße seiner Verhandlungen niedergelegt hat, mit Rührung und Wohlwollen den Ausdruck der Gesinnungen erkannt, welche derselbe seit seiner ersten Versammlung unverändert bewährt hat, und welche Wir mit dem ehrenden Zeugnisse Unsers Anerkenntnisses gerne erwidern.

München, den 26. December 1825.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Fhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Privilegium

für Friedrich Meyer in München auf Einführung und Anwendung einer Flachs-Spinn-Maschine.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Nachdem Friedrich Meyer dahier die allerunterthänigste Bitte um ein Privilegium zur Einführung und Anwendung einer Flachs-Spinn-Maschine gestellt hat, so wollen Wir demselben hiemit ein ausschließliches Privilegium auf die nächstfolgenden zwölf Jahre, vom Tage gegenwärtiger Aus-

fertigung an zu rechnen, auf Einführung, Herstellung und Anwendung des vom genannten Meyer bezeichneten besondern Mechanismus, unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten, welcher den nämlichen Mechanismus schon früher in Unseren Staaten zur Anwendung gebracht, oder in Zukunft wesentliche Verbesserungen bewirken, oder eine ganz verschiedene Vorrichtung zu demselben Zwecke erfinden würde, dann unter der Bedingung hiemit allergnädigst bewilligen, daß derselbe gehalten sey, binnen acht Wochen eine vollständige Beschreibung sammt Zeichnung bey Unserem Ministerium des Innern verschlossen einzureichen, und spätestens binnen der kommenden zwey Jahre bey Verlust des Privilegiums das angekündigte Etablissement in Bayern einzurichten und in Thätigkeit zu setzen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten December im Jahre Ein tausend achthundert fünf und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Graf von Thürheim.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:

F. von Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 28. December 1825 allergnädigst geruht, dem für die Administration der Königl. Schlösser und Gärten des Unter-Maynkreises aufgestellten bisherigen Hofmarschallamts-Sekretär Jacob May, um demselben einen Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bey dem ehemaligen Hofmarschallamt geleisteten Diensten zu geben, den Charakter eines Obersthofmarschallstabs-Assessors zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. December den Reichsarchivar Joseph v. Samet, in Berücksichtigung seiner langjährigen treuen Dienste und seiner Gesundheits-Umstände, mit huldvoller Anerkennung der ersteren, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Ministerialrath Maximilian Freyherrn von Freyberg mit Belassung des Titels und Ranges eines Ministerial-Rathes, als Vorstand des Reichsarchivs — um desselben bekanntem Geiste historischer Forschung einen entsprechenden Wirkungskreis zu eröffnen — allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 31. December 1825 allergnädigst geruht, dem Herrn Fürsten Ludwig Kraft Ernst von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein in huldvoller Anerkennung der von demselben stets bethätigten treuen Anhänglichkeit, und zum besondern Merkmale Königlicher Gnade die Würde eines Kron-Oberhofmeisters des Reichs, als ein Thronlehen, wieder auf Lebenszeit zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 31. December 1825 allergnädigst geruht, den bisherigen Vice-Präsidenten der Regierung des Regenkreises, Joseph Ludwig Grafen von Armansperg zum Beweise Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit seinen Allerhöchstihnen und dem Staate geleisteten ausgezeichneten und unermüdeten Diensten, dann in Anerkennung seiner erprobten Anhänglichkeit an das Königliche Haus und das Vaterland, zum wirklichen Staatsrathe im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 31. Dec. v. J. allergnädigst entschlossen, folgende Personal-Ernennungen bey der Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts zu bestimmen:

1) als Vorstand dieser Sektion provisorisch den Ministerialrath bey dem Ministerium des Innern Eduard von Schenk;

2) als Räthe provisorisch:

a) den bisherigen Oberkonsistorialrath Friedrich Schamberger,

b) den bisherigen Canonikus bey dem Erzbisthume München und Freysing, Martin Deutinger,

c) den Titular-Regierungsrath und Assessor bey der Regierung des Isar-Kreises, Carl Hofmann,

3) als Sekretär den bisherigen Bureau-Sekretär bey dem Ministerium des Innern, Johann Baptist Mehrlein,

4) als Revisor den bisherigen Rechnungs-Commissär bey dem Ministerium des Innern, Mathias Bauer,

5) als Kanzlisten, den bisherigen Kanzlisten und Tabellisten bey dem Ministerium des Innern, Carl von Vollmar, dann als Boten den bisherigen Bureaudiener bey dem Ministerium des Innern, Johann Mang.

Ferner haben Se. Königliche Majestät unter dem nämlichen Tage allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige Bureau-Sekretär bey dem Ministerium des Innern, August von Besnard, in die Klasse der geheimen Sekretärs, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs einrücke, wobey sich durch den Tod des Oberrechnungs-Commissärs Decker eine Erledigung ergeben hat.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. Dec. v. J. den Königl. Cabinets-Sekretären Joseph Martin und Heinrich Kreutzer den Rang unmittelbar vor den Königl. General-Sekretären zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 31. December 1825 allergnädigst geruht, dem Medicinalrathe bey der Regierung des Isarkreises, Johann Nepomuck Ringseis in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Bildung und gesammten Kenntnisse die Stelle eines Obermedicinalrathes bey dem Staatsministerium des Innern provisorisch zu übertragen.

Se. Majestät der König geruhten unterm 1. Jänner d. J. den bisherigen Staatsminister des Innern Grafen von Thürheim in Anerkennung der ausgezeichnetsten Dienste, welche derselbe durch lange Jahre mit immer gleicher Anhänglichkeit an das Königliche Haus und das Vaterland in den schwierigsten Perioden geleistet, verbunden mit dem vollkommensten Vertrauen auf dessen Kenntnisse und Erfahrungen, unter Enthebung von der bisher bekleideten Stelle als Minister des Innern, zum wirklichen Staatsminister des Hauses und des Aeussern allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 1. Jänner d. J. allergnädigst geruht, dem wirklichen Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Joseph Ludwig Grafen von Armansperg aus besonderem allerhöchsten Vertrauen und in Berücksichtigung der sich erworbenen Landes-Kenntnisse und gesammelten nützlichen Erfahrungen die durch Ernennung des Grafen von Thürheim zum Staatsminister des Hauses und des Aeußern eröffnete Stelle des Ministers des Innern, so wie jene des Ministers der Finanzen, — die bereits früher erlediget wurde, — provisorisch zu übertragen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst entschloßen, die bisherige Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der regierenden Königin, Charlotte verwittwete Freyfrau v. Redwitz, zu Allerhöchst-Ihrer Obersthofmeisterin, dann die bisherigen Hofdamen gedacht Ihrer Majestät, Sophie Gräfin v. Gravenreuth und Karoline Freyin v. Mandl zu Allerhöchst-Ihren Schlüsseldamen zum Beweise der Königlichen Gnade und allerhöchsten Zufriedenheit unterm 1. Jan. d. J. zu ernennen.

Se. Königliche Majestät haben Sich unterm nämlichen Tage entschlossen, den bisherigen Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin, den General-Lieutenant und Kämmerer Fabrizius Grafen v. Pocci, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit, zum Obersthofmeister gedacht Ihrer Majestät allergnädigst zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Sonnabends den 7. Jänner 1826.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung, die Leitung des Bauwesens betreffend.
Bekanntmachung: Die Auflösung der zum Behuf nothwendiger Ersparnisse im Staatshaushalte niedergesetzten Commission betr. — Diensts-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Leitung des Bauwesens betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns in den Verordnungen vom 9. u. 17. d. Mts. vorbehalten, wegen der dem Ministerium des Innern beyzugebenden Bautechniker und wegen Leitung des gesammten Bauwesens besondere Verfügungen zu erlaßen. Zu diesem Behufe verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths, wie folgt:

I. Behandlung des Bauwesens bey dem Ministerium.

a) Formation einer Ministerial-Section.

§. 1.

Bey dem Staats-Ministerium des Innern wird eine eigene Section des Bauwesens gebildet.

§. 2.

Das bisher bestandene Ministerial-Bau-Bureau und das Ober-Bau-Kommissariat des Innern werden dagegen aufgehoben.

§. 3.

Diese Section bildet sich

a) aus einem Ministerialrathe als Vorstand,

b) dem Hof-Bau-Intendanten,

c) zwey Ober-Bauräthen,

d) einem Architecten mit dem Range eines Kreis-Bauraths, in so ferne Wir demselben keinen höhern Rang verleihen,

e) einem Ober-Ingenieur in dem nemlichen Rang-Verhältnisse.

§. 4.

Uebrigens erhält die Section einen Sekretär, drey Zeichner und einen Kanzlisten.

§. 5.

Die in dem §. 3 lit. c. d und e bemerkten Techniker und den Sekretär, werden Wir dermal aus dem Personal des Ministerial-Ban-Bureau erwählen; die Ober-Bau Räthe werden Wir in Zukunft

aus denjenigen Bau-Räthen und Génie-Offizieren erwählen, welche sich durch höhere wissenschaftliche Bildung, durch die Leitung und Führung großer Bauten und durch wirthschaftliche Behandlung des ihnen anvertrauten Bauwesens auszeichneten.

Auf gleiche Weise werden Wir die Stelle eines Architekten und des Ober-Ingenieurs nur solchen Individuen anvertrauen, welche mit einer höheren wissenschaftlichen Bildung gründliche praktische Kenntniße verbinden, von jener bey einer strengen Prüfung, von dieser aber durch die selbstständige Leitung einiger größeren Bauten volle Beweise gegeben haben.

Der Sekretär dieser Stelle wird in Zukunft aus der Reihe jener Individuen erwählt, welche das Kameralfach auf einer Universität absolvirt und im äußeren Dienste der Verwaltung des Innern oder der Finanzen eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft begleitet haben.

§. 6.

Die Zeichner werden nicht besonders angestellt; dermal werden hiezu diejenigen Individuen verwendet, welche diese Dienste bisher bey dem Ministerial-Bau-Bureau und dem Ober-Bau-Kommissariat versehen, und förmliche Anstellungs-Dekrete besitzen. In Zukunft wird sie der Vorstand der Ministerial-Section, nachdem er darüber das Gutachten der Sections-Mitglieder vernommen haben wird, aus der Reihe der ge-

prüften Practikanten aufstellen und aus der Aversal-Summe remuneriren, welche Wir zu diesem Behufe etatsmäßig festsetzen werden.

In Hinsicht des Kanzlisten treten die in der Verordnung vom 9. d. M. wegen den bey den Ministerien bestehenden Kanzlisten erlaßenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

§. 7.

Die Besoldungen des Personals bleiben vor der Hand unverändert, eben so die Uniformen.

§. 8.

Die Ernennungen werden nachfolgen.

b) Wirkungskreis.

§. 9.

Der Wirkungskreis dieser Ministerial-Section umfaßt die oberste Leitung des gesammten Bauwesens des Staats (jedoch mit Ausnahme der Militär-Bauten) der Stiftungen und Gemeinden, und die Gegenstände der Bau-Polizey.

§. 10.

In allen diesen Gegenständen ist die Section jedoch in der Regel nur eine instruirende und berathende Stelle, welche das Resultat ihrer Berathungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; im entgegengesetzten Falle leitet sie die Vervollständigung der Instruktion ein und rescribirt an die äußeren Stellen zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Eine Entscheidung kömmt der Section nur in jenen Fällen zu, welche diese Verordnung besonders bezeichnet.

In Hinsicht der Salinen-Bauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten; die Art und Weise, wie die hierauf Bezug habenden Gegenstände an die Section gebracht, und dem obengenannten Ministerium nach geschehener Bearbeitung vorgelegt werden sollen, wird durch die Ministerien des Innern und der Finanzen im gemeinschaftlichen Benehmen festgesetzt werden.

§. 11.

Die vorzüglichste Obliegenheit der Section besteht in der Prüfung der von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreis-Mitteln zu bestreitenden Strassen-, Brücken-, Wasser- und Land-Bauten; der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußeren Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge; der Verbesserung oder Umänderung derselben; der Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder Besonderen festgesetzten Aufwands-Summen, und der Sorge, daß die auf diese Weise geprüften und richtig

gestellten Etats und Plane nach den von Uns oder Unserem Ministerium hierüber zu erholenden besonderen Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

§. 12.

Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane und Etats bescheidet die Section aus eigener Competenz, in so ferne nicht hiedurch die für einen Neubau genehmigte Aufwands-Summe überschritten, oder der Bau-Plan in seiner Wesenheit abgeändert wird.

§. 13.

Eben so wird der Section die Befugniß ertheilt, nach Vernehmung der äußeren Behörden die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen auf andere Bauten des betreffenden Kreises oder der einschlägigen Central-Administration übertragen zu lassen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeigeführt wurden, und nicht über 10 Procent der ursprünglich festgesetzen Bau-Summen betragen. Zur Transferirung höherer Ersparungen oder zur Uebertragung von einem Kreis auf den andern ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 14.

Den Vollzug der angeordneten Bauten bewacht die Section theils mittelbar durch die den Kreis-Regierungen zugetheilten Techniker, theils unmittelbar durch Abordnung der Oberbauräthe und anderer Mitglieder der Section.

§. 15.

Ueber wichtige Bauten wird sich die Section periodisch ordentliche Vollzugsberichte erstatten lassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

§. 16.

Die unmittelbare Bewachung des Vollzuges soll in der Regel den Oberbauräthen übertragen werden; jedoch kann der Architekt, so wie der Oberingenieur, jährlich in einen Kreis abgesendet werden, und insbesondere soll jener jeden beträchtlichen Civil-Neubau inspiciren.

§. 17.

Die inspicirenden Ober-Bau-Räthe haben jederzeit die wichtigsten Neubauten und die bedeutendsten Reparaturen in Augenschein zu nehmen, sich zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, und über die hierüber gestellten Rechnungen die technische Superrevision vorzunehmen, in so ferne diese der Minister des Innern besonders anordnen wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß wegen dieser technischen Superrevision we-

der der Definitivbeschluß über die Baurechnungen noch die Absolutorien für die Kassa-Beamten rückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Eben so liegt es in ihren Pflichten die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokal-Baubeamten auf die in den Planen und Ueberschlägen entdeckten Gebrechen aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

§. 18.

Die Bezirke, welche die Mitglieder der Section jährlich zu inspiciren haben, bestimmt auf den Antrag des dieselbe dirigirenden Ministerialrathes der Minister des Innern; diese Bezirke sind jedoch jederzeit in der Art abzutheilen, daß jeder der Hauptflüße des Reiches, insbesondere die Donau, der Rhein, der Main, der Inn und die Isar, nach seiner ganzen Länge von dem nämlichen Oberbaurathe inspicirt werde.

§. 19.

Zur besonderen Pflicht machen Wir es dieser Ministerial-Section, über diese und andere bedeutende Flüße Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectifications-Plane herzustellen, und zu diesem Behufe mit dem topographischen Bureau und der Steuer-Kataster-Kommission in das geeignete Benehmen zu treten.

§. 20.

Die Evidenzhaltung der Bau-Etats gehört zu den besondern Pflichten der Section, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt und mit diesen die von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

§. 21.

Der Vervollständigung des Bau-Katasters und der Conservation der Bauplane, Fluß- und Straßen-Karten hat die Section unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

§. 22.

Die Ministerial-Section prüft die Plane und Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 Gulden und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministers des Innern den Kostenpunkt fest. Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Reparaturen derjenigen Stiftungen, deren Ver-

waltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht. Diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Sections-Mitgliedern inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Bau-Gegenstände liegen.

§. 23.

Dieselbe hat alle zu Bauräthen, Inspektoren, Ingenieurs und Conducteurs adspirirenden, so wie diejenigen Individuen zu prüfen, welche in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen; sie hat zu diesem Behufe alle Jahre wenigstens eine Prüfungs-Verhandlung vorzunehmen und den Termin hiezu durch das Regierungsblatt und die durch Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen. Die Zeugnisse stellt sie aus eigener Competenz aus, muß jedoch die Prüfungs-Resultate dem Minister des Innern anzeigen.

§. 24.

Ueber die im Staats-Bauwesen angestellten Beamten und Diener hat dieselbe ein ordentliches Vormerkungsbuch zu führen.

§. 25.

Diese Ministerial-Section hat die erforderlichen Instructionen für das gesammte Bau-Personal zu entwerfen.

§. 26.

Eben so hat dieselbe die Entwürfe der nöthigen Verordnungen in Bau-Polizey-Gegenständen zu verfassen, und Wir machen es derselben zur vorzüglichen Pflicht, die bestehenden Bau-Polizey-Ordnungen unverzüglich in Revision zu nehmen, und eine wohlbemessene die Verhältnisse der verschiedenen Gegenden des Reichs umsichtig erfassende Civil-Bau-Ordnung zu entwerfen und zur Vorlage zu bringen.

§. 27.

In solchen Polizey-Gegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, leitet die Section die hiezu erforderliche Instruction ein, und entwirft nach Vervollständigung derselben die den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entschließung, welche jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern oder den von ihm nothwendig erachteten Abänderungen unterliegt.

c) Geschäftsgang.

§. 28.

In allen zu dieser Ministerial-Section ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheyen in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern gerichtet, jedoch muß der Beisatz gemacht werden:

»zur Section des Bauwesens.«

§. 29.

Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt,

Digitized by Google

und nachdem durch das General-Sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Sections-Vorstand abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufes an die Räthe.

§. 30.

Die Geschäfts-Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäfts-Sparte, und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung, so wie auf das rein Polizeyliche sich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Plane und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

Dem Hofbau-Intendanten sind vorzüglich die Gegenstände der Gemeinde- und Stiftungs-Civil-Bauten und jene der Civil-Bau-Polizey zu übertragen.

§. 31.

Der Geschäftsgang der Section ist in der Regel kollegial; — nur einfache Berichts-Abforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlungen und Zusammenstellungen und andere kleine Gegenstände, bey welchen von einer förmlichen Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Bureauwege behandelt werden.

§. 32.

Bey den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz; die Sectionsglieder reihen sich nach ihrem Range, bey gleichem Range nach dem Dienstalter; der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze; der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und der Vorstand die Umfrage beginnt.

§. 33.

Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren in jeder Woche zwey gehalten werden sollen, beyzuwohnen, und denselben in diesem Falle einige nicht zur Section gehörige Ministerialräthe oder Bautechniker beyzuordnen.

Eben so bleibt es demselben vorbehalten, den Vorstand oder die einzelnen Glieder der Section, so oft er es für nothwendig hält, zu sich zu rufen.

§. 34.

Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in

welchen bey wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 35.

Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur endlichen Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, in so ferne Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums kontrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Sekretär der Section unter Beyfügung der betreffenden Journal-Numern.

§. 36.

Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes beziehen, erhalten das Expediatur von dem Vorstande der Section, welcher in diesem Falle die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 37.

Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schluß-Formel:

»aus allerhöchster Vollmacht«

»die Ministerial-Section des Bauwesens.«

§. 38.

Die Akten dieser Section werden in der Ministerial-Registratur reponirt, und

hiebey ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt; zur Aufbewahrung der Plane und Charten ist jedoch ein besonderes hiezu geeignetes Lokale auszuwählen.

§. 39.

Die im §. 128. Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personale dieser Ministerial-Section genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 40.

Im Allgemeinen — in so ferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Ministerial-Section nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Abtheilung desselben ist.

§. 41.

Die Kopial-Geschäfte werden in der Kanzley des Ministeriums besorgt, aus dessen Regie-Maximum auch die Bureaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müßen.

II.

Behandlung des Bauwesens bey den Kreis-Behörden.

a) Bezeichnung der Behörden und deren Formation.

§. 42.

Unter dem Staatsministerium des Innern besorgen die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die obere Leitung des ganzen Bauwesens in den Kreisen; ausgenommen hievon sind die Militär- und die Salinenbauten, dann die Hofbauten der Residenz, welche wie bisher von der Hofbau-Intendanz geleitet werden.

§. 43.

Jeder Kreisregierung wird zu diesem Behufe ein Kreis-Baurath für die technische Oberleitung der Wasser-, Brücken-, Strassen- und Landbauten beygegeben.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Staatsbauten des Kreises steht diesem Rathe in keinem Falle zu.

§. 44.

Zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Aufnahme und Kopirung von Planen, zur Beyhülfe in der technischen Prüfung der Ueberschläge und Rechnungen, zu Rectificirung und Umarbeitungen der verschiedenen, von den äußeren Beamten angefertigten Bau-Projekte werden jeder Kreisregierung auch noch zwey Ingenieurs zweyter Klasse zugetheilt.

Außerdem überlaßen **Wir** es den Kreis-Bauräthen, unter Genehmigung der Regierungs-Präsidenten einen oder nach Wichtigkeit der Baugeschäfte eines Kreises zwey sachverständige Gehülfen aus der Reihe der geprüften Bau-Praktikanten auszuwählen, und gegen eine mäßige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen; die hiefür verwendbare Summe werden **Wir** etatsmäßig festsetzen.

§. 45.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten ist unter den Kreis-Regierungen den Ingenieurs erster Klasse übertragen; einem jeden derselben wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und zwar vorläufig bis auf weitere Anordnung einer der bisherigen Inspections-Bezirke.

§. 46.

Den Ingenieurs erster Klasse wird dort, wo es nöthig ist, ein, oder wenn die bisherigen Weg- und Werkmeister entfernt seyn werden, auch mehrere Condukteurs beygegeben werden.

§. 47.

Die Anstellung stabiler Aufseher, Wegmeister und Werkmeister soll durchaus nicht mehr statt finden; statt derselben werden **Wir** an jenen Orten, bey welchen sich bedeutende Wasser-, Brücken- und Strassen-Bauten befinden, gut unterrichtete Conducteurs aufstellen; an anderen minder wichtigen Orten soll die Aufsicht nach Thunlich-

keit den Postmeistern, Schutzförstern u. s. w. übertragen, und bey der Ausführung der Bauten selbst die in der Gegend ansäßigen Bau-, Maurer- und Zimmermeister verwendet werden.

§. 48.

Noch weniger haben künftig stabile Wegmacher zu bestehen; ihre Arbeiten sollen, wo möglich, in Akkord gegeben oder gegen Taglohn verrichtet werden.

§. 49.

Zu Kreis-Bauräthen werden Wir jene Ingenieurs erster Klasse oder Genie-Officiere befördern, welche eine streng wissenschaftliche Ausbildung erhielten, und sowohl hierüber, als über ihre volle Brauchbarkeit im praktischen Bauwesen bey Leitung wichtiger Bauten sich ausgezeichnet, und in ihren übrigen Dienstverrichtungen Eifer, Ordnung und eine wohlbemessene Sparsamkeit bey Verwendung der öffentlichen Fonds an den Tag gelegt haben.

Wir werden insbesondere hiebey denjenigen den Vorzug geben, welche in beyden bisher getrennt bestandenen Fächern der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunst und der Civilbaukunst praktische Kenntnisse sich erworben.

§. 50.

Die Ingenieurs erster und zweyter Klasse müssen in Zukunft vor ihrer Anstellung Proben ihrer gründlichen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung in diesen beyden Fächern der Baukunde geben.

Bey den ersten Nominationen werden Wir jedoch darauf Rücksicht nehmen, daß jeder Kreis-Regierung ein Ingenieur beygegeben werde, welcher bisher als Landbaumeister functionirte, oder auf andere Weise seine volle Vertrautheit mit der Civilbaukunde bewährte.

§. 51.

Die Condukteure müßen, wenn sie nicht eine rein wissenschaftliche Ausbildung besitzen, doch wenigstens dargethan haben, daß sie in einer polytechnischen Schule den ganzen Lehrkurs zur vollen Zufriedenheit der Vorstände absolvirt, oder auf andere Weise die zum Uebertritte von der dritten zur vierten Gymnasial-Klasse erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, und außerdem messen, in Plan legen, und Handrisse zeichnen können, auch die gewöhnlichen Vortheile der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermanns-Kunst praktisch kennen lernten.

Bey Besetzung der Condukteurstellen und der allenfalls noch nothwendigen Werkmeister-Stellen ist bey gleicher Qualifikation vorzüglicher Bedacht auf diejenigen Individuen zu nehmen, welche in den technischen Kompagnien unserer Armee mit Auszeichnung gedient, und Beweise ihrer vollen Brauchbarkeit in der eben bezeichneten Weise gegeben haben.

§. 52.

Die Ernennung der bey den Regierungen anzustellenden Bauräthe und Ingenieurs werden Wir nachfolgen lassen; die dermaligen Bau-Inspektoren bleiben, in so ferne Wir für einzelne Bezirke nicht besondere Bestimmungen erlassen, auf ihren Stellen, und nehmen den Titel von »Ingenieurs« an.

Die dermal bey dem Bauwesen angestellten Beamten und Diener bleiben in dem Fortbezug ihrer Besoldungen und Emolumente; jene der Neuanzustellenden werden Wir besonders bestimmen.

b) Wirkungskreis.

§. 53.

Der Wirkungskreis der Kreis-Regierungen in dieser Beziehung bleibt im Wesentlichen unverändert.

§. 54.

Die wichtigste Obliegenheit der Kreis-Regierungen besteht in der Prüfung der Elementar-Bau-Ueberschläge, in der Aufstellung der jährlichen Kreis-Bau-Etats, der Vorlage derselben mittelst wohlbemessener Berichte und in der Sorge, daß der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Etat sowohl in technischer als pekuniärer Hinsicht genau vollzogen, und die zum Behufe des Bauwesens bestimmten Fonds zu keinem andern als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden.

§. 55.

Die Prüfung der Bauplane und Elementar-Ueberschläge, die Anfertigung und Begutachtung der Etats, die Sorge für die vorschriftmäßige Ausführung der angeordneten Bauten, und die Anweisung der hiezu erforderlichen Summen steht innerhalb den Grenzen der von allerhöchster Stelle festgesetzten Etats den Kammern des Innern zu; bey diesen wird auch die technische Prüfung der Bau-Rechnungen durch das denselben beygeordnete technische Personale vorgenommen; die revisorische Prüfung der Bau-Rechnungen wird durch das Rechnungs-Kommissariat der Kammer der Finanzen besorgt, und dieser steht sodann die definitive Festsetzung derselben in der im §. 85. Unserer den Wirkungskreis, die Formation und den Geschäftsgang der Kreis-Regierungen betreffenden Verordnung vom 17. d. M. vorgeschriebenen Weise zu.

Bey den Anweisungen müssen die Vorschriften des §. 83. genannter Verordnung befolgt werden, über deren Vollzug jedoch noch nähere instruktive Bestimmungen folgen werden.

§. 56.

Bey außerordentlichen im Bau-Etat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgeneh-

migung zu erholen oder Anzeige-Bericht zu erstatten.

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Kompetenz-Vorschriften, welche Wir unterm 17. d. M. den Kreis-Regierungen ertheilten, und übrigens vorläufig nach den bisherigen Normen, in so ferne dieselben nicht durch die oben erwähnte oder die gegenwärtige Verordnung besonders abgeändert wurden; die §§. 12. 15. 21. 22. und 25. der Letztern haben die Kreis-Regierungen in analoge Anwendung zu bringen.

Die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen dürfen die Kreis-Regierungen auf andere im Etat bezeichnete Objekte des nämlichen Bauzweiges übertragen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeygeführt wurden, und nicht über 5 Procente der ursprünglich festgesetzten Summe betragen.

Transferirungen von dem Haupt-Etat des Kreises auf einen Gegenstand des besondern Etats einer Central-Administration, oder umgekehrt, dürfen jedoch nicht vorgenommen werden.

§. 57.

Die bestehenden Dienstes- und andere das Bauwesen betreffende Instructionen sind vor der Hand aufrecht zu erhalten; Wir werden jedoch dieselben einer strengen Revision unterwerfen laßen, und sodann das weiter Geeignete anordnen.

§. 58.

In Hinsicht des Bauwesens der Gemeinden und Stiftungen, so wie in Bezug auf die Leitung der Bau-Polizey, haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. M. festgesetzt.

§. 59.

Wegen Anstellung und Aufnahme, Entlassung und Versetzung des bey dem Bauwesen erforderlichen Personals sind die Competenz-Bestimmungen der Kreis-Regierungen ebenfalls bereits in genannter Verordnung ausgesprochen.

§. 60.

Die Ingenieurs erster Klasse treten durchaus in den bisherigen Wirkungskreis der Strassen- und Wasserbau-Inspectoren; sie haben jedoch nunmehr auch den Landbau zu übernehmen, und in dieser Beziehung all' dasjenige zu besorgen, was den Inspektoren bisher in Bezug auf das Straßen- und Wasserbauwesen übertragen war; insbesondere haben sie die Anfertigung der Uebetschläge, Plane und Etats für den Landbau zu besorgen, wovon die Rentämter nunmehr entbunden werden.

§. 61.

Ueber das Verfahren bey Anfertigung des Landbau-Etats wird hiemit im Allgemeinen auf die Instruktion der nunmehr sich auflösenden Landbau-Inspectionen, auf

die Bau-Instruction vom 13. August 1819, und auf den §. 82. der Verordnung über den Wirkungskreis der Ministerien vom 9. d. M. hingewiesen.

§. 62.

In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Wesentlichen bey der den Rentbeamten in der Verordnung vom 17. April 1818 ertheilten Competenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweisung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weise geschehen müsse.

§. 63.

Den Kreis-Regierungen, so wie den denselben untergeordneten Bezirks-Ingenieurs wird es zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel, wo es nur immer thunlich ist, jedoch mit voller Sicherheit für den Zweck, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer zur Ausführung in Akkord zu übergeben, die genaue und verläßige Erfüllung derselben aber strenge bewachen zu lassen.

Die Bekanntmachung und Leitung der Versteigerung, so wie die Führung des dabey abzuhaltenden Protokolls, ist den Polizey-Bezirks-Behörden zu übertragen; den Versteigerungen müßen jedoch die Bezirks-Ingenieurs beywohnen, und dabey das Interesse des Aerars vertreten.

In einer eigenen Instruction soll über die Qualifikation der Unternehmer und den Betrag der Bürgschaften für alle Fälle die erfoderliche Vorschrift ertheilt werden; in dieser Instruktion wird auch festgesetzt werden, in welchen Fällen, durch wen und unter welchen Sicherheits-Maßregeln den Unternehmern während des Baues Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen angewiesen werden dürfen.

§. 64.

Bey großen und wichtigen Regiebauten sollen, wo es thunlich ist, die technischen Kompagnien Unserer Armee verwendet werden, in so ferne dem militärischen Zwecke hiedurch nicht Abbruch geschieht; in dieser Beziehung ist das geeignete Benehmen zwischen den Ministerien des Innern und der Armee zu veranlaßen und einzuleiten.

Wenn die technischen Kompagnien zu diesem Zweck verwendet werden, so stehen sie zu den Civilbehörden in dem nämlichen Verhältniße, in welchem die Gendarmerie in Hinsicht ihrer Dienst-Verrichtungen zu den Polizeybehörden steht; seiner Zeit wird hierüber ein besonderes Reglement erfolgen.

§. 65.

Die Conducteurs sollen unter der Leitung und den Befehlen der Bezirks-Ingenieurs vorzüglich verwendet werden, um die öffentlichen Bauten jeder Art, mögen sie in Regie oder Akkord ausgeführt werden,

zu beaufsichten und zu controlliren, die Verzeichnisse der Arbeiter und die Lohnzettel zu führen, das angekaufte Material zu messen und abzuzählen, die Verwendung desselben zu verzeichnen, den Ingenieurs bey Anfertigung der Bauplane und Ueberschläge Beyhülfe zu leisten, und zur Handhabung der Bau-Polizey mitzuwirken. Eine besondere Instruction wird noch die näheren Bestimmungen hierüber festsetzen.

§. 66.

Wenn ein Bau-Techniker in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Angelegenheiten zu Inspectionen und Augenscheins-Einnahmen abgeordnet wird, so müßen die Reisegelder und Diäten desselben aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Partheyen vergütet werden.

Werden jedoch von denselben solche Inspectionen und Augenscheine nur gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen, so werden die Reisekosten derjenigen Kasse aufgebürdet, aus deren Fonds die zu inspicirenden Bauten bestritten werden müßen, und für die Neben-Inspicirung dürfen nur die dem Zeitaufwande entsprechenden Diäten vergütet werden. Bey solchen Abordnungen zum Behufe der aus verschiedenen Kassen zu bestreitenden Bauten ist für eine jede Reise nur eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben die Ausscheidung der Fonds und der dieselben treffenden Lasten vorzunehmen, worauf die Kreis-Regierung dieselbe Competenzmäßig festsetzen wird.

c) Geschäftsgang.

§. 67.

Die Bezirks-Ingenieurs berichten in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen an die vorgesetzten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und erhalten von diesen die erforderlichen Weisungen.

§. 68.

Alle Regierungsberichte in Baugegenständen werden unmittelbar an Unser Ministerium des Innern unter dem im §. 31. bemerkten Beysatze gerichtet.

§. 69.

Der Kreisbaurath trägt in allen gemäß den allgemeinen Vorschriften zur kolegialen Berathung geeigneten Baugegenständen in der Kammer des Innern oder nach Umständen in einer Plenar-Sitzung vor. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben kann der Regierungs-Präsident oder dessen Stellvertreter einen der beyden Kreis-Ingenieurs zu den Sitzungen beyziehen; diese haben jedoch dann nur eine berathende aber keine entscheidende Stimme.

§. 70.

Wenn bey den im vorstehenden §. bezeichneten Gegenständen das Kollegium, oder bey bureaumäßig zu behandelnden Gegenständen der General-Kommissär einen

dem technischen Gutachten des Bauraths entgegengesetzten Beschluß faßt, so hat der General-Kommissär in jenen Fällen, bey welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ruht, den Entwurf des Beschlußes vor seiner Execution dem Ministerium des Innern unter Anlage des technischen Gutachtens des Referenten vorzulegen, — in Fällen dringender Gefahr aber pflichtmäßig die entsprechende Verfügung zu treffen, und unter gleicher Anlage umständliche Anzeige über die getroffenen Anordnungen zu machen.

§. 71.

Baugegenstände, bey welchen mehr eine Rechtsfrage oder polizeyliche Beziehung als eine technische Beurtheilung statt finden muß, gehören nicht zu dem Referate des technischen Bauraths, sondern werden ihm nur, wenn es die Vorstände für nöthig erachten, zum Correferate oder technischen Gutachten zugestellt.

§. 72.

Der Kreis-Baurath muß jährlich die schiffbaren Flüße und die aus Staats- oder Kreismitteln zu unterhaltenden Straßen des Kreises bereisen, die wichtigeren öffentlichen Bauten, worüber der Kreis-Regierung die obere Leitung zusteht, besichtigen, von dem Zustande der an diesen Flüßen und Strassen liegenden Staatsgebäude, Brücken und anderen Bauobjekten Einsicht nehmen, und über das Resultat seiner Inspections-

Reise an die Kreis-Regierung Bericht erstatten.

Zur Besichtigung derjenigen Bauobjekte, welche der Kreis-Baurath nicht besehen kann, sind die beyden Kreis-Ingenieurs abzuordnen.

§. 73.

Seine bey dieser Untersuchungsreise den Bezirks-Ingenieurs zu ertheilenden Kommissions-Weisungen müßen mit dem genehmigten Bau-Etat übereinstimmen. Hievon abweichende Kommissions-Weisungen dürfen nur in äußerst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreis-Bauraths und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeige-Bericht an die Regierung zu erstatten.

§. 74.

Ein Hauptzweck der Kommissionsreisen des Kreis-Bauraths ist die Sammlung von Materialien zum Bau-Etat des folgenden Jahres.

Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämmtliche Polizey-Distrikts-Behörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen- und Wasserbau-Arbeiten an die Kammer des Innern einzusenden.

Diese Berichte dienen dem Kreis-Bauràthe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit dem einschlägigen Polizeybeamten und Bau-Ingenieur und mit Zuziehung des Aufseher-Personals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seyen, und welcher Aufwand hiezu beyläufig erforderlich seyn dürfte.

Auch soll der Kreis-Baurath nicht versäumen, bey seinen Kommissionsreisen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forst- und Postbeamten Rücksprache zu pflegen, und ihre Ansichten über die Nothwendigkeit oder Verschieblichkeit von Bau-Reparationen und Neubauten, über mögliche Ersparungen oder Verbesserungen u. s. w. zu vernehmen.

§. 75.

Ueber den Bau-Etat des Kreises finden jährlich bey jeder Kreis-Regierung drey aus Mitgliedern der beyden Kammern zusammengesetzte Sitzungen statt, zu welchen insbesondere nebst dem Baurathe auch der Fiskal- und der Forstrath beyzuziehen sind.

§. 76.

Die in diesen Sitzungen vorzubringenden Referate und andere Ausarbeitungen sind jederzeit drey Tage vor der bestimmten Plenar-Sitzung sämmtlichen hiezu bestimmten Individuen zur Einsicht vorzulegen; die beyden Kreis-Ingenieurs müßen in diesen drey Tagen während der Bureaustunden in dem Lokale, wo diese Elaborate aufgelegt werden, gegenwärtig bleiben, und den obengenannten Staatsbeamten die erforderlichen Aufschlüße geben.

§. 77.

Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen:

»welche Anstalten, Maßregeln und »Verfügungen zum Unterhalte und »zur Verbesserung der bestehenden »Bauten erforderlich seyen? ob die »Nothwendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlagen neuer »Bauten erheische?«

»und welche Mittel hiezu anzuwenden seyen?«

Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden und zu prüfen:

1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nützlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verschoben werden kann?

2) Welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen oder Verträgen ausschließend oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Last fallen?

3) Endlich, was in rechtlicher, polizeylicher und staatswirthschaftlicher Bezie-

hung hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sey, welche ganz oder doch zum Theile durch die Conkurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sollen?

Ueber diese Berathungen ist ein umständliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etats-Vorschlägen einzusenden.

§. 78.

In Uebereinstimmung mit den vorläufig gefaßten Beschlüßen müßen die Bezirks-Ingenieurs zur Anfertigung ihrer Special-Etatskosten-Ueberschläge und Plane instruirt, die von ihnen eingesendeten Produkte revidirt und zurechtgestellt, und endlich von dem Kreis-Baurathe zur Redaction der Kreisbau-Etats in der vorgeschriebenen Form benutzt werden.

Ein wesentliches Erforderniß der von den Bau-Inspectionen anzufertigenden Special-Etats ist es, daß sie für jeden Landgerichts- und Rentamtsbezirk abgesondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet seyen.

§. 79.

Ueber den zusammengesetzten Kreisbau-Etat läßt sich Unsere Regierung in einer zweyten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Special-Etats-Planen und Uebersichten mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staats-Ministerium des Innern ein.

§. 80.

Die Bestimmung der Zeit, wann die Reisen von dem Kreis-Baurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreisbau-Etat zu pflegen, und die Special-Etats von dem Bezirks-Ingenieur anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staatsministerium des Innern festgesetzt ist.

§. 81.

Bey der Genehmigung der Kreisbau-Etats werden Wir genau bezeichnen:

a) welche Summe auf die Unterhaltung,

b) welche Summe auf neue Anlagen des Wasser-, Brücken-, Straßen- und Landbaues verwendet werden darf.

Diese Unsere allerhöchsten Beschlüße werden in einer dritten zusammengesetzten Sitzung der beyden Regierungs-Kammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln berathen, die etwa erforderlichen Conkurrenzen der Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschrieben, und die genehmigten Exigenz-Summen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zur Anweisung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht.

Zugleich ist sämmtlichen Landgerichts- und Polizeybehörden ausführliche und ge-

naue Nachricht zu ertheilen, welche Wasser-, Brücken- und Strassenbauten nachdem genehmigten Bau-Etat in ihrem Amtssprengel vorgenommen werden sollen.

Von den genehmigten Landbauten muß denjenigen Stellen und Aemtern Kenntniß gegeben werden, welche die Gebäude benützen, für welche diese Bauten angeordnet werden.

§. 82.

Unsere Regierung hat hiernach sorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden, vorzüglich daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Wasser-, Brücken-, Strassen- und Land-Baues angewiesenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenstände übertragen werden, in so ferne sie nicht in die Kathegorie der im §. 59. bezeichneten Ersparungen gehören.

§. 83.

Wenn außerordentliche unvorhergesehene Fälle oder Elementar-Ereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bey der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtiget werden konnte, so ist hierüber gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an Unser Staats-Ministerium des Innern zu erstatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Competenz Vorschüße auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reservefonds anweisen.

§. 84.

Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein Special-Reservefond und bey der Central-Staatscasse ein Haupt-Bau-Reservefond festgesetzt werden.

Durch den ersten werden kleinere Ausfälle bey den einzelnen Bau-Gegenständen und minder wichtige im Laufe des Jahres vorfallende, früher nicht vorgesehene Reparaturen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Competenz verfügt, und bloß Anzeigebericht erstattet.

Dieser Special-Reservefond wird auf 5 Procento der Hauptsumme festgesetzt.

§. 85.

Um über die genehmigten Etats-Positionen und deren allmählige Verwendung über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen ꝛc. beständig eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungs-Buch zu führen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Haupt-Rechnungen, die Legitimation und Contrasignirung der Arbeits-Conti, die Bezahlung

und Controle der Ausgaben, die Revision der Rechnungen, die Anstellung der Arbeitsleute bey Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und anderer Arbeiten rc. betrifft, so bleibt es bis zu weiterer Verfügung bey den bisherigen Instructionen und Vorschriften, in so weit nicht schon gegenwärtige Entschließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

§. 86.

Der Geschäftsgang der Bezirks-Ingenieurs richtet sich vorläufig ganz nach den für die Inspektoren bisher bestandenen Instructionen, welche jedoch unverzüglich der Revision unterworfen werden sollen.

Schluß.

§. 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt erst mit dem Etats-Jahre 18$\frac{26}{27}$ in volle Kraft.

§. 88.

Die auf das Personale der Kreis-Regierungen sich beziehenden Bestimmungen werden jedoch schon mit dem dritten Quartal dieses Etats-Jahres in Vollzug gesetzt.

§. 89.

Alles, was auf die Ausführung der in den Etats von 18$\frac{25}{26}$ aufgenommen Staatsbauten Bezug hat, wird von den Kammern der Finanzen besorgt; die Anfertigung der Bau-Etats für 18$\frac{26}{27}$ ressortirt dagegen schon im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres zu den Kammern des Innern, und Wir erwarten, daß diese die Etats rechtzeitig vorbereiten werden.

§. 90.

Ganz nach der nämlichen Abtheilung wird das bis zum lezten September 1826 fortbestehende Ministerial-Bau-Bureau die auf 18$\frac{25}{26}$ Bezug habenden Gegenstände des Staats-Bauwesens dem Staats-Ministerium der Finanzen; die auf 18$\frac{26}{27}$ bezüglichen Elaborate und Berichte aber dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Der dem Leztern für das gesammte Bauwesen beygegebene Ministerial-Rath hat im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres bey dem Staats-Ministerium der Finanzen noch alle dahin ressortirenden Bau-Gegenstände zu bearbeiten.

Das Bau-Commissariat des Innern bleibt bis zum 30. September 1826 in seiner Stellung und seinem Wirkungs-Kreise unverändert.

Unsere Staats-Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

München den 26. Dezember 1825.

L u d w i g.

Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der zum Behuf nothwendiger Ersparnisse im Staatshaushalte niedergesetzten Commission betr.)

Nachdem Se. Majestät der König vermög allerhöchsten Cabinets Rescripts vom 31. Dec. d. J. die unter Allerhöchstdero eigenem Vorsitze zum Behuf nothwendiger Ersparnisse im Staatshaushalte niedergesetzte, aus dem Staats-Minister Freyherrn v. Lerchenfeld, dem Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste, General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten v. Widder, dem Vice-Präsidenten Grafen v. Armansperg, dem Staatsrathe v. Kobell, dann dem Ministerialrathe v. Mieg bestehende Commission wieder zu entlassen, und derselben für ihre — mit eben so vieler Einsicht als Sachkenntniß bethätigte — Anstrengung Allerhöchstihre große Zufriedenheit mit dem Beysatze zu bezeigen geruht haben, daß die Commission der allerhöchsten Erwartung und dem in sie gesetzten Vertrauen vollkommen entsprochen habe, so wird aus besonderem allerhöchsten Auftrag dieser Ausdruck der huldvollen Anerkennung und der allerhöchsten Zufriedenheit durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht. München den 31. Dec. 1825.

Königliches Staats-Ministerium des Innern.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 31. December v. J. allergnädigst entschlossen, den bisherigen Medicinalrath und Leibwundarzt, Jakob Distelbrunner, zu Allerhöchstihrem zweyten Leibarzte zu ernennen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. Dec. v. J. haben Se. Majestät der König den wirklichen Rath Philipp Lichtenthaler zu Allerhöchstihrem wirklichen Hofbibliothekar allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben am Neuen-Jahrs-Tage allergnädigst geruht, nachstehende Verleihungen des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone vorzunehmen, und zu Commandeurs ernannt:

den Bischof Sailer; den Obersthofmeister Ihrer Majestät der Königin, General-Lieutenant Grafen v. Pocci; den Direktor des Ministerial-Baubureaus, v. Reichenbach; den Staatsrath im ausserordentlichen Dienste, Freyherrn v. Käser, und den General-Lieutenant v. Handel.

Zu Rittern: den Königl. Hofmarschall, Obersten Freyherrn v. Gumppenberg; den Regierungs-Direktor Carl Grafen v. Seinsheim; den Königl. Oberstlieutenant v. Streiter; den Direktor der Königl. Akademie der bildenden Künste, Cornelius, und den Oberbibliothekar der Königl. Hof- und Central-Bibliothek Scherer.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Blatt Nro. 52. S. 1030. Zeile 2. von unten, ist zu lesen: Franz Xaver von Maier anstatt Franz Xaver Maier.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Donnerstags den 12. Jänner 1826.

Inhalt.

Die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.
Privilegium gegen den Nachdruck einer Ausgabe letzter Hand der v. Göthe'schen Gesammtwerke.
Bekanntmachungen: Sitzungen der K. Staatsraths-Commission am 26. Nov., am 3., 17. und 24. Dec. v. J. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen; — Dienstes-Nachrichten. — K. Genehmigung zu Tragung fremder Dekorationen.

(Die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.)

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Thron-Kanzley-, Ritter- und gemeinen Lehen-Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Thron-Kanzley-Ritter- und gemeine Lehen besitzen, Unseren Gruß und Königliche Gnade zuvor, und geben selben mittelst gegenwärtigen General-Patents zu vernehmen:

Nachdem auf das, den 13. October

vor. Jahres erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian Joseph, Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters, Königliche Majestät, allerhöchstseeligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Thron- Kanzley- Ritter- und gemeine Lehen fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen, und deßwegen die gewöhnliche Lehenspflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, so wie es nämlich die Beschaffenheit eines jeden Lehens, dann Unsere Lehensrechte, die Lehen-Observanzen und Gesetze, insbesondere, was die sechs ältern Kreise Unseres Königreiches betrifft, das allerhöchste Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. July 1808 mit sich bringen;

Als befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Thron-, Kanzley-, Ritter- und gemeinen Lehen-Vasallen allergnädigst, daß sie sowohl, was die Thronlehen anlangt, bey Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern, als auch hinsichtlich der Kanzley-, Ritter- und gemeinen Lehen, bey Unseren Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, dieselben nach den bestehenden Observanzen und Gesetzen innerhalb der bestimmten Fristen und bey Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehen-Gebühren entrichten, und der wirklichen Lehens-Empfangung an den sodann anberaumt werdenden Terminen gewärtig seyen; wovon jedoch diejenigen Besitzer gemeiner Lehen ausgenommen seyn sollen, welche noch innerhalb des Muthungs-Termines die Allodifikation derselben bewirken werden; so wie auch die Besitzer aller derjenigen Lehen, bey welchen die Berichtigung des Hauptfalles bis zum Hintritt der vorigen, dermalen noch am Leben befindlichen Lehenherrn nachgelassen ist, von der Bezahlung der Lehengebühren zur Zeit befreyt bleiben.

Gegenwärtige General-Ausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften des Monats Jänner im Jahre Eintausend achthundert sechs und zwanzig.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Gr. v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
v. Geiger.

Privilegium
gegen den Nachdruck einer Ausgabe letzter Hand der von Göthe'schen Gesammt-Werke betr.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Uns der großherzoglich-Sachsen-Weimarische Minister von Göthe um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer Ausgabe letzter Hand seiner Gesammt-Werke, deren Verlag der Cotta'schen Buchhandlung in Tübingen übergeben ist, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Ausgabe in Unserm Königreiche, allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir in Anerkenntniß der hohen Verdienste des Bittstellers um die teutsche Literatur demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zwanzig Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unsers Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die obenerwähnte Auflage der von Göthe'schen Werke unter keinerley Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unsers Königreichs an, den privilegirten Verleger besagter Auflage der von Göthe'schen Werke gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehrerwähnten Auflage der von Göthe'schen Werke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den achten Januar im Jahre eintausend achthundert sechs und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.) Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Sitzungen der Königlichen Staatsraths-Commission.

In der Sitzung der Königlichen Staatsraths-Commission vom 26. November vor. J. wurden entschieden

die Rekurse:

1) des Bräuers Jakob Hartl zu Paßau, wegen Malz-Defraudation, dermal Justiz-Verweigerung;
2) des Handelsmanns Joseph Schoderer zu Donauwörth gegen den dortigen Magistrat wegen Quatierskosten-Vergütung;
3) der Gemeinde Sindelsdorf, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, gegen Mathias Wichtl allda, wegen Kultur;
4) des Balthasar Neumaier und Consorten zu Poigenberg, Landgerichts Erding im Isarkreise, gegen Bartholomäus Rettenhuber zu Oberschwillach und dieses gegen Erstere wegen Weidenschafts-Entschädigung.

An das Königliche Ober-Appellations-Gericht des Reichs wurden verwiesen

die Rekurse:

5) des Heinrich Schnitzer und Consorten zu Kempten, gegen die dortige Krämer-Zunft wegen Realität und Veräußerlichkeit der Jesenwangerischen Kram-Gerechtigkeit;
6) der Krämerinn Maria Anna Böck, zu Wartenberg im Isarkreise, gegen die übrigen Krämer allda, wegen Realität und Cession ihrer Kram-Gerechtigkeit;
7) des Sabastian Wolf, zu Reichenau im Regenkreise, gegen die Krämer Peter Zahner und Consorten zu Waidhaus, wegen Berechtigung zum Salzhandel;
8) der Weißbäcker Georg Lemberger und Consorten zu Kötzting im Unterdonau-Kreise, gegen den dortigen Schwarzbäcker Georg Kobl wegen Berechtigung zum Schwarzbrod backen.

In der Sitzung der Königlichen Staatsraths-Commission vom 3. December v. J. wurden entschieden

die Rekurse:

1) des Simon Wensauer Halbbauern und sämmtlicher Großbegüterter zu Zeltendorf, Landgerichts Kötzting im Unterdonau-Kreise, gegen Joh. Wensauer allda, wegen Gemeindegrund-Antheil;
2) des Schlossermeisters Hachelbacher und Consorten zu Wallerstein im Rezat-Kreise gegen den dortigen Eisen-

händler Löw Isaak Weil wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

3) des Porzellän-Malers Daniel Hesse zu Bamberg im Obermainkreise gegen die Drechslermeister allda, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

4) des Wilhelm Brandenburg zu Wunsiedel im Obermain-Kreise wegen Malzaufschlags-Defraudation;

5) der Lohnkutscher zu München gegen die Gastwirthe wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

6) des Anton Ramp und 36 Consorten von der Gemeinde Babenhausen, Herrschafts-Gerichts Babenhausen im Oberdonau-Kreise, gegen Anton Schlichting und 6 Consorten wegen Schaf-Weide;

7) des Bierbräuers Leonhard Lutz zu Simbronn im Rezat-Kreise wegen Malz-Aufschlags-Defraudation.

An das Königliche Ober-Appellations-Gericht wurden abgegeben die Rekurse:

8) des Tafernwirths zu Oberdachstetten Friderich Haag und Consorten, Landgerichts Leutershausen im Rezatkreise, gegen den dortigen Schenkwirth Nikolaus Lebender wegen Berechtigung zur Weinschenke;

9) der Gürtler, und

10) der Nadler zu Kempten im Oberdonau-Kreise gegen den dortigen Metallhändler Johann Christoph Zschepell wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

11) des Aloys Fendt, Besitzers des Meßnerguts zu Feldkirchen, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, gegen den Tafernwirth Niedermaier zu Rott wegen Berechtigung zum Bier-, Brod- und Branntwein-Verschleiß;

12) der Schneider zu Erding im Isarkreise gegen die Näherinnen allda, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

13) des Melbers Link und Consorten zu Feucht, Landgerichts Altdorf im Rezat-Kreise, gegen die dortigen Bäcker wegen Berechtigung zum Mehl-Verkaufe.

In der Sitzung der Königlichen Staatsraths-Commission vom 17. December v. J. wurden entschieden

die Rekurse:

1) des Bräuers Anton Fuchs zu Osterhofen im Unterdonau-Kreise wegen Malzaufschlags-Defraudation;

2) der auswärtigen Güterbesitzer zu Gremsdorf gegen die Gemeinde Höchstadt im Obermain-Kreise wegen Kriegskosten;

3) des Lorenz Blechinger, Bräuers zu Moosburg im Isar-Kreise, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

4) des Johann Georg Thiergärtner zu Mittelsteinach, Landgerichts Neustadt an der Aisch im Rezatkreise, gegen die Schäferey-Besitzer Pfeiffer und Consorten zu Abtsgereuth wegen Schaftriebs;

5) der Freyherrlich von Stauffenbergischen und Freyherrlich von Seckendorfischen Rentenverwaltungen zu Burggrub und Unterleinleitten gegen die Gemeinden des Landgerichts Ebermannstadt im Obermain-Kreise wegen Kriegskosten;

6) des Thomas Thaller, Schleifers zu Landshut im Isar-Kreise, gegen die Geschmeidemacher allda wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

7) des Freyherrn von Leoprechting auf Altenrandsberg gegen die Gemeinde Wolfersdorf, Landgerichts Kötzting im Unterdonau-Kreise, wegen Weidenschaft.

In der Sitzung der Königlichen Staatsraths-Commission vom 24. December v. J. wurde entschieden:

1) der Rekurs der Neithardischen Eheleute zu Berneck, Landgerichts Gefrees im Obermain-Kreise, gegen den dortigen Seifensieder Schlenk wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurde verwiesen:

2) der Rekurs des Alexander Freyherrn von Schönberg zu Sperberslohe, Herrschaftsgerichts Eichstädt, wegen verbotenen Verkaufes selbst gebrannter Ziegeln und Kalkes.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 21. Dec. v. J. die Pfarrey Leiblfing, Landgerichts Straubing, dem bisherigen Pfarrer zu Tunding, Landgerichts Pfaffenberg, Priester Peter Baur;

am 27. Dec. v. J. die Pfarrey Nittenau, Landgerichts Roding, dem Priester Johann Baptist Hegner, Cooperator zu Pittersberg, Landgerichts Amberg;

am 28. Dec. v. J. die Pfarrey Kronach, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer und Districts-Schulinspektor, Rudolph Seuberth zu Weißmain;

am 29. Dec. v. J. die erledigte Pfarrey Mechtersheim und das damit verbundene Pfarr-Vikariat zu Speyer, dem Pfarramts-Candidaten, Johann Konrad Geib, aus Duchroth;

am 31. Dec. v. J. die Pfarrey Zell am Eberberg, Landgerichts Eltmann, dem Priester Georg Aberth, Kaplan zu Fal-

kenstein; — die Pfarrey Obertholing, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Math. Froschhammer; — die Pfarrey Buch am Erlbach, Landgerichts Landshut, dem Priester Joseph Jäger, Cooperator zu Wambach, Landgerichts Erding.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, unterm 31. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Bischofe zu Regensburg, Johann Nepomuk v. Wolf, geschehenen Verleihung des erledigten Schulbeneficiums zu Pirk, Landgerichts Vohenstrauß, an den Priester Joseph Kastner, Cooperator zu Vohenstrauß, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, unterm 31. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Teuschnitz von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Johann Greim, Kaplan zu St. Martin in Bamberg, übertragen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Anstatt des in dem Personal-Status des K. Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern unterm 9. v. Mts. als geheimen Sekretär aufgeführten Anton Solomé, welcher dermal bey der K. Mission in Berlin noch zu verbleiben hat, haben Se. Majestät der König den bisherigen Ministerial-Bureau-Sekretär Carl Besnard unterm 25. December v. J. allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 29. December v. J. auf das erledigte Forstrevier Petersmünd, Forstamts Schwabach, den bisherigen Revierförster Friedrich Englhardt zu Stauf versetzt, und auf dessen Stelle als Revierförster nach Stauf, Forstamts Hilpoltstein, Allerhöchst-Ihren bisherigen Leibjäger Max Ditt angestellt; — auf das erledigte Forstrevier Tschirn, Forstamts Steinwiesen, Allerhöchstihren bisherigen Leibjäger Theodor Frank ernannt; — ferner auf das im Rheinkreise in Erledigung kommende Forstrevier Langenberg den bisherigen Revier-Förster von der Bienwaldsmühle, Joseph Moerdes, und auf dessen Stelle nach Bienwaldsmühle den Revierförster Moriz Steinheil von Bobenthal versetzt, auf das Forstrevier Bobenthal aber Allerhöchstihren Leibjäger, Franz Stephan ernannt; — ferner auf das erledigte Forstrevier Kriegsfeld, Forstamts Kirchheim, den gegenwärtigen Revierförster Jakob Speck zu Himmelskron, Forstamts Goldkronach, versetzt; — sodann den quiescirten

vormaligen Revierförster zu Weisau von Hann zum Revierförster in Himmelskron, Forstamts Goldkronach, ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. December v. J. allergnädigst geruht, den Obersten und Flügeladjutanten, Anton Freyherrn v. Gumppenberg, bisherigen Hofmarschall, in huldreicher Anerkennung seiner treuen Dienste und Anhänglichkeit, zum Hofmarschalle an Ihrem Königlichen Hofe zu ernennen, und demselben als ein weiteres Merkmal Allerhöchstihres Vertrauens auch die Geschäfte eines Obersthofmarschalls provisorisch zu übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge unterm 31. December vor. Jahrs erlassener allerhöchsten Entschließung die bey dem Appellationsgerichte für den Regenkreis erledigte Rathsstelle dem bisherigen Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Regensburg, Ignatz von Reichert, allergnädigst zu verleihen geruht.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben vermög an die Königl. Regierung des Obermainkreises unterm 31. Dec. v. J. erlassenen Entschließung dem Dechant und Pfarrer Dr. Andreas Schellhorn zu Höchstadt den Titel eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrey allergnädigst zu ertheilen geruht.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermög an die Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, unterm 27. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Lehrer Joh. Ringelmann zu Duttenbrunn, rücksichtlich seiner über 50 Jahre mit ausgezeichnetem Eifer und bey einem musterhaft sittlichen Betragen geleisteten Diensten im Schulamte die silberne Verdienst-Medaille unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises unterm 27. December v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem 70jährigen Schullehrer Ambros Vogt zu Culmain die silberne Verdienst-Medaille unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen während 50 Jahren mit ausgezeichnetem Eifer und bey einem musterhaften sittlichen Betragen geleisteten Diensten im Schulamte, allergnädigst verliehen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 3. Jänner d. J. dem in den Ruhestand tretenden Central-Staatscasse-Officianten Weingard, in Erwägung seines 70jährigen Lebens- und 42jährigen Dienstesalters die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Königliche Genehmigung zu Tragung fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben dem geheimen Sekretär bey dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, Johann Franz von la Hauße die Erlaubniß zur Annahme des ihm zugekommenen Ordenspatents als Ritter der Königl. französischen Ehrenlegion und zur Tragung der Dekoration zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Mittwochs den 18. Jänner 1826.

Inhalt.

Verordnung zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.
rc. rc.

Wir haben Uns in Folge des Gesetzes vom 11. September l. J., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betreffend, über die zur gleichförmigen und dem Zweck entsprechenden Vollziehung desselben noch erforderlichen administrativen und polizeylichen Anordnungen Vortrag erstatten lassen, und in Beziehung auf diejenigen Artikel des Gesetzes, welche zur Feststellung ihrer Anwendung einer näheren Verfügung bedürfen, auf den Antrag Un-

seres Ministeriums des Innern, den in nachstehender Instruction enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruction von allen Stellen und Behörden genau beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 28. December 1825.

Ludwig.

Graf von Thürheim.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Instruction

zu den

Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs.

Erster Abschnitt.
Von den Gewerben mit Concession.

Erster Titel.
Von der Vorbedingung der Concession.

I. Von dem Fähigkeits-Beweise überhaupt.

§. 1.

Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes, muß von dem Bewerber nachgewiesen werden.

II. Von dem Fähigkeits-Beweise nach Verschiedenheit der Gewerbe insbesondere.

A. Bey den Handwerken.

§. 2.

Bey den Handwerken soll — ohne Unterschied, ob die Genossen derselben einen Gewerbsverein bilden oder nicht — der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zu deren selbstständiger Ausübung durch Beurkundung

1) der ordentlichen Erlernung des Handwerkes,
2) der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder auswärtiger Gewerbsmeister oder Fabrikanten,
und nebstdem
3) durch eine besondere Fähigkeits-Probe bewirkt werden.

Ueber diese stufenweise Ausbildung in den Handwerken, und über die Fähigkeits-Probe, dann über die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge gegen einander wird festgesetzt:

§. 3.

1) Von der Erlernung eines Handwerkes soll Niemand unter dem Vorwande der Geburt, der Religion, des Standes der Aeltern oder des vorgerückten Alters ausgeschlossen seyn; die Lehre soll jedoch von

den sich den Handwerken widmenden Knaben so zeitig angetreten werden, daß sie dieselbe noch vor ihrem Aufrufe zur Militärpflicht vollenden, und wo möglich vorher auch noch einen Theil der Wanderzeit zurücklegen können.

2) Jeder Handwerksmeister und jeder Fabrikant ist zur Annahme von Lehrlingen, ohne Beschränkung in der Zahl berechtiget. — Zwischen Stadt- und Landmeistern findet kein Unterschied statt.

3) Wer einen Lehrling annimmt, ist verbunden, der vorgesetzten Polizey-Behörde (§. 25. Nr. 5.) davon binnen einer Probezeit von vier bis höchstens sechs Wochen die Anzeige zu machen, und derselben,

a) das Geburts-Zeugniß des Lehrlings,

b) den Schul-Entlaßschein,

c) das Schutzpocken-Impfzeugniß zu übergeben. — Von dieser Anzeige und Vorlage ist die **Gültigkeit der Lehre abhängig**, es mag dieselbe in dem älterlichen Hause, oder bey einem fremden Meister oder Fabrikanten genommen werden. — Die Nachweise bleiben bis zur Freysagung des Lehrlings, oder bis zu einer in den Verhältnissen der Lehre sich ergebenden wesentlichen Veränderung, wovon der Lehrmeister der Polizey-Behörde jedesmal sogleich Anzeige zu machen hat, in der Amts-Registratur hinterlegt.

4) Die Bestimmung des Lehrgeldes und sonstiger Lehrbedingungen bleibt der Uebereinkunft der den Lehrvertrag schließenden Theile überlassen.

5) Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Hieraus und aus dem Lehrvertrage ergiebt sich,

a) die Pflicht des Meisters, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterweisen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Religions-Lehre und Feyertagsschule anzuhalten, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten oder der Gewerbs Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Dagegen hat sich

b) der Lehrling mit Achtung und Gehorsam gegen seinen Meister, mit Anstand gegen dessen Angehörige und mit Sorgfalt in den ihm anvertrauten Dingen zu betragen.

6) Die Freysagung von der Lehre richtet sich nach der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben hat.

Die Freysagung geschieht unter obrigkeitlicher Mitwirkung; der Lehrbrief wird von der einschlägigen Polizey-Behörde ausgefertiget.

7) Im Auslande kann die Lehre nur mit besonderer Bewilligung der Districts-Polizeybehörde des Geburtsortes des Lehrlings genommen werden.

§. 4.

1) Nach der Entlassung von der Lehre hat der Geselle seine Wanderschaft anzutreten, zu welchem Ende ihm von der Polizey-Behörde, in deren Bezirke er in der Lehre gestanden, nach vorgängigem Benehmen mit der Districts-Polizey-Behörde des Geburtsortes, das vorgeschriebene Wanderbuch auszufertigen ist.

2) Die Wanderzeit bleibt auf drey Jahre festgesetzt. — Bey der Berechnung derselben kann nur die ausser dem Lehrorte und Bezirke in wirklicher Arbeit bey Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurückgelegte Zeit, worüber sich der Geselle durch sein Wanderbuch auszuweisen hat, in Anschlag gebracht werden.

3) Es kann jedem Gesellen, welcher sich zur Wanderschaft in das Ausland meldet, die Erlaubniß dazu bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige von seinem jedesmaligen Aufenthaltsorte und rechtzeitiger Rückkehr; — bey nicht

entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Districts-Polizey-Behörde des Geburtsortes, oder auch von jener der Austritts-Station, welche jedoch in diesem Falle der Behörde des Geburtsortes davon sogleich Nachricht zu geben hat, ertheilt werden.

4) Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft kann nur wegen einer durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit, und unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen aus Rücksichten auf das Familien-Wohl ein Nachlaß an den Militärpflichtigkeits-Jahren nach Art. 94. des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 statt finden kann, von der einschlägigen Polizey-Behörde ertheilt werden; vorbehaltlich übrigens der durch ein neues Conscriptionsgesetz statt findenden, und der allenfallsigen ferneren im Conscriptionswesen sich ergebenden Veränderungen. — Eine Reluirung der Wanderjahre in Geld ist unzuläßig.

5) Jeder Fabrikant und Gewerksmeister, bey welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, dieses der Polizey-Behörde unter Vorlage des Wanderbuches binnen der vorgeschriebenen Frist anzuzeigen, bey dessen Entlassung aber das Geeignete in das Wanderbuch einzutragen.

6) Das Dienstverhältniß zwischen Meistern und Gesellen in Beziehung auf Dauer

der Verdingung, Lohn und Beköstigung richtet sich nach der Uebereinkunft der Theile. Uebrigens ist

a) der Meister oder Dienstherr verbunden, über seine Gesellen oder Gehülfen Aufsicht zu führen, sie zum Besuche des Gottesdienstes und der Feyertags- oder Gewerbsschulen, wo solche bestehen, zu ermahnen, und von unanständigem Betragen nach Kräften abzuhalten.

b) Der Geselle ist verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an den abgewürdigten Feyertagen und allen gewöhnlichen Wochentagen die festgesezten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Das Feyern der sogenannten blauen Mondtage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt verboten.

c) Beschwerden zwischen Meistern und Gesellen, welche auf das Handwerks-Verhältniß Bezug haben, erlediget die vorgesezte Polizey-Behörde. Gegen diejenigen Gesellen, welche eigenmächtig aus dem Dienste gehen, oder wegen Verschulden entlassen werden, tritt die verordnete Polizey-Aufsicht und Verfügung ein; auch sollen die über fremde Wandergesellen, über das Fechten der Handwerkspursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizey-Verordnungen strenge gehandhabt werden.

§. 5.

1) Die Fähigkeitsprobe kann nur vor den zur Aufnahme derselben im nachfolgenden §. 61. angeordneten Prüfungs-Commissionen *gültig* abgelegt werden.

2) Bey neuen Ansäßigmachungen auf Handwerke und handwerksmäßig betriebene Gewerbe, und bey Fortsetzung derselben in Erledigungsfällen muß, soferne nicht ausnahmsweise der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet ist, der Concessionsbewerbung die Fähigkeits-Probe *der Zeit nach vorangehen*, und ohne ein darüber von einer Prüfungs-Commission ausgefertigtes Zeugniß darf kein Concessions-Gesuch verhandelt werden.

3) Wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem andern Handwerke übergehen, oder neben seinen bisherigen noch ein anderes betreiben will, so kann von einer Nachweisung der Lehr- und Gesellen-Jahre, und bey technisch nahe verwandten Gewerben z. B. bey den verschiedenen Arten der Weberey, der Ledergerberey, bey den Sattler- und Riemerarbeiten u. a. m. auch

von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden.

Bey dem Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe hingegen findet in Beziehung auf die Fähigkeitsprobe eine Ausnahme von der Bestimmung Nro. 1 und 2 nicht statt.

4) Personen, welche die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Fähigkeit in Fabriken oder überhaupt ausser dem gewöhnlichen Wege sich eigen zu machen Gelegenheit gehabt haben, und sich hierauf selbstständig ansässig machen wollen, müssen sich der Fähigkeitsprobe oder Prüfung gleich andern Gesellen unterwerfen.

Wie es in dieser Hinsicht mit den Zöglingen der zu errichtenden polytechnischen Schulen gehalten werden solle, darüber werden die näheren Bestimmungen seiner Zeit nachfolgen.

B. Bey den Handels-Gewerben.

§. 6.

Für die Individuen, welche sich einem ordentlichen Handels-Gewerbe widmen wollen, wird verfügt:

1) Auf die Vorbereitung zur Ausübung einer Handlung in offenem Laden oder geschlossenem Handels-Gewölbe finden die in den vorausgehenden §§. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

2) Wer nach zurückgelegter Servirzeit die obrigkeitliche Concession zur Etablirung einer neuen oder zur Uebernahme und Fortsetzung einer bestehenden Wechsel-Groß- oder Detail-Handlung nachsuchen will, hat sich vorausgehend einer Prüfung (§. 62.) in der kaufmännischen Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in sein Fach einschlägigen besonderen Handlungs- oder Waaren-Kenntnisse, bey Material-Handlungen insbesondere über Giftkunde und über die bey Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln zu unterziehen.

Dasselbe gilt auch von dem Uebertritt bereits ansässiger Gewerbsleute zu einem Handelsgewerbe.

3) Von der hier verordneten vorläufigen Prüfung ist befreit:

a. wer obrigkeitlich bestätigte Nachweise vorlegen kann, daß er schon anderwärts im In- oder Auslande einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden sey;

b. jeder bereits ansässige immatrikulirte Kauf- und Handelsmann, welcher mit seinem bisherigen Geschäfte einen andern Handelszweig vereinigen, oder seinen bisherigen Verlag mit einem andern verwandten Verlag verwechseln will.

C. Bey medicinisch-polizeylichen Gewerben.

§. 7.

Bey den medicinisch-polizeylichen Gewerben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Fähigkeits-Nachweises bey den diesfallsigen Bestimmungen der organischen Edikte vom 8. September 1808 Titel I. die Apotheker betreffend, — vom 1. Februar 1810 Titel III. und der Erläuterung vom 8. Februar 1816 die Hufbeschlagschmiede betreffend, und bey der Verordnung vom 25. Jänner 1823 die Chyrurgen und Bader betreffend, sein Verbleiben.

D. Bey Gewerben, durch deren Mißbrauch die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

§. 8.

Gleichwie guter Leumund überhaupt eine nothwendige Vorbedingung jeder Ansässigmachung nach ausdrücklicher Bestimmung des einschlägigen Gesetzes §. 1. Nr. 2. ist, eben so wird derselbe auch zu jeder Gewerbs-Concession erfordert. — Insbesondere aber bleibt bey Gewerben, deren Ausübung wegen besorglichen Mißbrauchs der Gewerbs-Befugniß zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Privat-Eigenthums ein wohlbegründetes Vertrauen in die Person des Gewerbs-Inhabers voraussetzt, die persönliche Gewerbskunde jedesmal der höhern Rücksicht auf einen durchaus rechtlichen Charakter und tadellosen Lebenswandel des Bewerbers untergeordnet, und letzterer ist verbunden, im Zweifel auch über den Besitz der erforderlichen moralischen Eigenschaften, als ergänzenden Bestandtheil der Befähigung zu solchen Gewerben, oder nach frühern Vergehen über sittliche Besserung, durch vollgültige Zeugnisse sich zu legitimiren.

E. Bey stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

§. 9.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes in den vorausgehenden §§. 2 — 8 für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

Der Pächter eines veräusserlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2 des Gesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes in eignem Namen gleich zu behandeln.

Zweyter Titel.

Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand.

§. 10.

Bey Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbs-Befugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seyen, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginnen des Betriebes ausgestatteter Bewerber bey gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Hieraus folgt, daß es

1) bey allen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt sind, sondern sich entweder nach ihrer Bestimmung oder durch ihre Güte, oder durch Betriebsamkeit des Gewerb-Inhabers einen ausgedehnteren Markt verschaffen können, keiner weitern Nachweisung eines Nahrungsstandes bedürfe; — daß insbesondere

2) Bewerber, welche eine Ansäßigmachung nach den Bestimmungen des hierüber eigens erlassenen Gesetzes vom 11. September 1825. §. 2. Nro. 1. und 3. auch ohne Gewerbe begründen, oder die Begünstigung des §. 5. Nro. 1 — 4. desselben Gesetzes ansprechen können, oder wo das nachgesuchte Gewerb zur Ergänzung eines zugleich aus andern

Quellen zu schöpfenden Nahrungsstandes beytragen kann, dessen Verleihung nicht zu erschweren sey; wogegen

3) Gewerbe, welche taxirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Verbrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freyen Einkaufe feil haben, offene Wirthschaft führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbsleute gleicher Art und auf den örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden dürfen, ohne daß jedoch die verleihenden Behörden gehindert wären, auch bey scheinbar zureichender Besetzung solcher Gewerbe Veranlassung zur Vermehrung ihrer Anzahl zu nehmen, wenn die bereits bestehenden ihrer Verpflichtung zum Dienste des Publikums nicht befriedigend nachkommen:

4) So wenig bey Bemessung der Hülfsmittel zum ersten Gewerbsbetriebe blos auf Besitz von baarem Gelde gesehen, und die gehörige Rücksicht auf sichern Credit oder zureichende Bürgschaft hintangesezt, oder bey Bewerbern von anerkanntem Fleiße und Wirthschaftlichkeit der Besitz der ersten Einrichtung

als unzureichend zum Betriebs-Anfang erachtet werden darf, so wenig ist doch andererseits bey jenen Gewerben, welchen wie z. B. Fuhrleuten, Schiffern, Gastwirthen u. s. w. Eigenthum zur besondern Obhut in größerem Maaße anvertraut werden muß, der Nachweis eines die Sicherheit des Publikums in billigem Verhältnisse begründenden Besitzthumes außer Acht zu lassen. Uebrigens liegt die Beurtheilung und Ermäßigung der 1 — 4 erwähnten Rücksichten und Verhältnisse, mit Ausschluß jedes Widerspruchsrechts von Seite der Gewerbsgenossen gleicher oder verwandter Art, den zuständigen Behörden von Amtswegen ob.

Dritter Titel.

Von den persönlichen, realen und radicirten Gewerben und der Gewerbs-Verpachtung.

§. 11.

Die Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen, die gesetzliche Vermuthung streitet; die entgegengesezte Eigenschaft oder die Realität des Gewerbes muß demnach von Demjenigen, der sie für sich in Anspruch nehmen will, nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen und in zweifelhaften Fällen gerichtlich konstatirt werden.

§. 12.

Ueber die Erwerbung und Ausübung radicirter Gewerbe wird festgesezt:

1) radicirte Gewerbe können jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt erworben werden.

2) Der Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes, welcher, mit Entsagung auf den gestatteten Betrieb durch einen befähigten Werkführer, dasselbe in Person ausüben will, ist zwar daran nicht zu hindern; er kann jedoch in diesem Falle die ausnahmsweise zugestandene Befreyung von der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes, und von der in Folge der Bestimmung Art. 1: in Absicht auf persönliche Ausübung aller Gewerbe mit Concession unbedingt nothwendigen formellen Nachweisung der Fähigkeit nicht in Anspruch nehmen.

3) Wer die zur Ausübung eines radicirten Gewerbes erforderliche persönliche Fähigkeit nicht selbst besitzt, ist zur Aufstellung eines befähigten Werkführers (§. 9.) gesetzlich verbunden, und kann nöthigen Falls dazu mit Zwang obrigkeitlich angehalten werden.

4) Jeder, dem die Betreibung gewisser Gewerbe durch bestehende Ausnahms-Gesetze gänzlich untersagt ist, bleibt von der Erwerbung derselben auch dann, wenn sie in radicirter Eigenschaft bestehen, sowohl zum Besitz in eigenem Namen oder zum Wiederverkauf, als auch zum Betrieb durch Werkführer ausgeschlossen.

Endlich kann

5) die Art. 4. Nr. 4. des Gesetzes ausgesprochene Befreyung von der Vorbedingung des Art. 2. nur von der persönlichen Gewerbskunde verstanden, niemals aber auf die anderen gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung, namentlich auf das Erforderniß eines guten Leumundes (§. 8.) ausgedehnt werden.

§. 13.

Als große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, deren rechtmäßigen Erwerbern unter der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf, sollen die zu einem bestimmten productiven Gewerbsbetrieb eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Grundstücke, Häuser oder Gebäude, kostspielige Gewerbs-Apparate und Maschinen, — nicht aber bloße Waarenlager und Vorräthe, welche auch ohne die Concession ihren bestimmten Preis und Werth haben, angesehen und behandelt werden.

§. 14.

Eine Gewerbsverpachtung ist nur bey gesetzlich als veräusserlich anerkannten, sohin nur bei realen und radicirten Gewerben zulässig. Bey persönlichen Gewerben findet weder eine Abtretung derselben zu Gunsten eines andern wenn auch befähigten Subjektes, noch eine Verpachtung oder stellvertretende Ausübung durch Werkführer, den im Art. 3. des Gesetzes zu Gunsten der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen gemachten Vorbehalt ausgenommen, mehr statt.

Vierter Titel.

Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt.

§. 15.

Die obrigkeitliche Concession gewährt dem Erwerber im Allgemeinen

1) freye Gewerbsthätigkeit in dem verliehenen Gewerbe mit der Folge, dasselbe in jeder beliebigen Ausdehnung ohne Beschränkung in der Zahl der Gehülfen oder Gesellen oder in der Einrichtung der Gewerbs-Lokalität zu betreiben, und den Sitz des Gewerbsbetriebs innerhalb der durch die Verleihungs-Urkunde bezeichneten

Gemeinde frey zu wählen, oder den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platz auf den anderen zu verlegen, soweit hierin nicht bey einigen Gewerben Polizey-Rücksichten (§. 20) entgegen sind.

2) freyen Markt und Absatz für seine Arbeiten, Produkte und Waaren, um im ungehinderten Verkehr auf den dafür geeigneten Wegen jeden erlaubten Gewinn und Vortheil seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit sich selbst eigen machen zu können.

3) obrigkeitlichen Schutz in der zuständigen Gewerbsthätigkeit und Freyheit des Marktes, dann gegen Gewerbsanmassung, Pfuschereyen und Eingriffe.

I. Von der freyen Gewerbs-Thätigkeit oder den besondern aus der Concession hervorgehenden Befugnissen.

A. Aus der Fabriks-Concession.

§. 16.

Die Concession zur Fabrik berechtiget den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeiten auf selbst beliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichsten scheinenden Personen, Anlagen und Hülfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung der allgemeinen Polizey-Vorschriften mit sich bringt, vorzunehmen.

B. Aus der Gewerbs-Concession.

§. 17.

1) Jede auf ein schon benanntes Gewerbe lautende Concession begründet die Befugniß, Alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt. — Sie berechtiget zwar zu keiner Beschäftigung, welche nach allgemeinen Polizey-Verordnungen, oder durch besondere gültige Gewerbs-Regulative andern Gewerben ausdrücklich zugewiesen ist; dagegen unterliegt in Ermanglung solcher Vorschriften die Gewerbs-Thätigkeit nur folgenden Beschränkungen:

a. Jedem Handwerks-Meister bleibt untersagt, ohne eigene Concession solche Materialien zu seinen Arbeiten selbst zu verfertigen, welche von besondern Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden; — oder solche Zugehörungen seiner eigenen Gewerbs-Artikel selbst zu machen, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufs-Gegenstände auf Vorrath oder Bestellung aus Materialien und mit Werkzeugen, die

von jenen des Verfertigers der Hauptsache wesentlich verschieden sind, in befriedigender Menge hervorgebracht werden; jedoch ist kein Meister im Einkaufe oder in der Bestellung an die Gewerbsleute seines Wohnortes gebunden.

b. Wo es zweifelhaft ist, welchem von zwey in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes, oder der Bereitungs-Art, oder des Erzeugnisses selbst, nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung gültiger Polizey-Vorschriften zur Bestimmung der Gewerbs-Gränzen die zweifelhafte Befugniß jedesmal beyden verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen; auch

c. Inhabern producirender, aber ursprünglich auf einzelne Verrichtungen eines größern Haupt-Gewerbes beschränkter Gewerbe, im Falle nachgewiesener Befähigung, die Concession zu den Befugnissen des Haupt-Gewerbes auf Ansuchen nicht erschwert werden.

2) Auf Gewerbe ohne eigene Production, welche im Handel mit Waaren und verkäuflichen Dingen irgend eine Art von Geschäften machen, Gewerbs-Dienste um bestimmten oder polizeylich regulirten Lohn verrichten, zubereitete Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle bereit halten, Gäste zu bewirthen und Fremde bey sich aufzunehmen bestimmt sind, findet die bemerkte Ausdehnung der ursprünglich beschränkt verliehenen Concession keine Anwendung, sondern es behält in Ansehung der Befugnisse ihrer Inhaber bey der strengen Vorschrift Nr. 1 vorbehaltlich einer auf geeignetem Wege nachzusuchenden neuen Concession sein Verbleiben.

3) Neue Verleihungen von Handwerks-Concessionen auf eine gegen die Vorschriften der §§. 15 und 17 lit. a beschränkte Gewerbs-Ausübung dürfen nicht mehr geschehen.

II. Von dem freyen Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 18.

1) Jedermann hat das Recht, die Gewerbsarbeit, Gewerbsdienste und die Waaren, deren er bedarf, bey einem beliebigen Gewerbs-Inhaber, in welchem Orte des ganzen Landes derselbe immer ansässig seyn mag, zu bestellen oder einzukaufen; den berechtigten Gewerbsleuten steht dagegen die Befugniß zu, jede an sie ergehende Arbeits-Dienstes- und Waaren-Bestellung zu übernehmen, inner- oder ausserhalb ihres Wohnortes zu besorgen, und die

fertige Arbeit oder Waare entweder dem Besteller zu übersenden, oder selbst zu überbringen. Insbesondere dürfen die Handwerksmeister solche Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertiget, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet, und mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen und Gehülfen verfertigen, auf- und einrichten und in allen Theilen vollenden.

2) Jeder inländische Fabrikant, Gewerbsmeister und sonstige Veredler eines Produktes ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen eigenen Fabrikaten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Produkten überall im Lande und zu allen Zeiten auf vorschriftmäßige Weise zu handeln, für dieselben mit Vorwissen der Ortsobrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigens von ihm aufgestellte Commissionäre, oder durch ihm beliebige an diesem Orte ansässige Personen verkaufen zu lassen, nicht minder alle öffentliche Messen und Jahrmärkte zu beziehen.

3) Der Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Essig und ähnlichen unentbehrlichen Lebensmitteln und Getränken verbleibt im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Polizey-Vorschriften über Taxe, Maaß und Gewicht und der verordneten Polizey-Beschau, von einem Polizey-Bezirke in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey. Eben so darf, unter derselben Voraussetzung, die Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte durchaus nicht gehindert oder durch Patente und Ausnahmen erschwert werden.

III. Besondere Behandlung und Beschränkungen einzelner Gewerbe.

A. In Beziehung auf die Gewerbs-Befugnisse.

§. 19.

1) Die Fabrikations-Verhältnisse und Befugnisse der Bierbrauereyen richten sich noch zur Zeit nach den dießfallsigen besondern Verordnungen.

2) In allen Fällen, wo eigene von den zuständigen höhern Stellen erlassene Instructionen, Gewerbs- oder Polizey-Vorschriften oder geltende örtliche Ordnungen die Inhaber gewisser Gewerbe im Gebrauche ihrer Befugnisse auf ein bestimmtes Maaß schon dermal beschränken, behält es dabey bis auf weitere Anordnung der ein

schlägigen Stellen sein Verbleiben. — Hieher sind zu rechnen:

a) Die über die Zuständigkeiten der medizinisch-polizeylichen Gewerbe der Apotheker, der die Chirurgie ausübenden Bader und der Hufbeschlag-Schmiede bestehenden Instructionen und Regulative;

b) Die Ordnungen für die Lohnrößler (Miethkutscher) und für die Land- und Wasser-Boten vom 2. December 1819 und 16. November 1822;

c) die Polizey-Vorschriften über die Gewerbs-Befugnisse und Bezirke der Kaminkehrer, der Tändler oder Trödler und der Wasenmeister;

d) diejenigen örtlichen Ordnungen, welche unter Schiffleuten und Frachtführern in Beziehung auf Ladung und Abfahrt in einer gewissen Zeit und Reihenfolge zum Zweck der Beförderung des Commerzes bestehen, soweit sie die in der Genossenschaft begriffenen Theile berühren.

Endlich sind

e) die Verhältnisse und Befugnisse der Personen, welche im Herumziehen ein Gewerbe ausüben, dann der zur Zeit noch bestehenden Landkramhändler ohne offnen Laden strenge nach den Verordnungen vom 8. May 1811 und 2. Oktober 1816 zu bemessen.

B. In Beziehung auf den Sitz des Gewerbes oder den Ort der Ausübung.

§. 20.

Nach §. 15. Nr. 1. ist es in der Regel jedem Gewerbs-Inhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes in der Gemeinde frey zu wählen, und den Ort der Ausübung von einem Platz auf den andern zu verlegen. Dieser Befugniß stehen folgende Beschränkungen gegenüber:

1) Die Anlegung von Fabriken und Manufakturen und neuer bürgerlicher Gewerbe, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, oder das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, soll nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden, an Plätzen zugelassen werden, wo nach dem — im Zweifel niemals zu umgehenden — Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist auch bey Transferirung bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, soweit es ohne Beschränkung der Eigenthums-Rechte möglich ist.

2) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien

verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herzuschaffen vermag, soll nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betrieb stehenden ähnlichen Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden.

3) Die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und andern Werken an Flüssen und Bächen soll nur nach Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nutzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliches Einverständniß — (unter Beyziehung von Technikern) — zu hebenden Widerspruches, nur nach Entscheidung der polizeylichen Puncte, unter Vorbehalt des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche, und unter einstweiliger Fürsorge für einen sichern Rechtsstand, **bedingt** bewilliget werden.

4) Wenn an Gränz-Puncten des Reichs Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, so ist mit den einschlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa erforderlichen Maasregeln das geeignete Benehmen zu pflegen.

Endlich haben die Behörden

5) bey Verleihung neuer und bey Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hülfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

C. In Beziehung auf Absatz und Markt.

§. 21.

Die Befugniße der Gewerbsleute in Beziehung auf Markt und Absatz (§. 18.) unterliegen folgenden Einschränkungen:

1) Aller Detailhandel der berechtigten Kauf- und Handelsleute und jeder sonstige Handel mit nicht selbst verfertigten verkäuflichen Dingen irgend einer Art kann, ausser den Messen und Marktzeiten, nur im Wohnorte des Handelsmannes und nur in **einem** Verkaufs-Laden (nicht in mehreren) ausgeübt werden.

2) Den Fabrikanten und jedem andern Gewerbs-Inhaber, mit Ausnahme der berechtigten Handelsleute, bleibt, ausser den Fällen bereits erlangter Concessionen, dergleichen künftig nicht mehr ertheilt werden dürfen, bey Strafe der Confiska-

tion, untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben. Derjenige Fabrikant oder Gewerbsmeister, welcher ausländische Erzeugnisse in die zum Behufe des inländischen Gewerbsfleißes errichteten Niederlagen zum Verkaufe bringt, wird, wenn er dessen überwiesen ist, des Niederlagsrechts auch in Ansehung seiner eigenen Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse verlustig.

3) Wenn Gewerbsmeister schon bisher neben ihren selbst verfertigten oder veredelten Produkten auch noch einen auf eigene Rechnung betriebenen Handel mit inländischen Fabrikaten und Gewerbs-Erzeugnissen hergebracht haben, so sind dieselben für ihre Person zwar dabey zu belassen, für die Folge aber sollen solche Abweichungen auf den Normalzustand zurückgeführt werden.

4) Der Verkauf gekochter Speisen, und das Ausschenken von Getränken ist den dazu berechtigten Gewerbsleuten in der Regel nur an einem, nicht aber gleichzeitig an mehreren und verschiedenen Pläzen inner- oder ausserhalb der Gemeinde gestattet, kann jedoch von den Polizey-Behörden in ihrem Verwaltungssprengel auf Ansuchen nach Ermessen der Umstände, der Zeit und Gelegenheit, vorübergehend und widerruflich erlaubt werden; auch ist das Ausschenken des Märzenbiers in den Lagerkellern ausgenommen, wo die Brauerey-Inhaber diese Sommer-Schenke schon dermal hergebracht haben. —

Der Minuto-Verschleiß des Branntweins ist nur denjenigen, welche die Concession schon dermal besitzen, dann den berechtigten Branntweinbrennern, und den offene Wirthschaft führenden Gewerben, ausserdem aber keinem andern Gewerbe gestattet, noch künftig zu erlauben; auch sind diejenigen Personen, welche die Branntwein-Erzeugung nach der Verordnung vom 11. Februar 1807 als freyes Gewerbe betreiben, auf den Absatz im Großen d. h. nicht unter einem Achtels-Eimer noch ferner beschränkt.

5) Der Hausierhandel bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten.

D. Gewerbs-Verkehr an den Gränzpuncten des Reichs.

§. 22.

Den Einwohnern an den Gränzen des Reichs ist es zwar auch künftig unverwehrt, benöthigte Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren von einem im Auslande wohnenden Gewerbs-Inhaber zu beziehen; jedoch soll den Handwerkern und Gewerbsleuten eines angränzenden Staates auf diesseitigem Gebiete Gewerbs-Arbeiten zu unternehmen und auszuführen, oder fertige Gewerbs-Erzeugnisse hereinzubringen, nur in so ferne, und in soweit, als von dem Nachbarstaate das Reciprokum beobachtet

wird, — Handel zu treiben aber jedenfalls nur zu den offenen Meß- und Markt-Zeiten gestattet werden.

Gewerbsdienste, welche aus Polizey-Rücksichten auf bestimmte Distrikte beschränkt sind, dürfen, gleichwie im Innern des Landes; so auch an den Gränzen, nur von berechtigten Gewerbsleuten des Distriktes gefordert und geleistet werden.

IV. Von dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbsthätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe.

§. 23.

Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer, und zum Schutze des Publikums gegen Anmassungen der Gewerbsleute und gegen Gefährde andererseits sind sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen und verpflichtet:

1) die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben aus der Concession zustehenden Befugnisse (§§. 15 — 18) kräftig zu unterstützen, keiner damit nicht im Einklange stehenden früheren Uebereinkunft der Gewerbsgenossen, oder im gegentheiligen Sinne gefaßten Vorschrift der bisherigen Zunftartikel oder Zunftbeschlüsse, und keiner darauf begründeten Forderung oder Beschwerde zum Präjudize der erwähnten Befugnisse irgend eine Folge zu geben;

2) Von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbs-Inhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse alles dasjenige genau beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen, oder in besondern ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen und Polizey-Verordnungen, und was in den §§. 19 — 22 über die Behandlung und Einschränkungen einzelner Gewerbe insbesondere vorgeschrieben ist;

3) Gewerbsanmassungen, Pfuscherey und Ueberschreitung, wo und auf welche Weise solche Ungebühr zur Kenntniß der Behörden gelangt, vorbehaltlich der etwa noch besonders darauf gesetzten Strafen, unverzüglich abzustellen.

§. 24.

In Beziehung auf die §. 23 Nro. 3 erwähnten Fälle ist jeder mit obrigkeitlicher Concession versehene Inhaber eines betheiligten Gewerbes berechtiget, die von ihm bemerkte Ueberschreitung der Befugniß, die Gewerbs-Anmassung oder Pfuscherey (vorbehaltlich des Versuches einer Vermittlung im ausseramtlichen Wege §. 27. Nro. 3.) bey der Polizey-Behörde anzuzeigen und auf Abstellung anzutragen; dabey bleibt jedoch den Gewerbs-Leuten auch noch ferner verboten, in Wohnungen, Werkstätten oder Verkaufsläden einzudringen, um sich von dem Daseyn einer un-

befugten Gewerbsausübung oder eines Eingriffes zu überzeugen, oder dem vermeintlichen Pfuscher oder Störer Materialien, Werkzeuge oder Waaren inner oder ausser dem Hause wegzunehmen, oder sonst auf irgend eine Weise gegen denselben eigenmächtig zu verfahren.

Zweyter Abschnitt.
Von den Gewerbs-Vereinen.
Erster Titel.
Von der Bildung der Gewerbs-Vereine.

§. 25.

Zur sichern Erreichung der den Gewerbs-Vereinen in den gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. Nr. 1 — 5 ausdrücklich vorgezeichneten Zwecke sollen diese Vereine in nachstehender Weise gebildet werden:

1. Diejenigen Städte, deren Magistrate den höheren Kreisstellen unmittelbar untergeordnet sind, bilden eigene auf ihre Gemeinde-Bezirke begränzte Vereins-Sprengel; ausserdem richten sich die Vereins-Sprengel nach dem Umfange der Land- oder Herrschafts-Gerichte; doch können mehrere ganz kleine Gerichtsbezirke in einem Vereinssprengel zusammengezogen werden.

2. Alle in dem Vereinsbezirke ansässige mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder eines bisher schon zünftigen Gewerbes, und neu zugehende Individuen, welche die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines solchen Gewerbes erlangt haben, sind gehalten, dem treffenden Vereine ihres Bezirkes beyzutreten.

3. Zur Bildung eines eigenen Vereins für ein einzelnes benanntes Gewerbe sind in der Regel wenigstens zwölf mit Gewerbs-Recht versehene Mitglieder erforderlich; erreichen die im Vereins-Bezirke ansässigen Mitglieder diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschliessen. Für ein und dasselbe Gewerbe kann aber, die Zahl seiner Mitglieder mag so groß seyn als sie will, nur ein Verein (nicht mehrere) in dem nämlichen Vereinsbezirke bestehen.

4) Zur Beförderung der gegenseitigen Gewerbsbildung und zur möglichsten Erleichterung der Beitragspflichtigkeit der Vereins-Genossen sollen verwandte Handwerke, d. h. diejenigen, welche einen und denselben Stoff z. B. rohe Häute, Felle rc. auf verschiedene Weise zubereiten und veredeln, oder aus gleichem Materiale, Leder, Wolle, Holz, Metall rc. verschiedene Produkte hervorbringen, oder mit ähnlichen Werkzeugen, Maschinen oder Apparaten arbeiten; dann Gewerbe, welche ihre Geschäfte und Verrichtungen auf gleiche oder ähnliche Weise betreiben, soviel wie möglich vereiniget werden. Nur Ge-

werbe von ganz verschiedenartiger Beschäftigung und Betriebsart, von deren Vereinigung kein besonderer Vortheil in Absicht auf die Zwecke eines Gewerbs-Vereins zu erwarten wäre, mögen, wenn ihre Mitglieder auch die Normalzahl nicht erreichen, sich aber schon bisher im Zunftverbande befunden haben, noch ferner einen besondern Verein bilden.

5) Der Sitz der neuen Gewerbs-Vereine und die Vereins-Kasse befinden sich jedesmal am Sitze der Aufsichts-Behörde, welche in den Nr. 1. erwähnten Städten der Magistrat, sonst aber das K. Land- oder das Herrschaftsgericht ist. Für Vereine, welche sich über mehrere kleine Gerichts-Bezirke erstrecken, bestimmt die zunächst vorgesetzte höhere Stelle den Sitz des Vereins.

6) Die Zeit, in welcher die Bildung der Gewerbs-Vereine in vorgezeichneter Weise 1 — 5 zum Vollzug gebracht werden soll, wird durch besondere Ausschreibung nachträglich festgesetzt werden. Wenn diese erfolgt seyn wird, ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Aufsichts-Behörden haben mit Einvernehmung der bisherigen Zunft-Vorgeher oder geschwornen Meister die Vereinigung verwandter Handwerke und der für ein und dasselbe Gewerbe in ihrem Bezirke getrennt und mit besondern Laden bestehenden Zünfte, dann

die Purificirung der Vereine von den an einen andern Bezirk übergehenden Mitgliedern vorzunehmen, und den Eintheilungsplan mit ihren Vorschlägen über die nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf Besitzungen, Vermögen, Schulden rc. der bisherigen Zünfte der einschlägigen höheren Stelle vorzulegen, welche, nach vorgängiger Prüfung der Anträge, und allenfalls nothwendiger Berichtigung des Eintheilungs- und Vereinigungs-Planes darüber endlichen Beschluß zu fassen und zu ertheilen hat.

b) Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden bey Vereinigung von Zünften ist, insoferne eine gütliche Ausgleichung der Theile nicht zu bewirken seyn sollte, als Regel anzunehmen, daß jeder bisherigen Zunft auch nach der Vereinigung ihr Vermögen, und ihre Schulden ausschließend verbleiben, und so lange, bis letztere durch die obrigkeitlich regulirten Beyträge der Mitglieder des treffenden Gewerbes völlig getilgt seyn werden, gesonderte Rechnungen fortzuführen seyen.

c) Wer bey dieser neuen Bildung von einer bisherigen Zunft an einen andern Bezirksverein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an gesetzlich

gebilligten Beyträgen zur vorigen Lade befreyt; zu den laufenden Reichnissen an die Vereins-Kasse ist aber nur der im Bezirke selbst ansässige Vereinsgenosse verbunden.

d) Wenn ausser den eigentlichen Handwerken und den verschiedenen Handlungs-Innungen noch andere Gewerbe sich bisher im Zunftverbande befunden haben, durch deren fernere Verbindung zu einem Vereine die höhere Stelle keinen der Art. 7. Nr. 1 — 5. des Gesetzes benannten Zwecke erreichbar findet, so hat dieselbe die gänzliche Auflösung solcher Zünfte auszusprechen, und einer neuen Bildung gar nicht statt zu geben.

Zweyter Titel.
Von der Verfassung der Gewerbs-Vereine.

Erstes Capitel.
Von den obrigkeitlichen Kommissären.

§. 26.

Jedem Gewerbsverein ist ein obrigkeitlicher Kommissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesetzt.

Der Kommissär hat diese Function unentgeldlich zu versehen, und darf nicht selbst Mitglied des Vereins seyn, dem er vorgesetzt ist.

§. 27.

Die Funktionen und Obliegenheiten des Kommissärs bestehen ausser den Fällen, wo nach den — weiter unten vorkommenden — Vorschriften seine Thätigkeit besonders in Anspruch genommen ist:

1) in der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bey den Gewerbsvereinen, in der thätigen Einwirkung auf die Erfüllung ihrer Bestimmung und in der unmittelbaren Aufsicht auf die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Beyträge, welche den Gewerbs-Vereinen zur Bestreitung nothwendiger Vereinsausgaben von ihren Mitgliedern zu erheben gestattet ist.

2) Er muß allen Vereinsversammlungen beywohnen, und ohne seine Gegenwart kann nichts mit Gültigkeit verhandelt und kein Vereinsbeschluß gefaßt werden.

3) Zur möglichsten Vermeidung von Gewerbsstreitigkeiten soll er Differenzen geringeren Belanges unter Genossen desselben oder eines verschiedenen Gewerbes, insbesondere über vermeintliche Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse, bevor sie an die ordentliche Behörde zur förmlichen Verhandlung gebracht werden, nach Möglichkeit mündlich zu vermitteln trachten.

Zweytes Capitel.

Von den Vereins-Vorstehern und ihren Obliegenheiten.

§. 28.

1) Jeder neu gebildete Gewerbsverein wählt aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern zwey Vorsteher, jeden besonders, von denen nach Ablauf des ersten Jahrs einer durch das Loos austritt, und nach einem weiteren Jahre auch der andere und so fort jeder Gewählte nach zweyjähriger Funktion abwechslungsweise wieder abgeht. Der Austretende wird jedesmal durch neue Wahl ersetzt, wobey derselbe aber wieder wählbar ist.

2) Die Wahl der Vereinsvorsteher geschieht von den versammelten gewerbsberechtigten Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit; bey eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos. — Bey dieser Wahl soll vorzüglich auf allgemein geachtete, durch Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit sich auszeichnende Vereinsgenossen gesehen werden.

3) Kein Vereinsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, kann dieselbe ohne einen dem Kommissär nachzuweisenden erheblichen Entschuldigungsgrund, z. B. hohes Alter, periodische Kränklichkeit, von sich ablehnen.

4) Die gewählten Vorsteher werden von dem Kommissär an ihre Obliegenheiten umständlich erinnert, und für deren genaue Beobachtung in das Handgelübde genommen.

§. 29.

Den Vereinsvorstehern liegen folgende Verrichtungen ob:

1) Sie haben nach erhaltener Bewilligung die Versammlungen des Vereins anzuordnen, unter dem Vorsitze des Kommissärs den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Vollziehung des obrigkeitlich bestätigten Vereinsbeschlusses zu sorgen.

2) Dem ersten Vereinsvorsteher insbesondere liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und gemeinschaftlich mit dem zweyten der Verschluß der unter doppelter Sperre zu haltenden Vereins-Kasse, die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben und die Herstellung und Fortsetzung des Inventars über alle dem Vereine als solchem zuständigen Besitzungen, Effekten, Briefschaften ꝛc. ob.

3) Der zweyte Vorsteher ist in der Regel der Rechnungsführer des Vereins, wenn nicht das Vereinsvermögen so bedeutend, oder der Verein so zahlreich ist, daß dieses Geschäft ein eigenes Individuum erfordert, in welchem Falle ein besonderer Rechnungsführer neben den beyden Vorstehern gewählt werden kann. — Der zweyte Vorste-

her ist in allen Verhinderungsfällen der Stellvertreter des ersten Vorstehers, und erhält für die Dauer der Verhinderung auch den zweyten Schlüssel zur Vereins-Kasse.

4) Beyde Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirkes, wachen über ein sittliches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bey Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichtsbehörde.

5) Zur Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse, Beförderung des Gewerbsfleißes, und zur Vervollkommnung der Industrie-Erzeugnisse sollen sie durch Belehrung und Beyspiel wirken.

Endlich haben sie sich

6) allen besonderen Aufträgen der Aufsichtsbehörde, welche dieselbe ihnen mittel- oder unmittelbar zur Sicherung der gesetzlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine noch weiter zu ertheilen für nöthig erachten wird, bereitwillig zu unterziehen.

§. 30.

Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bey Verrichtung ihres Amtes Achtung und Folgsamkeit zu erweisen schuldig, und diese können jedes ungebührliche Betragen gegen sie während, oder wegen ihrer Funktion dem Kommissär anzeigen, welcher ihnen darin alle Unterstützung und den erforderlichen Schutz zu leisten, die Fälligen zur Rede zu stellen, und nach Beschaffenheit der Umstände nähere Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 31.

Die Vereins-Vorsteher beziehen keine fixe Belohnung; sie erhalten aber zur Schadloshaltung für ihre Versäumnisse einen bestimmten Antheil an den beym Eintritt neuer Mitglieder an die Vereins-Kasse nach einem darüber zu erlassenden Regulative zu entrichtenden Gebühren, und dürfen bey Strafe des doppelten Ersatzes ein Mehreres weder fordern, noch annehmen. Wenn sie indessen auf obrigkeitlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten ausserhalb ihres Wohnortes sich begeben müssen, und das übertragene Geschäft mehr als einen halben Tag zur Ausführung erfordert, so kann ihnen eine angemessene Vergütung von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereins-Kasse angewiesen werden. Wo ein besonderer Rechnungsführer nothwendig ist, erhält dieser eine dem Geschäfte entsprechende Belohnung aus dem Vereins-Vermögen, deren Betrag durch Vereins-Beschluß festzusetzen ist.

§. 32.

Zur Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungs-Geschäfte haben sich die Vereins-

Vorsteher, dann der Rechnungsführer in der Regel alle Monate, jedesmal an einem Sonntage Vormittags zu einer bestimmten Stunde bey der Kasse einzufinden, um die inzwischen eingegangenen Beyträge in derselben zu hinterlegen, und diese Beyträge nebst den vorgefallenen Ausgaben in die Rechnung einzutragen.

Drittes Capitel.

Von den ordentlichen Jahres-, dann den ausserordentlichen Versammlungen, Beschlüßen und sonstigen Verhältnissen der Gewerbs-Vereine.

§. 33.

Die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins dürfen nur einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung an einem von der Aufsichts-Behörde dazu bestimmten Tage halten.

In dieser ordentlichen Jahres-Versammlung soll über die im verflossenen Jahre neu zugegangenen Mitglieder Nachricht gegeben, die Rechnung nach den darüber §. 44 enthaltenen Vorschriften vorgelegt und abgehört, die Ersatzwahl für den austretenden Vorsteher vorgenommen, und jedes zweyte Jahr die Vereins-Kasse mit dem Rechnungs-Bestande und Inventar dem neu gewählten ersten Vorsteher übergeben werden.

Uebrigens sollen bey dieser Jahres-Versammlung die gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen und gegenwärtige Instruktion nicht nur zu Jedermanns Einsicht bereit liegen; sondern der Kommissär kann auch dasjenige, was er für nöthig erachtet, daraus ablesen lassen.

§. 34.

Ausserordentliche Versammlungen eines Vereins im Laufe des Jahres können nur aus besonderen Veranlassungen gestattet werden. Wenn die Vereins-Vorsteher eine solche Versammlung für nöthig erachten sollten, so haben sie dazu die Bewilligung der Aufsichts-Behörde mit Bemerkung der Veranlassung oder des Gegenstandes und der Beweggründe durch den Kommissär nachzusuchen.

§. 35.

Bey der Jahres-Versammlung sind sämmtliche Mitglieder eines Gewerbs-Vereins ohne vorgängige Ladung zur bestimmten Stunde sich einzufinden, und bis zum Schluße der Verhandlung anwesend zu bleiben, oder die Verhinderungs-Ursache den Vereins-Vorstehern bey Vermeidung einer von der Aufsichts-Behörde festzusetzenden Geldbuße zur Vereins-Kasse, anzuzeigen verbunden.

Welchen Mitgliedern zu einer obrigkeitlich bewilligten ausserordentlichen Versammlung anzusagen sey? bleibt nach Beschaffenheit des veranlassenden Gegenstandes und seines allgemeinen oder örtlichen Interesse in jedem einzelnen Falle dem Kommissär überlassen. Die wirklich geladenen

Mitglieder sind bey Vermeidung der vorhin bemerkten Geldbuße zu erscheinen, oder vorher sich gültig zu entschuldigen, gehalten.

Die bey einer Versammlung auf vorgängige Ansage nicht erschienenen Vereinsglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl, oder auf das Verhältniß derselben zu den Anwesenden zu Allem verbunden, was die Mehrzahl der versammelten Mitglieder beschloßen und die Aufsichts-Behörde genehmiget hat.

§. 36.

In den Versammlungen ordnen sich die Vereins-Mitglieder nach der Zeitfolge ihrer früheren Aufnahme in die Zunft, die neu eintretenden nach dem Tage der Concessions-Urkunde; sind diese Merkmale bey mehreren gleich, nach dem Lebensalter, und tragen auch in der nämlichen Ordnung ihre Meinung, wenn sie von dem ersten Vorsteher darum befragt werden, mit Bescheidenheit vor.

In allen Vereins-Versammlungen darf nur über eigentliche, d. h. auf die gesetzlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine bezügliche Gegenstände berathschlagt, sohin nichts, was den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, gegenwärtiger Instruction oder den von der zuständigen höheren Stelle erlassenen oder genehmigten besondern Vorschriften (§. 69, Nr. 2) entgegen wäre, verhandelt werden.

Insbesondere dürfen Beschwerden einzelner Mitglieder des Vereins gegen einander, oder gegen die Mitglieder und Genossen eines andern Vereins, in den Versammlungen nicht zur Sprache gebracht, noch weniger von einem Gewerbs-Vereine zu den seinigen gemacht werden.

Der Kommissär wacht unter eigener Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und darüber, daß die gute Ordnung in den Versammlungen auf keine Weise gestört werde. Um seinen Ermahnungen nöthigen Falls den gehörigen Nachdruck geben zu können, ist er ermächtiget, diejenigen, welche sich unanständiges und störendes Betragen in den Versammlungen erlauben, mit einer Geldbuße von höchstens 1 fl. 30 kr. zur Vereins-Kasse zu belegen, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, ist er verbunden, die Versammlung alsogleich aufzuheben, und der Behörde zur polizeylichen Ahndung der Schuldigen Anzeige zu machen.

§. 37.

Die Beschlüsse des Vereins werden von dem Kommissär kurz, mit Umgehung aller vorausgegangenen Beredungen und zur Sache nicht gehörigen Ausführungen, niedergeschrieben, von den Vereins-Vorstehern mit unterzeichnet, sofort der Aufsichts-Behörde zur Einsicht vorgelegt, und dürfen erst, wenn die Genehmigung erfolgt ist, zur Vollziehung gebracht werden.

§. 38.

Ausser der allgemeinen Jahres- oder einer von der zuständigen Behörde bewilligten ausserordentlichen Versammlung dürfen die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins keine Zusammenkünfte halten, um eine den Verein betreffende Maasregel zu verabreden, oder auszuführen.

Zusammenkünfte der Vorsteher verschiedener Gewerbs-Vereine können unter keiner anderen Voraussetzung als der einer ausdrücklichen Zusammenberufung durch die Aufsichtsbehörde oder ihren Kommissär in ausserordentlichen Fällen statt finden.

Vergleiche oder Uebereinkünfte der Mitglieder eines Gewerbs-Vereins unter sich oder mit denen eines andern Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Gegenstände, Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waarenpreise etc. sind ungültig und wirkungslos, und die Urheber derselben, es mögen solche Uebereinkünfte schon in Ausführung gesetzt seyn oder nicht, sollen auf angemessene Weise bestraft werden.

Wo die Vereins-Vorsteher nicht in Ausübung ihrer Function erscheinen, findet zwischen ihnen und andern Vereinsgliedern kein Unterschied statt. Correspondenzen der Gewerbs-Vereine des Landes unter sich sind nur zu den gesetzlichen Zwecken und unter Vorwissen des Kommissärs gestattet.

Viertes Capitel.

Von dem Vereins-Vermögen, der Vereins-Kasse und der Rechnungs-Abhör.

§. 39.

Alle Zahlungen aus der Vereins-Kasse, welche nicht in eigentlichen Angelegenheiten des Gesammt-Vereins und zur Erreichung seiner gesetzlichen Zwecke geleistet werden, sind verboten, und fallen, wenn sie mit Bewilligung und auf Anweisung des Kommissärs gemacht worden sind, diesem und den Vereins-Vorstehern gemeinschaftlich, wenn sie aber ohne Anweisung Statt gefunden haben, den letzten ausschließend zum Ersatze anheim.

§. 40.

Zuläßige Vereins-Ausgaben sind folgende:

1) Die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benutzung zuständigen Gebäude, Werke, Anlagen, und zum gewerblichen Gebrauche hergerichteter Grundstücke;
2) die allmälige Tilgung und einstweilige Verzinsung der von den bisherigen Zünften auf gültige Weise kontrahirten Schulden;
3) Unterstützungen für die durch unglückliche Ereignisse zurückgekommenen Vereins-Genossen durch Vorschüsse zur Wiederaufnahme ihres Gewerbes, milde

Beyträge für arme Meister und Meisterwittwen, und zur Erziehung ihrer hinterlassenen Kinder;

4) Beköstigung dürftiger Wandergesellen in der ordentlichen Herberge; Unterstützung derselben zur Fortsetzung ihrer Reise im Verhältnisse der Entfernung des nächsten auf ihrer Reiseroute gelegenen Vereins; Beyträge zur Heilung und Verpflegung erkrankter Wandergesellen und Lehrlinge;

5) Anschaffung nützlicher Bücher und Zeitschriften technologischen Inhaltes zur Belehrung der Genossen über neue Erfindungen und Verbesserungen im Gewerbs-Betriebe; von Musterzeichnungen auswärtiger Gewerbs-Erzeugnisse; von Modellen oder arbeitenden Maschinen zum gemeinschaftlichen Gewerbs-Gebrauche, welche zur Vervollkommnung der Gewerbs-Produkte oder zur Abkürzung der Handarbeit dienen;

6) die Kosten für Haltung des Gottesdienstes am Tage der Jahres-Versammlung, und anderer obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feyerlichkeiten;

7) die Kosten eines Processes, jedoch nur insoferne, als derselbe das Vereins-Vermögen betrifft;

8) die Belohnung des Rechnungsführers, dann der Vorsteher der Gewerbs-Vereine, wenn sie sich auf amtlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten über Land begeben müssen.

Uebrigens haben die Kommissäre für jeden Verein einen auf das wirkliche Bedürfniß beschränkten, bey den unständigen Reichnissen nach einem annähernden Voranschlage berechneten, Ausgaben-Etat herstellen zu lassen, und die Vereins-Vorsteher zur genauen Einhaltung desselben anzuweisen.

Unvermeidliche Ausgaben über den festgesetzten Etat, und unvorgesehene Zahlungen zu gesetzlichen Zwecken können nur von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereins-Kasse angewiesen werden.

§. 41.

Die Einnahmen der Vereins-Kassen bestehen:

1) in Zinsen oder Renten aus dem Vereins-Vermögen;

2) in den Gebühren, welche bey dem Eintritt neuer Mitglieder in den Verein zu entrichten sind;

3) in den Geldbußen der Mitglieder; (§§. 35 und 36.)

4) in ordentlichen Beyträgen der gewerbsberechtigten Mitglieder;

5) in regelmäßigen periodischen Beyträgen der Gesellen zu den §. 40. Nro. 4. erwähnten Ausgaben;

6) in freywilligen Geschenken und Vermächtnissen;

7) in ausserordentlichen Beyträgen der Vereinsglieder zu besonders nützlichen, im vorgehenden §. 40. Nro. 5. beyspielsweise bezeichneten Zwecken, oder zur Schuldentilgung, wenn die ordentlichen Vereins-Beyträge und übrigen Einnahms-Quellen dazu nicht hinreichen sollten.

Für die §. 2. erwähnten Gebühren ist von den Kreisstellen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen mit Einvernehmung der Aufsichts-Behörden und mit Rücksicht auf die Zuflüße der bisherigen Zunftladen ein angemessenes Regulativ festzusetzen, und darin zugleich der den Vereins-Vorstehern zur Schadloshaltung nach §. 31. hievon zu bewilligende Antheil zu bestimmen. Dabey versteht es sich übrigens von selbst, daß bey der Regulirung dieser Gebühren und des Antheils der Vereins-Vorsteher auf die unter den bisherigen Zünften stattgefundenen Mißbräuche und Ungebühren, namentlich auf die Beyträge zu Zehrungen und Ergötzlichkeiten, keine Rücksicht genommen werden dürfe.

Die ordentlichen Beyträge der Vereins-Mitglieder und der Gesellen Nro. 4 und 5. sind von den Aufsichts-Behörden allenthalben zu revidiren, und für die Folgezeit mit Berücksichtigung der zulässigen Vereins-Ausgaben, insbesondere der zur Tilgung und Verzinsung der älteren Zunftschulden erforderlichen Jahresfrist mit möglichster Schonung der Beytragspflichtigen festzusetzen, und die Vereins-Vorsteher auf die genaue Einhaltung dieses Regulativs bey Einhebung der Beyträge anzuweisen.

§. 42.

Jede willkührliche Erhöhung der regulirten Gebühren und Beyträge §. 41. Nro. 2. 4. und 5., jede ohne vorgängigen Vereins-Beschluß und ohne obrigkeitliche Bestätigung unternommene Sammlung ungewöhnlicher Beyträge Nro. 7. zieht nebst dem vollen Ersatze eine angemessene Ahndung nach sich.

Schuldverschreibungen der Gewerbs-Vereine, und die einem Vereine gemachten Darleihen, nicht minder alle Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereins-Vermögens sind ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichts-Behörde, und ohne gerichtliche Verbriefung ungültig.

§. 43.

Sobald der baare Geld-Vorrath in einer Vereins-Kasse die Summe von 100 fl. erreicht, und nicht etwa zur Bestreitung nahe bevorstehender Ausgaben vorbehalten werden muß, haben die Vereins-Vorsteher für sichere Anlegung desselben auf Zinse Sorge zu tragen.

§. 44.

Die Jahres-Rechnung eines jeden Gewerbs-Vereins, welche nach einem möglichst

einfachen Formulare und nach den in §§. 40. und 41. erwähnten Einnahms- und Ausgabs-Rubriken zu führen, und in der ordentlichen Jahres-Versammlung vorzulegen ist, soll in Gegenwart der Vereins-Vorsteher, der versammelten Vereins-Genossen, und eines unbescholtenen Gesellen von jedem vereinten Gewerbe, welcher am längsten bey einem Meister des Ortes in Arbeit steht, Posten für Posten abgelesen, nach den in der nämlichen Ordnung von den Vereins-Gliedern, von den beygezogenen Gesellen aber in Beziehung auf ihren besonderen Antheil an den Vereins-Einnahmen und Ausgaben gemachten Erinnerungen und gefaßten Beschlüßen sogleich verbessert, sofort durch die Unterschrift des Kommissärs bestätiget, und von diesem der Aufsichts-Behörde zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, welche, wenn sie keinen weiteren Anstand dabey findet, dem Rechner ein Absolutorium zu ertheilen, die Rechnung selbst aber wieder an den Verein zurückzugeben hat. Es bleibt übrigens den Behörden überlassen, bey zahlreichen und wohlhabenden Gewerbs-Vereinen, deren jährliche Rechnungs-Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend ist, sich die Revision der Rechnung selbst vorzubehalten, in welchem Falle dieselbe mit den in der Jahres-Versammlung darüber gemachten von dem Kommissär niedergeschriebenen Erinnerungen der Vereinsgenossen dem Amte zu übergeben ist.

Da die Aufsichts-Behörden in vorstehender Weise von jeder Rechnung der Gewerbs-Vereine Einsicht erlangen, so haben sie dieselben zur Controle der Verwaltung, insbesondere aber der Befolgung der in den §§. 39 — 43. enthaltenen Vorschriften gehörig zu benutzen, wahrgenommene Unordnungen und Ungebühren in die Schranken zurückzuweisen, und gegen die Fälligen nach Vorschrift einzuschreiten.

§. 45.

Alle im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Aufsicht und Leitung der Gewerbs-Vereine, über die Obliegenheiten der Vorsteher, über die Versammlungen, Beschlüße und sonstige Verhältniße derselben, so wie über die Verwaltung des Vereins-Vermögens, die Rechnungsstellung und Controle, sollen unbeschadet der zur Zeit noch ausgesezten neuen Bildung der Vereine und ihrer Bezirke, auf die bestehenden Zünfte sogleich angewendet, und allenthalben darnach verfahren werden.

Dritter Abschnitt.

Von den freyen Erwerbs-Arten.

§. 46.

Als freye Erwerbs-Arten neben den schon im Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen der freyen Betriebsamkeit theils

fernerhin vorbehaltenen, theils neu in das Gebiet derselben verwiesenen Productionen, Arbeiten und Beschäftigungen, werden vor der Hand folgende näher bezeichnet und erklärt:

1) Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird; z. B. die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; die Ausübung der bildenden Künste überhaupt; die Gravir- und Steinschneide-, façonirte Glasschleifer- und Glasmaler-Kunst ꝛc.
2) Alle Arten von Spinnerey in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschlüßig sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten.
3) Die Verfertigung von Frauen-Kleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen mit Zuziehung von Gehülfinnen und der Befugniß, andere ihres Geschlechtes zu lehren, mit Einschluß des Weißnähens, Stickens-, Spitzen-Klöppelns und Spitzen-Nähens.
4) Die Bereitung von Parfümerien, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flecht-Arbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikel.
5) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben erst zusammengesezt, eingerichtet, und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Producten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume ꝛc.
6) Die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derley gewöhnlicher Garten-, Land-, Haus-Wirthschafts- und Küchen-Geräthschaften, kleiner Holz-, Horn-, Bein-, Schnitz-, ordinärer Flecht-, Kinderspiel-Waaren und geringer Verbrauchs-Gegenstände, z. B. Feuerschwamm, Zündhölzchen u. dgl.

Endlich ist

7) Jedermann unverwehrt, für sich und sein Haus Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen, oder durch seine Haus-Genossen verfertigen zu lassen.

§. 47.

Die vorstehenden Anordnungen sollen in Orten, wo eine oder die andere der benannten Beschäftigungen zur Zeit noch als förmliches und bisher im Zunftverbande gestandenes Gewerbe betrieben werden sollte, nur allmälig in Ausführung gebracht, bey eintretenden Erledigungen aber neue Concessionen hierzu, die im Art. 4. Nro. 3. des Gesetzes vorgesehenen Fälle allein ausgenommen, nicht mehr ertheilt, sondern den darum sich anmeldenden Bewerbern nur Licenzscheine zu ihrer Legiti-

mation von den Polizeybehörden, und zwar bereits ansässigen Personen oder Gewerbsleuten, ohne alle Schwierigkeit oder Förmlichkeit, — bey neuen Niederlassungen auf freye Erwerbsarten aber unter Beobachtung der für Ansässigmachungen gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausgefertiget werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß:

1) insoferne für die Ausübung eines nunmehr der freyen Conkurrenz überlassenen Erwerbszweiges ein Privilegium schon gegeben ist, oder noch gegeben werden würde, der Inhaber bey seinen ausschließenden Befugnissen nach Inhalt des Privilegiums zu schützen sey; dann daß

2) die Unternehmer eines freyen Geschäftes in der Ausübung desselben und im Gebrauche der dazu erforderlichen Hülfsmittel an die bestehenden Gesetze und Polizey-Vorschriften, wie andere Gewerbs-Inhaber, gebunden seyen, dagegen aber auch in Beziehung auf Markt und Absatz für ihre Erzeugnisse mit denselben Vortheile und Beschränkungen theilen.

Vierter Abschnitt.
Von den Gewerbs-Privilegien.
Erster Titel.
Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums.
§. 48.

Jeder, welcher eine neue Entdeckung Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst einführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium.

1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte oder doch mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegen-

stand darnach zu verfertigen im Stande sey. Bey Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupt-Erfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von anderen nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten:

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage ꝛc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst, auch bey dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtiget; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beysetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49.

Keine untere Behörde, bey welcher Privilegien-Gesuche und Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern.

Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bey Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bey demselben verschlossen aufbewahrt.

Zweyter Titel.

Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 50.

Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benützung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet.

§. 51.

Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeylichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beyzugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit **Vorlage des Nachweises** über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52.

Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und giebt dem Privilegiumsbewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupt-Erfinder eben so wenig die von einem Anderen entdeckte Verbesserung benutzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53.

Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als

Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten und berechtigt ihn, die polizeyliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bey dem Verfertiger selbst oder bey einem Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt seyn, unter den im Gesetze angedrohten Strafen zu verlangen.

Dritter Titel.

Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegien-Taxe.

§. 54.

Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschliessenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55.

Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1) Wenn sich bey der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Product selbst gegen sanitätspolizeyliche Rücksichten oder gegen das Staats-Interess streiten, oder für die gemeine Wohlfart gefährlich seyen.

2) Wenn Jemand legal nachweist, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der amtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche factisch in Ausübung gebracht worden sey; oder wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey.

3) Wenn sich ergiebt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an dem in §. 48. Nr. 11 zur Gültigkeit des

Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle.

4) Wenn der Privilegiums-Inhaber die bey Ertheilung des Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweyte Hälfte der Privilegien-Taxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitz-Veränderungsfällen die §. 51. vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56.

Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbessernngen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungs-Zeit bis zu 15 Jahren erlangt werden.

Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit.

§. 57.

Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, so ferne er nicht vorzieht den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bey der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drey Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55. Nr. 4) zu bezahlen.

Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sey dann, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55. Nr. 1.) erfolgte.

Die eingehenden Taxen sind von den Kreis-Regierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen wird.

Vierter Titel.

Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindungen.

§. 58.

Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seyen, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten, wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Personen, ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes,

des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59.

Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und in die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drey Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtigte Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in ausserordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

§. 60.

Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den neuen Privilegien verbundene Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 48. vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden.

Im Uebrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbs- und Privilegien-Sachen.

Erster Titel.

Von den Prüfungen und Fähigkeits-Proben.

§. 61.

1. Für die Aufnahme der Prüfungen und Proben über die persönliche Gewerbskunde (§§. 5, 6 und 9) wird am Sitze einer jeden Polizey-Behörde, welche die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine nach erfolgter Bildung der neuen Sprengel zu führen bestimmt ist, (§. 25. Nr. 1.), eine

eigene Prüfungs-Kommission angeordnet, welche aus dem Kommissär des betreffenden Gewerbs-Vereins als Vorstand, den beyden Vereins-Vorstehern, und aus zwey andern von dem Prüfungs-Candidaten oder Gesellen selbst vorzuschlagenden Sachverständigen, die derselbe auch ausser dem Gewerbe wählen kann, bestehen sollen.

2. Die Gesellen der Bau-Handwerker, nämlich Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau-Unternehmungen erlangen wollen, haben sich am Sitze der Kreis-Regierung einer Prüfung in der Baukunde und in den übrigen in ihr Fach einschlägigen Kentnissen unter der Leitung des Kreis-Baurathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle zu unterziehen.

Mit dem Verwaltungs-Jahre 18$\frac{26}{27}$ tritt jedoch für diejenigen Individuen, welche sich in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister niederlassen wollen, die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dec. 1825 §. 23. »die Leitung des Bauwesens betreffend« (Regierungs-Blatt 1826 Nr. 2. S. 35) in Wirksamkeit.

3. Jedem Bewerber mit Ausnahme der Nr. 2. bemerkten Baumeister ist es überlassen, bey welcher von den angeordneten Prüfungs-Kommissionen, und wenn er sich einem Bauhandwerke gewidmet hat, bey welcher Kreis-Regierung er die Prüfung oder Probe bestehen will.

4. Die Zulassung zur Prüfung oder Probe ist von der Vorlage gültiger Nachweise über die Erfüllung der in den §§. 3, 4 und 6 nach Verschiedenheit der Fälle bezeichneten Vorbedingungen abhängig. Die Gesuche um die Zulassung sind bey den Nr. 1. bezeichneten Polizey-Behörden mündlich, bey den Kreis-Regierungen schriftlich anzubringen. Wenn die vorgelegten Nachweise in Ordnung befunden werden, ist die Admission zu ertheilen, widrigen Falles aber das Gesuch unter angemessener Belehrung über die nachzuholenden Erfordernisse einstweilen zurückzuweisen.

Die Termine der Prüfungen bey der Ministerial-Section für das Bauwesen für die Nr. 2. bezeichneten Adspiranten und die Erfordernisse der Zulassung werden jedesmal durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

5. Ausländer, welche sich über eine den Vorübungs-Jahren der eingebornen Bewerber gleiche Arbeitszeit, und über sittlich gute Aufführung durch gültige Zeugnisse legitimiren, sind ebenfalls ohne weitere Erschwerung zur Prüfung zuzulassen.

Ueber die Art und Weise, wie die Prüfungen und Fähigkeits-Proben vorzunehmen sind, und über die Wirkungen derselben wird folgendes festgesetzt:

§. 62.

1) Zur Erprobung der erworbenen Gewerbskunde genügt im Allgemeinen jede Form und jede Art des Beweises, welche nach dem Ermessen der verordneten Prüfungs-Kommission geeignet ist, die Fähigkeit des Bewerbers zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes ausser Zweifel zu setzen. Es sollen insbesondere als zulässige Beweisarten angesehen werden:

a. mehrjährige Verwesung eines Gewerbes mit offenkundig oder erweislich gutem Fortgange desselben; mehrjährige, ohne häufigen Wechsel zurückgelegte Gehülfen- oder Gesellen-Dienste in angesehenen Handlungs-Häusern, bey tüchtigen Gewerbs-Meistern oder Fabrikanten, und übereinstimmend vortheilhafte, amtlich beglaubigte Zeugnisse derselben über vorzügliche Fähigkeit, Geschicklichkeit und gutes Betragen des Prüfungs-Candidaten;

b. Einzelne von einem Gesellen in der Werkstätte seines Meisters für dessen Rechnung auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigte Arbeiten, welche sich entweder durch gelungene Behandlung des Stoffes, durch eine bey dem Verfahren angewendete Verbesserung oder durch Neuheit und Zierlichkeit der Form, Schönheit und Fleiß oder Schwierigkeit der Ausführung vor gewöhnlichen Arbeiten des Handwerks vortheilhaft auszeichnen;

c. Arbeiten oder Unternehmungen von größerm Umfang und Bedeutung, welche ein Gehülfe oder Geselle aus Auftrag seines Dienstherrn oder Meisters mit entsprechendem Erfolge ausgeführt hat.

2) Die Aufgabe der Prüfungs-Kommission besteht in diesen und ähnlichen Fällen in der Untersuchung und Würdigung der vorgelegten Zeugnisse, oder in der Besichtigung der von dem Bewerber angezeigten Arbeiten; findet die Kommission jene in Form und Inhalt für den Zweck hinreichend, oder die besichtigten Arbeiten meisterwürdig, so ist die Fähigkeitsprobe erfüllt.

3) Die Veranstaltung einer besondern Prüfung des Bewerbers, und die Aufgabe einer eigenen Arbeit oder einer dem Gewerbe zukommenden Verrichtung zur Erprobung der Fähigkeit soll dann statt finden:

a. wenn die Prüfungs-Kommission die vorerwähnten Beweis-Formen in einem gegebenen Falle nicht anwendbar oder unzulänglich findet, sohin die Prüfung oder die Aufgabe einer

Probearbeit zur Bestätigung und Ergänzung der vorgelegten Nachweise nothwendig erachtet;

b. wenn ein Bewerber ausdrücklich darum gebeten hat.

4) Die Bestimmung der Prüfungsfragen bey theoretischen, und der zu verfertigenden Probearbeit bey praktischen Proben ist mit Beyziehung und Vernehmung der Prüfungs-Mitglieder dem Kommissär vorbehalten, welcher auch die Prüfung zu leiten, und alles, was zur Erreichung des Zweckes nach Umständen erforderlich seyn mag, anzuordnen hat.

5) Nach Untersuchung der vorgelegten Zeugnisse, oder nach beendigter theoretischer Prüfung, und bey praktischen Proben nach kommissioneller Besichtigung der Probearbeiten, wird in Abwesenheit des Geprüften von den Mitgliedern der Kommission über dessen Fähigkeit einzeln unter Angabe der Gründe abgestimmt, und der Beschluß, welcher im Resultat jedenfalls auf Annahme, oder gänzliche Verwerfung gerichtet seyn muß, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bey Gleichheit der Stimmen gebührt dem Kommissär die Entscheidung.

6) Im Falle der Verwerfung ist der Beschluß dem Geprüften sogleich mündlich zu eröffnen. Eine Berufung findet nicht statt; der Zurückgewiesene kann sich jedoch bey einer andern Prüfungs-Kommission, bey der nämlichen Kommission aber nicht vor Ablauf eines halben Jahrs, zu einer neuen Prüfung oder Probe melden.

7) Ist der Bewerber in der Prüfung oder Probe mit Erfolg bestanden, so erhält er darüber ein von dem Prüfungs-Kommissär und den Mitgliedern der Kommission unterfertigtes, von der Polizey-Behörde beglaubigtes Befähigungs-Zeugniß, welches nebst dem Signalement der Person des Geprüften den Beschluß der Kommission

»daß derselbe nach vorgenommener »Prüfung zur selbstständigen Aus»übung des benannten Gewerbes »oder Handwerkes vollkommen tüch»tig befunden worden sey,«

enthalten muß.

8) Alle auf die Prüfungen und Fähigkeitsproben bezüglichen Anordnungen und Verfügungen geschehen von kurzer Hand und unentgeldlich. Schriftliche Verhandlungen darüber finden nicht statt; nur das Resultat der Prüfung oder Probe ist mit Bemerkung der Zeit, der Art und Weise, wie die Gewerbskunde erprobt wurde, der nothwendigsten Personalien des

Geprüften, und des Resultates der Prüfung, in ein eigenes Register fortlaufend einzutragen, und dieses in der Amts-Registratur aufzubewahren.

§. 63.

Das in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Prüfungs-Zeugniß ist zu jeder Zeit, wo der Geprüfte, um die Concession zur Ausübung seines Gewerbes für eigene Rechnung zu erlangen, davon Gebrauch machen will, von jeder zur Ertheilung der Gewerbs-Concession berechtigten Behörde als ein solches anzusehen, wodurch der gesetzlichen Vorbedingung der persönlichen Befähigung vollkommen entsprochen, und jede weitere Untersuchung über diesen Punkt ausgeschlossen ist.

Dabey wird festgesetzt:

1) Die Zeugnisse der Ministerial-Bau-Section für die Adspiranten zu Baumeister- oder Maurermeister-Stellen, dann die Zeugnisse der Kreis-Regierungen für Adspiranten zu Zimmermeister-Gewerben, und der Prüfungs-Kommissionen in den Städten erster Klasse haben bey Concessions-Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Die Zeugnisse über die von Bewerbern um Baumeister- oder Maurermeister-Gewerbe am Sitze einer Kreis-Regierung abgelegte Prüfung, und der

übrigen Prüfungs-Kommissionen berechtigen aber nur zur Concurrenz außerhalb der Städte erster Klasse.

2) Bey den Prüfungs-Zeugnissen der Handlungsdiener soll die Wirkung der Gültigkeit von der Wichtigkeit des Handelsplatzes, wo die Prüfung gemacht wurde, ohne Rücksicht auf den vorbemerkten Unterschied der Städte abhängig seyn.

Zweyter Titel.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bey Concessions-Gesuchen.

§. 64.

1) Die Verleihung der Gewerbs-Concessionen innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen gebührt in den unmittelbar Königlichen Städten und Märkten den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Königlichen oder standes- und gutsherrlichen Districts-Polizey-Behörden, in deren Verwaltungs-Bezirke sie gelegen sind. Die Berufung von ihren Beschlüssen geht an die vorgesetzte Kreis-Regierung oder standesherrliche Regierungs-Kanzley.

2) Den Königlichen Kreis-Regierungen ist neben der denselben bereits zugewie-

senen Bewilligung neuer Buchdruckereyen, Lithographien, Buchhandlungen, neuer Mühlwerke an schiffbaren Flüssen und neuer Boten-Gewerbe, auch die Concessions-Ertheilung zur Anlegung von Fabriken, Manufakturen und denselben gleichgeachteten größern Gewerbs-Unternehmungen (§. 20, Nr. 2) ferner zur Errichtung neuer Bierbrauereyen (benehmlich mit der Kammer der Finanzen) und neuer Apotheken übertragen.

3) Dem Staats-Ministerium des Innern bleibt die Entscheidung bey Berufungen in den Nr. 2. erwähnten Fällen, und die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten.

§. 65.

1) Jedes Gesuch um die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines Gewerbes ist bey der zuständigen Behörde anzubringen. Schriftliche Eingaben sind nur bey den höhern Stellen zulässig; bey den untern Behörden aber alle Gewerbs-Gesuche mündlich zu Protokoll zu geben.

2) Der Bewerber hat mit seinem Gesuche sogleich die vorgeschriebenen Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung der Concession und über die Erfordernisse der Ansässigmachung vorzulegen, und die Behörde darüber von Amtswegen zu wachen.

3) Eine Vernehmung der Gewerbs-Vereine oder ihrer Genossen findet nicht mehr statt; jedoch bleibt die Vernehmung der Gemeinden nach §. 9, Nr. 1 des Gesetzes über die Ansässigmachung vorbehalten. Bey Concessions-Gesuchen bereits ansässiger Gemeindeglieder hat auch diese Vernehmung zu unterbleiben. In welchen Fällen eine Vernehmung auch noch anderer Betheiligter aus privatrechtlichen oder polizeylichen Rücksichten erforderlich seyn kann, ist im §. 20 bereits bemerkt worden.

4) Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber sind hinsichtlich der Gemeinde, wohin die Gewerbs-Uebertragung geschehen soll, wie neue Concessions-Gesuche, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Beziehung auf die Nachweisung der Gewerbs-Kunde, zu behandeln.

5) Die Verhandlungen über Gewerbs-Gesuche sollen möglichst beschleunigt und binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo das Gesuch angebracht oder der untern Behörde zur Instruirung übertragen worden ist, beendiget werden. Findet eine Stelle oder Be-

hörde nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen Ersetzungen oder Aufklärungen über wesentliche Puncte nöthig, so sind diese unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen nachträglich zu verfügen.

6) Nach beendigter Instruction ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sey, ohne Verzug zu fassen, und sowohl dem Bewerber als auch den darüber vernommenen Betheiligten (Nr. 3.) an einem und demselben Tage zu eröffnen.

7) Der Termin für Berufungen, welche bey der Verkündungs-Behörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären sind, bleibt auf 14 Tage von der Verkündung an gerechnet, unter dem Nachtheile der Ausschliessung verspäteter Eingaben und Anmeldungen festgesetzt.

8) Nach bewilligend entschiedener Sache erhält der Bewerber eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte förmliche Verleihungs-Urkunde, welche auf die Person des angehenden Gewerbs-Unternehmers und den Ort seiner Ansässigmachung lauten, dann das oder die ihm verliehenen verwandten Gewerbe namentlich bezeichnen soll.

Der Concessionirte wird sofort nach seinem benannten Haupt-Gewerbe in das von jeder Polizey-Behörde genau zu führende Register aller in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen Gewerbs-Inhaber gleicher Art eingetragen, und dem treffenden Gewerbs-Vereine, dann dem Rentamte von der Concessions-Verleihung Nachricht gegeben.

Ueber jede fernere Concession oder Erweiterung der Befugniß ist dem Erwerber eine eigene Urkunde zu seiner Legitimation auszufertigen.

9) Zurückgewiesene Concessions-Gesuche können aus neuen oder bessern Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die Abweisung motivirten, sich geändert haben, zu jeder Zeit wieder erneuert werden. Im Falle des Zusammentreffens früher abgewiesener mit neueren Concessions-Gesuchen um solche Gewerbe, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, sollen — unter übrigens gleichen Verhältnissen — ältere Bewerber vor den später angemeldeten, bey gleichzeitigen Anmeldungen aber persönlich geleistete Militär-Dienste, längere Dauer der Vorübungszeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich seyn sollten, das Lebensalter der Bittsteller berücksichtiget werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bey polizeylichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

§. 66.

Bey Beschwerden concessionirter Gewerbs-Inhaber über unerlaubte Gewerbsanmaßung und Pfuscherey von Nichtberechtigten, oder über Eingriffe in ihre Befugniß von Genossen eines andern Gewerbes (§. 23.), wenn in lezterem Falle die Vermittlung des Kommissärs (§. 27. Nro. 3.) erfolglos geblieben ist, erhebt die Polizey-Behörde den Thatbestand, und verfügt nach Vernehmung des Belangten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des den berechtigten Gewerbs-Inhabern gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne ein förmliches Streit-Verfahren oder Schriftenwechsel zuzulassen.

Auf gleiche Weise sind Beschwerden der Privilegien-Inhaber gegen unberechtigte Nachahmer oder Verkäufer (§. 53.), den darauf gesetzten besondern Strafen unbeschadet, zu behandeln.

§. 67.

1) Ueber die äußern Erscheinungen und Wirkungen der Ausübung von Privilegien haben die Polizey-Behörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55, Nr. 1. angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen.

2) Wenn Jemand die Gültigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55, Nr. 2. angegebenen Gründe in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung:

a. ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreyen Ausübung des privilegirten Gegenstandes wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der Neuheit weichen müsse, oder

b. ob das Privilegium als eine Verbesserung des schon bekannten oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreyen Ausübung oder dem zweyten Privilegium fortbestehen könne?

lediglich nach dem Zustande, in welchem die beanstandete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bey dem Ministerium des Innern niedergelegten und in solchen Fällen daselbst zu er-

holenden Beschreibung dargestellt ist. Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden.

Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen und denselben Gegenstand entscheidet der Tag und die Stunde der Präsentation der Beschreibungen (§. 48, Nr 2).

3) Ausser den Nro. 1 und 2. erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfordernisse der Giltigkeit eines Privilegiums ergiebt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen konstatirt ist (§. 55, Nr. 4.), die Erlöschung der Privilegien ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen.

§. 68.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeybehörde (§. 66.) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67. 1. u. 2.) beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächstvorgesetzte höhere Stelle offen.

Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle auf Verlangen und Kosten der Betheiligten über die streitigen Punkte ein Super-Arbitrium anderer Sachverständigen erholen.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbs-Anmassung, Pfuscherey oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugnisse und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in den §. 67. Nr. 1. erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung zu; bey Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Privilegiums (§. 67. Nr. 2.) soll aber der Belangte bis nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben.

Die aus Veranlassung der Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Privat-Genugthuung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die §. 67. Nr. 3. erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums, ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gewerbs-Vereine.

§. 69.

1. Die Gewerbs-Vereine stehen zunächst unter der Aufsicht der unmittebaren Magistrate, dann der K. Land- und der Herrschaftsgerichte (§. 25 N. 1. und 5.) welche zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke dieser Vereine, über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmassung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. aufgehobenen Befugnisse der bisherigen Zünfte zu wachen, und in allen Angelegenheiten der Vereine ihres Bezirkes zu verfügen und zu entscheiden haben.

2. Die obere Leitung steht den Kreis-Regierungen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen in ihren Verwaltungsbezirken zu. Diese Stellen sind mit dem Vollzuge der neuen Bildung, sobald dieselbe angeordnet seyn wird, und mit der innern Einrichtung der Gewerbs-Vereine (§. 45.) beauftragt. Sie ertheilen in den nicht besonders vorgesehenen Fällen auf die Anfragen der untern Behörden die nöthigen Entschliessungen und geben über die in Vereins-Sachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer oder polizeylicher Natur die letzte Entscheidung. Insbesondere haben die besagten Stellen alle den Innungen und Zünften in der Vorzeit ertheilten, nunmehr abgewürdigten Artikel und Briefe einzuziehen, und, wenn sich ein Bedürfniß offenbaren sollte, den neu zu bildenden Vereinen noch besondere mehr zergliederte Vorschriften vorzuzeichnen, auf die Bitte der Gewerbs-Vereine die von diesen einzureichenden Vorschläge zu revidiren, jedoch vor der Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden.

München den 28. December 1825.

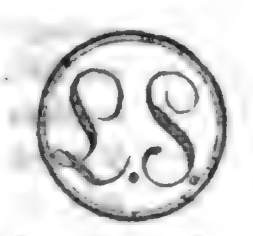

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Sonnabends den 21. Jänner 1826.

Inhalt.

Verordnung: das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betr.

Bekanntmachungen: Die Auflösung der zum Behufe nothwendiger Ersparnisse im Militär-Etat niedergesetzten Kommission betr. — Die beim Staatsministerium des Innern einzureichenden Beschwerdeschriften betr. — Fortgang der Zehentfixirungen betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

rc. rc.

Wir haben die Instruction des obersten Rechnungshofes einer genauen Revision unterwerfen lassen, und in Bezug auf das Finanz-Rechnungswesen des Königreichs nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Sämmtliche Finanz-Rechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Fi-

nanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt, und dem Baue desselben nachgebildet werden.

§. 2.

Jedes Staatsgefäll und jeder Staats-Aufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen.

§. 3.

Im Laufe einer Finanzperiode dürfen durchaus keine Positions-Transferirungen statt finden.

§. 4.

In allen Staatsrechnungen müßen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

§. 5.

In ganz abgesonderten Rechnungen ist der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt vorzutragen.

§. 6.

Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden wie bisher von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision beauftragten Stellen die säumigen Rechner, wie bisher, mit angemessenen, für den zweyten und dritten Fall steigenden und auf der Stelle zu erholenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der neunten Beylage zur Verfassungs-Urkunde §§. 10 — 15 mit Disciplinarstrafen einzuschreiten, und sie sind zugleich ermächtiget, wenn sie es für zuträglich oder nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Kommissär zu Betreibung der Rechnungstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur Vollendung der Rechnung nöthigen Falles vom Amte zu suspendiren, und dieses auf seine Kosten durch ein anderes Individuum administriren zu lassen. In den letztern Fällen ist jedoch Anzeige an das Ministerium zu erstatten. Gleiche Befugnisse stehen dem obersten Rechnungshofe gegen diejenigen Verwaltungs- und Revisionsstellen zu, durch deren Versäumnisse die Rechnungsstellung der äußern Beamten verzögert wird.

§. 7.

Jeder Rechnung, welche mit einem Activreste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert würde. Wenn dieser Beweis nicht gleich bey der Rechnungsvorlage geführt werden kann, so ist er doch längstens acht Tage nach dem Rechnungstermine zu führen.

§. 8.

Die Revision und Superrevision der Finanzrechnungen soll von nun an in keinem Falle mehr durch ein und die nämliche Behörde vorgenommen werden.

§. 9.

Ebenso wird für die definitive Verbescheidung der Staatsrechnungen der Instanzenzug in der Art gebildet, daß jener Stelle, welche die primitive Revision zu besorgen hat, die erste Instanz zustehet, die zweyte und letzte Instanz aber dem obersten Rechnungshofe übertragen bleibt.

§. 10.

Die primitive Revision der Finanzrechnungen, und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz stehet künftig den Kreis-Regierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind.

Die Rechnungen der dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kassen, und zwar insbesondere jene

a) der Central-Staats-Kasse,

b) der Hofstäbe und Intendanzen,

c) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim,

d) der Akademie der Wissenschaften und der Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, insoferne letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden,

e) der Regie-Verwaltungen der Central-Stellen und des Oberappellationsgerichts, in so ferne denselben keine Aversalsummen zur Disposition gestellt sind;

werden von einer Rechnungskammer verbeschieden, welche **Wir** in **Unserer** Residenzstadt — wie weiter unten folgt — errichten.

§. 11.

Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes vorgenommen.

§. 12.

Sowohl die erste als zweyte Rechnungs-Instanz wird nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen erkennen.

§. 13.

Die General-Finanzrechnungen dürfen nur auf definitive Beschlüsse und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden.

B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz.

§. 14.

Der Revisionsact ist jedesmal mit einem in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bey der Revision

entdeckten Irrthümer, Defecte, unrichtige oder doppelte Ansätze, und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung mangelt, zu bemerken sind. Am Eingange dieses Protokolls ist jederzeit der von dem Rechner gemachte Hauptabschluß mit der Summe der Gesammt-Einnahme, der Gesammt-Ausgabe, und des Aktiv- oder Passivrestes vorzumerken. Am Ende des Protokolls müssen die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen und Mehrungen nach der Reihe der §§. rekapitulirt, provisorisch abgeschlossen, und mit dem vom Rechner gemachten Abschluße verglichen werden. Eine Abkorrigirung der Rechnungen findet erst nach Erlassung des Definitiv-Beschlusses in der weiter unten vorgeschriebenen Weise statt.

§. 15.

Die primitive Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zusteht.

§. 16.

Das von dem Rechnungs-Kommissariat entworfene Bedenken-Protokoll muß durch einen mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle, welcher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden; die hiebey gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber in einem noch leserlichen Zustande erhalten werden.

§. 17.

Das auf diese Art richtig gestellte Protokoll muß dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins zur Beantwortung mit der Firma »von Revisionswegen« hinausgeschlossen werden; mit demselben können zwar die bemängelten jedoch besonders zu verzeichnenden und gehörig zu contrasignirenden Belege, nie aber die Rechnung selbst und ihre übrigen Beylagen hinausgegeben werden. — Wenn die zur Beantwortung vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so muß gegen die Rechner verfahren werden, wie oben im §. 6. wegen der für die Rechnungs-Vorlage bestimmten Termine vorgeschrieben wurde.

§. 18.

Mit der Beantwortung des Bedenken-Protokolls hat der Rechner jederzeit ein Rechnungs-Duplikat vorzulegen, welches nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit dem Original durch das Rechnungs-Kommissariat verglichen, gleichgestellt, abkorrigirt, und dem Rechner rückgestellt wird, um es bey Amt zu verwahren.

§. 19.

Ueber die Beantwortung hat das Rechnungs-Kommissariat eine umsichtige Prüfung anzustellen, und das der Sache angemessene Rechnungs-Erkenntniß zu entwerfen; dieses wird ein Rath und der Vor-

stand der Stelle mit der Rechnung und dem Bedenken-Protokoll, dann der Beantwortung vergleichen, ebenfalls genau prüfen, vorläufig nach Gutbefinden ratifiziren, und sodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungs-Kommissär ernannten Rathes des obersten Rechnungshofes reponiren lassen.

§. 20.

Diesem Abrechnungs-Kommissär sind bey seiner Ankunft am Sitze der Kreis- oder Centralstelle alle revidirten Rechnungen mit allen Belegen, Revisions-Protokollen, Beantwortungen und Verbescheidungs-Entwürfen zur Einsicht vorzulegen.

§. 21.

Nachdem der Abrechnungs-Kommissär die Rechnungen eines Amtes oder einer Kasse, und die auf deren Revision bezüglichen Verhandlungen durchgesehen und genau geprüft haben wird, hat die Stelle, welcher die Verbescheidung zusteht, unter Vorsitz ihres Vorstandes in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs eine kollegiale Berathung vorzunehmen, und unter Vorbehalt des Rekurses einen definitiven Beschluß zu fassen. Unmittelbar vor der Abstimmung müssen die Abrechnungs-Kommissäre abtreten, wenn sie der Vorstand der aburtheilenden Stelle hiezu auffordert.

§. 22.

In dieser Sitzung muß der ganze Rechnungs-Prozeß kurz reassumirt werden; die Vorstände der Central-Staatskasse, der

Haupt-Kreis- und Special-Schuldentilgungs-Kassen und der allgemeinen Rentämter können dieser Sitzung während der Reassumirung der auf ihre Rechnung Bezug habenden Verhandlungen beywohnen, nach Vollendung derselben ihre allenfallsigen Einwendungen gegen den Schluß-Antrag des Abrechnungs-Kommissärs kurz vortragen, müssen jedoch abtreten, ehe zur Abstimmung geschritten wird.

Bey dieser Gelegenheit müssen die Rechner auch ihre Journale und Manualien vorlegen, und die Stelle hat sich, nachdem das Rechnungs-Kommissariat die geeigneten Abschlüsse gemacht haben wird, von der Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungs-Resultaten zu überzeugen, und bey erheblichen Abweichungen das Geeignete zu verfügen.

§. 23.

Den im vorstehenden Paragraph genannten Rechnern wird der Definitiv-Beschluß in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs persönlich zu Protokoll eröffnet; bey dieser Verhandlung müssen sowohl diese, als der Abrechnungs-Kommissär sogleich die gegen denselben zu erhebenden Rekurse unter Bezeichnung der einzelnen Punkte erklären; die Rekurse selbst sind binnen sechs Wochen auszuführen, bey der Stelle, welche den Definitiv-Beschluß erließ, zu übergeben, und von dieser unter Anlage der Rech-

nung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden.

§. 24.

Vor den Definitiv-Beschlüssen müssen dem betreffenden Rechner amtliche Ausfertigungen zugestellt, und hierüber Empfangsscheine zu den Akten gebracht werden; diese sind von den Vorständen der Stelle zu unterzeichnen, und von dem Abrechnungs-Kommissär zu contrasigniren, und müssen am Ende sogleich die Punkte bezeichnen, gegen welche der Abrechnungs-Kommissär den Rekurs ergriff. Bey Ausfertigung der Definitiv-Beschlüsse über die Rechnungen der im §. 22. bezeichneten Beamten muß auch von jenen Punkten Erwähnung geschehen, gegen welche die Rechner den Rekurs erklärt haben.

§. 25.

Auf den Grund des Definitiv-Beschlusses geschieht sodann die Abkorrigierung der Rechnung; sie muß unter kurzer Allegation des betreffenden Paragraphen mittelst rother Dinte in der Art vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Rechnungs-Vortrag nirgends entstellt und unleserlich gemacht wird; der bey dieser Rectificirung zu machende Hauptabschluß muß von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle, und dem Abrechnungs-Kommissär unterzeichnet, und in soferne die Rechnung von einem im §. 22. genannten Beamten gestellt wurde, von demselben förmlich anerkannt, und zu diesem Behufe ebenfalls unterzeichnet werden.

§. 26.

Nach diesen Rechnungs-Grundlagen müssen die Rechner mit der unmittelbar vorstehenden Kasse schnell und pünktlich in dem von der verbescheidenden Stelle festgesetzten Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der allgemeinen Rentämter, und jene Beamte, welche sich am Sitze der ihnen vorstehenden Kasse befinden, müssen diese Abrechnung binnen 24 Stunden vollführen. — Im erforderlichen Falle ist die verbescheidende Stelle als Abrechnungs-Kommission wie bisher ermächtigt und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

§. 27.

Erst nach gepflogener Richtigkeit dürfen den Rechnern in Unserem Namen die Absolutorien zugestellt werden; in diesen sind die Reservate nach den Paragraphen der Definitiv-Beschlüße die Punkte der von dem Abrechnungs-Kommissär ergriffenen Rekurse, das generelle Reservat der Irrung im Calcul, der Omissionen und der vorsätzlichen Beschädigung des Aerars speciell auszudrücken, und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, so wie des hienach sich darstellenden Aktiv- und Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

§. 28.

Haftscheine des Beamten dürfen zur Berichtigung der Abrechnungs-Schuldigkeit durchaus nicht angenommen werden; nur dann sind sie zuläßig, wenn bey dem Schluß-Acte der Rechnungs-Abhör sich neue Bedenken ergeben, und auf Veranlassung derselben dem Rechner bedeutende Ersatz-Summen zur Last geschrieben werden; in diesem Falle hat die Abrechnungsstelle jedoch förmlichen Beschluß zu fassen, zu welchem die Beystimmung des von dem obersten Rechnungshofe abgeordneten Kommissärs erforderlich ist; in diesem Beschlusse muß ein kurz zu bemessender Termin zur Einlösung des Haftscheines festgesetzt, und außerdem das Absolutorium bey der betreffenden oberen Kasse, mit welcher abzurechnen ist, bis zur wirklichen Einlösung aufbewahrt werden.

§. 29.

Die aus den definitiv abgeschlossenen Rechnungen hervorgehenden Activ- oder Passiv-Reste werden durch die Abrechnungs-Stellen denjenigen Kassen, in welche diese Activreste abgeliefert, oder aus welchen die Passivreste gedeckt werden müssen, eingewiesen; diese Einweisungs-Dekreturen, in welchen der Definitiv-Beschluß förmlich allegirt werden muß, sind den Rechnungen der Hauptkassen als Belege anzufügen.

§. 30.

Auf den Grund der nach dem Definitiv-Beschluße abkorrigirten Rechnungen wird nach vollendeter Abhör einer Amts- oder Kasse-Rechnung der Skartekel oder das Abrechnungsbuch ersetzt; dieses muß ganz nach dem Baue des Budgets der betreffenden Finanzperiode angelegt, in duplo angefertiget und von den Vorständen der Stelle, so wie dem Kommissär des obersten Rechnungshofes unterzeichnet werden; das eine Exemplar bleibt bey der Abrechnungsstelle, das Andere hat der Abrechnungs-Kommissär dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

§. 31.

Werden bey der Revision oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt, insbesondere Verfälschungen, Unterschlagungen und Erpressungen, so ist die Abrechnungsstelle verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Einschreitungen zur Sicherstellung des Aerars und anderer Betheiligten und die weitere Untersuchung vorzunehmen; sollte die Stelle hierin säumig seyn, so hat der kommitirte Oberst-Rechnungs-Rath an den obersten Rechnungshof zu berichten, damit dieser bey dem Staats-Ministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen kann.

§. 32.

Gegen die Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Rekurs als an den obersten Rechnunghof zuläßig; der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Er-

manglung eines solchen Rekurses wird der Rechnungs-Prozeß als beendigt angesehen.

§. 33.

Die General-Administrationen der Posten, der Salinen und Bergwerke, des Zollwesens und des Lotto sind ermächtiget über die Rechnungen ihrer äußeren Aemter Definitiv-Beschlüße auch ohne Gegenwart des kommittirten obersten Rechnungsrathes zu fassen, wenn dieser erklärt, wegen anderer dringender Geschäfte den Sitzungen dieser Stellen nicht beywohnen zu können; in diesen Fällen muß in den Definitiv-Beschlüssen die Superrevision ausdrücklich vorbehalten werden; bis zur Nachholung und nicht zu verzögernden Vollendung der Superrevision sind die Absolutorien vorzuenthalten, welche der Abrechnungsrath jederzeit mit dem Vorstande der Stelle unterzeichnet.

C. Von der Rechnungs-Kammer.

§. 34.

Die Rechnungs-Kammer soll aus folgendem Personale bestehen.

a) einem Director,
b) zwey Räthen,
c) einem Sekretär,
d) einem Registrator,
e) sechs Rechnungs-Kommissarien, wovon die Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweyten Klasse gehören wird.

Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungs-Kommissär müssen die zur Ausübung des Richteramts erfoderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen begleitet haben; das letztere Erforderniß muß auch bey den übrigen Rechnungs-Kommissarien statt finden; bey der ersten Nomination werden Wir jedoch das Personal aus dem Personale des obersten Rechnungshofes wählen.

§. 35.

Die Rangverhältnisse, die Uniformen und Besoldungen dieses Personals sollen jenen des Kreis-Regierungs-Personals der nämlichen Kathegorie gleichstehen.

§. 36.

Der Haupt-Wirkungskreis dieser Stelle ist bereits in dem §. 10. der gegenwärtigen Verordnung bezeichnet.

§. 37.

Außerdem liegt der Rechnungs-Kammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamts-Kasse, und der drey Landes-Universitäten ob. Bey Revision und Aburtheilung dieser und der im §. 10. bezeichneten Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§. 1. 7. 11 — 32 zu richten. Insbesondere hat diese Stelle alle Definitiv-Beschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Kommissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen.

§. 38.

Der Rechnungs-Kammer wird zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen Kassen und Aemter übertragen, welche in dem §. 10. lit. a., b., c. und d, besonders benannt sind. Sie hat bey denselben jährlich wenigstens viermal in ungleichen Zeiträumen förmliche Kassestürze vorzunehmen, und die Untersuchungen über die bey denselben sich allenfalls ergebenden Kassedefecte zu führen.

§. 39.

Ebenso hat sie die Extraditionen der Central-Staatskasse, der Staabs- und Intendanz-Kassen, der Hauptmünzamts-Kasse, und der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim zu besorgen, und über die dabey gepflogenen Verhandlungen nach kollegialer Berathung zu erkennen, hiebey aber das im §. 115 der über den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen erlassenen Verordnung vom 17. December vorigen Jahres vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 40.

Der Geschäftsgang ist büreaumäßig; nur die Definitiv-Beschlüsse müssen in förmlichen Sitzungen berathen werden. Im Verhinderungsfalle eines Rathes wohnt den Sitzungen der Rechnungs-Kammer der erste Rechnungs-Kommissär derselben bey, und führt eine entscheidende Stimme, jedoch dürfen bey diesen Sitzungen keine Rechnungen zum Vortrage kommen, worüber dieser Rechnungs-Kommissär die primitive Revision vornahm.

§. 41.

Die Rechnungs-Kammer steht mit den Centralstellen und Kreis-Regierungen in einem koordinirten, zu dem obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien in einem subordinirten Verhältnisse.

§. 42.

Die Revisions-Acte und alle Beschlüsse fertigt sie unter der Eingangs-Formel:

»Im Namen Sr. Maj. des Königs« aus, und setzt am Ende dieser Ausfertigungen die Firma

»Königliche Rechnungs-Kammer.«

Die Ausfertigungen werden von dem Director unterzeichnet und von dem Sekretär kontrasignirt. Die Definitiv-Beschlüsse hat der der Rechnungs-Aufnahme beywohnende oberste Rechnungsrath ebenfalls zu unterzeichnen. Den Hofstäben, dem Central-Staatskassier, dem Vorstand des Hauptmünzamtes, den Akademien und Universitäten, sendet sie die in dieser Form ausgefertigten Beschlüsse mittelst Anschreiben zu, welche im Style der Coordinirung unter Weglassung der Begrüssungs-Formel abgefaßt werden.

§. 43.

Die ganze Leitung der Geschäfte steht dem Director zu.

§. 44.

Zur Bestreitung der Kosten für die Kanzley-Individuen, für Botendienste und Bureau-Erfordernisse wird eine Aversal-Summe bestimmt werden; für die erste Zeit werden Wir jedoch der Rechnungs-Kammer aus dem überzähligen Personale anderer Stellen einige Kanzlisten und Boten zuweisen.

§. 45.

Die Rechnungs-Kammer soll mit dem ersten October 1826 konstituirt werden, zu welchem Behufe Wir das dazu bestimmte Personale vor dem Ende dieses Etats-Jahres ernennen werden.

D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz.

§. 46.

Die Superrevision und die letzte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

a) aus einem Präsidenten,
b) aus acht Räthen,
c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat;
d) aus einem Rechnungs-Kommissär.

Der Präsident und die Räthe müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äussern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

§. 47.

Die Uniformen, die Besoldungs- und Rangverhältnisse dieses Personals bleiben unverändert.

§. 48.

Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreis-Regierungen und Centralstellen, so wie an die Rechnungs-Kammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Kommissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungssteller, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitäts-Gesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwey aufeinander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes, und auf den Vortrag Unsers Staatsministers der Finanzen.

§. 49.

Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften, und insbesondere jene, welche Wir in den §§. 1 — 33. aussprachen, überall pünktlich vollzogen, die Kompetenz-Verhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungs-Normen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§. 50.

Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat Uns der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

§. 51.

Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im §. 93. Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. December vorigen Jahres erlassenen Verordnung gegebenen Vorschriften, in Bezug auf den Verkauf und Austausch eines zum Staats-Gute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebey erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den Uebertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen.

§. 52.

Eben so machen Wir es dem obersten Rechnungshofe zur besonderen Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staats-Gefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

§. 53.

Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verflossene Etats-Jahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres beendiget, und die General-Finanzrechnung bis zum 15. September dem Staatsministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungsvorschriften werden Wir hiezu einen kürzern Termin bestimmen.

§. 54.

Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungs-Schlusses bey denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Be-

trag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben konstatiren zu lassen.

§. 55.

Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder Abrechnungs-Kommissär ein besonderes Vormerkungsbuch, und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welch letzteres auf den Grund kollegialer Berathungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittirte Oberstrechnungsrath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

§. 56.

Die zur Rechnungs-Aufnahme abzusendenden Räthe des obersten Rechnungs-Hofes haben über den Vollzug ihrer Kommissorien fortlaufende Journale zu führen, und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem Abrechnungs- und dem im vorstehenden §. bezeichneten Vormerkungs-Buche der kommittirenden Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

§. 57.

Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Act Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Der oberste Rechnungshof giebt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Actes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Komptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheids-Ertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

§. 58.

Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reichs.

§. 59.

Die von der Schuldentilgungs-Kommission auf den Grund definitiver Bescheide und der hiernach richtig gestellten Rechnungen herzustellende General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungsanstalt hat der oberste Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superrevision zu unterwerfen, und

sowohl diese als die General-Finanzrechnung unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen definitiv festzusetzen.

Diesem ist es jedoch vorbehalten, einen Staatsbeamten an den obersten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abschluße und vor der definitiven Festsetzung der General-Finanzrechnung und der oben erwähnten Uebersichten sowohl hievon als von den denselben zu Grund liegenden Beschlüssen und Abrechnungs-Conspecten Einsicht nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können.

§. 60.

Die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung legt der oberste Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Staatsministerium der Finanzen vor; diesem Berichte müssen auch die anderen oben bezeichneten Journale und Uebersichten und das Qualifikations-Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungs-Kommissäre beygefügt werden; in Bezug auf letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbstständigen Rent- und Kassebeamten geeignet seyen.

§. 61.

Die beyden Kron-Anwälte sind ermächtiget, von den Acten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bey demselben das Interesse des Staats-Aerars zu vertreten, und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben beyzuwohnen; sie haben in denselben ihre Erinnerungen vorzutragen, müssen jedoch vor der Abstimmung abtreten, wenn sie der Präsident hiezu auffordert.

§. 62.

Dem obersten Rechnungshofe liegt wie bisher die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäftsbedürfnisse ob.

§. 63.

Alle Verordnungen, Dekrete und General-Verfügungen, welche die Finanzverwaltung und die Realisirung der Etats des Staatsaufwands betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besonderen Verwaltungsstellen Bezug haben, sollen jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden.

§. 64.

In allen das Rechnungsfach betreffenden zum obersten Rechnungshofe bestimmten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen wie bisher unter der Ueberschrift:

van den Königlichen obersten Rechnungshofe

unmittelbar an denselben gerichtet, und die Form dieser Berichte richtet sich nach jener

bey dem Oberappellationsgericht des Reichs. Dem Präsidenten wird der Einlauf zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt, er läßt alsdann denselben in das dazu bestimmte Protokoll eintragen, und nachdem die Vor-Acten beygefügt wurden, den Räthen zustellen.

§. 65.

Zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände soll wochentlich in der Regel eine Sitzung gehalten, und bey einem grösseren Drange der Geschäfte die zur Erledigung derselben erforderlichen Sitzungen angeordnet werden. Hiebey hält der Präsident die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmenmehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 66.

Die Ausfertigungen erhalten die Eingangs-Formel:

»Im Namen Sr. Majestät des Königs«

sie werden von dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt, und mit dem Siegel des obersten Rechnungshofes versehen, welches die bisherige Form behält.

§. 67.

Nach der Expedition werden die Ausfertigungs-Entwürfe mit den Acten reponirt. Die Geschäfts- und Sitzungs-Protokolle müssen periodisch gebunden und ordentlich aufbewahrt werden.

§. 68.

Für die Bestreitung der Copial- und Regiekosten, so wie der Ausgaben für die Botendienste wird eine Aversal-Summe bestimmt, über welche der Präsident nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen kann.

§. 69.

In Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt und besorgt dessen Functionen der älteste Rath.

§. 70.

Die Oberaufsicht über den obersten Rechnungshof steht dem Staatsministerium der Finanzen ganz in der nämlichen Weise zu, wie sie das Staatsministerium der Justiz über das Oberappellationsgericht des Reiches auszuüben hat.

E. Schluß-Bestimmungen.

§. 71.

Das Abrechnungsgeschäft für 18$\frac{24}{25}$ wird noch ganz nach den bisherigen Normen und Observanzen geführt, das Abrechnungswesen für 18$\frac{25}{26}$ und die folgenden Jahre soll nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden.

§. 72.

Die neue Formation des obersten Rechnungshofes wird mit dem 1. October 1826 statt finden.

§. 73.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Staatsminister der Finanzen beauftragt.

München, am 11. Jänner 1826.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung der zum Behuf nothwendiger Ersparnisse im Militär-Etat niedergesetzten Kommission betreffend.)

Nachdem Se. Majestät der König vermög allerhöchsten Kabinets-Rescripts vom 1. Jänner l. J. die unter Allerhöchsteigenem Vorsitze zum Behufe nothwendiger Ersparnisse im Militär-Etat niedergesetzte, aus dem Staatsminister der Armee von Maillot de la Treille, dem Staatsrathe v. Knopp, dem Generalmajor Grafen v. Seyssel, dem Obersten Freyherrn v. Fick, dem Ingenieur-Oberstlieutenant Streiter, und den Oberstlieutenants vom General-Quartiermeisterstabe v. Baur und v. Heidegger bestehende Kommission nach Vollendung ihrer Arbeiten wieder aufzulösen, und derselben für ihre bey dieser Veranlassung mit ausgezeichneter Anstrengung erprobte Sachkenntniß, Thätigkeit und unverkennbare Anhänglichkeit an den guten Zweck die größte Zufriedenheit allergnädigst zu bezeigen geruht haben, so wird aus besonderem allerhöchsten Auftrage dieser Ausdruck der huldvollsten Anerkennung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 8. Jänner 1826.

(Die beim Staats-Ministerium des Innern einzureichenden Beschwerdeschriften betr.)

Die große Zahl theils ganz grundloser, theils nicht gehörig belegter Beschwerden, welche bey dem Staatsministerium des Innern gegen Verfügungen der denselben untergeordneten Behörden überreicht werden, zeigt zur Genüge, daß die über die Erfordernisse solcher Beschwerden nach Form und Inhalt bestehenden Verordnungen nicht mehr gehörig beobachtet werden.

Diese Verordnungen werden demnach neuerdings in Erinnerung gebracht, und damit die besondere Vorschrift verbunden, daß jeder Beschwerde eine Abschrift der veranlassenden Entschließung beygefügt seyn müße, wenn ersterer eine Folge gegeben werden soll.

Die Kreis-Regierungen haben die Bekanntmachung gegenwärtiger Anordnung in den Kreis-Intelligenzblättern zu veranlassen.

München den 14. Januar 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

(Fortgang der Zehentfixirungen betr.)

Das Ergebniß der Zehentfixirungs-Verhandlungen im Jahre 1825 wird in der nachfolgenden Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Se. Königliche Majestät Allerhöchstunmittelbar haben befohlen, der Regierung des Isarkreises wegen der eben so thätigen als einsichtsvollen Leitung dieses für die National-Industrie so wichtigen Geschäfts den allerhöchsten Beifall zu bezeigen.

München den 10. Jänner 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
G. v. Geiger.

Zusammenstellung der bis zum letzten September 1825 fixirten Zehnten.

Kreis.	Zehnt-Fixirungen von Gemeinden und Bezirken.	Betrag des Zehnt-Fixums. Waizen. Sch.	M.	V.	S.	Roggen oder Korn. Sch.	M.	V.	S.	Gerste. Sch.	M.	V.	S.	Fesen oder Dinkel. Sch.	M.	V.	S.	Haber. Sch.	M.	V.	S.	Stroh. Schock	B.	In Geld für den Klein-Zehnten. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
Isar.	824	1869	5	3	1	7870	5	3	1½	5394	—	2	3	466	1	—	2	11134	4	1	2	—	—	8596	15	2	
Unter-Donau	148	144	3	2	2	532	—	1	2½	140	4	1	2	—	—	—	—	536	2	2	1½	—	—	282	5	3	
Regen	19	28	4	1	2	102	4	1	3	24	1	3	—	—	—	—	—	98	3	2	3	—	—	182	52	1	
Ober-Donau	116	105	4	3	—	1642	1	3	2	1371	—	—	1	2470	3	1	—	2083	3	1	3	—	—	670	46	—	
Rezat	231	82	5	2	1	1651	5	3	1	423	5	—	2	928	5	2	2	1332	—	2	1	21	19	5103	7	—	
Ober-Mayn	202	214	5	—	—	1036	2	3	3	897	—	—	1½	—	—	—	—	1411	4	1	3	38	18½	4353	9	3	
Unter-Mayn	14	64	—	—	—	163	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	4	3	2	—	—	26	33	—	
Summe	1554	2510	5	—	2	12979	5	—	1	6260	—	—	1½	3871	4	—	—	16770	5	3	3½	59	37½	17214	40	1	

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

München den 6. Jänner 1826.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Donnerstags den 9. Februar 1826.

Inhalt.

Verordnung: Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das K. Cabinet betr. — Ernennung des Personals bey den Kreis-Regierungen betr.

Bekanntmachungen: Verleihungen von K. Privilegien. — Dienstes-Nachrichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königl. Cabinet betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

rc. rc.

Die von Uns unterm 25. Nov. v. Js. in Betreff der unmittelbaren Eingabe von Bittschriften bey Unserm Cabinete erlassene allerhöchste Verordnung wird fortwährend so vielfältig umgangen, und zum Theile irrig aufgefaßt, daß sich der Andrang von ungeeigneten Bittschriften und Vorstellungen in rein prozeßualischen und administrativen Gegenständen, worüber ausschließend die Gesetze zu entscheiden haben, und in welchen die Bittenden vergebens eine einseitige Verfügung auf dem Gnadenwege zu erhalten sich bestreben — namentlich in Gant- und Gewerbssachen — auffallend, und den Gang der Geschäfte unangenehm störend vermehrt.

Indem Wir daher den Inhalt gedachter Unserer Verordnung hiemit ausdrücklich bestätigen und auf ihre genaue Befolgung hinweisen, finden Wir Uns zur Beschränkung des bisherigen Mißbrauches bey Uebergehung der eingesetzten Mittelstellen, zu der weitern Bekanntmachung gedrungen, daß außer den darin näher bezeichneten, vorschriftmäßig gestatteten Eingaben bey Unserm Cabinete, welche künftig in Duplo eingereicht und mit Ausnahme der Armensachen mit dem Stempel versehen seyn müssen, dann in reinen Gnadensachen, die aber keine Einschreitung gegen sanktionirte Gesetze und eingeführte Geschäftsinstanzen, sondern nur Gegenstände von Unterstützungen und solche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt, und von Unserem freyen Willen oder Unserer Königlichen Milde abhängen, von nun an alle ungeeignete Vorstellungen und Gesuche bey Unserem Cabinete unberücksichtigt gelassen und vernichtet werden sollen.

Wir haben insbesondere mit Theilnahme wahrgenommen, wie Supplikanten, ohne alle Begriffe einer Geschäftsverhandlung und ohne den Beyrath irgend eines Sachkundigen aus den entferntesten Gegenden des Königreichs nach der Hauptstadt reisen, um Gesuche einzureichen, welche zu deren Instruirung wieder an ihre Stelle und Behörde zurückgeschloßen werden müssen, während die Bittstellenden selbst in der rauhesten Jahreszeit eine weite beschwerliche Reise unternommen, ihre Geschäfte vernachläßigen, und sich bey dem oftmaligen Mangel aller Geldmittel, in die äußerste Verlegenheit stürzen, ohne daß nach der Natur ihres Gesuches denselben eine befriedigende Entscheidung sogleich ertheilt werden kann.

Wir machen hierauf besonders Unsere Behörden und Beamten auf dem Lande aufmerksam, und weisen dieselben hiemit an, für die Bekanntmachung Unserer Verordnung vom 25. Nov. v. J. durch die Gemeinde-Vorsteher und auf sonst geeignete Weise ernstlichst zu sorgen, und den in solchen Angelegenheiten minder erfahrnen Landmann mit belehrendem Rathe und Anleitung menschenfreundlich zu unterstützen, damit ihm solche unnütze und kostspielige Reisen um so mehr erspart werden, als es sich Unsere sämmtlichen Staatsministerien fortdauernd zur angelegentlichsten Pflicht machen werden, in den Geschäftsgang aller Zweige der Administration jene Beschleunigung zu bringen, die Unserem Willen und dem Wohle Unserer getreuen Unterthanen am entsprechendsten ist.

Diese Unsere nachträgliche Verfügung soll gleichfalls durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 2. Febr. 1826.

Ludwig.

An das Königl. Staatsministerium des Innern also ergangen.

Auf allerhöchsten Befehl: Martin.

Ernennung des Personals bey den Kreis-Regierungen nach der von Seiner Majestät dem Könige in der Instruction vom 17. December v. J. allergnädigst genehmigten Formation.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
I. Isarkreis. (München.)		
General-Kommissär, zugleich Präsident	Gabriel von Widder,	General-Kommissär und Präsident in München.
Kammer des Innern.		
Direktor	Carl Graf von Seinsheim,	Director in München.
Regierungsrath	Franz de Paula Aichberger,	Regierungsrath in München.
Regierungsrath	Carl Abel,	Regierungsrath in München.
Regierungsrath	Carl von Lutzenberger,	Regierungsrath in Ansbach.
Regierungsrath	Carl Fürst von Wrede,	Regierungsrath in München.
Regierungsrath	Friedrich Hussel,	Regierungsrath in München.
Regierungsrath	Joseph Apell,	Assessor in München.
Medicinalrath	Joh. Bapt. Weißbrod,	Medicinalrath in München.
Registrator	Johann Harslem,	Registrator in München.
Registrator	Camillus Dösinger,	Registrator des aufgelösten Obermedicinal-Collegiums in München.
Rechnungs-Kommissär	Carl Bierdümpfel,	Rechnungs-Kommiss. in Münch.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Bapt. Hausmann,	Rechnungs-Gehülfe in Münch.
Rechnungs-Kommissär	Franz Stibler,	Rechnungs-Gehülfe in Münch.

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Sekretariat.		
Sekretär	Thad. Rösch,	Sekretär in München.
Sekretär	Emanuel v. Wenger,	Sekretär in München.
Sekretär	Christ. Heidolph,	Expeditor in München.
Sekretär	Ludwig v. Sprunner,	Sekretär in München.
Sekretär mit dem Titel und Range eines Raths	Julius v. Niethammer,	Assessor in München.
II. Oberdonau-Kreis. (Augsburg.)		
General-Kommissär, zugleich Präsident	Graf von Gravenreuth,	General-Kommissär und Präsident in Augsburg.
Kammer des Innern.		
Direktor	Joh. Nep. v. Raiser.	Direktor in Augsburg.
Regierungsrath	Fr. X. Freyh. v. Pflummern,	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	Eugen Frhr. v. Seida.	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	Anton v. Bauer,	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	Joh. Bapt. Zenetti,	Regierungsrath in Speyer.
Regierungsrath	Franz Xav. Kraft,	Regierungsrath in Augsburg.
Medicinalrath	Dr. Cölestin Herberger,	quiescirender Medicinalrath in Lindau.
Registrator	Franz Xav. Mahrer,	Registrator in Augsburg.
Registrator	Joh. Christ. Wirth,	Registrator in Augsburg.
Rechnungs-Kommissär	Joseph Völk,	Oberrechn. Kommiß. in Augsb.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Bapt. Dietel,	Rechnungskommissär in Augsb.
Rechnungs-Kommissär	Joseph Simon.	Rechnungskommissär in Augsb.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Kammer der Finanzen.		
Direktor	Anton Kopf,	Direktor in Augsburg.
Regierungsrath	Sebast. Quante,	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	Ludwig v. Weinbach,	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	Karl Jos. Hartmann,	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	Friedrich Heres,	Regierungsrath in Speyer.
Fiskalrath	Thaddäus Schach,	Fiskalrath in Augsburg.
Assessor	Ignaz Frhr. v. Hertling.	Assessor in Augsburg.
Fiskal-Adjunct	Franz Glück,	Fiskal-Assessor in Augsburg.
Fiskal-Adjunct	Carl Pachmayer,	Assessor der Regierung des Isarkreises in München.
Forstrath	Georg Wolfg. Nebauer,	Oberforstrath in München.
Forst-Inspektor	Gottlieb von Greiers,	Forst-Inspektor in Augsburg.
Forst-Inspektor	Joseph Lutz,	Forst-Inspektor in Augsburg.
Registrator	Xav. Thugut,	Registrator in Augsburg.
Registrator	Steph. Dietrich,	Registrator in Augsburg.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Bapt. Moosmaier,	Rechnungs-Kommissär in Augsburg.
Rechnungs-Kommissär	Anton Rettig,	Rechnungs-Kommissär in Augsburg.
Rechnungs-Kommissär	Joseph Baumann,	Buchhalter in Augsburg.
Rechnungs-Kommissär	Camillus Eberle,	Rechnungs-Kommissär in Augsburg.
Rechnungs-Kommissär	Joseph Pettenkofer,	Rechnungs-Kommissär in Augsburg.
Rechnungs-Kommissär	Thaddäus Beck,	Rechnungs-Revisor in Augsb.
Rechnungs-Kommissär	Theod. Hauser,	Rechnungs-Revisor in Augsb.
Rechnungs-Kommissär	Carl Götz,	Rechnungs-Revisor in Augsb.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Sekretariat.		
Sekretär mit dem Titel und Rang eines Raths	Joseph Carl v. Ahorner,	Assessor in Augsburg.
Sekretär	Mich. Xav. Stiwel,	Sekretär in Augsburg.
Sekretär	Joseph Vogel,	Sekretär in Augsburg.
Sekretär	Eugen Asmus,	Sekretär in Augsburg.
Sekretär	Heinrich Seel,	Sekretär in Augsburg.

III. Unterdonau-Kreis. (Passau.)

General-Kommissär, zugleich Präsident	Freyherr von Steinlein,	Gesandter zu Wien.
Kammer des Innern.		
Direktor	Freyherr v. Andrian,	Direktor in Passau.
Regierungsrath	Bernhard Rund,	Regierungsrath in Passau.
Regierungsrath	Joh. Nep. Eder,	Regierungsrath in Passau.
Regierungsrath	Anton Metzger,	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	Hermann Beisler,	Regierungsrath in Ansbach.
Medicinalrath	Leopold Nußhart,	Medicinalrath in Passau.
Registrator	Sebast. Mayer,	Registrator in Passau.
Registrator	Rich. Doberschütz,	Registrator in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Ant. Pauschmann,	Oberrechnungs-Commissär in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Jos. Lützlburg,	Rechn.Kommissär in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Kasp. Wiesbauer,	Rechn.Kommissär in Passau.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitzt
Kammer der Finanzen.		
Direktor	Gabriel von Danner,	quiesc. Direktor in München.
Regierungsrath	Sebast. Leithäuser,	Regierungsrath in Passau.
Regierungsrath	Joh. Bapt. Lothner,	Regierungsrath in Augsburg.
Regierungsrath	dermalen unbesetzt.	
Assessor	Gottlieb Mich. Plank,	Assessor in Passau.
Bis zur Besetzung der dritten Rathstelle ein zweiter Assessor.	Georg Sperl,	Assessor in Regensburg.
Fiskalrath	Andreas Stettner,	Fiskalrath in Passau.
Fiskal-Adjunct	Mathias Lifer,	Fiskaladjunkt in Straubing.
Forstrath	Georg Franz Martin,	Oberforstrath in Passau.
Fostinspector	Franz Schmidt,	Forstinspector in Passau.
Registrator	Kasimir Mayer,	Registrator in Passau.
Registrator	Anton Rappel,	Registrator in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Daniel Weidner,	Rechnungs-Kommiss. in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Peter Paul Korbseder,	Rechn.Kommissär in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Carl Albr. Stobäus,	Rechn.Kommissär in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Aloys Schels,	Forstrechnungs-Kommissär in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Franz Xav. Schmid,	Rechnungs-Revisor in Passau.
Rechnungs-Kommissär	Nikol. Angerhofer,	Rechnungs-Revisor in Passau.
Sekretariat.		
Sekretär	Max. von Schleiß,	Sekretär in Passau.
Sekretär	Franz Sartorius,	Sekretär in Passau.
Sekretär	Jos. v. Germersheim,	Sekretär in Passau.
Sekretär	Anton Zwerger,	Sekretär in Passau.
Sekretär	Joh. Nep. Seyfried,	Rechn.Kommissär in Passau.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
IV. Regen-Kreis. (Regensburg.)		
General-Kommissär, zugleich Präsident	Freyherr von Dörnberg,	General-Kommissär und Präsident in Regensburg.
Kammer des Innern.		
Direktor mit dem Titel und Rang eines Vicepräsidenten	Freyherr v. Tautphöus,	Vicepräsident des obersten Rechnungshofes in München.
Regierungsrath	Heinrich Bösner,	Regierungsrath in Regensburg.
Regierungsrath	Bernh. Frhr. v. Godin,	Regierungsrath in Regensburg.
Regierungsrath	Marian von Peter,	Regierungsrath in Regensburg.
Regierungsrath	Dr. Jos. Bohonowsky,	Stadt-Kommissär in Regensb.
Medicinalrath	Georg Aschenbrenner,	Medicinalrath in Regensburg.
Registrator	Jakob Hartlaub,	Registrator in Regensburg.
Registrator	Andreas Elsberger,	Registrator in Regensburg.
Rechnungs-Kommissär	Jakob Wiener,	Oberrechnungs-Kommissär in Regensburg.
Rechnungs-Kommissär	Nic. Stauber,	Rechnungs-Kommissär in Regensburg.
Rechnungs-Kommissär	Xaver Mintner,	Rechnungs-Kommissär in Regensburg.
Kammer der Finanzen.		
Direktor	Dr. Ignaz Rudhardt,	Direktor in Baireuth.
Regierungsrath	Lud. Christ. Frhr. v. Seefried,	Regierungsrath in Regensburg.
Regierungsrath	Joseph Ringel,	Regierungsrath in Regensburg.
Regierungsrath	Mich. Aschenbrier,	Regierungsrath in Regensburg.

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Regierungsrath	Carl Aug. Friedrich,	Regierungsrath in Regensburg.
Assessor	Frhr. v. Frauenhofen,	Assessor in Passau.
Fiskalrath	Mich. Gärtner,	Fiskalrath in Regensburg.
Fiskal-Adjunct	Jakob Windwarth,	Fiskaladjunkt in Amberg.
Forstrath	Ludwig Koch,	Forst-Inspektor in Regensburg.
Forst-Inspektor	Conr. Luk. Schmidt,	Forst-Inspektor in Regensburg.
Registrator	Ant. Baumgartner,	Registrator in Regensburg.
Registrator	unbesetzt bis auf weiters.	
Rechnungs-Kommissär	Wolfgang Reichel,	Rechnungskommiss. in Regensb.
Rechnungs-Kommissär	Lorenz Wolf,	Rechnungskommiß. in Regensb.
Rechnungs-Kommissär	Corbinian Schöttel,	Rechnungskommiß. in Regensb.
Rechnungs-Kommissär	Vitus Deyerl,	Rechnungskommiß. in Regensb.
Rechnungs-Kommissär	Ludw. Zöschinger,	Revisor in Regensburg.
Rechnungs-Kommissär	Mich. Zehrer,	Rechnungskommiß. in Regensb.

Sekretariat.

Sekretär	Georg Aloys Resch mit dem Titel und dem Range eines Rathes,	Assessor in Regensburg.
Sekretär	Max. Meindel,	Sekretär in Regensburg.
Sekretär	Friedr. Wiesand,	Sekretär in Regensburg.
Sekretär	Richard Kirnberger,	Sekretär in Regensburg.
Sekretär	Paul Dunzinger,	Sekretär in Regensburg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
V. Rezat-Kreis. (Ansbach.)		
General-Kommissär, zugleich Präsident.	Graf von Drechsel,	General-Kommissär und Präsident in Ansbach.
Kammer des Innern.		
Direktor	Heinrich von Lutz,	Direktor in Ansbach.
Regierungsrath	Gottf. Alb. Frendel, mit Beybehaltung des Ranges und Titels eines Directors,	Ministerial-Kommissär in Erlangen.
Regierungsrath	Gustav Bezold,	Regierungsrath in Ansbach.
Regierungsrath	Georg Wünsch,	Regierungsrath in Ansbach.
Regierungsrath	Jos. Manz,	Regierungsrath in Ansbach.
Regierungsrath	Mor. Wilh. von der Heide,	Regierungsrath in Ansbach.
Regierungsrath	Philipp Sieß,	Assessor in Ansbach.
Medicinalrath	Friedrich Geßner,	Medicinalrath in Ansbach.
Registrator	Franz Dörrt,	Registrator in Ansbach.
Registrator	Jos. Schiele,	Registrator in Ansbach.
Rechnungs-Kommissär	Carl Aug. Mögelin,	Rechnungskommiß. in Ansbach.
Rechnungs-Kommissär	Christ. Baumgärtl,	Rechnungskommiß. in Ansbach.
Rechnungs-Kommissär	Christ. Gebhard,	Rechnungs-Gehülfe in Ansbach.
Kammer der Finanzen.		
Direktor	Joh. Phil. von Bever,	Direktor in Ansbach.
Regierungsrath	Fried. Nagler,	Regierungsrath in Ansbach.
Regierungsrath	Gottf. Schmaus,	Regierungsrath in Ansbach.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Regierungsrath	Heinrich Geret,	Regierungsrath in Ansbach.
Regierungsrath	dermal unbesetzt.	
Assessor	Eugen Wittmann,	Assessor in Augsburg.
Assessor	Eberh. Ludw. Vetter, bis z. Besetzung der 4ten Rathsstelle	Assessor in Ansbach.
Fiskalrath	Wilh. Benning,	Functionirender Fiskalrath in Ansbach.
Fiskal-Adjunct	Heinr. Hofmann,	Fiskal-Adjunkt in Ansbach.
Forstrath	Christ. Fried. Maier,	Forstreferent in Ansbach.
Forst-Inspektor	Franz Schemenauer,	Forstrath und Inspektor in Ansbach.
Forst-Inspektor	David Güth,	Forst-Inspektor in Ansbach.
Registrator	Georg Ad. Schmidt,	Registrator in Ansbach.
Registrator	Konrad Graf,	Registrator in Ansbach.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Memminger,	Rechnungskommiß. in Ansb.
Rechnungs-Kommissär	Christoph Huß,	Rechnungskommiß. in Ansb.
Rechnungs-Kommissär	Friedr. Bocke,	Rechnungskommiß. in Ansb.
Rechnungs-Kommissär	Carl Letzl,	Rechnungskommiß. in Ansb.
Rechnungs-Kommissär	Fried. Rößling,	Forst-Rechnungskommissär in Ansbach.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Schwarz,	Rechnungs-Revisor in Ansbach.
Rechnungs-Kommissär	Christ. Ad. Oehlschlägel,	Rechnungs-Revisor in Ansbach.
Rechnungs-Kommissär	Sigm. Bezold,	Rechnungs-Revisor in Ansbach.
	Sekretariat.	
Sekretär	Fried. Wilh. Carl Hänlein,	Rechn.Kommissär in Ansbach.
Sekretär	Joh. Donner,	Sekretär in Ansbach.
Sekretär	Joh. Wilh. Hopp,	Sekretär in Ansbach.
Sekretär	Mart. Stillhekmer,	Expeditor in Ansbach.
Sekretär	Friedr. Wallmüller,	Sekretär in Ansbach.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
VI. Obermayn-Kreis. (Baireuth.)		
General-Kommissär, zugleich Präsident	Freyherr von Welden,	General-Kommissär und Präsident in Baireuth.
Kammer des Innern.		
Direktor	August Freyherr von Mulzer, mit Beybehaltung des Titels und Ranges eines Vice-Präsidenten,	Vicepräsident der Regierung des Rezatkreises in Ansbach.
Regierungsrath	Casp. Ludw. Schunter,	Regierungsrath in Baireuth.
Regierungsrath	Ernst Dietr. Grupen,	Regierungsrath in Baireuth.
Regierungsrath	Lud. H. Fried. Hecht,	Regierungsrath in Baireuth.
Regierungsrath	Fried. Carl Jos. Freyherr von Strauß,	Regierungsrath in Bayreuth.
Regierungsrath	Math. v. Lutzenberger,	Regierungsrath in Bayreuth.
Medicinalrath	Fried. Kraus,	Medicinalrath zu Ansbach.
Registrator	Joh. G. Heinritz,	Registrator in Bayreuth.
Registrator	August Herrn,	Registrator in Bayreuth.
Rechnungs-Kommissär	Severin Hofmann,	Oberrechnungskommiß. in Bayr.
Rechnungs-Kommissär	Casp. Mainberger,	Rechnungskommiß. in Bayreuth.
Rechnungs-Kommissär	Ch. Gottl. Luther,	Rechnungskommiß. in Bayreuth.
Kammer der Finanzen.		
Direktor	Joh. Ernst G. F. v. Bomhard,	quiesc. Direktor in Bayreuth.
Regierungsrath	Georg Ludw. Graf v. Münster,	Regierungsrath in Bayreuth.
Regierungsrath	Joh. Carl Wetterlein,	Regierungsrath in Bayreuth.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Regierungsrath	Joh. H. Buchta.	Regierungsrath in Bayreuth.
Assessor	Georg Christ. Lampert,	Assessor in Bayreuth.
Fiskalrath	Heinr. Schlehlein,	Regierungs und Fiskalrath in Bayreuth.
Fiskal-Adjunkt	Georg Neuwirth, mit Beybehaltung seines Ranges als Rath,	Regierungsrath in Bamberg.
Fiskal-Adjunkt	Ludwig Bachmann,	Fiskaladjunkt in Bayreuth.
Forstrath	Carl Freyherr von Redwiß,	Regierungsrath in Augsburg.
Forst-Inspektor	Franz Ernst Gamps,	Forst-Inspektor in Bayreuth.
Registrator	Pankraz Mayer,	Registrator in Bayreuth.
Registrator	Christ. Fried. Schuster,	Registraturgehülfe in Bayreuth.
Rechnungs-Kommissär	Christ. Erh. Reiß,	Rechnungskommiß. in Baireuth.
Rechnungs-Kommissär	Franz Metzger,	Rechnungskom miß. in Bayreuth.
Rechnungs-Kommissär	Sal. Fried. Feiler,	Rechnungskommiß. in Bayreuth.
Rechnungs-Kommissär	Alb. Köhler,	Forst-Rechn. Kommiß. in Bayr.
Rechnungs-Kommissär	Heinr. Hönig,	Rechnungs-Revisor in Bayreuth.
Rechnungs-Kommissär	Christ. Erh. Höpfel,	Rechnungs-Revisor in Bayreuth.
Rechnungs-Kommissär	Carl Christ. Gottl. Link,	Rechnungs-Revisor in Bayreuth.

Sekretariat.

Sekretär	Melchior Stenglein, mit dem Titel und Rang eines Rathes,	Assessor in Bayreuth.
Sekretär	Philipp Friedmann,	Sekretär in Bayreuth.
Sekretär	Carl Fried. Giesberg,	Sekretär in Bayreuth.
Sekretär	Joh. G. Fürlinger,	Expeditor in Bayreuth.
Sekretär	Dr. Casp. v. Hagens,	Rechnungskommiß. in Bayreuth.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
VII. Untermayn-Kreis. (Würzburg.)		
General-Kommissär, zugleich Präsident	Max. Freyherr v. Zurhein,	Vice-Präsident in Würzburg.
Kammer des Innern.		
Direktor	Carl von Günther,	Direktor in Würzburg.
Regierungsrath	Franz Gottfr. Kirchgeßner,	Regierungsrath in Würzburg.
Regierungsrath	Phil. And. Franz Behringer,	Regierungsrath in Würzburg.
Regierungsrath	Philipp Heffner,	Regierungsrath in Würzburg.
Regierungsrath	Philipp Then,	Regierungsrath in Würzburg.
Regierungsrath	Carl Fröhlich,	Regierungsrath in Würzburg.
Regierungsrath	Carl Graf v. Giech,	Regierungsrath in Würzburg.
Medicinalrath	Jos. d'Outrepont,	Medicinalrath zu Würzburg.
Registrator	Ant. Rottmaier,	Registrator in Würzburg.
Registrator	Joh. Ad. Raninger,	Regist. Gehülf in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Fried. Carl Lötz,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Franz Jos. Biegner,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Philipp F. Goldmaier,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Kammer der Finanzen.		
Direktor	Michael Metz,	Direktor in München.
Regierungsrath	Jos. Then,	Regierungsrath in Würzburg.
Regierungsrath	Georg Franz Geyer,	Regierungsrath in Würzburg.
Regierungsrath	Conr. Ph. Mayer,	Regierungsrath in Würzburg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Regierungsrath	Jobst Christ. Carl v. Harsdorf,	Regierungsrath extra statum in Würzburg.
Assessor	Christ. Carl Berg,	Regierungs-Assessor in Würzb.
Fiskalrath	Thomas Zacherl,	Regierungsrath zu Neuburg.
Fiskal-Adjunkt	Adam Schmitt,	Fiskal-Adjunkt in Würzburg.
Forstrath	bis auf weiters unbesetzt.	
Forst-Inspektor	Carl Freyherr v. Pöllnitz,	Forstrath und Forst-Inspektor in Würzburg.
Forst-Inspektor	Ludw. Freyherr v. Lobkowitz,	Forst-Inspekt. in Aschaffenburg.
Registrator	Jos. Lorenz Lutz,	Registrator in Würzburg.
Registrator	Casp. Kirchner,	Registrator in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Georg Jos. Rheinisch,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Simon Hipelius,	Finanz-Buchhalter in Würzb.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Ad. Degenhard,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Jos. Scheidler,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Carl Schierlinger,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Lorenz Reuß,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Michael Jobst,	Rechn.Kommissär in Würzburg.
Rechnungs-Kommissär	Hermann Fleckenstein,	Rechnungs-Kommissär extra statum in Würzburg.

Sekretariat.

Sekretär	Mich. Jos. Philippi,	Rath und ehemaliger Ministerial-Sekretär.
Sekretär	Joh. Ad. Fröhlich,	Sekretär in Würzburg.
Sekretär	Joh. Ph. Högg,	Sekretär in Würzburg.
Sekretär	Gallus Aloys Nickels,	Sekretär in Würzburg.
Sekretär	Joh. Bapt. Zink,	Expeditor in Würzburg.

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
VIII. Rhein-Kreis. (Speyer.)		
General-Kommissär zugleich Präsident	Joseph v. Stichaner,	General-Kommissär und Präsident in Speyer.
Kammer des Innern.		
Direktor	Carl Freyherr v. Stengel,	Direktor in Speyer.
Regierungsrath	Friedr. Haub,	Regierungsrath in Speyer.
Regierungsrath	Wilh. Fließen,	Regierungsrath in Speyer.
Regierungsrath	Jos. Löw,	Regierungsrath in Speyer.
Regierungsrath	Anton Kurz,	Regierungsrath in Speyer.
Medicinalrath	Carl Christ. Ehrmann,	Regierungsrath in Speyer.
Registrator	Ludwig Kröber,	Registrator in Speyer.
Registrator	Joh. Pet. Herrmann,	Lieutenant und functionirender Registraturs-Gehülfe in Regensburg.
Rechnungs-Kommissär	Carl Steinebach,	Oberrechnungs-Kommissär in Speyer.
Rechnungs-Kommissär	Carl Gottl. Schuchard,	Rechnungskommissär in Speyer.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Franz,	Rechnungskommiß. in Speyer
Kammer der Finanzen.		
Direktor	Ludw. v. Seuter, mit Beybehaltung der Vicepräsidentur,	Vicepräsident und Direktor in Speyer.
Regierungsrath	Phil. Jac. Heimberger,	Regierungsrath in Speyer.
Regierungsrath	Wilh. Emonts,	Regierungsrath in Speyer.
Regierungsrath	Franz Alwens,	Regierungsrath in Speyer.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Fiskalrath	Carl Bettinger,	Regierungs- und Fiskalatsrath in Speyer.
Fiskal-Adjunkt	Friedr. Mattern,	Fiskal-Adjunct in Speyer.
Forstrath	Carl Dreßler,	Forst-Inspektor in Speyer.
Forst-Inspektor	Franz Daniel Rettig,	Forst-Inspektor in Speyer.
Forst-Inspektor	Heinrich Schmidt,	Forst-Inspektor in Speyer.
Registrator	Fried. Umpfenbach,	Registrator in Speyer.
Registrator	Wilh. Maxon,	Registrator in Speyer.
Rechnungs-Kommissär	Ans. Gerstner,	Rechnungs-Kommiss. in Speyer.
Rechnungs-Kommissär	Friedr. Joh. Fröhauf,	Rechnungs-Kommiss. in Speyer.
Rechnungs-Kommissär	Christ. Tenner,	Rechnungs-Kommiss. in Speyer.
Rechnungs-Kommissär	Joh. Mich. Fallet,	Rechnungs-Kommiss. in Speyer.
Rechnungs-Kommissär	Anton Rottier,	Rechnungs-Kommiss. in Speyer.

Sekretariat.

Sekretär	Georg Friedr. Keim,	Sekretär in Speyer.
Sekretär	Heinr. Ad. Sonntag,	Sekretär in Speyer.
Sekretär	Heinr. Bertheau,	Sekretär in Speyer.
Sekretär	Joh. Schalk,	Sekretär in Speyer.
Sekretär	Carl Lacher,	Expeditor in Speyer.

München den 28. Jänner 1826.

(L. S.) Ludwig.

Verleihungen von K. Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

1. Am 21. Jan. d. J. dem Friedrich Meyer in München ein Privilegium auf die Bereitung des Papiers, Pappendeckels und des Firnißes aus Flachs- und Hanf-Abfällen für den Zeitraum von zehn Jahren;
2. dem Privatmann Max Schrödl in München ein Privilegium auf Erzeugung durchscheinender Kerzen aus einer Wallrath-Composition und Fettwachs, ferner zur Bereitung von Kerzen aus dem nach einem eigenthümlichen Verfahren gereinigten Talg; so wie von Kerzen aus solchem Talg mit Wachs, auf den Zeitraum von sechs Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 12. Jänner 1826 geruht, die Kabinets-Couriere Ludwig Grünwald und Daniel Brennemann in den unterm 9. Dec. v. J. erschienenen Personal-Stand des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern aufzunehmen; zugleich ist der dermalige Registrator, Rath Mayer, bey demselben Ministerium als geheimer Registrator zu bezeichnen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Gesuche des Central-Rechnungs-Kommissärs Mathias Bauer um temporäre Quieszirung wegen nachgewiesener Kränklichkeit unterm 14. Jänner l. J. zu willfahren, hiernach denselben vom Antritte der Stelle eines Revisors bey der Ministerial-Sektion des Innern für Kirchen- und Unterrichts-Angelegenheiten zu dispensiren, und diese Stelle dem Central-Rechnungs-Kommissär Lct. Augustin Wurzer zu übertragen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. wurden die bisherigen k. General-Fiskalats-Räthe, Johann Baptist von Schiber und Christoph Lorenz Brunner in München zu Kron-Anwälten, allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 17. d. M. den Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Joseph Barth, zum ersten Assessor, und den Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Carl Freyherrn von Aretin zum zweyten Assessor bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg zu ernennen, dann unterm 23. d. M. den Rath des Appellationsgerichts für den Regenkreis Johann Thad. von Huber wegen geschwächter Gesundheit — nach §. 22. lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung

seines Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes — und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen Dienstesleistung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, geruht.

Da Seine Majestät der König Sich unterm 20. Januar d. J. beschlossen haben, den seit vier Jahren erledigten Gesandtschaftsposten am Kön. Großbritannischen Hofe auf angemessene Weise wieder zu besetzen, und zugleich dem bisherigen K. Geschäftsträger an gedachtem Hofe Freyherrn August v. Cetto einen ausgezeichneten Beweis der allergnädigsten Zufriedenheit mit seinen in dieser Eigenschaft geleisteten Diensten ertheilen wollen, so haben Allerhöchstdieselben denselben unterm nämlichen Dato zum Kön. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Großbritanien und Irland allergnädigst zu ernennen und zu bestellen geruht.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 23. l. M. den bisherigen Hoflakaien Franz Xaver Pfeyer zum Canzleydiener, und den bisherigen Hoflakaien Valentin Laufer zum Kanzleyboten in der K. Kabinets-Kanzley allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 28. Jänner d. J. den K. Staatsrath, General-Kommissär und Präsidenten der Regierung des Unterdonau-Kreises Freyherrn von Schleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner vorzüglichen Verdienste um den Staat, und seiner treuen Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person und Allerhöchstdero Königliches Haus, in den nach einer rühmlichen Laufbahn von beynahe 40 Jahren wohlverdienten Ruhestand vom 1. März d. J. an zu versetzen, ihm die besondere allerhöchste Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten zu erkennen zu geben, und Sich ausdrücklich vorzubehalten geruht, seine Erfahrungen und seinen Rath bey sich ergebenden Gelegenheiten ferner zu benützen.

Se. Majestät der König haben ferner durch allerhöchste Entschließung vom 28. Jänner d. J. den Direktor der Kön. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, Philipp von Schmitt, in Anerkennung dessen langjähriger, mit besonderer Auszeichnung und Treue geleisteter Dienste zu Allerhöchstihrem wirklichen geheimen Rathe allergnädigst zu ernennen, — sodann den Regierungsräthen Ernst Franz von Halbritter bey der K. Regierung des Untermaynkreises, Kammer des Innern — und Franz Ignaz Pfenning bey der Regierungs-Finanz-Kammer desselben Kreises in Anerkennung ihrer langjährigen mit Auszeichnung geleisteten treuen Dienste, den Titel und Rang der Königlichen Regierungs-Direktoren allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Sonnabends den 18. Februar 1826.

Inhalt.

Verordnungen: Den Gerichtsstand über die die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen, und 2) über die wegen Militär-Lieferungs-Contrakten und ökonomischen Gegenständen entstehenden Streitigkeiten betr. — Die Reisepässe für das Inland betr.

Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihungen von Medaillen. — Titel-Verleihung. — Namens-Veränderung. — Genehmigung zu Tragung fremder Dekorationen.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Den Gerichtsstand über die die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen, und 2) über die wegen Militär-Lieferungs-Contrakten und ökonomischen Gegenständen entstehenden Streitigkeiten betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.
rc. rc.

Wir haben aus Veranlassung einiger Anstände, welche sich über die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit, bey Vergleichung des Cabinetsbefehles vom 15. April 1817 §. 95 mit dem §. 8 Absatz 2, Titel IV., dann §. 5 Titel VIII. und §. 7 Titel IX. der Verfassungs-Urkunde ergeben haben, zur Vollziehung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen:

1. Die Civilpersonen, welche angeschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres

durch Spionerie, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdet zu haben, sollen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überlassen werden.

2. Rechtsstreitigkeiten über Militär-Lieferungs-Contrakte und ökonomische Gegenstände sollen, gleich den übrigen Privatrechtssachen Unseres Fiskus bey den einschlägigen Civilgerichten verhandelt und entschieden werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und sogleich in Vollzug gesetzt werden.

München den 11. Februar 1826.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

(Die Reisepässe für das Inland betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1809 (Regierungsblatt S. 1697) Art. I. bestimmt ist, daß Inländer zu Reisen im Inlande keiner Pässe bedürfen, und nachdem diejenigen Gründe, aus welchen inhaltlich der Bekanntmachung vom 5. May 1812 (Reggsbl. Seite 866) jedem nach der Haupt- und Residenzstadt reisenden Inländer die Erholung eines Passes oder einer Autorisation zur Verbindlichkeit gemacht worden, gegenwärtig nicht mehr bestehen; so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß diese so eben erwähnte beschränkende Verfügung als widerrufen, und somit auch die bisher jedem nach Unserer Haupt- und Residenzstadt reisenden Inländer aufgelegte Verbindlichkeit zur Erholung der Pässe oder Autorisationen als erlassen zu betrachten sey.

Zugleich befehlen Wir, daß diese Unsere allerhöchste Anordnung zu Jedermanns Wissenschaft durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

München den 7. Febr. 1826.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 31. Dec. v. J. die Pfarrey Ilmünster, Landgerichts Pfaffenhofen, dem gewesenen Pfarrer von Pürgen, Priester Joseph Mannhart, dermal in München;

am 12. Januar d. J. die Pfarrey Meinheim, Dekanats Heidenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Unter-Nesselbach, Dekanats Neustadt an der Aisch, Johann Tobias Wach; — die Pfarrey Dentlein am Forst, Dekanats Feuchtwang, dem Pfarramts-Candidaten Georg Muck aus Everbach; — die Pfarrey Schopflohe, Dekanats Oettingen, dem Pfarramts-Candidaten Franz Hanser aus Bächingen; — die Pfarrey Döbra, Dekanats Steben dem Pfarramts-Candidaten Jak. Ch. Fr. Carl Brock aus Naila; — die zweyte Pfarrey Kirchenlamitz, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarramts-Candidaten Johann Mich. Aug. Eberhard Donner aus Ansbach;

am 13. Januar d. J. die erledigte Pfarrey Gesees, Dekanats Baireuth, dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Wonsees, Johann Jacob Döhla;

am 17. Jän. d. J. die Pfarrey Pullach, Landgerichts Kellheim, dem bisherigen Pfarrer zu Möning, im Landgerichts-Bezirke Neumarkt, Pr. Joh. Nepomuck Greiner;

am 18. Januar d. J. die Pfarrey Welchenried, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Joh. Baptist Bußjäger, Cooperator zu Ottendichl, Landgerichts München; — das Frühmeß-Beneficium zu Welden, Landgerichts Zusmarshausen, dem bisherigen Pfarrer zu Siegertshofen, Landgerichts Türkheim, Priest. Franz Xaver Stankmann;

am 22. Januar d. J. die Pfarrey Geisselbach, Landgerichts Alzenau, dem bisherigen Pfarrverweser zu Geisselbach, Priester Andreas Staab; — die Pfarrey Fürstenzell, Landgerichts Griesbach, dem bisherigen Pfarrer zu Neuhofen, Landgerichts Eggenfelden, Jakob Cölestin Frey, und dagegen die sich hiedurch eröffnende Pfarrey Neuhofen dem Pr. Lorenz Robert Peter, Cooperator zu Fürstenzell;

am 23. Jän. d. J. die Pfarrey Bodenmais, Landgerichts Regen, dem Pr. Johann Salegg, dermaligen Kaplan in St. Johanneskirchen, Landgerichts Pfarrkirchen; — die Pfarrey Bärnau, Landgerichts Tirschenreuth, dem dermaligen Pfarrer zu Bodenmais, Landgerichts Regen, Johann Baptist Kaiser;

am 30. Jänner d. J. die Pfarrey Stoffen im Bisthum Augsburg, dem

Kaplan im allgemeinen Krankenhause zu München, Priester Georg Götz; — die Pfarrey Gebrontshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer zu Treitelkofen, Pr. Joh. Bapt. Krumbeck; — und die dadurch erledigte Pfarrey Treitelkofen, Landgerichts Vilsbiburg, dem Expositus zu Wiesbach, Pr. Conrad Krapf;

am 1. Febr. d. J. das Spital-Beneficium in Neunburg v. Wald, dem dermaligen Beneficiaten in Forchheim, Landgerichts Riedenburg, Pr. Mich. Richter;

am 7. Febr. d. J. die Pfarrey Schwabsoyen, Landgerichts Schongau, dem dermaligen Pfarrer in Remnatsried, Landgerichts Oberdorf im Oberdonaukreise, Pr. Georg Echtler; — die erledigte Pfarrey Stegaurach, Landgerichts Bamberg II., dem dermaligen Pfarrer zu Ludwach, Landgerichts Scheßlitz, Pr. Joh. Baptist Schönfelder; — sodann die Pfarrey Minsing, Landgerichts Wolfratshausen, dem dermaligen Pfarrer von Wippenhausen, Landgerichts Freysing, Pr. Karl Peter, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Wippenhausen, dem dermaligen Expositus in Stomelberg, Landgerichts Wasserburg, Priester Dominikus Stacheter.

Se. Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Am 31. Dec. v. J. der, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg, Freyherrn von Fraunberg beabsichteten Verleihung der Pfarrey Tiefenhölz, Landgerichts Bamberg I., an den bisherigen Pfarrprovisor zu Preisfeld, Priester Johann Engelhardt; — der von dem Herrn Bischof von Eichstädt geschehenen Verleihung des erledigten ersten Stadtpfarr-Beneficiums zu Neumarkt an den bisherigen Pfarrer zu Gnadenberg, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Johann Georg Neuswirth; — der von demselben Herrn Bischof von Eichstädt geschehenen Verleihung des Frühmeß-Beneficiums zu Beilngries, Landgerichts gleichen Namens, an den bisherigen Curat-Beneficiaten zu Irlahill, Priester Joseph Benedict Kimpichler; — sodann der von demselben Herrn Bischof geschehenen Nomination des bisherigen Pfarrers zu Zoshofen, Landgerichts Neuburg, Priester Ulrich Männer auf die Pfarrey Weidenwang, Landgerichts Neumarkt.

Am 17. Jän. d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, Freyherrn von Fraunberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Rothenkirchen, Landgerichts Teuschnitz, an den bisherigen Pfarrer zu Wallenfells, Conrad Pabst; — der von demselben Herrn Erzbischof geschehenen Verleihung der Pfarrey Pretsfeld, Landgerichts Ebermannstadt, an den bisherigen

Pfarrer zu Leutenbach, Priester Heinrich Magdalener; — der von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München geschehenen Präsentation des bisherigen Cooperators in der Vorstadt Au, Pr. Joseph Hackl, auf das Astaller'sche Beneficium an der Pfarrkirche zu St. Peter in München;

am 21. Jan. d. J. der von dem Pfarrer zu Kallmünz, Landgerichts Burglengenfeld, Priester Thomas Leinberger, von Pfarramtswegen, für den Cooperator zu Vohburg, Pr. Georg Kändler ausgestellten Präsentation auf das Beneficium der Engelmesse zu Kallmünz, welchen hiezu der dortige Magistrat nominirt hat;

am 23. Jan. d. J. der von dem Herrn Erzbischof zu Bamberg, Freyherrn von Fraunberg geschehenen Verleihung des Früh- und Mittelmeß-Beneficiums zu Hallstadt an den vormaligen Pfarrer zu Teuschniß, Pr. Johann Lachmayr;

am 30. Jan. d. J. der von dem Hrn. Erzbischof von München-Freysing geschehenen Verleihung der Stadtpfarrey Mühldorf, Landgerichts gleichen Namens, an den dermaligen Pfarrer in der Ramsau, Landgerichts Berchtesgaden, Pr. Johann Baptist Pfäffl;

am 6. Febr. d. J. der von dem Magistrate in Aibling beschlossenen Präsentation des Pr. Heinrich Braun auf das Dollische Beneficium daselbst;

am 7. Febr. d. J. der von dem Stadt-Magistrate in Schongau beschlossenen Präsentation des bisherigen Frühmeß-Beneficiaten in Garmisch, Priester Nikolaus Unhoch, auf das Beneficium zu dem heil. Vitus und Nikasius in Schongau.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge unterm 25. Jan. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung wurde die erledigte Notarstelle zu Anweiler dem bisherigen Gerichtsbothen, Ludwig Bolza, allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben unterm 28. Jän. d. J. den quiescirten General-Zoll- und Mauth-Direktor, Joseph v. Miller, zum Vorstande der Königl. General-Zoll-Administration ernannt.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 28. Jän. d. J. den bisherigen Kreisforstreferenten bei der K. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises, Albert Schulz, zum K. Ober-Inspektor der Forsten ernannt, und — an dessen Stelle zum Kreisforst-Referenten den dermaligen

Kreisforst-Inspektor, Karl Dreßler, befördert.

Se. Majestät der König haben unterm 31. Jän. d. J. von dem aufgelösten General-Fiskalate: den Rechnungskommissär Wilh. v. Packenreuth der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises; den Rechnungs-Kommissär Johann Baptist Trutter der des Isarkreises; den Rechnungs-Revisor Franz Xaver Heiland der des Unterdonaukreises; den Rechnungs-Revisor Ludwig Kellermann der des Obermaynkreises; dann von dem Rechnungs-Kommissariate des K. Staatsministeriums der Finanzen: den Ministerial-Rechnungs-Kommissär Johann Karl Roth der Regierungs-Finanzkammer des Rezat-Kreises; den Ministerial-Rechnungs-Kommissär Leonhard Welker der des Regenkreises bis auf weitere Verfügung zuzutheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises unterm 31. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Landrichter zu Eggenfelden Joseph Schmalhofer in den Ruhestand zu versetzen, — zum Landrichter in Eggenfelden den in gleicher Eigenschaft unterm 26. Oktober v. J. nach Bischofsheim bestimmten Joseph Hauser zu ernennen, — und die Landrichterstelle zu Bischofsheim dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Günzburg, Anton Rökl zu verleihen, — dann den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Pfarrkirchen, Friedrich Aestner zum ersten Assessor in Günzburg zu ernennen und den Regierungs-Sekretariats-Concipisten Augustin Freyherrn v. Imhof zu Passau als zweyten Landgerichts-Assessor nach Pfarrkirchen zu versetzen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 1. Febr. d. J. zum Beweise Allerhöchstihrer vollkommenen Zufriedenheit mit den von dem K. geheimen Rathe Grafen v. Luxburg seit 24 Jahren dem Königl. Hause und dem Vaterlande treu geleisteten Diensten zu beschließen allergnädigst geruht, denselben unter Belassung des schon zehen Jahre lang mit gutem Erfolge begleiteten Gesandtschafts-Postens an dem K. Sächsischen Hofe, nunmehr auch zu Allerhöchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe zu ernennen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Febr. d. J. wurde auf die Landrichterstelle zu Sulzbach der dermalige Landrichter zu Parsberg, Ludwig Lorbeer versetzt, und dagegen zum Landrichter zu Parsberg

der erste Assessor des Landgerichts Riedenburg, Franz Xaver v. Baumgarten befördert, dann zum ersten Assessor des Landgerichts Riedenburg der Regierungs-Sekretariats-Koncipist zu Regensburg, Max Joseph Kaiser, allergnädigst ernannt.

Se. Königliche Majestät haben unterm 4. Febr. d. J. die erledigte Controlleurstelle bey dem Oberaufschlagamte des Regenkreises, dem bisherigen Aufschlags-Untereinnehmer, Franz Stockar von Neufarn, in Regensburg zu übertragen, — sodann unterm 5. Febr. d. J. den bisherigen Oberzollbeamten zu Töpen, Johann Leonhard Mitterer, auf die erledigte Oberzollbeamtenstelle zu Mähring zu versetzen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 7. Febr. d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Regierungsrathe bey der K. Regierung des Untermaynkreises, Kammer der Finanzen, Franz Gallus Sändermahler, in Anerkennung dessen langjähriger treu geleisteter Dienste, den Titel und Rang eines K. Regierungs-Direktors tax- und stempelfrey zu verleihen.

Vereinigung des Rentamtsbezirkes Hengersberg mit dem Rentamte Deggendorf.

Se. Königliche Majestät haben unterm 11. Febr. d. J. vermöge an die

K. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu befehlen geruht, daß das Rentamt zu Hengersberg mit dem 31. März d. J. aufgehoben, und der Amtsbezirk mit jenem von Deggendorf, als einem Rentamte erster Klasse vereiniget werden solle.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises unterm 30. Jän. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, dem Beneficiaten Pr. Thomas Stangel zu Brennberg, aus Anerkennung seiner vorzüglichen Verdienste um Jugendbildung und seiner Schenkungen zum Vortheile seiner Ortsschule, welcher er während einer langen Reihe von Jahren mit ruhmwürdigem Erfolge vorgestanden, so wie in Rücksicht seines fünfzigjährigen Priesterstandes die goldene Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Regierung des Obermayn-

Kreises, Kammer des Innern, unterm 26. Jän. d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung dem Stadtwundarzte in Bamberg, Lorenz Scheuring, in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste, die er sich während 45 Jahren um das Wohl seiner Mitbürger und um den öffentlichen Dienst, besonders in den Zeiten der Gefahr, erworben hat, als eine ehrende Belohnung die silberne Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 29. Jan. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem in der Silberkammer als Tischaufwärter der Edelknaben angestellten Johann Seif zum Beweise der Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 2. Febr. d. J. auf das allerunterthänigste Ansuchen der Groß- und Juwelenhändler Gebrüder Marx dahier bewogen gefunden, denselben den Titel als Königl. Hofjuweliere, allergnädigst zu verleihen.

Namens-Veränderung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 10. Jän. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, die Bitte des Gendarmerie-Oberlieutenants Conrad Wagenknecht statt seines bisherigen Familien-Namens, künftig den Namen Warnberg, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, führen zu dürfen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Königliche Genehmigung zu Tragung fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 29. Dec. v. J. dem K. geheimen Rathe von Sömmering die Erlaubniß allergnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Hannover verliehene Ritterkreuz des Guelphenordens anzunehmen und zu tragen.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Blatte Nro. 6. Seite 205 — 206, Zeile 11 ist bey dem Namen: Franz de Paula Aichberger das Prädikat „von" hinzuzusetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Sonnabends den 25. Februar 1826.

Inhalt.

K. Verordnung: die Ablösung der ständigen Dominikal-Gefälle betreffend.

Bekanntmachungen: Die Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinnslichen Haftscheine betr. — Diensts-Nachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs Bayern.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Ablösung der ständigen Dominikal Gefälle betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.
rc. rc.

Zur Beförderung der Freiheit des Grund-Eigenthumes, zur allmähligen Erleichterung Unserer Grundholden und zur Vereinfachung der Geschäfte, bewilligen Wir die Ablösung aller zu Unseren Staatskassen fließenden Dominikal-Gefälle unter nachstehenden Bedingungen:

1.

Der Ablösung unterliegen alle ständige, auf eine jährlich gleiche Abgabe fixirte, dem Staat zu entrichtende Gefälle.

2.

Diese Ablösung hängt lediglich von

der freyen Einwilligung der Leistungspflichtigen ab, so daß diese jedesmal mündlich oder schriftlich, zu Protokoll, oder mittelst einer Vorstellung darum nachzusuchen haben.

3.

Bodenzinse von Lehen werden abgelöset nach der Verordnung vom 6. Juny 1815, §. 22.

4.

Eben so die Korn- und Geld-Bodenzinse von verkauften Staatsrealitäten, durch Erlegung des ursprünglich liegengebliebenen Kapitals.

5.

Hinsichtlich der nur im Oberdonau-Kreise vorkommenden strengleibfälligen Güter bewendet es bey der Verordnung vom 7. Oktober 1813 Art. II. d.

6.

Alle übrige ständige und fixirte Gefälle können abgelöset werden gegen baare Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages.

7.

Es steht einem Jeden frey, von mehreren auf seiner Besitzung haftenden Gefällen nur eine Gattung derselben, und auch diese ganz oder theilweise abzulösen. Nur soll in dem letzteren Falle der abzulösende Theil eines solchen Reichnisses nicht unter Einem Gulden betragen.

8.

Die ständigen Getreidgefälle werden zu Geld angeschlagen, nach den fünfzigjährigen Durchschnittspreisen

der Schäffel Waizen 15 Gulden,
" " Roggen 11 "
" " Gerste 9 "
" " Haber 5 "

9.

Andere Naturalien und die Küchendienste werden nach Maßgabe der Deklaration vom 8. Februar 1825 berechnet.

10.

Wenn ein Gefäll Einen Gulden in Geld, oder einen halben Metzen in einer Getreidfrucht nicht übersteigt, so darf für die Ablösung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden.

11.

Die Geschäftsbehandlung geschieht nach §. 96 Unserer Verordnung vom 17. December 1825. Bey theilweisen, und den im vorstehenden §. bemerkten geringfügigen Ablösungen dient die Quittung statt des Ablösungsbriefes, wenn nicht ein solcher von dem Ablösenden begehrt wird.

12.

Diese Ablösungen sind als Amtssachen, sohin gänzlich frey von allen und jeden Kosten, Taxen, Stempel, Auslagen, Zustellgebühren u. s. w. zu behandeln.

13.

Der aus diesen Ablösungen sich ergebende Erlös muß nach den Bestimmungen des Titels III. §. 7 der Verfassungs-Urkunde, und insbesondere zur Erwerbung neuer Renten verwendet werden.

München den 13. Febr. 1826.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
von Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine betr.)

Die von der K. Regierung des Rhein-Kreises vorgenommene Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haft-Scheine wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der gehobenen Numern in den angezeigten Terminen sowohl von der dießseitigen Hauptkasse, als von der K. Kreiskasse der Regierung des Rheinkreises geleistet werde.

München am 15. Februar 1826.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Verzeichniß der gezogenen Numern.

I. Abtheilung, zahlbar im Monat Februar		II. Abtheilung, zahlbar im Monat März		III. Abtheilung, zahlbar im Monat Juny		IV. Abtheilung, zahlbar im Monat September	
Numer des Zuges	gehobene Numer	Numer des Zuges	gehobene Numer	Numer des Zuges	gehobene Numer	Numer des Zuges	gehobene Numer
1	930	61	1579	121	990	181	1772
2	1733	62	860	122	325	182	2305
3	1506	63	1034	123	1548	183	1785
4	468	64	2247	124	1669	184	21[illegible]4
5	654	65	2196	125	820	185	658
6	1902	66	2001	126	1318	186	880
7	2518	67	779	127	897	187	2215
8	946	68	740	128	2306	188	2209
9	1546	69	2406	129	704	189	1402
10	818	70	1029	130	1774	190	1848
11	2400	71	434	131	1021	191	2015
12	2142	72	1692	132	923	192	1960
13	424	73	469	133	373	193	1893
14	412	74	2544	134	301	194	504
15	957	75	85	135	731	195	1188
16	76	76	843	136	1168	196	2318
17	1620	77	672	137	2380	197	2074
18	1995	78	1347	138	2344	198	639
19	2156	79	2149	139	1591	199	774
20	422	80	1036	140	2059	200	757

Digitized by Google

I. Abtheilung, zahlbar im Monat Februar		II. Abtheilung, zahlbar im Monat März		III. Abtheilung, zahlbar im Monat Juny		IV. Abtheilung, zahlbar im Monat September	
Numer des Zuges	gehobene Numer	Numer des Zuges	gehobene Numer	Numer des Zuges	gehobene Numer	Numer des Zuges	gehobene Numer
21	2041	81	1791	141	2207	201	2603
22	1688	82	351	142	433	202	1996
23	577	83	2419	143	1716	203	803
24	718	84	614	144	2035	204	2348
25	4	85	2410	145	1319	205	2508
26	366	86	1458	146	2018	206	1844
27	1408	87	244	147	2411	207	822
28	1209	88	226	148	928	208	2290
29	1849	89	2363	149	541	209	393
30	2262	90	1495	150	2111	210	599
31	1182	91	2176	151	1378	211	1119
32	2724	92	1762	152	1462	212	1259
33	2058	93	2439	153	560	213	1294
34	1998	94	870	154	2346	214	838
35	2000	95	1827	155	175	215	662
36	1028	96	1206	156	836	216	1824
37	2250	97	912	157	2644	217	2420
38	1469	98	1324	158	2055	218	1467
39	921	99	2394	159	1808	219	2186
40	1958	100	2399	160	2056	220	263
41	1078	101	1187	161	2425	221	1031
42	1451	102	508	162	784	222	2341
43	1523	103	267	163	1456	223	2322
44	610	104	2647	164	2241	224	2596
45	1436	105	2083	165	515	225	1691
46	1806	106	863	166	881	226	1266
47	124	107	27	167	1788	227	1260
48	2261	108	538	168	207	228	2048
49	11	109	1236	169	2662	229	218
50	361	110	284	170	1433	230	505
51	839	111	1084	171	742	231	2134
52	1775	112	1025	172	1006	232	2434
53	1256	113	2416	173	2312	233	1405
54	920	114	1448	174	2383	234	852
55	2061	115	1538	175	1386	235	1361
56	797	116	951	176	302	236	1271
57	2569	117	2289	177	915	237	2650
58	958	118	1262	178	2512	238	759
59	641	119	372	179	2362	239	470
60	1573	120	1197	180	2524	240	1530

Speyer den 31. Januar 1826.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

von Stichaner, Präsident. von Seutter, Vice-Präsident.

G. F. Keim, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich in Berücksichtigung der von dem geheimen Rathe und bisherigen ausserordentlichen Gesandten an dem K. K. österr. Hofe Joh. Gottl. Eduard Freyherrn v. Stainlein allerunterthänigst gemachten Vorstellung unterm 21. Febr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, denselben von dem Antritte der ihm mittelst allerhöchsten Dekrets vom 28. Jänner d. J. übertragenen Stelle des General-Kommissärs und Präsidenten der K. Regierung des Unterdonaukreises zu entbinden, und dessen Wiederverwendung im aktiven Staatsdienste Sich allergnädigst vorzubehalten.

Seine Majestät der König haben vermög unterm 22. Februar 1826 erlassener allerhöchsten Entschliessung den Vicepräsidenten und Direktor der Regierung des Obermaynkreises, K. d. Innern, Adam Joseph August Freyherrn von Mulzer zum General-Kommissär und Präsidenten der Regierung des Unterdonaukreises provisorisch zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unterm 22. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung den im Personal-Status der K. Regierung des Rezatkreises unterm 28. v. M. als ersten Regierungsrath mit Vorbehalt des Titels und Ranges eines Direktors aufgenommenen Gottf. Albr. Freudel zum wirklichen Direktor der K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., provisorisch zu ernennen; zugleich den Regierungsräthen Bezold, Wünsch, Manz, von der Heydte und Sieß in Ansbach die Vorrückung in die erledigten höhern Rathsstellen zu bewilligen, und die sechste statusmäßige Regierungsrathsstelle dem bisherigen Regierungsrathe außer dem Status Jak. Friedr. Röthlein zu verleihen allergnädigst geruht.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs Bayern.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

unterm 1. August 1825, Carl Ernst Freyherr v. Gravenreuth, K. Kämmerer, Staatsrath im ausserordentlichen Dienste, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, General-Kommissär und Präsident der Regierung des Oberdonaukreises ꝛc. sammt seinen Geschwistern und allseitigen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Grafen-Klasse, Lit. G. Fol. 142. Act. Nr. 7639;

unterm 2. May 1825, Joseph Graf Jett von Münzenberg, K. Kämmerer für seine Person, bey der Grafen-Classe, Lit. J. Fol. 80. Act. Nr. 7608;

unterm 22. Januar 1825, Vigil Vincenz Joseph Graf Voltolini di Valetino sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Grafen-Classe, Lit. V. Fol. 19. Act. Nr. 7575;

unterm 9. August 1824, Gustav Joseph Freyherr v. Reibelt, Cadet im Artillerie-Regiment, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Freyherrn-Classe, Lit. R. Fol. 172. Act. Nr. 7538;

unterm 16. December 1824, Joseph Ant. Adam Wilib. Keller von Schleitheim, Freyherr von und zu Isenburg,

K. Kämmerer und vormal. fürstl. Kemptischer Hofmarschall, Hof- und Regierungs-Rath, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Freyherrn-Classe, Lit. K. Fol. 186. Act. Nr. 7545;

unterm 18. December 1824, Ferdinand Clemens Joseph Freyherrn v. Berger, arrogirter Sohn des K. General-Lieutenants 2c. Johann Baptist Freyherr von Berger, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Freyherrn-Classe Lit. V. Fol. 182. Act. Nr. 7543;

unterm 3. Nov. 1824, Carl Freyherr v. Palaus, Hauptmann im K. 6. Linien Infanterie-Regiment, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Freyherrn-Classe, Lit. P. Fol. 174. Act. Nr. 7539;

unterm 26. Dec. 1824, Christoph Wilhelm Andreas Freyherr Ebner von Eschenbach, K. Hauptmann und Platz-Adjutant in München, dann Ritter der K. französ. Ehrenlegion, sammt seinen Brüdern, Schwestern, Neffen und den Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Freyherrn-Classe, Lit. E. Fol. 214. Act. Nr. 7559;

unterm 2. May 1825, Philipp Heinrich Freyherr v. Drechsel auf Teufstetten, K. Kämmerer und Johanniter-Ordens-Ritter, dann Rittmeister à la Suite, sammt seinen beyden Neffen und allseitigen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Freyherrn-Classe, Lit. D. Fol. 66. Act. Nr. 7601;

unterm 8. Januar 1825, Drouet d'Erlon, Groß-Kommenthur des militärischen Max-Joseph-Ordens, für seine Person, bey der Ritter-Classe, Lit. D. Fol. 64. Act. Nr. 163;

unterm 21. Juny 1825, Medicinal-Rath Dr. Franz Paul v. Storch, K. K. österr. Badarzt in Gastein und Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone, für seine Person, bey der Ritter-Classe, Lit. S. Fol. 68. Act. Nr. 165;

unterm 4. July 1825, Franz Michael von Wagner, K. General-Administrator und Vorstand der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone und des Kais. Russischen St. Wladimir-Ordens IV. Cl., für seine Person, bey der Ritter-Classe, Lit. W. Fol. 70. Act. Nr. 166;

unterm 26. Juny 1825, Franz Xav. Ritter v. Kobell, General-Sekretär im Staats-Ministerium des Innern, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone und des großherzogl. Sachsen-Weimar'schen weißen Falkenordens, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Ritter-Classe, Lit. K. Fol. 126. Act. Nr. 7651;

unterm 27. Juny 1825, Franz Xav. Christoph Ritter v. Hilger auf Oberellenbach, K. Landrichter in Landau, sammt

seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Ritter-Classe, Lit. H. Fol. 124. Act. Nr. 7630;

unterm 11. Aug. 1825, Gallus Heinrich v. Rinecker, K. Polizeydirektor der Haupt- und Residenzstadt München, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone, für seine Person, bey der Ritter-Classe, Lit. R. Fol. 167. Act. Nr. 72;

unterm 26. Aug. 1825, J. Friedrich v. Hildebrand, K. B. General-Consul bey der freyen Stadt Hamburg und Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone, für seine Person, bey der Ritter-Classe, Lit. H. Fol. 74. Act. Nr. 168;

unterm 20. Juny 1825, Joh. Bapt. von Bär, K. Hofjägermeister und Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone, für seine Person, bey der Ritter-Classe, Lit. B. Fol. 66. Act. Nr. 164;

unterm 2. Nov. 1825, Joh. Mich. v. Sailer, Bischof von Germanikopolis, Domprobst und Coadjutor zu Regensburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayer. Krone, für seine Person, bey der Ritter-Classe, Lit. S. Fol. 69. Act. Nr. 169;

unterm 17. März 1824, Theodor Joseph v. Michaels, Hauptmann im 5. Linien-Infanterie-Regimente, Ritter des K. K. östr. St. Leopolds-Ordens und der K. franz. Ehren-Legion, sammt seinen ehelichen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. M. Fol. 47. Act. Nr. 7457;

unterm 24. Nov. 1823, Johann Michael v. Lottner, vormaliger Johanniter-Ordensbeamte zu Oberhaunstadt, und dessen Neffe, Johann Baptist v. Lottner, K. Regierungsrath in Augsburg, sammt ihren Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. L. Fol. 171. Act. Nr. 7430;

unterm 10. Januar 1825, Robert Eduard v. Grainger, K. Kämmerer und Oberlieutenant à la Suite, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. G. Fol. 9. Act. Nr. 7571;

unterm 25. Dec. 1824, Carl August Peter v. Dumas, K. Hauptmann im 7. Linien-Infanterie-Regimente, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. D. Fol. 217; Act. Nr. 7561;

unterm 3. Nov. 1824, Wilh. Christoph Friedrich Carl Aichinger v. Aichstamm, Hauptmann 1. Cl. im 6 Linien-Infanterie Regiment samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Classe, Lit. A. Fol. 178. Act. Nr. 7541;

unterm 14. Januar 1825, Therese von Hofmann, geborne Mayr, nachgelassene Wittwe des ehemal. churköllnischen und Münsterischen Legations-Raths Joseph Georg Hofmann samt ihrem Sohne und

dessen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. H. Fol. 1. Act. Nr. 7567;

unterm 22. Januar 1825, Joh. Wilh. von Baumer, K. Forstmeister zu Gold-Kronach, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. B. Fol. 25. Act. Nr. 7578.

unterm 1. März. 1821, Wilh. Eberhard Friedrich von Esenwein, K. Forst-Casse-Amts-Verweser in Ansbach, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. E. Fol. 7. Act. Nr. 7132;

unterm 1. März 1825, Franz August von Schönebeck, erster Beseher des Königl. Bayer. Octroi-Amtes zu Germersheim, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. S. Fol. 41. Act. Nr. 7588;

unterm 12. May 1825, Alexander August Ernst von Schönberg, Königl. Sächsischer Rittmeister, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. S. Fol. 56. Act. Nr. 7596;

unterm 2. May 1825, Friedrich Jakob Joseph v. Röthlein in Ansbach, K. Regierungsrath, mit der Befugniß der weitern Adels-Transmission auf einen jedesmaligen erstgebornen Sohn, bey der Adels-Classe, Lit. R. Fol. 76. Act. Nr. 7606;

unterm 2. May 1825, Aug. Heinrich Wilhelm Ferd. v. Benda, fürstl. Thurn und Taxischer Hof- und Oberdomänenrath zu Regensburg, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. B. Fol. 80. Act. Nr. 7608;

unterm 2. May 1825, Jacob Philipp von Hilz, Inhaber des Ritterguts Weng, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. H. Fol. 94. Act. Nr. 7613;

unterm 8. Oct. 1824, die Gebrüder Alexander Carl Philipp Christian v. Killinger, K. Kreis- und Stadtgerichtsrath zu Fürth, und Wilhelm Friedrich Christian Albrecht v. Killinger, Lieutenant im K. 5. Linien-Infanterie-Regiment zu Nürnberg, samt ihren Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. K. Fol. 106. Act. Nr. 7510;

unterm 5. Juny 1825, Friedrich Georg Johann von Wissel, K. Oberzollamts-Controlleur, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. W. Fol. 106. Act. Nr. 7621;

unterm 26. Oct. 1825, Christoph v. Gasser in Petersburg, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. G. Fol. 163. Act. Nr. 7653;

unterm 26. Oct. 1825, Carl v. Gasser, K. Legations-Sekretär in Wien, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayer. Krone, und des K. K. österr. St. Leopold-Ordens, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. G. Fol. 163. Act. Nr. 7653;

unterm 7. Dec. 1825, Joseph von Edlinger, quiesc. K. Landrichter von Wegscheid und Besitzer des Ritterguts Haarbach, samt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. E. Fol. 171. Act. Nr. 7657;

unterm 25. Dec. 1825, Leopold Anton v. Elkan auf Elkansberg, Banquier und Großhändler in Wien, samt seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe, Lit. E. Fol. 151. Act Nr. 7647.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Sonnabends den 4. März 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzungen der K. Staatsraths-Kommission vom 31. Dec. v. J. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen.

Sitzungen der Königlichen Staatsraths-Kommission.

In der Sitzung der Königl. Staats-Raths-Kommission vom 31. December 1825 wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Christoph Häffner und Consorten von Reichenberg im Untermayn-Kreise wegen Forstfrevelstrafe;

2) des Mathias Welsch, Wirthes zu Haidhausen, Landgerichts München im Isarkreise gegen Xaver Koller, Koch allda wegen Gewerbsbeeinträchtigung;

3) des Franz Hiedl, Weinwirths zu Windorf, Landgerichts Vilshofen im Unterdonaukreise, gegen Wolfgang Koller und Consorten wegen Gewerbs-Befugnissen.

Digitized by Google

An das Königl. Staats-Ministerium des Innern wurde abgegeben:

4) der Rekurs der Theresia Grimminger, Stärkmachers-Wittwe zu Landshut im Isarkreise und des Färbers Franz Köck allda wegen des Verkaufs der Stärkmachers-Gerechtigkeit;

5) des Johann Baptist Decrignis, Güterbestätters zu Augsburg im Oberdonaukreise, gegen Leonhard Redelberger und Consorten, Nürnbergerbothen, wegen Güterbestätterey-Gebühren;

An das Königl. Ober-Appellationsgericht des Reichs wurde abgegeben:

6) der Rekurs der Relikten des Freyherrn von Aretin, Appellationsgerichts-Präsidenten und Consorten, als Inhabern des Bräuhauses zu Inderstorf, Landgerichts Dachau im Isarkreise, gegen Paul Tafelmaier und Consorten alda, wegen Berechtigung zur Metzgerey.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 11. Febr. d. J. die Pfarrey Hörretshausen, Landgerichts Aichach, dem bisherigen Pfarrer in Hohenzell, des nämlichen Landgerichts, Priester Franz Joseph Ziegler; — die Pfarrey Volkenschwand, Landgerichts Moosburg, dem Priester Joseph Hausladen, dermaligen Cooperator zu Getting, Landgerichts Miesbach;

am 12. Febr. d. J. die Pfarrey Staadorf, Landgerichts Riedenburg, dem Priester Anton Ehrl, dermaligen Beneficiaten zu Unterbindhart, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise;

am 20. Febr. d. J. die Pfarrey Duggendorf, Landgerichts Burglengenfeld, dem bisherigen Pfarrer in Unterauerbach, Pr. Melchior Döllinger, — und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Unterauerbach, Landgerichts Neunburg vorm Wald, dem Pr. Johann Paptist Altmann, dermaligen Cooperator in Altdorf, Landgerichts Landshut; — die Pfarrey Rothenstadt, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, dem dermaligen Caplan zu Scheßliz, Priester Felix Anton Schild.

Se. Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

Am 31. Jänner d. J. der von dem Freyherrn v. Guttenberg ausgestellten Präsentation auf die zweyte Pfarrstelle in Melkendorf, Dekanats Culmbach, für den Pfarrer Carl Friedr. Joh. Erdmann Stadelmann zu Aufenau;

am 13. Febr. d. J. der von dem Grafen Carl Anton Fugger zu Nordendorf für

den Priester Joseph Kretzler, bisherigen Schulbeneficiaten zu Schönenbach ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Langeneifnach, Landgerichts Ursberg;

am 14. Febr. d. J. der dem Croneggischen Beneficiaten bey St. Peter und Schul-Inspector in München, Priester Benedict Grainer, von dem Stadtmagistrate zu Wasserburg auszustellenden Präsentation auf die erledigten Beneficien der unirten reiterischen, estermannischen pillunghischen und Corporis Christi-Messen daselbst;

am 20. Febr. d. J. der von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, Freyherrn von Fraunberg, erklärten Verleihung der Pfarrey Neufang, Landgerichts Kronach, an den Priester Johann Ruß, Kaplan zu Ebersfeld; — der von demselben Herrn Erzbischofe in Bamberg, Freyherrn von Fraunberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Wallenfels, Landgerichts Kronach, an den Kaplan in Kronach, Priester Franz August Bauer.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben in einem an das K. Appellationsgericht für den Untermaynkreis unterm 6. Febr. d. J. erlassenen Rescripte zu beschließen geruht, die Entsagung des Advokaten Philipp Ign. Knecht auf die Rechts-Anwaltschaft anzunehmen, und die hiedurch erledigte Advokatie zu Würzburg dem Rechts-Praktikanten Nikolaus Markus Knecht zu verleihen.

Se. Majestät der König haben in einem an den K. General-Prokurator zu Zweybrücken unterm 12. Februar d. J. erlassenen Rescripte den Rechts-Kandidaten Heinrich Franz Jacob aus Kaiserslautern zum Anwalte bey dem dortigen Bezirksgerichte allergnädigst ernannt.

Vermöge an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassener allerhöchsten Entschließung von eben diesem Tage wurde zu der noch unbesetzten Stelle eines zweyten Registrators bey genannter Regierung der bisherige Kreisfinanz-Buchhalter bey derselben, Christian Weith allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste an den K. General-Prokurator zu Zweybrücken erlassene Rescripte vom 13. und 15. Februar d. J. den Friedensgerichtsschreiber zu Landau Karl Leroy in derselben Eigenschaft nach Waldfischbach zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle zu Landau dem Friedensgerichtsschreiber Bühler zu Waldfischbach zu übertragen, dann die zu Dahn erledigte Friedensrichtersstelle dem Advokaten Fasko zu Zweybrücken provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-

Kreises, Kammer des Innern, unterm 15. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Obermedicinalrath von Orff in Berücksichtigung seines vorgerückten Alters seiner bisherigen Funktion als Direktor der Hebammen-Schule in München zu entheben, und demselben zugleich für seine bisherigen rühmlichen Dienstleistungen an dieser Anstalt die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, sofort die Verrichtungen eines Direktors an der Hebammen-Schule in München dem bisherigen Hebammen-Lehrer dieser Anstalt Dr. Berger zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 19. Febr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen General-Fiskalatsräthen, Innocenz Kobell und Joh. Bapt. Welsch, den Titel und Rang der Kron-Anwälte zu verleihen, und dieselben der K. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission in München beyzuordnen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Dekrets vom 26. Febr. d. J. den bisherigen Vice-Präsidenten der Regierung des Oberdonaukreises, Arnold Ritter v. Link in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienste zu Allerhöchstihrem wirklichen geheimen Rathe tax- und stempelfrey zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 26. Febr. Sich bewogen gefunden, den ersten Direktor des Appellationsgerichts für den Isarkreis Anton Primbs nach §. 22. Lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung seines Titels, des Funktionszeichens und des Gesammt-Gehaltes auf sein Begehren unter Bezeigung der besondern allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Diensten in zeitlichen Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Stelle eines ersten Direktors bey dem Appellationsgerichte für den Isarkreis dem bisherigen zweyten Direktor dieses Gerichtshofes Joseph von Morigotti zu verleihen, und zum zweyten Direktor des Appellationsgerichts für den Isarkreis den bisherigen Rath des General-Fiskalats, Ministerialrath Joseph von Mussinan allergnädigst zu ernennen; — ferner in die erledigte Stelle eines ersten Direktors bey dem Appellationsgerichte des Obermaynkreises den dortigen bisherigen zweyten Direktor Freyherrn v. Godin vorrücken zu lassen, und zu der hiedurch erledigt werdenden zweyten Direktor-Stelle bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis den bisherigen Oberappellationsgerichtsrath Heinrich von Schellhaß zu befördern.

Titel-Verleihungen.

Se. Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 12. Dec. v. J. dem Hofgeschmeide- und Stahl-Arbeiter Johann Seewalder in München, die Fortführung dieses Titels allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. Königliche Majestät haben Sich unterm 18. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Juwelenhändlern, Gebrüdern Borgnis in München, den Titel als Allerhöchstihre Hofjuweliere zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Sonnabends den 11. März 1826.

Inhalt.

Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Auflage von Jean Pauls sämmtlichen Werken. Bekanntmachungen: Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{24}{25}$ betr. — Sitzung der Kön. Staatsraths-Kommission vom 14. Februar d. J. betr. — K. Ernennung von Pallast-Damen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Vereinigung eines Poschinger'schen Waldantheils mit dem Landgerichte und Rentamte Viechtach.

Privilegium

gegen den Nachdruck einer neuen Auflage von Jean Pauls sämmtlichen Werken.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
x. x.

Urkunden und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Uns die Wittwe des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck der von ihr zu veranstaltenden neuen Auflage von Jean Pauls sämmtlichen Werken, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Ausgabe in Unserm König-

Digitized by Google

reiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir, in Anerkennung der hohen Talente jenes ausgezeichneten Schriftstellers, und alles dessen, was er Rühmliches für die Wissenschaften und die Bildung seiner Zeit geleistet hat, der Wittwe desselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebiethen sämmtlichen Unterthanen Unsers Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere dem Verleger zufallen soll, die oben erwähnte Ausgabe von Jean Pauls sämmtlichen Werken unter keinerley Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unsers Königreichs an, den Verleger besagter Ausgabe von Jean Pauls Werken gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der obenbezeichneten Auflage Jean Pauls sämmtlicher Werke vorgedruckt, und wollen, daß dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 24. Febr. 1826.

Ludwig.

(L. S.) Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{24}{25}$ betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{24}{25}$ wird hiemit*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ist daraus im Wesentlichen zu entnehmen:

a) daß die am Schlusse des Jahres $18\frac{23}{24}$ bestandenen Brand-Versicherungs-Kapitalien von

405,473,535 fl.

*) Man sehe die Beylage zu gegenwärtigem Regierungsblatte.

für das Jahr $18\frac{24}{25}$ auf die Summe
von 409,428,495 fl.
gestiegen sind, sohin um
3,954,960 fl.
sich vermehrt haben;

b) daß die Brand-Entschädigungen, welche im Jahre $18\frac{23}{24}$ die Summe von
315,427 fl. 37 kr. 5 hl.
erreicht hatten, für das Jahr $18\frac{24}{25}$
671,204 fl. 2 kr. 6 hl.
betragen, folglich um
355,776 fl. 25 kr. 1 hl.
sich vergrößert haben, und

c) daß hiernach, statt der für das Jahr $18\frac{23}{24}$ erhobenen Beyträge von sechs Kreuzern, zur Deckung aller Ausgaben der Anstalt für das Jahr $18\frac{24}{25}$ dann zur Bildung angemessener Vorschußfonds, ein Beytrag von
Eilf Kreuzern
von jedem Hundert der Brand-Versicherungs-Kapitalien erforderlich ist.

Da indessen an vorstehenden **Eilf Kreuzern** in Folge des unterm 19. July v. J. angeordneten Zwischen-Ausschlages bereits **vier Kreuzer** bezahlt worden sind, so dürfen für das Jahr $18\frac{24}{25}$ nur mehr
Sieben Kreuzer
von jedem Hundert der Brand-Versicherungs-Kapitalien nachträglich erhoben werden, zu deren Perception die geeigneten Einleitungen ohne Verzug zu treffen sind.

Die Königlichen Regierungen erhalte hiedurch die Weisung, für die vorschrift-mäßige Verwendung und Verrechnung der Beyträge, und für die zeitige Ergänzung der Vorschußfonds gemäß der Repartition gehörig zu sorgen.

München den 9. Februar 1826.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 14. Februar d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Simon **Heubeck** zu Büschelbach wegen Forstfrevel-Strafen;

2) des Anton **Schedel**, Wirths zu Drachsschlag, Landgerichts Grafenau, gegen den Bierbrauer Xaver **Rechenmacher** zu St. Oswald, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

3) des Leonhard **Hummel** zu Sanlöhe, Landgerichts Amberg, gegen

Stephan Riedel von Rannahof, in Betreff der Servitut eines Fußsteiges;

4) des Johann Bauer und Cons. zu Neunußberg gegen den Gutsbesitzer Anton Voit von Voithenberg;

5) des Juden Bloch von Floß wegen dessen Waaren-Niederlage zu Weiden;

6) des Schäfers Eckert gegen die Gemeinde Haselbrunn und Consort. wegen Ablösung der Schäferey;

7) des Caspar Prügel gegen die Gemeinden Grossorheim, Megglingen und Hoppingen wegen Ablösung von Schaafweide;

8) des v. Scheurl, Besitzers der Hofmark Vorra wegen Vertheilung der Gemeinde-Waldungen;

9) der Mitglieder der Gemeinde zu Schwarzenbach unter sich wegen Theilnahme an Gemeinde-Gründen.

An das K. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

10) der Rekurs der Wirthe Dorrfuß und Cons. zu Büchenbach, Landgerichts Herzogenaurach, wegen des dem Gutsbesitzer Mayer daselbst bewilligten Tafernrechtes;

11) der Rekurs der Gastgeber und Weinwirthe in Augsburg wegen einer den dortigen Caffetiers ertheilten Traiteur-Bewilligung;

12) der Rekurs der Obstler gegen die Fruchthändler zu München wegen Gewerbs-Differenzen;

13) der Rekurs der Brauer-Innung zu Bruck und des Joseph Weixner wegen streitiger Gewerbs-Befugnisse; und

14) der Rekurs der Gemeinde-Verwaltung zu Burgfarrnbach gegen Wolfgang Arnold und Cons. wegen Kriegskosten-Beitrag.

Kön. Ernennung von Pallast-Damen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die hiernach gesetzten Damen zu Pallast-Damen zu ernennen, denselben den Rang der Schlüsseldamen Ihrer Majestät der Königin beyzulegen, und denjenigen darunter, welche bereits Damen des St. Anna-Stiftes sind, zu gestatten, daß dieselben als Pallast-Damen mit der Stifts-Kleidung bey Hofe erscheinen dürfen.

München den 27. Febr. 1826.

1. Die Frau Fürstin von Wrede, geb. Gräfin von Wieser;
2. die Frau Fürstin von Oettingen-Spielberg, geb. Fürstin v. Wrede;
3. die Freyfrau v. Keßling, geb. Freyin v. Wangenheim;
4. die Frau Gräfin v. Sandizell, geb. Gräfin v. Törring;

5. die Frau Gräfin v. Törring-Seefeld, geb. Gräfin Minucci;
6. die Frau Gräfin v. Pocci, geb. Freyin v. Posch;
7. die Frau Gräfin v. Arco, geb. Gräfin v. Seinsheim;
8. die Frau Gräfin v. Deroy, geb. v. Scherer;
9. die Frau Gräfin von Oberndorff, geb. Freyin v. Freyberg;
10. die Frau Gräfin v. Rechberg, geb. Freyin v. Zweybrücken;
11. die Frau Gräfin von Yrsch, geb. Gräfin v. Capris;
12. die Freyfrau von Gumppenberg, geb. Freyin v. Perfall;
13. die Freyfrau von Besserer, geb. Freyin v. Berger;
14. die Freyfrau v. Reding, geb. Freyin v. Harf zu Würzburg;
15. die Freyfrau v. Dalberg, geb. Freyin von Greiffenclau zu Aschaffenburg;
16. die Freyfrau v. Wambold, geb. Gräfin v. Stadion zu Aschaffenburg;
17. die Frau Gräfin v. Buttler, geb. Freyin v. Gaugreben;
18. die Frau Gräfin v. Pappenheim, geb. Freyin v. Tänzel;
19. die Freyfrau v. Welden, geb. Freyin v. Ritter;
20. die Frau Gräfin v. Lodron, geb. Freyin v. Helmstädt.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 31. Dec. v. J. dem Kön. Rathe und Cabinets-Zahlmeister Joseph Haßlinger unter Anerkennung seiner durch 35 Jahre geleisteten treuen Dienste die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, an dessen Stelle den bisherigen Cabinetscasse-Officianten Gerhard Haßlinger zum Cabinets-Zahlmeister, und den bisherigen Hofactuar Carl Möhl zum Cabinetscasse-Controleur allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 13. Februar d. J. dem in Ruhestand versetzten Kammerdiener Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Karl, Franz Xaver Eichheim, in Rücksicht seiner langen und treu geleisteten Dienste, den Charakter eines K. Kammerfouriers zu verleihen, und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß derselbe in genannter Eigenschaft in die Dienste Sr. K. Hoheit übergehe; ferner haben Se. Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 23. Febr. dem ersten Hof- und Kammerfourier, zugleich Garderobemeister, Karl Jacubetzky, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit für seine dem Allerhöchstseligen Könige Majestät langjährig treu geleisteten Dienste,

zu gewähren, und an dessen Stelle den bisherigen Kammerfourier Carl Thiot zum ersten Hof- und Kammerfourier; dann den bisherigen Hoffourier bey dem Oberſthofmarschallstabe Joh. Nep. von Reichel zum zweyten Hof- und Kammerfourier allergnädigst zu ernennen geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Febr. d. J. wurde die Funktion eines Sekretärs bey dem Medicinal-Comité zu Bamberg dem quiescirten Kanzlisten Oswald Wazanini allergnädigst übertragen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Febr. d. J. wurde die Landrichterstelle zu Haßfurth dem bisherigen Landrichter Joh. Christian Greser zu Teuschnitz verliehen, — und die Landrichterstelle in Teuschnitz dem bisherigen Regierungsrath ausser dem Status und Assessor bey der Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., Christian Landgraf mit Beybehaltung des ihm verliehenen Titels und Ranges eines Regierungsrathes allergnädigst übertragen.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 20. Febr. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Regierungs-Sekretariats-Concipisten Dr. Friedrich Brügel in Ansbach zum ersten Landgerichts-Assessor zu Hersbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Februar allergnädigst beschlossen, in die erste Registrator-Stelle bey der Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, den bisherigen zweyten Registrator Richard Doberschütz, und in die zweyte statusmäßige Registrator-Stelle den Registrator Jos. Rechenmacher einrücken zu lassen.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschliessung vom 1. März d. J. dem bisherigen Legations-Sekretär Carl von Oberkamp den Rang und Character eines Legationsrathes zu verleihen, und denselben zugleich zu Allerhöchstihrem Geschäftsträger am herzogl. Nassauischen Hofe zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den bisherigen vierten Assessor bey dem Wechsel- und Merkantil-Gerichte II. Instanz zu München Joseph von Krempelhuber in die dritte, und den ersten Suppleanten Simon Spitzweg in die vierte Assessors-Stelle; sofort den bisherigen zweyten Suppleanten Joh. Paul Göttner in die erste Suppleanten-Stelle vorrücken zu lassen, und für die zweyte Suppleanten-Stelle den bisherigen ersten Assessor bey dem Wechsel- und Mer-

kantilgerichte erster Instanz Franz Xaver Rießler zu bestimmen.

Durch allerhöchstes Rescript von eben diesem Tage wurde dem Hofgärtner Georg Reissert zu Aschaffenburg, in Anerkennung seiner langen und treuen Dienste, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand allergnädigst bewilligt, und die dadurch erledigte Hofgärtners-Stelle zu Aschaffenburg dem Augustin Reissert verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. Medicinal-Comité in München unterm 4. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die bey diesem Comité erledigte Stelle eines Assessors, dem Professor an der medicinisch-praktischen Lehranstalt daselbst, Med. Dr. Philipp Wilhelm zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. das erledigte Landgericht Kamm dem bisherigen Landrichter zu Wolfstein, Joseph von Spitzel, seinem Ansuchen gemäß zu übertragen, und an dessen Stelle zum Amtsvorstande des Landgerichts Wolfstein den bisherigen Regierungsrath ausser dem Status und Assessor der K. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, Ernst v. Hofstetten mit Vorbehalt seines Titels und Ranges allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm nämlichen Tage die zweyte Landgerichts-Assessors-Stelle zu Immenstadt dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Concipisten zu Augsburg, Wilhelm Buckingham zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben weiter unterm nämlichen Tage das erledigte Rentamt Kemnath, dem bisherigen Rentbeamten Heinickel zu Rothenkirchen zu verleihen, dann an dessen Stelle zum Rentbeamten in Rothenkirchen den dermaligen Rentbeamten in Stadtsteinach, Mathäus Friedrich Jubitz, provisorisch, und zum Rentbeamten in Stadtsteinach den Regierungs-Assessor bey der Finanzkammer des Obermaynkreises, Burkart, ebenfalls provisorisch zu ernennen geruht.

Anstatt der in dem Regierungsblatte Nro. 6. Seite 207 bey der Ernennung des Personals für die K. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, enthaltenen Stelle: „1ter Fiskal-Adjunkt Dr. Fr. Xav. Sigritz mit dem Range und Titel eines Raths" sind die Worte einzuschalten:

„statt des 1ten statusmäßigen Fiskal-Adjunkten für dermal ein zweyter „Fiskalrath in der Person des K. „Regierungsrathes Dr. Sigritz."

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben

folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) Den 26. Februar d. J. dem Schreinermeister im K. Zeughause zu München Barthol. Kirchmaier ein Privilegium für dessen verbesserte lithographische Presse, durch welche ausser der Bestimmung der Druckschwere und dem Vortheile einer geringen Anstrengung bey der Druckarbeit auch die Gleichheit der mit größerer Schnelligkeit zu bewirkenden Abdrücke, so wie die Erhaltung der Steine gesichert wird, auf den Zeitraum von acht Jahren;

2) dem Herrmann Ludwig v. Stachelhausen zu Treidendorf ein Privilegium auf die verbesserte Structur der Frachtwagen, für den Zeitraum von zwölf Jahren;

3) dem Elementar-Lehrer Andreas Haas und Jos. Weitenhiller Glasermeister, beyde zu Eichstädt, ein Privilegium für ihre neuerfundene Heb- Druck- und Schöpf-Maschine auf den Zeitraum von zwölf Jahren;

4) am 1. März d. J. dem Kaufmann und Inhaber einer Metallwaaren-Fabrik in Schweinfurt, Friedrich Wilhelm Wolff, ein Privilegium zur Verfertigung der bey Perkussions-Gewehren erforderlichen Zündhütchen verbesserter Art auf den Zeitraum von zwölf Jahren.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Frankreich dem K. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten v. Stichaner die Dekoration als Commandeur des K. Ordens der Ehrenlegion,

dann dem K. geheimen Legationsrath Ritter v. Flad die Dekoration als Officier desselben Ordens,

ferner dem K. Regierungsrath Meimans die Officiers-Dekoration, und

dem K. Legations-Sekretär v. Schöpf das Ritterkreuz der Ehrenlegion verliehen haben, so geruhten Seine Königliche Majestät unterm 20. Febr. d. J. den oben genannten vier Staatsdienern die allerhöchste Genehmigung zur Annahme und Tragung jener Auszeichnungen huldreichst zu ertheilen.

Vereinigung eines von Poschinger'schen Waldantheils mit dem Landgerichte und Rentamte Viechtach.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 18. Jänner d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Vereinigung des bisher dem Landgerichte und Rentamte Kötzting einverleibten von Poschinger'schen Antheils vom Blachendorferwalde, das Rauchloch genannt, mit dem Landgerichte und Rentamte Viechtach allergnädigst zu genehmigen geruht.

Beylage:
Die Hauptrechnung der allgem. Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$.

Berichtigung: Im K. Reggsbl. Nr. 8. Seite 267 Zeile 2 v. u. ist zu lesen; statt: beyder Neffen, drey Neffen.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr

$18\frac{24}{25}$.

(Beylage zu Nr. 10. des Regierungs-Blattes für das Königreich Bayern.)

Assekuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 18$\frac{24}{25}$ einverleibt gewesen:

In den Bezirken der Königlichen Regierungen des		Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Summe der Gebäude.	Mit einem Schätzungswerthe von fl.
Isar-Kreises		88,383$\frac{1}{2}$	65,247	153,630$\frac{1}{2}$	69,813,290
Unterdonau-Kreises		57,044	72,500	129,544	35,550,140
Regen-Kreises		66,060	52,042	118,102	45,981,100
Oberdonau-Kreises		83,239	29,774	113,013	62,248,310
Rezat-Kreises		77,011$\frac{1}{2}$	61,310	138,321$\frac{1}{2}$	79,251,680
Obermain-Kreises		70,506	73,729	144,235	52,368,910
Untermain-Kreises		79,093$\frac{1}{2}$	92,005$\frac{1}{2}$	171,099	64,215,065
Haupt-Summe		521,337$\frac{1}{2}$	446,607$\frac{1}{2}$	967,945	409,428,495
Im Jahre 18$\frac{23}{24}$ betrug solche		523,812$\frac{5}{6}$	445,118	968,930$\frac{5}{6}$	405,473,535
Ergab sich also pro 18$\frac{24}{25}$ im Gegenhalt der Letztern eine	Mehrung	—	1,489$\frac{1}{2}$	—	3,954,960
	Minderung	2,475$\frac{1}{3}$	—	985$\frac{5}{6}$	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
Rech. v. J. $18\frac{22}{23}$ (Regg. u. Int. Bl. 1823 St. 11. S. 321 u. 322. Col. XVI.)	A. An Activ-Resten vom Jahre $18\frac{22}{23}$ auf das Jahr $18\frac{23}{24}$ . . .	408,251	40	$3\frac{3}{8}$
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V. III.	B. An Assekuranz-Beyträgen pro $18\frac{23}{24}$ zu 11 kr. vom Hundert, u. zwar v. 400,428,495 Gulden Einschätzungs Kapital	750,6:8	54	4
	C. An besondern Zuflüssen			
	1) Besondere Beyträge von neu beygetretenen Mitgliedern der Anstalt, und Höherungen der Anschlags-Kapitalien, und zwar: vom Isar-Kreise 1,820 fl. 3 kr. 2 hl. » Unterdonau-Kreise 1,667 fl. 22 kr. 7 hl. » Regen-Kreise 1,597 fl. 45 kr. 6 hl. » Oberdonau-Kreise 1,376 fl. 31 kr. 2 hl. » Rezat-Kreise 1,156 fl. 58 kr. 4 hl. » Obermain-Kreise 1,331 fl. 15 kr. 5 hl. » Untermain-Kreise 841 fl. 10 kr. 4 hl.			
	2) Vorschüsse aus öffentlichen Kassen, und zwar: an den Unterdonau-Kr. 50,000 fl. — kr. — hl. an den Regen-Kreis 10,000 fl. — kr. — hl. an den Untermain-Kreis 40,000 fl. — kr. — hl.			
	Seite 109,791 fl. 7 kr. 6 hl.	1,158,870	34	$7\frac{3}{8}$

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 109,791 fl. 7 kr. 6 hl.	1,158,870	34	$7\frac{3}{8}$
	3) Uebrige Zuflüsse:			
	a. beym Isar-Kreise: rückständige Brandversicherungs-Beyträge v den k. Würtembergischen Unterthanen 820 fl. 15 kr. — hl. Rechnungs-Defecte 8 fl. 14 kr. 4 hl.			
	b. beym Unterdonau-Kreise an erhaltenen Zuschüssen, und zwar: vom Rezat-Kreise 25,000 fl. — kr. — hl. vom Obermain-Kreise 15,000 fl. — kr. — hl.			
	c. beym Regen-Kreise an erhaltenen Zuschüßen; vom Rezat-Kreise 10,000 fl. — kr. — hl. an eingeflossenen Rückständen von der aufgelösten Brandversicherungs Reservekasse in Amberg 218 fl. 15 kr. — hl. Rückersatz an Schätzungs-Gebühren — fl. 40 kr. — hl an Ordnungs-Strafen 4 fl. 30 kr. — hl.			
	d. beym Oberdonau-Kreise Zinse von einem deponirten Brandentschädigungs-Reste 4 fl. 52 kr. — hl.			
	Seite 160,847 fl. 54 kr. 2 hl.	1,158,870	34	$7\frac{3}{8}$

Geld = Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col. V.	Uebertrag 160,347 fl. 54 kr. 2 hl.	1,158,870	34	7¾
	e. beym Rezat=Kreise Rückständige Brandversicherungs=Beyträge von den k. Würtembergischen Unterthanen 50 fl. 44 kr. — hl. f. beym Obermain=Kreise Raten=Zahlung v. Wolfgang Schobert zu Aufsees an den noch rückständigen 40 fl. 10 fl. — kr. — hl. Unerhobene Brandentschädigungen, und zwar: von Johann Wich und Cons. zu Kronach 600 fl. — kr. — hl. von Martin Kurzdörfer allda 15 fl. — kr. — hl. von Johann Schubert daselbst 60 fl. — kr. — hl. Rückersatz einer Brandentschädigung von der Gemeinde Rechau, wegen unterlassenen Baues 30 fl. — kr. — hl. g. beym Untermain=Kreise nachträglich erhobene Concurrenz=Beyträge, und zwar: vom Landgerichte Ebern 10 fl. — 37 kr. 4 hl. vom Landgerichte Königshofen 1,062 fl. 10 kr. — hl.	162,686	25	6
	Summe der Einnahmen	1,321,557	—	5¾

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
	A. Passiv=Rest vom Jahre 18$\frac{22}{23}$	—	—	—
I.	B. Die im Jahre 18$\frac{23}{24}$ erhobenen Brandschäden betragen . .	671,204	2	6
II.	C. Auf Besoldungen, Pensionen, und Gratifikationen: a) für das Central=Rechnungs=Bureau in Brand=Versicherungs=Gegenständen 400 fl. — kr. — hl. b) für das Personal des ehemaligen Central=Rechnungs=Bureau der allgemeinen Brandversicherungs=Anstalt 2,660 fl. — kr. — hl. c) Für das Rechnungs= und Kanzley=Personal der Kreis=Regierungen 3,534 fl. 10 kr. — hl.	6,594	10	—
III.	D. Remunerations=Gebühren von den eingehobenen Konkurrenz=Beyträgen zu 750,618 fl. 54 kr. 4 hl.	6,255	9	4
IV.	E. Schätzungs=Gebühren	959	26	—
IV.	F. Postporto und Bothenlöhne . . .	2,180	4	5
V.	G. Besondere Ausgaben	160,909	3	7
	Summe der Ausgaben	848,101	56	6
	Bilanz.			
	Einnahme . . .	1,321,557	—	5¾
	Ausgabe	848,101	56	6
	Activ=Rest pro 18$\frac{24}{25}$	473,455	3	7¾

Digitized by Google

Rechnungs=Belege. I.

Uebersicht der Brandentschädigungen vom Jahre $18\frac{24}{25}$.

Kreise.	Polizey= und Gerichts=Bezirke	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial Betrag fl.	kr.	Total= Betrag fl.	kr.
Isar=Kreis.	Brannenburg, Herrschaftsgericht.	Thansau . . .	Sebastian Schmid .	390	—		
		Törwang . .	Joseph Pallauf . .	975	—	1365	—
	Bruck, Landgericht.	Gelderndorf . .	Georg Schäffler .	100	—		
			Isidor Streicher .	100	—		
			Anton Hirschvogel .	600	—		
			Nikolaus Förg . .	250	—		
			Joseph Achmüller .	100	—		
			Stephan Bader .	100	—		
			Georg Michl . .	100	—		
		Hofhegnenberg .	Georg Hoiß . . .	300	—		
		Mittelstetten .	Joseph Straucher .	1500	—		
		Steindorf . .	Joseph Widmann .	30	—	3180	—
	Dachau, Landgericht	Deutenhofen .	Stephan Ernst . .	1800	—		
			Freyherr v. Mandel	41	40		
		Eichhofen . .	Joseph Kirn . . .	200	—		
		Haimhausen .	Willibald Wimmer .	100	—		
			Jakob Hartl . .	100	—		
			Graf v. Buttler .	200	—		
			Georg Faltermair .	300	—		
		Hörgenbach . .	Franz Wildgruber .	1200	—		
		Senkenschlag .	David Schenkl . .	300	—		
		Thann . . .	Jakob Seitz . . .	300	—	4541	40
			Seite I.	—	—	9086	40

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Isar-Kreis.	Ebersberg, Landgericht.	Parsdorf . .	Kaspar Festl . . .	1700	—		
						1700	—
	Erding, Landgericht.	Altenerding .	Leonhard Weiler .	200	—		
			Korbinian Kaiser .	200	—		
			Georg Bogner . .	300	—		
		Dorfen . .	Georg Weinzierl .	1300	—		
			Georg Bauer . .	1200	—		
			Anton Waizenbeck .	875	—		
		Hardt . .	Mathias Obermair	2800	—		
		Hinraching . .	Joseph Kalb . . .	760	—		
			Anton Käßmair . .	300	—		
		Kirchberg . .	Simon Heilmair .	300	—		
		Oberdieng . .	Joseph Glas . .	30	—		
		Pirstling . .	Johann Pürstlinger	2100	—		
		Tittenkofen . .	Simon Speckmair .	400	—		
		Unterseebach .	Balthasar Kirmair .	500	—		
						11765	—
	Landsberg, Landgericht.	Oberschondorf .	Virgil Zacherl . .	400	—		
			Mathias Greil . .	200	—		
			Joachim Trischberger	800	—		
			Ulrich Bleicher . .	300	—		
			Martin Gustapfel .	300	—		
			Franz Greil . . .	300	—		
			Joseph Gall . . .	1000	—		
			Joseph Schöttl . .	66	40		
						3366	40
	Landshut, Landgericht.	Altdorf . . .	Joseph Mayer . .	1050	—		
		Haselfurth . .	Ignatz Pfeiller . .	3000	—		
						4950	—
			Seite II.	—	—	21781	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- fl.	kr.
Isar-Kreis.	Laufen, Landgericht.	Arbisbichel	Anton Leitner	350	—		
		Arneting	Joseph Schubbeck	150	—		
		Laufen	Kollegiatstifts Kirche	200	—		
						700	—
	Mießbach, Landgericht.	Kleinhartpenning	Johann Sedlmair	400	—		
		Koglthal	Xaver Auer	100	—		
		Point	Thomas Orthofer	300	—		
						800	—
	Moosburg, Landgericht.	Daburg	Lorenz Kapfer	46	40		
		Gütlsdorf	Bartholomä Beil	1150	—		
			Johann Ferdl	600	—		
		Hausmehring	Anton Kurmair	970	—		
		Nandlstadt	Johann Roggermair	200	—		
			Simon Mayer	100	—		
			Kastulus Weinberger	400	—		
		Palzing	Martin Ehrl	950	—		
			Andrä Kirn	700	—		
			Mathias Glück	280	—		
			Michael Kraitmayer	1300	—		
		Preinersdorf	Christian Decker	800	—		
		Sandelshausen	Xaver Spenger	400	—		
		Staudhausen	Bartlmä Kohlmansberger	1320	—		
		Tannhausen	Xaver Taschner	150	—		
						9366	40
	Mühldorf, Landgericht.	Forsting	Markus Mayer	50	—		
		Heldenstein	Die Gemeinde	450	—		
		Steeg	Die Benefizialstiftung	100	—		
						600	—
	München, Landgericht.	Bergham	Franz Distl	200	—		
			Andrä Bock	400	—		
			Seite	600	—		
			Seite III.	—	—	11466	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Uebertrag . . .	600	—		
	München, Landgericht.	Bergham . .	Sebastian Riedmair	600	—		
			Albert Klammer .	600	—		
			Paul Harlacher .	350	—		
			Georg Ropp . .	800	—		
			Magnus Stürzer .	400	—		
			Silvest Mayer . .	400	—		
			Markus Hinterholzer	400	—		
		Brunthal . .	Mathias Huber .	350	—		
		Feldmoching .	Lorenz Glas . .	400	—		
		Ismaning . .	Anton Spreng .	225	—		
			Melchior Feldmair .	150	—		
		Pullach . .	Franz Westermair .	1000	—		
			Sebast. Westermair	600	—		
						6875	—
	München, Stadtmagistrat.	München . .	Joh. Georg Ruff .	1733	20		
			Joseph Vogel . .	30	—		
			Joseph Pschor . .	22100	—		
			Mich. Weizlbaumer	143	40		
			Theresia Hirschnagel	16	—		
			Joseph Mittermair	80	—		
			Mathias Handel .	15	45		
						24118	45
	Pfaffenhofen, Landger.	Gambach . .	Joseph Krammer .	670	—		
		Rimberg . .	Joseph Maier . .	700	—		
		Scheuern . .	Joseph Lutz . . .	300	—		
			Seite . .	1670	—		
			Seite IV.	—	—	30993	45

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Uebertrag .	1670	—		
	Pfaffenhofen, Landgericht.	Schlagenhauser-Mühle . .	Michael Wöhrle .	2650	—		
		Uttenhofen . .	Johann Kaul . .	300	—		
			Johann Fischer .	600	—		
			Mathias Schalk .	200	—		
			Adam Gmainer .	200	—		
			Andrä Kastner . .	200	—		
			Michael Kreger .	250	—		
			Michael Pappenberger	250	—		
			Franz Gmainer .	300	—		
			Anton Weidner .	250	—		
			Mathias Niedermair	3450	—		
			Magdalena Häusler	40	—		
			Wolfgang Knörrer .	300	—		
			Johann Reischl . .	300	—		
			Florian Haindl . .	3550	—		
						14810	—
	Prien, Herrschaftsgericht.	Kumpfmühl .	Peter Dettler . .	60	—		
		Sacharang . .	Michael Tafenreiter	800	—		
		Urschalling . .	Peter Wöhrer . .	200	—		
						1060	—
	Rosenheim, Landgericht.	Aibling . .	Elisabetha Duschl .	850	—		
		Fehlalpe . .	Anton Mayer . .	100	—		
		Großkarolinenfeld	Johann Mezger . .	300	—		
			Michael Marx . .	250	—		
			Seite . .	1500	—		
			Seite V.	—	—	15570	—

2

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag . .	1500	—		
Isarkreis.	Rosenheim, Landgericht.	Großkarolinenfeld	Jakob Langgut . .	350	—		
			Martin Hörder . .	1000	—		
			Johann Helf . .	30	—		
		Karolinenfeld .	Joachim Schäfer .	600	—		
			Heinrich Schlehhuber	900	—		
		Jakobsberg . .	Elisabetha Heinrich	400	—		
		Lochberg . . .	Anton Bernazzi . .	300	—		
		Rosenheim . .	Das Staatsärar .	40	—		
						5120	—
	Schongau, Landgericht.	Birkland . . .	Sebastian Staltmair	300	—		
						300	—
	Starnberg, Landgericht.	Puchheim . .	Georg Hartinger .	100	—		
						100	—
	Tegernsee, Landgericht.	Trimes . . .	Franz Greillinger .	400	—		
						400	—
	Tölz, Landgericht.	Unter der Leiten	Franz Floßmann, und Johann Demmel	257	9		
						257	9
	Traunstein, Landgericht	Obernbrand .	Philipp Steinberger	600	—		
		Wachenau . .	Anna Steinberger .	50	—		
						650	—
	Vilsbiburg, Landgericht.	Margarethen .	Barbara Obermayr	106	15		
						106	15
	Weilheim, Landgericht.	Uffing . . .	Anton Riederauer .	66	40		
						66	40
	Werdenfels, Landgericht.	Partenkirchen .	Wittwe Hornsteiner	500	—		
			Anton Jocher . .	400	—		
						900	—
			Seite VI.	—	—	7900	4

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Wolfratshausen, Landgericht.	Dietramszell .	Regierungsrath von Schilcher . .	7000	—		
		Zell	Bartlmä Mezger .	200	—		
						7200	—
			Seite VII.	—	—	7200	—
			Seiten-Uebertrag „ VI.	—	—	7900	4
			„ V.	—	—	15570	—
			„ IV.	—	—	30993	45
			„ III.	—	—	11466	40
			„ II.	—	—	21781	40
			„ I.	—	—	9086	40
			Summe . .	—	—	103998	49
Unterdonau-Kreis.	Altötting, Landgericht.	Emerting . .	Thomas Huber . .	—	—		
		Neuerding . .	Thomas Schmidbauer	100	—		
		Perach . . .	Andrä Huber . .	30	—		
		Unterpleiskirchen	Martin Unterhuber	10	—		
						140	—
	Burghausen, Landger.	Böhmerleiten . .	Georg Schick . .	300	—		
		Daxenthal . .	Nikolaus Kastelmoser	50	—		
		Pirach . . .	Peter Barthuber .	250	—		
						600	—
			Seite I.	—	—	740	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Deggendorf, Landgericht	Deggendorf .	Dr. Schobacher .	60	—		
			Jakob Grimm . .	50	—		
			Jakob Reisinger .	1200	—		
			Franz Neustifter .	700	—		
			Theres Edenhofer .	800	—		
			Michael Plödl . .	100	—		
			Georg Ziegler . .	800	—		
		Hilling . . .	Joseph Preböck .	500	—		
		Lanzing . . .	Ignatz Reitberger .	416	40		
		Leithen . . .	Georg Probst . .	410	—		
		Niederwinkling .	Johann Stadler .	50	—		
		Obermettnerwald	Joseph Raith . .	200	—		
		Plattling . .	Johann Winklinger	12	—		
		Rohrstetten . .	Michael Arbinger .	70	—		
		Steinbichl . .	Georg Reismair .	100	—		
		Thall	Sebastian Löw . .	2000	—		
			Michael Bauer . .	100	—		
						7568	40
	Eggenfelden, Landger.	Kirchberg . . .	Jakob Wurm . .	100	—		
						100	—
	Grafenau, Landgericht.	Grafenau . .	Simon Haas . .	175	—		
						175	—
	Griesbach, Landgericht.	Bach	Joseph Strobel .	300	—		
		Thürham . . .	Michael Steiger .	1316	40		
		Tiefendobl . .	Jakob Brunnhuber	264	17		
						1880	57
			Seite 11.	—	—	9724	37

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Kamm, Landgericht.	Grabitz . . .	Joseph Späth . .	113	20		
		Michelsdorf . .	Mathias Wankerl .	1 000	—		
		Nadling . . .	Ambros Höcherl .	600	—		
		Reismühl . .	Johann Wenzel .	600	—		
		Windischbergerdorf	Wolfgang Seebauer	300	—		
						2613	20
	Kötzting, Landgericht.	Anzenberg . .	Stephan Schnitzbauer	100	—		
		Oberfastern . .	Katharina Pongratz	30	—		
						130	—
	Landau, Landgericht.	Aufhausen . .	Martin Schweitzer .	600	—		
		Schermau . .	Wolfgang Hirschberger	100	—		
		Wiedenbach . .	Georg Lammer . .	60	—		
						760	—
	Mitterfels, Landgericht.	Birkersberg . .	Wittwe Baumgartner	30	—		
		Lindach . . .	Wenzel Barth . .	600	—		
		Thürnstorf . .	Johann Lösch . .	200	—		
		Welchenberg .	Joseph Kremmer .	100	—		
			Joseph Obermair .	25	—		
			Andrä Helmbrecht .	20	—		
						975	—
	Passau, Stadtmagistrat.	Passau . . .	Jakob Mailhammer	91	40		
						91	40
	Regen, Landgericht.	Riesmais . .	Philipp Siegl . .	200	—		
			Andrä Rankl . .	100	—		
			Seite .	300	—		
			Seite III.	—	—	4570	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Regen, Landgericht.		Uebertrag . .	300	—		
		Riedmais . .	Michael Füller . .	150	—		
			Joseph Siegl . .	800	—		
			Andra Hartl . .	700	—		
			Jakob Mader . .	300	—		
			Sebastian Leitl . .	60	—		
			Georg Ebner . .	160	—		
		Zwisel . .	Jakob Schaller . .	2300	—		
			Georg Müller . .	5000	—		
			Adam Janka . .	4000	—		
			Joh. Nep. Hilz . .	4000	—		
			Lorenz Ponholzer .	3100	—		
			Ferdinand Geiger .	3000	—		
			Xaver Scherzer . .	1800	—		
			Michael Friederich .	3000	—		
			Michael Strobel .	1400	—		
			Adam Hackl . . .	1500	—		
			Katharina Hilz . .	4000	—		
			Magdalena Denk .	600	—		
			Wolfg. Kammermair	9000	—		
			Anton Edenhofer .	500	—		
			Anton Wiederer .	700	—		
			Georg Nirschl . .	500	—		
			Seite .	46370	—		
			Seite IV.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag .	46370	—		
Unterdonau-Kreis.	Regen, Landgericht.	Zwisel . . .	Joseph Moser . .	600	—		
			Michael Krämpfl .	600	—		
			Benedikt v. Boschinger	2000	—		
			Joseph Stadler .	2000	—		
			Gabriel Kappl . .	3000	—		
			Georg Ernst . .	2000	—		
			Joseph Wirth . .	1000	—		
			Adam Hilz . . .	4800	—		
			Joseph Weinberger	3500	—		
			Katharina Schweikl	2000	—		
			Jakob Stadler . .	15	24		
			Valentin Hilz . .	50	—		
			Katharina Müller .	15	—		
			Die Kirche . . .	7000	—		
			Das Meßnerhaus .	400	—		
			Der Pfarrhof . .	2400	—		
			Das Staats-Aerar	5020	—		
			Die Kommune . .	138	52		
						82909	16
	Simbach, Landgericht.	Uebelagger .	Mathias Speckner .	400	—		
						400	—
	Straubing, Landgericht	Kai	Bartlmä Aumer .	600	—		
		Salching . .	Peter Weinauer .	400	—		
			Mathias Brandl .	400	—		
			Johann Guggenthaller	300	—		
						1700	—
			Seite V.	—	—	85009	16

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Viechtach, Landgericht.	Hetzelsried . .	Jakob Schäfer . .	160	—		
		Ruhmansfelden	Kaspar Lindmair .	300	—		
		Teisnach . . .	Joseph Aschenbrenner	1125	—		
						1585	—
	Vilshofen, Landgericht.	Forsthart . .	Michael Sonleitner	200	—		
		Hofstetten . .	Mathias Prizl . .	50	—		
		Osterhofen .	Joseph Baumgartner	3070	—		
			Joseph Bauer . .	400	—		
		Pircha . . .	Johann Brunner .	750	—		
			Martin Archauer .	8500	—		
			Andrä Greineder .	1500	—		
			Georg Maier . .	200	—		
		Pleinting . .	Die Gemeinde . .	1150	—		
			Georg Pesel . . .	35	—		
			Georg Weber . .	46	40		
			Franz Maurer . .	5	—		
			Joseph Bremm . .	1466	40		
		Reckenberg . .	Johann Pfefferl .	200	—		
		Thannet . . .	Anton Franz . .	400	—		
						17973	20
	Wegscheid, Landgericht.	Jahrdorf . . .	Johann Sterl . .	1550	—		
		Schörgendorf .	Mathias Krenner .	650	—		
		Stübelhäuser .	Philipp Rosenberger	1400	—		
						3600	—
	Wolfstein, Landgericht.	Eisenbärenreuth	Das Hirtenhaus .	33	20		
			Seite .	33	20		
			Seite VI.	—	—	23158	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligen Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Wolfstein, Landgericht.		Uebertrag .	33	20		
		Hinterschmieding	Andrä Gräbl . .	800	—		
			Kaspar Fenzl . .	1100	—		
			Joseph Kiblbäck .	1200	—		
			Michael Stadelbauer	100	—		
			Johann Madl . .	1000	—		
			Georg Duschl . .	1500	—		
			Georg Kloiber . .	1000	—		
			Philipp Gutsmiedl .	200	—		
			Die Gemeinde . .	100	—		
			Simon Mairhofer .	1000	—		
			Johann Drasch . .	77	30		
		Perlesreuth . .	Georg Egger . .	2000	—		
			Michael Kapfenberger	1000	—		
			Franz Xaver Weidinger	1000	—		
			Georg Götz . . .	1000	—		
			Heinrich Ruepp . .	1000	—		
			Paul Thüringer .	1000	—		
			Jakob Billinger .	600	—		
			Andrä Zelzer . .	1500	—		
			Leopold Dersch . .	1000	—		
			Andrä Judenhofer .	1200	—		
			Mathias Siegl . .	1200	—		
			Seite . :	21810	50		
			Seite VII.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.			Uebertrag .	21810	50		
	Wolfstein, Landgericht.	Perlesreuth . .	Anton Mächtlinger	1200	—		
			Johann Eckerl . .	1200	—		
			Barbara Fenzl . .	1000	—		
			Michael Daick . .	1000	—		
			Mathias Windorfer	1100	—		
			Franz Asam . . .	1000	—		
			Joseph Lerchl . .	600	—		
			Joseph Mandlmair	333	20		
			Georg Muntersgruber	433	20		
			Martin Kaiser . .	266	40		
			Peter Geiswinkler .	100	—		
			Joseph Wieninger .	333	20		
						30377	30
			Seite VIII.	—	—	30577	30
			Seiten-Uebertrag " VII.	—	—	—	—
			" VI.	—	—	23158	20
			" V.	—	—	85009	16
			" IV.	—	—	—	—
			" III.	—	—	4570	—
			" II.	—	—	9724	37
			" I.	—	—	740	—
			Summe .	—	—	153579	43

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Regen-Kreis.	Abensberg, Landgericht.	Mainburg . .	Mathias Gabelsberger	50	—		
		Taßfeld . . .	Franz Aumüller .	820	—		
						870	—
	Amberg, Landgericht.	Iber	Wittwe Hubmann .	900	—		
		Luppersricht . .	Bartlmä Winkler .	1033	20		
		Rieden . . .	Georg Pößl . . .	24	—		
			Johann Pröls . .	75	—		
			Das Spital . . .	200	—		
			Johann Wittmann .	600	—		
			Michael Trattenbach	1466	40		
			Wittwe Weigl . .	1700	—		
			Joseph Kopp . .	400	—		
			Johann Buchner .	900	—		
		Vilseck . . .	Wittwe Pesenreither	650	—		
			Heinrich Winkelmair	2000	—		
			Johann Weiß . .	1800	—		
			Ulrich Preißl . .	968	45		
			Sebastian Kopf . .	1200	—		
			Franz Hofmann .	1200	—		
			Martin Salzborn .	800	—		
			Georg Deichler . .	1200	—		
			Augustin Hausmann	600	—		
		Wolfsbach . .	Leonhard Pürzer .	100	—		
						17817	45
	Burglengenfeld, Landg	Dinau . . .	Georg Dechant . .	230	—		
			Johann Dechant .	6	40		
						236	40
	Hemau, Landgericht.	Beilnstein . .	Oberappellationsger. Rath v. Neger .	2000	—		
		Klapfenberg .	Georg Achhammer .	25	—		
		Painten . . .	Sebastian Dickl .	120	—		
			Seite .	2145	—		
			Seite I.	—	—	18924	25

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Regen-Kreis.			Uebertrag	2145	—		
	Hemau, Landgericht.	Schwarzenthanhausen . .	Michael Spangler	150	—		
			Joseph Frueth . .	200	—		
			Leonhard Spangler	50	—	2545	—
	Ingolstadt, Landgericht.	Teißing . . .	Mathias Rösch . .	75	—	75	—
	Kipfenberg, Herrschafts-Gericht.	Irferedorf . .	Johann Karl . .	72	—		
			Mathias Niedermair	22	—	94	—
	Nabburg, Landgericht.	Sitzambuch . .	Michael Luber . .	1000	—		
			Johann Kumeth .	1000	—		
			Andrä Hirn . .	1050	—	3050	—
	Neunburg, Landgericht.	Altenschneeberg	Johann Herrmann .	600	—		
			Georg Lindl . . .	4	—		
			Andrä Roith . . .	600	—		
			Georg Bräu . . .	10	—		
		Hof	Michael Schmid .	24	—		
			Georg Meindl . .	650	—		
		Niedermurach .	Georg Heiß . . .	700	—		
			Sebastian Rötzer .	300	—		
			Georg Pirzer . .	2000	—		
			Freyherr v. Murach	1830	7		
			Michael Bräu . .	2000	—		
			Johann Heinfling .	600	—		
			Kaspar Ebert . .	400	—		
			Lorenz Heinrich . .	500	—		
			Georg Saller . .	300	—		
			Michael Orgauer .	400	—		
			Michael Salzl . .	300	—		
			Wittwe Gillitzer . .	3000	—		
			Adam Grumbauer .	500	—		
			Seite .	14718	7		
			Seite II.	—	—	5764	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag ·	14718	7		
Regen-Kreis.	Neunburg, Landgericht.	Niedermurach .	Die Schulgemeinde	900	—		
			Die Patrimonial-Stiftung . . .	906	15		
			Wolfgang Kulzer .	7	—		
			Adam Zattler . .	9	—		
			Johann Dietl . .	25	—		
			Michael Lobinger .	8	45		
			Jakob Zitzmann .	5	—		
			Patrim. Stiftung .	30	—		
			Sebastian Eckl . .	113	45		
			Johann Bauer . .	35	9		
			Johann Brenner .	10	—		
		Oberviechtach .	Michael Grundler .	10	—		
		Schwabmühl	Tobias Gradl .	10	—		
		Tiefenbach . .	Michael Betz . .	900	—		
			Lorenz Jakob . .	500	—	18188	1
	Parsberg, Landgericht.	Hamberg . .	Martin Wild . .	220	—	220	—
	Pfaffenberg, Landgericht.	Frauenhofen .	Johann Reindl . .	800	—		
		Groß	Sebastian Fuchs .	1900	—		
			Franz Spirkeneder .	2000	—		
		Großeich . . .	Joseph Beck . . .	—	—		
		Hellprechting .	Georg Amann . .	1500	—		
			Jakob Wießbeck .	400	—		
		Hirschling . .	Adam Atzberger .	500	—		
		Hängsbach . .	Joseph Hirtl . . .	200	—		
			Adam Hirtl . .	50	—		
			Seite .	7350	—		
			Seite III.	—	—	18408	1

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Regen-Kreis.			Uebertrag .	7350	—		
	Pfaffenberg, Landgericht	Oberlauterbach	Franz Kastl . . .	600	—		
			Die Gemeinde . .	50	—		
			Michael Angerbauer	150	—		
		Rannertshausen	Das Schulhaus .	30	—	8450	—
	Regenstauf, Landgericht.	Kürn . . .	Freyfrau v. Stingelheim	10250	—	Hievon sind die Brand-Entschädigungen noch nicht angezeigt worden.	
			Johann Huber . .	—	—		
			Georg Schmalzl .	—	—		
			Johann Seitz . .	—	—		
			Martin Kest . . .	—	—		
			Lorenz Zierlbauer .	—	—		
			Veit Füssinger . .	—	—		
			Johann Schmalzl .	—	—		
			Johann Gruber . .	—	—	10250	—
	Riedenburg, Landgericht	Perlzhofen . .	Georg Lintl . . .	30	—		
			Jakob Schels . .	300	—		
		Schafshill . .	Martin Arbesmaier	200	—	530	—
	Roding, Landgericht.	Berghof . . .	Andrä Merkl . .	800	—		
		Bruck	Christoph Schmidbauer	1700	—		
		Dobell . . .	Sebastian Sandner	500	—		
			Wolfgang Schindler	500	—		
		Neubau . . .	Johann Heimerl .	400	—		
			Georg Hofmann .	14	17		
			Seite .	5914	17		
			Seite IV.	—	—	19230	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Regen-Kreis.			Uebertrag .	3914	17		
	Roding, Landgericht.	Reichenbach .	Michael Lohmaier .	200	—		
			Mich. Schwabenbauer	400	—		
		Sulzmühl . .	Thomas Feldmair .	2600	—		
			Georg Feldmair . .	1600	—	8714	17
	Stadtamhof, Landger.	Köfering . . .	Wittwe Kammermair	150	—	150	—
	Sulzbach, Landgericht.	Fürnricht . .	Bernhard Hafner .	600	—	600	—
	Vohenstrauß, Landger.	Waldthurm . .	Seb. Taubenmerkl .	400	—	400	—
	Waldmünchen, Landg.	Loitendorf . .	Georg Reitinger .	500	—	500	—
	Winklarn, Herrschaftsgericht.	Muschenrieth .	Georg Kraus . .	1730	—		
		Pondorf . .	Adam Voith . .	800	—		
			Sebastian Hirn . .	310	—	2840	—
	Wörth, Herrschaftsger.	Donaustauf . .	Johann Högner . .	550	—		
		Friedsheim . .	Mathias Parzefall .	300	—		
			Andrä Neumair .	600	—	1450	—
			Seite V.	—	—	14654	17
			Seiten-Uebertrag „ IV.	—	—	19230	—
			„ III.	—	—	18408	1
			„ II.	—	—	5764	—
			„ I.	—	—	18924	25
			Summe .	—	—	76980	43

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Aichach, Landgericht.	Aichach	Johann Schmid	650	—		
			Anton Karl	5	—		
		Hohenried	Rochus Huber	440	—		
		Oberwittelsbach	Anton Dorsch und Mich. Gerhardinger	200	—		
		Paar	Xaver Stocker	1120	—		
		Rähling	Magnus Schmidt	25	—		
		Weidenmühle	Mathias Braunmüller	1506	30		
						3946	30
	Augsburg, Stadtmagistrat.	Augsburg	Johann Georg Schmid	2925	—		
			David Lutz	1160	—		
			Georg Stemmer	1620	—		
			Georg Siegel	66	40		
			Jakob Stuppano	2625	—		
						8396	40
	Burgau, Landgericht.	Burgau	Joseph Metzger	400	—		
			Thomas Gay	150	—		
			Philipp Riedel	1000	—		
			Anton Weißhaupt	800	—		
			Wittwe Fink	4	10		
		Freyholden	Anton Schäffler	200	—		
		Mindelaltheim	Anton Neck	500	—		
						3054	10
	Dillingen, Landgericht.	Aislingen	Alois Schweitzer	100	—		
			Xaver Riß	197	$8\frac{1}{2}$		
			Wittwe Stotz	150	—		
		Dillingen	Joseph Seitz	700	—		
			Joseph Bachmair	642	$51\frac{3}{8}$		
			Seite	1789	$59\frac{7}{8}$		
			Seite I.	—	—	15397	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Dillingen, Landgericht.		Uebertrag .	1789	$59\frac{7}{8}$		
		Dillingen . .	Xaver Maler . .	120	—		
			Wittwe Endres . .	700	—		
			Joseph Greck . .	400	—		
			Xaver Kammerer und Anton Mezger . .	200	—		
			Sebastian Schweng	300	—		
			Christoph Schropp .	33	20		
		Fristingen .	Franz Joseph Eder	300	—		
			Leonhard Gerstmair	1000	—		
			Leonhard Gump .	1200	—		
			Anton Schmid . .	400	—		
			Konrad Gallenmüller	1100	—		
			Wittwe Hörbrand .	200	—		
			Leonhard Graf . .	500	—		
			Raphael Gutmair .	200	—		
			Georg Wiedemann .	550	—		
			Anton Schneider .	100	—		
			Joseph Wagner .	400	—		
			Jakob Rist . . .	150	—		
			Jakob Engelhofer .	500	—		
			Xaver Vogel . .	150	—		
			Georg Schmid . .	100	—		
			Joseph Schneider .	300	—		
			Joseph Mengele .	600	—		
			Seite .	11953	$19\frac{7}{8}$		
			Seite II.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.			Uebertrag .	11953	$19\frac{7}{8}$		
	Dillingen, Landgericht.	Fristingen . .	Michael Kraus . .	500	—		
			Kaspar Bunk . .	16	40		
			Johann Knözinger .	4	—		
			Wittwe Behringer .	22	30		
			Georg Messerer .	20	—		
			Wittwe Schäffer .	15	—		
						12531	$29\frac{7}{8}$
	Donauwörth, Landger.	Donauwörth .	Benedikt Fischer .	40	—		
		Mertingen . .	Jakob Michel . .	500	—		
			Jakob Mayr . .	200	—		
			Die Jakob Mayrischen Relikten . . .	800	—		
			Alois Miller . .	400	—		
			Joseph Jening . .	400	—		
			Mathias Käßbohrer	300	—		
		Nordheim . .	Michael Billmair .	483	20		
						3123	20
	Friedberg, Landgericht.	Lechhausen . .	Christian Klein . .	325	—		
		Rederzhausen .	Xaver Sedlmair .	725	—		
		Ried	Jakob Wolf . . .	17	30		
						1067	30
	Göggingen, Landgericht	Göggingen . .	Lorenz Hölzle . .	600	—		
			Johann Huber . .	25	—		
		Lützelburg . .	Augustin Kistler . .	350	—		
						975	—
	Grönenbach, Landgericht	Reichholzried .	Xaver Reiner . .	800	—		
			Benedikt Stetten .	400	—		
						1200	—
	Günzburg, Landgericht.	Bühl	Bernhard Eberle .	3820	—		
		Ichenhausen . .	Euseb Geiselmair .	400	—		
						4220	—
			Seite III.	—	—	23117	$19\frac{7}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Höchstädt, Landgericht.	Höchstädt . .	Xaver Remele und Martin Gütekunst .	400	—		
			Joseph Schuster .	6	$55\frac{3}{8}$		
		Mörslingen . .	Joseph Hofmann .	800	—		
						1206	$55\frac{3}{8}$
	Illerdiessen, Landger.	Klosterbeuern .	Joseph Meßner . .	400	—		
		Osterberg . .	Johann Stäuble .	400	—		
			Sebastian Höb . .	200	—		
			Florian Riedmüller	500	—		
			Joseph Manzenrieder	300	—		
						1800	—
	Kempten, Landgericht.	Frieß-Insel .	Fidel Zick . . .	300	—		
		Hl. Kreutz . .	Das Kloster . . .	10	—		
		Kreutzthal . .	Joseph Schrägle .	400	—		
		Rotzen . . .	Zezilia Knoll . .	700	—		
		Wildpolzried .	Xaver Holdenried .	300	—		
			Martin Blenk . .	300	—		
			Andrä Fromknecht .	28	$34\frac{1}{4}$		
			Anton Gebele . .	8	$16\frac{5}{8}$		
						2046	$50\frac{7}{8}$
	Kempten, Stadtmagistrat.	Kempten . .	Jakob Hail . . .	800	—		
			Wittwe Fischer . .	900	—		
						1700	—
	Kirchheim, Herrschaftsg.	Haßelbach . .	Die Jakob Geyerischen Relikten . . .	100	—		
						100	—
	Lauingen, Landgericht.	Gundelfingen .	Xaver Ortlieb . .	460	—		
			Wittwe Wiedemann	1200	—		
			Michael Tausend .	200	—		
			Johann Deininger .	300	—		
			Georg Hauser . .	1100	—		
			Seite .	3260	—		
			Seite IV.	—	—	6853	$46\frac{1}{4}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Lauingen, Landgericht.	Gundelfingen .	Uebertrag .	3260	—		
			Johann Bauer und Johann Mack . .	500	—		
			Joseph Sparr, junior	300	—		
			Georg Ritter . .	400	—		
			Melchior Mack . .	400	—		
			Leonhard Schmatzger und Wittwe Mailes	450	—		
			Anton Bauer . .	120	—		
			Martin Schlund .	200	—		
			Wittwe Hausmann .	600	—		
			Anton Baumeister .	400	—		
			Wendelin Hummel .	300	—		
			Stephan Sailer .	1000	—		
			Joseph Rieg . . .	1930	—		
			Xaver Sailer . .	300	—		
			Adam Vogl . . .	680	—		
			Martin Royer . .	500	—		
			Philipp Walter und 3 Cons.	100	—		
			Johann Boch . .	100	—		
			Joseph Mosdiele .	1300	—		
			Maria Anna Gutbrod	100	—		
			Wittwe Sparr . .	80	—		
			Wittwe Hauser . .	150	—		
			Johann Becherer .	33	20		
			Joseph Vogel . .	33	20		
			Die Gemeinde . .	200	—		
						13436	40
			Seite V.	—	—	13436	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Lindau, Landgericht.	Handwerks	Michael Walser	400	—		
		Rickenbach	Johann Georg Motz	83	20		
						483	20
	Memmingen, Stadtmagistrat	Memmingen	Johann Küchle	800	—		
						800	—
	Neuburg, Landgericht.	Heinrichsheim	Johann Vogelsang	400	—		
			Johann Baratsch	600	—		
			Maria Anna Beck	400	—		
			Nikolaus Benkert	600	—		
		Obermarxfeld	Nikolaus Sattler	500	—		
		Sinningen	Ulrich Grauvogel	200	—		
		Stockau	Sebastian Limmer	400	—		
			Johann Heckner	20	—		
		Untermarxfeld	Friedrich Schloßstein	1000	—		
						4120	—
	Neuburg, Stadtmagist.	Neuburg	Graf	—	—		
						—	—
	Oberdorf, Landgericht.	Burk	Joseph Köberle	300	—		
						300	—
	Obergünzburg, Landgericht.	Zalewang	Johann Seyfried	300	—		
		Simmerberg	Anton Riepp	1700	—		
						2000	—
	Ottobeuern, Landgericht	Frechenrieden	Georg Satzger	500	—		
		Frickenhausen	Georg Eggart	600	—		
		Ottobeuern	Georg Walchner	750	—		
		Teinselberg	Konrad Furter	1000	—		
		Trunkelsberg	Johann v. Heiß	600	—		
		Vorderbuchenbrunn	Wittwe Holderegger	3	—		
		Wald	Paul Sigm. v. Schütz	5000	—		
						8453	—
			Seite VI.	—	—	16156	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Roggenburg, Landger.	Beuern . . .	Anton Jehle . .	400	—		
		Biberach . . .	Joseph Kronner . .	300	—		
		Oberhausen .	Mathias Prestele .	500	—		
			Jakob Hofmann .	600	—		
			Xaver Stuber . .	600	—		
			Bernhard Rudel .	500	—		
			Leonhard Bader .	400	—		
			Joseph Miller . .	25	—		
			Anton Prechtel . .	50	—		
		Tafertshofen .	Johann Saller . .	21	40		
						3396	40
	Schwabmünchen, Landgericht.	Gennach . . .	Anton Stiller . .	400	—		
			Anton Lauterer . .	300	—		
		Großaitingen .	Georg Stempfle .	—	—		
		Schwabmünchen	Simon Mair . .	900	—		
			Joseph Wagner . .	25	—		
			Johann Huber . .	350	—		
			Lukas Schiller . .	350	—		
		Straßberg . .	Ulrich Baumann .	5	13 5/8		
			Mathias Götzel . .	12	30		
			Blasius Kantmann .	250	—		
						2592	43 5/8
	Schrobenhausen, Landgericht.	Linden . . .	Johann Schultz . .	200	—		
		Schrobenhausen	Michael Schirmböck	300	—		
			Karl Pöllath . .	100	—		
		Westerbach . .	Anton Tyroller . .	400	—		
						1000	—
			Seite VII.	—	—	6989	23 5/8

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Thannhausen, Herrsch. gericht.	Siegertshofen .	Joseph Mayr . .	400	—	400	—
	Türkheim, Landgericht.	Mittelneufnach .	Jakob Jehmüller .	500	—	500	—
	Ursberg, Landgericht.	Aichen . . .	Johann Daurer .	250	—		
		Balzhausen . .	Hiazint Bittinger .	300	—	550	—
	Weissenhorn, Herrsch. gericht.	Bubenhausen .	Bartlmä Betz . .	800	—		
		Buch	Anton Amann . .	600	—		
		Illerzell . . .	Anton Kling . . .	1008	$41\frac{3}{4}$		
			Joseph Wanner . .	250	—	2058	$41\frac{3}{4}$
	Wertingen, Landgericht	Renatshofen .	Xaver Förg . . .	300	—	300	—
	Zusmarshausen, Landg.	Zusmarshausen	Wittwe Reitschuster	321	$25\frac{5}{8}$		
			Max Kob . . .	34	$36\frac{7}{8}$		
			Leonhard Wieser .	320	—		
			Wittwe Wall . .	—	30	676	$32\frac{1}{2}$
			Seite VIII.	—	—	5085	$14\frac{1}{2}$
			Seiten-Uebertrag " VII.	—	—	6089	$23\frac{5}{8}$
			" VI.	—	—	10150	20
			" V.	—	—	13436	40
			" IV.	—	—	6853	$46\frac{1}{4}$
			" III	—	—	23117	$19\frac{7}{8}$
			" II.	—	—	—	—
			" I.	—	—	15397	20
			Summe	—	—	87036	4

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezatkreis.	Altdorf, Landgericht.	Grünsberg . .	Johann Georg Müller	100	—		
			Georg Mederer . .	1400	—		
			Johann Mederer .	1000	—		
			Die Gemeinde . .	300	—		
		Engelthal . .	Johann Georg Oed	100	—		
						2900	—
	Ansbach, Landgericht.	Baalstadt . .	Friedrich Enser und Georg Simon Hößlein	100	—		
		Glaitzendorf . .	Michael Wörrlein .	200	—		
		Güdersklingen .	Adam Pfeiffer . .	200	—		
			Bernhard Weber .	100	—		
		Rüdern . . .	Johann Jak. Würflein und Peter Hüttner .	500	—		
						1100	—
	Bissingen, Herrschaftsg.	Diemanstein .	Leonhard Hainzel .	400	—		
			Wittwe Rahm . .	300	—		
			Wittwe Wolf . .	200	—		
			Katharina Moser .	200	—		
			Georg Spiegel . .	400	—		
			Leonhard Eberhard .	1100	—		
			Anton Adamer . .	500	—		
			Anton Gungester .	500	—		
						3600	—
	Dinkelsbühl, Landger.	Dinkelsbühl .	Gottlieb Bühl und Sebastian Joseph .	800	—		
						800	—
	Ellingen, Herrschaftsg.	Walkerszell ,	Jakob Lierheimer .	400	—		
			Simon Ehrenkauf .	300	—		
			Michael Riedel . .	500	—		
						1200	—
			Seite I.	—	—	9600	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Erlangen, Landgericht.	Allmoshof . .	Konrad Kießkalt .	2150	—		
			Leonhard Bratenstein	1000	—		
		Braunsbach . .	Konrad Harscher .	1508	—		
		Höfles . . .	Konrad Errmann .	2030	—		
		Großgeschaid .	Johann Leipold . .	1780	—		
		Kraftshof . .	Heinrich Pickel . .	800	—		
			Johann Zögelein .	860	—		
			Kaspar Körber . .	300	—		
		Neuhof . . .	Konrad Meier . .	1200	—		
						11568	—
	Erlangen, Stadtmagist.	Erlangen . .	Christian Stark . .	27	—		
						27	—
	Markt Erlbach, Landg.	Breuersdorf . .	Johann Petry . .	500	—		
		Brunn . . .	Johann Schuster .	200	—		
		Falkendorf . .	Johann Kreß, jun.	300	—		
			Johann Kreß, sen.	200	—		
						1200	—
	Greding, Landgericht.	Walkmühl . .	Joseph Völkl . .	600	—		
						600	—
	Gunzenhausen, Landger.	Absberg . . .	Das Pfarrhaus . .	125	—		
						125	—
	Heidenheim, Landger.	Heidenheim . .	Georg Völklein . .	500	—		
			Kaspar Höchenberger	500	—		
			Georg Höchenberger	800	—		
		Ostheim . . .	Georg Hertlein . .	933	—		
						2733	—
	Heilsbronn, Landgericht	Göddeldorf . .	Joh. Georg Scherzer	700	—		
			Joh. Auernheimer .	700	—		
		Speckheim . .	Mathias Horitius und Martin Denzinger .	600	—		
		Windsbach . .	Mathias Hagelauer	500	—		
			Johann Adam Lehr	10	—		
						2510	—
			Seite II.	—	—	18763	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Herrieden, Landgericht.	Arberg . . .	Franz Wittmann .	500	—		
		Burgoberbach .	Georg Hannemann .	15	—		
		Boggendorf . .	Jakob Hohlheimer .	800	—	1315	—
	Herrsbruck, Landgericht.	Herrsbruck . .	Andrä Lindinger und Cons.	26	37½	26	37½
	Hiltpoltstein, Landgericht.	Allersberg . .	Konrad Würth . .	133	20		
			Melchior Haberland	20	—		
			Johann Wundschedl u. Cons.	218	46½		
		Brunnau . .	Johann Reiner . .	300	—		
			Lorenz Schmid . .	400	—		
		Heideck . . .	Michael Schmid .	50	—		
			Johann Krämmer .	100	—		
			Wittwe Kästl . .	9	22½		
		Röttenbach . .	Johann Winter . .	300	—	1531	29
	Hohenlandsberg, Herrschaftsgericht.	Bullenheim . .	Nikolaus Vollkammer	1050	—		
			Leonhard Vollkammer	1162	—		
			Michael Vollkammer	1300	—		
			Joh. Georg Gehr .	650	—		
			Martin Leipold . .	600	—	4762	—
	Lauf, Landgericht.	Beerbach . .	Georg Meyer . .	1000	—		
		Siegersdorf . .	Michael Schlenk .	85	42¾		
		Speickern . .	Leonhard Grunner .	3100	—	4185	42¾
	Monheim, Landgericht.	Huisheim . .	Xaver Amberger .	200	—		
			Johann Georg Keile	200	—		
			Andrä Knoll . . .	200	—		
			Joseph Gaill . . .	400	—		
			Michael Reinle . .	300	—		
			Seite .	1300	—		
			Seite III.	—	—	11820	49¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.			Uebertrag .	1300	—		
	Monheim, Landgericht.	Huisheim . .	Anton Bößner und Barbara Jung . .	300	—		
			Andrä Knoll . . .	2	—		
			Johann Strauß . .	1	15		
			Joseph Heinle . .	7	31½		
			Wittwe Rößler . .	2	49¾		
			Martin Hörmann .	1	52½		
						1615	28¾
	Neustadt, Landgericht.	Jahres . . .	Löw Joseph Frankenschwert	1000	—		
		Renhofen . .	Sebastian Bauer .	300	—		
		Unternesselbach .	Georg Brater . .	150	—		
			Andrä Popp . .	300	—		
			Valentin Brater .	200	—		
			Friderich Präschel .	10	—		
						1960	—
	Nördlingen, Landger.	Lierheim . . .	Heinrich Berger .	700	—		
		Rudelstetten . .	Joh. Kaspar Linse .	450	—		
		Wildburgstetten	Georg Brandstetter	200	—		
			Johann Regele . .	8	—		
			Georg Regele . .	200	—		
			Johann Seiffert .	300	—		
			Joseph Reher . .	200	—		
						2058	—
	Nördlingen, Stadtmagistrat.	Nördlingen . .	Johann Georg Burger	56	15		
						56	15
	Nürnberg, Landgericht.	Schmiegling .	Georg Christoph von Wahler . . .	500	—		
		Wörth . . .	Michael Wießner .	1284	9		
			Wilhelm Adam . .	25	—		
		Hinter der Veste	Paul Michel . . .	1250	—		
						3059	9
			Seite IV.	—	—	8748	52¾

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Nürnberg, Stadtmagistrat.	Nürnberg . .	Jakob Fleischmann .	44	26		
			Joh. Mich. Danner	16	52		
			Georg Körber . .	1200	—		
			Lorenz Strunz . .	200	—		
						1461	18
	Oettingen-Spielberg, Herrschaftsgericht.	Lerchenbühl . .	Jakob Herle . . .	500	—		
						500	—
	Oettingen-Wallerstein, Herrschaftsgericht.	Speckbrodi . .	Friederich Rommeder	800	—		
						800	—
	Pleinfeld, Landgericht.	Georgensgemünd	Thomas Böhm . .	800	—	800	—
	Schillingsfürst, Herrschaftsgericht.	Frankenheim .	Joseph Hofmann .	20	—		
			Margaretha Protz .	10	—		
		Schillingsfürst .	Joseph Anton Holz	200	—		
						230	—
	Schwarzenberg, Herrschaftsgericht.	Langenberg . .	Johann Enzenberger	50	—		
						50	—
	Schwabach, Stadtmag.	Schwabach . .	Barbara Seini . .	525	—		
			Wittwe Meister . .	75	—		
						600	—
	Uffenheim, Landgericht.	Ergersheim . .	Die Gemeinde . .	400	—		
		Hemmersheim .	Balthasar Schenk .	866	40		
			Georg Steckermann	400	—		
			Andrä Lochenöder .	300	—		
			Jakob Knorr . . .	1648	—		
			Georg Pfeuffer . .	210	—		
		Gollachostheim .	Peter Lenker . .	100	—		
			Veit Geissendörfer .	1550	—		
		Seenheim . .	Wittwe Meier . .	1100	—		
			Johann Mich. Alt .	500	—		
			Michael Würsching .	350	—		
			Jakob Hellrich . .	450	—		
						7874	40
			Seite V.	—	—	12315	58

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrage fl.	kr.	Total-Betrage fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Wassertrüdingen, Landgericht.	Großbellenfeld .	Sebastian Förster .	300	—		
			Mathias Ordenreuter	65	—		
			Joseph Kühner . .	333	20		
			Johann Steinhöfer	57	30		
		Kleinbellenfeld .	Franz Seibold . .	83	20		
						819	10
	Windsheim, Landgericht	Oberaltenbernheim	Joh. Georg Hecht .	80	—		
						80	—
			Seite VI.	—	—	899	10
			Seiten-Uebertrag „ V.	—	—	12315	58
			„ IV.	—	—	8748	52¾
			„ III.	—	—	11820	49¼
			„ II.	—	—	18763	—
			„ I.	—	—	9600	—
			Summe .	—	—	62147	50
Obermain-Kreis.	Baireuth, Landgericht.	Busbach . . .	Friederich Höhl . .	680	—		
		Heimersreith .	Adam Götschel . .	600	—		
		Melkendorf . ,	Nikolaus Roder . .	400	—		
		Frankenhaag .	Georg Heinrich Eck	1200	—		
		Obernsees . .	Lorenz Kraus . .	10	—		
		Oberpreischwitz .	Johann Zimmermann	800	—		
						3690	—
	Bamberg, I. Landger.	Geisfeld . . .	Peter Hofmann . .	150	—		
		Mistendorf . .	Paul Stader . .	125	—		
			Bernhard Schlauch	150	—		
			Georg Fleischmann .	15	—		
			Seite .	440	—		
			Seite I.	—	—	3690	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag .	440	—		
Obermain-Kreis.	Bamberg, I. Landger.	Unterstürming .	Wittwe Arnet . .	330	—		
			Wittwe Gernet . .	153	20		
			Bartlmä Brütting .	350	—		
			Georg Windfelder .	330	—		
			Martin Arnet . .	400	—		
			Joh. Georg Schlund	500	—		
			Michael Arnet . .	300	—		
			Johann Dörfler .	460	—		
			Johann Pfister . .	210	—		
			Johann Dietrich .	180	—		
			Michael Brütting .	300	—		
			Bartlmä Arnet . .	250	—		
			Friedrich Neukam .	160	—		
			Johann Gernet . .	300	—		
			Georg Gernet . .	450	—		
			Die Gemeinde . .	28	34		
			Margaretha Liebert	180	—		
			Johann Gernet . .	355	—		
			Heinrich Körber . .	350	—		
			Joh. Georg Stöhr	150	—		
						6176	54
	Eschenbach, Landgericht	Gunzendorf . .	Johann Haberberger	300	—		
			Die Gemeinde . .	100	—		
		Heberdreuth . .	Peter Schönner . .	200	—		
			Veit Schönner . .	30	—		
			Johann Lindner . .	300	—		
			Simon Frohnhöfer .	100	—		
			Kaspar Lindner . .	50	—		
						1080	—
			Seite II.	—	—	7256	54

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Gräfenberg, Landg.	Wolfersdorf	Johann Igel	600	—		
						600	—
	Höchstadt, Landg.	Heuchelheim	Freiherr v. Pöllnitz	900	—		
		Lonnerstadt	Heinrich Ochs	200	—		
			Valentin Heps	300	—		
						1400	—
	Kemnath, Landg.	Erbendorf	Joh. Georg Liedel	1600	—		
			Joh. Adam Liedel	1600	—		
			Mathias Krippner	1600	—		
			Joseph Schreyer	36	—		
		Oberndorf	Thomas Hilt	1000	—		
			Wittwe Popp	431	15		
			Joseph Weber	175	—		
		Trabitz	Johann Heinel	500	—		
		Warmensteinach	Michael Eichhorn	60	—		
						7002	15
	Kronach, Landgericht.	Hall	Amschel Fleischmann	275	—		
		Kronach	Mathäus Papstmann	1500	—		
			Die Relicten des Assessors Lamprecht	1000	—		
						2775	—
	Lauenstein, Landg.	Steinbach	Hieronimus Petz	362	30		
						362	30
	Naila, Landgericht.	Lichtenberg	Ernst Pickert	50	—		
			Wilhelm Kießling	30	—		
		Mayerhof	Bartlmä Strobel	80	—		
			Leonhard Wolfrum	230	—		
						390	—
	Neustadt, Landg.	Floß	Wolfgang Biber	500	—		
			Michael Lindner	500	—		
			Seite	1000	—		
			Seite III.	—	—	12529	45

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.			Uebertrag .	1000	—		
	Neustadt, Landgericht.	Floß	Erhard Spörl . .	1000	—		
			Sebastian Lang . .	500	—		
			Johann Hellerer . .	500	—		
			Christoph Lindner .	150	—		
			Feischel Doppelmaier, u. Abrah. Hamburger	4000	—		
			Joseph Bloch . .	750	—		
		Kaltenbrunn .	Johann Hirschmann	1200	—		
			Andrä Braun . .	102	—		
		Tanzfleck . . .	Georg Ertl . . .	1850	—		
			Johann Hofmann .	2000	—		
						13052	—
	Pottenstein, Landg.	Betzenstein . .	Friedrich Wolf . .	545	—		
		Geschwand . .	Johann Laus . . .	300	—		
		Moritz . . .	Marquard Berner .	500	—		
						1345	—
	Scheßlitz, Landg.	Steinfeld . .	Georg Schmiedlein .	300	—		
			Johann Korn . .	200	—		
			Michael Schmidt .	150	—		
			Andrä Popp . .	150	—		
			Johann Damer . .	100	—		
			Sebastian Bernet .	100	—		
			Johann Görl . . .	200	—		
			Erhard Huber . .	100	—		
			Seite . .	1300	—		
			Seite IV.	—	—	14997	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Obermain-Kreis.			Uebertrag . .	1300	—		
	Scheßlitz, Landgericht.	Steinfeld . .	Michael Weyermühler	350	—		
			Wittwe Finsterwald	10	—		
			die Gemeinde . .	90	—		
			Johann Görl . .	200	—		
			Sebastian Schrauder	600	—		
			Jakob Bart . . .	50	—		
			Johann Diebold .	350	—		
			Johann Schmiedlein	300	—		
			Heinrich Kästel . .	100	—		
			das Gotteshaus .	400	—		
			Pongratz Huber .	1225	—		
			Pongratz Freitag .	200	—		
						5175	—
	Stadtsteinach, Landg.	Wurbach . . .	Friedrich Murmann	30	—		
						30	—
	Teuschnitz, Landg.	Reichenbach . .	Johann Neubauer .	566	40		
						566	40
	Tirschenreuth, Landg.	Dippertsreuth .	Wolfgang Eckert .	688	34		
		Oedwaldhausen	Georg Mich. Gleißner	350	—		
		Plößberg . .	Wolfgang Lindner .	1216	40		
			Wolfgang Kreutzer	200	—		
			Georg Tretter . .	300	—		
			Johann Meier . .	4	—		
			Thomas Löw . .	4	—		
			Christoph Bäumler	6	—		
			Gottlieb Bäumler .	10	—		
						2779	14
			Seite V.	—	—	8550	54

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Thurnau, Herrschafts-Gericht	Treunitz . . .	Johann Preusinger	130	—	130	—
	Waldsassen, Landgericht.	Fuchsmühl . .	Freiherr v. Zentner	3700	—	3700	—
	Weischenfeld . . .	Wonsgehaig .	Joh. Kornelius Schneider, u. Joh. Kornelius Pfannenflicker . .	400	—		
			Johann Deinhard .	550	—		
			Konrad Hopf . .	400	—		
			Peter Herbst . .	—	—		
			Johann Götz . .	500	—		
			Peter Dorsch . .	150	—		
		Porzdorf . . .	Johann Grübel . .	1170	—		
			Friedrich Winkler .	250	—		
			Eva Stader . . .	370	—		
			Anton Stader . .	650	—		
			die Gemeinde . .	370	—		
			Adam Dorsch . .	66	40	4876	40
	Weismain, Landg.	Flurholz . . .	Johann Reisenweber	—	—	—	—
	Wundsiedel, Landg.	Leutendorf . .	Joseph Dressel . .	250	—	250	
			Seiten-Uebertrag Seite VI.	—	—	8956	40
			" V.	—	—	8550	54
			" IV.	—	—	14097	—
			" III.	—	—	12529	45
			" II.	—	—	7256	54
			" I.	—	—	3690	—
			Summe .	—	—	55981	13

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Bischofsheim, Landg.	Kiliansbof . .	Johann Kleinheng .	105	—		
			Johann Friedel . .	200	—		
						305	—
	Brückenau, Landg.	Brückenau . .	die Stadtgemeinde .	182	21		
		Motten . . .	die Gemeinde . .	66	40		
		Riedenberg . .	Kaspar Martin . .	1350	—		
			Konrad Schneider .	540	—		
		Roßbach . . .	Andrä Mühlig .	300	—		
			Johann Baum .	30	—		
		Völkers . . .	Kaspar Brust . .	120	—		
			Andrä Kraus . .	7	30		
		Werberg . . .	Adam Reuß . . .	416	—		
			Heinrich Helferich .	13	30		
						3026	1
	Dettelbach, Landg.	Dettelbach . .	Christoph Böhm, und Libor Leiniger .	750	—		
			das Saats-Aerar .	923	36		
			Wittwe Eurich .	150	—		
			Anton Bibelmann .	125	—		
			Nikolaus Heninger	52	51½		
			Mathes Mohr . .	52	13		
			Andrä Kaiser . .	40	—		
			Christoph Böhm und Cons.	13	45		
			Johann Rüdling, und Heinrich Denzinger	40	—		
		Gerlachshausen	Georg Barth . .	862	45		
			Joseph Falkenstein	2054	7½		
			Seite . .	5064	18		
			Seite I.	—	—	3331	1

6 *

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag .	5064	18		
Untermain-Kreis.	Dettelbach, Landger.	Gerlachshausen	Georg Kächelein .	1363	25¼		
			die Kirche . . .	83	20		
			Andrä Kappner . .	40	—		
			Joseph Greß . .	16	—		
		Kuffenmühle .	Johann Dürr . .	4005	—		
		Mainstockheim	Wilhelm Beuerlein	740	—		
			Jakob Stazbach .	1000	—		
			Niklas Schmitt .	2027	50		
			Philipp Romann .	50	—		
			Heinrich Hopfgarten	13	9½		
			Christian Bär . .	41	40		
			Friedrich Miether .	100	—		
			Wittwe Krieß . .	31	15.		
			Georg Keil . . .	12	30		
			Jakob Kesselring .	22	30		
			Konrad Michels .	24	40		
			Michael Duchtel .	7	24		
		Stadtschwarzach	Pet. Ant Schubert	562	40		
			Michael Würsching	20	—		
						15225	41¾
	Eltmann, Landgericht.	Knetzgau . .	Christoph Schneider	100	—		
			Philipp Schmitt .	340	—		
		Schönbrunn .	Georg Schumm .	360	—		
						800	—
	Euerndorf, Landgericht.	Fuchsstadt .	Jakob Gunderlach .	307	5		
			die Gemeinde . .	202	30		
			das Staats-Aerar .	56	—		
			Georg Weissenberger	—	38		
						566	13
			Seite II. .	—	—	16591	54¾

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Gersfeld, Herrschaftsgericht	Gersfeld .	Johann Rehm . .	887	—		
			Andrä Niebling .	830	—		
			Nikolaus Seufert .	3	—		
			Gottfried Reuter .	490	—		
			Lorenz Maul . .	2	—		
			Peter Kempf . .	900	—		
			Johann Friederich .	1600	—		
			Johann Richter, jun.	810	—		
			Georg Niebling .	445	—		
			Peter Gutmann .	700	—		
			Peter Schleicher .	4	30		
			Cyriak Fasold . .	2280	—		
			Johann Schüßler .	640	—		
			Johann Hartmann	1000	—		
			Moses Roßkopf .	500	—		
			Johann Fassold . .	210	—		
			Kaspar Niebling .	1	—		
			Joseph Schaub . .	830	—		
			Johann Bay . .	2848	—		
			Joh. Georg Seufert	1990	—		
			Johann Gutmann .	1890	—		
			Johann Koch . .	1873	—		
			Georg Jakob Schüßler	1850	—		
			Peter Jäger . . .	1670	—		
			Seite . .	24250	30		
			Seite III.	—	—	—	

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.			Uebertrag . .	24259	30		
	Gersfeld, Herrschafts-Gericht.	Rengersfeld . .	Michael Schleicher	688	20		
			Peter Hildmann .	792	52		
			Georg Seering . .	939	—		
			Joh. Richter, Valtins	1000	—		
			Johann Richter . .	800	—		
			Nikolaus Storch .	627	—		
			Nikolaus Richter .	1100	—		
			Wittwe Richter . .	1130	—		
			Johann Zitzmann .	850	—		
				—	—	32186	42
	Gleusdorf, Landg.	Reckerndorf . .	Andrä Schwarz .	260	—		
			Johann Schwappach	250	—		
		Rentweinsdorf .	Georg Elflein . .	60	—		
			Peter Weber . .	80	—		
				—	—	650	—
	Hammelburg, Landg.	Dibbach . . .	Peter Schäfer . .	40	—		
			Joseph Ziegler . .	2	—		
			die Gemeinde . .	3	14		
		Unter-Erthal .	das Staats-Aerar .	25	—		
				—	—	70	14
	Hilders, Landgericht.	Hilders . . .	Johann Heid . .	375	—		
		Lohrbach . . .	Joh. Rehm jun. . .	560	—		
			Johann Stühling .	30	43		
			Johann Leimbach .	8	22¾		
			Leonhard Herget .	8	4		
			Heinrich Fladung .	11	54¼		
				—	—	994	4
			Seite IV.	—	—	33901	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Hofheim, Landgericht.	Gemeinfeld . .	Die Gemeinde . .	83	20		
		Rottenstein . .	Wittwe Schad . .	66	40	150	—
	Kaltenberg, Landgericht.	Dörnsteinbach .	Franz Reissing . .	45	—		
			Jakob Köbert . .	700	—		
		Großkahl . .	Sebastian Schaudi .	140	—		
		Krombach . .	Jakob Naß . . .	300	—		
			Andrä Englert . .	150	—		
		Oberwestern . .	Katharina Rieß . .	14	—	1349	—
	Kissingen, Landgericht.	Kissingen . . .	Kaspar Weingärtner	33	—	33	—
	Kleinheubach, Herrsch. Gericht.	Trennfurt . .	Valentin Mathein .	262	30		
			Wittwe Rohleder .	100	—		
			Joseph Uehlein .	33	20	395	50
	Königshofen, Landger.	Sulzfeld . . .	Wittwe Hüllmantel	100	—	100	—
	Lohr, Landgericht.	Frammersbach . .	Jakob Friedel . .	33	20		
		Langenprozelten	Michael Schmitt .	200	—	233	20
	Mehlrichstadt, Landger.	Herbungen . .	Wittwe Eimelt . .	50	—		
			Michael Keim . .	50	—		
			Wittwe Kraus . .	130	—		
		Mittelstren . .	Wittwe Morell . .	191	40		
			Joh. Mich. Liebst .	151	40	573	20
	Miltenberg, Herrsch. G.	Breitendiel . .	Franz Fasel . . .	120	—		
			Sebastian Fertig .	50	—		
			Martin Kiefer . .	150	—		
			Amor Fahrenkopf .	66	40		
			Seite .	386	40		
			Seite V.	—	—	2834	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.			Uebertrag .	386	40		
	Miltenberg, Herrsch.G.	Miltenberg . .	Herrmann Bube .	20	—		
		Rüdenau . . .	Franz Joseph Fertig u. Martin Wiesmann .	200	—		
						606	40
	Münnerstadt, Landger.	Burghausen . .	Georg Hain . . .	50	—		
						50	—
	Neustadt, Landgericht.	Dürrhof . .	Balthasar Ulrich .	460	—		
			Margaretha Wolfhelmer	25	—		
						485	—
	Ochsenfurt, Landgericht.	Giebelstadt . .	Seligman Maier .	1350	—		
			Konrad Peter . .	1250	—		
			Frhr. v. Zobel . .	4202	30		
						6802	30
	Orb, Landgericht.	Orb . . .	Adam Koch . . .	300	—		
			Jakob Höchheimers Kinder	80	—		
			Philipp Heßberger .	20	—		
			Heinrich Pfeiffer .	100	—		
			Adam Besser . .	100	—		
			Johann Weißbecker	20	—		
			Adam Acker . . .	175	—		
			Die Neffischen Relikten	150	—		
			Franz Acker . . .	25	—		
			Johann DopperSchmit	5	—		
			Johann Beisler .	35	—		
						1010	—
			Seite VI.	—	—	8954	10

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Remlingen, Herrsch.G.	Oberaltertheim .	Joh. Peter Winkler	300	—		
			Simon Heinrich . .	150	—		
			Johann Schätzlein .	480	—		
			Philipp Kraus . .	600	—		
			Melchior Heinrich .	300	—		
			Joh. Mich. Heinrich	350	—		
			Margaretha Schätzlein	970	—		
			Jakob Schätzlein .	400	—		
			Adam Winkler, junior	600	—		
			Jakob Heinrich . .	830	—		
			Michael Schmitt .	680	—		
			Jakob Winkler . .	700	—		
			Martin Heinrich .	1000	—		
			Johann Schmitt .	600	—		
			Salomon Traubel .	500	—		
			Pfeiffer Löb Rosenbaum	500	—		
			Jaidel und Hählein Rosenbaum . .	500	—		
			Melchior Bolch . .	700	—		
			Natan Rosenbaum	800	—		
			Johann Schuhmacher	800	—		
			Martin Götzelmann, junior	1000	—		
			Adam Winkler . .	900	—		
			Seite .	13660	—		
			Seite VII.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.			Uebertrag . .	13660	—		
	Remlingen, Herrsch. G.	Oberaltertheim .	Michael Stumpf .	500	—		
			Andrä Schuhmacher	800	—		
			Jakob Winkler . .	250	—		
			Michael Landeck . .	800	—		
			Georg Gözelmann .	500	—		
			Michael Volch . .	300	—		
			Jakob Heinrich . .	300	—		
			Sebastian Häuslein	300	—		
			Die Kirche . . .	800	—		
			Thomas Heinrich .	650	—		
			Hirsch Schlem Rosenbaum	300	—		
			Jakob Häuslein .	560	—		
			Das Gotteshaus .	850	—		
			Michael Kämmerer .	700	—		
			Wittwe Heinrich .	350	—		
			Simon Löb Straub	600	—		
			Heinrich Fleischmann	800	—		
			Georg Hofmann .	1000	—		
			Andrä Dosch . .	530	—		
			Heinrich Flor . .	1000	—		
			Philipp Heinrich .	500	—		
			Michael Häuslein .	800	—		
			Seite .	26850	—		
			Seite VIII.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.			Uebertrag .	26850	—		
	Remlingen, Herrsch. G.	Oberaltertheim .	Gebrüder Rosenblum	400	—		
			Martin Gözelmann .	200	—		
			Michael Heinrich .	800	—		
			Peter Heinrich . .	690	—		
			Andrä Schätzlein, jun.	700	—		
			Michael Heinrich .	350	—		
			Adam Heinrich . .	430	—		
			Andrä Gözelmann .	200	—		
			Michael Schätzlein .	550	—		
			Andrä Gözelmann, jun.	88	20		
			Michael Seitz . .	400	—		
			Andrä Bolch . .	400	—		
			Jakob Schätzlein .	600	—		
			Michael Winkler .	500	—		
			Gottlieb Wurst . .	550	—		
			Valentin Sopp . .	500	—		
			Johann Dosch . .	600	—		
			Johann Gözelmann	760	—		
			Melchior Schmidt .	530	—		
			Jandoff Grünbaum	500	—		
			Johann Gözelmann	800	—		
			Andrä Schuhmacher	400	—		
			Seite .	37798	20		
			Seite IX.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Remlingen, Herrsch.G.	Oberaltertheim .	Uebertrag . .	37798	20		
			Johann Heinrich .	200	—		
			Jakob Heinrich . .	700	—		
			Wilhelm Heinrich .	210	—		
			Wilhelm Stumpf, jun.	210	—		
			Georg Winkler . .	700	—		
			Andrä Schätzlein, sen.	900	—		
			Egid Büttner . .	880	—		
			Wittwe Schmidt .	600	—		
			Andrä Schätzlein, sen.	1000	—		
			Andrä Stumpf . .	780	—		
			Michael Heinrich .	130	—		
			Melchior Gözelmann	200	—		
			Wittwe Heinrich, jun.	1030	—		
			Wilhelm Heinrich, sen.	880	—		
			Peter Winkler . .	560	—		
			Das Kammeralamt Remlingen . .	1840	—		
			Thomas Dosch, jun.	430	—		
			Egid Schmidt . .	430	—		
			Michael Winkler .	330	—		
			Adam Schmidt . .	400	—		
			Jakob Heinrich . .	300	—		
			Seite .	50598	20		
			Seite X.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.			Uebertrag .	50598	20		
	Remlingen, Herrsch. G.	Oberaltertheim .	Wittwe Seubert .	380	—		
			Andrä Heid . . .	150	—		
			Melchior Robanus .	200	—		
			Michael Landeck .	500	—		
			Christoph Bolch . .	430	—		
			Nikolaus Winkler .	400	—		
			Die Juden-Gemeinde	200	—		
			Simon Landeck . .	800	—		
			Leidel, Jud . . .	400	—		
			Leonhard Heinrich .	730	—		
			Johann Fuchs . .	300	—		
			Derselbe	180	—		
			Johann Oscher Kahn	300	—		
			Pfeuffer Grünbaum	500	—		
			Johann Gözelmann	450	—		
			Gotteshauspflege .	1000	—		
			Veit Stäblein . .	48	45		
						57567	5
	Rothenbuch, Landger.	Steinmühl . .	Wittwe Trunk . .	1800	—		
		Weibersbrunn .	Wittwe Trunk . .	600	—		
			Joseph Molitor . .	250	—		
			Johann Ruppel . .	15	—		
						2665	—
	Röttingen, Landgericht.	Osthausen . .	Philipp Schmitt .	1500	—		
						1500	—
	Schweinfurth, Landg.	Ebertshausen .	Die Gemeinde . .	250	—		
			Peter Röth . . .	5	—		
		Schwebheim .	Johann Senft . .	375	—		
						630	—
			Seite XI.	—	—	62362	5

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Tann, Herrschaftsgericht	Altenschwambach	Johann Both . .	600	—		
						600	—
	Volkach, Landgericht.	Dimbach . .	Heinrich Berthold .	1000	—		
			Paul Reichart . .	40	—		
		Escherndorf .	Franz Schäfer . .	1600	—		
			Valentin Wagner .	25	—		
		Obervolkach .	Philipp Fuchs . .	200	—		
						2865	—
	Würzburg, Landgericht r. d. M.	Kürnach. . .	Johann Späth . .	40	—		
						40	—
			Seite XII.	—	—	3505	—
			Seiten-Übertrag. „ XI.	—	—	62362	5
			„ X.	—	—	—	—
			„ IX.	—	—	—	—
			„ VIII.	—	—	—	—
			„ VII.	—	—	—	—
			„ VI.	—	—	8954	10
			„ V.	—	—	2834	30
			„ IV.	—	—	33901	—
			„ III.	—	—	—	—
			„ II.	—	—	16591	54¾
			„ I.	—	—	3331	1
			Summe .	—	—	131479	40½

Rekapitulation.

Seiten.	Kreise.	fl.	kr.
11 . . .	Isar-Kreis . . .	103,998	49
18 . . .	Unterdonau-Kreis . . .	153,579	43
23 . . .	Regen-Kreis . . .	76,980	43
31 . . .	Oberdonau-Kreis . . .	87,036	4
37 . . .	Rezat-Kreis . . .	62,147	50
42 . . .	Obermain-Kreis . . .	55,981	13
54 . . .	Untermain-Kreis . .	131,479	40¾
	Haupt-Summe .	671,204	2¾

Rechnungs-Belege II.

Gratifikations- und Pensions-Bezüge.

Kreise.	Gratifikationen fl.	kr.	hl.	Pensionen fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	hl.
Bey dem Isar-Kreise .	600	—	—	2660	—	—	3260	—	—
» » Unterdonau-Kreise	225	—	—	—	—	—	225	—	—
» » Regen-Kreise .	300	—	—	64	—	—	364	—	—
» » Oberdonau-Kreise	325	—	—	—	—	—	325	—	—
» » Rezat-Kreise .	250	—	—	—	—	—	250	—	—
» » Obermain-Kreise	300	—	—	62	30	—	362	30	—
» » Untermain-Kreise	157	40	—	1650	—	—	1807	40	—
Summe .	2157	40	—	4436	30		6594	10	—

Rechnungs-Belege III.

Remuneracions-Gebühren für die Beamten und Orts-Einnehmer.

Kreise.	Von einzuhebenden Assekuranz-Beyträgen. fl.	kr.	hl.	Zu beziehende Remunerat.-Gebühren. à 2 Pf. vom Gulden. fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise	127991	2	—	1066	35	4
» Unterdonau-Kreise . . .	65175	15	3	543	7	5
» Regen-Kreise	84298	41	—	702	29	3
» Oberdonau-Kreise . . .	114121	54	1	951	1	—
» Rezat-Kreise	145294	44	6	1210	47	3
» Obermain-Kreise . . .	96009	40	1	800	4	7
» Untermain-Kreise . . .	117727	37	1	981	3	6
Summe .	750618	54	4	6255	9	4

Rechnungs-Belege IV.

Summarische Darstellung

der auf

Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geldlieferungs-Gebühren und Botenlöhne ergangenen Auslagen.

Schätzungs-Gebühren.			Kreise.	Geldlieferungs-Gebühren.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
166	48	—	. . Isar-Kreis . . .	93	8	—
150	32	—	. . Unterdonau-Kreis . .	307	3	4
124	14	—	. . Regen-Kreis . . .	356	52	—
143	32	—	. . Oberdonau-Kreis . .	53	23	—
151	44	—	. . Rezat-Kreis . . .	87	35	4
88	30	—	. . Obermain-Kreis . .	1105	34	—
134	6	—	. . Untermain-Kreis . .	176	28	5
959	26	—	Summe . .	2180	4	5

Rechnungs-Belege V.

Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag			Total-Betrag		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Isar-Kreis.	Für Schreibmaterialien	1	12	–			
	„ Buchbinderlöhne	77	13	–			
	Regie-Kosten	354	20	–			
	Nachträgliche Brand-Entschädigungen v. Jahre 1807, und zwar:						
	An Michael Schmid zu Stoffen, Landgerichts Landsberg	100	—	—			
	Dem Johann Gangbichler daselbst . .	50	—	—			
	Dem Wolfgang Scherer allda . . .	100	—	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beyträgen	15	10	—			
	Remunerations-Gebühren von nachträglich verrechneten Beyträgen	—	4	—			
	Rechnungs-Defekte	287	51	2	985	50	
Unterdonau-Kreis.	Für lythographirtes Papier	148	—	—			
	„ Buchbinderlöhne	51	27	–			
	„ Druckerlöhne	7	48	—			
	Regie-Kosten bey der Königlichen Regierung	60	26	—			
	Regie-Kosten bey den äußern Aemtern .	16	57	—			
	Nachträgliche Brand-Entschädigung des Wolfgang Mühlbauer zu Gozendorf, Landgerichts Kötzting pro $18\frac{22}{23}$ . . .	72	—	—			
	Seite .	356	38	—			
	Seite I. .	—	—	—	985	50	.

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Unterdonau Kreis.	Uebertrag . .	356	38	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren . .	2	—	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beyträgen, und zwar:						
	a) beym Landgerichte Kötzting	9	20	—			
	b) beym Landgerichte Pfarrkirchen . .	10	36	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beyträgen	13	53	6			
	Der von öffentlichen Kassen geleistete Vorschuß ist dahin wieder zurück zuerstatten mit .	50000	—	—			
					50392	27	6
Regen-Kreis	Für Schreibmaterialien	16	—	—			
	„ lythographirtes Papier	450	—	—			
	„ Buchbinderlöhne	12	32	—			
	„ Büreau-Requisiten	13	—	—			
	Nachträgliche Brand-Entschädigungen, und zwar:						
	An Joseph Walter zu Deggerndorf, Landgerichts Parsberg, pro $18\frac{23}{24}$ . . .	688	—	—			
	An Pfarrer Altmann zu Wenzenbach, Landgerichts Regenstauf pro $18\frac{23}{24}$ . .	300	—				
	Au Thomas Uhl zu Heinzelmühle, Landgerichts Roding, pro $18\frac{22}{23}$ . . .	1200	—	—			
	Seite . .	2679	32	—			
	Seite II. .	—	—	—	50392	27	6

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl
Regen-Kreis	Uebertrag . . .	2679	32	—			
	An Michael Krapfl zu Katzlesried, Landgerichts Waldmünchen, pro 18$\frac{23}{24}$ . .	300	—	—			
	An Jakob Böhm zu Bach, Herrschaftsgerichts Wörth, pro 18$\frac{23}{24}$	2000	—	—			
	An Michael Grundler zu Oberviechtach, Landgerichts Neunburg, pro 18$\frac{17}{18}$ . .	5	48	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren . .	7	6	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beyträgen	33	55	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beyträgen	13	18	7			
	Nachträglich bezahlte Remunerations-Gebühren an das Landgericht Kamm . .	55	31	4			
	Der von öffentlichen Kassen geleistete Vorschuß ist dahin wieder zurück zuerstatten mit betragenden	10000	—	—			
					15095	11	3
Oberdonau-Kreis.	Regie-Kosten bey der Königlichen Regierung	142	23	2			
	Regie-Kosten bey den äußern Aemtern .	7	54	—			
	Für gedrucktes Kataster-Papier	72	37	—			
	Auf Inserations-Gebühren	4	24	—			
	Nachträgliche Brand-Entschädigung an die Gemeinde Bedernau, Landgerichts Mindelheim, pro 18$\frac{16}{17}$	66	40	—			
	Seite . .	293	58	2			
	Seite III. . .	—	—	—	15095	11	3

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag			Total-Betrag		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag . . .	293	58	2			
Oberdonau-Kreis.	Abgang an zu viel verrechneten Beyträgen des Stadtmagistrats in Augsburg .	301	35	5			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beyträgen	11	28	2			
					607	2	1
Rezat Kreis.	Auf Regie	50	17	—			
	„ Buchbinderlöhne	8	2	—			
	„ uneinbringliche Resten . . .	57	11	—			
	Nachträgliche Brand-Entschädigungen:						
	An Kaspar Kropfhauser der Stadt Dinkelsbühl, pro $18\frac{23}{24}$	150	—	—			
	An Joseph Dibetto zu Monheim, des dortigen Landgerichts, pro $18\frac{23}{24}$ . . .	200	—	—			
	An Xaver Leinohr daselbst, pro $18\frac{13}{24}$.	350	—	—			
	An Ignatz Spring allda, pro $18\frac{23}{24}$ . .	200	—	—			
	An Alois Schadt derorten, pro $18\frac{23}{24}$.	100	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren . .	2	—	—			
	Auf geleistete Zuschüße, und zwar:						
	a) an den Regen-Kreis	10000	—	—			
	b) an den Unterdonau-Kreis . . .	25000	—	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds Beyträgen	9	38	4			
					36127	8	4
	Seite IV. .	—	—	—	36734	10	5

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag			Total-Betrag		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
Obermain-Kreis.	Nachträgliche Brand-Entschädigungen, und zwar:						
	Der Wittwe Dennerlein zu Baireuth pro $18\frac{21}{22}$	225	—	—			
	Dem Georg Hahn zu Trebgast, Landgerichts Kulmbach, pro $18\frac{21}{22}$	250	—	—			
	Dem Johann Küßlein zu Ebermanstadt, des dortigen Landgerichts, pro $18\frac{21}{22}$ . .	30	—	—			
	Dem Martin Baignoux zu Hof, pro $18\frac{22}{23}$.	10	—	—			
	Dem Johann Martin Weidner allda, pro $18\frac{22}{23}$	83	20	—			
	Dem Adam Christoph Hofmann daselbst, pro $18\frac{22}{23}$	175	—	—			
	Dem Georg Langheinrich von dort pro $18\frac{22}{23}$	225	—	—			
	Dem Andrä Herpich und Elias Heinrich zu Naila, pro $18\frac{22}{23}$	350	—	—			
	Auf vorläufige Defekte	1130	59	2			
	Dem Kassier für Schreibmaterialien . .	100	—	—			
	Geleisteter Zuschuß an den Unterdonau-Kreis	15000	—	—			
	Remunerations-Gebühren von Extrafonds-Beyträgen	11	5	4			
					17590	24	6
	Seite V. . .	—	—	—	17590	24	6

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag			Total-Betrag		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
Untermain-Kreis.	Für Schreibmaterialien	17	8	—			
	„ Intelligenz-Blätter	6	30	—			
	„ Buchbinder- und Drucker-Löhne . .	15	28	—			
	Regie-Kosten	46	21	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beyträgen	9	35	1			
	Remunerations-Gebühren an Extrafonds-Beyträgen	7	—	5			
	Remunerations-Gebühren von nachträglich erhobenen Beyträgen	8	56	3			
	Die von öffentlichen Kassen geleisteten Vorschüsse sind dahin wieder zurück zuerstatten mit	40000	—	—			
					40110	59	1
	Seite VI.	—	—	+	40110	59	1
	Seiten-Uebertrag . „ V.	—	—	—	17590	24	6
	„ IV.	—	—	—	36734	10	5
	„ III.	—	—	—	15095	11	3
	„ II.	—	—	—	50392	27	6
	„ I.	—	—	—	985	50	2
	Summe der besondern Ausgaben . .	—	—	—	160909	5	7

	III.		XIX.			XX.			XXI.				XXII.			XXIII.
	Anzeige und Repartition der Activ-Reste (Col. XVI.) v. J. 18 $\frac{23}{24}$.															
K	dem Reste ergänzt den ...rschuß- ...ds- ...alien ...t		In deren Vergleiche mit den Activ-Resten ergiebt sich ein Ueberschuß von			Abgang von			Zu Deckung des Deficits werden von andern Kreisen überwiesen, nämlich				Wornach zur Disposition noch übrigen			Und welche letztere Beträge als Vorschußfonds für das Jahr 18 $\frac{25}{26}$ hintan zu berichtigen sind.
	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	vom	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	
Isarl	—	—	34761	8	2	—	—	—	—	—	—	—	84761	8	2	sich selbst.
Unte	—	—	—	—	—	48355	15	5	Isarkreis Oberdonauk Rezatkreis	10000 10000 28355	— — 15	— — 5	40000	—	—	sich selbst.
Rege	—	—	12496	22	—	—	—	—	—	—	—	—	52496	22	—	sich selbst.
Ober	—	—	26387	15	2	—	—	—	—	—	—	—	76387	15	2	sich selbst.
Reza	—	—	68852	58	5	—	—	—	—	—	—	—	88497	43	—	sich selbst.
Ober	—	—	22127	39	1	—	—	—	—	—	—	—	66127	39	1	sich selbst.
Unte	—	—	—	—	—	2815	3	5⅓	Rezatkreis Obermaink.	12000 6000	— —	— —	65184	56	2⅓	sich selbst.
Vor	0 —	—	164625	25	2	51170	19	2⅓	—	66355	15	5	[illegible]75455	3	7⅔	Controll-Summe zu Col. VI. XV. u. XVI.
			51170	19	2⅓											
Ver			113455	3	7⅔											
	5 3	7⅔														
	5 3	7⅔														
	III.		XIX.			XX.			XXI.				XXII.			XXIII.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, Donnerstags den 16. März 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Verordnung: Die Landwehr-Ordnung betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Landwehr-Ordnung.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, einer Seits die verschiedenen Haupt-Vorschriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unsern getreuen Unterthanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselben geleisteten Dienste und für die Vertheidigungs-Anstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter

den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen:

§. 1.

Allgemeine Bestimmung der Landwehr.

Die Landwehr kann zur Zeit des Kriegs in militärische Thätigkeit treten, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maasgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

§. 2.

Landwehr-Pflichtigkeit.

Die Landwehr-Pflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reserve-Bataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär-Conscription, und hört mit dem vollendeten sechzigsten Lebens-Jahre auf.

§. 3.

Verbindlichkeiten des Landwehr-Pflichtigen.

Jeder Landwehr-Pflichtige ist verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder in dessen Entstehung zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Relution beyzutragen.

§. 4.

Dispensation vom persönlichen Dienste.

Vom persönlichen Dienste bleiben dispensirt:

1) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden;

2) die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizey-Beamten, die Magistrats-Vorstände und Räthe, das bey den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer;

3) die Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Notare.

§. 5.

Die im vorstehenden §. 4. Nr. 2. und 3. bezeichneten Personen können mit Verzicht auf die Dispensation sich dem persönlichen Dienste freywillig unterziehen, jedoch müssen sie hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgesetzten Stellen erholen. Für den Fall, daß Wir die Einreihung solcher Personen in die Landwehr nothwendig oder zweckmäßig finden sollten, wird über die Art dieser Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advokaten und Notare,

dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fouriers-Geschäften verwenden zu lassen.

§. 6.

Suspension vom Dienste.

Die Suspension vom Dienste tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Special- oder Haupt-Untersuchung verhängt ist.

§. 7.

Entlassung vom Dienste.

In Ansehung der Entlassung vom Dienste wird bestimmt:

1) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß dasselbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte.

2) Wenn die Entlassung unter andern als den vorbemerkten Voraussetzungen verlangt wird, so müssen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst- oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser, streng zu würdigenden, Gründe von den Kreis-Regierungen und Kreis-Commandos gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auf die Niederlegung einer begleiteten Officiers-Stelle gleichmäßig anzuwenden.

3) Außer den vorstehenden Fällen (Nr. 1 und 2.) tritt bey Officieren die Entlassung auch alsdann ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienst-Ordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird.

4) In keinem Falle findet die Entlassung eines Stabs-Officiers, oder die Niederlegung seiner Stelle ohne Unsere unmittelbare Genehmigung statt.

§. 8.

Ausschließung vom Dienste.

Vom Dienste wird ausgeschlossen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im §. 6. bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt, oder bloß von der Instanz entlassen worden ist.

§. 9.

Reluition des Dienstes.

Zur Reluition des Dienstes bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben alle Landwehr-Pflichtigen verbunden, welche in Folge der Di-

spensation nach §. 4 — der Suspension nach §. 6 — der Entlassung nach §. 7. Nr. 2, 3 und 4., oder der Ausschließung nach §. 8. keine persönlichen Dienste leisten, und nicht ganz vermögenlos sind.

§. 10.

Die Reluition kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich, sondern nur da gefordert werden, wo dasselbe seinen ständigen Wohnsitz hat.

§. 11.

Die Reluitions-Beyträge sind nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehr-Anstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehr-Kommission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst- und Administrativ-Stellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartiren, und bey schuldhaften Zahlungs-Säumnissen durch polizeyliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hilfe beyzutreiben.

Auch wollen Wir, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Unsere vorläufige Genehmigung erhoben werden.

§. 12.

Die Reluitionen in Auswanderungs-Fällen richten sich nach den Staats-Verträgen, oder bey deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität und werden, in so weit hiernach eine Erhebung statt findet, auf die bisherige Weise behandelt.

§. 13.

Haupt-Abtheilungen der Landwehr.

Zur zweckmäßigen Benutzung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

§. 14.

Demnach wird die erste Abtheilung der Landwehr aus denjenigen bestehen, welche nicht bereits über vierzig Jahre alt sind, die zweyte Abtheilung hingegen aus denjenigen, welche zwar das vierzigste Jahr aber noch nicht das sechzigste zurückgelegt haben.

§. 15.

Beyde Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung Einen Körper, jedoch dergestalt, daß, sobald Wir es befehlen, die erste Abtheilung von der zweyten zum Zwecke selbstständiger Thätigkeit gesondert, auch überdieß die nicht ansäßige Landwehr-Mannschaft von der ansäßigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammengesetzt werde.

§. 16.
Aktivität der Landwehr.

Die Aktivität der Landwehr, so wie die Ausdehnung und Art dieser Aktivität richtet sich jederzeit nach Unsern besondern Anordnungen.

§. 17.

Für dermalen erklären Wir außer den Kreis-Commandos und mit Vorbehalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützen-Kompagnien nur folgende Theile der Landwehr, und zwar ausschließend für den Lokal- und Bezirksdienst, als aktiv:

1) die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, so weit sie aus wirklichen Gemeinde-Gliedern besteht, welche dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben und nicht außer Stand sind, sich die Uniform und Bewaffnung selbst anzuschaffen; unbeschadet des freywilligen Beytritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen, aber doch ansäßigen, Einwohnern, wenn sie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Kosten erfüllen;

2) die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;

3) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Korps der berittenen Ordonanzen der Kavallerie und der Schützen, in so weit die Mannschaft aus wirklichen Gemeinde-Gliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freyem Antrieb erklären, den aktiven Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen;

4) unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füselier-Kompagnien in solchen Städten und Märkten, welche keine magistratische Verfassung haben. Wo in den kleineren Städten und Märkten (Nr. 4.) und sonst auf dem Lande (Nr. 3.) eine vorschriftmäßig uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits besteht, soll sie bis auf weiters nicht eingeführt werden.

§. 18.

Die Landwehrpflichtigen, welche zufolge Unserer im vorstehenden §. 17. gegebenen Erklärung in den Stand ruhender Activität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienst erhält ihre volle Wirksamkeit wieder, sobald Wir die Reaktivirung gebieten werden.

§. 19.

Formation der Landwehr.

Die Städte erster und zweyter Klasse formiren eigene Bataillons- oder Regiments-Bezirke, die Städte dritter Klasse bleiben den Landbezirken als erste Kompagnien angeschlossen. Die Kompagnie-Bezirke auf dem Lande werden mit geeigneter Rücksicht auf die Eintheilung der Polizeybezirke dergestalt formirt, daß ein Kompagnie-Bezirk ungefähr 250 bis 350 Landwehr-Männer umfaßt. Für die städtischen und für die dermal aktiv bleibenden Korps auf dem Lande (§. 17. Nr. 1, 3 und 4) wird als geringstes Maas festgesetzt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie- und Artillerie-Kompagnie; 10 Pferde für jede Ordonanz-Abtheilung; 80 Pferde für jede Kavallerie-Eskadron; 4 Kompagnien für jedes Bataillon; 2 Bataillons für jedes Regiment.

§. 20.

Uniform und Bewaffnung.

Die dermalige Uniform und Bewaffnung wird beybehalten; sie soll in Städten und Märkten von allen aktiven Landwehr-Männern beygeschafft, und keiner soll von dem Magistrat als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er diese Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im §. 17. Nr. 3 und 4. bezeichneten Fälle das Tragen der Armbinde als Zeichen des aktiven Dienstes gestattet, wenn der Landwehr-Mann zu diesem Dienste berufen wird. Ob bey Reaktivirung der gegenwärtig zur Dienstleistung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehr-Männer, sich die Waffen selbst beyzuschaffen, Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, wird jedesmal besonders bestimmt werden.

§. 21.

Sold und Verpflegung.

Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung, jedoch wird derselben für Dienstleistungen außer dem Bezirke die geeignete Verpflegung angewiesen.

§. 22.

Kommando und administrative Leitung der Landwehr.

Das Kommando der Landwehr mit der Leitung aller rein militärischen Dienstsachen, worunter insbesondere da, wo keine Linien-Truppen vorhanden sind, auch die Platz-Kommandantschaft gehört, steht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments- und Bataillons-Kommandanten, in den Kreisen den Kreis-Kommandanten zu. Den Kreis-Kommandanten wird nebst den Adjutanten die nöthige Zahl von Kreis-Inspektoren mit dem Range der Landwehr-Obersten beygegeben, welche jeden besondern Auftrag der ersteren zu vollziehen, und auch,

wo diese abwesend oder verhindert sind, die Stelle derselben bey den Kreis-Regierungen oder wo es sonst noch erforderlich ist, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben.

§. 23.

In allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unter-Polizey-Behörden und (nach Maasgabe der bestehenden Competenz-Vorschriften) den Magistraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillons-Kommandanten; in den Kreisen den Kreis-Regierungen benehmlich mit den Kreis-Kommandanten. Das Benehmen soll in der Regel mündlich durch Zusammentritt geschehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten ist.

§. 24.

Die oberste Leitung der Landwehr ist unter Unserm Befehle dem Ministerium des Innern übertragen; die aktive Landwehr in ihren rein dienstlichen Angelegenheiten ist in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gestellt. Das bisherige Ober-Kommando hört auf; bei erfolgendem Aufgebote wird darüber besonders verfügt werden.

§. 25.

Ober- und Unter-Officiere der Landwehr.

Die Staabs-Officiere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten haben hierüber gemeinsames Gutachten zu erstatten; den Antrag zur Besetzung hat Uns das Ministerium des Innern, wenn aber die Stelle eines Staabs-Officiers während der Dauer des Aufgebots zum Kriegsdienst erlediget wird, das Ministerium der Armee vorzulegen. Zur Besetzung der übrigen Officiers- und gleichgeachteten Stellen steht den bei den Landwehr-Korps zu bildenden Wahl-Kommissionen, in welchen die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben sind, zwar der gutachtliche Vorschlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente ist den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten und bei einer Meynungs-Verschiedenheit derselben, dem Ministerium des Innern vorbehalten. Die Wirksamkeit der Wahl-Kommissionen ruht, sobald die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist. Die von Uns ausgegangenen Ernennungen werden durch das Regierungsblatt, die übrigen Ernennungen durch die Intelligenz-Blätter der Kreise bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen geschehen, so wie die Ausstellung der Patente, taxfrey.

§. 26.

Die Ernennung der Unterofficiere liegt in den Befugnissen der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§. 27.

Wenn Ober- oder Unterofficiere der Landwehr ihren Wohnsitz verändern, so treten sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen, in den nämlichen Dienstgrad ein, gehen aber den schon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach.

§. 28.

Ausrücken der Landwehr.

Die aktive Landwehr soll außer dem Falle, wo sie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienste kommandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requisition der Civilstellen, oder aus den in der Dienstvorschrift vorgesehenen Veranlassungen.

§. 29.

Zur Requisition der aktiven Landwehr sind nicht nur die Kreis-Regierungen, sondern auch die untern Polizey-Behörden in solchen Umständen berechtiget, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder gestörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweisung der Verfassungs-Urkunde Titel IX. §. 5.

Der Requisition muß Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde gestellt.

§. 30.

In den durch die Dienstvorschrift vorgesehenen Fällen geschieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehr-Abtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreises zusammengezogen werden sollen, nach Anordnung der Kreis-Kommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§. 31.

Die Kreis-Kommandanten sollen niemals ohne Vorwissen der Kreis-Regierungen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten niemals ohne vorherige Anzeige bei der Unter-Polizey-Behörde, dann bei den etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaften ausrücken lassen. Das Ausrücken muß eingestellt werden auf ausdrückliche Foderung der Polizey-Behörden oder Militär-Kommandantschaften, welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgesezten Stellen Rechenschaft schuldig sind. Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaft in dasselbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linientruppen.

§. 32.

Kommando bei gemeinschaftlichem Dienste der Landwehr mit den Linientruppen.

Wenn Landwehr- und Linientruppen von der stehenden Armee oder von den Reserve-Bataillons zum gemeinschaftlichen Dienste zusammentreffen, so wird das Kommando

von demjenigen Offizier der kombinirten Abtheilungen geführt, welcher vor allen die höchste Charge begleitet; jedoch steht dasselbe bei allenfallsiger Gleichheit dieser Charge vorzugsweise dem Linien-Officier zu; auch gebührt die Platz-Kommandantschaft jederzeit dem die Linientruppen kommandierenden Officiere, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

§. 33.

Auszeichnungen der Landwehr.

Der aktiven Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt:

1) bei wirklicher Dienstesleistung die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich; und von Seite des Linien-Militärs, wie sie für dieses selbst und für seine Officiere vorgeschrieben sind;

2) die Führung Königlicher Fahnen und Estandarten bei denjenigen Regimentern und Bataillons, welchen solche verliehen sind, oder von Uns verliehen werden;

3) die Führung Königlicher Siegel bei den Kreis-Regiments- und Bataillons-Kommandos;

4) die Theilnahme des Officierskorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besondern Feyerlichkeiten des Hofes;

5) die Feyerlichkeiten des militärischen Begräbnisses.

§. 34.

Befreyungen und Vortheile der Landwehr.

Nebstdem genießen die Staabs-Officiere und Adjutanten, so wie sämmtliche Kavalleristen die Befreyung von der Konkurrenz zur Vorspann für Ein Pferd. Den Schützen-Kompagnien verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

§. 35.

Disciplin und Gerichtsbarkeit.

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienst-Angehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinar-Gewalt, theils durch die kommandirenden Officiere, theils durch eigene aus der Mitte der Korps gebildete Disciplinar-Räthe nach besonderen Vorschriften aus.

§. 36.

Jeder kommandirende Landwehr-Officier ist berechtigt, gegen einen im aktiven Dienste stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des

Digitized by Google

Dienst-Ansehens, Arrest — jedoch nicht über vier und zwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

§. 37.

Die Straf-Befugnisse des Disciplinar-Rathes bei Uebertretungen der Dienst-Ordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unterofficiere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Officiere auch die Entlassung, gegen Unterofficiere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit und selbst die bleibende Degradirung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht statt.

§. 38.

Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweimal vier und zwanzig Stunden, Degradirung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bei Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreis-Regierung frey, von welcher gemeinschaftlich mit den Kreis-Kommandanten die zweite und letzte Entscheidung erlassen wird. Bei verschiedenen Meynungen der Kreis-Regierung und des Kreis-Kommandanten giebt die mildere Meynung den Ausschlag. In anderen als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzuläßig.

§. 39.

Erkenntnisse gegen Landwehr-Officiere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge Unserer Bestätigung.

§. 40.

Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen, Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken seyn sollte, die amtliche Einschreitung der Polizey-Behörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Vollziehungs-Hindernisse.

§. 41.

In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nun gemeine oder Dienst-Verbrechen und Dienst-Vergehen seyn, bleiben die Landwehr-Männer den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben.

§. 42.

Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist, werden die Kriegs-

gesetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militär-Jurisdiction nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feinde gegenüber stehet, oder wenn die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten unter unvorgesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich nothwendig finden, und daß solche nunmehr wirksam seyn sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen.

§. 43.

Kassa-Wesen.

Bei jedem Landwehr-Bataillon, so wie bei den aus mehreren Bataillons zusammengesezten Korps besteht eine Kasse, deren Einnahme sich bildet:

1) aus den freywilligen Beyträgen;

2) aus dem Erlöse von unbrauchbar gewordenen Requisiten;

3) aus den Reluitions-Leistungen.

§. 44.

Von diesen Einnahmen dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes keine andere Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehr-Dienstes nothwendig sind. Die freywilligen Beyträge insbesondere sind gewissenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

§. 45.

Oekonomie-Kommissionen.

Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, zur Besorgung aller übrigen ökonomischen Gegenstände, so wie zur Aufsicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erfodernissen werden bei dem Landwehr-Korps eigene Oekonomie-Kommissionen bestellt.

§. 46.

Rechnungswesen.

Die Landwehr-Rechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Korps unter dem Vorsitze der Korps-Kommandanten und eines Polizey-Beamten, dann, wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derselben revidirt. Sind hiebei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöset worden, so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschußes definitiv erledigt, im entgegengesezten Falle aber

an die Kreis-Regierung eingesendet, wo die Superrevision benehmlich mit dem Kreis-Kommandanten statt findet. Den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten steht frey, so oft sie es gut finden, auch die vom Ausschuß im Revisionswege erledigten Rechnungen sich zur Einsicht, Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen zu lassen.

§. 47.

Besondere Dienst-Vorschrift.

Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erfoderlichen instruktiven Anweisungen werden durch eine besondere, die Einzelnheiten der Landwehr-Verhältnisse umfassende, Dienst-Vorschrift gegeben.

§. 48.

Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und von Unsern Ministerien des Innern und der Armee vollzogen werden.

München den 7. März 1826.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, Sonnabends den 18. März 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Verordnungen: Die Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes betr. — Die Kompetenz in den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stiftungen betr.

Bekanntmachungen: Das Familienfideikommiß des K. Staatsministers, dann erblichen Reichsrathes, Herrn Maximilian Grafen von Montgelas betr. — Dienstes-Nachrichten. — Beytrag zum Militär-Invalidenfond. — Verleihung der goldnen Verdienst-Metaille.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Die Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß die Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehaltes der Staatsdiener betreffend, außer Wirkung gesetzt, und daß es demnach gehalten werde, als wenn sie nie erlassen worden wäre. — Unsere Staatsministerien haben sich hiernach zu achten.

München am 8. März 1826.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Kompetenz in den Rechts-Streitigkeiten zwischen den Stiftungen betr.).

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Kompetenz in den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stiftungen ergeben haben, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und erklären wie folgt:

I.

Der Artikel XIV. der Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat vom 6. December 1808, wonach zwischen den Stiftungen unter sich kein Prozeß gestattet, sondern jeder Collisions-Fall zur Entscheidung an die oberste Stiftungs-Curatel verwiesen, und der Rekurs an den geheimen Rath vorbehalten seyn sollte; dann der Artikel 20. des organischen Edikts über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 16. October 1810, wonach die vorbesagte Entscheidung den General-Kommissariaten übertragen wurde, sind zufolge des Artikels IX. der Verordnung über das Stiftungswesen vom 6. März 1817, im Zusammenhange mit der Verordnung vom 27. des nämlichen Monats und Jahrs, nach deren Inhalt (Abschnitt 2. §. 37 — 48) von dem eben bemerkten Zeitpunkte an die Befugnisse der Kreis-Regierungen in den Stiftungs-Angelegenheiten zu bemessen waren, gänzlich außer Kraft und Wirkung getreten.

II.

Hierdurch ist die vorherige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in den Civil-Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stiftungen unter sich mit dem dieser Zuständigkeit entsprechenden Instanzen-Zuge wieder hergestellt worden. Diese Unsere Erklärung, nach welcher sich die Gerichts- und betreffenden Verwaltungs-Behörden zu achten wissen werden, ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München am 8. März 1826.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Staatsministerium der Justiz.

(Das Familienfideikommiß des k. Staats-Ministers, dann erblichen Reichsrathes, Herrn Maximilian Grafen v. Montgelas betr.)

Nachdem das Familienfideikommiß des K. Staatsministers, dann erblichen Reichs-Raths der Krone, Herrn Maximilian Grafen v. Montgelas, welches durch die K. Majoratsdotation vom 7. November 1809 (Regierungsblatt 1810 Stück I.) gegründet, und aus dessen Eigenthum vermehrt wurde, vermöge der Urkunde vom 24. Februar 1826, die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, so wird dieses und daß das gedachte Familienfideikommiß auf die beyden Guts-Complexe Zaizkofen und Laberweinting mit allen dazu gehörigen Pertinentien gegründet, dann die gesammte Einrichtung im Schloße zu Zaizkofen, die Bibliothek, Landcharten- und Kupferstich-Sammlung, welche sich dort und in dem Hause des Herrn Grafen von Montgelas befindet, für Zubehörungen des Fideikommisses erklärt sind, hiedurch bekannt gemacht, und bemerkt: daß dieses Fideikommiß bey dem K. Appellationsgerichte für den Regenkreis in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen worden sey.

München den 8. März 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Freyherr v. Zentner.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Spies.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 4. März d. J. beschlossen, die bey dem Appellationsgerichte für den Rheinkreis zu Zweybrücken erledigte Appellationsgerichts-Rathsstelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Advokaten Theodor Hilgard zu Zweybrücken allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. wurde auf das erledigte Forstrevier Völkersbrunn im Forstamte Aschaffenburg der Revierförster zu Richtlein, Emil Dietzl versetzt, und das nunmehr in eine Forstwartey umgewandelte Forstrevier Windsbach im Forstamt Gunzenhausen, dem bisherigen Kreisforst-Officianten Julius Heckel übertragen.

Se. Majestät der König haben vermög Allerhöchster Entschließung vom 9. März 1826. dem Regierungsrathe bey der Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer des Innern, Johann Friedrich Freyherrn v. Tautphöus, dem Regierungsrathe bey der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, Joseph Starkmann, sodann dem Regierungsrathe bey der Regierung desselben Kreises, Joseph Thoma in Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste den Titel und Rang von Regierungs-Direktoren tax- und stempelfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 10. März d. J. Allerhöchstdero ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglich-hessischen Hofe General-Major v. Sulzer von dieser Sendung abzurufen, und mit Bezeigung allergnädigster Zufriedenheit über seine langjährigen, dem K. Hause und dem Staate treu geleisteten Dienste, in den wohl erworbenen Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle aber dem K. Staatsminister und bevollmächtigten Gesandten an der deutschen Bundes-Versammlung Maximilian Freyherrn v. Lerchenfeld-Aham die Gesandtschaft am obgedachten großherzoglich-hessischen Hofe in Gnaden zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 10. März d. J. allergnädigst geruht, die Gräfin v. Preysing, geborne Gräfin v. Künigl, in die Zahl der Ehren-Pallast-Damen an Allerhöchstihrem Hofe aufzunehmen.

Beytrag zum Militär-Invalidenfond.

Der verstorbene bürgerliche Magistratsrath und Landwehr-Hauptmann Christian Ganzer zu Weißenburg hat vor seinem Ableben ein an das K. Rentamt Weißenburg eingezahltes Landanlehen im Betrage zu 32 fl. 2 kr. dem Militär-Invalidenfonde cedirt.

Da diese Summe für den gedachten Fond nunmehr am 3. vor. Mts. in Einnahme gekommen ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

von der zur Verwaltung der Militärfonds allerhöchst angeordneten K. Commission.

Frhr. v. Ströhl, Generallieutenant.

v. Stedingk, Adm. Commis.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, unterm 14. Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Landwehr-Major und Stadtrathe zu Amberg Dr. Johann Baptist Schenkl, welcher seit seiner Auszeichnung mit der silbernen Civil-Verdienst-Medaille fortwährend Proben seines patriotischen Diensteifers und seiner uneigennützigen Hingebung in schwierigen Verhältnissen abgelegt, besonders bey den häufigen Truppen-Märschen in den Jahren 1813 und 1815 Muth und Entschlossenheit bewiesen, und nicht nur in den Lazarethen mit Hintansetzung seiner Gesundheit, — sondern auch bey jeder andern Gelegenheit mit Aufopferung eines nicht unbedeutenden Theils seines Vermögens als theilnehmender und durchaus uneigennütziger Menschenfreund sich bezeigt hat, die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Sonnabends den 25. März 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Entschließung: Die Livree der Hofdienerschaft betr.

Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Dienstes-Nachrichten. — Einverleibung der Steuerdistrikte Erlenstegen und Großreuth in das Landgericht und Stadt-Rentamt Nürnberg. — Verleihung der goldnen Verdienst-Medaille. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille. — Titel-Verleihung.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Livree der Dienerschaft des Königlichen Hauses betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Da Wir es angemessen finden, daß ausser den Mitgliedern der Königlichen Familie Niemand sich erlaube, seiner Dienerschaft eine gleiche Livree, wie jene Unseres Königlichen Hauses zu geben; so beauftragen Wir hiemit Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, deshalb das Geeignete zu veranlassen, und für die genaue Beobachtung zu wachen.

München den 10. März 1826.

Ludwig.

An das K. Staatsministerium des Hauses und des Aeussern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

Bekanntmachungen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 26. Febr. d. J. die Pfarrey Haunstetten, Landgerichts Göggingen, dem dermaligen Pfarrer in Altenmünster, Landgerichts Zusmarshausen, Pr. Aloys Stötzer, und die Pfarrey Altenmünster, dem Kaplan an der Stadtpfarrey zu St. Moritz in Augsburg, Franz Ried; — die Pfarrey Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen, dem dermaligen Pfarrer in Straß, Landgerichts Neuburg an der Donau, Priester Franz Aloys Heiser, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Straß dem Stadtpfarrkaplan zu Neuburg, Priester Ignatz Friedl; — die Pfarrey Unterbernbach, Landgerichts Aichach, dem dermaligen Pfarrer in Bonstetten, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Simon Baier, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Bonstetten dem Frühmeßbeneficiaten in Oberdorf, Priester Franz Xaver Lob; — die Pfarrey Burghagel, Landgerichts Lauingen, dem dermaligen Frühmeß-Kaplaney-Beneficiaten zu Hindelang, Pr. Joseph Wankmüller; — die Pfarrey Landensberg, Landgerichts Burgau, dem dermaligen Pfarrer in Adelsried, Priester Peter Haaß, und die hiedurch erledigte Pfarrey Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, dem Kaplan in Tandern, Priester Jakob Schmid; — die durch das Vorrücken des zweyten Pfarrers Philipp Friedrich Nikolaus Müller erledigte Pfarrstelle zu Neuhornbach, Dekanats Zweybrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Rumbach, Dekanats Pirmasens, Christian Philipp Abraham Wilbrand Müller; — die Pfarrey Arlesried, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Rückersdorf, Christoph Friedrich Hanemann; — die Pfarrey Köngetried, Landgerichts Mindelheim, dem dermaligen Kaplan zu Unterthingau, Priester Georg Gugemoos;

am 28. Febr. d. J. die Pfarrey Oberstimm im Landgerichte Neuburg dem dermaligen Beneficiaten zu Niederarnbach, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Joseph Gaßner.

Se. Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

Am 6. März d. J. der von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing, Lothar Anselm Freyherrn von Gebsattel erklärten Verleihung des gollerschluderischen Beneficiums an der Allerheiligen Kirche am Kreuze in München an den Ehegerichts-Assessor, Priester Paul Gradler; — der von Ign. Sträßl, vormal. Wirth zu Feichten, d. J.

in Neuötting, als Patron des Hintermayri-schen Beneficiums in Eggenfelden erklärten Präsentation für den Pfarrer daselbst, Pr. Georg Knaupp auf das gedachte Beneficium; — der von dem Kreis- und Stadtgerichts-Rath, Jakob Freyherrn v. Müller in Nürnberg ausgestellten Präsentation für den Kaplan an der obern Stadtpfarrey zu Neuburg an der Donau, Priester Aloys Marx auf das erledigte Beneficium zu Maria Loretto daselbst.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 31. December v. J. den bisherigen Haus-, Hof- und Kellermeister Franz Möhl in der Eigenschaft als Haushofmeister an Allerhöchst-Ihrem K. Hofe allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 10. März d. J. den Direktor der K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., Friedrich Gemmingen Freyherrn v. Massenbach, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer Reihe von 38 Jahren dem Staate mit besonderer Treue und Anhänglichkeit geleisteten nützlichen Dienste zu Allerhöchstihrem wirklichen geheimen Rathe tax- und stempelfrey allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 15. März d. J. dem bey der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises verwendeten Ministerial-Rechnungs-Kommissär Leonhard Welker unter Vorbehalt seines Ranges den Titel eines Regierungs-Assessors zu verleihen, ferner den Ministerial-Rechnungs-Kommissär Johann Karl Roth, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm bey der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises angewiesenen Funktion zu entbinden, und dagegen der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises den dortigen Rechnungs-Revisor Heinrich Steinbrügel, anstatt eines Lehen-Rechnungs-Kommissärs beyzugeben geruht.

Se. Majestät der König haben sich ferner bewogen gefunden, in einem unterm 15. März d. J. an das K. Appellationsgericht für den Regenkreis erlassenen allerhöchsten Rescripte die bey dem K. Kreis- und Stadtgerichte zu Regensburg erledigte zweyte Registrators-Stelle dem quiescirten Registrator bey der Regierung, Kammer des Innern, des Regenkreises, Franz Xav. Weilmaier mit dem fernern Vorbehalte seines Ranges als Registrator einer Kreis-Stelle allergnädigst zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 20. März d. J. den bisherigen Oberrechnungsrath, Johann Bapt. Greiner, zum Ministerialrath bey dem Königl. Staatsministerium der Finanzen provisorisch

zu ernennen, dann die bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises erledigte Kreis-Forstraths-Stelle dem bisherigen Kreisforst-Inspektor derselben, Christian Grafen von Yrsch, zu verleihen, und an dessen Stelle zum Kreisforst-Inspektor bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises den quiescirten Kreisforst-Inspektor, Forstrath Heldenberg, unter Belassung seines Titels und Ranges provisorisch zu ernennen geruht.

Einverleibung der Steuerdistrikte Erlenstegen und Großreuth in das Landgericht und Stadt-Rentamt Nürnberg.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unterm 1. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Steuerdistrikte Erlenstegen und Großreuth von dem Landgerichte und Rentamte Erlangen zu trennen, und deren Einverleibung in das Landgericht und Rentamt Nürnberg zu genehmigen geruht.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 6 März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Dechant und Pfarrer zu Illerberg, Herrschaftsgerichts Weißenhorn, Priester Christoph v. Zwerger, welcher als Priester und Pfarrer bereits das fünfzigste Jahr zurückgelegt, und stets eine rege Thätigkeit für das Beste der Kirche und des Staates, besonders für das Schulwesen bezeigt, auch das Amt eines Rural-Dechants seit drey und dreyßig Jahren mit Auszeichnung geführt, und viele edle Beweise seines Wohlthätigkeitssinnes gegeben hat, in Berücksichtigung dieser Verdienste unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Königliche Majestät haben unterm 8. März d. J. dem Rentamtsboten Paul Murr zu Schwabach in Rücksicht seiner fünfzigjährigen Dienstzeit und seines fortwährenden Wohlverhaltens die silberne Verdienst-Medaille allergnädigst verliehen.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 6. März d. J. bewogen gefunden, auf das allerunterthänigste Ansuchen des Spiegel-Fabrikanten Joh. Adam Plackner in München, demselben den Titel als Hofspiegelmacher allergnädigst zu verleihen.

Berichtigungen.

Im K. Reg. Blatte Nr. 10. Seite 291 Z. 21 ist bey dem Namen Christian Landgraf das Prädikat „von" hineinzusetzen. — Im Reg. Blatte Nr. 12. vom 18. d. M. Seite 326 Z. 14 v. o. soll statt des Wortes „Forstwartey" das Wort „Forstey" stehen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Sonnabends den 1. April 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 15. März d. J. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Ausschusses des K. Staatsraths vom 15. März d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Bierbräuers Georg Geiger zu Gleussen im Obermainkreise wegen Malzdefraudation;

2) des Bräuhauspächters zu Guttenek im Regenkreise, Anton Schütz, wegen Malzdefraudation;

3) des Spiegelhändlers Seligmann Berdit und Söhne in Fürth im Rezat-

kreise wegen inhibirter Spiegelglas-Belegung;

4) des Bierbräuers Georg Rädlinger in Burghausen im Unterdonaukreise und des Malzbrechers Joh. Kainz daselbst wegen Malzdefraudation;

5) des Appellationsgerichts-Advokaten v. Speckner wegen eines Nebenpunktes in der Streitsache des Lederfabrikanten v. Mayer und v. Utzschneider;

6) des Bierbräuers Fischer zu Wertingen im Oberdonaukreise wegen Malz-Defraudation;

7) der Eigenthümer des Lenkerwaldes zu Ottenhofen gegen die Gemeinden zu Ober- und Unter-Sulzbach, dann Hohenaub im Rezatkreise wegen Kriegskostenkonkurrenz;

8) des Rothstein und Consorten zu Maynstockheim im Untermaynkreise wegen ihrer Waaren-Niederlagen zu Kizingen;

9) der verwittweten Bierbräuerin zu Geißelhöring im Regenkreise, Agnes Scholler, wegen Malzdefraudation.

An das K. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

10) des Advokaten Lorenz zu Lichtenfels im Obermaynkreise für sich und im Namen der Gewerbs- und Handelsleute zu Redwitz wegen Kriegskosten;

11) des Franz Kammermaier, Bierbräuers zu Wasserburg im Isarkreise, gegen den Bierbrauer Adam Gräf daselbst, als Vormund des Georg Geissenberger und Consorten wegen Beschränkung von Gewerbsbefugnissen;

12) des Traiteur Greilinger in Schwabingen und des dortigen Tafernwirths Bauer wegen Gewerbsbefugniß;

13) der Bräuer und Wirthe in Bruck im Isarkreise gegen Nikolaus Griesberger daselbst wegen einer braunen Bierschenks-Gerechtigkeit;

14) des Leopold List als Zechmeister der Bäcker und Georg Kreß als Vorstand der Bierwirthe in Waldkirchen im Unterdonaukreise gegen den dortigen Bürger Franz Xaver Lichtenauer wegen einer Bäcker- und Wirths-Koncession.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 6. März d. J. das Frühmeß-Beneficium zu Mertingen, Landgerichts Donauwöth, dem dermaligen Pfarrer in Graben, Pr. Kaspar Speck, und die hierdurch

in Erledigung kommende Pfarrey Graben, Landgerichts Schwabmünchen, dem Exfranciskaner und Kaplan an der Stadtpfarrey zu St. Moritz in Augsburg, Priester Alexander Schmid;

am 7. März d. J. die Pfarrey Edenried, Landgerichts Aichach, dem Kurat- und Schul-Beneficiaten zu Oberpeiching, Landgerichts Rhain, Priester Jakob Mayr;

am 8. März d. J. das Beneficium zu Unterschleißheim, Landgerichts München, dem dermaligen Beneficiaten zu Neufarn bey Freysing, Priester Karl Erhard Schwaiger;

am 11. März d. J. die katholische Curatie zu Rottenbauer, Landgerichts Würzburg, dem dermal. Domkaplan zu Würzburg, Pr. Joh. Baptist Keßler; — die Pfarrey Honsolgen, Landgerichts Buchloe, dem bisherigen Pfarrer zu Zusamzell, Priester Johann Nepomuk Keck, und die hierdurch in Erledigung kommende Pfarrey Zusamzell, Landgerichts Wertingen, dem Kaplan in Scheppach, Pr. Joh. Nepomuck Laible.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermöge an die K. Hofbau-Intendanz unterm 14. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung folgenden Personal-Status bey derselben allergnädigst zu genehmigen geruht:

Vorstand.

Leo von Klenze, Hofbau-Intendant.

Xaver Arnold, Kassier und Rechnungsführer.

Joseph Müller, Kontrolleur und Material-Verwalter.

Xaver Hohenrieder, Officiant.

Anton Schauß, Hofbau-Inspektor.

Simon Maier, Hofbau-Inspektor.

Johann Baptist Stiegelmaier, Inspektor der Erzgießerey.

Johann Metivier, Dekorateur.

Ludwig Puile, Kondukteur I. Klasse.

Anton Weiß, Kondukteur I. Klasse.

Daniel Ohlmüller, Kondukteur I. Klasse.

Ferdinand Jodl, Kondukteur II. Klasse.

Anton Lang, Kondukteur II. Klasse.

Johann Guttensohn, Kondukteur II. Klasse.

Franz Höß, Brunnenmeister.

Joseph Kirchmaier, Magazins-Aufseher in München.

Johann König, Magazins-Aufseher in München.

Andreas Schmid, Magazins-Aufseher in Nymphenburg.

Xaver Meier, Magazins-Aufseher in Schleißheim.

Johann Lehmann, Bureaudiener.

Se. Majestät der König haben unterm 20., 21. und 22. März d. J. beschlossen: den Staats-Prokurator Potthof zu Kaiserslautern nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre seiner Bitte gemäß unter

Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine vieljährige und eben so redliche als thätige Dienstleistung mit Beybehaltung seines Gesammt-Geldgehaltes, des Titels und des Funktionszeichens in Ruhe zu versetzen; — den Rechtspraktikanten Friedrich Christian Schnürer zum Advokaten des Landgerichts Neustadt an der Waldnab zu ernennen, und demselben seine Wohnung in dem ermeldeten Orte Neustadt am Sitze des Landgerichts anzuweisen; und — die Notar-Stelle an dem Wechsel- und Merkantilgerichte zu Straubing dem Advokaten Licentiaten Dennerl daselbst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 23. laufenden Monats den Oberbaurath und Hofbau-Intendanten, von Klenze, in Berücksichtigung seiner im Gebiete der Kunst bereits erworbenen ausgezeichneten Verdienste und um demselben einen Beweis der besondern allerhöchsten Gnade und eine den Künstler zur fortwirkenden Entfaltung seines Talentes anregende Aufmunterung zu geben, den Titel und Rang eines geheimen Oberbaurathes tax- und siegelfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 24. März d. J. den dermaligen Kreisforst-Inspektor der Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreises, Lukas Schmitt, zum Kreisforstrathe bey der Regierungs-Finanzkammer des Untermaynkreises provisorisch zu ernennen, und — zum Kreisforst-Inspektor bey der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises den dermaligen Kreis-Forst-Inspektor der Regierungs-Finanzkammer des Obermaynkreises, Joseph Duetsch, zu bestimmen geruht.

Vermöge weiterer allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. wurde der dermalige zweyte Assessor bey dem Landgerichte Heilsbronn, Eberhard v. Praun zum ersten Assessor des Landgerichts Greding befördert, und dem bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Heidenheim Gottfried Hessel die nachgesuchte Versetzung zu dem Landgerichte Heilsbronn bewilliget; — die dadurch erledigte zweyte Assessor-Stelle bey dem Landgerichte Heidenheim aber dem Sekretariats-Konzipisten der Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, Friedrich August von Mosham allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 24. März d. J. den Registrator bey der K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, Joseph Wilhelm zum Regierungs-Sekretär bey der Kammer des Innern der genannten Regierung allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Mittwochs den 5. April 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Verordnung: Die Bildung des Kriegs=Ministeriums betr.

Bekanntmachungen: Verleihung von K. Privilegien. — Pfarreyen= und Beneficien=Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes=Nachrichten. — Verleihung der goldnen Verdienst=Medaille. — K. Bestätigung einer Magistratsraths=Wahl zu Augsburg.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Bildung des Kriegs=Ministeriums betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Im Einklang mit Unserer allergnädigsten Verordnung vom 9. December v. J. »die Formation der Ministerien betreffend« und in Folge derselben verordnen Wir hinsichtlich Unseres Staats=Ministeriums der Armee, welches hinkünftig »Kriegs=Ministerium« genannt werden soll, Folgendes:

Bildung des Kriegs=Ministeriums.

1) Die bisherigen drey Sektionen, des Dienstes, der Administration und der Justiz sind aufgelöset; die Vorstände derselben treten in die Zahl der Referenten.

2) Dagegen werden Unserem Kriegs=Minister in Analogie mit oben ange=

führter Verordnung für die verschiedenen Dienstzweige seines Ministeriums Referenten, welche in der Regel aus Stabsoffiziers oder im gleichen Rang stehenden Individuen des Heeres gewählt werden, zugetheilt und zwar,

a) für das Dienstliche und Personelle, worunter auch die Kriegsbildungs- und Unterrichtsanstalten des Heeres, die Topographie, das Marsch- und Pensions-Wesen rc. gehören 2 Referenten.

b) Für Artillerie, Kriegswerkstätten und das Technische der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung . . 1 „ „

c) Für Festungs- und Militär-Hochbauten 2 „ „

d) Für Kavallerie-Gegenstände, Remontirung und Fohlenhöfe . 1

e) Für Administration 3 „ „

f) Für das Rechtliche 1 „ „

Für das Sanitäts- und Veterinär-Wesen werden dem Kriegs-Ministerium die Oberstabsärzte der Armee, wie bisher zugetheilt.

Ferner 1 General-Sekretär.
1 Oberregistrator (Archivar).
3 Registratoren.
1 Registraturgehülfe.

Ferner für den Dienst der geheimen Sekretäre, expedirenden und Büreau-Sekretäre aus dem bisherigen Personal dieses Ministeriums 6

2 Kanzellisten,

1 Büreaudiener und die bisherigen Ordonanzen.

Den Referenten aus dem Offiziers-Stand des Heeres, bewilligen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 400 fl. jährlich nicht überschreiten wird.

Die gegenwärtigen Referenten behalten ihre bisherigen Funktionsbezüge bis zu ihrer Vorrückung in eine höhere Stelle.

Für das Conservatorium und die Bibliothek wird Unsere Nähere Entschließung folgen.

Die Personal-Ernennungen folgen in der Beylage. Die in derselben nicht benannten Indiviｔuen des Büreau-Personals treten in temporäre Quiescenz.

Uebrigens finden die §§. 6, 7 und 8 mehrerwähnter allergnädigster Verordnung hier ihre analoge Anwendung.

Wirkungs-Kreis des Kriegs-Ministeriums.

Ausser der betreffenden Anwendung der in öfters berührter Verordnung Tit. II. Lit. A. gegebenen allgemeinen Bestimmungen, ist der Wirkungskreis Unsers Kriegs-Ministeriums durch Ziffer V. obigen Titels von §. 98. bis und einschlüßig §. 111. bestimmt.

Die Militär-Hauptbuchhaltung bleibt in Stellung und Wirkungskreis unverändert. Eben so die Militär-Haupt-Kasse.

Ueber das Revisions-Gericht der Armee, welches bisher aus dem Personale der 1ten und 3ten Sektion des Kriegs-Ministeriums gebildet war, wird Unsere allerhöchste Verfügung folgen.

Geschäftsgang im Kriegs-Ministerium.

Für den Geschäftsgang in Unserm Kriegs-Ministerium kommt der Titel III. mehrerwähnter Allerhöchst Unserer Verordnung in analoge Anwendung. So wie es Unserem Kriegs-Minister frey steht, mehrere Referate einem Referenten zuzutheilen, eben so kann derselbe nach §. 118. obigen Titels bey einem sehr umfassenden Geschäftskreis den betreffenden Referenten einen oder mehrere Gehülfen aus dem Officiers- oder Beamten-Stande des Heeres zutheilen.

Den aus dem Officiers-Stande zugetheilten Gehülfen bestimmen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 250 fl. jährlich nicht übersteigen darf.

So wie ferner nach §. 120. Unser Kriegs-Minister seine Referenten zu besonderen Konferenzen vereinigen kann, ohne jedoch an die Beschlüsse derselben gebunden zu seyn, so ist derselbe befugt, in Fällen, wo verschiedene Dienstzweige an einem Gegenstand betheiligt sind, z. B. Dienst und Administration, oder bey rechtlichen und Verwaltungs-Rücksichten in Baugegenständen, die Bearbeitung dieses Gegenstandes durch die betreffenden Referenten kommissionell und protokollarisch, oder aber unter seinem Vorsitz mündlich zur Einigung der Ansichten vornehmen, die Ausarbeitung aber nach seiner Entscheidung durch jenen Referenten besorgen zu lassen, welchen er dazu am geeignetsten hält. Jedenfalls aber wird derselbe, unbeschadet der gründlichen Erschöpfung des Gegenstandes — zur Erledigung desselben den Weg einschlagen, der am meisten Zeit und Schreiberey erspart. Es versteht sich von selbst, daß Unser Kriegs-Minister befugt ist, in wichtigen Fällen, oder wo er es für nöthig erachtet, auch ausser dem Kreise seiner Referenten einzelne Gutachten auf dem geeigneten Dienstwege abverlangen, oder auch Kommissionen zusammensetzen zu lassen. Die Mitglieder solcher Kommissionen kann Unser Kriegs-Minister namentlich bezeichnen, oder deren Benennung der geeigneten Dienstbehörde überlassen. Diese Kommissionen sollen sich jedoch in völliger Unbefangenheit und gänzlich ausser dem Wirkungskreise des Kriegs-Ministeriums bewegen, und ihre Resultate auf dem Dienstwege durch die Divisions- oder Korps- und das Armee-Kommando an Unser Kriegs-Ministerium einbefördern.

Damit auch Unser Kriegs-Minister nicht mit kleinlichen Dienstgegenständen über-

laden wird, welche zeitraubend ihn von der höhern Leitung der seinem Ministerium zustehenden Geschäfte abhalten, so wollen Wir unter der Oberaufsicht des Armee-Kommando's den Divisions-Kommandanten eine bemessene grössere Entscheidungs-Befugniß in dienstlicher und administrativer Hinsicht eingeräumt wissen, worüber Unser Kriegs-Ministerium Uns baldige allerunterthänigste Vorschläge zu machen hat.

Nach den von Uns bey verschiedenen Veranlassungen bereits ausgesprochenen allerhöchsten Absichten einer durchgängigen Vereinfachung des Geschäftes und Beseitigung aller entbehrlichen Schreibereyen, machen Wir es Unserem Kriegs-Minister zur besondern Pflicht, in allen demselben untergeordneten Heeres- und Verwaltungs-Zweigen jede nur immer thunliche weitere Ersparung in Personal- und Bureaukosten herbeyzuführen, und Uns darüber am Schlusse des Etats-Jahres umfassenden Bericht zu erstatten.

München am 26. März 1826.

Ludwig.

An das K. Kriegsministerium also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

Personal-Status des Kriegs-Ministeriums.

Ein dirigirender Minister mit seinem Adjutanten.

Staatsrath von Knopp bleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise demselben beygegeben.

Referenten.

A. Für den Dienst und das Personelle.

1) Oberst Freyherr v. Reichlin-Meldegg, Oberst im 4. Linien-Infanterie-Regimente Sachsen-Hildburghausen.

2) Hauptmann Seyfried, Adjutant des Kriegs-Ministers.

B. Für Artillerie, Kriegswerkstätten rc.

3 Oberstlieutenant v. Bauer vom General-Quartiermeister-Stab.

C. Für Festungs- und Militär-Hochbau rc.

4) Oberst Becker.

5) Die Besetzung des zweyten Referenten behalten Wir Uns vor.

D. Für Kavallerie-Gegenstände, Fohlenhöfe und Remontirung.

6) General-Major v. Eisenberg.

E. Für die Administration.

7) Geheimer Rath v. Orff.

8) Ministerialrath Zeller.

9) Oberadministrationsrath Schmerold.

F. Für das Rechtliche.

10) Geheimer Rath Freyherr v. Harold.

G. Für die Sanität und das Veterinär-Wesen.

Die Oberstabs-Aerzte und der Ober-Veterinär-Arzt des Heeres.

General-Sekretär.

Freyherr v. Heppenstein.

Registratur.

Oberregistrator (Archivar) Andreas Köhler, wirklicher Rath.

1) Registrator Ludwig Palm, geheimer Registrator.

2) Registrator Ludwig Bieringer, geheimer Registrator.

3) Registrator Aloys Wiesner.

Registraturgehülfe, Ignaz Harter, Registrator.

Geheime, expedirende und Bureau-Sekretäre.

1. Anton Rächl, wirklicher Rath.
2. Karl Bedall, geheimer Sekretär.
3. Joseph Wilhelm, geh. exp. Sekr.
4. Vincent Paur.
5. Philipp Uebersetzig.
6. Michael Gönner.

Kanzellisten.

1. Wilhelm Dorff.
2. Mathias Greis.

Bureaudiener.

Velden.

8 Ordonanzen aus der Klasse der Halb-Invaliden.

Bekanntmachungen.

Verleihung von K. Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 8. März d. J. dem Peter Marx zu St. Martin bey Trier ein ausschließliches Privilegium zur Einführung, Verfertigung und Veräußerung einer neu erfundenen Oelmühle von Eisen in den bayerischen Staaten auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 20. März d. J. dem Crepin-Arbeiter Joh. Philipp Heinrich Amos zu Bayreuth ein ausschließliches Privilegium auf eine neue Maschine zum Fertigen und Ueberflechten der elastischen Pfeifenrohre für den Zeitraum von fünf Jahren;

am 27. März d. J. dem Flaschnermeister zu Nürnberg Conrad Friedrich Böhrer ein ausschließliches Privilegium auf eine besondere Art der Verzinnung des des Schwarzbleches für den Zeitraum von zehn Jahren.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

am 12. März d. J. die Pfarrey Stoffen, Landgerichts Landsberg, dem Pfarrvikar zu Inkofen, Landgerichts Moosburg, Priester Joseph Strohmayr;

am 14. März d. J. die Pfarrey Großhabersdorf, Dekanats Kadolzburg, dem bisherigen Pfarrer von Ebermergen, Dekanats Harburg, Christ. Gabr. Gottlob Höppl;

am 18. März d. J. die Pfarrey Peuting, Landgerichts Schongau, dem Priester Tecelin Laur, dermaligen Cooperator an der Pfarrey Jesewang, Landgerichts Bruck;

am 21. März d. J. die Pfarrey Breitenbach, Dekanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Karl Ludwig Jakob Reutlinger aus Zweybrücken; — die Pfarrey Neuhäusel, Dekanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Karl Wolfgang Mahla aus Nußdorf; — die Pfarrey Hochstätten, Dekanats Obermoschel, dem Pfarramts-Kandidaten Christian Ludwig Pöhn aus Pirmasenz.

In die beym Kollegiatstifte zur alten Kapelle zu Regensburg gegenwärtig eröffneten Kanonikal-Präbenden sind nach allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. die Priester Thomas Blümelhuber, bisher Chorvikar am genannten Stifte und vormals Gymnasial-Professor und Thomas Leinberger, geistlicher Rath, bisher Pfarrer zu Kallmünz eingerückt; — am nämlichen Tage wurde auch der Eintritt des vormaligen Pfarrers zu Niedermünster Priesters Fulgenz Kleiber in die sogenannte Stingelhei-mische Präbende am gedachten Collegiatstifte allergnädigst genehmigt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, unterm 12. März d. J. erlassener allerhöchster Entschließung den dermaligen Stadtpfarr-Cooperator zu Amberg, Priester Georg Beer zum Domprediger in Regensburg provisorisch zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

am 7. März d. J. der von den Freyherrn Friedrich und Philipp von Zobel, als Patronatsherrn der Pfarrey Darstadt im Landgerichte Ochsenfurt auf eben genannte Pfarrey ausgestellten Präsentation für den Caplan von Rannungen, Priester Andreas Schneider;

am 8. März d. J. der von dem Magistrate der Stadt Nürnberg geschehenen Präsentation zu der erledigten zweyten Pfarr-Stelle an der Kirche zu St. Lorenz alldort, für den bisherigen dritten Pfarrer an der Kirche zu St. Jacob ebendaselbst, Christian Friedrich Boeckh;

am 11. März d. J. der von dem Herrn Erzbischof Freyherrn v. Gebsattel in München geschehenen Verleihung der Pfarrey Nußdorf, gräfl. Preisingisch. Herrschaftsgerichts Hohenaschau, an den Expositus in Hohenaschau, Landgerichts Rosenheim, Pr. Franz Xaver Wihrler;

am 15. März d. J. der von dem K. Obersten Freyherrn von Seckendorf in Bamberg als Vormund des minderjährigen Franz Freyherrn v. Seckendorf ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Karl Alexander Schmidt aus Burgbernheim auf die kombinirte Pfarrey Unternzenn und Egenhausen, Dekanats Kolmberg;

am 18. März d. J. der von dem quiescirten Kreis- und Stadtgerichtsrath in München Joseph von Barth, als Senior der Barthischen Familie ausgestellten Präsentation auf das Beneficium in Harmating, Landgerichts Wolfratshausen, für den Pr. Georg Huber.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 18. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Kriminal-Adjunkten-Stelle bey dem K. Landgerichte Wunsiedel dem zweyten Landgerichts-Assessor zu Weismain, Christian Friedrich Grötsch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. März d. J. wurde das Stadt- und Landgerichts-Physikat Lindau dem bisherigen praktischen Arzte zu Augsburg J. M. Gierl allergnädigst übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, unterm 27. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst geruht, den bisherigen zweyten Assessor der K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., Joseph Freyherrn v. Pöllnitz, seinem Ansuchen entsprechend, zum Landkommissär in Kusel, und den Inspektor im Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern, Franz Hausmann, seiner Bitte gemäß, zum Landkommissär in Pirmasenz zu ernennen, — dann die Stelle eines Inspektors im Central-Gefängniße zu Kaiserslautern dem bisherigen Polizey-Kommissär und Verwalter des Zuchthauses zu Lichtenau Ludwig Freyherrn v. Redwitz auf sein Ansuchen allergnädigst verliehen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. wurde die Polizey-

Kommissär = und Verwalters = Stelle des Zuchthauses zu Lichtenau dem ersten Assessor des Landgerichts Heidenheim, Carl Engerer, — und die dadurch erledigte erste Assessorsstelle beym Landgericht zu Heidenheim dem bisherigen Regierungs = Sekretariats = Concipisten zu Ansbach Joh. Friedrich Graf allergnädigst übertragen.

Se. Majestät der König haben unterm 28. März d. J. den Regierungs-Direktor v. Danner in Rücksicht seines vorgerückten Alters, seiner Kränklichkeit, und seiner mehr als vierzigjährigen Dienstleistung, auf sein hierauf gegründetes allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm bestimmten Stelle als Direktor bey der Regierungs = Finanzkammer des Unterdonau-Kreises zu entbinden, und an dessen Statt zum Regierungs = Direktor bey der Finanz-Kammer des Unterdonaukreises den bisherigen Direktor der Staatsbuchhaltung der Finanzen, Franz Xaver Kleindienst, provisorisch zu ernennen geruht.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Obermaynkreises unterm 6. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Dechant und Pfarrer Franz Xaver Legthäuser zu Kirchenthumbach, Bisthums Regensburg, welcher demnächst als Priester sein fünfzigjähriges und als Dechant sein fünf und zwanzigjähriges Dienstjubiläum feyert, und während dieser langen Dauer seiner amtlichen Wirksamkeit als Dechant, Pfarrer, Schul-Inspektor und Wohlthäter seiner Gemeinde sich ausgezeichnete Verdienste um Staat und Kirche erworben hat, unter lohnender Anerkennung derselben die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Königl. Bestätigung einer Magistrats-Raths-Wahl zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, unterm 20. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der Wahlhandlung vom 15. Jänner l. J. durch welche der rechtskundige Magistratsrath Ferdinand von Precht in Augsburg, nach Verlauf einer dreyjährigen Funktion in bisheriger Eigenschaft bestätiget worden ist, die Genehmigung allergnädigst mit dem Beysatze zu ertheilen geruht, daß der genannte Magistratsrath nunmehr nach §. 50. des Gemeinde = Ediktes in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener analog einzutreten habe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Sonnabends den 8. April 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Gräflich v. Pappenheimischen Familien-Vertrag betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille.

Bekanntmachungen.

(Den Gräflich von Pappenheimischen Familien-Vertrag vom 21. November 1825 betr.)

Sr. Majestät dem Könige ist von den beyden Brüdern Herrn Carl Theodor Friederich und Friederich Albert Grafen v. Pappenheim der nachfolgende, unter denselben am 21. November vorigen Jahres errichtete Familien-Vertrag in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde Beylage IV. §. 9. vorgelegt worden.

Da in demselben nichts der Verfassung des Königreichs entgegenstehendes zu entdecken gewesen, so wird dieser Vertrag, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten

und eines jeden einzelnen Gräflich Pappenheimischen Familien-Gliedes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München den 31. März 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl!

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Spies.

Familien-Vertrag
zwischen
den Gebrüdern Karl Theodor Friederich Grafen und Herrn zu Pappenheim
und
Friederich Albrecht Grafen zu Pappenheim.

Da der §. 9. der Beylage IV. zur Verfassungs-Urkunde den Standesherrn die Befugniß einräumt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; so haben Wir, Gebrüder Grafen zu Pappenheim, und zwar:

1) Wir Karl Theodor Friederich Graf und Herr zu Pappenheim, General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs von Bayern, Kommandant der ersten Armee-Division, erblicher Reichsrath des Königreichs, Großkreuß des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Großkreuß des K. Handover'schen Guelphen-Ordens, Großkreuß des K. Sächsischen Ordens des Rautenkranzes, Ritter des Kön. Bayer. Militär-Max-Joseph-, des K. K. österr. Marien-Theresien-, des Kais. Russischen St. Wladimir-Ordens II. Klasse, des K. Preuss. Militär-Verdienst-Ordens und des rothen Adler-Ordens, dann der K. französischen Ehrenlegion, des Johanniter-Ordens Ehrenritter;

2) Ich Friederich Albert Graf zu Pappenheim, Oberst und Kommandant des 5. Kön. Bayer. Cheve-u-legers-Regiments, Flügel-Adjutant Sr. Maj. des Königs, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, des Kais. österr. Leopolds-Ordens, des K. Preuss. Militär-Verdienst-Ordens und der K. französischen Ehrenlegion,

als Häupter der dermalen noch bestehenden beyden Linien unserer Familie folgenden Vertrag abgeschloßen, welcher für Uns und Unsere Nachkommen als ein bindendes Familienstatut gelten, und Sr. Königlichen Majestät von Bayern in dieser Eigenschaft, mit der allersubmissesten Bitte vorgelegt werden soll, denselben, da er nichts gegen die Verfassung enthält, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen.

I.

Die Grafschaft als Komplex.

Die Grafschaft Pappenheim mit Einschluß des neuen Schloßes und der, dem Mannsstamme zugekommenen Familien- und standesherrlichen Entschädigungen, soll ferner wie bisher als ein Komplex mit fideikommissarischer Eigenschaft besessen werden.

II.

Besitzungen des Grafen und Herrn Karl zu Pappenheim.

Die besondern Besitzungen des Grafen und Herrn Karl Theodor Friederich zu Pappenheim sind folgende:

1) ein Haus in München,
2) der Bergnershof,
3) die Grafenmühle,
4) der Siebnergarten,
5) der Schneckenberg,
6) das Günzelische Haus,
7) der Mittelwarterhof,
8) das Hofgut Rothenstein,
9) das Hofgut Altheimersberg,
10) die Schwanenwirthschaft,
11) der Schloßberg und Schulzengarten.

III.

Besitzungen des Grafen Albert.

Die besondere Besitzung des Grafen Friederich Albert zu Pappenheim ist das Rittergut Dennenlohe.

IV.

Einverleibung des Immobiliar-Vermögens des Grafen Karl in das Fideikommiß.

Die besonderen Besitzungen des Grafen und Herrn Karl Theodor Friederich (II.) haben zwar dermalen noch Allodial-Qualität, der Eigenthümer aber bestimmt hiemit, daß sie nach seinem Tode dem Fideikommisse einverleibt seyn sollen, so weit er nicht unter Lebenden darüber verfügt haben wird.

V.

Einverleibung des Mobiliar-Vermögens des Grafen Karl in das Fideikommiß.

Eben so und unter eben dieser Bedingung (IV.) verleibt derselbe Karl Theodor Friederich Graf und Herr zu Pappenheim dem Fideikommiße ferner ein: seine Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Bücher, Hauseinrichtung hier und in München, insbesondere das silberne Tafelgeschirr.

VI.

Bestimmung über die Besitzung des Grafen Albert.

Der Graf Friederich Albert zu Pappenheim wird seine besondere Besitzung (III.) veräußern, und vom Erlös diejenige Disposition machen, deren unter (IX.) erwähnt wird.

VII.

Einführung der Primogenitur.

Die bisher bey der Familie der Grafen zu Pappenheim observanzmäßig bestandene Seniorats-Succession wird aufgehoben und eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt.

VIII.

Ausnahme.

Diese Regel (VII.) leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Graf und Herr, Karl Theodor Friederich zu Pappenheim sich anderweit verehelichen und einen Sohn zeugen und hinterlassen sollte; für diesen Fall bleibt es bey der bisherigen Seniorats-Succession.

IX.

Stiftung eines besonderen Seniorats-Fideikommisses.

Damit aber das Senium in der Familie auch fernerhin geehrt und bedacht bleibe, stiftet der Graf Friederich Albert zu Pappenheim für den Fall der Regel (VII.) aus dem Erlöse von Dennenlohe (VI.) ein Stamm-Kapital von

Hunderttausend Gulden,

wovon der Geschlechts-Aelteste den Zinsen-Genuß haben soll.

X.

Fortsetzung.

Ist der Geschlechts-Aelteste zugleich Besitzer der Grafschaft, und nicht der einzige Graf zu Pappenheim, so gebührt der Zinsengenuß (IX.) dem Nachältesten.

XI.

Fortsetzung.

Dieses Seniorats-Kapital soll bey der Grafschaft Pappenheim angelegt werden, und zwar in der Art, daß für diese Summen Pappenheimische Obligationen eingelöst an das Seniorats-Fideikommiß unaufkündbar zu fünf Prozent überschrieben und vom Geschlechtsältesten aufbewahrt werden.

XII.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen unter IX. X. XI. treten erst nach dem Tode der gegenwärtigen Kontrahenten in Wirkung.

XIII.

Successions-Fähigkeit.

Was die Successionsfähigkeit*) betrifft, so wird nur soviel bestimmt, daß die Gemahlin eines Grafen von Pappenheim von Adel seyn muß.

XIV.

Withum.

Die Withumsbestimmung bleibt der jedesmaligen Uebereinkunft der Interessenten vorbehalten.

XV.

Appanage.

Ein vaterloser Graf zu Pappenheim, welcher weder Besitzer der Grafschaft noch

*) in das Fideikommiß.

Nutznießer des Seniorats-Fideikommisses ist, erhält, wenn derselbe nicht eigenes väterliches Vermögen besitzt, welches ihm eine Rente von 600 fl. sichert, vom Besitzer der Grafschaft eine jährliche Appanage von

vier hundert Gulden.

Ausgenommen sind von diesem Falle die Söhne des Grafen Albert, wovon die zwey älteren 1000 fl., die andern 600 fl. erhalten, wo beym Ableben der Erstern der nachfolgende stets zu der Rente von 1000 fl. vorrückt.

XVI.
Alimentation.

Eine vater- und mutterlose Gräfin zu Pappenheim erhält, so lange sie ledig ist, vom Besitzer der Grafschaft eine jährliche Alimentation von

drey hundert Gulden.

XVII.
Heirathgut.

Verehelicht sich eine Gräfin zu Pappenheim, und ist sie vaterlos, so erhält sie vom Besitzer der Grafschaft

a) zwey tausend Gulden Heurathgut

b) fünf hundert Gulden Ausstattung,

dagegen cessirt die unter XVI. bestimmte Alimentation.

XVIII.
Succession in das Allod.

In den Allodial-Nachlaß der Grafen zu Pappenheim wird nach gemeinen Rechten succedirt.

XIX.
Succession nach Erlöschung des Mannsstammes.

Eben so (XVIII.) wird von Seiten der weiblichen Sprossen in das Fideikommiß, wenn der letzte Graf zu Pappenheim stirbt, und zwar mit Ausnahme der Regredienterbschaften succedirt.

XX.
Schuldenwesen.

Bezüglich des Schuldenstands der Grafschaft, welcher sich dermalen ohngefähr auf zweymalhundert und dreyßig tausend Gulden belauft, soll es gehalten werden, wie folgt:

1) die Zinsen hat der Besitzer der Grafschaft zu entrichten,

2) die Summe von 100,000 fl. wird durch die Maasregel unter XI. unaufkündbar,

3) vom übrigen muß, nach dem Tode der beyden Contrahenten der Besitzer der Grafschaft jährlich abtragen

Ein tausend Gulden rheinisch.

Die Kontrole hierüber wird den Agnaten übertragen.

XXI.
Fortsetzung.

Für die Privatschulden der Grafen und Gräfinnen zu Pappenheim haftet der Besi-

ßer der Grafschaft nur dann, wenn er sie konsentirt hat.

Dieser Vertrag soll vierfach ausgefertigt, jedem von Uns, den beyden Kontrahenten, ein Exemplar zugestellt, eines in Unser Hausarchiv hinterlegt, und eines Sr. Königlichen Majestät zu dem im Eingange erwähnten Zwecke überreicht werden.

So geschehen und gegeben: Pappenheim am 21. November 1825.

(L. S.) Karl Theodor Friederich Graf und Herr zu Pappenheim.

(L. S.) Friederich Albert Graf zu Pappenheim.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 25. März d. J. das Schul-Beneficium in Sulzberg, Landgerichts Kempten, dem Kaplan in Dietmannsried, Landgerichts Grönenbach, Priester Hieronymus Berkmann; — die Pfarrey Rinchnach, Landgerichts Regen, dem bisherigen Pfarrer in Elisabethenzell, Landgerichts Mitterfels, Priester Thomas Theobald Stempfer, — und die hierdurch sich erledigende Pfarrey Elisabethenzell dem Exreligiosen Priester Thaddä Saller, dermaligen Cooperator in Grafenau, Landgerichts gleichen Namens;

am 27. März d. J. die Pfarrey Memmenhausen, Landgerichts Ursberg, dem bisherigen Pfarrer zu Ronsberg, Landgerichts Obergünzburg, Priester Franz Speziosus Staiger;

am 28. März d. J. die Pfarrey Altheim, Dekanats Neustadt an der Aisch, dem bisherigen Pfarrer in Herrenneuses Johann Leonhard Denk;

am 29. März d. J. die Pfarrey Linden, Dekanats Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarrer in Wassermungenau, Dekanats Windsbach, Johann Ernst Kleindienst; — die Pfarrey Spatzenhausen, Landgerichts Weilheim, dem Priester Norbert Babenstuber, Expositus zu Etting, genannten Landgerichts, — und die Pfarrey Sacharang, Landgerichts Rosenheim, dem dermaligen Pfarrer in Griesstätt, Landgerichts Wasserburg, Priester Konrad Schmidkonz.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 30. März d. J.

erlassener allerhöchsten Entschließung den dermaligen zweyten Assessor bey dem Landgerichte Pfaffenhofen Max Römer zum ersten Assessor des Landgerichts Rosenheim zu befördern, und die dadurch erledigte zweyte Assessorstelle bey dem Landgerichte Pfaffenhofen dem Sekretariats-Concipisten bey der K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., Goswin Stengel zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 31. März d. J. den bisherigen Regierungs- und Kreis-Schulrath der K. Regierung des Rezatkreises Dr. Georg Rehr zum ordentlichen Professor der orientalischen Sprachen an der Universität zu Erlangen, unter Belassung seines Titels und Ranges, zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 31. März d. J. bey den Königl. Kreis-Regierungen die Kreis-Bauräthe nachstehendermassen zu ernennen geruht:

I. Für den Isarkreis:

den Straßen- und Wasserbaurath Christoph Panzer in Ansbach, dann vorläufig außer dem Status als Kreisbaurath für das Landbauwesen den Hofbau-Inspektor Franz Paul Thurn in München;

II. Für den Oberdonaukreis:

den Straßen- und Wasserbaurath Friedrich Beischlag in Augsburg;

III. Für den Unterdonaukreis:

den Straßen- und Wasserbaurath Sebastian v. Pigenot in Passau;

IV. Für den Regenkreis:

den Landbaurath Joh. Georg Scholl in Passau;

V. Für den Rezatkreis:

den Landbaurath Franz Xaver Keim in Ansbach;

VI. Für den Obermaynkreis:

den Straßen- und Wasser-Baurath Alexander Kraft in Bayreuth;

VII. Für den Untermaynkreis:

den Straßen- und Wasserbaurath Heinrich Gries in Würzburg;

VIII. Für den Rheinkreis:

den Straßen- und Wasserbaurath Karl Wiebeking in Speyer.

Se. Königliche Majestät haben in einem an das Appellationsgericht für den Unterdonaukreis am 22. März d. J. erlassenen Rescripte die Entsagung des Advokaten Johann Baptist Nibler auf die ihm unterm 28. November vor. J. verliehene Notarstelle am Wechsel- und Merkantilgerichte zu Straubing zu genehmigen, dann

durch allerhöchste Entschließungen vom 29. März d. J. die bey dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Sekretärs-Stelle dem Regierungs-Sekretär Joseph Nickels zu Würzburg zu verleihen; — sofort den Registrator bey dem Appellationsgerichte für den Isarkreis Sebastian Praun mit Beybehaltung des bisherigen Titels und Funktionszeichens in die Ruhe zu versetzen, und zu der hiedurch erledigten Registratorsstelle den bisher als Sekretär bey der Regierung des Isarkreises ausser dem Status funktionirenden Joseph Müller zu bestimmen geruht.

Se. Majestät der König haben in einem an das Appellationsgericht für den Regenkreis am 2. April erlassenen Rescripte zu beschließen geruht, die bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Regensburg erledigte zehnte Rathsstelle von jetzt an mit einem Assessor zu besetzen; zu dieser Assessorsstelle den dortigen Protokollisten Simon zu befördern, und die hiedurch erledigt werdende Kreis- und Stadtgerichts-Protokollistenstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis Karl Loichinger allergnädigst zu verleihen.

Ferner haben Sich Se. Majestät der König bewogen gefunden, in einer an das Appellationsgericht für den Ober-Maynkreis am 1. April d. J. erlassenen Entschließung den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath Franz Maier in Schweinfurt als sechsten Rath an das Kreis- und Stadtgericht Bamberg zu versetzen; die hiedurch erledigte Kreis- und Stadtgerichts-Rathsstelle in Schweinfurt mit einem Assessor besetzen zu lassen, und zu dieser Assessorsstelle den bisherigen Accessisten des Appellationsgerichts des Isarkreises Kaspar Steinsdorf allergnädigst zu ernennen; sofort anstatt der weiters erledigten Raths-Stelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg einen Assessor zu bestellen, zu dieser Assessorsstelle den bisherigen Protokollisten Joseph Seiz zu Bamberg zu befördern, und die hiedurch erledigte Protokollistenstelle bey dem genannten Kreis- und Stadtgerichte dem bisherigen Accessisten des Appellationsgerichts des Unterdonaukreises Adam Schiffmann allergnädigst zu verleihen.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Königliche Majestät haben dem Korporal der Garnisons-Kompagnie zu Königshofen, Nikolaus Heiler, wegen einer fünfzigjährigen mit Auszeichnung zurückgelegten Dienstzeit, die silberne Civil-Verdienst-Medaille unterm 6. d. M. allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Sonnabends den 15. April 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Das Schwarzische Familienfideikommiß betr. — Schenkung zum Militär-Unterstützungsfond betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Verleihung von Gewerbs-Privilegien. — Dienstes-Nachrichten. — Titel-Verleihung.

Bekanntmachungen.

(Das Schwarzische Familienfideikommiß betr.)

Das Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Rezatkreis beurkundet Kraft dieses, daß der K. Handels-Appellationsgerichts-Assessor und Marktvorsteher Benedikt v. Schwarz zu Nürnberg durch den Stiftungsbrief vom 15. August 1823 einen Theil seines Vermögens zu einem Familien-Fideikommiße bestimmt hat.

Die Bestandtheile dieses Fideikommisses sind folgende:

A. An Grundvermögen im Ganzen 65,438 fl. 20 kr., und zwar:

1) das Landgut Artelshofen mit einem Patrimonialgerichte im K. Landgerichte Hersbruck im Rezatkreis gelegen;

dasselbe beträgt im Steuerkapital:
a) an Dominikal-Steuern 11,633 fl. 20 kr.
b) an Rustikal-Steuern 2380 fl.

2) Das Landgut Henfenfeld mit einem Patrimonialgerichte im K. Landgerichte Hersbruck im Rezatkreise gelegen, im Steuerkapital

a) an Dominikal-Steuern 31,400 fl.
b) an Rustikal-Steuern 10,395 fl.

3) das Landgut Hirschbach mit einem Patrimonialgerichte im K. Landgerichte Sulzbach im Regenkreise gelegen, im Steuerkapital

a) an Dominikal-Steuern 3325 fl.
b) an Rustikal-Steuern 2155 fl.

4) an Dominikalien, welche in den K. Landgerichten Kadolzburg, Schwabach, Altdorf, Kastl, Nürnberg, Lauf, Gräfenberg und Hersbruck zerstreut liegen, und an Dominikal-Steuerkapital im Ganzen betragen . 4150 fl.

B. An andern Vermögen.

1) Die Zugehörungen des Guts Artelshofen an Schloßeinrichtung, so wie an den zu dem Brauhause gehörigen Utensilien, laut besonderer bey den Fideikommißakten befindlichen Designationen und Abschätzungen im Ganzen zu . . . . 1302 fl. 42 kr.

2) die Zugehörungen des Guts Henfenfeld, an der in den Akten verzeichneten Schloßeinrichtung, geschätzt zu . 608 fl. 30 kr.

Das Fideikommiß ist zum Vortheile der ehelichen Descendenten des Stifters errichtet, und zwar mit dem Vorzuge des Mannsstammes vor den weiblichen Descendenten und nach dem Rechte der Erstgeburt. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes ist die weibliche Descendenz mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande zur Succession berufen.

Ist auch die weibliche Descendenz erloschen, so geht die fideikommissarische Erbfolge an die eheliche Descendenz der Tochter des Stifters Rosa Alix, verehelichte Handelsgerichts-Assessor Wiß, in soferne diese Descendenz den Adelstand bereits besitzen, oder doch nach dem Wunsche des Stifters auf den Grund des Fideikommiß-Erwerbes erlangen wird, und zwar ebenfalls nach Lineal-Erstgeburts-Folge über.

Erlöscht auch diese Descendenz, so erhält der letzte Fideikommiß-Besitzer die Befugniß, über das Fideikommiß unter Lebendigen, oder letztwillig frey zu disponiren.

Der große und kleine Zehent zu Henfenfeld, oder, wenn derselbe ganz oder zum Theil im Wege der freywilligen Uebereinkunft, oder in Folge einer gesetzlichen Vorschrift mit Geld abgelöst werden sollte, das Ablösungskapital, soll besonders administrirt werden. Es sollen sodann aus den Renten

dieses Fonds zuvörderst die unten bemerkten Lasten bestritten werden, mit welchen der Stifter das Fideikommiß beschwert hat, so wie diejenigen, welche der §. 46 des Edikts vom 26. May 1818 dem Fideikommiß-Besitzer auflegt.

Der Ueberschuß dieser Renten aber soll immer wieder und in so lange zu Kapital geschlagen werden, bis derselbe die Größe von Einmal hundert tausend Gulden erreicht haben wird.

Hat er diese Höhe erreicht, alsdann sollen die bemerkten Lasten aus seinen eigenen Renten bestritten, der große und kleine Zehent zu Henfenfeld aber zwar ferner besonders verwaltet, die Renten aber nicht mehr zur Bestreitung der Lasten, sondern zur Vermehrung des Fideikommisses durch Ankauf von Gütern, oder nutzbaren Rechten verwendet werden.

Die Lasten, mit welchen der Stifter das Fideikommiß beschwert hat, sind folgende:

1) ein jeder Fideikommiß-Besitzer hat der Wittwe seines Vorgängers, sie habe eigenes hinlängliches Vermögen oder nicht, so lange sie Wittwe bleiben wird, jährlich zehn Bayerische Scheffel Korn, oder, wenn er will, deren Geldwerth nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis, den das Korn in Nürnberg haben wird, und außerdem noch jährlich dreyhundert Gulden an Geld als Unterhalts-Beitrag verabreichen, und kostenfrey nach Nürnberg, oder an jeden andern, in gleicher Entfernung von Henfenfeld liegenden Ort liefern zu lassen, wogegen die Lieferung in eine weitere Entfernung auf Kosten der Wittwe geschehen soll.

Schreitet die Wittwe zur zweyten Ehe, so verliert sie diesen Unterhalts-Beytrag vom Tage der Trauung an, auf immer.

2) Sollte der verstorbene Fideikommißbesitzer nicht so viel Allodial-Vermögen hinterlassen, daß eine Jede seiner Töchter eine Aussteuer von zwey Tausend Gulden an Geld, oder Geldeswerth bey ihrer Verehelichung bekommen könnte, so hat der neue Fideikommiß-Besitzer einer Jeden von ihnen soviel darauf zu zahlen, daß die Summe der Aussteuer zwey tausend Gulden beträgt.

3) Es sollen stets fünfzig Bayer. Scheffel Korn vorräthig gehalten werden, nicht, um damit zu wuchern, sondern um damit die Grundholden, wenn ein solcher Mißwachs eintritt, daß nicht mehr, als die doppelte Aussaat geerndtet wird, mit Samen- und Speisegetreid nothdürftig und soweit damit ausgerischt werden kann, auf Wiederersatz

in Natur in den zwey darauf folgenden bessern Jahren, ohne Aufrechnung von Zinsen zu unterstützen.

Diese Fürsorge für die Grundholden soll jedoch nur in so lange in Kraft bleiben, so lange dieselben ihre grundherrlichen Abgaben in Körnern entrichten.

Auch hört diese Verbindlichkeit gegen diejenigen Grundholden auf, welche ihre Naturaliengült in Geld abgelöst haben.

Es ist ferner in dem Stiftungsbriefe bestimmt, daß der dritte Theil alles anfallenden Handlohns von sämmtlichen Fideikommißgütern jährlich zurückgelegt, daraus ebenfalls ein besonderer Fond gebildet, dieser gegen Hypothek verzinslich angelegt, und aus den Renten die vorkommenden Bauten, Reparaturen und Kriegslasten bestritten werden sollen.

Es soll hierüber eine genaue und gehörig belegte Rechnung geführt und jährlich den zwey nächsten Anwärtern, welche nicht in der väterlichen Gewalt des Fideikommißbesitzers stehen, zur Prüfung vorgelegt werden.

Für unrichtige und erweislich zweckwidrige Ansätze hat der Fideikommiß-Besitzer, oder dessen Erben aus ihrem Allodial-Vermögen vollständigen Ersatz zu leisten.

Hat dieser Baufond mit der Zeit die Summe von dreyßig tausend Gulden erreicht, so soll es sodann mit dem dritten Theile alles Handlohns eben so gehalten werden, wie in Ansehung des Zehentfonds für den Fall bestimmt worden ist, daß derselbe die Größe von 100,000 fl. erreicht haben wird.

Nach dem Tode des Stifters sollen übrigens seiner jetzigen, oder allenfallsigen nachfolgenden Gattin von dem Fideikommiß-Besitzer zwey Drittheile der reinen Einkünfte, nach Abzug von drey hundert Gulden für seine Administrations-Bemühungen, von den ganzen Revenüen, jedoch mit Ausschluß des zu besondern Zwecken bestimmten großen und kleinen Zehenten zu Hensenfeld und des dritten Theils alles anfallenden Handlohns, lebenslänglich verabreicht werden.

Auch hat die Wittwe des Stifters die freye Wahl, auf welchem Gute sie Belieben trägt, lebenslänglich ihren Wittwensitz zu nehmen, und unentgeldlich zu wohnen.

Nach dem Absterben, oder im Falle der Wiederverehelichung der Wittwe des Stifters gehen diese zwey Drittheile der Fideikommiß-Einkünfte an die übrigen ehelichen Leibeserben, nach dem bey Descendenten eintretenden Repräsentations-Rechte in der Art über, daß, wenn einer dieser ehelichen Leibeserben mit Tod abgeht, dessen Antheil an den zwey Drittheilen der Fideikommiß-Einkünfte den übrigen Theilnehmern nach den Stämmen zufällt.

Nach dem Tode sämmtlicher, zu dieser Nutznießung ursprünglich gelangten Lei-

beserben fällt die ganze Nutznießung des Fideikommiß-Vermögens dem Fideikommiß-Besitzer zu, und es soll überhaupt diese Abgabe an die Wittwen oder Leibeserben des Stifters nicht länger, als zwanzig Jahre dauern, nach Ablauf dieser Zeit aber von Rechtswegen erlöschen. So lange endlich die Wittwen oder Töchter des Stifters zwey-Drittheile der Fideikommiß-Einkünfte beziehen, haben dieselben keinen Anspruch auf Witthum oder Aussteuer.

Da sich nun aus der angeordneten Instruction der Sache ergeben hat, daß dieses Fideikommiß den gesetzlichen Bedingungen allenthalben entspricht, da ferner der allerhöchste Consens zur Einverleibung des erbzinslehenbaren Gutes Henfenfeld in den Fideikommiß-Verband beygebracht worden ist, und da endlich die, in Folge des §. 26. des Edikts über die Familien-Fideikommiße, gegen die allenfallsigen Gläubiger erlassene Präclusoria längst rechtskräftig ist, so wird dieses Familien-Fideikommiß, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Notherben des Stifters auf den Pflichttheil, hiermit bestätigt.

Urkundlich unter des Gerichts größerm Siegel und der geordneten Unterschrift.

Ansbach den 3. December 1825.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht für den Rezatkreis.

(L. S.)

v. Feuerbach, Präsident.

v. Schelhaß, Sekr.

(Schenkung zum militärischen Unterstützungs-Fond betr.)

Zu dem durch Se. Königliche Majestät unterm 24. Februar l. J. allergnädigst gegründeten militärischen Unterstützungs-Fond, haben Se. Königl. Hoheit der Herr Herzog Wilhelm in Bayern, einen jährlichen Beytrag von sechs hundert Gulden auf Höchstdero Lebensdauer gnädigst anzuweisen geruht, wovon jederzeit die Vereinnahmung gehörig verfügt werden soll; welches mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Se. Königliche Majestät diesen großmüthigen Beytrag mit allerhöchstem Wohlgefallen allergnädigst anerkannt haben.

München den 3. April 1826.

Die zur Verwaltung der Militär-Fonds allerhöchst angeordnete Königl. Commission.

Frhr. v. Ströhl, General-Lieutenant.

v. Stedingk, Administrations-Kommissär.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 1. April d. J. die vereinigten Stellen des zweyten Pfarrers in Merken-

dorf und Pfarrers von Hirschlach, Dekanats Windsbach, dem bisher zur zweyten Pfarrstelle in Kirchenlamitz bestimmt gewesenen Kandidaten Johann Wilhelm August Eberhard Donner aus Ansbach; — die zweyte Pfarrstelle in Kirchenlamitz dem Kandidaten Karl Christoph Georg aus Thurnau; — die Pfarrey Oberwaldbehrungen, Dekanats Gerafeld, dem Kandidaten Johann Georg Konrad Reknagel aus Westheim im Untermaynkreise; — und die Pfarrey Thuisbronn, Dekanats Gräfenberg, dem Kandidaten Johann Georg Friedrich Papst aus Ludwigsstadt;

am 3. April d. J. die erledigte Pfarrey Ramsau, Landgerichts Berchtesgaden, dem Curatkanonikats-Provisor in Laufen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Mathäus König; — die Pfarrey Scheidegg, Landgerichts Weiler, dem Kaplan zu Sonthofen, Landgerichts Immenstadt, Priester Johann Martin Fink; — die Pfarrey Grünstadt, im Dekanate Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Lauterecken, Dekanats Kaiserslautern, Priester Joseph Hofmann; — die Pfarrey Sinzing, Landgerichts Kellheim, dem Exkonventualen und dermaligen Pfarrkuraten in Aichkirchen, Landgerichts Hemau, Priester Franz Joachim Fürthmayer.

Se. Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Am 25. März d. J. der von Ihrer Königl. Hoheit der verwittweten Frau Herzogin von Leuchtenberg und Fürstin von Eichstädt von Vormundschafts wegen für den bisherigen Pfarrer zu Pietenfeld, Pr. Peter Kost ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Gunpolting, Herrschaftsgerichts Kipfenberg; — der ferner von Ihrer Kön. Hoheit der verwittweten Frau Herzogin von Leuchtenberg und Fürstin von Eichstädt von Vormundschafts wegen für den bisherigen Pfarrer zu Obereichstädt, Priester Franz Leonhard Marberger ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Buxheim, Herrschaftsgerichts Eichstädt; — der von dem Reichsrathe Herrn Grafen von Schönborn-Wiesentheid für den Priester Maximilian Joseph Schleiß, bisherigen Professor an der Pagerie in München ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Gaibach, Landgerichts Volkach;

am 29. März d. J. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg ausgestellten Präsentation für den Pfarrer in Heimbach, Priester Johann Baptist Hotter, auf die Pfarrey Hochaltingen im Herrschaftsgerichte Oettingen-Spielberg; — der von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing, Freyherrn v. Gebsattel, vorgenommenen Verleihung der Pfarrey Poi-

genberg, Landgerichts Erding, an den Beneficial-Verweser von Schnaitsee, Landgerichts Trostberg, Priester Joseph Michael Wall;

am 3. April d. J. der von dem Stadtmagistrate in Friedberg für den bisherigen Beneficiaten zu St. Sebastian dortselbst, Priester Sebastian Kaiser ausgestellten Präsentation auf das dortige Frühmeß-Beneficium; — der von dem Rittmeister a la Suite, Ferdinand Freyherrn von Hornstein, dem Priester Franz Lettner, Cooperator zu Isarhofen, Landgerichts Deggendorf, d. Z. in Landshut, ausgestellten Präsentation auf das Beneficium in Fürth.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 29. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim, von dem Herrn Bischofe von Würzburg Freiherrn v. Groß, dem dermaligen Pfarrer zu Nordheim vor der Rhön, Landgerichts Fladungen, Priester Georg Hein verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 3. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Steinwiesen von dem Herrn Erzbischof von Bamberg, Joseph Maria Freyherrn v. Fraunberg, dem dermaligen Kaplan in Kronach, Priester Johann Georg Klockard, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 5. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Magistrate zu Aibling geschehenen Präsentation für den Kooperator daselbst, Pr. Sebastian Ettenkofer, auf das dortige Helmische Beneficium die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., unterm 10. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Leutenbach, Landgerichts Vorchheim, von dem Erzbischof zu Bamberg, Freyherrn von Fraunberg, dem dermaligen Pfarrer in Langensendelbach, Landgerichts Gräfenberg, Pr. Franz Hoderlein verliehen werde.

Verleihung von K. Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

Am 30. März d. J. dem Lehramts-Kandidaten Peter Lackerbauer in Mün-

chen ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Maschine zur Beförderung der Bewegung — Lacker genannt — auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

am 7. April d. J. dem bisherigen Hafnermeister zu Dorfen, Landgerichts Erding im Isarkreise, Georg Bauer ein Privilegium zur Anwendung des von ihm erfundenen Feuerhaltenden Flußlacks auf Galanterie-Töpferarbeiten, auf den Zeitraum von acht Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 8. Febr. d. J. den bisherigen Oberjäger Gottfried Herboth Allerhöchstihrer Hofjagd-Intendanz zur Verwendung als ersten Oberjäger allergnädigst beyzugeben geruht. Ferner haben Se. Königliche Majestät zufolge allerhöchsten Rescripts vom 16. Februar den quiescirten Leibbarbier Christoph Weber in der Eigenschaft als Hofbader zu reactiviren allergnädigst beschlossen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 3. April d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der bisher bey der aufgelösten Ministerial-Hauptforstbuchhaltung angestellte Forstrath, Joseph Wepfer, nunmehr unmittelbar bey dem K. Staats-Ministerium der Finanzen als solcher in definitiver Eigenschaft angestellt und verwendet werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 4. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung das Landgerichts Physikat zu Hilders, dem praktischen Arzte zu Sulzheim, Dr. Karl Krais zu verleihen allergnädigst geruht.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben unterm 1. April d. J. dem in Folge der Auflösung der besondern Kreis-Siegelämter in den Ruhestand versetzten Siegelbeamten des Rezatkreises, Christian Ernst Schellhas in wohlgefälliger Berücksichtigung seiner seit einer Reihe von 45 Jahren dem Staate mit unermüdeter Thätigkeit und regem Pflichteifer geleisteten treuen Dienste, den Titel und Rang eines Rathes Tax- und Stempelfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigung.

In dem K. Reggbl. Nr. 16. Seite 375 Z. 23 ist bey dem Namen Simon hinzuzusetzen: „Ebnet," und demnach „Simon Ebnet" zu lesen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Sonnabends den 22. April 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Verordnung: Den Curs der auswärtigen Scheide-Münzen in den sieben obern Kreisen betr.

Bekanntmachungen: Den Vermögensstand der sämmtlichen Militär-Wohlthätigkeits-Fonds in den Jahren 18$\frac{22}{23}$ und 18$\frac{23}{24}$ betr. — Verleihung von Gewerbs-Privilegien. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Den Curs der auswärtigen Scheide-Münzen in den sieben obern Kreisen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß, ohngeachtet den auswärtigen Scheide-Münzen der Umlauf in Unseren Staaten nicht gestattet ist, dennoch diese Münzsorten in einigen Theilen Unseres Reiches wieder in großer Menge im Verkehr erscheinen.

Wir finden Uns daher auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des In-

nern und der Finanzen veranlaßt, unter Hinweisung auf die gegen die Cirkulation der fremden Scheidemünzen bestehenden Verbote zu verordnen, wie folgt:

1) Nur die mit den ehemaligen Kurfürstlich Bayerischen und nun Königlich Bayerischen Wappen geprägten Scheidemünzen zu sechs, drey und einem Kreutzer haben gesetzlichen vollen Curs; alle übrigen Scheidemünzen ohne Unterschied sollen als längst abgewürdigt ausser Curs bleiben.

2) Nach dieser Bestimmung haben sich alle Unsere Behörden, Aemter und Cassen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an strenge zu achten; und ist ihnen die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen wiederholt und ausdrücklich untersagt.

3) Damit jedoch den Bewohnern Unseres Reiches Gelegenheit gegeben werde, sich dieser Münzsorten zu entledigen, so wollen Wir deren Annahme bey den Zahlungen unter Privaten noch bis Ende Septembers des gegenwärtigen Jahres gestatten, und Unser Haupt-Münzamt zugleich angewiesen haben, dieselben nach ihrem innern Werthe einzulösen.

4) Nach Verlauf des gegebenen Zeitraumes soll der Curs dieser Münzen ganz aufhören.

5) Nur an den Gränzorten wird ausnahmsweise im kleinen Verkehr mit den benachbarten Staaten der Umlauf der jenseitigen Scheidemünzen noch ferner mit dem Beysatze geduldet, daß jeden Ortes nur die Scheidemünzen des angränzenden Nachbar-Staates, und keine anderen hierunter begriffen sind.

Unsere Kreis-Regierungen werden jene Gränzorte, welche sich zu solchen Ausnahmen eignen, durch Ausschreibungen in den Kreis-Intelligenblättern näher bezeichnen.

6) Würde sich zum täglichen Verkehr und Bedürfnisse ein örtlicher Mangel an inländischer Scheidemünze zeigen, so haben die betreffenden Aemter und Cassen sich an Unser Haupt-Münz-

amt zu wenden, welches gegen baaren Erlag den Bedarf aus den vorhandenen Vorräthen ungesäumt befriedigen wird.

Unser Staats-Minister des Innern und der Finanzen ist für den genauen Vollzug der gegenwärtigen durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung verantwortlich.

München den 13. April 1826.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Vermögensstand der sämmtlichen Militär-Wohlthätigkeits-Fonds in den Etats-Jahren $18\frac{22}{23}$ und $18\frac{23}{24}$ betr.)

Se. Königliche Majestät haben auf den am 11. März d. J. im versammelten Staatsrathe über den Vermögens-Stand

des Militär-Invaliden-,

des Militär-Wittwen- und Waisen-,

dann milden Stiftungs-Fonds

erstatteten Vortrag allergnädigst genehmigt, daß die günstigen Resultate über die Verwaltung dieser Fonds, für die Rechnungs-Jahre $18\frac{22}{23}$ und $18\frac{23}{24}$ und über den Bestand derselben mit Ende September 1824, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit den Verdiensten, welche das Staats-Ministerium der Armee durch die sorgsame Verwaltung der gedachten Militär-Wohlthätigkeits-Fonds sich erworben, durch das Regierungsblatt in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München den 30. März 1826.

Vermögens-Stand
sämmtlicher Militärfonds vom Etats-Jahr $18\frac{22}{23}$ und $18\frac{23}{24}$.

1. Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.							Zahl der pensionirten Individuen.	
							Officiers- und Soldaten-Wittwen	Officiers- und Soldaten-Waisen
	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.		
Mit dem Schluße des Etats-Jahres $18\frac{21}{22}$ bestand das Vermögen des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds nach Regierungsblatt vom 24. April 1824 Nr. 15. Seite 420 in				2494598	51	3		
Die Einnahmen betragen:								
pro $18\frac{22}{23}$ inclus. 19 fl. 12 kr. Schenkungen	382974	27	5					
pro $18\frac{23}{24}$ inclus. 4 fl. Schenkungen .	265431	43	1					
				648406	10	6		
Summa inclus. der Einnahmen				3143005	2	1		
Dagegen betragen die Ausgaben:								
pro $18\frac{22}{23}$	223096	56	1				1292	795
pro $18\frac{23}{24}$	226567	55	5				1315	808
Summa der Ausgaben				449664	51	6		
Verbleibt Ende September 1824 ein Vermögens-Stand von				2693340	10	3		

2. Invaliden-Fond	fl.	kr.	kr.	Zahl der Individuen. Verpflegte Invaliden in der Versorgungs-Anstalt zu Fürstenfeld	Donauwörth	Ausser denselben erhielten noch besondere Unterstützungen
Mit Schluß des Etats-Jahres $18\frac{21}{22}$ bestand das Vermögen dieses Fonds nach Regierungsblatt vom 24. April 1824, Stück 15. Seite 421 in	951395	40	4			
Die Einnahmen für das Etats-Jahr $18\frac{22}{23}$ betragen incl. 265 fl. 17 kr. Schenkungen	143104	28	6			
Die Einnahmen für das Etats-Jahr $18\frac{23}{24}$ betragen incl. 171 fl. 18 kr.	128525	14	7			
Summa inclus. der Einnahmen .	1223025	24	1			
Dagegen betragen die Ausgaben pro $18\frac{22}{23}$ . .	46462	10	1	189		131
pro $18\frac{23}{24}$ . .	78553	49	3	211	77	209
Summa der Ausgaben .	125015	59	4			
Bleibt sohin Ende September 1824 ein Vermögens-Stand von	1098009	24	5			

Digitized by Google

3. Milder Stiftungs-Fond.	fl.	kr.	hl.	Zahl der Individuen, welche Unterstützungen erhalten haben
Mit dem Schluße des Etats-Jahres 18$\frac{21}{22}$ bestand das Vermögen dieses Fonds nach Regierungsblatt vom 24. April 1824, Stück 15. Seite 422 in . .	77165	19	2	
Die Einnahmen pro 18$\frac{22}{23}$ betragen inclus. 140 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr. Schenkungen	7722	1	4	
Die Einnahmen pro 18$\frac{23}{24}$ betragen incl. 1131 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr. Schenkungen	4795	3	2	
Summa inclus. der Einnahmen .	89682	24	—	
Dagegen betragen die Ausgaben pro 18$\frac{22}{23}$ . .	3033	52	—	159
pro 18$\frac{23}{24}$ . .	3632	25	—	170
Summa der Ausgaben .	6666	17	—	
Verbleibt Ende Septembers 1824 ein Vermögens-Stand von	83016	7	—	

Anzeige

über sämmtlichen Vermögens-Stand bis letzten September 1824

a. des Militär-Wittwen- und Waisenfonds	2,693,340 fl.	10 kr.	3 hl.
b. des Militär-Invalidenfonds . . .	1,098,009 „	24 „	5 „
c. des Militär milden Stiftungs-Fonds	83,016 „	7 „	— „
Summa	3,874,365 fl.	42 kr.	— hl.

Vortrag	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Militär-Invaliden-Fond			Militär milde Stiftungsfond			Bemerkungen
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Baares Geld	10130	12	—	11129	15	5	316	7	—	
Staats-Papiere	1818261	46	2	926380	9	—	57450	—	—	
Ewiggelder	648337	—	—	160000	—	—	22000	—	—	
übernommene ältere Hypotheken und Kapitale	54759	18	6	500	—	—	3250	—	—	
Oesterreichische Papiere .	145526	5	6	—	—	-	—	—	—	wurden mit fremden Gebietstheilen übernommen.
und Preußische Papiere	5950	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rückständige Zinsen	10375	47	5	—	—	—	—	—	—	welche theils beym Schluße der Rechnung noch nicht eingegangen waren, zum größten Theil aber von übernommenen Kapitalien herrühren, welche noch im Prozesse schweben.
Sumna	2693340	10	5	1098009	24	5	83016	7	—	

3,874,365 fl. 42 kr. — hl.

Digitized by Google

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 11. April d. J. geruht, dem Friedrich Meyer in München ein Privilegium zur Einführung der Flachs-Brechmaschine von Laforest in die Königl. Bayerischen Staaten auf den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 5. April d. J. die durch den Tod des Kammerfouriers Boshart erledigte Stelle eines Schatzmeisters des Königlichen Haus-Ordens vom heiligen Hubert dem Königl. Kammerdiener Johann Kester zu verleihen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. April d. J. wurde der Forstgehülfe Peter Borzaga zum Revierförster in Anzing ernannt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. April d. J. wurde die erledigte Registratorsstelle bey der Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., dem bisherigen ersten Rechnungskommissär bey der Finanzkammer eben derselben Regierung, Xaver Loriz, allergnädigst verliehen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 13. April d. J. das erledigte Rentamt Kempten dem bisherigen Rentbeamten Johann Nepomuck Saile zu Höchstädt verliehen; — zum Rentbeamten in Höchstädt den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises, Johann Baptist Moßmayr, — und an dessen Stelle zum Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises den Rechnungs-Revisor des obersten Rechnungshofes Ferdinand Schoenn allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben Sich ferner unterm 13. April d. J. bewogen gefunden, das Personale bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Nürnberg mit einem Assessor zu vermehren, diese Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Anton Schäfer zu Ansbach zu verleihen, und zum Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach den Appellationsgerichts-Akcessisten Kaspar Jenum allergnädigst zu befördern.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, K. d. J., unterm 13. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Schullehrer und Cantor Joh. Nikolaus Heerdegen in Rehau, Landgerichts gleichen Namens, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Sonnabends den 29. April 1826.

Inhalt.

K. Cabinets-Rescript: Die Einführung der Kammerjunker-Stellen am K. Hofe betr.
K. allerhöchste Verordnung: Die Einführung der Credit-Vereine nebst Satzungen betr.
Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 14. April d. J. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Königliches Cabinets-Rescript.

(Die Einführung der Kammer-Junker-Stellen am K. Hofe betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auch an Unserem Hofe die Kammerjunker-Stellen einzuführen, und zu diesem Behufe zu verordnen, wie folgt:

1. Die Kammerjunker werden von Uns unmittelbar ernannt, und erhalten besondere, von Uns eigenhändig unterzeichnete Dekrete, welche Unser Minister des Hauses kontrasignirt.

2. Um die Stelle eines Kammerjunkers erhalten zu können, wird erfordert,

daß der Candidat das Alter von zwanzig Jahren zurückgelegt, und entweder als Officier in Unserer Armee steht, oder die Universitäts-Studien vollendet hat.

3. Die Gesuche um Kammerjunker-Stellen sind bey Unserem Oberstkämmerer-Stabe einzureichen; denselben muß der Beweis beygefügt werden, daß der Candidat die im §. 2. bezeichneten Eigenschaften besitze, und 6 adeliche Ahnen aufzählen könne.

4. Wir werden jedoch aus der Zahl der Adelichen nach Unserem Gutbefinden Kammerjunker ernennen, ohne die Ahnenprobe zu fordern.

5. Die Kammerjunker sind hoffähig für ihre Person; die Verleihung der Hoffähigkeit an deren Frauen in einzelnen Fällen behalten Wir Uns vor. Im Range stehen sie den Hauptleuten und Rittmeistern Unseres Heeres gleich, und reihen sich mit denselben nach dem Datum der Dekrete und Patente.

6. Jene Kammerjunker, welchen aus einem andern Grunde ein höherer Rang zusteht, behalten denselben unter allen Verhältnissen; bey Hofe können sie ihn jedoch nur dann geltend machen, wenn mit den Titeln, Stellen und Aemtern, worauf sie die Ansprüche eines höhern Ranges stützen, die Hoffähigkeit von Rechtswegen verbunden ist.

7. Die Uniform der Kammerjunker soll sich von jener der Kammerherrn darin unterscheiden, daß bey jener die Aufschläge keine Stickerey erhalten, weder eine Epaulette noch der Kammerschlüssel damit verbunden wird, und die rothe Galla Uniform nicht statt findet.

8. Nur diejenigen Adelichen, welche zu Kammerjunkern ernannt sind, dürfen, wenn sie zum selbstständigen Besitze eines adelichen Gutes mit Gerichtsbarkeit gelangen, oder wenn sie während 10 Jahren die Stelle eines Kammerjunkers bekleidet, die Verleihung des Kammerschlüssels, mit welchem die bisherigen Rechte und Vorzüge verbunden bleiben, nachsuchen; die Genehmigung solcher Gesuche bleibt jedoch jederzeit von Unserem freyen Willen abhängig; so wie Wir Uns auch vorbehalten, nach Gutbefinden den Kammerherrn-Schlüssel früher oder auch unmittelbar zu ertheilen.

9. Vorstellungen um Kammerjunker-Stellen, welchen die unter 2. und 3. vorgeschriebenen Beweise fehlen, oder Gesuche um Kammerherrn-Stellen, welche nicht von Kammerjunkern herrühren, bleiben jederzeit unberücksichtiget. Jedoch gestatten Wir, daß bis zum Schluße dieses Jahres diejenigen, welche bereits seit mehreren Jahren den Kammerherrn-Schlüssel von einem andern Hofe tragen, um den Unsrigen einkommen dürfen.

10. Die Taxe für Ertheilung des Kammerschlüssels bleibt, bis Wir etwa anders verfügen, unverändert; jene für die Verleihung der Kammerjunker-Stelle soll den dritten Theil der Kammerherrn-Taxe betragen.

Unser Staatsminister des Hauses und Unser Oberst-Kämmerer haben für den Vollzug dieser Verordnung zu wachen, welche durch das Regierungsblatt verkündet werden soll.

München den 15. April 1826.

Ludwig.

An das K. Staatsministerium des Hauses und des Aeussern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl: Martin.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Einführung der Credit-Vereine betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

ꝛc. ꝛc.

Nach Bestimmung des Gesetzes vom 1. Junius 1822 über Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, dann nach Inhalt des in der sechsten Beylage zum Abschiede für die vorjährige Stände-Versammlung enthaltenen Gesetzes über Credit-Vereine, und in Erwägung:

a) daß bereits im Jahre 1824 ein durch freye Wahl der bayerischen Guts-Besitzer in den sieben ältern Kreisen hervorgegangener Ausschuß von sieben Mitgliedern, nach mannigfaltigen und wohlberechneten Vorbereitungen über die Grundlagen eines entsprechenden Credit-Vereines umständliche Berathungen gepflogen, und in einem Entwurfe von Vereins-Satzungen sein erschöpfendes Gutachten niedergelegt hat; —

b) daß diese Satzungen neuerdings einer sorgfältigen Prüfung von Seite einer Immediat-Commission unterworfen, und zum weitern Gebrauche auf eine angemessene Weise redigirt worden sind;

c) daß in Folge einer an die Kreis-Regierungen ergangenen Aufforderung, und verfügten Mittheilung dieser vorläufig genehmigten Satzungen, viele Gutsbesitzer sich rücksichtlich des Beytrittes zu einem solchen Vereine erklärt haben;

d) es sich somit gegenwärtig zunächst um die förmliche Constituirung dieses Vereines handelt,

ertheilen Wir hiezu Unsere allerhöchste Genehmigung mit nachstehenden Bestimmungen:

1) Es soll unverweilt und in der Art zur Wahl des Central-Directoriums und der Kreis-Directorien geschritten wer-

den, daß die Wahlen am 16. des nächstkommenden Monats May beginnen, und sämmtliche Directorien am 1. Junius d. J. in Thätigkeit treten.

2) Das Central-Directorium hat seinen Sitz vor der Hand in Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu nehmen, wogegen für die Kreis-Directorien die betreffenden Kreis-Haupt-Städte bestimmt seyn sollen;

3) Die Priorität der Ansprüche derjenigen Gutsbesitzer, welche ihre Beytritts-Erklärung bereits abgegeben haben, bleibt nach Vorschrift der Satzungen (§. 7.) gesichert;

4) Die Satzungen selbst sollen mit diesen Bestimmungen durch das Regierungsblatt ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Uebrigens ist jedoch den Gutsbesitzern oder Grund-Eigenthümern, welche dem in gedachten Satzungen zu Grunde gelegten Plane bisher weder beygetreten, noch dermal beyzutreten geneigt sind, durchaus unbenommen, sich zu gleichen Zwecken, innerhalb der gesetzlich gezogenen Gränze, auf andere Weise zu verbinden und ihren Wünschen und Ansichten gemäß die Vereins-Satzungen selbst zu entwerfen; wobey Wir zugleich verordnen, daß solche Satzungen jedesmal mit Angabe der erforderlichen Mittel zum bezeichneten Zwecke bey Unserem Staats-Ministerium des Innern eingereicht werden, damit unverweilt die nähere Prüfung, ob dieselben mit den Gesetzen überhaupt, und mit dem Gesetze vom 11. September v. J. insbesondere übereinstimmen, vorschriftsmäßig erfolgen, und hiernach Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden könne.

München den 25. April 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Satzungen
für
den Credit-Verein der Bayerischen Gutsbesitzer.

Erster Abschnitt.
Von dem Zwecke, den Theilnehmern und dem Vermögen des Vereins.

§. 1.
I. Zweck des Credit-Vereins.

1) Unterstützung durch Darlehen.

Der Credit-Verein ist eine Verbindung der Gutsbesitzer in den ältern sieben Kreisen zu dem Zwecke, die beygetretenen Mit-

glieder durch Darlehen gegen hypothekarische Versicherung zu unterstützen

Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein ein bleibendes Pfandbrief-Institut begründen, und durch dasselbe mittelst Anlehen sowohl dem dringenden augenblicklichen und künftigen Geldbedürfnisse der Gutsbesitzer abzuhelfen, als ihren Realkredit zu erhöhen suchen.

§. 2.

2) Gegenstände der Darlehen.

Darlehen werden von dem Vereine auf folgende Gegenstände gegeben:]

1) auf alle Arten von Guts-Realitäten überhaupt, dann insbesondere

2) auf solche Bräuhäuser und sogenannte radicirte Gewerbe, welche gleichsam als Zugehörungen eines Gutes erscheinen; nicht aber

3) auf solche Häuser, welche keinen Bestandtheil eines Gutskörpers ausmachen.

§. 3.

3) Maaß der Darlehen.

Der Verein gibt seine Darlehen nur bis auf die Hälfte des Gutswerths.

Die im §. 2. Nr. 2 benannten Bräuhäuser und radicirten Gewerbe dürfen bey Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher in Ansatz gebracht werden, als der Gesammtbetrag des übrigen Gutsbesitzthums.

§. 4.

4) Leistung der Darlehen in baarem Gelde oder in Pfandbriefen.

Die Darlehen des Vereins dürfen nur in baarem Gelde gegeben werden.

Pfandbriefe als Darlehen zu geben ist ausnahmsweise blos alsdann gestattet:

1) wenn die Gläubiger hiezu einwilligen, um eine ältere Schuld abzulösen u. dergl.;

2) wenn der Gutsbesitzer selbst das Anlehen negozirt.

Im ersten Falle muß die Zustimmung der Gläubiger, im zweyten Falle der Empfang der Baarschaft nach dem Nennwerthe des Pfandbriefes auf legale Weise nachgewiesen werden.

§. 5.

II. Zum Beytritt berechtigte Personen.

Jeder in- und ausländische Besitzer einer in den sieben ältern Kreisen des Königreiches gelegenen Guts-Realität (§. 2.) ist berechtigt dem Verein beyzutreten.

Auch Gemeinheiten und Stiftungen können vermöge eines solchen Gutsbesitzes unter gleichen Bedingungen, wie Private, am Vereine Theil nehmen.

§. 6.

Vorläufig und bis der Verein seinen Operationen eine größere Ausdehnung zu geben vermag, soll die Unterstützung mittelst Darlehen sich auf diejenigen Gutsbe-

sitzer beschränken, welche im Ganzen einen Gutswerth von wenigstens zehntausend Gulden gesetzlich verpfänden können. Sobald aber und in dem Maaße, als der Verein seine Geschäfte mehr zu erweitern im Stande ist, hört die vorbemerkte Beschränkung auf.

§. 7.

III. Art und Zeit des Beytritts.

Der Beytritt geschieht durch die an die Vorstände des Vereins gerichtete Erklärung, die satzungsmäßigen Bedingungen desselben erfüllen zu wollen.

Diese Erklärung steht den gegenwärtigen und künftigen satzungsmäßig zum Beytritt geeigneten Gutsbesitzern zu jeder Zeit frey, jedoch begründet die frühere Anmeldung den Anspruch auf frühere Unterstützung durch Darlehen vor andern später beygetretenen Mitgliedern.

§. 8.

IV. Beyträge der Theilnehmer.

1) Einlage.

Jeder dem Verein beytretende Guts-Besitzer hat zur Begründung eines Reservefonds drey Procent des erhaltenen Anlehens als Einlage zu entrichten, wofür ein Einlagsschein ausgestellt wird.

Demjenigen Gutsbesitzer, welcher dem Vereine beytritt, ohne zur Zeit ein Anlehen zu suchen, steht es frey, entweder unverzinslich 100 fl. oder zu 3 pCt. verzinslich 500 fl. als Einlage unter folgenden Bestimmungen zu bezahlen:

1) durch diese Einlage erwirbt er sich alle Rechte eines Vereinsgliedes;
2) die Einlage wird ihm an den satzungsmäßigen Beyträgen (§. 9.) pro Rata zu Gute gerechnet, wenn er in der Folge ein Anlehen entnimmt.
3) Entnimmt er aber während der Vereins-Dauer kein Anlehen, so wird ihm oder seinen Erben die Einlage zurückgegeben.
4) Den Einlagsschein darf er nie veräussern, noch sein dadurch erlangtes Recht an einem andern als seinen Nachfolger im Gutsbesitze übertragen.

§. 9.

2) Ausscheidung der Einlage in die Ausfertigungs-Gebühr und den Assekuranz-Beytrag.

Von der vorbezeichneten Einlage ist Ein Prozent als Ausfertigungs-Gebühr, die übrigen zwey Procente sind als Asseckuranz-Beytrag zu entrichten.

Beyde Leistungen werden von dem Anlehen sogleich abgezogen.

In Ansehung des Asseckuranz-Beytrages insbesondere wird festgesetzt:

1) an demselben ist die Einlage des Guts-Besitzers in dem §. 8. Nr. 2 vorgesehenen Falle abzurechnen, und es wird somit gar kein besonderer Asseckuranz-Beytrag bezahlt, wenn derselbe

nicht die Summe von 100 fl. resp. 500 fl. übersteigt, dagegen wird von dem Augenblick an, wo der Gutsbesitzer ein Anlehen erhält, die Einlage nicht mehr verzinset.

2) Der Assekuranz-Beytrag kann auch nach dem Willen des Gutsbesitzers auf drey Procent gestellt, und entweder von demselben in drey aufeinander folgenden Jahren baar vergütet, oder an seiner Annuität abgerechnet werden, wornach diese um die verhältnißmäßige Zeit länger dauert.

§. 10.

3) Regie-Beytrag.

Nebst der Ausfertigungs-Gebühr und dem Assekuranz-Beytrage hat jedes Vereins-Mitglied auch zu den Regiekosten einen jährlichen Beytrag von einem Viertel-Prozent des empfangenen Anlehens zu entrichten.

Diese Entrichtung dauert bey dem Abtrage des Anlehens durch die weiter unten (§. 18.) festgesetzten Annuitäten, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld unverändert fort, hört aber auf in Ansehung aller sonst geleisteten vertragsmäßigen oder willkürlichen Kapitals-Abzahlungen, in so weit diese die Summe von 100 fl. erreichen.

§. 11.

V. Vermögen des Vereins.

1) Vermögens-Bestandtheile.

Aus den Beyträgen der Mitglieder §§. 8.—10. bildet sich das Vermögen des

Vereins. Als Bestandtheil dieses Vermögens ist ferner anzusehen:

1) Alles, was der Verein aus seiner satzungsmäßigen Geschäftsführung oder sonst einem Rechtstitel erwirbt.

2) Der Betrag sämmtlicher, den Pfandbrief-Inhabern verpfändeter Forderungen an die Gutsbesitzer.

§. 12.

2) Vermögens-Verwaltung im Allgemeinen.

Rücksichtlich der Vermögens-Verwaltung im Allgemeinen wird bestimmt:

1) Das Vermögen soll stets gehörig versichert und fruchtbringend gemacht werden.

2) Wechsel- und andere Geschäfte der Speculation oder Arbitrage sind dem Vereine nicht erlaubt.

3) Derselbe muß von seinem Vermögen jederzeit soviel disponibel erhalten, als zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erforderlich ist.

4) Wenn die Fonds zu einer Höhe anwachsen, welche den wahrscheinlichen künftigen Bedarf überschreitet, so ist von dem Vereine zu ermessen: ob und wie viel von den Fonds-Ueberschüssen dazu verwendet werden könne und solle, die beygetretenen Gutsbesitzer durch Verminderung der Beyträge oder auf andere angemessene Weise zu erleichtern.

Zweyter Abschnitt.
Von den Verhältnissen der Gutsbesitzer als Schuldner des Vereins.

§. 13.

I. Ausstellung und Form der Schuld-Verschreibungen.

Für jedes Darlehen hat der entnehmende Gutbesitzer dem Vereine eine Schuld-Urkunde auszustellen, welche ganz nach den Vorschriften des bayerischen Hypotheken-Gesetzes §. 173. von dem betreffenden Hypotheken-Amte verfaßt und ausgefertigt wird.

§. 14.

II. Uebergang der hypothekarischen Verbindlichkeiten auf neue Gutsbesitzer.

1) Bey Veräußerungen im Allgemeinen.

Im Falle der Veräußerung eines Guts, auf welchem eine dem Vereine verpfändete Special-Hypothek haftet, gehen alle für den vorigen Besitzer aus seinem Vertrage mit dem Vereine bestandenen Verbindlichkeiten auf den neuen Besitzer über, ohne daß die Einwilligung des Vereins hiezu erforderlich wäre, oder der neue Besitzer dem Vereine exceptionem excussionis vel ordinis entgegen setzen könnte.

§. 15.

2) Bey theilweisen Veräußerungen und Guts-Zertrümmerungen insbesondere.

Werden nur einzelne Theile des dem Credit-Vereine verpfändeten Gutes veräußert, oder vertauscht, und insbeyden Fällen die satzungsmäßige Sicherheit des Vereins nicht vermindert, so kann derselbe seine Einwilligung nicht versagen.

Deßgleichen ist es bey Guts-Zertrümmerungen gestattet, die auf dem Guts-Complex ruhende primitive Schuld in kleinere Posten, jedoch nicht unter dem Betrag von 500 fl. zu zerschlagen, wenn nur das kleinste Anlehen immerhin noch durch einen Gutswerth von 1000 fl., also durch doppelte Hypothek gedeckt bleibt.

§. 16.

III. Verzinsung der Schuld.

Die Zinsen, welche die Gutsbesitzer an den Verein, je nach den vertragsmäßigen Bedingungen zu zahlen haben, und niemals fünf vom Hundert übersteigen sollen, werden halbjährig und zwar jedesmal vier Wochen vor der Verfallzeit an die Vereins-Kasse entrichtet.

§. 17.

IV. Tilgung der Schuld.

1) Im Allgemeinen.

Jeder Gutsbesitzer ist verbunden, das erhaltene Anlehen nach einem bestimmten Tilgungs-Plane heimzuzahlen, der sich nicht über 50 Jahre erstrecken darf.

§. 18.

2) Durch Annuitäten.

Die Tilgung geschieht in der Regel durch Entrichtung eines gleichen jährlichen

Tilgungs-Beytrags — Annuität — nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Tilgungs-Beytrag soll in der Regel bey einer Verzinsung zu $4\frac{1}{2}$ Procent mindestens $\frac{3}{4}$ Procente; bey einer Verzinsung zu fünf vom Hundert aber nicht weniger als ein halbes Procent betragen.
2) Derselbe wird mit den davon anfallenden Zinsen zu denselben Procenten kapitalisirt, welche der Verein für die dem Anlehen entsprechenden Pfand-Briefe entrichten muß.
3) Jedem Gutsbesitzer ist gestattet, sich auch zu einem größern jährlichen Tilgungs-Beytrag zu verbinden.
4) So oft die durch den Tilgungs-Beytrag bezahlte Schuld 5 Procent des ursprünglichen Capitals beträgt, wird dieser Betrag, in so fern er 100 fl. erreicht, jedoch immer nur in Summen, die 100 fl. ohne Bruch enthalten, gelöscht.
5) Dieser Löschung ungeachtet muß der ursprüngliche Betrag für Zinsen und Tilgungs-Beytrag bis zur gänzlichen Tilgung des Capitals fortbezahlt werden.

§. 19.

3) Durch andere bestimmte Fristen.

Die Tilgung kann auch auf andere Weise, durch bestimmte Fristen bedungen werden; jedoch darf

1) der in jeder Periode durch Fristen getilgte Betrag nie geringer seyn, als sich nach der regelmäßigen Tilgung durch Annuitäten würde herausgeworfen haben; auch muß
2) jede Frist wenigstens 100 fl. betragen, und wird nur in runden Summen zu 100 fl. angenommen.

§. 20.

4) Durch nicht bedungene Abschlags-Zahlungen.

Der Gutsbesitzer ist berechtigt, zu jeder Zeit auch nicht bedungene Abschlags-Zahlungen zu leisten, jedoch sollen sie

1) vier Wochen vor der Erlage angezeigt, oder wenn eine solche Anzeige nicht statt findet, erst nach vier Wochen verzinset werden.
2) Sie werden auf eben die Art, wie die Tilgungs-Beyträge zu Capital berechnet. Indessen werden sie
3) auf Verlangen des Gutsbesitzers ohne weitere Capitalisirung sogleich an dessen Schuldrest dergestalt abgeschrieben, daß er im Verhältniß der Abschlags-Zahlungen in Zukunft weniger Zinsen zu entrichten, jedoch den ursprünglichen Tilgungs-Beytrag fortwährend zu bezahlen hat.
4) Nichtbedungene Abschlags-Zahlungen ist der Gutsbesitzer zurückzunehmen berechtigt, ohne daß er deßhalb zu einer neuen Tilgungs-Annuität verbunden ist.

§. 21.

5) Zeit der Abschlags-Zahlungen.

Alle Abschlags-Zahlungen werden nur zur Zinszeit, und auf 4 Wochen zuvor geschehene Anzeige (§. 20. Nr. 1.) vom Vereine angenommen.

§. 22.

6) Gänzliche Heimzahlung der Schuld.

Jedem Gutsbesitzer steht es zu jeder Zeit frey, seine ganze Schuld gegen halbjährige Aufkündigung heimzubezahlen.

§. 23.

7) Offene Rechnung über den Abtrag der Schuld.

Die von dem schuldenden Gutsbesitzer entweder durch Annuitäten, oder Kraft besonderer Verträge oder willkührlicher Abschlags-Zahlungen entrichteten Summen werden vom Verein stets in die mit jedem schuldenden Vereins-Gliede zu führende offene Rechnung eingetragen.

§. 24.

8) Schließung der Schuld-Rechnung in gewissen Fällen.

Bei Veränderung des Besitzers durch Sterbfälle oder Gutsübernahme kann auf Verlangen des neuen Besitzers nicht nur die Rechnung über die bisherige allmählige Tilgung der ursprünglichen Schuld geschlossen, und das Bezahlte an dieser Schuld abgerechnet, sondern auch der Rest rücksichtlich der satzungsmäßigen Verzinsung und Heimzahlung mittelst Annuität als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 25.

V. Aufnahme neuer Kapitalien nach Maas der getilgten Schuld.

Jeder Gutsbesitzer kann zu jeder Zeit für den Betrag der getilgten Schuld, in so weit die satzungsmäßige Sicherheit besteht, wieder neue Capitalien aufnehmen, wenn dieser Betrag die Summe von 500 fl. erreicht.

§. 26.

VI. Zurückstellung der Schuld-Verschreibungen.

Wenn der entnehmende Gutsbesitzer seine Schuld an den Verein vollständig getilgt hat, so erhält er die ausgestellte hypothekarische Schuld-Urkunde vom Vereine zurück, mit dem Certificate, daß

1) die Schuld getilgt sey, und
2) die Zins- so wie Capital-Abzahlung des Gutsbesitzers aufhöre.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Pfandbrief-Instituts.

§. 27.

I. Verpfändung der Schuld-Verschreibungen.

Der Verein verpfändet die von den Gutsbesitzern ausgestellten Schuld-Urkunden an die Abnehmer der Pfandbriefe, welche er in Umlauf setzt, jedoch nicht anders, als unter den in den §§. 14. und 15. enthaltenen Bestimmungen.

§. 28.

II. Begriff und Inhalt der Pfand-Briefe.

Die Pfandbriefe sind Schuld-Urkunden des Credit-Vereins und enthalten:

1) den Betrag der Schuld,
2) die Verzinsungsart derselben,
3) die Heimzahlungs-Bedingungen,
4) die Haftung des Vereins für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten,
5) die verhältnißmäßige Verpfändung der mit einer Special-Hypothek versehenen Schuld-Verschreibungen der Guts-Besitzer, nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 29.

III. Ausstellung auf den Inhaber, Zins-Termine und Nennwerth.

Diese Pfandbriefe werden

1) auf den Inhaber ausgestellt.
2) Jedesmal mit halbjährigen auf 10 Jahre hinausreichenden, sodann nöthigenfalls wieder zu erneuernden Zins-Coupons versehen,
3) auf zwey Zins-Termine beschränkt;
4) in geringster Summe auf 100 fl., so wie in größern Summen bis auf 1000 fl. ausgefertiget, wobey
5) dem Vereine auch gestattet ist, die größern Pfandbriefe in kleinere bis zu dem erwähnten Betrage von 100 fl. umzuschreiben.

§. 30.

IV. Ausstellung auf bestimmte Namen.

Ausnahmsweise können nach Verlangen des Darleihers die Pfandbriefe auch auf bestimmte Namen gestellt werden, wobey aber im Falle der Cession die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten sind.

Die so ausgestellten Pfandbriefe sind mit Zins-Coupons, welche au porteur lauten, zu versehen.

Dergleichen Pfandbriefe dürfen in der Folge au porteur gestellt werden, müssen aber dann ganz die Natur dieser letztern Art, also namentlich auch wegen der Verzinsung (§. 33.) annehmen.

§. 31.

Sind Pfandbriefe auf bestimmte Namen gestellt, so können sie auf besonderes Verlangen des Gutsbesitzers und seiner früheren Hypothekar-Gläubiger, welche diese Pfandbriefe an Zahlungsstatt annehmen wollen, auch mit specieller Bezeichnung des verpfändeten Objects ausgefertigt werden.

§. 32.

V. Bedingte und unbedingte Aufkündbarkeit der Pfand-Briefe.

Pfandbriefe, welche auf den Inhaber lauten, werden durchaus so ausgestellt, daß

unbedingt eine sechsmonatliche gegenseitige Aufkündigung statt findet, welche von Seite des Inhabers nur zur Zinszeit geschehen kann.

Pfandbriefe auf Namen dagegen können nach der Uebereinkunft der Betheiligten entweder unbedingt auf sechsmonatliche Aufkündigung, oder mit bedingter Aufkündbarkeit dergestalt ausgefertiget werden, daß ihre Heimzahlung nur nach den Kräften des aus den Annuitäten von diesen Pfand-Briefen hervorgehenden Tilgungs-Fonds, und zwar entweder

1) an die sich zur Heimzahlung selbst meldenden Inhaber, oder
2) in deren Ermanglung durch Verloosung solcher Pfand-Briefe geschieht.

§. 33.

VI. Verzinsung.

Die Verzinsung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die den Darleihern auf Pfand-Briefe zu bewilligenden Zinsen dürfen jährlich 5 vom 100 nicht übersteigen; auch ist
2) bey unbedingt aufkündbaren Pfand-Briefen eine Verschiedenheit des Zins-Fußes möglichst zu vermeiden.
3) Bei bedingt aufkündbaren Pfandbriefen kann jedoch von der Gleichheit des Zinsfußes abgewichen, und eine mindere oder höhere, jedoch nie 5 Procent übersteigende Verzinsung stipulirt werden.
4) Diese höhere Verzinsung fällt jedoch weg, wenn die bedingt aufkündbaren Pfandbriefe in Urkunden au porteur umgewandelt werden; in welchem Falle der für diese letztere Art der Pfand-Briefe vorgeschriebene gleiche Zinsfuß eintritt.
5) Die Zinsen werden an den Präsentanten der Coupons bezahlt.

§. 34.

VII. Einlösung und Tilgung der Pfandbriefe.

Der Verein ist verpflichtet, jährlich die von den Güterbesitzern zum Behuf des Tilgungsfonds eingezahlte Summe zu Tilgung der Pfandbriefe zu verwenden. Diese Abzahlung und Einlösung geschieht dergestalt, daß

1) zuerst die aufgekündeten Pfandbriefe heimbezahlt, sodann
2) von dem vorhandenen Gelde den Guts-Besitzern neue Anlehen gewährt, und
3) außerdem durch Verlosung zu bestimmende Pfandbriefe aufgekündet und abgetragen werden.

§. 35.

Der Verein ist verbunden, die aufgekündeten Pfandbriefe um die Verfallzeit pünktlich heimzuzahlen, und strenge Pflicht der Direktionen ist es sohin, die zu diesem Zwecke nöthige Baarschaft herbeyzuscha-

§. 36.

VIII. Aufkündigungen von Seite des Vereins.

Aufkündigungen von Seite des Vereins werden durch besondere, in bestimmten Zwischenräumen erscheinende, Beylagen zu dem Vereins-Blatte und zu einer durch das Staats-Ministerium des Innern zu bestimmenden inländischen Zeitung bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Inhaber der Pfandbriefe, dieselben nebst den laufenden Zins-Coupons, in den vertragsmäßigen Zeiträumen, gegen Empfang des Geldes zurückzugeben.

Sollte der Pfandbrief-Inhaber dieser Aufforderung nicht genügen, so wird der Zinslauf gehemmt.

Wird beym Vereine der Pfandbrief ohne die Zins-Coupons zur Zahlung vorgelegt, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons vom Vereine zurückbehalten, bis sie eingeliefert werden, wo sodann die betreffende Summe verabfolgt wird.

§. 37.

IX. Amortisation der Pfandbriefe.

In Ansehung der Amortisation der Pfandbriefe und Zins-Coupons treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. Die amortisirten Pfandbriefe werden in den Beylagen des Vereins-Blattes bekannt gemacht, und in der vom Staats-Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeitung.

Vierter Abschnitt.

Von den Sicherheits-Maasregeln, insbesondere zur Erhaltung des gehörigen Verhältnißes zwischen den Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer und den Pfandbriefen des Vereins.

§. 38.

I. Gerichtliche Deponirung und Eintragung der Hypothek-Urkunden.

Sämmtliche Hypothek-Urkunden der Gutsbesitzer werden vom Verein zur Sicherheit der von demselben auf den Grund der erwähnten Urkunden ausgestellten Pfandbriefe bey dem Kreisgerichte des Orts, wo das Central-Directorium des Vereins seinen Sitz hat, als Pfand deponirt, so daß alle Pfandbriefe gleiches Pfandrecht genießen. Die Verpfändung muß bey der speciellen Schuld im Hypothekenbuche nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden.

§. 39.

II. Art der Aufbewahrung.

Die Aufbewahrung der Hypothek-Urkunden geschieht unter vierfachem Verschluß, nämlich des Kreisgerichts-Directors, des bey dem Kreisgerichte hiefür bestellten Depositen-Commissärs, dann des Vorstandes am Central-Directorium des Vereins, und eines andern, noch in der Instruction zu benennenden Vereins-Beamten.

§. 40.
III. Beglaubigung der Pfand-Briefe.

Mit dem Schuldbetrag dieser Hypothek-Urkunden muß der Betrag der Pfand-Briefe genau übereinstimmen. Damit aber allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteige, so sind die Pfand-Briefe von dem Gerichte, bey welchem die Hypothek-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Special-Hypotheken gedeckt, und den Satzungen des Kredit-Vereins gemäß ausgefertigt sind. Ueberdieß ist bey jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, und dasselbe vom Gerichte zu beglaubigen.

§. 41.
IV. Verfahren bey der Löschung der Hypotheken.

Eben so ist auch bey der zum Behufe der Löschung der Hypotheken erfolgenden Herausnahme der Urkunden aus dem Verschluße, genau zu wachen, daß solche Herausnahme nicht eher geschehe, als bis die entsprechende Anzahl von Pfandbriefen vor Gericht mittelst eines Cassations-Stempels getilgt, oder die herausgenommenen Hypothek-Urkunden durch andere von gleichem Betrage ersetzt werden, damit die Summe der umlaufenden Pfandbriefe den Betrag der dieselben deckenden Hypothek-Urkunden niemals auch nur im mindesten überschreiten könne. — Ueber jede Herausnahme von Urkunden, so wie auch über jede Tilgung von Pfandbriefen sind besondere Protokolle zu führen.

§. 42.

Die Löschung der Hypotheken im Hypothekenbuche kann nur dann geschehen, wenn der Verein die wirklich erfolgte Zahlung, in so fern sie sich nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zur Löschung eignet, dem betreffenden Hypothekenamte durch eine gerichtlich beglaubigte Erklärung notificirt hat.

§. 43.
V. Löschung der Pfandbriefe auf bestimmte Namen.

Die Löschung der Pfandbriefe, welche auf bestimmte Namen lauten, und mit Special-Hypothek versehen sind, kann nur auf erfolgte Production dieser Pfandbriefe, oder auf gerichtliche Deponirung des baaren Geldes, worüber der gerichtliche Depositen-Schein vorzulegen ist, geschehen.

Fünfter Abschnitt.
Von der Haftung und den Vollziehungs-Mitteln.

§. 44.
I. Haftung.

1) des Vereins, in Ansehung der aufgenommenen Kapitalien.

Der Verein haftet den Pfandbrief-In-

habern und im Falle der Anlehen, den Gläubigern für die pünktliche Verzinsung und vertragsmäsige Heimzahluug des Kapitals mit seinem Gesammt-Vermögen.

Die Pfandbrief-Inhaber haben in Absicht ihrer Kapital- und Zinsforderungen sich an den Verein zu wenden und zu halten.

Es ist demnach Pflicht des Vereins, die den Pfandbrief-Inhabern verpfändeten Special-Hypothekenrechte für dieselben geltend zu machen, somit auch im Falle einer Gant, zu liquidiren und alle erforderlichen Maasregeln zu Erfüllung der dem Verein eingeräumten und von diesem an den Pfandbrief-Inhaber gesez- und satzungsmässig verpfändeten Special-Hypothekenrechte in Wirksamkeit zu bringen.

Der Verein ist es also, welcher bey der Behörde, wo der Siz des Central-Directoriums ist, von den Pfandbrief-Inhabern belangt werden müßte, falls er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte.

§. 45.

2) Der einzelnen Vereins-Glieder in Ansehung der erhaltenen Anlehen.

Die einzelnen, dem Vereine beigetretenen Gutsbesitzer haften für die pünktliche Verzinsung und Heimzahlung ihrer mit Special-Hypothek gedeckten Anlehen, nach den mit dem Vereine eingegangenen und in der Schuld-Urkunde aufgenommenen Anlehens-Bedingungen mit der in dessen Schuld-Urkunde bestellten Hypothek von doppeltem Gutswerthe.

§. 46.

II. Sicherheits und Zwangsmaas-Regeln gegen säumige Zahler.

Die Gutsbesitzer unterwerfen sich durch ihren Beytritt in den Verein, hinsichtlich ihrer Schulden an denselben, folgenden Sicherheits- und Zwangs-Maasregeln.

1) Wenn das verpfändete Gut durch einen Beamten verwaltet wird, so ist dieser für die pünktliche Erfüllung der bedungenen Leistungen eidlich zu verpflichten.

2) Ist vier Wochen nach dem Einsendungs-Termine (§. 16.) die Zahlung nicht geleistet, so ergeht an den Gutsbesitzer ein Monitorium, wofür er eine 5 pCt. der rückständigen Zahlung betragende Gebühr zu entrichten hat.

3) Nach fruchtlosen Verlaufe von zwey Monaten hat er ein neues Monitorium zu gewärtigen und dafür dieselbe Gebühr zu bezahlen.

4) Nach drey Monaten von der Verfall-Zeit an tritt die Immission des Vereins in das verpfändete Gut auf nachbezeichnete Weise ein:

a) Die competente Gerichtsstelle hat nach Verfluß des obigen lezten Termins, auf Vorzeigung der fruchtlos erlassenen Mahnungen, und auf Vorzeigung des mit dem Guts-Besitzer

abgeschlossenen in der Schuld-Verschreibung enthaltenen Anlehens-Vertrags, die Immission zu verfügen, es würde denn von dem Guts-Besitzer durch Vorlegung einer Quittung des Vereins die wirkliche Erfüllung der obgelegenen Verbindlichkeiten nachgewiesen.

b) Die Immission und Verwaltung des Gutes für Rechnung des Vereins dauert so lange fort, bis der Verein in Haupt- und Nebensache vollständig befriedigt ist; wogegen aber derselbe während der Immission vollständige Rechnung führen muß, von welcher der Guts-Besitzer, eben so wie von der Administrations-Führung selbst jederzeit Einsicht nehmen kann.

c) Wenn durch die Immission binnen drey Jahren die vollständige Befriedigung des Vereins nicht bewirkt wird, so tritt selbst der gerichtliche Gutsverkauf ein, wenn er nach der Eigenschaft des Gutes gesezlich zulässig ist.

d) Die Guts-Besitzer verzichten hiebey auf jedes Rechts-Mittel mit suspensiver Kraft und

e) vergüten dem Verein alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten bescheinigten Kosten und Schäden.

f) Sobald von dem Guts-Besitzer seine Verbindlichkeiten, womit er im Rückstand geblieben war, erfüllt sind, hat die Immission sogleich aufzuhören.

§. 47.

III. Verzichtleistung auf die Wohlthat der Competenz.

Der Guts-Besitzer entsagt insbesondere auch jeder Competenz-Wohlthat, in so weit der Verein und die gegen denselben übernommenen Verpflichtungen dadurch gefährdet würden.

§. 48.

IV. Verfahren bey Guts-Deteriorationen.

1) Durch Schuld des Guts-Besitzers.

Wenn legal nachgewiesen ist, daß von Seite des Guts-Besitzers und durch dessen Schuld solche Deteriorationen an einem dem Vereine verpfändeten Gute statt gefunden haben, in deren Folge die Forderung des Vereins nicht mehr durch doppelten Guts-Werth gedeckt wäre, so ist der Leztere berechtigt, ohne Rücksicht auf die bestimmten Heimzahlungs-Bedingungen, das gemachte Darlehen nach halbjähriger Aufkündigung zurück zu verlangen.

§. 49.

2) Ohne Schuld des Guts-Besitzers.

Wenn ohne Verschulden des Guts-Besitzers eine Verminderung des Guts-Werths sich ereignet, so muß ein mit dieser Minderung im Verhältniß stehender Be-

trag der Forderung des Vereins zurückerstattet oder die hypothekarische Deckung bis zur sazungsmäßigen Größe ergänzt werden.

§. 50.

V. Nachsicht und Unterstützung in ausserordentlichen Fällen.

Bey unverschuldeten großen Unglücks-Fällen eines Guts-Besitzers, wenn er solche binnen 14 Tagen bey dem Bezirks-Directorium angezeigt hat, ist der Verein berechtigt.

1) Dem Betheiligten in Entrichtung seiner Leistungen nach Beschaffenheit der Umstände auf vorgängige Untersuchung und auf das Gutachten des betreffenden Kreis-Directoriums, eine längere oder kürzere Nachsicht, welche jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf, angedeihen zu lassen, so wie auch

2) den Guts-Besitzern durch Anlehen aus dem Vereins-Vermögen, jedoch nicht weiter, als bis auf $\frac{2}{3}$ Theile des Guts-Werths, und auf einen zur Erholung angemessenen Zeitraum zu unterstützen, damit entweder dem Verfalle des hypothecirten Gutes vorgebeugt, oder dasselbe wieder in solchen Stand hergestellt werde, in welchem sich der sazungsmässige Guts-Werth wieder ergänzt.

Das Kreis-Directorium hat die Fristen, in welchen die Vorschüsse nebst Zinsen zurück erstattet wergen sollen, nach Verhältniß der Größe des Unglücks und dessen Folgen zu begutachten und das Central-Directorium diese Fristen hiernach zu bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Guts-Schätzungen.

§. 51.

I. Vorschriften für die Guts-Schätzungen.

1. Im Allgemeinen.

Die Schätzung der Grundbesizungen muß so geschehen, daß die sazungsmäßig zu bewilligenden Anlehen gegen jede Verlustsgefahr unter allen Umständen gesichert sind.

Im Allgemeinen sind hiebey diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hypothekengesetz vom 1. Juny 1822 §. 132 und in der Instruction über den Vollzug dieses Gesetzes vom 13. May 1823 für die Gutsschäzungen gegeben sind.

Wenn aber eigene Gutsschäzungen, ausser jenen zum Zwecke des allgemeinen Hypothekenwesens erfoderlich seyn sollten, so werden dieselben nach folgenden besondern Normen vorgenommen.

§. 52.

2. In Ansehung der Dominikal-Renten.

Die Dominikal-Renten werden mit 25. vom Hundert zu Kapital erhöht.

§. 53.

3. In Ansehung der Gebäude.

Von dem zu einem Guts-Complex gehörenden Gebäuden kommen

1) nur diejenigen in besondern Anschlag welche einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, und einer Besteuerung unterliegen.

2) Schlösser werden nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, in der Regel nach dem Steuerkapital, angeschlagen; bloße Luxusgebäude aber in die Schäzung nicht aufgenommen.

3) Auf Gebäude, welche zum Betrieb einer Wirthschaft oder eines Gewerbs nöthig sind, wird zwar bey dem Anschlag dieser Gegenstände die geeignete Rücksicht genommen, jedoch nur bey der Bestimmung des Gesammtwerths;

4) Alle zu einem Guts-Complexe gehörenden Gebäude, worauf der Verein Darlehen bewilliget, müssen der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt seyn.

§. 54.

4. In Ansehung der Waldungen.

Waldungen werden von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen, mit Beachtung des Steuerkapitals, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und nachhaltigem Ertrage geschäzt, und dieser Ertrag mit 30 zu Kapital erhoben.

§. 55.

5. In Ansehung anderer Rustikal-Besitzungen.

Bey Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen dient der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte, jedoch bleibt dem Gutsbesitzer die Nachweisung eines höhern Werths vorbehalten, so wie auch der Verein das Recht hat, eine neue Taxation alsdann zu verlangen, wenn durch besondere Anzeigen die Besorgniß begründet wird, daß für ihn durch Annahme des Steuerkapitals eine Verlusts-Gefahr entstehen könnte.

§. 56.

6. In Ansehung der sogenannten radicirten Gewerbe.

Bey Schätzung der zu einem Guts-Complexe gehörigen sogenannten radicirten Gewerbe (§.2) wird vorzüglich der Verkaufswerth nach Anleitung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 4 zur Grundlage genommen, jedoch mit Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit der Gebäude und Vorrichtungen, so wie des unter allen Verhältnissen nachhaltigen Ertrages derselben.

§. 57.

II. Vornahme neuer Schäzungen.

Neue Schäzungen können sowohl von dem Guts-Besitzer wegen Verbesserung, als auch von dem Vereine wegen Verschlech-

terung des verhypothecirten Gutes gefodert werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Organisation des Vereins.

§. 58.

I. Verwaltungs-Organe und Königliche Kommissarien.

Der Credit-Verein, als eine Privat-Gesellschaft, verwaltet seine Angelegenheiten selbst, jedoch unter höherer Aufsicht der Regierung.

Die verwaltenden Behörden sind das Central-Directorium und die Kreis-Directorien. Die Mitglieder dieser Behörden werden aus der Mitte des Vereins gewählt, und nebst dem untergebenen Dienst-Personal nach besonderen Formularien eidlich verpflichtet, und zwar erstere durch den General-Komissär des betreffenden Kreises, das Dienst-Personale aber durch einen Königl. Komissär.

Bey dem Central-Direktorium, so wie bey jedem Kreis-Directorium, ernennt der König einen Kommissär, welcher über die Beobachtung der Satzungen zu wachen hat.

§. 59.

II. Bildung der Directorien.

1. Wahlrecht.

Das Recht, zu dem Central-Directorium und zu den Kreis-Directorien zu wählen, steht jedem volljährigen Vereins-Mitgliede zu.

Um an der Wahl zu einem Kreis-Directorium Antheil nehmen zu können, muß das Vereins-Mitglied in dem fraglichen Kreise mit einer solchen Realität begütert seyn, worauf der Verein satzungsmäßige Anlehen geben darf.

Wählbar zu dem Central-Directorium und den Kreis-Directorien sind alle volljährigen Vereins-Mitglieder, welche an dem Sitze des Directoriums oder in dessen wohnen, oder wohnen zu wollen sich bereit erklären.

§. 60.

2. Art und Ernennung der Wahl.

Die Wahl zu dem Central-Directorium und zu den Kreis-Directorien geschieht schriftlich, mit analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit zur Stände-Versammlung.

Die Directorien werden alle drey Jahre neu gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 61.

3. Zahl der Directorial-Mitglieder, und Bestellung der Vorstände.

Das Central-Directorium besteht aus fünf, die Kreis-Directorien bestehen aus drey oder fünf Mitgliedern.

Die Directorial-Mitglieder wählen unter sich einen Vorstand.

Er hat die Leitung der Berathungen, bey welchen wenigstens drey Mitglieder gegenwärtig seyn müssen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 62.

III. Remuneration der Directorial-Mitglieder und Vergütung baarer Auslagen.

Die Directorial-Mitglieder erhalten für ihre Dienstleistungen eine angemessene Remuneration.

Diese Remuneration soll, wenn nicht darauf verzichtet wird, nach Ablauf des ersten Jahres von der Eröffnung des Vereines an, sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, durch die General-Versammlung (§. 68.) nach demjenigen Maasstabe bestimmt werden, welchen sodann die nähere Kenntniß ihres Geschäftskreises und des Vermögens des Vereins angeben wird.

Baare Auslagen auf nothwendige Reisen u. s. w. werden aus der Vereins-Kasse vergütet.

§. 63.

IV. Sitz- und Wirkungskreis des Central-Directoriums.

Der Sitz des Central-Directoriums ist vorläufig München. Das Kreis- und Stadtgericht daselbst ist die zuständige Behörde der Anstalt.

Dem Central-Directtorium, als oberstem Verwaltungs-Organ, liegt vorzüglich das Kassawesen ob, wobey sein Hauptaugenmerk dahin gehen muß, daß stets mit den möglichst geringen Kosten die zur Zins- und Kapitals-Zahlung nöthige Baarschaft disponibel erhalten werde.

Ausserdem hat das Central-Directorium

1) über seine Geschäftsführung jährliche Rechnung abzulegen, auch steht es
2) demselben zu, von der Geschäftsführung der Kreis-Directorien Einsicht zu nehmen, und ihnen hierüber Erinnerungen zu machen.

§. 64.

V. Wirkungskreis der Kreis-Directorien.

1. Im Einzelnen.

Der Wirkungskreis der einzelnen Kreis-Directorien besteht vorzüglich in Vorbereitung und Prüfung der von dem Central-Directorium vorzunehmenden Geschäfte, sie haben

1) die Anlehensgesuche mit Zuziehung der Consulenten, sowohl was rechtliche Sicherheit, als was den Gutswerth betrifft, genau zu untersuchen, und deßfalls, wo es nöthig seyn sollte, nähere Recherchen zu verfügen.
2) Diese Gesuche mit ihren Ansichten begleitet, an das Central-Directorium zu bringen, welches ohne besondere dem Kreis-Directorium zu eröffnende Motive von dem Gutachten der letztern nicht abgehen soll.

3) Das Interesse des Kreises im Ganzen sowohl als der einzelnen Mitglieder bey dem Central-Directorium zu wahren.

§. 65.

2. In Gesammtheit.

Die Kreis-Directorien, welche ihren Sitz in der Hauptstadt des betreffenden Kreises zu nehmen haben, in ihrer Gesammtheit bilden die Haupt-Controle des Central-Directoriums dergestalt, daß

1) dasselbe über alle wichtige Angelegenheiten den Beyrath und das Gutachten der Kreis-Directorien, so wie jederzeit deren Erinnerungen einholen muß, und daß

2) bey allen, unbeschadet der Satzungen beabsichteten Veränderungen des Bestehenden, die Uebereinstimmung des Central-Directoriums und der Mehrheit der Kreis-Directorien nothwendig ist.

§. 66.

VI. Consulenten der Directorien.

Sowohl bey dem Central-Directorium als bey den Kreis-Directorien werden für die Rechts-Angelegenheiten besondere Consulenten aufgestellt, wenn sich nicht unter den Directorial-Mitgliedern eines befindet welches zur Uebernahme der Consulentie-Geschäfte geeignet und geneigt ist.

Die Ernennung und Entlassung der Consulenten richtet sich nach den dießfallsigen Bestimmungen für das übrige Dienst-Personal (§. 67).

Die Consulenten können

1) den Directorial-Sitzungen, jedoch wenn sie nicht zugleich Directions-Mitglieder sind, nur mit konsultativer Stimme beywohnen, und erhalten

2) für ihre Bemühung ein nach Maßgabe ihrer Geschäfte jährlich von dem Directorium zu bestimmendes Honorar.

§. 67.

VII. Uebriges Personal der Directorien.

Das übrige Dienst-Personal besteht:

1) Bey dem Central-Directorium und bey den Kreis-Directorien aus einem Cassier, einem Buchhalter, und den nöthigen Kanzley-Individuen. Dieses Personal wird

2) bey dem Central-Directorium von diesem selbst gewählt und der General-Versammlung angezeigt. Wird von derselben die Entlassung eines oder des andern Bediensteten verlangt, so ist solche zu verfügen.

3) Auch die Kreis-Directorien wählen ihr Personal; die Wahl muß jedoch vom Central-Directorium bestättigt, und die Entlassung auf motivirtes Verlangen dieses Directoriums verfügt werden.

4) Die Aufnahme und Entlassung des bewilligten Schreiberpersonals bey den Directorien wird dem Vorstand überlassen.

§. 68.

VIII. General-Versammlung des Vereins.

Nach dem Schluß eines jeden Rechnungs-Jahres findet eine General-Versammlung am Sitze des Central-Directoriums unter nachstehenden Bestimmungen statt.

1) Zu der General-Versammlung werden aus jedem Kreise zwey Vereins-Mitglieder und ein Mitglied des Kreis-Directoriums durch sämmtliche Vereins-Mitglieder des Kreises mittelst schriftlicher Abstimmung gewählt.

2) Diese Versammlung hat die vorgelegte Rechnung und die Geschäftsführung zu prüfen, somit alles dasjenige vorzunehmen, was die gründliche Prüfung und die dem Kreis-Directorium deßfalls zustehende Controle mit sich bringt.

3) Dieser Versammlung können auch andere wichtige Gegenstände des Vereins vorgelegt werden, jedoch nur, nachdem vorher die Kreis-Directorien davon in Kenntniß gesetzt worden.

4) Sollen Veränderungen in den Satzungen vorgeschlagen werden, was nur von dem Central-Directorium nach vorheriger Einstimmung der Mehrheit der Kreis-Directorien geschehen kann, so wird durch Mehrheit der Stimmen, welche von sämmtlichen Vereins-Mitgliedern und schriftlich abzugeben sind, Beschluß gefaßt, zu welchem die Königliche Genehmigung zu erholen ist. Die nicht stimmenden Mitglieder des Vereins werden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit gezählt.

5) Beschlüsse über andere, als die vorbemerkten Gegenstände (Nro. 4) werden nach der Stimmenmehrheit der abgeordneten und anwesenden Mitglieder der General-Versammlung gefaßt.

6) Diese Versammlung wählt für die Dauer ihres Geschäftes, welche 14 Tage nicht überschreiten darf, ein leitendes und ein Protokoll führendes Mitglied.

7) Den bey der Versammlung anwesenden Abgeordneten der Kreis-Directorien werden die Reise- und Aufenthalts-Kosten nach dem für die Deputirten zur Stände-Versammlung geltenden Maßstabe aus der Vereins-Kasse ersetzt.

§. 69.

IX. Offne Einsicht in die Rechnungen.

Jedem Mitgliede des Vereins steht es frey, die geschlossenen, und von der Gene-

ral-Versammlung richtig gestellten Rechnungen des Vereins einzusehen.

§. 70.

X. Befugnisse der Königlichen Kommissarien.

Die bey jedem Directorium ernannten Königl. Kommissäre haben die Befugniß

1) von allen vorkommenden Geschäften Einsicht zu nehmen;
2) sämmtlichen Sitzungen beyzuwohnen;
3) ihre Erinnerungen über das, was sie ordnungswidrig finden, den Directorien mitzutheilen, und
4) wenn diese Erinnerungen nicht berücksichtigt werden sollten, hierüber bey den vorgesetzten Königl. Stellen Anzeige zu machen.

München den 25. April 1826.

(L. S.)

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 14. April d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Brauerey-Inhabers Jakob Schmaus zu Welkenberg, Landgerichts Mitterfels, wegen einer Malz-Aufschlags-Defraudationsstrafe;
2) der Freyherrn von Crailsheim zu Rügland gegen die Gemeinde-Glieder Rösch und Cons. zu Roppersdorf wegen Ablösung der Schafweide;
3) der Freyherrn von Crailsheim zu Rügland gegen die Gemeinde-Glieder Volland und Cons. zu Lindach, wegen Ablösung der Schafweide;
4) des Fiskals des Regenkreises gegen die Regierung daselbst wegen der Malz-Aufschlags-Defraudation des Brauhaus-Pächters zu St. Jakob in Regensburg, Anton Weber.

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse

5) des K. Fiskus wegen Einquartierungs-Freyheit des K. Aerarial-Bräuhauses in Würzburg;
6) des Bierbräuers Joseph Hipper zu Dießen gegen den Bierwirth Treiber zu Entraching, Landgerichts Landsberg, wegen Austritt aus dem Bräuhause unter dem Sudjahre.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 11. April d. J. die Pfarrey Niederummelsdorf, Landgerichts Abensberg, dem dermaligen Beneficiaten zu Konzenberg im Landgerichte Burgau, Priester Andreas Hochreuter;

am 14. April d. J. die Pfarrey St. Ingbert, Landkommissariats Zweybrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Bliesmengen, Joh. Pfeiffer;

am 16. April d. J. die katholische Pfarrey Weilerbach, Landkommissariats Kaiserslautern, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Elmstein, Priester Nikolaus Ganther; — die Pfarrey Bonstetten, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pr. Anton Eberhart, Beneficiumsvikar in Hinterstein, Landgerichts Sonthofen;

am 18. April d. J. die katholische Pfarrey Stetten, Landkommissariats Kirchheimbolanden, dem Pfarrer Michael Schmitt zu Zell; — die Pfarrey Raitenhaslach, Landgerichts Burghausen, dem dermaligen Expositus zu Ramsau, Landgerichts Wasserburg, Priester Wolfgang Esterl; — die Pfarrey Hatzenbühl, Landkommissariats Germersheim, dem Pfarrer und Bezirks-Schul-Inspector Michael Frey zu Rheinzabern.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

Am 16. April d. J. dem Max Jos. Richard in München ein Privilegium zur verbesserten Bereitung des Köllnischen Wassers auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 21. April d. J. dem K. Oberst-Bergrathe und Akademiker Joseph von Baader und dem K. Hofbrunnenmeister Franz Höß in München auf Einführung und Verbesserung der Dietzischen Rad-Pumpe, dann auf Erfindung einer von dieser Maschine ganz verschiedenen Radpumpe ein Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Aloys Wilhelm und Joseph Bravi in Aschaffenburg zur Erzeugung des neuerfundenen Kopal-Lackes ein Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren.

Se. Majestät der König haben am 21. April d. J. dem Aloys Wilhelm und Joseph Bravi in Aschaffenburg das ihnen bereits ertheilte Privilegium zur Bereitung des Weingeistes aus Getreide und Kartoffeln auf weitere fünf Jahre zu verlängern allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Sonnabends den 6. May 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — K. Bestätigung der Prorectors-Wahl in Erlangen. — K. Genehmigung zu Tragung fremder Dekorationen. —

Bekanntmachungen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 16. April d. J. die Pfarrey Altenmünster, Landgerichts Zusmarshausen, dem zweyten Kaplan in Wertach, Priester Andreas Dörfler;

am 19. April d. J. die Pfarrey Rothenstadt, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, dem Expositus zu Premenreuth, Priester Joseph Sporrer;

am 23. April d. J. die zweyte Pfarr-Stelle zu Weissenstadt, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarramts-Candidaten und bishe-

rigen Pfarrverweser in Weissenstadt, Christoph Moritz Adolph Clöter; — das Beneficium zu St. Salvator in Schrobenhausen, dem Priester Joseph Loder, bisherigen Beneficiaten zu St. Wolfgang;

am 26. April d. J. die erledigte Stadtpfarrey zu St. Agatha in Aschaffenburg dem bisherigen Lyceal-Professor daselbst, Priester Franz Aegid Anderlohr.

Se. Majestät der König haben vermög an den Königl. Obersthofmeisterstab unterm 25. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Stelle eines Kirchenvorstandes und Officiators an der K. Hofkirche zum heil. Michael in München dem Prediger an dieser Kirche, Priester Cölestin Weinzierl zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Am 10. April d. J. der von dem Herrn Erzbischof von München und Freysing Lothar Anselm Freyherrn von Gebsattel geschehenen Verleihung der durch den Tod des Chorvikars Lorenz Baur erledigten sechsten Vikarstelle bey dem Metropolitan-Capitel München an den Cooperator in Schnaitsee, Landgerichts Trostberg, Priester Johann Baptist Beichtmayr, und dem hiernach gestatteten Vorrücken der übrigen Vikare;

am 11. April d. J. der von der verwittweten Frau Herzogin von Leuchtenberg und Fürstin von Eichstädt Königl. Hoheit für den Stadtpfarr-Cooperator zu Eichstädt, Priester Karl Hotter, von Vormundschafts wegen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Kirchanhausen im Herrschaftsgerichte Kipfenberg;

am 12. April d. J. der von dem Bischof zu Würzburg, Frhrn. von Groß, geschehenen Verleihung der Pfarrey Riedern, Herrschaftsgerichts Miltenberg, an den Cooperator zu Elsenfeld, Landgerichts Klingenberg, Priester Franz Aloys Zanoni;

am 16. April d. J. der von dem Freyherrn von Thüngen auf die Pfarrey Thüngen ausgestellten Präsentation für den bisherigen Pfarrer in Dittlofsrode, Friedrich Ferdinand Traugott Daum; — der von dem Bischofe zu Würzburg, Freyherrn von Groß, beabsichtigten Verleihung der Pfarrey Reulbach, an den Cooperator in Nüdlingen, Priester Simon Löber;

am 18. April d. J. der von dem K. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen v. Giech ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten, Friedrich Heinrich Johann Hall aus Wunsiedel auf die Pfarrey Azendorf im Dekanate Thurnau;

am 20. April d. J. der von dem Dechant und Stadtpfarrer zu St. Peter in München Franz Xaver Stoll geschehenen Präsentation für den Cooperator in Aubing, Landgerichts München, Priester Joh. Evangelist Gilg, auf das eizenbergische, und der von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München geschehenen Präsentation desselben auf das rechbergische Beneficium und auf das laufensteinische Zwölfuhremeß-Beneficium der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München;

am 24. April d. J. der geschehenen Präsentation des Pfarramts-Candidaten Georg Leonhard Riedner, bisherigen Vikars zu Schnodsenbach, zu der Pfarrey Krassolzheim, fürstlich Schwarzenberg'schen Patronats, Dekanats Mkt. Einersheim —;

am 25. April d. J. der von dem Herrn Bischof zu Speyer, Matthäus von Chandelle, geschehenen Verleihung der Pfarrey Queichheim, Landkommissariats Landau an den Kaplan zu Roxheim, Landkommissariats Frankenthal, Priester Nikolaus Hugo; — der von dem Bischof zu Würzburg Freyherrn von Groß beabsichteten Uebertragung der Pfarrey Lahrbach, Landgerichts Hilders, an den bisherigen Kaplan zu Wiesentheid, Priester Andreas Schön;

am 28. April d. J. der von den Freyherrn von und zu der Thann ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Habel und die damit verbundene dritte Pfarrstelle in Thann für den Pfarramts-Candidaten Georg Heinrich Ludwig Kretzer aus Salzungen.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. wurde die Stadtgerichts-Arztstelle zu Augsburg dem bisherigen Landgerichtsarzt zu Gögginggen Dr. Winder allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben zum Beweise allergnädigster Zufriedenheit mit den von dem K. Legations-Sekretär Karl von Gasser in dieser Eigenschaft bisher geleisteten treuen und ersprießlichen Diensten Sich unterm 19. April d. J. bewogen gefunden, demselben den Titel und Rang eines Legationsrathes zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich am 27. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und zweyten Präsidenten des Oberappellationsgerichts Freyherrn von der Becke nach zurückgelegten vierzig Dienst- und siebenzig Lebensjahren die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Belassung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens und mit Be-

zeigung Allerhöchstihrer Zufriedenheit über die seit seiner Anstellung mit stetem Eifer und vorzüglicher Auszeichnung geleisteten Dienste zu bewilligen. Zugleich haben sich Allerhöchstdieselben vorbehalten, die gründlichen Kenntnisse und bewährte Erfahrung dieses verdienstvollen Geschäftsmannes bey den Berathungen Allerhöchstihres Staats-Rathes über die neuen Gesetzbücher seiner Zeit zu benützen.

K. Bestätigung der Prorectors-Wahl an der Universität Erlangen für das Jahr 18$\frac{26}{27}$.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der Universität Erlangen unterm 19. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem akademischen Senat vorgelegten, durch absolute Stimmenmehrheit auf den Hofrath und ordentlichen Professor der Medicin Dr. Henke gefallenen Wahl eines Prorectors der Universität Erlangen für das Jahr 18$\frac{26}{27}$ die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. wurde dem K. Regierungs-Sekretär Ludwig von Spruner die Erlaubniß ertheilt, die ihm von Sr. päbstlichen Heiligkeit verliehene Dekoration als Ritter des römischen goldenen Sporn-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Se. Majestät der König haben unterm 15. April d. J. allergnädigst geruht, dem K. Kämmerer Ernst Moriz Alexander Freyherrn v. Dörnberg in Regensburg die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Johanniter-Ordens zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben unterm 16. April d. J. dem Landrichter Markus Maier zu Mitterfels die Erlaubniß zur Annahme des ihm zugekommenen Ordenspatents als Ritter der K. französischen Ehren-Legion und zur Tragung der Dekoration zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom. 23. April d. J. dem vormaligen K. Gesandten am großherzoglich hessischen Hofe, General-Major von Sulzer, die Erlaubniß allergnädigst ertheilt, das ihm von Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz Höchstihres Haus- und Verdienst-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Berichtigung.

In dem K. Cabinets-Rescripte vom 15. April d. J. „Die Einführung der Cammer-Junker-Stellen am K. Hofe betr." (K. Reggsbl. Nr. 19. S. 411) sind unter den Eigenschaften zu diesen Stellen statt der dort angeführten sechs adelichen Ahnen, acht adeliche Ahnen erforderlich, welches hierdurch berichtigt wird.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Dienstags den 9. May 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Reise Sr. Majestät des Königs betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe der Gesammtwerke des Friedrich von Schiller. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille. — Titel-Verleihung.

Bekanntmachungen.

(Die Reise Sr. Majestät des Königs betr.)

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Handschreiben vom heutigen Tage den sämmtlichen K. Staatsministerien von Allerhöchstihrer, wenig Wochen währenden Reise nach Italien Kenntniß zu geben geruhet, und dieselben beauftragt, die einem jeden Staatsministerium zugewiesenen Geschäfte in der Art fortzuführen, daß alle jene Gegenstände, welche die besondere Königliche Genehmigung und die allerhöchste Unterschrift erfordern, nachgesendet, alle übrigen Geschäfte aber von denselben, wie bisher, und

„aus Special-Auftrag"

ausgefertiget werden sollen.

Zugleich ist gedachten sämmtlichen Staatsministerien für besonders dringende ausserordentliche Fälle die Ermächtigung ertheilt worden, nach vorhergängiger Berathung die beschlossen werdenden Verfügungen unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift ausfertigen und vollziehen zu lassen, wovon aber Sr. Majestät sogleich Anzeige zu machen ist.

Ferner haben Se. Majestät gleichfalls zu befehlen geruhet, daß die Sitzungen des Staatsraths unter dem Vorsitze des ältesten anwesenden Staatsministers fortgeführt werden sollen.

München den 6. May 1826.

Privilegium

gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe der Gesammt-Werke des Friedrich v. Schiller.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Nachdem Uns der Sohn des verstorbenen Friedrich v. Schiller, der K. preußische Appellationsgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller zu Cöln in seinem, seiner Mutter und Geschwister Namen um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck der Schriften seines verstorbenen Vaters und gegen den Verkauf der nachgedruckten Werke desselben in Unserm Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir in Anerkennung der seltenen Verdienste und des hohen Ruhmes, welche sich der verblichene Dichter Friedrich von Schiller um die teutsche Literatur und die Veredlung der Geistes-Cultur des teutschen Volkes insbesondere, durch seine ausgezeichneten Schriften erworben hat, seinen Hinterlassenen das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zwanzig Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden neuen Ausgabe der Gesammtwerke des Friedrich von Schiller, diese in keinerley Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Verleger der oben bezeichneten neuen Auflage der Gesammtwerke des Friedrich von Schiller gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten

Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehr erwähnten neuen Auflage der von Schiller'schen Gesammtwerke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am acht und zwanzigsten April im Jahre eintausend achthundert und sechs und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 26. April d. J. die Pfarrey Stoffen, Landgerichts Landsberg, dem Priester Bartholomäus Gerstl, vormaligen Frühmesser in Schwabmünchen, derzeit aber Cooperator in Holzen, Landgerichts Ebersberg;

am 1. May d. J. die Pfarrey Teugn, Landgerichts Kellheim, dem bisherigen Subregens im bischöflichen Klerikal-Seminar zu Regensburg, Priester Georg Maurer.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 5. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Grafen Christian Friedrich zu Castell für den Pfarrer Carl Friedrich Heinrich Herrmann von Eichfeld auf die Pfarrey Abtswind, Dekanats Rüdenhausen, ausgestellte Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. wurde der bisherige Kanzleybote bey der K. Regierung des Re-

genkreises, Kammer des Innern, Georg Beer als Postwagens-Conducteur in Nürnberg angestellt.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 3. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Stelle eines weltlichen Rathes bey dem K. protestantischen Oberkonsistorium dem Regierungsrathe bey der K. Regierung des Obermayn-Kreises Ernst Dietrich Gruppen provisorisch zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 5. May d. J. allergnädigst geruht, den Marchese Hector Florenzi in Perugia in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5. May d. J. den bey der K. General-Post-Administration angestellten und in Allerhöchstdesselben Cabinete bisher als Bureau-Sekretär verwendeten Heinrich Fahrmbacher, um demselben einen Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem bisher bewährten Diensteifer und seiner, von Sr. Kön. Majestät allergnädigst bemerkten Brauchbarkeit zu geben — als wirklichen Bureau-Sekretär in Allerhöchstihrem Cabinete zu ernennen geruht.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Königliche Majestät haben unterm 26. April d. J. dem Kanzleydiener Spannroft zu Regensburg, aus Anerkennung seines während einer 28jährigen Dienstzeit bey mehreren Gelegenheiten und vorzüglich in den Kriegsjahren 1796 und 1800 bewiesenen patriotischen Diensteifers, die silberne Civil-Verdienst-Medaille verliehen.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 16. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kammmacher Joseph Ehrl in München, den Titel als Hofkammmacher zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Mittwochs den 17. May 1826.

Inhalt.

K. Cabinets-Rescript: Den Rang der Pallast-Damen betr.

K. allerhöchste Verordnung: Die Eingangs-Zölle von den französischen Weinen, gebrannten Wässern und Speise-Oelen betreffend.

Bekanntmachungen: Die Liquidirung und Uebernahme des Bayerischen Antheils an dem rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b. betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — Titel-Verleihung. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille. — Einverleibung der Gemeinden Hausen, Altenburg und Thanhausen in das Landgericht Kastel.

Königliches Cabinets-Rescript.

(Den Rang der Pallast-Damen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Da die in Nr. 10. des Regierungsblattes vom 11. März d. J. enthaltene Ausschreibung der von Uns allergnädigst ernannten Pallast-Damen den Rang, welchen die einzelnen Damen in Anspruch zu nehmen haben, nicht besonders berücksichtiget hat, deshalb aber mehrere Anfragen sich ergaben, so halten Wir eine Berichtigung des eben bezogenen Artikels für angemessen,

und tragen daher Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern auf, noch erläuternd bemerken zu lassen, daß die von Uns ernannten Pallastdamen, welchen Wir — als solchen — den Rang der Schlüssel-Damen Unserer vielgeliebtesten Frau Gemahlin, der Königin Majestät ertheilten, welche, wie bekannt, den Rang vor allen Damen haben, unter sich selbst dem ihren Gatten gebührenden Range folgen.

München den 3. May 1826.

Ludwig.

An das K. Staatsministerium des Hauses und des Aeussern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl: Martin.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Eingangs-Zölle von den französischen Weinen, gebrannten Wassern und Speise-Oelen betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Indem Wir Uns vorbehalten, über die Erhöhungen und Verminderungen der Eingangs- und Ausgangs-Zölle, welche durch das Zollgesetz vom 11. September vorigen Jahres Unserem landesväterlichen Ermessen überlassen sind, Unsere umfassende Entschließung nachfolgen zu lassen, finden Wir Uns bewogen, vorläufig zu verordnen, wie folgt:

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend, sollen

1. die französischen Weine einem Eingangs-Zolle zu zehn Gulden vom Sporko-Zentner,
2. die französischen gebrannten Wasser, Liqueurs rc. gleich den gebrannten Wassern aus andern Staaten, einem Eingangs-Zolle von zehn Gulden vom Sporko-Zentner, und
3. die feinen Speise-Oele, ohne Unterschied der Staaten aus denen sie kommen, einem Eingangs-Zolle zu zehn Gulden vom Sporko-Zentner unterliegen.

Wir befehlen demnach, diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staats-Minister der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München den 6. May 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Liquidirung und Uebernahme des Bayerischen Antheils an dem rheinpfälzischen Staats-Anlehen D und b betreffend.)

Nachdem durch ein Erkenntniß des Königl. Hannöver'schen Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägalgerichts, vom 28. October vorigen Jahres, die noch nicht eingelösten Obligationen der rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D und b (letztere nur so weit, als sie an die Stelle von Obligationen Lit. D getreten sind) zu drey Fünfteln auf die Krone Bayern, und zu zwey Fünfteln auf das Großherzogthum Baden gewiesen worden sind; und nachdem ein ferneres Erkenntniß des gedachten Austrägal-Gerichtes vom 9. März d. J. der von dem Anwalte der Krone Bayern dagegen gesuchten Restitution nicht statt gegeben hat; so haben Se. Königliche Majestät am 29. April d. J. zu befehlen geruht, daß mit Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten der gedachte auf die Krone Bayern gewiesene Antheil in dem Maaße, wie das austrägalgerichtliche Erkenntniß vom 28. October vorigen Jahres bestimmt hat, nach vorhergegangener Liquidation als Bayerische Staats-Schuld übernommen werden soll.

Demnach werden die noch unbefriedigten Inhaber derley Obligationen Lit. D. und b. aufgefordert, ihre uneingelösten Obligationen und Coupons von nun an bis zum 30. August bey der unterzeichneten mit der Liquidation allergnädigst beauftragten Kommission mit einem nach der Beylage in duplo angefertigten Bordereau selbst, oder durch Bevollmächtigte zu übergeben, damit der auf Bayern gewiesene Betrag, und zwar, von den Obligationen Lit. D. nebst den davon bis zum 1. July 1826 treffenden Zinsrückständen mit sechzig Procent, von den Obligationen Lit. b. nebst Zinsen bis zum 1. July 1826 aber nach der vom Großherzogthume Baden aufgestellten Berechnung mit vier und zwanzig Procent festgestellt und inkatastrirt, sodann wegen der Zahlung das Weitere veranlaßt werden kann.

München den 12. May 1826.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

von Sutner.

Sigritz, Sekr.

Bordereau

über die zur Liquidirung des Bayerischen Antheils vorgelegten uneingelösten rheinpfälzischen Obligationen Lit. D.

Kapital				Zins-Rückstände									
Numer der Obligation	Stücke zu 1000 fl.	Stücke zu 500 fl.	Geldbetrag	Vorräthige Coupons				Weitere Rückstände vom Verfall-Tage bis 1. July 1826				Gesammt-Zinsen-Rückstand	
				zu 27½ fl.	zu 13¾ fl.	Betrag		Verfall-Termin	Zeit des Rückstandes	Betrag			
			fl.			fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
3101	1	—	1000	5	—	137	30	1. July 1805	21 Jahre	1155	—	1292	30
3301	—	1	500	—	8	110	—	" 1806	20 "	550	—	660	—
3400	—	1	500	—	7	96	15	" 1806	20 "	550	—	646	15
4600	1	—	1000	12	—	330	—	" 1809	17 "	935	—	1265	—
5901	1	—	1000	15	—	412	30	" 1814	12 "	660	—	1072	30
Summa	3	2	4000	32	15	1086	15			3850	—	4936	15

Bayerischer Antheil

zu ⅗. an Kapital 2400 fl. an Zins-Rückständen 2961 fl. 45 kr.

..... den ..... N. N.

Anmerkung. Die Bordereaux der Obligationen Lit. L. sind in gleicher Form mit den erforderlichen Abänderungen jedoch abgesondert zu übergeben.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 27. April d. J. die Pfarrey Wallenhausen, Landgerichts Roggenburg, dem dermaligen Pfarrer in Reimlingen, Landgerichts Nördlingen, Priester Joseph Anton Feichtenbeiner;

am 3. May d. J. die erledigte Pfarrey Pannzhausen und das damit vereinigte Beneficium zu Johanneck, Landgerichts Freysing, dem Priester Franz Mader, dermaligen Cooperator in Buchbach, Landgerichts Mühldorf.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises unterm 27. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Würzburg Freyherrn von Groß, dem bisherigen Pfarrer Joseph Hodes von Orb die Pfarrey Hundsfeld, Landgerichts Hammelburg, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 6. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht:

a) daß von der städtischen Gemeinde zu Scheßlitz der dortige Spital-Beneficiat Priester Joseph Reichold auf das erledigte Stadtkapellen-Beneficium daselbst präsentirt, und

b) die Pfarrey Windheim, Landgerichts Teuschnitz, von dem Erzbischof zu Bamberg Freyherrn v. Fraunberg dem Pfarrer in Uetzing, Landgerichts Lichtenfels, Priester Theodor Adauct Rascher verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern, unterm 3. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrey Grevenhausen, von dem Bischofe zu Speyer Matthäus von Chandelle, dem Priester Bernhard Würschmitt, bisherigen Caplan zu Neustadt verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 6. May d. J. die bey dem Wech-

sel= und Merkantilgerichte in München erledigte Assessorsstelle dem Handelsmann Joseph Ritzler allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 6. May d. J. das erledigte Rentamt Göggingen zu Pfersee, dem gegenwärtigen Rentbeamten zu Mallersdorf, Franz von Paula Widemann zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 7. May d. J. allergnädigst geruht, den K. Kämmerer Grafen v. Yrsch, welchen Ihre Majestät die verwittwete Königin zu Höchstihrem Hofcavalier bestimmt haben, in letzterer Eigenschaft allergnädigst zu bestätigen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises unterm 7. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die bisher unbesetzte Professur der Mathematik an dem Gymnasium zu Hof, dem bisherigen Professor der Mathematik an dem Gymnasium in Erlangen, Dr. Karl Wilhelm Feuerbach zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. May d. J. wurde der bisher funktionirende Bibliothekar und Sekretär bey dem K. Staatsministerium der Finanzen, Karl Ludwig Wimmer, zum Aktuar bey dem K. Landkommissariate Kirchheimbolanden allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 7. May d. J. das erledigte Physikat zu Hof dem bisherigen Landgerichtsarzt zu Naila, Dr. Schneider, auf sein Ansuchen zu übertragen allergnädigst geruht, sodann

die bey der K. Regierung des Rheinkreises erledigte Sekretärsstelle dem bisherigen zweyten Assessor bey der K. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., Andreas von Wekbecker mit Vorbehalt seines Titels und Ranges allergnädigst verliehen.

Durch Allerhöchste Entschließung von eben diesem Tage wurde die zweyte Assessor-Stelle bey dem K. Landgerichte Heidenheim dem bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts Nürnberg Friedrich Sichart übertragen, — und der quiescirte Registrator Carl Henrici in Regensburg provisorisch zum Sekretär und Registrator bey dem K.

protestantischen Consistorium in Speyer ernannt.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

Am 6. May d. J. dem Apotheker Jakob Wilhelm Semmelbauer in Dillingen ein Privilegium auf seinen neuverbesserten einfachen Brenn- und Destillir-Apparat für den Zeitraum von fünf Jahren;

den Gebrüdern Debler, Eisenhändlern in München, ein Privilegium für ihre zur Nägelfabrikation hergestellte eigenthümliche Maschine auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 7. May d. J. dem Hutmacher Samuel Schaul in Kempten ein Privilegium zur Verfertigung eines neuen Filzes nach eigenthümlichem Verfahren (welchen derselbe auch Gesundheits-Filz benennt) auf den Zeitraum von sechs Jahren; und unterm nämlichen Tage dem Karl Jakob Marold in München ebenfalls ein solches zur Verfertigung und Anwendung der von demselben erfundenen eigenthümlichen Schnell-schneide-, Zieh-, Füll- und Polir-Maschinen, dann einer Locher-Maschine auf zehn Jahre.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben vermög an den akademischen Senat der K. Universität Erlangen unterm 2. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Erlangen Dr. Georg Benedikt Winer den Titel und Rang eines Königlichen Kirchenraths Tax- und Stempelfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20. April d. J. den bisherigen Ministerial-Kanzleydiener bey dem Staatsministerium der Justiz Gregor Vitzthum wegen zurückgelegten 70jährigen Lebens- und 50jährigen Dienstalters mit Belassung seines gan-

zen Gehaltes in den Ruhestand zu versetzen, und demselben als Anerkennung seiner treuen Dienste und zur Ermunterung Anderer seiner Klasse zu einer gleich treuen und eifrigen Dienstleistung die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen geruht.

Se. Königliche Majestät haben dem pensionirten Registrator Joseph Strizel in allergnädigster Anerkennung seiner Dienste die silberne Civil-Verdienst-Medaille unterm 28. vorigen Monats zu verleihen geruht.

Einverleibung der Gemeinden Hausen, Allersburg und Thanhausen in das Landgericht Kastel.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises unterm 4. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die drey Gemeinden Hausen, Allersburg und Thanhausen, welche dermal dem Landgerichte Parsberg einverleibt sind, ihrer Bitte gemäß, dem Landgerichte Kastel zugewiesen werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Sonnabends den 27. May 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Verordnung: Die gleichförmige Geschäfts-Abtheilung bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betr.

Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — K. Bestätigung des Obersthofmeisteramts bey Ihrer Majestät der verwittweten Königin.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die gleichförmige Geschäfts-Abtheilung bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Da sich bisher aus den verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen und den ungleichen Benennungen derselben in den einzelnen Diöcesen, hinsichtlich der Correspondenz zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden mehrere Anstände ergeben haben; so haben Wir zur Beseitigung derselben nach

Einvernehmung der beyden Erzbischöfe des Reichs beschlossen, hierüber folgende allgemeine Bestimmungen festzusetzen.

1. Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitsachen, constituirte Behörde soll den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches »Ordinariat« führen, und hiernach von Unseren Landesstellen mit derselben correspondirt werden.

2. Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsstelle sich weiter in ein »General-Vikariat« und in einen »allgemeinen geistlichen Rath« unterabtheilen, und jeder dieser beyden Stellen eine besondere Geschäftsparte zugewiesen werden; jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Correspondenzen sich der gemeinsamen Benennung »Ordinariat« bedienen, und die besondere Geschäfts-Abtheilung nur durch den Beysatz »General-Vicariat« oder »allgemeiner geistlicher Rath« in der Art bezeichnen, wie bey den Kreis-Regierungen die Bezeichnung der beyden Kammern zu geschehen pflegt.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name »Ordinariat« ohne Bezeichnung der besondern Geschäfts-Abtheilung gebraucht werden.

3. Die zur Schlichtung der Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen »Consistorium« bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher »an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht erster Instanz« zu richten.

In dem Bisthum Speyer werden die Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bey dem Ordinariate verhandelt.

4. Bey den beyden Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen bestimmte Collegium mit dem Namen »Metropoliticum« bezeichnet werden.

Bey der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle seyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht collidirenden Berufungs-Gegenstände von den Suffragan-Bisthümern beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bey Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche

Metropoliticum ohne Beysatz; bey Appellationen in Consistorial-Sachen aber unter der Aufschrift: »an das erzbischöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweyter Instanz« zu geschehen.

5. Bey der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appellatorium in Ehe-Streitsachen unter der Benennung »Ehe-Gericht zweyter Instanz« noch fortzubestehen.

6. Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Rathes und des Metropoliticums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als »Directoren« und jener des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als »Officiale« zu unterzeichnen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 7. May 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 7. May d. J. die organisirte Klosterpfarrey Scheftlarn, Landgerichts Wolfratshausen, dem Pfarrer in Aufkirchen am Würmsee, Landgerichts Starnberg, Priester Anton Georg Falk; — die Pfarrey Aulzhausen, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer in Wildprechtszell, Landgerichts Aichach, Priester Johann Philipp Kinzinger; — die Pfarrey Raitenbuch, Landgerichts Greding, dem Cooperator in Riedenburg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Franz Scheibl; — die Pfarrey Abbach, Landgerichts Kellheim, dem Pfarrer in Affecking, des nämlichen Landgerichts, Priester Johann Michael Baumgärtner, und die hiedurch in Erledigung kommende Pfarrey Affecking dem Cooperator in Kösching, Landgerichts Ingolstadt, Priester Kaspar Gräml; — die Pfarrey Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels, dem Exfranziskaner Priester Johann Evangelist Brändl, Vikar in Simbach, Landgerichts Landau; — das Frühmeß-Beneficium zu Unterstall, Landgerichts Neuburg an der Donau, dem Priester Jos. Baur, Cooperator in Rieskofen, Landgerichts Stadtamhof im Re-

genkreise; — das erledigte Beneficium zu Lichtenau, Landgerichts Neuburg an der Donau, dem Caplaney-Beneficiums-Vikar zu Edelstätten, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Priester Gallus Beck; — das Frühmeß-Beneficium zu Illertissen, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer in Haselbach, Herrschaftsgerichts Kirchheim, Priester Conrad Placentin Mayr.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J., unterm 7. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Frühmeßkaplaney-Beneficiaten zu Hindelang, Priester Jos. Wankmüller von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Burghagel, Landgerichts Lauingen, zu dispensiren, und diese Pfarrey Burghagel dem Kaplan zu Mindelheim, Priester Aloys Keppler zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Am 7. May d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing, beabsichteten Verleihung der Pfarrey Mammendorf, Landgerichts Bruck bey Fürstenfeld, an den Pfarrer zu Garmisch, Landgerichts Werdenfels, Priester Philipp Riembauer; — der von dem Herrn Bischof zu Würzburg beabsichteten Versetzung des Pfarrers Lorenz Wolf von Kleinrinderfeld, Landgerichts Würzburg links des Mayns, auf die Pfarrey Birkenfeld, fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichts Rothenfels; — der von demselben Herrn Bischof beabsichteten Uebertragung der Pfarrey Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim, an den Kaplan zu Baunach, Pr. Kaspar Vornbran; — der von dem Herrn Bischofe zu Eichstädt geschehenen Verleihung des ersten Stadtpfarr-Beneficiums in Neumarkt an den Pfarrer in Kemnathen, Landgerichts Hemau, Priester Johann Baptist Reger; — der von dem Herrn Bischofe zu Würzburg beabsichteten Verleihung der Pfarrey Motten, Landgerichts Brückenau, an den dermaligen Kaplan zu Kissingen, Priester Johann Adam Korb; — der von demselben Herrn Bischof beabsichteten Verleihung der Pfarrey Ebern, Landgerichts gleichen Namens, an den Pfarrer in Müdesheim, Landgerichts Arnstein, Priester Vitus Schöppner.

K. Bestätigung des Obersthofmeister-Amts bey Ihrer Majestät der verwittweten Königin.

Se. Königliche Majestät haben unterm 8. December v. J. ein Obersthofmeisteramt Ihrer Majestät der verwittweten Königinn mit allen demselben anklebenden Rechten und Befugnissen allergnädigst anzuordnen geruht.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Mittwochs den 7. Juny 1826.

Inhalt.

Privilegium für den k. Rath und Staatsraths=Archivar Döllinger zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs= und Intelligenzblätter von 1799 bis 1825, mit Einschluß der vormals bestandenen Provinzial=Regierungsblätter.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths=Ausschusses vom 9. May. — Pfarreyen= und Beneficien=Verleihungen. — Dienstes=Nachrichten. — Ertheilung von Gewerbs=Privilegien. — Auszug aus der Adels=Matrikel des Königreichs Bayern. —

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Privilegium

für den k. Rath und Staatsraths=Archivar Döllinger zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs= und Intelligenzblätter von 1799 bis 1825, mit Einschluß der vormals bestandenen Provinzial=Regierungsblätter.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem Uns der Rath und Staatsraths=Archivar Döllinger um Ertheilung eines

Privilegiums zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenzblätter von 1799 bis 1825 mit Einschluß der vormals bestandenen Provinzial-Regierungsblätter in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir in Anerkennung der Zweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, auf den Zeitraum von drei Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden Ausgabe eines Registers der sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter, diese in keinerley Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger der obenbezeichneten Ausgabe eines Registers über sämmtliche Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenzblätter gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehr erwähnten Ausgabe eines Registers über sämmtliche Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenzblätter vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Colombella bey Perugia den sechs und zwanzigsten May im Jahre eintausend achthundert und sechs und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 9. May d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1. des Bierbrauers Schönlein in Bamberg wegen einer Malzaufschlags-Defraudation;
2. des Joseph Krieger und Kompagnie Ledermanufaktur-Inhaber in Straubing, wegen Leder-Confiskation;
3. der Nadler Johann Funk und Consorten und der Gürtler Ulrich Abrell und Consorten daselbst gegen den Metallhändler Joh. Christ. Zscherpel wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;
4. des Freyherrn von Schätzler und Consorten zu Augsburg gegen den Fabrikanten Kurrer und Consorten daselbst wegen Streitkosten;
5. des Hufschmieds Kappel und der Sattlers Wittwe Leidig zu Roth, Landgerichts Pleinfeld, gegen den Chaisen-Fabrikanten Honig dortselbst wegen Schmälerung der Gewerbs-Befugnisse.

An das Königliche Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse

6. der Kaufleute Grünler und Consorten zu Culmbach gegen Paul Weiß daselbst wegen Nahrungs-Beeinträchtigung durch Ausübung des Schnittwaarenhandels;
7. der Gast- und Weinwirthe zu Lohr wegen der dem Peter Amrhein daselbst ertheilten Schildwirthschafts-Gerechtigkeit.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 26. May d. J. die Pfarrey Ruchheim, Dekanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten Conrad Schmith aus Duchroth; — die Pfarrey Erpolzheim, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen Pfarrer zu Herxheim, gleichen Dekanats, Heinrich Martin Leopold; — die erste Pfarrstelle zu Kasendorf dem bisherigen ersten Pfarrer zu Pegnitz, Dekanats Kreußen, Johann Adam Leydel; — das Dekanat und die erste Pfarrstelle in Wunsiedel dem bisherigen Dekan und Pfarrer in Bamberg Dr. Ernst Anton Clarus; — die erste protestantische Pfarrstelle und das damit verbundene Dekanat in Bayreuth dem bisherigen Pfarrer in Zell, Dekanats

Münchberg, Heinrich August Friedrich Blumröder; — die Pfarrey Vorderweidenthal, Dekanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Wilhelm Ludwig Pixis aus Katzweiler.

Diensts-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben mittelst allerhöchster Rescripte ddto. Colombella bey Perugia den 25. May d. J. Sich bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern erledigte Staats-Prokurators-Stelle dem Bezirks- und Untersuchungsrichter Karl Friederich Rebmann zu übertragen, und die hiedurch erledigte Bezirks- und Untersuchungs-Richtersstelle zu Frankenthal dem bisherigen Substituten der Staats-Prokuratur Anton Schenkel zu Landau zu verleihen; ferner den bisherigen Friedensrichter Johann Baptist Weis zu Edenkoben in gleicher Eigenschaft nach Landau auf sein Ansuchen allergnädigst zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, unterm 26. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung genehmigt, daß der bisherige Gerichtsarzt zu Burghausen, Dr. Beck in die Ruhe versetzt, und demselben die besondere allerhöchste Zufriedenheit mit seinen durch mehr als 50 Jahre treu geleisteten Diensten

zu erkennen gegeben werde, dann die dadurch erledigte Stelle eines Gerichtsarztes zu Burghausen dem bisherigen Landgerichts-Arzte zu Mallersdorf Dr. Hafner zu verleihen allergnädigst geruht.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

ddto. Colombella bey Perugia am 26. May d. J. den beyden Webermeistern Andreas und Dietrich Horbelt in Sommershausen ein Privilegium zur Verfertigung von hänfenen Schläuchen und Feuereimern auf den Zeitraum von sechs Jahren;

und am nämlichen Tage dem Ziegeley- und Drahtfabrik-Besitzer Andreas Engelhardt zu Himmelcron auf eigenthümliche Verbesserungen zur Drahtfabrikation ein Privilegium auf den Zeitraum von acht Jahren.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs Bayern.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurde einverleibt:

unterm 27. May d. J. Johann Anton Greuzard, Freyherr von Damadieu, K. Oberst à la Suite, und Hofmeister der K. Edelknaben, für seine Person bey der Freyherrn-Klasse Lit. D. Fol. 9. Act. Nr. 7669.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Sonnabends den 17. Juny 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Kreis-Umlage zum Straßenbau im Rezatkreise für $18\frac{25}{26}$ betr. — Kapitals-Aufkündigung betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — K. Genehmigung zu Tragung fremder Dekorationen. —

Bekanntmachungen.

(Die Kreis-Umlage zum Straßenbau im Rezatkreise für $18\frac{25}{26}$ betr.)

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Von den im Laufe dieses Etatsjahres $18\frac{25}{26}$ im Rezatkreise auszuführenden, in der beygefügten Uebersicht verzeichneten, Straßen-Neubauten sind nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Umlage 48,317 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. zu decken.

Da jedoch nach der Rechenschaft über die Verwendung der im Etatsjahre $18\frac{24}{25}$ erhobenen Straßenbau-Umlage noch ein disponibler Rest von 12,316 fl. $59\frac{1}{4}$ kr. verblieben ist, so beträgt der wirkliche Bedarf nur 36,000 fl. 54 kr., wofür ein Beyschlag von zwey Kreuzern und einem Pfenning zu jedem Gulden der Grund- und Häuser-Steuer zu erheben ist.

München am 9. Juny 1826.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

An die K. Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Durch den Minister, der General-Sekretär, v. Geiger.

Verzeichniß

der

im Etats-Jahre 18$\frac{25}{26}$ im Rezat-Kreise durch Kreis-Umlage zu deckenden Kosten für Straßen-Neubauten.

Bezeichnung der Gegenstände.	Länge der Straßen nach			Voranschlag der Gesammt-Kosten.		Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken.	
	Stunden.	Achtel.	Ruthen.	fl.	kr.	fl.	kr.
Genehmigt durch den Etat für 18$\frac{25}{26}$.							
1. Fortsetzung des Straßenbaues auf der Landstraße Iter Klasse von Nürnberg nach Sulzbach, zwischen Erlenstegen und Beringersdorf .	1	2	133	36285	20	30359	20
2. Chaussirung der sogenannten Wassergasse bey Hartmanshof, auf vorbenannter Straße . .	—	—	110	2760	3	1381	8
3. Fortsetzung des Baues der Straße Iter Klasse von Nürnberg nach Nördlingen, ausserhalb Schwabach gegen Haag	—	1	41	4200	—	3200	—
4. Erhebung der grundlosen Straßenstrecke durch Kleinnördlingen auf der Straße IIter Klasse von Nördlingen nach Heidenheim . .	—	—	79	1760	26	1060	26
Transferirt vom Etats-Jahre 18$\frac{24}{25}$.							
1. Vollendung des Chausseebaues durch den Münchswald auf der Straße Iter Klasse von Ellingen nach Ansbach	—	5	—	13686	44¼	11784	35¼
2. Erbauung eines Durchlaßes von Stein auf der neuen Straße II. Klasse von Nördlingen nach Bopfingen	—	—	—	1550	—	532	24
Summe	—	—	—	60242	33¼	48317	53¼

(Capitals-Aufkündigung betr.)

Die im beyliegenden Verzeichniße benannten Kapitalien wurden bereits früher, und zwar die auf Namen lautenden durch Insinuation an den Gläubiger, die au porteur aber durch Ausschreiben in dem Kreis-Intelligenzblatte und resp. der Aschaffenburger Zeitung aufgekündigt, und nach längst abgelaufenem Erhebungs-Termine der Zinsenlauf sistirt. Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß diejenigen Kapitalien, welche innerhalb 3 Jahren vom Tage der Einrückung der gegenwärtigen Bekanntmachung in das Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blatt an, nicht erhoben werden, dem Schulden-Tilgungsfonde nach §. 13. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 11. September v. J. als heimgefallen werden erklärt werden.

Würzburg den 2. Juny 1826.

Königliche Regierung des Unter-Mayn-Kreises, K. d. F., als Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Frhr. v. Zurhein.

Metz. Then.

Stöhr.

Verzeichniß

der aufgekündigten und noch nicht erhobenen Passiv-Kapitalien bey der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse des Unter-Mayn-Kreises.

Namen der Gläubiger.	Numer der Obligationen	Zinsfuß	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Datum des Aufkündigungs-Dekrets	Tag, an welchem die Heimzahlung verfallen
I. Nebenkasse-Passiven						
Andreas Fischer, Brigadier .	229	5%	270	—	26. October 1825 Nr. [illegible].	den 26. Jan. 1826
II. au porteur						
a) Aschaffenb. Passiven						
Lit. J. Nr. 50	150	5%	500	—	3. Juny 1824 Nr. [illegible].	den 1. July 1824
„ „ „ 22	126	„	500	—		
„ K. „ 6	156	„	250	—	7. May 1825 Nr. [illegible].	den 7. Juny 1825
„ „ „ 7	157	„	250	—		
„ J. „ 49	149	„	500	—		
b) Fuldaer Kassescheine	9142 b	„	10	—	30. Juny 1824 Nr. [illegible] und Bekanntmachung der Schulden-Tilgungs-Kasse ddto. 5. July 1824 im Kreis-Intelligenblatte Nr. 72 und dann Fuldaer-Wochenblatt	den 31. July 1824
	9269 c	„	10	—		
	3104	„	40	—		
	3105	„	40	—		
	9134 a	„	10	—		
	9134 b	„	10	—		
	9134 c	„	10	—		
	9378 b	„	10	—		
Summa			2410	—		

Digitized by Google

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 26. May d. J. die Pfarrey St. Pölten, Landgerichts Weilheim, dem Pfarrer in Hugelfing, des nämlichen Landgerichts, Priester Dominikus Schlemmer; — die Pfarrey Großhöbing, Landgerichts Greding, dem Pfarrer in Lenting, Landgerichts Ingolstadt, Priester Joseph Barth, und die hiedurch erledigte Pfarrey Lenting dem Cooperator in Ebenfelden, Landgerichts Amberg, Priester Karl Frank.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, K. d. J., unterm 26. May d. J. erlassener allerhöchster Entschließung zu genehmigen geruht, daß die durch die Beförderung des Pfarrers Seuberth auf die Pfarrey Kronach erledigte Pfarrey Weißmayn, Landgerichts gleichen Namens, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem Pfarrer in Hochstall, Landgerichts Weischenfeld in Hollfeld, Priester Heinrich Blumenröther verliehen werde; sodann die von demselben Herrn Erzbischof geschehenen Verleihung der Pfarrey Hollfeld an den Pfarrer in Wachenroth, Landgerichts Höchstädt, Priester Joseph Nagel allergnädigst bestätigt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., unterm 26. May d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Domkapitel zu Speyer geschehenen Wahl und Ernennung des bisherigen Pfarrers zu Neustadt, Priesters Adolph Bruno Würschmitt auf das durch den Todsfall des Kanonikus Kraus und das Vorrücken der beyden jüngeren Kanoniker Geißel und Weiß erledigte achte Kanonikat in dem bischöflichen Domkapitel zu Speyer die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 26. v. M. allergnädigst geruht, dem K. Minister-Residenten in der Schweiz, geheimen Legationsrath Ritter von Olry die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme und Tragung ihm des von Sr. päpstlichen Heiligkeit verliehenen Christus Ordens zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 26. v. M. allergnädigst geruht, dem Freyherrn Alexander v. Reitzenstein-Hartungs, K. Kämmerer und Hall-Oberbeamten zu Markt-Steft, die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen St. Johanniter-Ordens zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Sonnabends den 24. Juny 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Verordnungen: Die Baumzucht betr. — Die Darleihen an Siegelmäßige aus Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln betreffend.

Bekanntmachungen: Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — Schenkung zum Invalidenfonde.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Die Baumzucht betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Die großen Vortheile, welche eine wohlberechnete Baumzucht zu gewähren vermag, sind allgemein bekannt, — dankbar segnen die Nachkommen im Genuße der Früchte die Hand der Voreltern, welche im Pflanzen und Gedeihen der Obstbäume an öffentlichen Wegen und auf eignen Grundstücken ihre Freude und Ermunterung gefunden, — manche freundliche Erinnerung an glückliche Familien- und Gemeinde-Ereignisse ist mit diesen Bäumen groß gewachsen, und lebt noch in Söhnen und

Enkeln fort; — heiterer sind die Gegenden, welche Urkunden des menschlichen Verein...s-Sinnes angetroffen werden, — dauernder Wohlstand blüht, wo den Verpflichtungen Genüge geschieht, zu erhalten und zu erweitern, was in dieser Beziehung frühere Zeiten versucht und geschaffen haben.

Viele Verordnungen sind diesem wichtigen Gegenstande in allen Theilen des Königreiches gewidmet, — viele erneuert worden; — wenn auch nicht allenthalben ein gleich belohnender Erfolg in das Leben getreten, so ist doch vieles geleistet, — der wahre Werth der Sache überall mehr erkannt, und durch die Schule in Städten und auf dem Lande eine Summe von Begriffen und Kenntnissen verbreitet worden, durch welche die erwünschte Behandlung und Beförderung der Baumzucht bedingt bleibt: es bedarf nur einer neuen Anregung. — Mit landesväterlicher Sorgfalt, aufmerksam auf Alles, was den innern Wohlstand zu erhöhen geeignet ist, verordnen Wir demnach, wie folgt:

1. Alle Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen sind mit gewissenhaftester Aufmerksamkeit zu erhalten, Frevel und Störung jeder Art mit Ernst und Nachdruck zu hindern, und gegen Schuldige die gesetzlichen Bestimmungen ohne Verzug und mit Strenge in Anwendung zu bringen; auch ist bey Verantwortlichkeit der Behörden das Umhauen solcher Bäume oder Pflanzungen — ohne vorgängige Untersuchung — durchaus nicht zu gestatten.

2. In den Städten, wo bereits eigene Verschönerungs-Commissionen bestehen, sollen sich diese auch mit der Erhaltung und allmähligen Erweiterung der Obstbaum-Pflanzungen künftighin befassen; — in den übrigen Städten und in den Landgemeinden aber sollen zu gleichem Zwecke besondere Ausschüsse gebildet werden; wobey zugleich von Seite der Geistlichkeit, der Schullehrer und sachkundigen Beförderer der Obstbaumzucht eine zweckmäßige Mitwirkung und Unterstützung erwartet wird.

3. Diese Commissionen und Ausschüsse haben, unter gehöriger Beachtung der Verschiedenheit des Bodens der climatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse, in Bälde zu berathen, welche Einleitungen und vorbereitende Anordnungen in ihrem Bezirke nothwendig seyen, um nach Unserer allerhöchsten Absicht im nächsteintretenden Herbste, oder doch im kommenden Früh-Jahre beginnen, und sodann mit Sicherheit jedes Jahr weiter schreiten zu können.

4. Uebrigens ist es Unser fester Wille, daß jede Zwangsverfügung unterlassen, und dagegen mehr auf dem Wege der Belehrung und des Beyspiels der angegebene Zweck möglichst vollständig erreicht, und die Schöpfung des Fleißes und der Thätigkeit auf eine dauernde Weise er-

halten werde; wonach die bezeichneten Commissionen und Ausschüsse es sich von selbst zur Ehrensache und angenehmen Pflicht machen werden, jede schickliche Gelegenheit zu benützen, und dahin einzuwirken, daß das Andenken freudiger Begebenheiten durch neue Pflanzungen auch für spätere Zeiten bewahrt werde.

5. Zugleich bestimmen Wir, daß Uns diejenigen Gemeinden und Individuen, welche sich durch das Pflanzen von Obst-Bäumen, und durch eine zweckmäßige Vorsorge für deren Erhaltung besonders bemerkbar machen, eigends angezeigt werden sollen; so wie Wir Uns vorbehalten, für eine gewiße Anzahl neugepflanzter Obstbäume, welche inhaltlich der vorzulegenden Nachweisung im vierten Jahre nach der Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, dem Unternehmer eine verhältnißmäßige Prämie an Geld, oder an vorzüglichen Fruchtbäumen aus Unseren Pflanzschulen, zu bewilligen.

6. Endlich befehlen Wir, daß wegen Herstellung, Erhaltung und Vermehrung der Schulgärten allenthalben pflichtmäßig Sorge getragen, und auf Veredlung und Vervollkommnung der Obstbaumzucht fortwährend Bedacht genommen werde, in welcher Absicht auch zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung — eine faßliche Instruction entworfen, und Unseren Kreis-Regierungen zur Vertheilung zugestellt werden wird.

Wir überlassen Uns dem Vertrauen, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes eine zureichende Aufforderung enthalte, durch ein kräftiges und gemeinsames Wirken, die für das allgemeine Beste beabsichteten wohlthätigen Folgen sicher herbeyzuführen.

München den 20. Juny 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

(Die Darleihen an Siegelmäßige aus den Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Da das bereits in Wirksamkeit getretene Hypotheken-Gesetz vom 1. Juny 1822 die Ursachen entfernte, welche die beschränkenden Bestimmungen des Abschnittes I. lit. a. Nr. 2. lit. g. der Verordnung vom 6. September 1811 veranlaßten, so heben Wir hiemit dieselben auf, und verordnen dagegen, daß nunmehr die Siegelmäßigen in Hinsicht der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln den übrigen Staatsbürgern ganz gleich gestellt werden sollen; bey Ausfertigung der Schuld-Urkunden sind je-

doch die Vorschriften der 8ten Beylage zur Verfassungs-Urkunde genau zu beobachten.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben zu München den 20. Juny 1826.

Ludwig.
Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

de dato Colombella bey Perugia am 8. Juny 1826 dem Bronzefarben-Fabrikanten Georg Benda in Fürth ein Privilegium auf Einführung eines eigenthümlichen Apparates zur Bereitung der Bronze-Farben auf den Zeitraum von zehn Jahren;

dann dem Kaufmanne und Schrot-Fabrikanten Christian Voit zu Schweinfurt ein Privilegium für seine eigenthümliche Vorrichtung und sein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung von Schroten auf den Zeitraum von zehn Jahren;

und dem Seifensieder David Friedrich Thomas in Bamberg zur Fertigung wachsplattirter Talgkerzen nach eigenthümlichem Verfahren ein Privilegium auf den Zeitraum von sechs Jahren.

(Schenkung zum Invalidenfonde betr.)

Der quiescirte K. Unschlitt-Beamte zu Nürnberg, Christoph Gottlieb v. Scheuerl von Defelsdorf hat unterm 19. April dieses Jahres neunzehn Gulden als Geschenk zum Invalidenfonde anher gesandt, welches unter gebührender Dankeserstattung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

München am 18. May 1826.

Die
zur Verwaltung der Militärfonds allerhöchst angeordnete Königliche Kommission.
Frhr. v. Ströhl, General-Lieutenant.
v. Stedingk,
Administrations-Commissär.

Berichtigung.

In dem 6ten Stücke des dießjährigen K. Regierungsblattes ist bey Anführung der Ernennung des 5ten statusmäßigen Regierungsraths bey der K. Regierung des Oberdonaukreises Seite 209 — 210 Zeile 18 bey dem Namen desselben »Franz Xaver Krafft« das Adels-Prädikat »von Dellmensingen« ausgelassen worden, welches hiermit berichtiget wird.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Sonnabends den 1. July 1826.

Inhalt.

Privilegium für den K. Sächsischen Kapellmeister Carl Maria von Weber auf die Partitur, dann den von ihm selbst bearbeiteten Klavier-Auszug und alle übrigen einzeln von ihm arrangirten Stücke seiner Oper: Oberon, so wie der Ouverture à grand Orchestre im Verlage der Musikhandlung Adolph Martin Schlesinger zu Berlin betr.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 9. Juny betr. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — K. Bewilligung zur Namens-Veränderung. — Berichtigung.

Privilegium

für den K. Sächsischen Kapellmeister Carl Maria von Weber auf die Partitur, dann den von ihm selbst bearbeiteten Klavier-Auszug und alle übrigen einzeln von ihm arrangirten Stücke seiner Oper Oberon, so wie der Ouverture à grand Orchestre im Verlage der Musikhandlung Adolph Martin Schlesinger zu Berlin.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Königlich-Sächsische Kapellmeister Carl Maria von Weber

um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck und Nachstich der Partitur, dann des von ihm selbst hergestellten Klavier-Auszuges und aller übrigen von ihm bearbeiteten Stücke, so auch der Ouverture à grand Orchestre seiner Oper »Oberon,« deren Verlag der Adolph Martin Schlesinger'schen Musikhandlung zu Berlin übergeben ist, sowie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke und Nachstiche dieser Oper in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir in Anerkenntniß der Verdienste des Bittstellers um die Tonkunst demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von acht Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern, Kupferstechern und Lythographen, dann Kunst- und Musikalien-Händlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die obenerwähnten Werke des Carl Maria von Weber unter keinerley Form weder selbst nachzudrucken oder nachzustechen, noch den Verkauf fremder Nachdrücke oder Nachstiche derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger besagter Werke des Carl Maria von Weber gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke oder Nachstiche aber sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehrerwähnten Auflage der von Weber'schen Werke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am zwanzigsten Juny im Jahre eintausend achthundert sechs und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Gr. v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 9. Juny d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) wegen Vertheilung des Haide-Mooses und Sagstetter Rains, Landgerichts Deggendorf;

2) des Johann Leidenberger und Consorten gegen Michael Leidenberger und Consorten zu Kreuth, Landgerichts Leutershausen im Rezatkreise, wegen Gemeinde-Waldgenußes;

3) des Georg Winhard und Consorten, Kleingütler zu Waltersdorf, Landgerichts Deggendorf, gegen Michael Nothaft und Consorten, Großgütler daselbst wegen Gemeinde-Gründevertheilung;

4) des Heinrich Simon zu Wendelstein gegen die Brandversicherungs-Anstalt wegen unvollständiger Brand-Entschädigung;

5) des Schuhmachermeisters Förtsch zu Osternohe wider die Gemeindeglieder Koth und Consorten wegen abgesprochenen Antheils an Gemeinde-Gründen;

6) der Gemeinde Sachsen, Landgerichts Leutershausen im Rezatkreise wegen des dem Weber Götz daselbst zugesprochenen Gemeinde-Rechts;

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse

7) der Gemeinde Urspring, Landgerichts Amberg, wegen Bemayerung eines Zubaugutes des Müllers Grammel daselbst;

8) der bürgerlichen Spezereyhändler in Passau gegen die bürgerlichen Fragner daselbst, resp. den dortigen Magistrat wegen verweigerten Rekurses zur dritten Instanz, und

9) an das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen der Rekurs des Mühlhofenbrauers in Landshut, Anton Bergmaier, wegen Wegnahme einer Handmühle.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 8. Juny d. J. die Stadtpfarrey Dingolfing, Landgerichts Landau, dem Pfar-

rer in Oberföhring, Landgerichts München, Priester Franz Seraph Dedler; — die Pfarrey Urspringen, gräflich Castellischen Herrschaftsgerichts Remlingen, dem Pfarrer in Obersinn, Landgerichts Aura, Priester Peter Amberg; — die Pfarrey in Haßloch, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Böbingen, Dekanats Landau, Konrad Theodor Brünings; — die Pfarrey Walsheim, Dekanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Marienthal, Dekanats Rockenhausen, Pr. Georg Ludwig Simon; — die Pfarrey Garmisch, Landgerichts Werdenfels, dem Pfarrer in Reichertshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Benedict Mirschelsperger; — die Pfarrey Minfeld, Dekanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Steinweiler, Priester Johann Baptist Dirian; — die Pfarrey Rohr und Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem dermaligen Cooperator in Inkofen, Landgerichts Moosburg, Priester Georg Sickinger; — die Klosterpfarrey Niedervielbach, Landgerichts Vilsbiburg, und die damit verbundene Klosterfrauen-Beichtvater-Stelle dem Exaugustiner Priester Anselm Rottmayr, bisherigen Cooperator daselbst;

am 20. Juny d. J. die Klosterpfarrey Oberauerbach, Landgerichts Mindelheim, dem dermaligen Pfarrer in Unteregg, Landgerichts Ottobeuern, Priester Stephan Herrmann; — die Pfarrey Hornbach, dem Pfarrer in Oberempfenbach, Landgerichts Pfaffenberg, Priester Wolfgang Huber; — die Pfarrey Mittich, Landgerichts Griesbach, dem Cooperator zu Pocking, des nämlichen Landgerichts, Priester Valentin Groß, Exkonventualen des regulirten Chorherrnstiftes zu St. Nikola bey Paßau;

am 21. Juny d. J. die Pfarrey Wiesenfelden, Landgerichts Mitterfels, dem Pfarrer zu Kirchroth, Herrschaftsgerichts Wörth, Blasius Santl; — die Pfarrey Tunding, Landgerichts Mallersdorf, dem Pfarrer in Margarethenried, Landgerichts Moosburg, Pr. Johann Martin Schall, und die hierdurch sich eröffnende Pfarrey Margarethenried dem Cooperator Joseph Schmidner in Adelkofen, Landgerichts Landshut; die Pfarrey Ipsheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Lenkersheim, gleichen Dekanats, Thomas Friedrich Oertel; — die Pfarrey Konnersreit, Landgerichts Waldsassen, dem Cooperator Johann Beer in Bärnau, Landgerichts Tirschenreit; — die Pfarrey Attenhausen, Landgerichts Ursberg, dem bisherigen Pfarrer von Rieden, Landgerichts Füssen, Priester Johann Evangelist Mayr; — die Pfarrey Waltenhofen, Landgerichts Schongau, dem dermaligen Pfarrer in Uffing, Landgerichts Weilheim, Priester Adam Schwarzenbach, und die hierdurch erledigte

Pfarrey Uffing dem Priester Thomas Christelmaier, Vikar in Tettenhausen, Landgerichts Tittmoning; — die Pfarrey Frauenzell, Landgerichts Grönenbach, dem dermaligen Pfarrer in Ottmarshausen, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Aloys Zeller; — die Klosterpfarrey Pernau, im gräflich preysingischen Herrschaftsgerichte Hohenaschau, dem Expositus in Söchtenau, Landgerichts Rosenheim, Priester Arsenius Michael Wankmüller, vormaligen regulirten Kanoniker im Kloster Herren-Chiemsee; — die Pfarrey Flotzheim, Landgerichts Monheim, dem Pr. Joh. Evang. Angerbauer, dermaligen Stadtkaplan in Ornbau, Landgerichts Herrieden; — die Pfarrey Altmühlmünster, Landgerichts Riedenburg, dem Pfarrer in Wolfsbuch, des nämlichen Landgerichts, Priester Maximilian Schiller, und die hierdurch erledigte Pfarrey Wolfsbuch, dem Cooperator in Dalking, Landgerichts Cham, Priester Adam Dauchner; — die Pfarrey Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg links des Mayns, dem Pfarrer in Stadelschwarzach, Landgerichts Volkach, Priester Meinhard Sprenke; — die Pfarrey Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß, dem Stadtpfarr-Cooperator in Straubing, Priester Bartholomäus Holzinger; — die Pfarrey Scheppach, Landgerichts Burgau, dem Pfarrer zu Ettenbeuern, des nämlichen Landgerichts, Priester Thomas Klingensteiner; — die Pfarrey Seebarn, Landgerichts Neunburg vorm Wald, dem Cooperator zu Thalmäßing, Priester Johann Baptist Käß; — das Huberische Beneficium in Langquaid, dem von dem Magistrate daselbst ernannten Priester Michael Schwarzensteiner, dermaligen Beneficial-Provisor; — die Pfarrey Rothenstadt, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, dem Priester Martin Brauhäuser, Beneficiumsverweser zu Friedenfels, Landgerichts Kemnath; — die Klosterpfarrey Grießstädt, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer in Seeon, Landgerichts Troßberg, Priester Patritius Russegger.

Se. Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Am 8. Juny d. J. der von dem Hrn. Erzbischof zu Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Leuterbach an den Caplan in Scheßlitz, Pr. Felix Anton Schild; — der von dem Hrn. Bischof zu Eichstädt geschehenen Verleihung der Pfarrey Heinsberg, Landgerichts Riedenburg, an den Stadtpfarr-Cooperator zu Spalt, Priester Maximilian Kaus;

am 21. Juny d. J. der von dem Hrn. Bischofe zu Würzburg geschehenen Verlei-

hung der Pfarrey Oberleichtersbach, Landgerichts Brückenau, an den Dechant und Pfarrer in Hammelburg, Priester Lorenz Schultheis.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 8. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem erzbischöflichen Capitel zu Bamberg in Folge einer förmlichen kanonischen Wahl geschehenen Ernennung des geistlichen Rathes und Regens im Seminar daselbst, Johann Sponsel, auf das erledigte zehnte Kanonikat in dem genannten Kapitel die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben sich durch allerhöchste Entschließung de dato Colombella bey Perugia den 7. Juny d. J. bewogen gefunden, den Oberappellationsgerichtsrath Graf August von Rechberg wegen seiner physischen Gebrechlichkeit auf seine Bitte unter Bezeugung Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten und unter Belassung seines Titels, Funktionszeichens und Gesammtgehaltes in temporäre Quiescenz zu versetzen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der K. Regierung des Rheinkreises unterm 20. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die bey der Regierungskammer des Innern in Speyer erledigte Rechnungskommissärs-Stelle dem dortigen quiescirten Forstrechnungs-Kommissär Ludwig Philipp Deicher allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Allerhöchste Entschließung von demselben Tage wurde die Actuarstelle bey dem Landgerichte Aichach dem quiescirten Sekretär der ausserordentlichen Ministerial-Commission an der Universität Landshut, Joseph Uebelacker, unter Vorbehalt des ihm verliehenen Titels, allergnädigst übertragen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

Am 21. Juny d. J. dem J. A. Hardt, technischen Chemiker in München

ein Privilegium für seine neue und eigenthümliche Verbesserung der Nordamerikanischen Schnellgärbungs-Art auf den Zeitraum von zehn Jahren;

dann dem Uhrmacher und Mechanikus Joseph Böschl in Würzburg ein Privilegium auf seine Erfindung eines Kerzenschiebers und Springers an den Platina-Zünd-Maschinen auf den Zeitraum von acht Jahren;

und dem Franz Xaver Sondermeyer in München zur Anlegung einer Dampf-Bleich- und Dampfwasch-Anstalt englischer Art nach einem verbesserten Verfahren ein Privilegium auf den Zeitraum von acht Jahren.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, unterm 8. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, dem geistlichen Rathe und Canonicus bey dem Collegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg, Priester Thomas Leinberger, gewesenen Pfarrer in Kallmünz, in Berücksichtigung der angerühmten vielen Verdienste, die sich

derselbe seit ein und fünfzig Jahren durch fortgesetzte eifrige Verwendung für die Seelsorge und das Schulwesen um Staat und Kirche erworben hat, die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, unterm 20. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschiessung dem Bürger der Stadt Neumarkt, Johann Baptist Bermiller, in Anerkennung der Verdienste, welche sich derselbe bey mehreren im Bezirke des Landgerichtes Neumarkt statt gehabten Brandunglücken durch sein thätiges und muthvolles Benehmen um das Wohl seiner Mitmenschen erworben hat, die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst verliehen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Juny d. J. dem K. Vasallen

und Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung, dann Kön. Preuß. geheimen Rathe, Julius Grafen von Soden, die allergnädigste Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen K. preuß. Johanniter-Ordens zu ertheilen geruht.

Königliche Bewilligung zur Namens-Veränderung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises, Kammer des Innern, unterm 21. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung zu genehmigen geruht, daß der Müllermeister Johann Persau auf der Schlottersmühle, Landgerichts Ebermannstadt, statt dieses seines bisherigen Namens den Namen Bergeat, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, annehme.

Berichtigung.

In dem Ausschreiben der von dem Freyherrn Anselm Friedrich von Groß errichteten Familien-Fideicommisse vom 12. Jan. 1825, K. Regierungs-Intelligenzblatt vom 91. Februar 1825, Seite 123 ist statt der Worte:

„nach Abzug der Legate und Nebenfideikommisse" zu setzen:

„nach Abzug der Legate, und mit Einschluß der von dem Stifter für die Nebenfideikommisse besonders ausgesetzten Kapitalien."

Würzburg den 7. Juny 1826.

Königlich-Bayerisches Appellationsgericht für den Untermaynkreis.

J. M. v. Seuffert, Präsident.

Fertig, Secr.

Regierungs-Blatt

für das

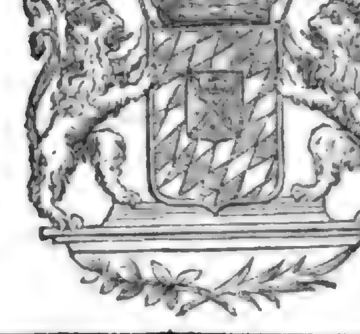

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Sonnabends den 8. July 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Diensters-Nachrichten. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Bekanntmachungen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 2. Jul. d. J. die Pfarrey Höhenstadt, Landgerichts Griesbach, dem Pfarrer zu Postmünster, Landgerichts Pfarrkirchen, Priester Johann Georg Franz; — die organisirte Säkular-Pfarrey Langdorf, Landgerichts Regen, dem dermaligen Pfarrer zu Wettzell, Landgerichts Viechtach, Priester Leopold Egger, und die Pfarrey Wettzell, dem Expositus zu Gmünd, Landgerichts Stadtamhof, Pr. Kaspar Scheck; — die Pfarrey Goldkronach, Dekanats Berneck, dem bisherigen dritten Pfarrer in

Wunsiedel, Pr. Georg Christian August Wagner; — die Pfarrey Edenried, Landgerichts Aicha, dem ersten Kaplan an der Stadtpfarrey zu St. Maximilian in Augsburg, Pr. Wicterp Kolb.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Oberkonsistorium unterm 2. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Frhrn. Wurster von Creuzberg auf die erste Pfarrstelle in Wilhermsdorf, Dekanats Cadolzburg, ausgestellte Präsentation für den bisherigen zweyten Pfarrer in Wilhermsdorf und Filial-Pfarrer von Neidhardswinden, Christoph Emanuel Esper, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 2. Jul. d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Eusenhausen, Landgerichts Mellrichstadt, von dem Hrn. Bischof zu Würzburg, dem Kaplan Franz Förster zu Wechterswinkel, des nämlichen Landgerichts, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises, K. d. J., unterm 2. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Kollegiatstifte zu St. Johann in Regensburg vorgenommenen Wahl des bisherigen Pfarrers zu Obersaal, Landgerichts Kellheim, Pr. Franz Xaver Sendelbek, zum Dekan des genannten Kollegiatstiftes die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den römischen Patrizier Lorenzo Soderini, unterm 19. — und den Freiherrn Philipp v. Bechtolsheim unterm 23. April d. J. in die Zahl der Königlichen Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 21. Juny d. J. bewogen gefunden, die vierte Raths-Stelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Schweinfurt mit einem Assessor zu besetzen, und diese Stelle dem bisherigen Accessisten des Appellationsgerichts für den Untermaynkreis Georg Karl Seufert allergnädigst zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 21. Juny d. J. den Artillerie Oberlieutenant v. Belli de Pino

auf das erledigte Revier Taschendorf, dann den Lieutenant im 4. Linien-Infanterie-Regiments, Joseph Anton Fink, auf das offen gewordene Revier Warmensteinach, als Revierförster anzustellen geruht; — sodann auf das erledigte Forst-Revier Binsfeld den Lieutenant im Artillerie-Regimente, Karl Döllner, angestellt, ferner den Revierförster Edel, zu Lohrstraß auf das Revier Schöllkrippen, den Revierförster Kaufmann von Erlenfurt auf das Revier Lohrstraß, und auf das Revier Erlenfurt den Revierförster Schmitt, zu Erlenbach versezt, dann das bisherige Forst-Revier Erlenbach in eine Forstey umgewandelt, und auf dieselbe den quiescirten Kreis-Forst-Officianten, Christian Bayerdorfer als Forsteyförster angestellt.

Se. Majestät der König haben unterm 2. Jul. d. J. das Personale der mit dem 1. October d. J. neu gebildet werdenden Stellen des obersten Rechnungshofes, der Rechnungs-Kammer und des Rechnungs-Kommissariats bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission nachstehendermassen allergnädigst zu bestimmen geruht.

I. Personale des obersten Rechnungs-Hofes.

Der gegenwärtige Präsident und die derzeitigen Räthe des obersten Rechnungs-Hofes werden in ihren Stellen bestätiget.

Sekretär:

Alexander v. Bäumen, dermalen erster Registrator des obersten Rechnungs-Hofes.

Rechnungs-Kommissär:

Georg Richter jun., zur Zeit Rechnungs-Kommissär bey derselben Stelle.

II. Personale der Rechnungs-Kammer.

Director:

Franz Xaver Kleindienst, dermalen Director der K. Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer der Finanzen — auf eigenes Ansuchen.

Rechnungs-Räthe:

Franz Leopold Xaver Freyherr von Stengel, quiescirter Regierungsrath in Ansbach.

Friedrich Berger, Regierungsrath und vormaliger Oberrechnungs-Kommissär bey dem K. Staats-Ministerium der Finanzen.

Sekretär:

Leonhard Kroher, zur Zeit Sekretär bey dem obersten Rechnungs-Hofe.

Registrator:

Anton Ernst, Rechnungs-Kommissär bey dieser Stelle.

Rechnungs-Kommissäre:

Ludwig Grundler,
Adam v. Melzl,
Johann Leonhard Strebel,
Franz Xaver Richter sen.,

Johann Michael Ziegler, sämmtlich Rechnungs-Kommissäre bey dem obersten Rechnungshofe.

Franz Xaver Fischer, Rechnungs-Revisor daselbst.

III. Personale des Rechnungs-Kommissariats bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission in München.

Fidel Spindelhirn,

Heinrich Miller, dermalen Rechnungs-Kommissär bey dem obersten Rechnungshofe.

Karl Posselt, Rechnungs-Revisor daselbst.

Sr. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, unterm 2. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Sulzbach Ludwig Plonquer in temporäre Quieszenz zu versetzen, als zweiten Landgerichts Assessor daselbst den bisherigen Aktuar bei dem Landgerichte Amberg Joseph Riedhammer zu ernennen, dessen Stelle aber dem bisherigen Aktuar bei dem Landgerichte Landsberg Ludwig Arnold zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben sich unterm 3. Juli d. J. bewogen gefunden, den Appellations-Gerichts-Rath Herzing zu Würzburg bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Belassung seines dermaligen Gehaltes, in temporären Ruhestand zu versetzen.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermög an das Königl. protestantische Ober-Consistorium unterm 2. Juli d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung sich bewogen gefunden, nicht nur die öffentliche kirchliche Feyer des Amts-Jubiläums des Pfarrers Johann Daniel Burkhardt in Unteraltertheim, Dekanats Albertshausen, zu gestatten, sondern auch demselben zur Anerkennung seines vieljährigen Wirkens für Kirche und Schule und seiner ausgezeichneten literärischen Kenntnisse die goldene Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises, K. d. J., unterm 4. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem quiescirenden Landrichter von Sonthofen, Blasius Schaflitzel, welcher in einer Reihe von fünfzig Dienstjahren sich durch amtliche Thätigkeit, Treue und Beharrlichkeit in den gefahrvollsten Zeiten ausgezeichnet hat, in huldvoller Anerkennung seiner Leistungen, die goldene Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst verliehen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Mittwochs den 19. July 1826.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Entschließung. Die Feyer des Nachkirchweih-Festes betr.

Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — Ordens-Verleihung. — Schenkung zum Militärunterstützungsfond betr. — K. A. Zufriedenheits-Bezeigung. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille. — Ueberweisung des Haslachhofes an das Landgericht und Rentamt Vilsbiburg.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Feyer des Nachkirchweihfestes betr.)

In Berücksichtigung der seit Jahrhunderten bestehenden, dem Volke angenehmen Gewohnheit des sogenannten Nachkirchweih-Festes, dann der vielen Gesuche um Modifikation der sie aufhebenden allerhöchsten Verordnung, so wie um Zurücknahme der Verfügung, welche die Feyer dieses Festes

an solchen Filial-Kirchen verbietet, wo sich kein selbstständiger Geistlicher befindet, haben Se. Königliche Majestät aus besonderm allerhöchsten Wohlwollen unterm 1. d. M. gedachte beschränkende Bestimmungen wieder aufzuheben beschlossen.

Die K. Kreis-Regierungen haben hiernach im Benehmen mit den geistlichen Ober-Behörden das Geeignete zu verfügen, und darüber zu wachen, daß diese allergnädigste Bewilligung in keinen Mißbrauch ausarte.

München den 12. July 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 2. Jul. d. J. die organisirte Klosterpfarrey Seeon, Landgerichts Trostberg, dem Pfarrer in Burgkirchen bey Tistling, Landgerichts Altenötting, Priester Johann Baptist Winkler; — die Pfarrey St. Pölten bey Weilheim, dem Pfarrer zu Wessiszell, Landgerichts Friedberg, Priester Joh. Evang. Rothmiller;

am 4. Jul. d. J. die Pfarrey Rottenburg, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer zu Schmatzhausen, des nämlichen Landgerichts, Priester Joh. Georg Zäch; — die organisirte Klosterpfarrey Erling, Landgerichts Starnberg, dem Exkapuziner Pr. Joh. Nepomuck Ram, Expositus in Tegerndorf, Landgerichts Wolfratshausen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises, K. d. J., unterm 4. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Herrn Fürsten Emich Karl zu Leiningen dem bisherigen Pfarrprovisor Philipp Wernig auf die Pfarrey Eichenbühel, Herrschaftsgerichts Miltenberg, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 2. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Stelle eines Domdechants an dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg, den dortigen Kapitular und bischöflichen General-Vikar, Dr. Joseph Weber zu ernennen geruht.

Diensttes=Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben unterm 2. July d. J. die erledigte Revierförstersstelle zu Engelthal dem Lieutenant und Forstwartey=Verweser, Christian Pöhlmann zu Münchszell verliehen; sodann den bisher funktionirenden Forst=Officianten Lieutenant Franz Winkler, zum Revierförster in Partenkirchen ernannt.

Se. Majestät der König haben vermög an die Königl. Regierung des Unter=Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 4. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Landrichter zu Schweinfurt, Adolph v. Eckart, die nach nunmehr zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen 44 Jahre lang treu geleisteten Diensten zu bewilligen, und zum Landrichter in Schweinfurt den quiescirten Regierungs=Assessor Philipp Kleiner in Würzburg zu ernennen allergnädigst geruht.

Ertheilung von K. Gewerbs=Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs=Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

Am 2. July d. J. dem Tischlermeister Joseph Kübler in München ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Rundsäge oder Furnir=Maschine auf den Zeitraum von zehn Jahren; und

dem Seifensieder=Meister Johann Christian Gottlieb Zöllner in Regensburg ein Privilegium zur Verfertigung von Talg=Kerzen mit hohlen Dochten auf den Zeitraum von sechs Jahren;

am 4. July d. J. dem Max. Joseph Richard in München auf sein eigenthümliches Verfahren beym Raffiniren des Brenn=Oehles ein Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren.

Ordens=Verleihung.

Se. Majestät der König haben in Anerkennung der besondern Verdienste des Directors der Regierung des Unter=Maynkreises, Kammer der Finanzen, Michael Metz, Sich bewogen gefunden, demselben den Civil=Verdienstorden der Bayerischen Krone zu verleihen, und ihm die Dekoration dieses Ordens am 7. d. M. zu Würzburg in Gegenwart des unter seinem Präsidenten zur Präsentation bey Sr. Königlichen Majestät versammelten Regierungs=Collegium's allerhöchst eigenhändig zu übergeben geruht.

(Schenkung zum Militär=Unterstützungsfonde für Offiziers betr.)

Der Königl. Hauptmann Pock in Königshofen hat aus dem Nachlaße seines

dortselbst im Pensionsstande verstorbenen Bruders, Oberstlieutenant Poyck, zwanzig sieben Gulden dreyßig Kreuzer als Beitrag zu dem allergnädigst errichteten Militär-Unterstützungsfonde für Offiziers bestimmt, welcher Betrag über Abzug von 34 kr. Porto mit verbleibenden 26 fl. 56 kr. am 3. d. Mts. bey gedachtem Fond vereinnahmt worden ist.

Dieses wird unter gebührender Dankes-Erstattung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht von der

zur
Verwaltung der Militärfonds allerhöchst angeordneten Königlichen Commission.

Frhr. v. Ströhl, General-Lieutenant.
v. Stedingk,
Administrations-Kommissär.

Königliche allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Cabinets-Beschlußes vom 28. Juny d. J. dem zu Folge der neuen Formation des Bauwesens in den Ruhestand versezten Regierungs- und Baurath des Isarkreises, Michael Riedl, in wohlgefälliger Anerkennung seiner während 54 Dienstjahre bis in das 71te Lebensjahre mit unermüdetem Eifer, mit besonderer Genauigkeit und Treue geleisteten Dienste, die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen geruhet.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermög an die Regierung des Unter-Maynkreises unterm 2. July d. J. erlassener allerhöchster Entschließung dem protestantischen Schullehrer Johann Martin Göbel in Unteraltertheim, welcher sein fünfzigstes Dienstjahr vollendet, mit Lehre, Rath und Beispiel viel Gutes gewirkt hat, und mit kräftiger Thätigkeit noch wirkt, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und gesegneten Wirken, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht.

Ueberweisung des Haslachhofes an das Landgericht und Rentamt Vilsbiburg.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 2. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung genehmigt, daß der Haslachhof, jedoch mit Ausnahme des sogenannten Haselackers und des Bergholzes vom Gehwolfengute, die beyde von dem übrigen Gutskomplexe getrennt in der Flur der Gemeinde Frauenbiburg liegen, der Gemeinde Teisbach zugetheilt, und dem zu Folge von dem Landgerichte Landau und Rentamte Dingolfing des Unter-Donaukreises an das Landgericht und Rentamt Vilsbiburg des Isarkreises überwiesen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Mittwochs den 2. August 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 14. Jul. d. J. — Die rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D und b betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs Bayern. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille. — Beitrag zum Militär-Invalidenfonds betr.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kön. Staatsraths-schusses vom 14. July d. J. wurden entschieden:

die Rekurse

1) des Bierbrauers Xaver Wägner zu Straubing wegen einer gegen ihn verhängten Malzaufschlags-Defraudation;

2) des Bauern Joh. Georg Gaimann zu Neuweiler gegen die Gemeinde Faulenberg, Landgerichts Rothenburg im Rezatkreise, wegen Abtreibung einer Flur;

3) des Bierbräuers Joseph Mutz zu Pilsting im Unterdonaukreise, wegen Malz-Aufschlags-Defraudationsstrafe;

4) der Großbegüterten zu Weil, Landgerichts Landsberg im Isarkreise, wegen Vertheilung der Gemeinde-Gründe.

An das Königliche Staatsministerium des Innern wurden verwiesen:

die Rekurse

5) der Gemeinde Possenheim, Herrschaftsgerichts Markteinersheim im Rezatkreise, wegen Kultur der Gemeinde-Waldung, und

6) des Kaufmanns Johann Waidle in Kempten gegen Melchior Wieland daselbst wegen Spezerey-Handel, dann an das Königliche Staatsministerium der Finanzen:

7) des Stadtmagistrats zu Lohr wegen Eintrieb von Schweinen in den städtischen Wald.

(Die rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b betr.)

Durch die Bekanntmachung vom 12. May l. J. (Regierungsblatt Seite 477) ist das Verfahren für die Liquidation desjenigen Antheils der rheinpfälzischen Staats-Schuld Lit. D und b, welchen Bayern gemäß Erkenntniß des Austrägalgerichtes zu übernehmen hat, vorgezeichnet worden.

Was die Zahlung der hiebey zur Anerkennung gelangenden Beträge an Kapital und Zinsen bis zum 30. Jun. 1826 anbelangt, so werden nachfolgend die von Sr. Königlichen Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 23. Jul. d. J. festgesetzten Bestimmungen bekannt gemacht:

I.

Die Inhaber von Obligationen Lit. D, deren Forderungen überhaupt bey der Liquidation als gültig, und zu gegenwärtiger Berichtigung zuläßig anerkannt werden, erhalten:

a) für den Hauptstock dieser Forderungen neue zu fünf vom Hundert, und

b) für den gesammten Zinsrückstand zu vier vom Hundert verzinsliche Obligationen.

II.

Die Inhaber von Obligationen Lit. b erhalten in gleicher Voraussetzung der Gültigkeit und Zuläßigkeit ihrer Forderungen

a) für den Hauptstock baare Bezahlung, und

b) für den Zinsrückstand zu vier vom Hundert verzinsliche Obligationen.

Die neuen Obligationen, deren Inhalt und Form unter dem Namen der Mobilisirungs-Obligationen schon bekannt ist, (s. Bekanntmachung vom 1. Sept. 1821, Reggsbl. 1821, S. 779 und vom 2. August 1824, Reggsbl. 1824 S. 795) sind mit Zins-Abschnitten versehen, und können von einer beliebigen Special-Kasse (Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Passau, Regensburg), auf Namen oder au porteur lautend, verlangt werden.

In Gemäßheit des angezogenen allerhöchsten Rescripts wird zugleich für die Liquidation sämmtlicher Forderungen eine letzte Frist bis zum 30. September d. Js. anberaumt.

München den 28. July 1826.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 12. Jul. d. J. die Pfarrey Kallmünz, Landgerichts Burglengenfeld, dem Pfarrer zu Schamhaupten, Landgerichts Riedenburg, Pr. Johann Baptist Knauer;

am 15. Jul. d. J. die Pfarrey Wachstein, Dekanats Gunzenhausen, dem Pfarrer Johann Georg Friedrich Roth von Unternarfeld; die Pfarrey Geisenfeld, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer in Wolnzach, des nämlichen Landgerichts, Pr. Dominicus Dirigel;

am 17. Jul. d. J. die Pfarrey Teugn, Landgerichts Kellheim, dem dermaligen Pfarrer zu Sollern, Landgerichts Riedenburg, Priester Ignatz Römisch; — die Pfarrey Raitenbuch, Landgerichts Greding, dem Kaplaneyverweser zu Nürnberg, Priester Adam Friederich Urban; — die Pfarrey Hechlingen, Dekanats Heidenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Windsfeld, Johann Philipp Wünsch; — die Pfarrey Hohenfels, Landgerichts Parsberg, dem dermaligen Pfarrer zu Pettenreit, Landgerichts Regenstauf, Priester Jakob Schmitt;

am 20. Jul. d. J. die Pfarrey Joshofen, Landgerichts Neuburg, dem Kurat-Beneficiaten in Holzkirchen, Landgerichts Miesbach, Priester Franz Silverio; — die Pfarrey Streitau, Dekanats Berneck, dem Vikar Georg Christoph Friedrich Sauber in Lipprichhausen; — die Pfarrey Rückersdorf, Dekanats Lauf, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Heinrich Ranke in Nürnberg; — die zweyte Pfarrey in Wonsees, Dekanats Culmbach, dem Vikar Johann Erhard Reinel zu Schönbrunn, — und die Pfarrey Oberlauringen, Dekanats Wezhausen, dem Vikar Johann Georg Andreas Hänlein in Schernau.

Se. Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

Am 15. Jul. d. J. der von dem Hrn. Bischof zu Eichstädt geschehenen Verleihung der Pfarrey Kemnaten, Landgerichts Hemau, an den Pfarrer in Erkertshofen, Landgerichts Greding, Pr. Wilibald Igl;

am 17. Jul. d. J. der von dem Hrn. Erzbischof von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Schlüßelfeld, Landgerichts Höchstadt, an den Pfarrer zu Litzendorf, Landgerichts Bamberg I., Priester Simon Herbert;

am 20. Jul. d. J. der von dem Hrn. Bischof zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Geldersheim, Landgerichts Werneck, an den Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Franz Joh. Fuchs zu Obereuerheim, Landgerichts Mainberg.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Rescripte vom 17. und 23. Jul. d. J. die bey dem Appellationsgerichte für den Obermaynkreis erledigte zweyte Registrator-Stelle dem bisherigen dortigen Kanzellisten Friedrich Christian Carl Wunschold zu verleihen; — ferner die zu Bayreuth erledigte Advokaten-Stelle dem Advokaten Johann Jakob Tauber zu Münchberg zu übertragen; — den Advokaten Rudolph Gustav zu Hilpoltstein in gleicher Eigenschaft nach Schwabach zu versetzen; die hiedurch zu Hilpoltstein erledigte Advokaten-Stelle dem ehemaligen Magistratsrathe Lammers zu Schwabach zu gewähren; und den bisherigen Landgerichts-Assessor Hessel zu Heilsbronn zum Advokaten zu Weissenburg, wo derselbe seinen Sitz zu nehmen hat, zu ernennen.

Vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jul. d. J. wurde die erledigte Friedengerichtsschreibers-Stelle zu Kaiserslautern dem bisherigen Friedensgerichtsschreiber zu Göllheim, Johann Laval, seinem Gesuche entsprechend, verliehen, und an dessen Stelle zum Friedensgerichtsschreiber zu Göllheim der Rechtspraktikant Wilhelm Gassert allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, unterm 20. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschliessung die von dem bisherigen Gerichtsarzte zu Roding, Dr. Joh. Georg Wagner, nachgesuchte Versetzung auf das erledigte Landgerichts-Physikat Pfaffenberg zu Mallersdorf zu genehmigen, und das dadurch in Erledigung kommende Physikat zu Roding dem bisherigen praktischen Arzte zu Passau, Dr. Georg Höglauer aus Teisendorf zu verleihen allergnädigst geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21. Jul. d. J. wurde das erledigte Rentamt Lauterecken dem prakticirenden Lieutenant Philipp Heinrich Pauli zu Landau provisorisch verliehen, und der zweyte Registrator bey dem K. obersten Rechnungs-

hofe, Nepomuck v. Vollmar, zum Registrator bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Isarkreises ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 22. Jun. d. J. allergnädigst geruht, den Ernst Freyherrn v. Hirschberg zu Kaibitz in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen, und den ehemaligen Edelknaben August Freyherrn v. Dörnberg, dann den Adolph Freyherrn von Fraunberg zu Königlichen Kammerjunkern zu ernennen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 23. Jul. d. J. den Buchhaltungsgehülfen bey der Staatsschulden-Tilgungs-Commission, Johann von Hepp, zum Zahlmeister, und den Kanzlisten bey eben gedachter Commission, Benjamin Holl, zum Officianten, beyde bey der neu konstituirten Pensions-Amortisationskässe zu ernennen geruht.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben ddto. Bad-Brückenau am 17. Jul. d. J. dem Bürger und vormaligen Gerbermeister Friedrich Gademann zu Dinkelsbühl ein Privilegium auf die von ihm erfundene verbesserte Methode, das Sohlleder zu gärben, auf den Zeitraum von acht Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs Bayern.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverleibt:

unterm 2. May d. J. Aloys Graf v. Lodron als dermaliger einziger Besitzer der im Königreich Bayern gelegenen Bestandtheile der gräflich v. Lodron'schen Secundogenitur, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Grafen-Classe Lit. L. Fol. 4. Act. Nr. 7666;

unterm 10. Februar d. J. Anton Aloys v. Pernwerth, Hauptmann im K. 12. Linien-Infanterie-Regiment in Würzburg, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe Lit. P. Fol. 169. Act. Nr. 7656;

unterm 1. May d. J. Dr. Johann Ullrich von Schäffer, fürstl. Oettingen-Wallensteinischer Hofrath und Leibarzt, auch practischer Arzt in Regensburg und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, für seine Person bei der Ritter-Classe; Lit. S. Fol. 78. Act. Nr. 110;

unterm 2. May d. J. der vormalige großherzogl. würzburgische Kämmerer und Landesdirektionsrath Carl Heinrich Freyherr von Hirschberg, der Schwarzenbacher Linie, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts, bey der Freyherrn-Classe Lit. H. Fol. 5. Act. Nr. 7667;

unterm 20. Februar d. J. der Kön.

Hofjägermeister und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Johann von Bar in München, sammt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts, bey der Adels-Classe Lit. B. Fol. 49. Act. Nr. 7458;

unterm 17. Juny d. J. Anton Ritter von Schmauß auf Pullenrieth und Vorderlangau sammt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beyderley Geschlechts bey der Ritter-Classe Lit. S. Fol. 98. Act. Nr. 1874;

unterm 8. October 1820 Hermann v. Haren, pensionirter Major und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone für seine Person bey der Ritter-Classe Lit. H. Fol. 81. Act. Nr. 151.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer des Innern, unterm 27. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, dem geistlichen Rath und Pfarrer zu Otterskirchen, Landgerichts Vilshofen, Priester Andreas Gruber, in Berücksichtigung der vorzüglichen Verdienste, welche sich derselbe in einer Reihe von fünfzig Jahren um Staat und Kirche erworben hat, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

(Beitrag zum Invalidenfonde betr.)

Der königl. geistliche Rath, Dechant und Pfarrer zu Illerberg, Christoph von Zwerger, hat als einen Beweis seines innigsten und schuldigsten Dankgefühls für die von Sr. Majestät dem Könige von Bayern, demselben als Jubel-Pfarrer und Priester allergnädigst verliehene goldene Civil-Verdienst-Medaille am 4. Jul. d. J. einen Beytrag von acht Kronenthalern zum Invalidenfonde anher gesandt; welches hiemit unter gebührender Dankes-Erstattung zur öffentlichen Kenntniß bringt

die
zur Verwaltung der Militärfonds
allerhöchst angeordnete Königliche
Commission.

Frhr. v. Ströhl, General-Lieutenant.
v. Stedingk,
Administrations-Kommissär.

Nachricht.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 17. Jul. d. J. hat die K. General-Post-Administration den Debit der sämmtlichen Verlags-Artikel der ehemaligen Expedition des K. Regierungsblattes übernommen, und solchen dem K. Ober-Postamt München übertragen, an welches man sich deshalb zu wenden hat.

Die Redaction des K. Regierungsblattes.

Anzeige.

In Folge allerhöchster Verfügung hat die K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München den Verkauf der Verlagsartikel der bisherigen Expedition des Regierungs-Blattes übernommen. Dieselben bestehen in folgenden:

	Preis pr. Exemplar. fl.	kr.
a. Gesetzblätter von 1818, 1819 und 1822	2	—
„ „ „ 1825	1	30
b. Regierungsblätter von 1806, 1807, 1818 bis 1822	4	30
„ „ „ 1808 bis 1817, 1823 bis 1825	5	30
Jedes einzelne Stück dieser Blätter pr. Bogen nunmehr	—	6
c. Gesetzbücher.		
1. Codex Maximilianeus bav. civ. Bayerisches Landrecht von 1756. Auflage von 1821. 8.	2	—
Die Anmerkungen mit Supplementen und Index hiezu in 5 Theilen	11	—
Einzelne Theile kosten, und zwar der erste 2 fl., der zweyte 3 fl. 9 kr., der dritte 3 fl. 6 kr., der vierte 2 fl. 36 kr., der fünfte 3 fl. 18 kr.		
2. Codex jur. bav. jud. Gerichtsordnung von Bayern von 1753, Auflage 1810. 8.	1	12
Anmerkungen hiezu. Auflage 1813	2	—
Novellen hiezu. Auflage 1811.	1	36
3. Strafgesetzbuch von Bayern von 1813. 4. und 8.	1	—
Die drey Theile Anmerkungen hiezu à 1 fl. 12 kr.	3	36
Grundtext mit Bemerkungen zusammen genommen	3	—
4. Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 in 8.		
auf weissem Druckpapier gebunden	—	48
auf holländischen Druckpapier, broschirt	1	12
„ „ „ Schreibpapier	2	—
„ Velinpapier	2	42
5. Gemeinde-Edikt und Wahlordnung vom 17. May 1818		
auf weissem Druckpapier	—	24
„ holl. Druckpapier	—	36
„ „ Schreibpapier	—	54
„ Velinpapier	1	15
6. Hypothekengesetz vom 1. Juny 1822 mit Instruction zur Vollziehung derselben in 4.	—	30
d. Generalien-Sammlungen:		
Kreitmayerische Generalien-Sammlung vom Jahre 1771. in Folio	2	—
Von den Mayerischen Generalien-Sammlungen ist der 1. bis 4. Band vorhanden.		
e. Besondere Druckschriften:		
1. Handbuch der Staats-Verfassung und Verwaltung des Königreichs Bayern, 1809 bis 1813 von Freyherrn v. Aretin mit Register. 8 Bände. 8.	2	42
Bei einer Abnahme von 5 Exemplaren	2	24

	Preis pr. Exemplar. fl.	kr.
2. Taxordnung von Bayern vom Jahre 1735. in Folio	—	36
3. Sammlung der Verordnungen über Mediatisirung der Fürsten, Grafen ꝛc. 1806 und 1807 in Folio	1	—
4. Verordnung über die Erhebung des Malzaufschlags vom 8. August 1807 in 4.	—	18
5. Regulativ über die Konkurrenz zu den Kriegslasten vom 23. Febr. 1809 in 4.	—	12
6. Instruction zur Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten ꝛc. vom 23. Jenner 1809 in 4.	—	18
7. Verordnung über die Reisepässe vom 16. März 1809	—	12
8. Bekanntmachung über die Berechnung und Bezahlung der Postporto der K. Stellen und Behörden vom 28. Oktober 1809 in 4.	—	6
9. Provisorische Taxordnung für Bayern vom 8. October in 4.	—	24
10. Stammfolge des Hauses Wittelsbach, ein Tableau, ...	—	12
11. Lehen-Ertrags-Fassionen in 25 Tabellen zur Anfertigung derselben in Folio auf Schreibpapier	—	36
12. Reduction der bisherigen Getreid-Längen- und Flüssigkeits-Maaße und der Gewichte in den verschiedenen Provinzen von Bayern in das Muttermaaß vom 6. September 1811 in 4.	1	—
13. Edikt über die Errichtung einer Gendarmerie in Bayern vom 11. Oct. 1812 in 4.	—	36
14. Conscriptions-Gesetz für das Königreich Bayern vom 29. März 1812 in 4.	—	42
15. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung desselben vom 18. Juny 1812 in 4.	1	36
16. Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Bayern vom 10. Juny 1813.	—	12
17. Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde vom 10. Juny 1813	—	36
18. Anleitung zum Bau der Waidpflanze und zur Bearbeitung des Kuppenwaids und Indigs aus den Blättern derselben von Dr. Gehlen 1814 in 8. . .	—	12
19. Kron-Familien-Gesetz von Bayern vom 18. Jenner 1816 in 4. . . .	—	24
20. Verordnung über das Stempelwesen in Bayern vom 18. Dec. 1812 in 4.	—	24
21. Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1824 in 8. . .	2	24
22. Sammlung der Verordnungen über die in Bayern eingeführten Civil-Uniformen 1807 in 4.	—	24
23. Ueber die Militär-Conscription in Bayern von einem Landpfarrer 1813 in 8.	—	36
f. Landkarten.		
Militär-Karte von Süd-Deutschland in 20 Sektionen von Coulon. . . .	20	—

München den 31. July 1826.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Mittwochs den 16. August 1826.

Inhalt.

Privilegium für den quiescirten K. Landrichter v. Klöckel zur Herausgabe eines allgemeinen Bayerischen Jahr-Märkte-Kalenders.

Bekanntmachungen: Die XIIte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens betr. — Diensten-Nachrichten. —

Privilegium

für den quiescirten K. Landrichter v. Klöckel zur Herausgabe eines allgemeinen Bayerischen Jahrmärkte-Kalenders.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Nachdem Uns der quiescirte Landrichter v. Klöckel um Ertheilung eines Privilegiums zur Herausgabe eines allgemeinen Bayer'schen Jahrmärkte-Kalenders in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir in Anerkennung der Zweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, auf den Zeitraum von drey Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung

anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden Herausgabe eines allgemeinen Bayerischen Jahrmärkte-Kalenders, diese in keinerley Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Verleger der oben bezeichneten Ausgabe eines allgemeinen Bayerischen Jahrmärkte-Kalenders gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, erklären Wir jedoch hiemit ausdrücklich, daß es den berechtigten Kalender-Verlegern des Königreichs auch fernerhin unbenommen bleibe, die Jahrmarkt-Verzeichnisse in der bisherigen Weise in ihre Kalender aufzunehmen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehrerwähnten Ausgabe eines allgemeinen Bayerischen Jahrmärkte-Kalenders vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben Bad Brückenau am vier und zwanzigsten July im Jahre eintausend achthundert sechs und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die XIIte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens betr.)

Den 5. und 6. des künftigen Monats September wird in Folge allerhöchster Entschließung die zwölfte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens in nachstehender Weise vorgenommen:

A. Preise-Verloosung des verzinslichen Anlehens.

Die planmäßigen Preise dieser Verloosung bestehen in einem Hauptpreise zu 30,000 fl., zwey Preisen zu 4000 fl., fünf Preisen zu 2400 fl., und hundert Preisen zu 1000 fl., zusammen in 108 Preisen zu 150,000 fl.

An diesen Preisen nehmen, da die Buchstaben A — D. bereits vollständig verlooset sind, die Buchstaben E — M. ohne Ausscheidung in der Art Theil, daß gemäß der allgemein bekannten Bestimmungen von den ersten 8 Preisen einem jeden gedachter 8 Buchstaben nur ein Preis, und zwölf Preise von den hundert Preisen zu 1000 fl. durch das Loos zugetheilt, die von den letztern noch rückständigen 4 Preise aber unter alle Buchstaben verlooset werden.

Digitized by Google

B. Kapitals-Verloosung ohne Preise:

Mit der gegenwärtigen Verloosung tritt zugleich für die Buchstaben E — M. die erste Kapitals-Zahlungs-Frist in die Reihe, welche nach dem Anlehens-Plane auf eine Million bestimmt ist, und sich auf alle Buchstaben gleichheitlich ausdehnen soll.

Nachdem aber das bisher bey den Loosen A — D. beobachtete Verfahren, gemäß welchem die zur Kapitals-Zahlung bestimmten Nummern durch eine gewisse Anzahl von Vor- und Nachtreffern der gehobenen Preis-Loose ausgeschieden wurden, die unangenehme Folge hatte, daß die Nummern der auf solche Art bereits rückgezahlten Loose, weil keiner der römischen oder arabischen Grundziffer ausser Einlage bleiben konnte, in den folgenden Verloosungen wiederholt als Preisloose zum Vorschein kamen, sohin mehrfache Uebertragungen auf die nächst offenen Nummern nothwendig machten, welcher Mißstand bey der gegenwärtigen Verdopplung der theilnehmenden Buchstaben, und der Zahlungs-Summen noch verwickelter würde; so wurde durch eine allerhöchste Entschliessung vom 18. v. M. verordnet, daß die Kapitals-Zahlung der Loose E — M. nicht mehr durch Vor- und Nachtreffer bestimmt, sondern hiefür eine eigene und besondere Verloosung nach Serien vorgenommen werde.

Zu diesem Ende werden, um die planmäßige Summe genau einzuhalten, die 2000 Nummern eines jeden Buchstabens, statt wie bisher in 20, für die Folge in 40 Serien jede von 50 fortlaufenden Nummern (siehe nachstehende Beilage) abgetheilt, und hienach in das zweyte Rad 40 römische Ziffern von I. bis XL. zu Bezeichnung der Serien, und in das dritte statt der bisherigen 100 nur 50 arabische Ziffern von 1 bis 50, weil jede Serie nur aus 50 Nummern besteht, eingelegt.

Die Preise-Verloosung geschieht übrigens auf die bisher festgesetzte Weise, wonach die Ziehung eines Buchstabens, einer römischen, und einer arabischen Ziffer einen Zug bildet, und das Loos bezeichnet, welchem ein Preis zufällt.

Nach vollzogener Verloosung der Preise aber wird eine besondere Verloosung der zur Kapitals-Rückzahlung bestimmten Serien in der Art vorgenommen, daß nur aus dem zweiten Rade fünf römische Ziffern gehoben werden, welche die rückzuzahlenden Serien für alle acht Buchstaben E — M. gleichheitlich bezeichnen, und mit Einrechnung der schon gehobenen Preisloose genau die planmäßige Summe von einer Million betragen.

Diese gehobenen römischen Ziffern der Serien bleiben für die Folge ganz ausser Verloosung.

C. Verloosung des unverzinslichen Anlehens.

Hiebey kommen folgende planmäßige Preise zu verloosen:

1) für die Loose zu 100 fl.

Ein Preis zu 8000 fl., zwey Preise zu 3000 fl., fünf Preise zu 2000 fl., und 142 Preise zu 200 fl.

2) für die Loose zu 25 fl.

Ein Preis zu 6000 fl., zwey Preise zu 2400 fl., fünf Preise zu 1800 fl., und 272 Preise zu 100 fl.

3) für die Loose zu 10 fl.

Ein Preis zu 4000 fl., zwey Preise zu 1500 fl., fünf Preise zu 1200 fl., und 292 Preise zu 50 fl.

Im Ganzen 730 Preise zu 127000 fl.

Die Verloosung geschieht nach dem bisher beobachteten Verfahren. Die Zahlung der Preise-Loose erfolgt bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse im Monat October, die Rückzahlung der Kapitals-Loose ohne Preise in den nächsten Zinsterminen eines jeden einzelnen Buchstabens, von welchem Zeitpuncte sonach jede weitere Verzinsung aufhört.

München den 8. August 1826.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Secr.

Bezeichnung

der Serien, und der in selben enthaltenen Nummern von sämmtlichen Loosen E — M.

Serien.	Nummern-Inhalt.			Serien.	Nummern-Inhalt.		
I.	1.	bis	50.	XXI.	1001.	bis	1050.
II.	51.	"	100.	XXII.	1051.	"	1100.
III.	101.	"	150.	XXIII.	1101.	"	1150.
IV.	151.	"	200.	XXIV.	1151.	"	1200.
V.	201.	"	250.	XXV.	1201.	"	1250.
VI.	251.	"	300.	XXVI.	1251.	"	1300.
VII.	301.	"	350.	XXVII.	1301.	"	1350.
VIII.	351.	"	400.	XXVIII.	1351.	"	1400.
IX.	401.	"	450.	XXIX.	1401.	"	1450.
X.	451.	"	500.	XXX.	1451.	"	1500.
XI.	501.	"	550.	XXXI.	1501.	"	1550.
XII.	551.	"	600.	XXXII.	1551.	"	1600.
XIII.	601.	"	650.	XXXIII.	1601.	"	1650.
XIV.	651.	"	700.	XXXIV.	1651.	"	1700.
XV.	701.	"	750.	XXXV.	1701.	"	1750.
XVI.	751.	"	800.	XXXVI.	1751.	"	1800.
XVII.	801.	"	850.	XXXVII.	1801.	"	1850.
XVIII.	851.	"	900.	XXXVIII.	1851.	"	1900.
XIX.	901.	"	950.	XXXIX.	1901.	"	1950.
XX.	951.	"	1000.	XL.	1951.	"	2000.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Universitäts-Kuratel Würzburg unterm 20. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg erledigte Lehrstelle der theologischen Moral, Pastoral-Theologie, Homiletik und Katechetik, dem Pfarrer in Wiesenfeld, Priester Franz Nikolaus Rösch zu übertragen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Aug. d. J. das bisher selbstständig und getrennt von dem Forstamte Berchtesgaden bestandene Jagdamt aufgelöst, und mit dem Forstamte vereiniget; — sodann zum Forstmeister zu Berchtesgaden den bisherigen Jagdbeamten Karl Heim ernannt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Mittwochs den 23. August 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: die für die Straßenbauten im Obermaynkreise im Etats-Jahre $18\frac{25}{26}$ zu erhebende Kreis-Umlage betr. — Diensteѕ-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille. — Beitrag zum Militär-milden Stiftungsfond.

Bekanntmachungen.

(Die für die Strassenbauten im Obermaynkreise im Etatsjahre $18\frac{25}{26}$ zu erhebende Kreis-Umlage betr.)

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Für die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten, im Laufe dieses Jahres im Obermaynkreise auszuführenden Straßen-Bauten beträgt nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 die Kreis-Umlage 46,362 fl. 51 kr. 2 pf. Da aber von der für das Jahr $18\frac{24}{25}$ erhobenen Strassenbau-Umlage nach der vorgelegten Rechenschaft noch ein disponibler Rest von 12,244 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. besteht, so bleiben zum weitern Bedarf für das Jahr $18\frac{25}{26}$ nur noch 34,118 fl. 26 kr., wofür von jedem Gulden der Grund- und Häuser-Steuer ein Beyschlag von drey Kreuzern zu erheben ist.

München den 11. August 1826.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Zentner.

An die K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. F., also ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär, v. Geiger.

Uebersicht

der

im Etats-Jahre $18\frac{25}{26}$ nach der Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Umlage zu deckenden Kosten der Straßen-Bauten im Obermaynkreise.

Baugegenstände.	Länge der Straßen nach			Voranschlag der Gesammt-Kosten.		Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken.	
	Stunden.	Ruthen.	Achtel.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Vom Etats-Jahre $18\frac{24}{25}$ transferirt							
1) Neue Chaussee-Anlage auf der Straße Iter Klasse von Hof nach Plauen, zwischen Hof und Heid	—	2	—	4882	50	4426	51½
2) Korrektion der Straße Iter Klasse von Bayreuth nach Hof zu Umgehung des steilen Berges in Münchberg	—	—	114	1917	23	1655	47
3) Chaussee-Anlage auf der Straße Iter Klasse von Bamberg nach Lobenstein zwischen Kronach und Unterrodach bey Höflas	—	1	—	4409	10½	2156	48¼
4) Chaussirung dreyer Parzellen auf derselben Strasse vor und hinter Steinwiesen	—	2	—	2638	46	1774	15
5) Erhebung einer Strecke von der Bergmühle bis bis zur Haßlachbrücke bey Kronach auf derselben Straße	—	—	152	4444	14	2955	48
6) Chaussirung der Orts-Strecke durch den Markt Nordhalben auf der nämlichen Straße .	—	—	145	1272	11	1091	37
7) Chaussirung einer kleinen Strecke der Strasse Iter Klasse von Bayreuth nach Bamberg zwischen Busbach und der sogenannten rothen Marter	—	—	175	1990	10	1640	50
8) Erhebung der Bergstrecke bey Litzenreuth auf der Straße von Bayreuth nach Hof	—	—	95	629	24	517	54
9) Erbauung einer neuen steinernen Brücke über die Rößla bey Schirnding auf der Straße von Bayreuth nach Eger, resp. Herstellung der Auffahrts-Dämme	—	—	—	2494	20	280	7
Seite	—	—	—	24678	28½	16499	57¾

Baugegenstände.	Länge der Straßen nach Stunden.	Ruthen.	Achtel.	Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	24678	28½	16499	57¾
B. Für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{5}$ bewilligte Bäuten.							
10) Neue Strassen-Anlage von Wunsiedel nach Marktleuthen auf dem Zuge von Regensburg .	1½	1	41½	30569	33	23000	—
11) Chaussirung der Strassenstrecke durch das Dorf Steinwiesen auf der Straße I. Klasse von Bamberg nach Lobenstein	—	1	132	5056	56	3582	48
12) Herstellung der Auffahrts-Dämme an der neuen steinernen Brücke über die Saale zu Schwarzenbach, und Chaussirung der Straßenstrecke von dieser Brücke bis zur Landstraße .	—	—	—	9763	28¼	1898	13¾
13) Herstellung und Hintermauerung der Widerlager und Flügelmauern der neuen hölzernen Brücke über die Rodach in Steinwiesen . .	—	—	—	3409	20	539	20
14) Errichtung einer Bergmauer an der Bergmühle bey Kronach zur Verhütung eines Bergsturzes und zur nöthigen Erweiterung der Straße	—	—	45	758	54	378	54
15) Wiederherstellung einer eingestürzten Stützmauer an dem Eisenhammer zu Steinwiesen auf der Straße von Bamberg nach Lobenstein .	—	—	75⅝	744	—	463	38
Summe	—	—	—	74980	39¾	46362	51½

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts ddto. Bad-Brückenau den 31. Jul. d. J. wurde die zu Oggersheim erledigte Notariats-Stelle dem geprüften Kandidaten Wilhelm Heuck allergnädigst verliehen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Königliche Majestät haben ddto. Bad-Brückenau am 25. Jul. d. J. dem Georg Hofer aus Meran, dermal in München, ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Flachs-Spinnmaschine auf den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen allergnädigst geruht.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Königliche Majestät haben dem Freyherrn Carl v. Buseck aus Bamberg vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Aug. d. J. die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. Päbstlichen Heiligkeit verliehenen Ordens des goldenen Sporns zu ertheilen geruht.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben unterm 2. August d. J. dem bisherigen Forstmeister Kramer zu Berchtesgaden als ehrendes Anerkenntniß seiner dem Staate in verschiedenen Dienstes-Verhältnissen seit 49 Dienstes-Jahren geleisteten treuen und ersprießlichen Diensten, die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

(Beytrag zum Militär-milden Stiftungsfond betr.)

Durch den Landsberger Bothen Joseph Jung wurden am 26. d. M. sieben Gulden 48 kr. als ein von einem Unbekannten dem Militär-milden Stiftungsfonde bestimmter Beytrag hierorts eingeliefert.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

München den 29. July 1826.

von

der zur Verwaltung der Militär-Fonds allerhöchst angeordneten Königlichen Commission.

Frhr. v. Ströhl, General-Lieutenant.

v. Stedingk,
Administrations-Kommissär.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Mittwochs den 30. August 1826.

Inhalt.

Armee-Befehl.

Bekanntmachungen: Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Diensts-Nachrichten. — K. Bestätigung Magistratischer Wahlen.

Armee-Befehl.

Aschaffenburg, den 18. August 1826.

§. 1.

Das goldene Ehrenzeichen erhielt, wegen früherer Auszeichnung vor dem Feinde, der ehemalige Trompeter des 4. Chevaulegers-Regiments (König) Emeran Reichenberger.

§. 2.

Fremde Orden erhielten:

der Major Wilhelm Herbst des 9. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max); — der Hauptmann Friedrich Freyherr von Gebsattel des Linien-Infanterie-Leib-

Regiments; — der pensionirte Hauptmann Caspar Mees und der pensionirte Oberlieutenant Georg Günther, den großherzoglich toskanischen St. Joseph-Orden; — der Rittmeister Ferdinand von Parseval des 1. Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz) — und der Unterlieutenant Fr. Carl Graf v. Ortenburg des 6. Chevauxlegers-Regiments (Herzog von Leuchtenberg) den K. preußischen St. Johanniter-Orden; — der Rittmeister Paul v. Stetten des 3. Chevauxlegers-Regiments — und der Unterlieutenant Georg von Berg des 6. Chevauxlegers-Regiments (Herzog von Leuchtenberg) den päbstlichen Orden des goldenen Sporns.

Sämmtlichen ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen.

§. 3.

Ernannt wurden:

der Oberst Anton Freyherr v. Gumppenberg — und der Oberstlieutenant Franz Franz Graf v. Paumgarten zu Flügel-Adjutanten; — der Oberstlieutenant Michael Reichmann des 6. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Wilhelm) zum Platz-Major zu Würzburg; — der bisherige Platz-Major zu Augsburg und charakterisirte Oberstlieutenant Joseph v. Brückner zum Commandanten des 3. Jäger-Bataillons; — der charakterisirte Oberstlieutenant und vormalige Legions-Chef der Gendarmerie, Ferdinand v. Regnier zum Commandanten der Festung Rosenberg; — der Hauptmann des General-Quartiermeister-Stabs Wilhelm Freyherr v. Jeetze zum Conservator bey dem Haupt-Conservatorium der Armee; — der Oberlieutenant Carl Graf v. Benzel-Sternau des 7. Linien-Infanterie-Regiments zum Platz-Adjutanten zu Landau; — der Oberlieutenant Anton Bredauer des 11. Linien-Infanterie-Regiments (Kinkel) zum Platz-Adjutanten zu Passau; — der Oberlieutenant Friedrich Meinel des 2. Jäger-Bataillons zum Platz-Adjutanten zu Würzburg; — der Unterlieutenant Carl von Guttermann des 3. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Carl) zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers v. Hoffnaß; — der Unterlieutenant Carl Vogel des 2. Jäger-Bataillons zum Bibliothekar des Haupt-Conservatoriums der Armee; — der pensionirte Unterlieutenant Johann Ernst Nützel zum Platz-Adjutanten zu Landau; — Philipp Graf v. Deroy zum Unterlieutenant des 2. Chevaulegers-Regiments (Fürst von Thurn und Taxis); — der Marquis Robert von Grammont — und Ernst von Talleyrand zu Unterlieutenants der Cavallerie à la Suite der Armee; — Ludwig Alexander Freyherr v. Froideville zum Junker im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — der Priester Anton Refflinger zum Profes-

sor für den Religions-Unterricht im Cadetten-Corps.

§. 4.

Vom aufgelösten 16. Linien-Infanterie-Regimente wurden versetzt:

die Obersten Philipp Freyherr von Reichlin-Meldegg zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Sachsen-Hildburghausen); — Carl Sebus zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — der Oberstlieutenant Franz Zurnieden zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — der Major Franz Graf von Tattenbach zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — der Major Carl Schropp zum neuformirten 4. Jäger-Bataillon; —

die Hauptleute Peter v. Gradinger; — Sebastiau Leitzenberger; — Franz Xaver v. Reichel; — Anton Wöhr; — Johann Georg Grötsch; — Friedrich Fronmüller; — die Oberlieutenants Sebastian Tritschler; — Raphael Bücher; — Xaver Ponschab; — Johann Jacob Fluck; — Theod. Hildebrand; — Johann Schmid; — die Unterlieutenants Aloys Schweizer; — Christoph Straßkirchner; — Carl Heinrich Kern; — Friedrich Windenius; — Johann Nepomuck Sprengler; — Philipp Mayer; — Ignatz Pichler; — Christian Baumann; — Joseph Lutz; — Anton Moyer; — Johann Keller; — Wilhelm Walther; — der Junker Johann Baptist Sartorius; — der Bataillons-Arzt Carl Abelein; — sämmtlich zum neuformirten 3. Jäger-Bataillon; —

die Hauptleute Ferdinand Kleist; — Philipp Bürger; — Chrysostomus Kern; — Caspar Dietmayer; — Gotthard Schrott; — Georg Gaßner; — die Oberlieutenants Albin Roggenhofer; — Caspar Hößlinger; — Anton Perchermayer; — Fidel Zwiesler; — Anton von Brentano-Mezegra; — Johann Baptist Eisenhauer; — die Unterlieutenants Friedrich Merkel; — Johann Glonner; — Friedrich Wilhelm Herrmann; — Leonhard Hours; — Christian Müller; — Ernst Freyherr von Pöllnitz; — Joseph Gaube; — Joseph Westermayer; — Bernhard Wolf; — Ferdinand Graf v. Spreti; — Andreas v. Clanner; — der Junker Johann Nepomuck Mässenhausen; — der Regiments-Arzt Joseph Oppenheimer; — der Bataillons-Arzt Jacob Jaud; — der früher vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) zum 16. Linien-Infanterie-Regimente versetzte Regiments-Quartiermeister Lorenz Arnold; — der Regiments-Auditor Mathias Auggenthaler; — sämmtlich zum 4. Jäger-Bataillon.

§. 5.

Vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl), nachdem mit demselben das Garde-

du-Corps-Regiment vereinigt worden, wurden versetzt:

der Oberstlieutenant Friedrich Freyherr v. Magerl; — die Rittmeister Joseph Liersch; — Carl v. Ragister; — Telesphor Ströber; — die Oberlieutenants Johann Georg Jordan; — Philipp Christoph v. Stetten; — die Unterlieutenants Aloys Safferling; — Joseph Michael v. Hardt; — Friedrich Wendland; — Heinrich Wendland; — der Junker Franz Freyherr v. Hettersdorf; — der Regiments-Arzt Georg Betzl; — der Bataillons-Arzt Xaver Schneider; — der Regiments-Pferd-Arzt Nepomuck Hiemer; — sämmtlich zum 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); —

der früher vom 16. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) versetzte Regiments-Quartiermeister Friedrich Schultheis zum 3. Jäger-Bataillon;

der Regiments-Auditor Ignatz Stalf zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz).

§. 6.

Vom aufgelösten Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon wurden versetzt:

der Oberstlieutenant Bartholomäus Roys; — der Major Nepomuck Rickerl; der Rittmeister Nepomuck Schmitt; — die Oberlieutenants Nepomuck Wimmer; — Franz Limbach; — die Unterlieutenants Georg Schmitz; — Carl Dietrich; — Christoph Hofmann; — Franz Xaver Reigl; — Johann Heckelmann; — der Unteradjutant Ignatz Limbach; — der Regiments-Pferde-Arzt Thomas Merk; — der Regiments-Quartiermeister Carl Orff; — sämmtlich für den Fuhrwesens-Dienst zum 1. Artillerie-Regimente;

der Rittmeister Daniel Langhäuser; — die Unterlieutenants Christian Heilmann; — Carl Sartori; — Heinrich Bössing; — Friedrich Wucherer; — sämmtlich für den Fuhrwesens-Dienst zum 2. Artillerie-Regimente; —

der Bataillons-Arzt Joseph Miller zur Leibgarde der Hartschiere.

§. 7.

Ferner wurden versetzt:

die Oberstlieutenants Johann Baptist Graf Khuen vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl Kirchhöfer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Georg Fahninger vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto), dann zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Theodor v. Vincenti vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-

Regimente (Prinz Otto); — Franz Zurnieden vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Franz Xaver Haren vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) als Commandant zum 4. Jäger-Bataillon; — Wilhelm v. Baligand vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Heinrich Von der Mark vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Adam Marabini vom 2. Artillerie-Regimente als Directions-Mitglied zur Zeughaus-Haupt-Direction; — der Platz-Major Johann Wilhelm Kerp von Würzburg nach Augsburg; — die Majore Hugo Basch vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Georg Großbach vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Johann Dambøer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 2. Jäger-Bataillon; — Baptist Cantler vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Franz Graf v. Tattenbach vom 5. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; Ignatz Gerber vom 5. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Jäger-Bataillon; — Carl Freyherr von Lehmingen vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente, dann zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Anton von Fabris vom 13. zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Vögler vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl Freyherr von Widnmann vom 1. Artillerie-Regimente als Directions-Mitglied zur Zeughaus-Haupt-Direction; —

die Hauptleute Ludwig von Deroy vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz), dann zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Sachsen-Hildburghausen); — Ludwig Klein; — Heinrich Freyherr von Buxgau; — Max v. Schlegel; — Carl v. Schmidt — und Alexander Frhr. v. Könitz vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Conrad Weber vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zur Commandantschaft des Invalidenhauses; — Eugen Ziermann vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann v. Leitner — und Heinrich von Dufresne vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Franz Leopold vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 14. Linien-Infan-

terie-Regimente; — Carl Riedl vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Steinhauer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zur Garnisons-Compagnie Königshofen; — Adalbert Zottmann vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Sachsen-Hildburghausen) zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Edmund Graf Morawitzki vom 10. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Andreas Messina vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Michael Büchold vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Georg v. Fahrböck vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 2. Jäger-Bataillon; — Paul Becker vom 13. zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Christian Hacke vom 14. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Vallade vom 15. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm v. Rogister vom 1. zum 2. Jäger-Bataillon; — Carl Neuber vom 2. Jäger-Bataillon zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Carl Freyherr von Großschedel vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Franz v. Koch-Sternfeld vom 2. zum 1. Jäger-Bataillon; — Philipp Bürger vom 4. Jäger-Bataillon zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — die Rittmeister Eduard Deahna vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Friedrich Wessenig vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Franz Freyherr v. Böhnen vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz); — Friedrich Wilhelm Frhr. von Seefried vom 3. zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst Thurn und Taxis); Gottfried Gresser vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — der Hauptmann Georg Ott vom 1. Artillerie-Regimente als Directions-Mitglied zur Zeughaus-Haupt-Direction; —

die Oberlieutenants Wilhelm Frhr. v. Gumppenberg zum General-Quartiermeister-Stab mit der Erlaubniß, die Uniform der Flügel-Adjutanten zu tragen; — Moriz Faber; — Baptist Bernreiter; — Sebastian Schuller — und Anton Wetzstein vom Linien-Infanterie-Leib-Regiment zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Max. Carl Höderlein — und Lottersberg vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Xaver Heinrichmaier vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz zum 13. Li-

nien=Infanterie=Regimente; — Philipp Geuppert; — Johann Nepomuck Steidl und Franz Eulenhaupt vom 2. Linien=Infanterie=Regimente (Kronprinz) zum 14. Linien=Infanterie=Regimente; — Aloys Schmidt vom 2. Linien=Infanterie=Regimente (Kronprinz) zum 2. Jäger=Bataillon; — Gottlieb Langensee vom 5. Linien=Infanterie=Regimente zur Gendarmerie; — Carl Bremser vom 6. Linien=Infanterie=Regimente (Herzog Wilhelm) zum 2. Jäger=Bataillon; — Daniel Eder vom 8. Linien=Infanterie=Regimente (Herzog Pius) — und Anton Rausch vom 11. Linien=Infanterie=Regimente (Kinkel) zur Garnisons=Compagnie Nymphenburg; — Friedrich v. Schintling vom 12. Linien=Infanterie=Regimente (Prinz Otto) zum 2. Linien=Infanterie=Regimente (Kronprinz); — Xaver Heinrichmaier vom 13. Linien=Infanterie=Regimente zum 3. Jäger=Bataillon; — Adam Koch vom 14. Linien=Infanterie=Regimente zum 2. Jäger=Bataillon; — Ernst Schnitzlein vom 2. Jäger=Bataillon zum 8. Linien=Infanterie=Regimente (Herzog Pius); — Christian Wineberger vom 2. Jäger=Bataillon zum 15. Linien=Infanterie=Regimente; — Friedrich v. Ruoesch vom 2. zum 3. Jäger=Bataillon; — Johann Jacob Fluck vom 3. Jäger=Bataillon zum 7. Linien=Infanterie=Regimente; — Johann Schmid vom 3. Jäger=Bataillon zum 9. Linien=Infanterie=Regimente (Herzog Max); — Franz Xaver Ponschab vom 2. Jäger=Bataillon zum 11. Linien=Infanterie=Regimente (Kinkel); — Caspar Hoeßlinger vom 4. Jäger=Bataillon zum 8. Linien=Infanterie=Regimente (Herzog Pius); — Franz Limbach, Fuhrwesens=Oberlieutenant vom 1. zum 2. Artillerie=Regimente; — Ferdinand v. Praun von der Mineur= — und Gallus Weber von der 1. Sapeur=Compagnie zum 1. Artillerie=Regimente; — Leonhard Ex von der Garnisons=Compagnie Nymphenburg zur Veteranen=Anstalt; — die Unterlieutenants Johann Grünwald; — Michael Schuh; — Edmund Dietrich; — Caspar Veit; — Joseph von Walther; — Joseph Frhr. von Großschedel; — Theodor Frhr. v. Corseinge; — Gottfried v. Tannstein — und Georg Stammler vom Linien=Infanterie=Leib=Regimente zum 2. Linien=Infanterie=Regimente (Kronprinz); — Friedrich Wilhelm Bentheim=Tecklenburg vom Linien=Infanterie=Leib=Regimente zum 2. Linien=Infanterie=Regimente (Kronprinz), dann zum 14. Linien=Infanterie=Regimente; — Martin Neumann vom Linien=Infanterie=Leib=Regimente zum 2. Jäger=Bataillon; — Joseph Schuller — und Lothar Frhr. v. Gebsattel vom Linien=Infanterie=Leib=Regimente zum 2. Linien=Infanterie=Regimente (Kronprinz), dann zum 3. Jäger=Bataillon; — Theodor Frhr. v. Cor=

ſeinge vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Max. Adam vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Sachsen-Hildburghausen); — Adam Birkmann vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Schuster; — Jacob Schleicher; — Ernst Keim — und Ignaz Seuffert, vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Isidor Marx; — Adam Zöllner — und Franz Pierling vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Kellermann — und Joseph Iselin vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 2. Jäger-Bataillon; — Johann Hofmann vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Walter vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Sachsen-Hildburghausen) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Baptist Spreither vom 5. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Sachsen-Hildburghausen); — Jacob Bobel vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zur Garnisons-Compagnie Königshofen; — Ludwig Kerlinger — und Gerhard Lauerwald vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Jäger-Bataillon; Joseph Kaiser vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Heinrich Eppler vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zur Gendarmerie; — Nepomuk Vorgeitz vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Redenbacher vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zur Garnisons-Compagnie Königshofen; — Christoph Rottmann vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Amand Vogel vom 10. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Heiland vom 10. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; Remedius Wieser vom 11. Linien-Infanterie-Regimente (Kinkel) zum 3. Jäger-Bataillon; — Carl v. Peiser vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Joseph Höggenstaller vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Martin Brößler vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); — Anton Ascher vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg; — Joseph Hickel vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zur Gendarmerie; — Franz Mann-

hardt vom 14. zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Johann Huber vom 14. zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Heinrich Schram vom 14. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Frhr. von Asch vom 1. Jäger-Bataillon zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Sachsen-Hildburghausen); — Andreas Rudolph vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Ferdinand Frhr. v. Gumppenberg vom 2. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Gottfried Gabler vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon; — Christian Baumann vom 3. Jäger-Bataillon zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Wendland vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) — und Carl Frhr. v. Venningen vom 2. Chevauxlegers-Regiment (Fürst von Thurn und Taxis) zum 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl); — Ludwig Aurwäck vom 1. zum 2.; — Carl Widder vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente; — Johann Heckelmann (Fuhrwesens-Officier) vom 1. zum 2. Artillerie-Regimente; — Franz v. Tausch vom Ingenieur-Corps zur Mineur-Compagnie; — Franz von Reichel vom Ingenieur-Corps zur 1. Sapeur-Compagnie; — Friedrich Dietz vom Ingenieur-Corps zur 2. Sapeur-Compagnie; — Moritz Graf Buttler von der 1. Sapeur- zur Pontonnier-, dann zur Mineur-Compagnie; — Karl Elgershausen von der 1. Sapeur- zur Pontonnier-Compagnie, dann zum 1. Artillerie-Regimente; — Aloys Westner von der 2. Sapeur- zur Mineur-Compagnie, dann zum 1. Artillerie-Regimente; — Heinrich Putz — und Eduard Lenz von der Pontonnier- zur 1. Sapeur-Compagnie; — die Junker Eduard Frhr. v. Andrian vom Linien-Infanterie-Leib-Regiment zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl Eckert vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Max. von Cleffin vom 5. zum 7. Linien-Infanterie-Regimmente; — Joseph v. Ribaupierre vom 2. Jäger-Bataillon zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Louisenthal vom 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl) zum 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); —

die Bataillons-Aerzte Sebastian Schreiner vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Xaver Kreuzer vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zur Commandantschaft Rosenberg; — Johann Rupp vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); Martin Kuisel vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); —

— Adam Schuller vom 2. Jäger-Bataillon zum Invalidenhause; — Ferdinand Meierwieser vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — die Unterärzte Johann Pfeiffer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Joseph Seilböck vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) zum 3. Chevauxlegers-Regimente; — der Regiments-Quartiermeister Lorenz Arnold vom 4. Jäger-Bataillon zum 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz); — der Bataillons-Quartiermeister Johann Löffel vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz); zum 4. Jäger-Bataillon; — der Regiments-Auditor Julius Rischpler vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 3. Jäger-Bataillon.

§. 8.

Befördert werden:

der Oberst des 6. Chevauxlegers-Regiments (Herzog von Leuchtenberg) Maximilian Frhr. v. Zandt zum General-Major und Brigadier bey der dritten Armee-Division; — der Oberstlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments (Fürst von Thurn und Taxis) Joseph Dichtel zum Obersten und Commandanten des 6. Chevauxlegers-Regiments (Herzog von Leuchtenberg); — der Oberstlieutenant des Ingenieur-Corps Michael Streiter zum Obersten in demselben, respective als solcher ohne Gage- und sonstige Bezugs-Vermehrung charakterisirt;

zu Majoren:

der Rittmeister Simon v. Muck vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — der Hauptmann Carl Weißhaupt vom 2. im 1. Artillerie-Regimente; —

zu Hauptleuten erster Classe:

die Hauptleute zweiter Classe Leopold Gutmayer vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) in demselben; — Leopold Bridoul im 1. Artillerie-Regimente; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Joseph Wirth vom 5. im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Mathias Graf Jonner vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz) im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Prinz Eduard von Sachsen-Hildburghausen, Durchlaucht, vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 5. Chevauxlegers-Regimente;

zu Hauptleuten zweyter Classe:

die Oberlieutenants Leopold von Remich von der Gendarmerie im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Polland vom 5. im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Gottlieb Bauer im 2. Artillerie-Regimente; — Joseph v. Xylander im Ingenieur-Corps;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Ludwig Fiserius vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Franz Florian Belz vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Zunner vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 11. Linien-Infanterie-Regimente (Kinkel); — Franz Donegg vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Sachsen-Hildburghausen) im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Max. Klein im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Lorenz Ditthorn vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Gottlieb Bentel im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Aloys Safferling im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Franz Silverio im 3. Chevauxlegers-Regimente; — Franz Seidner vom 5. Chevauxlegers-Regimente im 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Joseph Sponsel im 5. Chevauxlegers-Regimente; — Georg v. Berg vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 3. Chevauxlegers-Regimente; — Leonhard Pollert im 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg);

zu Unterlieutenants:

die Junker Franz Frhr. v. Hettersdorf vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz); — Georg Frhr. v. Lamotte vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) im 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Curt von Schweinichen im 3. Chevauxlegers-Regimente; — Carl Frhr. v. Leoprechting im 5. Chevauxlegers-Regimente; — der Conducteur Moriz von Spieß im Ingenieur-Corps; — der Fahnen-Cadet Anselm von Tannstein zum Junker im 2. Artillerie-Regimente; — die chirurgischen Practicanten Joseph Koppenstädter zum Bataillons-Arzt im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Johann Steiner zum Unterarzt im 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); — Friedrich Bauer — und Joseph Rosner zu Unterärzten im 4. Chevauxlegers-Regimente (König).

(Wegen des Vorrückens der gegenwärtigen Fahnen-Cadetten zu Junkern wird besondere Entschließung erfolgen.)

§. 9.

Pensionirt wurden:

der General der Infanterie und General-Adjutant Graf Heinrich LII. von Reuß-Plauen mit der Erlaubniß, die Uniform der General-Adjutanten zu tragen; der Oberst und Commandant der Festung Rosenberg Max. Aicher mit dem Charakter eines General-Majors; — der Oberst und Commandant des ehemaligen Regiments Garde-du-Corps August Graf v. Lerchen-

feld; — der Hauptmann und Platz-Adjutant zu Passau Adam Bach; — der Hauptmann und Platz-Adjutant zu Würzburg Philipp Gösping; — die Hauptleute Ludwig Klein des 2. Linien-Infanterie-Regiments (Kronprinz); — Johann Nepomuck v. Schmid des 7. Linien-Infanterie-Regiments; — Albert Wager des 8. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Pius) mit dem Charakter eines Majors; — Joseph Frhr. v. Waldenfels; — Johann Löwenstein — und Johann Caron du Val des 15. Linien-Infanterie-Regiments; Leonhard Stössel bey der Commandantschaft des Invalidenhauses; — die Rittmeister Ludwig Frhr. v. Fürstenwärther des 5. Chevauxlegers-Regiments; — Mathias Feuchtmaier — und Carl Syffert des aufgelösten Artillerie- und Armee-Fuhrwesen-Bataillons; — die Oberlieutenants Sebastian Riedl des 1. Linien-Infanterie-Regiments (König); — Andreas Keck — und Christian Emmedorfer des 5. Linien-Infanterie-Regiments; — Franz Amann des 7. Linien-Infanterie-Regiments; — Andreas Probstner — und Franz Dillmann des 8. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Pius); — Georg Mayer des 9. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max); — Franz Scheuring des 12. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Otto); — Johann Fritscher — und Carl Rummel des 13. Linien-Infanterie-Regiments; — Carl Boekale des 15. Linien-Infanterie-Regiments; — Aloys Kammerer des 1. Jäger-Bataillons; — Johann Verdries; — Jacob Nessel — und Benedict Göltsch des aufgelösten Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons; — die Unterlieutenants Nicolaus Wirth des 4. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Sachsen-Hildburghausen); — Carl Feuerlein des 8. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Pius); — Michael Herrmann des 12. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Otto); — Benedict Hechtl des 13. Linien-Infanterie-Regiments; — Christoph Bühler des 14. Linien-Infanterie-Regiments; — Carl Happersberger; — Mathias Zilj; — Georg Anton; — Emanuel Kaufmann des 15. Linien-Infanterie-Regiments; — Ernst Nützel — und Ernst Krammer des 2. Jäger-Bataillons; — Moritz Hänlein des aufgelösten Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons; — der Unterlieutenant Friedrich Breul; — der Oberauditor Melchior v. Paur, bey dem Kriegs-Ministerium und dem Revisionsgerichte der Armee, mit dem Titel und Range eines General-Auditors; — der Oberauditor Adrian v. Gruber mit dem Titel und Rang eines General-Auditors; — die Bataillons-Aerzte Franz Caries des Linien-Infanterie-Leib-Regiments; — Heinrich Stössel — und Joseph Häusler des 14. Linien-Infanterie-Regiments; — Jo-

Digitized by Google

seph Christian Krämer bey der Commandantschaft Rosenberg; — der Regiments-Quartiermeister Kilian Freilinger des 2. Linien-Infanterie-Regiments (Kronprinz); — der Regiments-Auditor Joachim Kauer bey der Commandantschaft Lindau.

§. 10.

Charakterisirt wurden:

der charakterisirte General-Major Joseph Maria Frhr. v. Posch als General-Lieutenant; — der Oberst und Flügel-Adjutant Carl Graf von Erbach-Wartenberg-Roth als General-Major; — der Oberst à la Suite der Armee Conrad Frhr. von Malsen als General-Major; — der charakterisirte Oberst Joseph Carl Graf v. Ortenburg-Tambach als General-Major; — der ehemalige herzoglich zweybrückische Oberst Joseph Graf Wieser als Oberst der Armee; — der uneingetheilte Oberstlieutenant der Gendarmerie Carl von Mann als Oberst; — der Oberstlieutenant und Commandant von Marienberg Peter Debruyn als Oberst; der uneingetheilte Major der Gendarmerie Ferdinand von Regnier als Oberstlieutenant; — Caspar Frhr. v. Villiers als Oberstlieutenant der Cavallerie à la Suite der Armee; — die pensionirten Hauptleute Leonhard Stößel; — Benno v. Ehlingensberg; — Franz Wagner; — Hieronymus von Petz; — der pensionirte Hauptmann und Oberzeugwart Peter Fuchs; — der charakterisirte Hauptmann Theobald Frhr. von Malsen; — die pensionirten Rittmeister Max. von Romayer — und Ernst von Forster-Philippseich; — der charakterisirte Rittmeister Emanuel Frhr. v. Perfall als Majore; — der charakterisirte Oberlieutenant Robert von Grainger als Rittmeister; — der pensionirte Unterlieutenant Balthasar König als Oberlieutenant; — der Unterlieutenant à la Suite der Armee Eugen Ludwig Frhr. v. Coehorn als Oberlieutenant; — der charakterisirte Unterlieutenant Napoleon Drouet d'Erlon als Oberlieutenant; — — Johann von Kraft als Unterlieutenant mit der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Armee zu tragen.

§. 11.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der Hauptmann im Cadetten-Corps Anton Frhr. v. Freiberg-Eisenberg mit der Erlaubniß, die Uniform der Officiere à la Suite der Armee seines Grades zu tragen; — der charakterisirte Rittmeister Hugo Wirth; — der Oberlieutenant des 3. Chevauxlegers-Regiments Ferdinand Frhr. v. Hutten mit dem Charakter eines Rittmeisters und der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Armee zu tragen; — der Unterlieutenant des 2. Linien-Infanterie-Regiments (Kronprinz) Michael Schuh, mit der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Armee seines Grades zu tragen; —

die Unterlieutenants Clemens Bieringer; — Adam Brunner; — Carl Ignatz Seitz; — Johann Friedrich Stang; — wegen Anstellung im Civil:

der Hauptmann Herrmann Beißler; — der Oberlieutenant Carl Alphons Belli de Pino; — die Unterlieutenants Joseph Anton Fink; — Carl Döllner; — Franz Winkler; — Christian Pöhlmann.

§. 12.

Entlassen wurden:

der Rittmeister Jacob Angelini des 1. Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz); — der Oberlieutenant Franz Xaver von Stubenrauch des 9. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max); — die Unterlieutenants Christoph Rottmann des 3. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Carl); Joseph Keller des 6. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Wilhelm); — Jacob Dietsch des 9. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max); — Johann Ziegler des 11. Linien-Infanterie-Regiments (Kinkel).

§. 13.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberauditor Franz Xaver Mühlbauer am 23. Februar vorigen Jahres zu München; — der pensionirte Major Gottlieb Viertel am 30. September zu Deggendorf; — der Verwalter Johann Dietrich Steinbrecher am 13. October zu Regensburg; — der pensionirte Hauptmann und Ritter des k. französischen Ordens der Ehrenlegion Wilhelm Freiherr von Laßberg am 17. October zu Regensburg; — der pensionirte Major Friedrich Freiherr von Reitzenstein am 22. October zu Oberschwarzenstein; — der Unterlieutenant des 12. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Otto) Johann Böcklet am 24. October zu Würzburg; — der Oberlieutenant des 1. Cürassier-Regiments (Prinz Carl) Michael Drexel am 25. October zu München; — der Professor des Cadetten-Corps Johann Zerhoch am 5. November zu München; — der Hauptmann der Veteranen-Anstalt Joseph Butz am 9. November zu Donauwörth; — der Unterlieutenant Aloys Haas am 10. November zu Oettingen; — der quiescirte Caserne-Verwalter Martin von Faber am 12 November zu Regensburg; — der General-Major und Commandant der 1. Infanterie-Brigade der 3. Armee-Division, Commandeur des militärischen Max-Joseph-Ordens, Ritter des k. französischen Ordens der Ehrenlegion und des k. russischen St. Wladimir Ordens III. Classe, Georg von Habermann am 30. November zu Nürnberg; — der pensionirte Oberlieutenant Nicolaus Hofgesand am 7. December zu Nordheim; — der pensionirte Unterlieutenant Carl Joseph Kunzmann am 7. December zu Würzburg; — der pen-

Digitized by Google

sionirte Rittmeister Ludwig Freyherr von Fürstenwärter am 20. December zu Dillingen; — der pensionirte Hauptmann Adolph Nebel am 22. December zu Aschaffenburg; — der pensionirte Oberlieutenant Joseph von Solaty am 22. Januar dieses Jahres zu Pfarrkirchen; — der Unterlieutenant des 15. Linien-Infanterie-Regiments Franz Höffelmayer am 28. Januar zu Amberg; — der Oberlieutenant des 2. Chevauxlegers-Regiments (Fürst von Thurn und Taxis) Joseph Kirchdorfer am 9. Februar zu Frankenberg; — der Gendarmerie-Oberlieutenant Heinrich von Kropf am 24. Februar zu Baireuth; — der pensionirte Oberlieutenant Franz Esch am 26. Februar zu Aschaffenburg; — der General-Major und Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone Nicolaus von Weinrich am 5 März zu Ingolstadt; — der pensionirte Hauptmann Anton Freyherr von Brentano am 5. März zu Amberg; der pensionirte Rittmeister Friedrich Barth am 5. März zu Augsburg; — der pensionirte Rittmeister Georg Anton Beck am 6. März zu Würzburg; — der Oberlieutenant des 1. Linien-Infanterie-Regiments (König) Johann Tschamarin am 12. März zu München; — der pensionirte Oberstlieutenant und Ritter des k. französischen Ordens der Ehrenlegion Carl Freyherr von Seiffertiz am 29. März zu Bamberg; — der pensionirte Rittmeister Alois Bossi am 6. April zu Bamberg; — der pensionirte Unterlieutenant Severin Kettenacker am 6. April zu Krumbach; — der pensionirte Rittmeister und Ritter des k. französischen Ordens der Ehrenlegion Andreas Ott am 14. April zu Tann; — der pensionirte Regiments-Quatiermeister Friedrich Stumpf am 14. April zu Speyer; — der Oberlieutenant und Platz-Adjudant zu Landau Carl Graf Benzel-Sternau am 23. April zu Neuburg; — der pensionirte Oberstlieutenant Franz Egid Ankenbrand am 26. April zu Würzburg; der pensionirte Unterlieutenant Michael Steingruber am 26. April zu Ingolstadt; — der charakterisirte General-Major und Ritter des k. französischen St. Ludwig-Ordens, Conrad Freyherr von Malsen am 19. May zu Aarberg; — der pensionirte Major Nicolaus von Thiereck am 26. May zu Neuötting; — der pensionirte Hauptmann Jakob Hertel am 6. Junius zu Augsburg; — der Bataillons-Arzt des 4. Linien-Infanterie-Regiments (Sachsen-Hildburghausen) Lorenz Mayer am 11. Junius zu Regensburg; — der pensionirte Oberauditor Marcus Werndle am 13. Junius zu München; — der Junker des 7. Linien-Infanterie-Regiments Peter von Germersheim am 26. Junius zu Ingolstadt; — der pensionirte Unterlieutenant Georg Rottmair am 8. Julius zu Dillingen; — der Unterlieutenant des 1. Artillerie-Regiments Heinrich Fuchs am 11. Julius zu München; — der Unterlieutenant des 6. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Wilhelm) Friedrich Freyß am 16. Julius zu Kreuznach.

Ludwig.

Maillot.

Berichtigungen. Im Armee-Befehl vom 9. Oct. v. J. Reg. Bl. Nro. 39 ist zu lesen: §§. 2. u. 5. Marienberg statt Marienburg; — §. 3. Anton Von der Mark statt van der Mark; — §. 4. Johann Wilhelm Freiherr von Beulwitz; — Heinrich Von der Mark statt van der Mark; — Johann Nepomuck Mässenhausen statt von Massenbach; — Max von Clessin vom 7. im 5.; — §. 5. Franz Von der Mark statt van der Mark.

Bekanntmachungen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

Am 2. August d. J. die erledigte Pfarrey Offenbach, Landkommissariats Landau, dem Pfarrer zu Oppau, Landkommissariats Frankenthal, Priester Bernhard Negele; — die erledigte Pfarrey Sandeltshausen, Landgerichts Moosburg, dem Pfarrer in Eching, Landgerichts Freysing, Priester Johann Evangelist Mayrhofer; — die erledigte Pfarrey Michelsdorf, Landgerichts Vohenstrauß, dem Pfarrer zu Moosham, Landgerichts Stadtamhof, Pr. Paul Haubner; — die Pfarrey Pöcking, Landgerichts Starnberg, dem Cooperator in Holzhausen, Landgerichts Vilsbiburg, Priester Franz Stöckl;

am 6. August d. J. die erledigte Pfarrey Großsteinhausen, Landkommissariats Zweybrücken, dem Pfarrer zu Imsweiler, Landkommissariats Kaiserslautern, Priester Karl Schumann; — die Pfarrey Peuting, Landgerichts Schongau, dem Cooperator in Bruck bey Fürstenfeld, Priester Bernhard Menter, Exkonventualen des Cistercienserklosters Fürstenfeld;

am 7. Aug. d. J. die Pfarrey Ortenburg dem Kandidaten Georg Wilhelm Loschge aus Ansbach.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben in einem an das Directorium des Appellationsgerichts für den Isarkreis erlassenen allerhöchsten Rescripte ddto. Aschaffenburg den 11. August d. J. den quiescirten Regierungs-Secretär Joseph Müller von dem Antritte der ihm durch Entschließung vom 29. März d. J. übertragenen Registrators-Stelle bey dem Appellationsgerichte für den Isarkreis zu entbinden, und diese zweyte Registrators-Stelle, indem Registrator Attenkofer in die erste Stelle vorrückte, dem quiescirten Registrator der Regierung des Oberdonaukreises Goswin Eckart zu verleihen geruht.

K. Bestätigung magistratischer Wahlen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., ddto. Aschaffenburg 21. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die erneuerte Wahl von Individuen für die Stellen eines zweyten Bürgermeisters und eines vierten rechtskundigen Magistratsraths der Stadt München zu genehmigen, — und den zweyten rechtskundigen Bürgermeister Jakob Klar, dann den vierten rechtskundigen Magistratsrath Max von Schmadl, — welche zu ihren bisherigen Stellen nach Umfluß einer Dienstes-zeit von drey Jahren wiederholt gewählt worden sind, zu bestätigen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Mittwochs den 6. September 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die zu den Straßenbauten für die Etatsjahre $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ im Regenkreise zu erhebende Umlage betr. — Die Uniformen der Kammerjunker betr. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen.

(Die zu den Straßenbauten für die Etatsjahre $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ im Regenkreise zu erhebende Kreis-Umlage betr.)

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Gemäß der nachstehenden Uebersicht ist in diesem Jahre von den Straßenbaukosten im Regenkreise mit Einschluß eines vom Etats-Jahre $18\frac{22}{23}$ herrührenden, und wegen im Jahre $18\frac{23}{24}$ unterbliebener Ausschreibung einer Straßenbau-Umlage auf das Etatsjahr $18\frac{24}{25}$ übergegangenen Passiv-Restes von 148 fl. $8\frac{1}{2}$ kr., die Summe von 21,685 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. durch Kreis-Umlage zu decken, zu welchem Behufe zwey Kreuzer und ein Pfenning von jedem Gulden der Grund- und Häuser-Steuer als Beyschlag zu erheben sind.

München am 30. August 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Zentner.

An die K. Regierung des Regenkreises, K. d. F., in Regensburg also ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär, v. Geiger.

Uebersicht

der

Straßenbaukosten des Regenkreises in den Jahren $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$, zu deren Deckung nach der Verordnung vom 6. April 1818 eine Kreis-Umlage zu erheben ist.

Bezeichnung der Gegenstände.	Länge der Straßen nach			Voranschlag der Gesammt-Kosten.		Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken:	
	Stunden.	Achtel.	Ruthen.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für das Etats-Jahr $18\frac{24}{25}$.							
1) Zur Herstellung mehrerer Straßenstrecken, welche durch die Hochwässer vom 31. October bis 22. November 1825 zerstört wurden .	—	2	—	3303	18	2719	20
2) Zur Wiederherstellung der Auffahrts-Dämme an der Neustädter Brücke, welche ebenfalls durch Hochwasser zerstört worden sind . .	—	—	—	91	20	39	12
3) Für die Fortsetzung der Straßen-Erweiterung bey Steinweg, Pfeiffenstein und Winzer auf der Straße von Regensburg nach Nürnberg	—	1	36	3420	52	3180	52
4) Zur Erhebung der Straße von Landshut nach Beilngries vom 4ten bis 8ten Achtel der 19ten und 1ten Achtel der 20ten Stunde .	—	5	—	3887	25	3087	25
5) Deßgleichen bey Schnaitenbach auf der Straße von Sulzbach nach Pilsen . . .	—	5	8	1966	5	1512	5
6) Zur Herstellung der Auffahrtsdämme an der neu zu erbauenden Naab-Brücke bey Etterzhausen auf der Straße von Regensburg nach Nürnberg	—	—	—	7901	—	2901	—
7) Für die Wiederherstellung der durch Wolkenbruch beschädigten Straße von Regensburg nach Nürnberg am Grünberge	—	—	—	662	26	662	26

Bezeichnung der Gegenstände.	Länge der Straßen nach			Gesammt-Kosten.		Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken	
	Stunden.	Achtel.	Ruthen.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für das Etats-Jahr $18\frac{22}{23}$.							
8) Fortsetzung der Erweiterungs-Arbeiten an der Straße von Regensburg nach Nürnberg bey Oberwinzer	—	—	150	2615	—	1000	—
9) Erhebung der Straßenstrecke bey Schamhaupten auf der Straße von Landshut nach Beilngries	—	1	115	5930	—	3000	—
10) Chaussirung der Straße von Regensburg nach Nürnberg durch den Ort Postbauer .	—	—	131	4038	20	3434	40
Summa	—	—	—	33821	46	21537	—

Dieses wird zur Erläuterung des allerhöchsten Cabinets-Rescripts vom 13. April d. J. §. 7 (Regierungsblatt Nro. 19.) hierdurch allgemein bekannt gemacht.

(Die Uniformen der K. Kammerjunker betr.)

Se. Majestät der König haben durch einen Allerhöchsten Beschluß vom 22. Aug. d. J. zu bestimmen geruht, daß die K. Kammerjunker die rothen Kragen der Uniform gleich den Kammerherren gestickt tragen, die Aufschläge aber von demselben blauen Tuche wie die Uniform haben, auf diesen aber keine Stickereyen angebracht werden sollen. Die sogenannten Uniform-Fracke finden weder bey den Kammerherren noch bey den Kammerjunkern statt. Letztere dürfen keine rothe Galla-Uniform tragen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließungen ddto. Aschaffenburg den 18. und 19. August d. J. die erledigte Stelle eines Substituten bey dem Bezirksgerichte zu Landau dem dortigen Ergänzungs-Richter Georg Gu-

Digitized by Google

gel, — und die bey dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte 10te Rathsstelle dem bisherigen Professor der Rechte an der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut Hofrath v. Krüll zu verleihen; — den Friedensrichter Karl Frieđerich Fasko zu Dahn in gleicher Eigenschaft nach Edenkoben zu versetzen, — und die hiedurch erledigte Friedensrichter-Stelle zu Dahn dem Ergänzungsrichter Wilhelm Schäfer zu Pirmasenz provisorisch zu übertragen; — den Kreis- und Stadtgerichtsrath Albert Colmar zu Nürnberg aus Rücksicht auf die vollendeten vierzig Dienstes-Jahre seiner gestellten Bitte gemäß, mit Belassung seines Titels, des Funktions-Zeichens und des Gesammt-Gehaltes unter Bezeigung der wohlverdienten Zufriedenheit für die während einer langen Reihe von Jahren mit Auszeichnung geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen; — den bisherigen ersten Suppleanten am Wechsel-Appellationsgerichte zu Bamberg Adam Muß zum technischen Assessor an diesem Gerichte zu befördern; — die Stelle eines Advokaten zu Amberg dem Advokaten Joseph v. Flembach zu Amorbach; — dann die Stelle eines Advokaten zu Cham dem bisherigen Advokaten Anton Parst zu Roding zu ertheilen, — und den bisherigen Accessisten am Appellationsgerichte für den Isarkreis Joseph Zizelsberger zum Advokaten in Sulzbach zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 22. August d. J. das Forstrevier Weingartsreut, Forstamts Zentbechhofen, dem quiescirten Revierförster Ernst Eberlein von Trunstadt im Untermainkreise verliehen; — auf das Revier Buch am Forst, Forstamts Lichtenfels, den Revierförster Heinrich Griebel von Stadtsteinach; — auf das Revier Stadtsteinach den Revierförster Heinrich August Leykam von Tettau; — auf das Revier Weissensees, Forstamts Weissensees, den Revierförster Wilhelm Castner von Flossenburg, Forstamts Tirschenreut; — und auf das Revier Zuckshut, Forstamts Hochstadt, den Revierförster Georg Kaiser zu Gößweinstein, Forstamts Horlach zu versetzen; — dann das Revier Altenstadt, Forstamts Weiden, dem Forst-Praktikanten Joseph Heuß, Oberlieutenant des 11ten Linien-Infanterie-Regiments; — das Revier Tettau, Forstamts Kronach, dem funktionirenden Forstamts-Gehülfen Johann Mathias Haller, Lieutenant im 4ten Linien-Infanterie-Regimente; — das Revier Flossenburg, Forstamts Tirschenreut, dem quiescirten Kreisforst-Officianten Eustach Wex; — und das Revier Gößweinstein, Forstamts Horlach, dem gleichfalls quiescirten Kreisforst-Officianten Joseph Duetsch zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Sonnabends den 9. September 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Zwischenausschlag von Brand-Versicherungs-Beiträgen für das Jahr $18\frac{25}{26}$ betr. — Die zwölfte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Titel-Verleihung.

Bekanntmachungen.

(Zwischenausschlag von Brand-Versicherungs-Beyträgen für das Jahr $18\frac{25}{26}$ betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem der Activrest der Brandversicherungskassen vom Etats-Jahre $18\frac{24}{25}$ durch die bisherigen Ausgaben auf Brandentschädigungen für das Etats-Jahr $18\frac{25}{26}$ bis auf einen geringen Bestand verwendet worden ist, sohin ein neuer Vorschußfond für die bis zum 1. März 1827, als dem kürzesten Zeitpunkte der Feststellung des

Hauptausschlages der Assekuranz-Beyträge für das Etats-Jahr 18 25/26, anfallenden Brandentschädigungen gebildet werden muß, so ist das Staatsministerium des Innern in die Nothwendigkeit versetzt, von der Ermächtigung des Artikels 32 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 Gebrauch zu machen, und einen Zwischenausschlag der Assekuranz-Beyträge für das Jahr 18 25/26 anzuordnen, welcher nach den zur Zeit bekannten Forderungen an die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt, und nach dem wahrscheinlichen Bedürfnisse bis zum 1. März 1827 auf den Betrag von sechs Kreuzern von jedem Hundert des Brandversicherungs-Kapitals festgesetzt wird, wodurch die treffenden Kassen nach dem Bestande der Assekuranz-Kapitalien für das Jahr 18 24/25, jedoch nach Abzug der Perceptionskosten, zu einer disponibeln Baarschaft beyläufig von 405,000 fl. gelangen werden.

Dieser Zwischenausschlag zu 6 kr. soll im Laufe des Monats October 1826 realisirt, und darnach das Geeignete von den zuständigen Behörden zeitig verfügt werden.

München den 4. September 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Zentner.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

(Die zwölfte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr.)

Die von der K. Regierung des Isar-Kreises am 5. und 6. dieß Monats vorgenommene Preise-Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens nebst den für die erste Kapitals-Zahlungsfrist der verzinslichen Loose E — M. durch das Loos bestimmten Serien wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der Preis-Loose im nächstfolgenden Monate October, jene der Kapitals-Loose aber in den nächsten Zins-Terminen eines jeden Buchstaben erfolgen werde.

München, den 7. September 1826.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekr.

Preis=Liste
der verzinslichen Loose zu 500 fl.

Haupt=Preise.

Zug	Lit.	Nr.	Preis	Zug	Lit.	Nr.	Preis	Zug	Lit.	Nr.	Preis	Zug	Lit.	Nr.	Preis
1	J.	1007	30,000	3	G.	700	4000	5	L.	701	2400	7	M.	1987	2400
2	K.	1770	4000	4	H.	8	2400	6	E.	375	2400	8	F.	461	2400

100 Preise zu 1000 fl.

E.	F.	G.	H.	I.	K.	L.	M.
27	230	241	381	187	365	8	135
601	822	483	533	206	718	70	241
605	967	797	573	366	719	166	698
828	1027	880	618	398	806	356	786
856	1215	908	*1134	545	893	417	920
1132	1320	1128	1240	591	997	423	1004
1299	1412	*1144	1333	664	1212	836	1088
*1350	1436	1411	1357	*856	1320	876	1155
1591	1534	1605	1457	946	1333	1027	1177
1616	1664	1845	1531	985	1551	1318	1429
1812	1791	1936	1534	1307	1556	1425	1513
1902	1964	1984	1537	1530	1571	1631	1740
—	—	—	1738	1967	1905	1966	—

Verzeichniß

der außer der Preisloose für die erste Kapitalzahlungsfrist zu einer Million durch das Loos bestimmten Serien der Buchstaben *E* — *M.*

Bezeichnung		nebenstehende Nummern sind zahlbar			
der Serien	der betreffenden Nummern	im März 1827 von den Buchstaben	im Juni 1827 von den Buchstaben	im September 1827 von den Buchstaben	im Dezember 1826 von den Buchstaben
I.	1 bis 50.	E.	F.	G.	H.
IV.	151 — 200.	und	und	und	und
VII.	301 — 350.	I.	K.	L.	M.
IX.	401 — 450.				
XXXVII.	1801 — 1850.				

Preis-Liste
der unverzinslichen Loose.

A. Preise der Loose zu 100 fl.
Haupt-Preise.

Zug	Lit.	Nr.	Preis	Zug	Lit.	Nr.	Preis	Zug	Lit.	Nr.	Preis	Zug	Lit.	Nr.	Preis
1	B.	1357	8000	3	C.	1008	3000	5	A.	1941	2000	7	H.	*155	2000
2	E.	1074	3000	4	K.	1981	2000	6	M.	508	2000	8	G.	1286	2000

142 Preise zu 200 fl.

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.	L.	M.
147	240	294	12	* 103	271	39	138	121	53	142	201
209	370	302	41	431	327	47	330	331	*422	544	*585
507	546	561	410	521	564	165	560	795	505	556	675
522	842	786	621	750	698	224	959	907	574	714	1051
612	*896	1106	791	792	1163	257	1364	*989	579	719	1351
729	975	1151	1056	853	1286	394	1593	1150	1053	960	*1454
1099	1003	1793	1108	881	1290	435	1661	1168	1063	1377	1491
1232	1191	1855	1162	1006	1599	907	1704	1247	1173	1460	1619
1583	1233	1905	1736	1234	1703	939	1750	1607	1304	1490	1644
1715	1443	1937	1833	1337	1735	1081	1751	1630	1332	1528	1780
1805	1584	1949	1929	1968	1754	1347	1967	1773	1717	1915	1882
1976	1690	2000	—	1976	1912	1863	—	*1796	*1800	1958	1942

B. Preise der Loose zu 25 fl.

Haupt-Preise.

Zug.	Lit.	Num.	Preis.	Zug.	Lit.	Num.	Preis.	Zug.	Lit.	Num.	Preis.	Zug.	Lit.	Num.	Preis.
1	FC	1767	6000	3	DA	·1860	2400	5	EA	139	1800	7	DC	1742	1800
2	CD	1294	2400	4	IB	1705	1800	6	DD	1313	1800	8	GB	1967	1800

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
259	214	166	66	131	327	469	496	449	71	580	100
290	275	258	188	573	619	521	1182	981	363	906	539
425	492	685	575	1223	780	653	1585	1065	461	1024	1147
530	571	1223	606	1670	936	922	1682	1148	749	·1139	1362
1153	1723	1408	771	1730	1553	1398	1757	1160	·1177	1765	1435
·1323	1859	1923	1025	—	—	1534	—	—	1187	—	1655
DA	**DB**	**DC**	**DD**	**EA**	**EB**	**EC**	**ED**	**FA**	**FB**	**FC**	**FD**
252	67	94	43	429	431	649	37	339	2	380	96
776	113	530	594	752	457	978	146	527	204	996	396
1327	520	541	981	795	497	1369	255	818	512	1168	625
1884	648	1639	1258	894	1128	1457	377	1377	596	1507	1245
1903	820	1845	1319	1116	·1515	1880	853	1432	1832	1513	1328
—	·1847	1936	1607	1563	1863	—	1298	1675	—	—	1373
GA	**GB**	**GC**	**GD**	**HA**	**HB**	**HC**	**HD**	**IA**	**IB**	**IC**	**ID**
331	431	206	1104	832	671	22	285	184	62	601	84
406	464	420	1109	1182	1054	314	292	202	336	894	417
629	1127	504	1526	1248	1550	1180	1022	634	1057	1117	590
940	1424	1080	1604	1514	1680	1460	1407	663	1130	1264	594
1064	1582	·1081	1719	1557	1781	1478	1498	1547	1827	1530	1679
1571	—	1674	1760	1597	1827	1907	—	1759	1993	1882	1961

KA.	KB.	KC.	KD.	LA.	LB.	LC.	LD.	MA.	MB.	MÇ.	MD.
709	373	512	60	181	160	685	452	159	805	308	73
783	1167	687	594	211	321	939	1545	227	989	806	265
1126	1222	811	810	223	681	1007	1592	389	1134	*947	513
1392	1407	1575	1431	1375	881	1420	1722	1255	1143	1221	1055
1440	1463	*1980	*1524	1385	1168	1742	1975	1988	1171	1330	1702
1593	—	—	1918	1552	1798	1903	—	—	1682	1714	—

C. Preise der Loose zu 10 fl.

Haupt=Preise.

Zug.	Lit.	Nro.	Preis	Zug.	Lit.	Nro.	Preis	Zug.	Lit.	Nro.	Preis	Zug.	Lit.	Nro.	Preis
1	ED.	1570	4000	3	BA.	382	1500	5	GA.	1615	1200	7	KE.	793	1200
2	MA.	554	1500	4	GD.	1300	1200	6	GB.	896	1200	8	MD.	260	1200

292 Preise zu 50 fl.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
128	34	45	76	122	537	219	154	1176	217	323	107	43	802	38
631	1204	663	1723	380	1120	584	668	1311	559	546	336	593	967	235
1520	1343	677	1750	563	1442	831	995	1455	1056	1072	484	640	1645	487
1544	1518	1613	1913	711	1522	1320	1402	1504	1578	1677	1107	879	1959	1867
1764	—	—	—	1231	1668	*1512	1863	1807	1763	1812	1188	1438	1977	1949

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
139	103	293	163	605	404	268	559	22	158	69	12	782	166	539
1170	439	895	908	1048	655	1669	880	456	167	237	[illegible]	*930	169	625
1554	695	980	1264	1339	1203	1817	1179	615	221	653	[illegible]	*418	299	942
1806	1320	1154	1414	1351	*1495	1890	1717	1111	282	1511	764	1025	315	1920
1890	1790	[illegible]	1993	1365	1571	—	—	1682	669	—	1278	1890	872	—

Digitized by Google

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
1	277	660	214	120	226	59	747	105	1317	110	17	1019	72	885
1244	1046	1257	1148	1141	421	154	828	242	1374	539	221	1158	533	1623
1347	1414	*1367	1748	1061	448	30[illegible]	1247	821	1450	855	1044	1487	1317	1940
1761	1529	1848	1804	1726	594	910	1887	1198	1684	1105	1372	1782	1839	1978
—	—	1915	—	—	—	1675	—	—	—	—	1898	1844	—	—
KA.	KB.	KC.	KD.	KE.	LA.	LB.	LC.	LD.	LE.	MA.	MB.	MC.	MD.	ME.
199	462	160	394	70	341	171	298	45	893	37	289	621	381	680
277	1006	517	1110	191	592	744	665	392	1013	1285	*769	1194	631	728
598	1201	768	1241	433	774	1585	1024	833	1372	1926	1230	1623	756	781
617	1288	938	1641	517	1200	1779	1210	1508	1507	*1980	1865	1882	814	1731
916	1849	987	1957	1755	1707	—	—	1581	1685	—	*1930	—	1881	1745
NA.					NB.					NC.				
364	664	917	1377	—	856	1363	1422	1581	1790	496	930	1921	1930	1950

München am 6. September 1826.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Graf v. Seinsheim.

Rösch.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Numern bezeichnen jene Loose, welche in die schon bey frühern Verloosungen gehobenen Preisloose nach der treffenden Reihe eingerückt sind.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 2. August d. J. die Pfarrey Gmund, Landgerichts Tegernsee, dem Exconventualen von Raitenhaslach, und dermaligen Cooperator in Scheuern, Landgerichts Pfaffenhofen, Pr. Anton Ascher;

am 6. August d. J. die Pfarrey Wachenheim, Landkommissariats Neustadt, dem Pfarrer zu Oggersheim, Priester Bernhard Dickerscheid; — die Pfarrey Honsolgen, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer zu Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, Priester Joh. Martin Endres; — die Pfarrey Zell, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer zu Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach, Priester Joseph Schuster.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 26. Jul. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen zweyten Pfarrer in Leutershausen und Distrikts-Schul-Inspector M. Friedrich Ludwig Hofmann zum ersten Pfarrer in Leutershausen, und zugleich Dekan des Distrikts Leutershausen zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, unterm 6. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Baierbach, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Pfarrer in Kirchberg, des nämlichen Landgerichts, Priester Joseph Dinbier; — und die erledigte Pfarrey Grassau, Landgerichts Traunstein, von demselben Herrn Erzbischofe dem Schul-Beneficiaten zu Siegsdorf, des nämlichen Landgerichts, Pr. Joseph Silberhorn verliehen werde.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Freyherrn von Münster zu Burgliesberg unterm 25. August d. J. die Bewilligung zu ertheilen, den päbstlichen Orden vom goldenen Sporn annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 3. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürger Carl Kircher in München, den im Jahre 1823 ertheilten Titel eines Hofglasers zu bestätigen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Sonnabends den 16. September 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 17. August d. J. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 17. August d. J. wurden entschieden:

die Rekurse

1) des K. Fiskalats des Regenkreises in der Malz-Aufschlags-Defraudations-Sache des Brauers Franz Silberhorn zu Pösing, Landgerichts Roding;

2) des K. Fiskalats des Regenkreises in der Malz-Aufschlags-Defraudationssa-

che des Michael Sonner zu Vohburg, Landgerichts Ingolstadt;

3) des Johann Hollfelders, Brauers zu Költersdorf, Landgerichts Scheßlitz, wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe;

4) der Brauerey-Pächter zu Straubing, Johann Fahrübel und Joh. Bauer, wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe;

5) der Bürger von Schüsselfeld gegen ihre Mitbürger Andreas Körner und Consorten, wegen Antheils an den Gemeinde-Gütern;

6) der Brauhaus-Inhaber Joseph Reiser und Consorten zu Garmisch gegen die wegen Malzaufschlags-Defraudation zuerkannte Strafe; und

7) der Gemeinden Albersweiler, Grävenhausen, Queichhambach und Nußdorf im Rheinkreise gegen die Abtheilung der Oberhaingeräude.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 9. August d. J. die Pfarrey Klein-Salvator, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Ferdinand Rauthner, Kurat- und Schul-Beneficiaten zu Etting, Landgerichts Rhain;

am 11. August d. J. die Pfarrey Margarethenried, Landgerichts Moosburg, dem Schulbeneficiaten von Pfeffenhausen, Landgerichts Pfaffenberg, Priester Georg Schumann; — die Pfarrey Lenting, Landgerichts Ingolstadt, dem Cooperator Expositus in Bach, Herrschaftsgerichts Wörth, Priester Martin Zimmerer; — die Pfarrey Kissing, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer in Steppach, Landgerichts Göggingen, Priester Quirin Wiedemann; — das Beneficium zu Freystadt, Landgerichts Neumarkt im Regenkreise, dem Pr. Andreas Roschansky, d. Z. in Regensburg;

am 15. August d. J. die Pfarrey Aicha an der Donau, Landgerichts Vilshofen, dem Kaplan Johann Baptist Steininger zu Wegscheid, Landgerichts gleichen Namens; — die Pfarrey Elfershausen, Landgerichts Euerdorf, dem Kuraten in Euerbach, Landgerichts Werneck, Priester Adolph Benkert; — die Pfarrey Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß, dem Cooperator in Luhe, Landgerichts Nabburg, Priester Wolfgang Wening; — das Beneficium zu Forchheim, Landgerichts Riedenburg, dem Pfarrer zu Oberaibach, Landgerichts Landshut, Priester Johann Georg Walß;

am 17. August die Pfarrey Oberlauterbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Cooperator zu Zell, Landge-

richts Mitterfels, Priester Michael Straßer; — die Pfarrey Wassermungenau, Dekanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer von Zautendorf und Kadolzburg, Karl Ludwig Kleindienst; — die erledigte erste Pfarrstelle in Neudrossenfeld, Dekanats Culmbach, dem bisherigen Pfarrer in Schmölz, Johann Adam Christoph Julius Herzog;

am 19. August die Pfarrey Aufkirchen, Landgerichts Starnberg, dem Pfarrer in Surberg, Landgerichts Traunstein, Priester Georg Weipert;

am 22. August d. J. die Pfarrey Weisenheim am Sand, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Weidenthal, desselben Dekanats, Heinrich Karl Müller; — die erste Pfarrstelle in Kreussen, nebst dem damit verbundenen Dekanate dem bisherigen zweyten Pfarrer in Wunsiedel, Dr. Anton Heinrich Ludwig Ullmann.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 6. Aug. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrey Ebermergen zum Sitz des Dekanats Harburg und der damit verbundenen Distrikts-Schulen-Inspection zu bestimmen — und dieselbe dem Distrikts-Schul-Inspector und Dekanats-Verweser Friedrich Wilhelm Winkelmann, seitherigen Pfarrer zu Mönchsdeggingen zu verleihen, und denselben zugleich zum wirklichen Dekan des Distrikts Harburg zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises unterm 11. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Eußenhausen, Landgerichts Mellrichstadt, von dem Hrn. Bischofe zu Würzburg, dem Caplan zu Fladungen, Pr. Ignatz Kern übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermaynkreises, K. d. J., unterm 21. Aug. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Pfarrer Johann Baptist Kuchenbrand zu Haserlohr, Herrschaftsgerichts Rothenfels, von dem Hrn. Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Pfarrey Wörth, Herrschaftsgerichts Kleinheubach präsentirt werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 22. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von den Hrn. Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig von Castell für den Pfarramts-Candidaten Johann Christian Friedrich

Buchdrucker ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Kleinweisach die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben unterm 4. Aug. d. J. den K. Oberpostmeister Carl Theodor Freyherrn v. Brück zu Würzburg in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der Universität Erlangen unterm 28. Aug. d. J. erlassener allerhöchster Entschließung Sich bewogen gefunden, den Professor der Chirurgie an der Universität Erlangen, Hofrath und Dr. Franz Reisinger, wegen mißlicher Gesundheits-Umstände, auf unbestimmte Zeit in den Ruhestand zu versetzen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

ddto. Aschaffenburg am 15. August d. J. dem Aloys Schörg, Schlossermeister in München, ein Privilegium auf Anwendung einer selbsterfundenen und hergestellten Maschine zur Fabrikation der Holzschrauben auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 29. Aug. d. J. dem Ludwig Andreas Leinberger, Mechanikus zu Nürnberg ein Privilegium zur Verfertigung einer neuen Art von Decimal-Waagen auf den Zeitraum von acht Jahren; — dem Johann Jakob Braun zu Nürnberg ein Privilegium zur Bereitung des Papiers aus Stroh auf den Zeitraum von zehn Jahren; — und dem Johann Leonhard Werner, Schneidermeister in Kempten auf die von ihm erfundene Kleider-Zuschnitts-Tabellen ein Privilegium auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 31. August d. J. dem quiescirenden Polizey-Commissär Aloys Huber in München ein Privilegium auf sechs selbst erbaute Maschinen zur Bereitung der Holzschrauben nach allen Abstufungen auf den Zeitraum von zehn Jahren; und

am 1. September d. J. den Besitzern der Messing- und Zink-Fabrik Beck und Schmid zu Augsburg auf Anwendung ihrer Holzschrauben-Maschine zur Fertigung der Schrauben nach französischer Art ein Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 15. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Schullehrer und Meßner Joh. Evangelist Schmid in Dechbetten, Landgerichts Stadtamhof, welcher sich in einer Reihe von fünfzig Dienstjahren durch Lehre und Beyspiel auf eine ausgezeichnete Weise verdient gemacht hat, zur Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Mittwochs den 4. October 1826.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: die Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität von Landshut nach München betr.

Bekanntmachungen: Diensted-Nachrichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut nach München betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben Uns über den wissenschaftlichen und ökonomischen Zustand Unserer Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut von Unserem Staats-Ministerium des Innern umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf, in Erwägung der dargestellten Verhältnisse, beschlossen, die schon früher zur Sprache gekommene Versetzung dieser Hochschule zu verfügen, und verordnen hiernach wie folgt:

I.

Die bisher zu Landshut befindliche Ludwig-Maximilians-Universität soll in Unsere Haupt- und Residenzstadt München verlegt werden, und nachdem hiezu die erforderlichen Vorkehrungen bereits eingeleitet worden sind, der Winter-Semestral-Cursus der Vorlesungen mit dem 15. November l. Js. beginnen.

II.

Als Lehrer der künftigen Universität dahier ernennen Wir:

A. In der theologischen Facultät.

a) als ordentliche Professoren:

1) den bisherigen Professor der Theologie zu Landshut, Dr. Sebastian Mall für hebräischen Sprachunterricht;

2) den Professor der Theologie daselbst Dr. Joh. Nep. Hortig für Moral-Theologie, Patristik und Kirchengeschichte;

3) den Director des georgianischen Clerikal-Seminars, dann Professor der Theologie zu Landshut, Dr. Georg Friedrich Wiedemann für Pastoral-Theologie, Lyturgik, Homiletik und Katechetik;

4) den Professor der Theologie zu Landshut Dr. Franz Joseph Allioli für orientalische Sprachen, biblische Alterthümer, Exegese und Hermeneutik;

5) den bisherigen Prediger an der St. Jodokskirche in Landshut Dr. Georg Amann für christliche Moral, Dogmatik und Dogmengeschichte;

b) als ausserordentlichen Professor der Theologie:

den bisherigen Professor des Kirchen-Rechts und der Kirchengeschichte am Lyceum zu Aschaffenburg Dr. Ignaz Döllinger.

B. In der juridischen Facultät.

a) als ordentliche Professoren:

1) den Professor der Rechte zu Landshut Dr. Joh. Nep. v. Wening-Ingenheim für Bayerisches Civilrecht;

2) den Professor der Rechte zu Landshut Dr. Hieronymus Bayer für römisches Civilrecht, römische Rechts-Geschichte und Civil-Prozeß;

3) den Professor der Rechte daselbst Dr. Leonhard von Dresch für Bayerisches Staatsrecht, Staatsrecht des deutschen Bundes und Völkerrecht;

4) den bisherigen Staatsprokurator in Frankenthal Dr. Maurer für allgemeine Rechtsgeschichte und insbesondere Geschichte des germanischen Rechtes, dann für französisches Recht.

Wegen Besetzung der Lehrfächer des Criminalrechts, Criminal-Processes und germanischen Rechts wird die geeignete Entschliessung folgen.

b) als ausserordentlicher Professor:

den bisherigen ausserordentlichen Professor der Rechte zu Landshut Dr. Eduard Joseph Schmidtlein.

C. In der staatswirthschaftlichen Facultät.

Als ordentliche Professoren:

1) den Professor zu Landshut Dr. Ludwig Wallrad Medicus,
für Land- und Forstwirthschaft, dann Technologie;

2) den bisherigen Rentbeamten zu Neustadt, Landgerichts Abensberg, Dr. Adam Oberndorfer,
für Finanzwissenschaft, Rechnungsrecht und Cameral-Praxis.

Wegen Besetzung der Lehrfächer der National-Oekonomie und Staatswirthschaft wird weitere Entschliessung folgen.

D. In der medicinischen Facultät.

a) als ordentliche Professoren:

1) den Akademiker und Conservator des anatomischen Theaters Dr. Ign. Döllinger,
für menschliche und vergleichende Anatomie, dann Zootomie;

2) den bisherigen Lehrer der Heilkunde zu Landshut Dr. Andreas Röschlaub,
für medicinische Methodologie und Encyclopädie, Geschichte der Medicin, allgemeine Pathologie und Therapie, dann Erklärung alter medicinischer Classiker;

3) den Ober-Medicinalrath und Lehrer an der medicinisch-practischen Lehranstalt in München Dr. Friedrich Carl v. Loe,
für psychische Krankheiten und Kinder-Krankheiten;

4) den Obermedicinalrath und bisherigen Lehrer an der medicinisch-practischen Lehranstalt dahier, Dr. Johann Nep. Ringseis,
für specielle Pathologie und Therapie, medicinische Institutionen und medicinische Clinik;

5) den Ober-Medicinalrath und Lehrer an derselben Lehranstalt Dr. Ernst von Grossi,
für Semiotik und einen Theil des medicinischen Clinikums

6) den Kreismedicinalrath und Professor Dr. Joh. Baptist Weißbrod,
für Entbindungslehre, Staats-Arzneykunde und medicinische Polizey;

7) den Professor der Pharmacie an der Universität zu Landshut Dr. Johann Andreas Buchner
für Pharmacie und medicinische Waarenkunde;

b) als ausserordentliche Professoren:

1) den Professor an der medicinisch-praktischen Lehranstalt in München Dr. Wilhelm;

2) den Lehrer an derselben Anstalt Dr. Breslau;

3) den vormaligen Lehrer der Chemie und Naturwissenschaft an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim, Dr. Lorenz Zierl;

c) als Prosector der anatomischen Lehr-Anstalt, den ausübenden Arzt dahier Dr. Eugen Schneider.

E. In der philosophischen Facultät.

Als ordentliche Professoren:

a) für Philosophie

den geheimen Hofrath und Akademiker Dr. Friedrich Wilh. Jos. v. Schelling, welchem Wir jedoch die Erlaubniß ertheilt haben, erst mit dem Anfange des Studien-Jahres $18\frac{27}{28}$ in die Functionen des Lehramtes einzutreten.

Den bisherigen Rector des hiesigen Lyceums und Professor Dr. Florian Meillinger.

Wegen einstweiliger Uebernahme der philosophischen Lehrvorträge statt des geheimen Hofraths v. Schelling wird Vorsorge getroffen werden.

b) Für Mathematik und Naturwissenschaft

den Professor zu Landshut, Dr. Conrad Dietrich Martin Stahl;

den Akademiker und Professor am hiesigen Lyceum Thaddäus Sieber;

den Akademiker und Professor Leonhard Späth;

c) für Astronomie

als außerordentlichen Professor den bisherigen Lehrer an der chirurgischen Schule dahier Dr. Franz von Paula Gruithuisen;

d) für allgemeine Naturgeschichte

den Bergrath und Professor zu Erlangen, Dr. Gotthold Heinrich Schubert;

e) für Chemie

den Akademiker und Conservator des chemischen Laboratoriums, Dr. August Vogel;

f) für Mineralogie

den Akademiker und Conservator der mineralogischen Sammlung, Dr. Johann Nep. Fuchs;

als ausserordentlichen Professor desselben Faches,

den Adjuncten der k. Akademie der Wissenschaften, Dr. Franz von Kobell;

g) für Botanik

den Akademiker und zweiten Conservator des botanischen Gartens, Dr. Carl Friedrich Philipp von Martius;

als ausserordentlichen Professor desselben Faches,

den Adjuncten der Akademie der Wissenschaften, Dr. Joseph Zuccarini;

h) für Zoologie,

als außerordentlichen Professor

den Adjunkten der Akademie der Wissenschaften, Dr. Joh. Baptist Wagler;

i) für allgemeine Geschichte

zur Zeit unbesetzt.

k) für Bayerische Geschichte

als ausserordentlichen Professor

den Akademiker und Professor der Geschichte am hiesigen Lyceum, Joseph Andreas Buchner;

l) für Statistik und Geographie

den Professor zu Landshut, Dr. Conrad Mannert;

m) für Kirchengeschichte

den Professor der Theologie, Dr. Joh. Nep. Hortig;

den ausserordentlichen Professor der Theologie, Dr. Ignaz Döllinger;

n) für Literärgeschichte

den Professor und Bibliothekar der Universität Landshut, Dr. Johann Christian Siebenkees;

o) für Philologie

1. den Professor der Philologie zu Landshut, Dr. Friedrich Ast;
2. den Akademiker und bisherigen Professor am hiesigen Lyceum, Friedrich Thiersch;

p) für orientalische Philologie

den Professor der Theologie, Dr. Franz Jos. Allioli;

q) für die Sanscritsprache

den Professor derselben an der Universität zu Würzburg, Dr. Otmar Frank;

r) für schöne Literatur

zur Zeit unbesetzt,

s) für Aesthetik und Geschichte der schönen Literatur

als ausserordentlichen Professor

den bisherigen Professor am Lyceum dahier, Johann Jakob Sendtner;

t) für Sprachunterricht und Literatur der neueren Sprachen,

und zwar:

für die italienische Sprache

den Professor Ritter von Maffei;

für französische Sprache

den Lehrer derselben an der hiesigen Studienanstalt, Peter Claude;

für englische Sprache

den Doctor der Philosophie, Heinrich Fick.

III.

An die Lehrvorträge dieser Professoren werden sich jene Vorlesungen anreihen, welche mehrere inländische Gelehrte, den von Uns erhaltenen Aufforderungen gemäß, über einzelne wissenschaftliche Zweige an der Universität eröffnen werden, von welchen sich vorläufig folgende hiezu bereit erklärt haben:

Ueber einzelne Theile der Rechtswissenschaft:

Der Staatsrath, Dr. Nikolaus Thaddäus Ritter von Gönner;

über Prozeß und Praktikum

der Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Joseph von Stürzer;

über allgemeine Polizeywissenschaft,

der Director des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts, Licent. Franz Häcker;

über Philosophie

der Oberstbergrath und Akademiker, Dr. Franz von Baader;

über Mechanik

der Oberstbergrath und Akademiker, Dr. Joseph von Baader;

über einzelne Theile der Bayerischen Geschichte und historischen Hilfswissenschaften,

der Ministerialrath und Vorstand des Reichsarchivs Max. Procop Freyherr von Freyberg;

über Statistik und Geographie,

der Hofrath Dr. Albert Klebe.

IV.

Diejenigen Lehrer der Universität zu Landshut, welche in Folge obiger Ernennungen an die künftig dahier bestehende Hochschule nicht berufen wurden, dann das gesammte Verwaltungs- und untergeordnete Personal haben über ihre künftige Bestimmung Unsere allerhöchsten Entschliessungen demnächst zu gewärtigen.

V.

Die bisherigen Statuten der Universität zu Landshut vom 6. März 1814 behalten bis auf weitere Verfügungen ihre verbindliche Kraft, sowie auch die übrigen inneren Einrichtungen derselben, soferne Wir nicht schon dermalen abändernde Verfügungen treffen, in Wirksamkeit erhalten werden, wonach die unmittelbare Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Universität, dem Rector und akademischen Senate, dann soviel die ökonomischen Verhältnisse der Lehranstalt betrifft, dem Verwaltungsausschusse vorschriftmäßig zusteht.

Beyde Behörden haben daher ihre Geschäfte bis auf weitere Anordnung, wie bisher fortzusetzen.

Damit indessen der Gang der letztern bei Eröffnung der Universität keine Störung erleide, haben Wir Unserem Staats-Ministerium des Innern bereits den Auftrag erheilt, ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die Wahl des neuen Rektors, des akademischen Senates und Verwaltungs-Ausschußes nach gesetzlicher Vorschrift rechtzeitig bewirkt, und das Ergebniß derselben zur allerhöchsten Bestätigung Uns vorgelegt werde.

VI.

Wir wollen, daß die Universitäts-Statuten alsbald einer genauen Revision unterworfen werden, zu welchem Ende der Rektor und akademische Senat der Universität, sobald sich solcher constituirt haben wird, ungesäumt mit Gutachten zu vernehmen sind.

VII.

Ueber die künftigen Verhältnisse der Universität zu Unserer Akademie der Wissenschaften wird nähere Bestimmung erfolgen.

Indessen bewilligen Wir schon dermalen, daß jene wissenschaftliche Staats-Sammlungen, welche in Folge besonderer Ermächtigung, von Unserer Akademie zu wissenschaftlichen Zwecken bisher benützt wurden, auch den Lehrern der Universität in gleicher Absicht geöffnet werden.

VIII.

Da es dem äußern Anstande und der Würde einer Hochschule entspricht, daß die ordentlichen Lehrer derselben bei Promotionen und andern öffentlichen Feierlichkeiten in einer angemessenen Amtskleidung

erscheinen, so haben Wir beschloßen, dem Rector und jeder der Fakultäten, nach dem Beispiele anderer Hochschulen, eine besondere Amtskleidung zu bewilligen, welche für die theologische Fakultät in einem schwarzen, für die juristische und staatswirthschaftliche in einem hellscharlachrothen, für die medicinische in einem grünen, und für die philosophische in einem dunkelblauen Talare nebst Barete von gleicher Farbe nach einem von Uns bereits genehmigten Zuschnitte bestehen, und bei öffentlichen Feyerlichkeiten, besonders bey Promotionen getragen werden soll.

Der Rektor der Universität trägt zur Amtskleidung der Fakultät, welcher er als Professor angehört, eine goldene mit einer Unser Brustbild darstellenden Medaille geschmückte Kette.

Wir erwarten von dem Rektor und sämmtlichen Lehrern Unserer Ludwig-Maximilians-Universität, daß sie durch treue und sorgsame Pflege der heiligen Interessen der Wissenschaft und Jugendbildung das in sie gesetzte Vertrauen ehren, insbesondere aber den Einfluß ihres Amtes zur Anregung und Erhaltung eines ächt wissenschaftlichen Strebens unter den Studierenden, wodurch Rohheit und Unsitte von den Hochschulen am sichersten entfernt wird, gewissenhaft benützen, und hiedurch auf die Fortdauer Unserer Königlichen Huld und Gnade und den Dank der Nation sich bleibende Ansprüche zu erwerben suchen werden.

Gegenwärtige Bestimmungen sollen durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 3. October 1826.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. Appellationsgericht für den Rezatkreis unterm 7. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, den Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth, Kaspar Schlegel, aus Rücksicht auf das Dienstes- und Lebens-Alter, dann die Gebrechlichkeit desselben, mit Belassung des Titels, Funktions-Zeichens und Gesammt-Gehaltes, unter Bezeigung der wohlverdienten Zufriedenheit über die während vieler Jahre geleisteten treuen und nützlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Se. Majestät der König haben in einem am 7. September d. J. an den General-Prokurator am Appellationsgericht zu Zweybrücken erlassenen allerhöchsten Rescripte den Advokaten am Bezirksgerichte zu Zweybrücken Joseph Savoye zum Advokaten am Appellationsgerichte des Rheinkreises allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König sind durch die Vorstellung des Staatsrathes im außerordentlichen Dienste, dann Appellationsgerichts-Präsidenten v. Mann und des ersten Direktors bey dem Oberappellationsgerichte v. Schiber bewogen worden, in einem an das Oberappellationsgericht unterm 10. September d. J. erlassenen allerhöchsten Rescripte zu genehmigen, daß der Staats-Rath und Appellationsgerichts-Präsident v. Mann bey dem Oberappellationsgerichte in die Stelle des ersten Direktors mit Beybehaltung seines bisherigen Ranges, als Vicepräsident eintrete, und dagegen der bisherige Oberappellationsgerichts Direktor v. Schiber zum Präsidenten des Appellationsgerichts des Isarkreises befördert werde.

Se. Majestät der König haben sich vermöge eines an das Appellationsgericht für den Rezatkreis am 13. September 1826 erlassenen allerhöchsten Rescripts bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis zu besetzende fünfte Assessors-Stelle dem in den Ruhestand versetzten Assessor der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, Benno Primbs allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddto. Aschaffenburg den 21. Sept. d. J. allergnädigst geruht, den Oberappellationsgerichtsrath Joseph v. Hinsberg auf dessen Ansuchen nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren mit Beybehaltung des Titels, Funktions-Zeichens und des Gesammtgehaltes, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über die mit Auszeichnung geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Se. Majestät der König haben ferner durch allerhöchste Entschließung vom 21. September d. J. allergnädigst geruht, den Protokollisten des Merkantil-, Friedens- und Schieds-Gerichts zu Nürnberg Friedrich Pius Haubenstricker seinem Ansuchen gemäß nach zurückgelegtem drey und siebenzigsten Lebens- und neun und dreißigsten Dienst-Jahre unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine treue und ämsige Dienstleistung mit Belassung seines Gehaltes, Titels und Funktionszeichens in den Ruhestand zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Sonnabends den 7. October 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Liquidirte und bezahlte Forderungen aus der französischen Aversal-Masse betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Titel-Verleihungen. — Verleihung des goldenen Civil-Ehren-Zeichens. — Verleihung des silbernen Civil-Ehren-Zeichens.

Bekanntmachungen.

(Liquidirte und bezahlte Forderungen aus der französischen Aversal-Masse betr.)

Als Anhang zur Bekanntmachung vom 31. December 1824 (Stück Nro. 9 des Regierungsblattes vom Jahre 1825 Seite 129 ꝛc.) wird hinsichtlich der bisher weiter liquidirten und bezahlten Forderungen der II. Klasse das beyfolgende Bordereau zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 30. September 1826.

Königl. Ministerial-Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich.

v. Ritter.

Thomaso.

Ministerial-Liquidations-Commission
für die Forderungen an Frankreich

II. Klasse

V. Bordereau

über die den nachstehenden Privaten und Gemeinden des Rheinkreises im Vollzuge der Konventionen vom 30. May 1814 und 20. November 1815, der Transaction vom 25. April 1818, und des Königl. allerhöchsten Rescripts vom 30. April 1821, weiter liquidirten und bezahlten Forderungen.

Fortlaufende Nummer	Benennung der Reclamanten	Wohnort der Reclamanten	Liquidirte Summe Francs	Liquidirte Summe Cent.	Nach 55⅞ vom Hundert reducirter und bezahlter Betrag in französ. Gelde Francs	Cent.	im 24 Gulden-Fuß fl.	kr.	pf.
	A. Forderungen der 28ten Kathegorie, welche zur Vergütung in der II. Klasse geeignet befunden worden sind.								
1	Ludwig Volß u. 19 Cons.	Landau	3460	18	1933	37	897	12	1
	B. Forderungen der 32ten Kathegorie, und zwar								
	1) Steigschillinge von Gemeinde-Gütern.								
2	Die Gemeinde	Altenstadt	7253	73	4053	6	1880	52	2
3	"	Rülzheim	3519	75	1966	66	912	39	—
4	"	Steinfeld und Kapsweiler	8255	—	4612	48	2140	28	3
		Summe zu 1.	19028	48	10632	20	4934	—	1
	2) Pachtschillinge von Gemeinde-Gütern								
5	Die Gemeinde	Alsheim	575	50	321	56	149	13	1
6	"	Berghhausen	103	24	57	68	26	46	—
7	"	Böckweiler	401	50	224	34	104	6	2
8	"	Contwich	79	80	44	59	20	41	2
9	"	Edenkoben	334	19	186	73	86	59	1
10	"	Hohenried	76	66	42	82	19	52	1
11	"	Medelsheim	294	35	164	46	76	19	—
		Seite	1865	24	1042	18	483	37	3

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung der Reclamanten	Wohnort der Reclamanten	Liquidirte Summe		Nach 55⅞ vom Hundert reducirter und bezahlter Betrag				
					in französ. Gelde		im 24 Gulden-Fuß		
			Francs	Cent.	Francs	Cent.	fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	1865	24	1042	18	483	37	3
12	Die Gemeinde	Neuhornbach	157	70	88	10	40	53	—
13	"	Niederauerbach	15	34	8	57	3	58	2
14	"	Pepenkum	672	57	375	78	174	23	—
15	"	Rülzheim	39	46	22	5	10	14	—
16	"	Schaidt	70	30	39	28	18	13	3
17	"	Seyweiler	303	30	169	46	78	38	1
18	"	Steinfeld und Kapsweiler	2320	1	1296	30	601	33	3
19	"	Walsheim	234	8	130	79	60	41	2
20	"	Webenheim	820	40	458	39	212	43	1
21	"	Wollmersweiler	110	20	61	57	28	34	1
22	"	Zweybrücken	8	76	4	89	2	16	—
		Summe zu 2	6617	36	3697	36	1715	47	—
		Hieher Summe zu 1	19028	48	10652	20	4934	—	1
	Summa ad B. oder für die 32te Kathegorie		25645	84	14329	36	6649	47	1
	" " A. " " " 28te "		3460	18	1933	37	897	12	1
		Gesammt-Summe	29106	2	16262	93	7546	59	2

München den 30. September 1826.

Königliche Ministerial-Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich.

v. Ritter.

Thomaso.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 27. August d. J. die Pfarrey Müdesheim, Landgerichts Arnstein, dem Pfarrvikar zu Wermerichshausen, Landgerichts Münnerstadt, Priester Matheus Würsing; — die Pfarrey Ronsberg, Landgerichts Obergünzburg, dem Frühmeß-Kaplaney-Beneficiaten zu Hindelang, Landgerichts Sonthofen, Pr. Joseph Wankmüller; — die Pfarrey Steinberg, Landgerichts Landau, dem Cooperator in Stammham, Landgerichts Altenötting, Priester Balthasar Birnkammerer;

am 2. September d. J. die Pfarrey Nußdorf, Dekanats Landau, dem bisherigen Pfarrer von Billigheim, Dekanats Bergzabern, Johann Jacob Schimpf;

am 4. September d. J. das Kurat-Beneficium zur heil. Barbara in Holzkirchen, Landgerichts Miesbach, dem Beneficiaten Franz Xaver Sentner zu Unterhaching, Landgerichts München;

am 6. September d. J. die Pfarrey Unternesselbach, Dekanats Neustadt an der Aisch, dem bisherigen Pfarrer von Bertholdsdorf, Georg Wilhelm Nehr;

am 16. September d. J. die Pfarrey Moosen, Landgerichts Erding, dem Pfarrer in Oberdietfurt, Landgerichts Eggenfelden, Priester Andreas Jacob Breck;

am 18. September d. J. die Pfarrey Hohenfels, Landgerichts Parsberg, dem Pfarrer zu Hörmannsdorf, des nämlichen Landgerichts, Priester Joseph Eichenherr; — die Pfarrey Gaindorf, Landgerichts Vilsbiburg, dem Pfarrer in Kirchdorf, Landgerichts Miesbach, Priester Joseph Schifferl, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Kirchdorf, dem Cooperator in Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, Pr. Joseph Benzinger.

Se. Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

am 31. August d. J. der von den Herren Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig von Castell für den Pfarr-Amts-Candidaten Johann Martin Paul aus Burghaslach ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Gleissenberg, Dekanats Burghaslach;

am 10. September d. J. der von dem Freyherrn von Süßkind ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Bächingen, Dekanats Leipheim, für den Pfarr-Amts-Candidaten Joh. Friedrich Scheuermann aus Augsburg;

am 23. September d. J. der von der freyherrlich von Seckendorfischen Patronats-Herrschaft ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Wilhelm Bolz aus Ansbach auf die Pfarrey Ezelheim, Dekanats Markt-Einersheim; — der von dem Freyherrn Johann Friedrich Wurster von Creuzberg ausgestellten Präsentation für den Pfarrvikar Ludwig Friedrich Christoph Heller in Obernbreit auf die zweite Pfarrstelle in Wilhermsdorf, Dekanats Kadolzburg, und die damit verbundene Pfarrey Neidhartswinden, Dekanats Markt-Erlbach.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, unterm 23. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Grüntegernbach, Landgerichts Erding, von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing, dem Pfarrer Leopold Piller in Berglern, des nämlichen Landgerichts, verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 23. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Dekan Dr. Ernst Anton Clarus in Bamberg von dem Antritte der ersten Pfarrstelle und des damit verbundenen Districts-Dekanats in Wunsiedel auf dessen Ansuchen zu entbinden, und diese Stelle dem bisherigen dritten Pfarrer in Kulmbach, Johann Georg Rubner, zu übertragen allergnädigst geruht.

Diensstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben unterm 21. September d. J. den bisherigen Rentbeamten zu Zwiesel, Joh. Baptist Friedrich Engel, in Folge dessen Ansuchens auf das erledigte Rentamt Pfaffenberg in Mallersdorf versetzt; — das erledigte Rentamt Abensberg zu Neustadt an der Donau dem bisherigen Rentbeamten, Christoph Wolf, zu Velburg, auf sein Ansuchen verliehen; — das sonach erledigte Rentamt Velburg dem Rechnungskommissär bey der Regierung des Oberdonaukreises, Anton Rettich, provisorisch verliehen, und — an dessen Stelle zum Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises den quiescirten Forstrechnungs-Kommissär, Johann Samuel Winter in Augsburg ernannt.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 21. September d. J. das erledigte Rentamt Kelheim dem Rentbeamten zu Waldmünchen, Aloys von Kirchbauer, auf sein Ansuchen übertragen; und zum Rentbeamten in Waldmünchen den quiescirten Liquidations-Commissär der allgemeinen Steuer-Kataster-Commission, Friedrich Strohschneider dahier provisorisch ernannt; — dann das erledigte Rentamt Rain zu Niederschönfeld dem Rechnungs-Revisor bey dem K. obersten Rechnungshofe, Maximilian von Menz, provisorisch verliehen; — den vormaligen Dominikal-Renten-Liquidations-Justifikanten bey der K. Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises, Anton Rambauer, provisorisch zum Rentbeamten in Mitterfels ernannt; — das erledigte Rentamt Waging zu Laufen dem dermaligen Rechnungs-Revisor bey dem K. obersten Rechnungshofe, Franz Seraph Wagner, provisorisch verliehen; — dem Rechnungskommissär der K. Regierungs-Finanzkammer des Unterdonau-Kreises, Aloys Schels, das erledigte Rentamt Neunburg vor dem Wald provisorisch verliehen, und an dessen Stelle zum Rechnungskommissär bey besagter Regierungs-Finanzkammer den quiescirten Rechnungs-Revisor, Thomas Mulzer, in Passau ernannt; — das erledigte Rentamt Lauingen dem Rentbeamten zu Füssen, Christian Lettenmayer, in Folge dessen Gesuches um Versetzung, übertragen; und zum Rentbeamten in Füssen den quiescirten Rechnungskommissär, Joseph Herzog, zu Augsburg provisorisch ernannt; — das erledigte Rentamt Bellngries dem Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreises, Vitus Deyerl, provisorisch verliehen; — an dessen Stelle den Rechnungskommissär bey besagter Regierungs-Finanzkammer den Registrator derselben, Christian Weith; und zu der dadurch erledigten Registrators-Stelle den quiescirten Registratur-Gehülfen, Anton Schub daselbst, ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, unterm 23. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung das Stadtgerichts-Physikat in Fürth dem bisherigen Landgerichtsarzte Dr. Solbrig zu Leutershausen, auf sein Ansuchen, zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge eines an den General-Prokurator am Appellationsgerichte zu Zweybrücken, unterm 2. October 1826 erlassenen allerhöchsten Rescriptes beschlossen, die Notariats-Stelle zu Wolfstein dem Notariats-

Kandidaten Georg Friedr. Haas, und die Notariatsstelle zu Winnweiler dem Notariats-Candidaten Cornelius Krieger allergnädigst zu verleihen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

ddto. Aschaffenburg am 10. September d. J. dem Geometer Paul Kalb in Nürnberg ein Privilegium auf die von ihm neu erfundene Maschinen zum Schleifen der optischen Gläser auf den Zeitraum von sechs Jahren;

am 11. September d. J. dem Joh. Stroblberger, Schwertfegermeister in München, ein Privilegium auf seine eigenthümliche Verbesserung hinsichtlich der englischen Plattirkunst auf den Zeitraum von acht Jahren;

am 18. September d. J. dem Akademiker und Oberst-Bergrathe Ritter Jos. v. Baader in München für einen neu erfundenen, zu einer sehr einfachen Dampf-Maschine, zu einer Wassersäulen-Maschine, zu einer Saug- und Druckpumpe, und zu einem Gebläse mit unmittelbarer Radbewegung ohne Ventile und ohne Steuerung anwendbaren Mechanismus, ein Privilegium auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 9. September d. J. allerhöchstihrem Staatsminister der Finanzen und des Innern, Staatsraths und Kammerherrn Grafen von Armansperg die huldvolle Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen in Anerkennung der Dienste, welche derselbe während der Feldzüge von 1814 und 1815 den kaiserl. russischen Truppen zu leisten Gelegenheit hatte, verliehenen Großkreuzes des St. Annen-Ordens zu ertheilen geruht.

Titel-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, unterm 18. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, in Anerkennung der ausge-

zeichneten Verdienste, welche sich der Priester Bernhard von Ernsdorfer, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, als Vorstand der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt, um die geistige, religiöse und sittliche Bildung der Taubstummen erworben hat, demselben den Charakter als geistlicher Rath Tax- und Siegelfrey beyzulegen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 25. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, dem Pfarrer zu Schmerlenbach, Landgerichts Aschaffenburg, Priester Georg Scheiblein, als einen Beweis allerhöchster Gnade, den Rang und Titel eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrey zu ertheilen.

Verleihung des goldenen Civil-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., unterm 21. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Müller Franz Geiger zu Wischelburg, Landgerichts Deggendorf, in Berücksichtigung seiner bey verschiedenen Gelegenheiten an den Tag gelegten Menschenfreundlichkeit, und der seltenen Entschlossenheit, womit derselbe mehrere im Wasser verunglückte Menschen, nicht ohne Gefahr für sein eigenes Leben, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, die goldene Ehren-Münze allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung des silbernen Civil-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Königl. Akademie der Wissenschaften unterm 19. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Diener des zoologischen Kabinets, Anton Schleicher, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu gewähren, und demselben zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen fünfzigjährigen treu geleisteten Diensten das silberne Civil-Ehren-Zeichen zu verleihen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Mittwochs den 11. October 1826.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: die Eingangs-Formel der Erkenntnisse und Entschließungen des obersten Rechnungshofes betr.

Bekanntmachungen: die Bekanntmachung eines General-Pardons betr. — Dienstes-Nachrichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Eingangs-Formel der Erkenntnisse und Entschließungen des obersten Rechnungshofes betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir verordnen auf den Antrag Unseres Ministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß die nach Unserer Verordnung vom 11. Jänner d. J. das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betreffend, in Unserem allerhöchsten Namen auszufertigenden Erkenntnisse und Entschließungen Unseres obersten Rechnungshofes, gleichwie diejeni-

gen Unseres Ober-Appellationsgerichts, die Eingangs-Formel
„Seine Königliche Majestät"
erhalten sollen.

München den 4. October 1826.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
G. v. Geiger.

Bekanntmachungen.

(Die Bekanntmachung eines General-Pardons betr.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben in der Absicht, die meineidig von der Armee entwichenen Soldaten, und die widerspenstigen Konscribirten durch landesväterliche Huld und Gnade zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern, und zugleich die Rückkehr dieser Verirrten zu erleichtern, denselben eine Amnestie allergnädigst zu bewilligen geruht, und zu diesem Behufe unterm 30. September d. J. beschlossen, wie folgt:

1) allen denjenigen Soldaten, und allen den — zum Liniendienste oder wie immer nach den bestehenden Gesetzen zum Militär Pflichtigen, welche sich vor Verkündung des gegenwärtigen General-Pardons der Desertion, der Widerspenstigkeit, oder sonst eines Vergehens gegen das Konscriptions-Gesetz schuldig gemacht, oder auf irgend eine Art dem Militärdienste entzogen haben, soll volle Verzeihung und Straflosigkeit angedeihen, wenn sie sich in dem Zeitraum vom 30. September d. J. bis zum 1. März 1827, und zwar die Soldaten bey ihren Regimentern oder Bataillons, von welchen sie meineidig entwichen sind, und die widerspenstigen Konscribirten bey ihren Konscriptions-Behörden freywillig stellen, und den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen.

2) Diese Straflosigkeit soll sich auch auf die gänzliche Nachlassung der Vermögens-Strafen ausdehnen, in soferne diese am 30. September d. J. noch nicht vollzogen waren.

3) Von dieser Verzeihung sind ausgenommen:

a) jene, welche vor- oder nach ihrer meineidigen Entweichung, und vor oder nach ihrem Vergehen gegen die Konscriptionsgesetze ein anderes Verbrechen begangen haben,

b) welche während der gegenwärtig bewilligten Amnestie meineidig entweichen, desgleichen eines Vergehens gegen das Konscriptions-Gesetz sich schuldig gemacht haben würden.

4) Alle diejenigen, welche von dieser bewilligten Verzeihung keinen Gebrauch machen, und erst nach dem abgelaufenen oben unter Ziffer 1. bestimmten Zeitraume als Deserteurs oder widerspenstige Militärpflichtige sich stellen, oder ergriffen werden, und diejenigen, welche während der gegenwärtigen Amnestie ihre Fahnen meineidig verlassen, sollen nach den bestehenden Strafgesetzen ohne weitere Nachsicht behandelt werden.

Diese allergnädigste Amnestie-Ertheilung wird hiemit durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht; sie soll auch durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, und noch besonders in jeder Gemeinde des Königreiches während der Dauer des General-Pardons in angemessenen Zeiträumen auf feyerliche Weise dreymal verkündet werden.

Sämmtliche Polizey- und Konscriptions-Behörden haben sich genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und zum Vollzuge derselben in geeigneter Art mitzuwirken.

München den 2. October 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 30. September d. J. das Personale für die Section des Bauwesens bey dem K. Staatsministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht, wie folgt:

Als Ministerialrath und Vorstand, provisorisch, den bisherigen Oberbaurath Wilhelm Bürgel;

als Oberbauräthe, die bisherigen Oberbauräthe Joseph Ellersdorfer, Heinrich Freyherrn von Pechmann und Leopold v. Riedl;

als Architekten, den bisherigen Baurath Johann Nepomuck Pertsch mit dem Titel und Range eines Oberbaurathes;

als Ober-Ingenieur, den bisherigen Ober-Ingenieur Antonin v. Schlichtegroll mit dem Range eines Kreisbau-Rathes;

als Baurath, der Sektion beygegeben, den bisherigen Baurath bey dem Oberbau-Kommissariate Anton Baumgartner,

als Sekretär, den bisherigen Sekretär des Ministerial-Baubureau Johann Nepomuck Ott;

dann als Kanzlisten den bisherigen zweyten Kanzlisten bey dem Ministerial-Bau-Bureau, Joseph Pechdeller.

Se. Königliche Majestät haben ferner unterm 30. September d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der Per-

sonal-Status der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 1. October d. J. an bis auf weitere allerhöchste Verfügung zu bestehen habe, aus:

1 General-Administrator, und
1 Direktor als Vorständen,
6 Oberberg- und Salinen-Räthen, wovon 2 zugleich Oberappellationsgerichts-Räthe in Bergwerks-Sachen sind,
1 Assessor, zugleich Salinen-Hauptbuchhalter,
2 Sekretären,
2 Registratoren,
2 Salinen-Buchhaltern,
1 Salinen-Forstbuchhalter,
6 Rechnungs-Commissären, dann
1 Haupt-Kassier,
1 Kasse-Controlleur, und
1 Kasse-Offizianten.

Als General-Administrator haben Se. Königliche Majestät den bisherigen Vorstand derselben Michael v. Wagner bestätigt, und zum Direktor den bisherigen Ministerialrath bei dem K. Staatsministerium des Innern Friedrich v. Schenk ernannt.

Ferner bestätigten Allerhöchstdieselben als Ober-Berg- und Salinen-Räthe die bisherigen Ober-Berg- und Salinen-Räthe Ludwig von Wolff, Joseph von Paur, Andreas v. Winter, Franz Xaver Scheftelmayr, Franz Freyherr v. Gumppenberg, letztere beyde zugleich als Oberappellationsgerichtsräthe in Bergwerks-Sachen, Carl Kleinschrod;

als Assessor und Salinen-Hauptbuchhalter: den diese Stelle dermalen schon bekleidenden Franz Albert Schätzler;

ebenso von dem bisherigen Personale der General-Administration

als Sekretäre: Johann Baptist Wagner, zugleich Bergamtsverweser und Markscheider, Georg Braun;

als Registratoren: Franz Hilburger, Florian Hailer;

als Salinen-Buchhalter: Georg Högelmayr, Felix Guggenberger;

als Salinen-Forstbuchhalter: Anton Eisenried;

als Rechnungs-Commissäre: Joseph Schweinberger, Jacob Möhl, Ludwig Meilböck, Ernst Walther.

Die zwey übrigen Rechnungs-Commissärs-Stellen bleiben zur Zeit unbesetzt.

Als Haupt-Kassier: Wilhelm Schenkelberg;

als Kasse-Controlleur: Joseph Spiegel;

als Kasse-Officianten: Philipp Neuschwandner.

Se. Majestät der König haben vermöge an die königl. Akademie der bildenden Künste unterm 3. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Dr. Schorn, welchem Allerhöchstdieselben zugleich die Professur der Aesthetik an der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität in München übertragen haben, zum Professor der Kunst-Geschichte an der K. Akademie der bildenden Künste, und den Maler Heinrich Heß als Professor bey ebengenannter Akademie zu ernennen allergnädigst geruht.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Sonnabends den 14. October 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: die Erhebung der Kreis-Umlage für Straßen-Neubauten des Jahres 18$\frac{25}{26}$ im Isarkreise betr. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung der Kreis-Umlage für Straßen-Neubauten des Jahres 18$\frac{25}{26}$ im Isarkreise betr.)

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Von den in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Straßenbaukosten des Isarkreises für das Jahr 18$\frac{25}{26}$ sind nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Umlage 22,487 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr. zu decken. Da aber von dem Etats-Jahre 18$\frac{24}{25}$ gemäß der öffentlich bekannt gemachten Rechenschaftsablage noch ein Aktivrest von 6596 fl. 45$\frac{3}{4}$ kr. besteht, welcher sich jedoch durch Abrechnung der einstweilen aus Staatsmitteln vorgeschossenen in der erwähnten Rechenschaft nachgewiesenen Ueberschreitung von 451 fl. 6 kr. auf 6145 fl. 39$\frac{3}{4}$ kr. vermindert, so ist das Bedürfniß 16,342 fl. 10 kr. zu dessen Deckung fünf Pfenninge von jedem Gulden der Grund- und Häusersteuer zu erheben sind.

München den 2. Oktober 1826.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister, der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Uebersicht der

Straßenbaukosten des Isarkreises im Jahre $18\frac{25}{26}$, für welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 eine Kreis-Umlage zu erheben ist.

Benennung der Bau-Objecte.	Länge der Straßen nach: Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Voranschlag der Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken: fl.	kr.
I. Vom Etats-Jahre $18\frac{24}{25}$ transferirte Bau-Gegenstände.							
1) Auf der Münchner-Tegernseer-Tyroler-Straße							
a) die Fortsetzung der Seeufer-Mauer und Straßen-Erweiterung am Meßmerbühl gegen Tegernsee im 7ten und 8ten Achtel der 14ten Stunde	—	1	43,2	7034	$44\frac{1}{2}$	4117	$7\frac{1}{2}$
b) die Erweiterung dieser Straße und die Ausgleichung ihres Ansteigens am südlichen Abhange des Lenberges im 5ten und 6ten Achtel der 15ten Stunde zu vollenden . . .	—	—	86,0	264	42	76	$30\frac{1}{2}$
2) Auf der Münchner-Ingolstädter-Straße, die Fortsetzung des Grundbaues im Orte Hohenkammer im 3ten Achtel der 10ten Stunde . . .	—	—	16,0	452	42	235	30
3) Auf der Münchner-Landsperger-Straße, die Erhöhung, Erweiterung und Sicherung der Strecke längs des Ammersees im 5ten Achtel der 10ten Stunde	—	—	85,0	1275	52	810	52
4) Auf der Militärstrasse von Dachau über Schleißheim nach Freysing, die Vollendung der Straßen-Anlage von Ehing über Neufahren bis Grüneck	—	4	113,1	1609	$40\frac{3}{4}$	280	$29\frac{1}{4}$
5) Zur Herstellung der Straßen-Auffahrts-Dämme an der neuen Mangfall-Brücke zu Gmund, auf der Münchner-Tegernseer-Tyroler-Straße	—	—	25,5	698	—	698	—
Summe der Transferirungen	—	7	50,2	11335	$4\frac{1}{4}$	6218	$9\frac{1}{4}$

Benennung der Bau-Objecte.	Länge der Straßen nach Stunden	Achtel.	Ruthen.	Gesammt-Kosten fl.	kr.	Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken fl.	kr.
II. Für Rechnung des Etats-Jahres $18\frac{35}{36}$							
1) Auf der Münchner-Tegernseer-Tyroler-Straße							
a) die Erweiterung der Straße zu Unterhaching im 7ten Achtel der 3ten Stunde	—	—	44,5	435	—	370	—
b) Vollendung der Strassen-Erweiterung im 4ten und 5ten Achtel der 6ten Stunde bey Sauerlach	—	—	102,6	723	—	715	—
2) Auf der Münchner-Ingolstädter-Straße, die Fortsetzung des Grundbaues im Orte Hohenkammer im 2ten Achtel der 10ten Stunde	—	—	15,0	583	—	274	—
3) Auf der Münchner-Benedictbeuern-Tyroler-Straße, die Erhöhung und Erweiterung dieß- und jenseits des neuerbauten Durchlasses Nr. 1. in dem 1ten Achtel der 13ten Stunde	—	—	41,8	684	40	650	40
4) Auf der Münchner-Weilheimer-Straße, die Erweiterung am Sendlinger-Berge im 5ten Achtel der ersten Stunde	—	—	41,8	484	16	479	16
5) Auf der Münchner-Schleißheimer-Straße, die Vollendung der im Etats-Jahre $18\frac{34}{35}$ begonnenen Erweiterungs-Arbeiten im 7ten und 8ten Achtel der 3ten Stunde, dann die Fortsetzung der Erweiterung im 1ten, 2ten und 3ten Achtel der 4ten Stunde bis zur Kanal-Brücke bey Schleißheim	—	4	107,6	1684	4	1664	4
6) Auf der Burghauser-Salzburger-Straße, die Erweiterung und Erhöhung bey Obslaufen an den schmalsten Stellen dieser Straße vom 5ten Achtel der 39ten Stunde bis zum 1ten Achtel der 40ten Stunde, zusammen	—	1	15,8	95	6	95	6
7) Auf der Münchner-Rosenheimer-Salzburger-Straße, die Erweiterung und Erhöhung einer den Ueberschwemmungen ausgesetzten Strecke zwischen Teisendorf und Freylassing, im 2ten Achtel der 35ten Stunde	—	—	95,5	1390	—	1212	—
8) Auf der Rosenheimer-Miesbacher-Tölzer-Straße							

Benennung der Bau-Objekte.	Länge der Straßen nach Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken. fl.	kr.
a) die Erweiterung im Dorfe Pang im 5ten Achtel der 2ten Stunde	—	—	8,4	62	44	29	40
b) Aufhohlung der abgesenkten Strecke am Leitzach-Berge im 5ten Achtel der 7ten Stunde	—	—	18,0	191	30	191	30
c) Fortsetzung der Straßen-Erweiterung und Erhöhung vom 3ten Achtel der 4ten bis zum achten Achtel der 5ten Stunde	—	5	—	1980	9	1489	36
9) Auf der Tölzer-Schongauer-Obernborfer-Straße, das Sichern, Aufhohlen und Erweitern der gesenkten Strecke im 4ten und 5ten Achtel in der 17ten Stunde am sogenannten leimichten Stiegel diesseits Schongau	—	—	95,0	1271	28	1138	8
10) Auf der Münchner-Burghauser-Straße, die Fortsetzung der Arbeiten zum Sichern der Bergböschung bey Alt-Mühldorf	—	—	13,5	800	—	600	—
11) Auf der Münchner-Erdinger-Moosburger-Straße							
a) die Erhöhung einer den Ueberschwemmungen der austretenden Isar ausgesetzten Straßen-Strecke zwischen dem 7ten Achtel der 14ten und 1ten Achtel der 15ten Stunde	—	2	—	572	—	572	—
b) die Fortsetzung des Baues dieser Straße jenseits Erding im 6ten, 7ten und 8ten Achtel der 10ten Stunde	—	2	—	438	—	438	—
12) Auf der Münchner-Landsperger-Straße, die Geradeführung der Straßen-Linie dieß- und jenseits der neu zu erbauenden Würmbrücke bey Pasing im 3ten Achtel der 3ten Stunde	—	—	29,0	398	—	386	—
13) Auf der Münchner-Landshuter-Straße, die Anlage einer neuen Strassenstrecke jenseits Freysing, zur Umgehung der engen Passage in der Ortschaft Neustift	—	2	22,4	7199	6	4800	—
14) Brücken-Auffahrts-Dämme:							

Digitized by Google

Benennung der Bau-Objekte.	Länge der Straßen nach			Gesammt-Kosten.		Hievon sind durch die Kreis-umlage zu decken.	
	Stunden.	Achtel.	Ruthen.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Herstellung der beyderseitigen Brücken-Auffahrten zur neuen Brücke über den Kieferbach bey Kiefersfelden im 8ten Achtel der 23ten Stunde der Münchner-Kuffsteiner-Straße	—	—	30,0	300	—	300	—
b) die Ausfüllung der linkseitigen ersten Jochöffnung an der Mangfallbrücke Nr. 2. jenseits Aibling auf der Münchner-Rosenheimer-Salzburger-Straße	—	—	3,6	505	28	334	40
c) Die Vollendung der beyderseitigen Auffahrts-Dämme an der neu erbauten Mangfall-Brücke bey Gmund auf der Münchner-Tegernseer-Tyroler-Straße	—	—	25,5	550	—	550	—
Summe der Bauten für Rechnung des Etats-Jahres $18\frac{25}{26}$.	2	4	74,8	20347	31	16269	40
Hiezu die Transferirungen mit .	1	7	50,2	11335	41¼	6218	9¼
Gesammt-Summe	3	3	125,0	31683	12¼	22487	49¼

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben unterm 3. Oktober d. J. die Pfarrey Oberotterbach, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu St. Lambrecht, Dekanats Neustadt an der Hardt, Wilhelm Brünings, und am 7. October d. J. die Pfarrey Dackenheim, Landkommissariats Neustadt, dem Caplan Franz Georg Jäger zu Leimersheim, Landkommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises

unterm 25. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Greffelfing, Landgerichts München, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Expositus in Laus, Landgerichts Miesbach, Priester Lorenz Arnold verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 3. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von den Freyherrn von und zu der Tann für den Pfarrer M. Johann Salomo Grobe in Maßbach, Dekanats Niederwern, auf die erste Pfarrstelle in der Tann, Dekanats Gersfeld, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., erlassener allerhöchsten Entschließung von eben diesem Tage zu genehmigen geruht, daß die Stadtpfarrey Mühldorf von dem Hrn. Erzbischofe von München-Freising, dem Pfarrer in Kay, Landgerichts Tittmoning, Priester Andräas Euseb Steinbichler verliehen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., unterm 9. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Litzendorf, Landgerichts Bamberg I., von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg, dem Caplan an der Pfarrey zu U. L. Frau dortselbst, Priester Georg Scheiblein übertragen werde.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., unterm 7. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß das Beneficium zur hl. Elisabeth im Spital zu Scheßlitz, nebst der zur Zeit damit noch verbundenen Verwesung des griesischen Beneficiums dortselbst, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem vormaligen Caplan in Bamberg, Priester Franz Dresel verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben in einem an das K. Appellationsgericht für den Isarkreis am 23. September d. J. erlassenen Rescripte wegen Versetzung des Appellationsgerichts für den Isarkreis von München nach Landshut die bisherigen Mitglieder des Wechsel- und Merkantil-Gerichts IIter Instanz aus dem Handelsstan-

Digitized by Google

der zu München, wegen ihrer Gewerbs- und häuslichen Verhältnisse mit Beybehaltung ihres Titels und Ranges ihrer Function zu entheben, und denselben über ihren bisher erprobten Dienstreifer die besondere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen; dann zu technischen Mitgliedern des mit dem Appellationsgerichte nach Landshut versetzten Wechsel- und Merkantilgerichts Iter und letzter Instanz

A. als Assessoren:

1. Franz Fleischmann,
2. Aloys Farmbacher,
3. Franz Himmelstoß,
4. Johann Penkert;

B. als Suppleanten:

1. Joseph Heußinger,
2. Anton Huber

allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 30. September d. J. die erledigte Stelle des Salzbeamten zu Aschaffenburg dem provisorischen Salinen-Inspector zu Traunstein, Michael Kopf, verliehen, dagegen zum Salinen-Ober-Inspector in Traunstein den bisherigen Ober-Berg- und Salinen-Rath, Bartholomäus Stölzl in München, mit Vorbehalt seines Ranges ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Akademie der Wissenschaften unterm 30. September d. J. erlassener allerhöchster Entschließung die erledigte Stelle eines Ober-Bibliothekars bey der K. Central-Bibliothek dem bisherigen Hofbibliothekar Philipp Lichtenthaler zur Anerkennung seiner ausgezeichneten Kenntnisse, Ordnungsliebe und Thätigkeit, so wie zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der K. Regierung des Oberdonaukreises unterm 3. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Stadtkommissär zu Landshut, Anton von Braunmühl, zum Regierungsrathe bey der Kammer des Innern des Oberdonaukreises allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises, K. d. J., unterm 3. Oct. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Professur der zweyten Gymnasial-Klasse in Dillingen, dem bisherigen Studien-Lehrer in Kempten, Martin Riß, zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 4. October d. J. das Rentamt Regen zu Zwiesel provisorisch dem Rechnungs-

Commissär Camillus Eberle bey der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises zu verleihen, und den Rechnungs-Revisor, Joseph Mehltreter, zum Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 6. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die bey der K. Regierung des Unterdonaukreises erledigte statusmäßige Sekretärs-Stelle dem Sekretär der K. Regierung des Rheinkreises, Regierungs-Assessor Andreas v. Weckbecker, mit Vorbehalt seines Titels und Ranges, zu verleihen, — an dessen Stelle als Sekretär bey der K. Regierung des Rhein-Kreises den bisherigen Sekretär der K. Regierung des Untermainkreises, Rath Michael Joseph Philippi, zu versetzen, — und die dadurch in Erledigung kommende Sekretär-Stelle dem quiescirenden Regierungs-Sekretär Gottlieb Lommel zu übertragen allergnädigst geruht.

Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium in München unterm 23. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Senior und Pfarrer Joh. Ditmar Schmid in Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen, welcher sein fünfzigstes Pfarramts-Jahr zurücklegen wird, und in der langen Reihe seiner Dienstesjahre durch Wort und That, durch Lehre und Wandel für Kirche und Schule, wie für die Hülfsbedürftigen eifrigst gewirkt hat, zu Anerkennung seines segenreichen und anspruchlosen Wirkens das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen allergnädigst geruht.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben ddto. Aschaffenburg den 23. Sept. d. J. folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

dem Priester Luigi Simone Morandini in München ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Maschine zum Feilenhauen auf den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Georg Daniel Rothgeb in München ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Maschine zum Kneten des Brodteiges auf den Zeitraum von acht Jahren,

und dem Friedrich Meyer in München ein Privilegium auf die Verbesserung der bereits privilegirten Flachsbrechmaschine von Laforest, auf den Zeitraum von acht Jahren.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Mittwochs den 18. October 1826.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Polizey über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität betr.

K. Verordnung: die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen an der Grenze erforderlichen Nachweise betr.

Bekanntmachungen: Diensles-Nachrichten. — Erhebungen in den Adelsstand. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens. — Berichtigungen.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Polizey über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Wir finden es den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, dem durch Lokalrücksichten gesteigerten Bedürfnisse einer mit Einheit und Kraft wirkenden Polizey-Gewalt, dann den Bestimmungen des §. 67. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 und der Verordnung vom 15. September desselben Jahres: das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München be-

treffend — angemessen, wegen der Polizey-Verwaltung über die Angehörigen der nach München versetzten Ludwig-Maximilians-Universität, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Verordnung vom 13. September 1818 — die Polizey in den Universitäts-Städten betreffend — soll in Absicht auf die hieher versetzte Ludwig-Maximilians-Universität außer Wirkung gesetzt, und der Geschäftskreis der hiesigen Polizeidirektion nach den bestehenden Vorschriften und Instruktionen auch auf die Angehörigen dieser Universität ausgedehnt werden.

II.

Die Polizeidirektion hat jedoch von allen polizeylichen Verfügungen, welche Studierende oder sonstige Angehörige der Universität betreffen, dem Rector und akademischen Senate jederzeit unverzüglich Kenntniß zu geben, so wie auch letztere verpflichtet sind, der Polizey-Behörde von allen Disciplinar-Verfügungen, deren Kenntniß derselben in dienstlicher Hinsicht nothwendig oder erwünscht seyn kann, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 13. October 1826.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Verordnung.

(Die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen an der Grenze erforderlichen Nachweise betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß einzelne Personen und ganze Familien von auswärtigen Behörden nach Bayern geschoben wurden, welche bey näherer Untersuchung weder im Königreiche noch in einem rückwärts liegenden Staate auf eine Heimath Anspruch haben, gleichwohl aber von den auswärtigen Behörden nicht mehr zurückgenommen werden, und daher den inländischen Gemeinden zur Last fallen.

Um solchen unstatthaften Belästigungen der Königlich-Bayerischen Unterthanen für die Zukunft vorzubeugen, und die zur Abwendung derselben bisher meistentheils fruchtlos

los gewordenen Verhandlungen mit fremden Regierungen zu beseitigen, wird unter Bezugnahme auf die mit mehreren Staaten bestehenden Conventionen, und auf die dießfallsigen nachträglichen Verfügungen neuerdings verordnet, daß keinem Vaganten oder Heimathlosen, welcher in oder durch das Königreich verschoben werden will, der Eintritt in dasselbe gestattet werde, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, solcher sey in Bayern, oder in einem andern Staate gelegen — Aufnahme finde.

Dagegen haben sich die inländischen Polizey-Behörden auch ihrerseits jeder conventionswidrigen, oder nicht gehörig vorbereiteten Verschiebung der im Königreiche aufgegriffenen Vaganten und Heimathlosen in auswärtige Staaten zu enthalten, widrigenfalls sie für sämmtliche dießfalls erlaufende Verpflegs- und andere Kosten zu haften gehalten sind.

Die K. Kreis-Regierungen haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen, und an die ihnen untergeordneten Behörden die hienach bemessenen Aufträge zu erlassen.

München den 12. October 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 10. October d. J. zum Landrichter in Grafenau den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Wegscheid, Franz Dauer, und anstatt dessen zum ersten Assessor des Landgerichts Wegscheid den quiescirenden Sekretariats-Concipisten, Johann Baptist Stöger, zu Passau; — zum Landrichter in Karlstadt den temporär quiescirten Stadt-Commissär, Anton von Hörmann, zu Aschaffenburg; — zum Landrichter in Beilngries den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Waldmünchen im Unter-Donaukreise, Franz von Paula Moser, und statt dessen als ersten Assessor des Landgerichts Waldmünchen den quiescirenden Sekretariats-Concipisten, Franz Schöller zu Passau, — zum Landrichter in Zusmarshausen den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts zu Obergünzburg, Johann Burger, und anstatt dessen als ersten Assessor des Landgerichts Obergünzburg den quiescirten Sekretariats-Concipisten bey der K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., Anton von Rüdt, zu ernennen; — dann dem Landrichter zu Pottenstein, Ignaz Heinrich, seinem Ansuchen gemäß, die erledigte Landrichterstelle zu Gräfenberg zu übertragen; — auf das hiedurch eröffnete Landgericht Pottenstein

den bisherigen Landrichter zu Wassertrüdingen im Rezatkreise, Friedrich Bartholomä, zu versetzen, und zum Landrichter in Wassertrüdingen den temporär quiescirten Stadt-Commissär, Heinrich Carl Seggel zu Bayreuth, zu ernennen allergnädigst geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Oct. d. J. wurde die erledigte Landrichterstelle zu Burghausen dem temporär quiescirten Commissär der Stadt Amberg Andreas Dubois allergnädigst verliehen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. wurde zum Landgerichtsarzt zu Rothenburg der bisherige practische- und Spitalarzt alldort, Med. Dr. Johann Daniel Christoph Bezold allergnädigst ernannt.

Erhebungen in den Adelsstand.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 8. August d. J. bewogen gefunden, Allerhöchstihrem General-Major à la Suite Georg Conrad von Renner sammt seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts den Adels-Stand des Königsreichs zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben Sich unterm 23. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Johann Georg von Fuchs auf Falkenberg sammt seinen rechtmäßigen ehelichen Kindern beyderley Geschlechts und deren Nachkommen in den Adels-Stand des Königreichs zu erheben.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises in Passau unterm 12. Oct. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Johann Baptist Köppelmüller zu Passau, in Anerkennung seiner Menschenfreundlichkeit und seltenen Entschlossenheit, womit er mehrere im Wasser verunglückte Menschen vom Tode des Ertrinkens rettete, das silberne Civil-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigungen.

Nachdem in Folge vorgelegter Nachweisungen dem k. Hofrathe und ordentlichen Professor der Rechte Dr. Leonhard v. Dresch in der juridischen Fakultät der K. Universität zu München dermalen das Senium gebührt, so ist derselbe in der im K. Regierungs-Blatte Nr. 37. bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung (die Universität zu München betr.) dem Hofrathe und Professor der Rechte Dr. v. Wening-Ingenheim, dann dem Professor Dr. Hieronymus Bayer vorzusetzen.

(Das als Preise-Loos irrig bekannt gemachte Lotterie-Loos Lit. KE 1755 betr.)

In der Preis-Liste des Staats-Lotterie-Anlehens Seite 637. 638. ist anstatt KE. 1755 zu lesen:

KE * 1757

indem der bezügliche Preis zu 50 fl. wegen schon früher erfolgter Ziehung der Loose KE. 1755 und KE. 1756 auf das Loos KE. 1757 als Nachtreffer fällt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Sonnabends den 21. October 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 29. September d. J. — Nekrolog von Dr. Joseph v. Frauenhofer. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des Civilverdienst-Ordens. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens. — Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 29. September d. J. wurden entschieden:

die Rekurse

1) des Peter Schwab von Esselbach, fürstlich Löwensteinischen Herrschafts-Gerichts Rothenfels, wegen einer Wildfrevel-Strafe;

2) der Gemeinden Inner- und Ausser-Ried, Zwieselberg und Klautzbach,

Digitized by Google

dann Lindberg, Landgerichts Regen, wegen Forstfrevels-Bestrafung;

3) der Gros-Begüterten von Zeltendorf, Landgerichts Kötzting, wegen Vertheilung der Gemeinde-Gründe;

4) des Balthasar Gottwaldt von Oberstreu gegen die dortige Gemeinde, wegen Kriegskosten-Forderung;

5) der Bürger Reismann und Consorten zu Lauf gegen die dortigen Bürger Scherzer und Consorten, wegen der Theilnahme an den Nutzungen der Gemeinde-Gründe;

6) der Gemeinde Neustadt im Untermainkreise gegen den Quartier-Amts-Rechnungsführer Eisentraut, wegen angeblichen Rechnungs-Recesses; und

7) der Bauern zu Siklasberg, Zollner und 4 Consorten, gegen den Riedlmüller Oisinger zu Christuszell und Consorten, wegen eines streitigen Fahrwegs.

Zum Königlichen Staats-Ministerium des Innern wurden gewiesen:

die Rekurse

1) in Betreff der Gemeinde-Waldstheilung zu Wimmelbach im Rezatkreise; und

2) des Johann Wimburger von Baumgarten, Landgerichts Moosburg, wegen Concessionirung zur Tafern-Wirthschaft.

Nekrolog.

Dr. Joseph v. Fraunhofer,
Mitglied der K. Akademie der Wissenschaften, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des k. Dänischen Danebrog-Ordens und Mitglied mehrerer auswärtigen gelehrten Gesellschaften.

Die Wissenschaften haben im Laufe des Monats Juni d. J. durch Fraunhofers Tod einen Verlust erlitten, der nicht nur in Bayern, sondern in ganz Europa und selbst über den Meeren in den neuen Welttheilen, wo für die Wissenschaft sich neue Bahnen öffnen, schmerzhaft empfunden wird.

Nur wenig Menschen haben ihr so wesentliche Dienste geleistet, als dieser früh verblichene Mann, dem es gelang, daß durch seine Erfindungen der Astronom neue Bahnen der Gestirne fand, die er uns gewissermassen näher brachte. Sidera approximavit! sagt eine Inschrift auf Ihn.

Für den Menschenkenner ist Fraunhofers Lebensgeschichte von Wichtigkeit, indem sie zeigt, zu welcher Höhe des Geistes der Mensch sich empor heben könne, wenn er in Verhältnisse und Lagen gesetzt wird, die seinen angebornen Neigungen und Talenten angemessen sind. Fraunhofer war der Sohn eines Glasermeisters zu Straubing im Unterdonaukreise Bayerns, wo er am 6. März des Jahres 1787 geboren wurde. Die Natur hatte ihm einen

Digitized by Google

Körper verliehen, in welchem das geistige Element fast die Materie überragte, da ihrer nicht mehr vorhanden war, als gerade zu den nothwendigsten Lebens-Verrichtungen des Menschen unentbehrlich ist. Bey einer mittlern Körper-Größe war sein Muskel- und Nervenbau sehr zart, leicht reizbar, und setzte den feinern Seelenwirkungen wenig Hindernisse entgegen, aber dennoch zu schwach, um heftigern Gemüthsbewegungen zur Stütze zu dienen, die daher auch leicht unterblieben, und ihm die Kämpfe des jugendlichen Alters ersparten, welchen Menschen von diesem Temperamente häufig ausgesetzt sind.

Schon in früher Jugend war der zarte Knabe von seinem Vater zur Erlernung seines Handwerks angehalten, worüber aber der Besuch der Schule sehr vernachläßigt wurde, so daß er kaum erträglich lesen konnte. Der Tod seines Vaters im Jahre 1798 gab seiner Erziehung eine neue Wendung. Sein Vormund bestimmte ihn zum Drechsler-Handwerke. Aber man sah bald ein, daß der zarte Körperbau des Knaben diesem Handwerke nicht angemessen war, und schickte ihn daher zum Hofspiegelmacher und Glasschleifer Weichselberger nach München in die Lehre. Da er kein Lehrgeld bezahlen konnte, so mußte er sich verbindlich machen, durch sechs Lehrjahre, in welcher er auch allerley häusliche Dienste leisten mußte, sein Lehrgeld mittelst dieser Dienste abzutragen. Zugleich suchte er die Feyertagsschule zu benützen, um Schreiben und Rechnen zu lernen, aber seine Arbeiten als Lehrling und die häuslichen Beschäftigungen, zu denen er unabläßig gebraucht wurde, waren stets Hindernisse, darin fortzuschreiten. Indessen machte er in der Kunst, Gläser zu schleifen Fortschritte, und besaß theoretisch darin vielleicht mehr Kenntnisse, als sein Lehrherr, von dem ihn im Jahre 1801 ein Zufall trennte, um seiner Laufbahn eine andere Richtung zu geben, und ihn zu dem großen und ausgezeichneten Mathematiker und Optiker zu erheben, der der Stolz seines Vaterlandes ist und seyn wird.

Am 21. July 1801 stürtzten nämlich in der kleinen Straße (dem Thiereckgäßchen) zu München zwey nebeneinander stehende Häuser ein, in deren einem Frauenhofer wohnte. Der Knabe wurde unter dessen Schutte begraben. Aber Kisten, Kasten und Bretter wölbten sich über den Verschütteten zur schützenden Decke; man hörte seinen Ruf aus der Tiefe herauf, und Maximilian Joseph, der menschenfreundliche Fürst, eilte selbst herbey, und ermunterte die Arbeiter, den Unglücklichen zu retten. Endlich kam er hervor, ein neugeborner Sohn der Fürsehung, von ihr bestimmt, Licht zu verbreiten in dem Reiche des unermeßlichen Lichtes, welches das Universum mit seinen Strahlen durchdringt.

Maximilian Joseph ließ den Geretteten vor Sich kommen, beschenkte ihn, und widmete ihm von dieser Zeit an Seine Theilnahme. Aber wenn dieses Ereigniß der Wendepunct seines Schicksals in geistiger Hinsicht war, so scheint doch diese schreckenvolle Lage, das starke Rufen nach Hülfe und der Staub, den er einathmete, die erste Grundlage seines Uebels, der Schwäche seiner Lunge, gewesen zu seyn. Der Churfürst befahl, alles für die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit des hoffnungsvollen Knaben zu thun, und der K. Geheime Rath v. Utzschneider, ein wohlwollender und menschenfreundlicher Mann, welcher bey des Knaben Rettung zugegen war, ward ihm ein zweyter Vater.

Der Churfürst hatte dem jungen Frauenhofer nach seiner Rettung 18 Dukaten geschenkt, die er anwendete, sich eine Maschine zum Glasschleifen machen zu lassen. Er schliff allerley optische Gläser, aber mit geringem Erfolge, da ihm alle Vorkenntnisse dazu fehlten. Hr. v. Utzschneider, der ihn fortdauernd besuchte, brachte ihm mathematische Lehrbücher und nannte ihm einige Werke über Optik, die er sich kaufte. Er studierte nun Mathematik und Optik fast gleichzeitig, und ward sein eigener Lehrer und Erzieher, soviel Hindernisse sich ihm auch entgegen stemmten, denn selbst sein eigener Lehr-Meister, der Glasschleifer, verbot ihm das Lesen und Studieren dieser Bücher, so daß er, bey dem ohnedies für das Studieren ungünstigen Lokal, einer elenden Kammer ohne Fenster, nur die Feyertage benützen konnte, um ausser dem Hause seine Studien fortzusetzen. Um nicht mehr gehindert zu seyn, in der Feyertags-Schule das Schreiben zu lernen, verwendete er den Rest seiner 18 Dukaten, sich von dem letzten halben Jahre seiner Lehrzeit los zu kaufen, und kaufte sich überdies eine optische Schleifmaschine aus der Verlassenschaft des Grafen v. Salern. Frauenhofer war nun Geselle, und ausser den Arbeitsstunden war alle seine Zeit dem Studium der Mathematik gewidmet, wobey er manche Versuche machte, welche seine kleine Casse gänzlich erschöpften. Um hiefür etwas Geld zu gewinnen, versuchte er in Metall Visiten-Carten zu graviren, obgleich er niemals diese Arbeit gesehen hatte.

Indessen hinderte der Krieg und andere Umstände den Gebrauch der Visiten-Carten, und Frauenhofer war genöthigt, ganz seinem Geschäfte als Spiegelmacher und Glasschleifer sich zu widmen, da er zu blöde oder bescheiden war, sich dem Regenten zu nähern, und von dessen großmüthigem Anerbieten, ihn zu unterstützen, Gebrauch zu machen. Er glaubte sich dabey verlassen von seinem einzigen Gönner und Beschützer, dem Hrn. v. Utzschneider, den seine anderweitigen Beschäftigungen von München entfernt hielten. Jedoch war die-

Digitized by Google

ser auch in der Entfernung für den verlassenen Jüngling besorgt; er empfahl ihn dem Prof. Ulrich Schiegg, einem in der Mathematik und Astronomie hocherfahrnen Manne, der sich durch seine Arbeiten bey der Steuer-Cataster-Commission und zur Gleichstellung der Maaße und Gewichte Verdienste um Bayern erworben hat.

Schiegg erfüllte den Wunsch seines Freundes, dem jungen Frauenhofer mit Rath und That beyzustehen, den er in einer dürftigen Lage fand; er rieth ihm, sich dem Geheimen Rathe v. Utzschneider zu entdecken, und nachdem er diesen Rath befolgt, änderte sich auch sogleich die traurige Lage des bedrängten Jünglings, indem Hr. v. Utzschneider ihn in den Wirkungskreis stellte, in welchem er seinen Namen in der Wissenschaft, auf eine so hohe Stufe des Ruhmes brachte.

Der Mangel an guten Messungswerkzeugen in Bayern ward zuerst unter der Regierung Carl Theodor's von dem Grafen Rumford empfunden, welcher daher den damaligen Artillerie-Hauptmann Georg Reichenbach nach England schickte, um seine bereits erworbenen Kenntnisse in diesem Fache noch mehr auszubilden. Reichenbach, welcher in England große Werkstätten zur Verfertigung mathematischer Instrumente sah, faßte den Entschluß, in Bayern ähnliche zu errichten, und hatte sich dazu mit einem geschickten Uhrmacher, Joseph Liebherr, verbunden. Da zu diesem Unternehmen bedeutende Fonds nöthig waren, so ersuchten sie den Geheimen Rath v. Utzschneider, ihrer Verbindung beyzutreten; dieser fand in diesem Anerbieten eine willkommene Gelegenheit, seinem Eifer zur Beförderung inländischer Gewerbsamkeit eine neue Bahn zu eröffnen, und nahm dasselbe an; nach einiger Zeit ward die von Reichenbach gestiftete Gesellschaft unter der Firma Utzschneider, Reichenbach und Liebherr am 10. August 1804 wirklich constituirt, und man begann die Arbeiten. Indessen fand man bald, daß es an dem nothwendigen Flint- und Crownglase fehle, und an einem wissenschaftlich gebildeten Optiker. Der Eifer des geheimen Raths v. Utzschneider ersetzte diese Mängel. Er trat eine Reise zu diesem Zwecke an, und fand auf derselben in dem Fürstenthume Neufchatel einen Optiker Namens Peter Ludwig Guinand, welcher sich früher mit der Verfertigung des Flintglases beschäftigt, diese Beschäftigung aber aufgegeben hatte, indem er bey andern Arbeiten mehr Vortheile fand. Dieser Optiker theilte dem Hrn. v. Utzschneider über die Bereitung des Flintglases mehrere Bemerkungen mit, und zeigte ihm die Construction seines verfallenen Ofens — Mittheilungen, welche von dem einsichtsvollen Reisenden nicht unbenützt blieben.

Während Hr. v. Utzschneider seine Reise noch fortsetzte, begab sich Guinand freywillig nach Benediktbeuern, wo Hr. v. Utzschneider Schmelzöfen erbaut hatte, und hier begannen die kostbaren und mühsamen Versuche zur Erzeugung des vervollkommneten Flint- und Crownglases. Die ersten Gläser für die Instrumente, welche in der Werkstatt von U. R. und L. verfertigt wurden, schliff der Optiker Niggl, ein einsichtsvoller Mann in diesem Fache. Dies geschah in den Jahren 1806 und 1807. Um dieselbe Zeit rieth der Professor Schiegg dem jungen Frauenhofer, sich in seiner dürftigen Lage an Hrn. v. Utzschneider zu wenden. Mit Schüchternheit befolgte Frauenhofer diesen Rath, aber wohlempfangen von Hrn. v. Utzschneider, nahm er dessen Anerbieten gern an, ihn neben Hrn. Niggl als Optiker in dem mathematisch-mechanischen Institut anzustellen. Eine seiner ersten Arbeiten war, die aus dem neuerbauten Glasofen zu Benediktbeuern hervorgegangenen Gläser für einige größere Instrumente, welche für die Sternwarte zu Ofen bestellt waren, zu berechnen und zu schleifen; dies gab dem Institut einen beträchtlichen Aufschwung, und es wurde beschlossen, nicht nur die Gläser für die Winkel-Instrumente, sondern für alle optische Vorrichtungen zu bearbeiten, weshalb nun auch der optische Theil desselben, welcher bisher in München ausgeführt wurde, nach Benediktbeuern verlegt ward. Frauenhofer begab sich nun allein nach Benediktbeuern, nachdem sich Niggl im Jahre 1807 von dem Institut getrennt, und sich in der Stadt als Optiker ansässig gemacht hatte.

Um dieser optischen Anstalt in Benediktbeuern mehr Festigkeit zu geben, und Hrn. Frauenhofer enger an das Institut zu binden, wurde beschlossen, ein eigenes optisches Institut unter der Firma, *Utzschneider, Reichenbach und Frauenhofer* zu gründen, welcher Vertrag am 7. Februar 1809 von den Theilnehmern unterzeichnet wurde. Der Maschinist Blochmann trat dieser Verbindung bey, um den mechanischen Theil des neuen Instituts zu leiten, während Frauenhofer den rein optischen Theil unter seine Aufsicht und Leitung erhielt.

Frauenhofer hatte indessen durch Selbststudium so große Fortschritte in dem mathematischen Theile der Optik gemacht, daß er sich auch an die Catoptrik wagen durfte, und schon im Jahre 1807 schrieb er eine nicht in den Druck gekommene Abhandlung, in welcher er zu beweisen suchte, daß die hyperbolischen Hohlspiegel den Vorzug vor den parabolischen haben. Doch kam er von der weitern Bearbeitung dieses Gegenstandes wieder ab, weil die Gesellschaft sich vor der Hand auf die Bearbeitung dioptrischer Gläser zu beschränken beschloß.

Dieser Beschluß wirkte wohlthätig auf Frauenhofers weitere technische Ausbildung, in welcher er mit Zunahme theoretischer Grundsätze, die schnellsten Fortschritte machte. Da bey großen Objectiven, selbst bey der größten Sorgfalt im Schleifen durch das Poliren, ein Theil der sphärischen Schärfe verloren geht, so erfand Frauenhofer eine Polier-Maschine, wodurch die Genauigkeit von des Arbeiters Geschicklichkeit unabhängiger gemacht wurde. Er ersann auch noch andere Maschinen für optische Zwecke.

Frauenhofers Thätigkeit und Wirksamkeit erlangte aber ihren wahren und würdigen Wirkungskreis, in welchem sich sein großer Scharfsinn frey entwickelte, als ihm Hr. v. Utzschneider im Jahre 1811 ersuchte, die Guinandschen Schmelzarbeiten ebenfalls unter seine Aufsicht zu nehmen.

Obgleich das Flintglas, welches zu Benediktbeuern für optische Instrumente geschmolzen wurde, den Fehler, mit Streifen vermischt zu seyn, und das Licht zu zerstreuen, in geringerem Grade besaß, als das englische, so befriedigte es doch die Astronomen für genaue Beobachtungen nicht, und Frauenhofers Bestreben war es daher, dasselbe höchst möglichst zu verbessern, und dadurch den achromatischen Fernröhren jene Vollkommenheit zu geben, deren er sie fähig hielt. Dies nöthigte ihn zu einer großen Anzahl von Versuchen mit

Prismen aus Flint- und Crownglas, das er nun unter seiner eigenen Aufsicht hervorgebracht hatte, und das schon große Vorzüge vor dem englischen und französischen zeigte.

Der erste Anfang war die Entdeckung der Linien in dem durch ein Glasprisma erzeugten, und mit einem guten Fernrohr betrachteten Farben-Spectrum, deren Wichtigkeit auch in praktischer Hinsicht, bey Verfertigung der Fernröhre Hr. v. Utzschneider schon bemerkt hat. Jeder, welcher diese Linien in Frauenhofers Apparat sieht, muß erstaunen, daß sie nicht schon längst gesehen worden sind, so deutlich und auffallend stellen sie sich dar. Aber es gehört dazu, daß das Prisma sehr vollkommen homogen seyn muß, wenn seine Gegenstände nicht verwischt und undeutlich werden sollen. Das englische Flintglas und noch mehr jedes andere enthält sehr viele Wellen, und ist deswegen dazu nicht brauchbar. Der Engländer Young ist der Einzige, der ein Paar der unzähligen Linien bemerkt hat. Die Sache erregte aber nicht die gehörige Aufmerksamkeit, vermuthlich weil man wegen des fehlerhaften Glases die Linien in dem einen Prisma sah, und im andern nicht, wodurch das Ganze zweifelhaft werden mußte.

Frauenhofer, unermüdet in seinen Forschungen, dachte nun darauf, wie diese so auffallende Erscheinung der Linien erklärt werden könne. In dem von Newton er-

dachten Emanations-System fand er keine Erklärung, wohl aber in dem Vibrations-System, welches zu gleicher Zeit auch Fresnel wieder hervorsuchte, um gewisse Erscheinungen bey der Beugung des Lichtes zu erklären. Nach der letzten Hypothese wird nämlich das Licht durch Vibration eines äusserst feinen elastischen Fluidum's (Aether) fortgepflanzt. Haben die Lichtstrahlen verschiedene Geschwindigkeiten, so müßen sie störend auf einander wirken, (welche Wirkung man mit dem neu geschaffenen Worte: „Interferenz" bezeichnet), doch muß es gewisse Stellen geben, welche im Spectro schwarz erscheinen, und andere, wo das Licht angehäuft ist.

Um die Sache näher zu untersuchen, stellte nun Frauenhofer sehr interessante Versuche über die Beugung des Lichtes an. Diese haben ihn alle in der Idee bestärkt, daß das Vibrations-System das wahre sey, aber die eigentlichen Folgen daraus, die wahre Begründung dieses Systems aufzustellen, daran hat ihn leider der Tod verhindert.

Diese scharfsinnigen Versuche hatte Frauenhofer bereits mit Gläsern gemacht, welche sowohl das Flint- als das Crown-Glas der Engländer weit übertrafen, und aus seinen eigenen Schmelzungen hervorgegangen waren. Er hat die hierauf bezüglichen Versuche in einer Abhandlung beschrieben, welche im 5ten Bande der Denkschriften der K. Akademie der Wissenschaften, deren Mitglied er geworden war, enthalten ist.

Die Beugung des Lichtes, verwandt mit dessen Zerstreuung und Brechung, deren Gesetze man bis dahin aus den Versuchen nicht mit Sicherheit ableiten konnte, schien Frauenhofer eine der wichtigsten Erscheinungen, deren Erforschung er mit großem Eifer betrieb. Zu seinen früheren praktischen Versuchen und Beobachtungen hatte er fast ohne Ausnahme einen Theodolith angewendet, dem er vorzüglich die weitern Fortschritte verdankte, die er in der Optik gemacht hatte. Mit eben diesem Werkzeuge, wiederholte er auch die Betrachtung der verschiedenen Erscheinungen, welche seine Vorgänger bey den Untersuchungen über die Beugung des Lichtes gesehen hatten, die Untersuchungen selbst aber stellte er auf eine sehr manigfaltige Weise an, wodurch er eine Menge der seltsamsten und schönsten Erscheinungen erhielt. Ohne Anwendung von Prismen nahm er jetzt Fadengitter, und erhielt auf diese Weise ebenfalls und sogar verlängerte und vervielfältigte Spectren, auch unter bestimmten Umständen mit lothrechten dunkeln Linien von verschiedener Stärke durchzogen. Diese Versuche wurden mit einer Schärfe und Genauigkeit, mit so vollkommenen und bis auf hunderttausendstel Theile berechneten Werkzeugen angestellt, daß man

noch mehr den Scharfsinn, die Unverdrossenheit und den tiefen unermüdlichen Forschungsgeist des Beobachters, als die herrlichen Erscheinungen selbst, bewundern muß. Diese Erscheinungen und deren Beobachtungen sind im achten Bande der akademischen Denkschriften aufgezeichnet, und auch in das Französische übersetzt worden, welche Uebersetzung sich im 2ten Hefte von Schumachers astronomischen Abhandlungen befindet.

Durch die früher bekannten Gesetze des Lichts konnten mehrere astronomische Lichtphänomene: z. B. die Entstehung der Höfe und Nebensonnen entweder gar nicht, oder nur ungenügend erklärt werden. Frauenhofer gelang es, diese manigfaltigen Phänomene auf die bekannten Gesetze des Lichtes zurückzuführen, so wie er seine früheren Forschungen in einem Berichte an die K. Akademie der Wissenschaften niederlegte, der im 74sten Bande von Gilberts Annalen der Physik abgedruckt ist, während Schuhmachers astronomische Annalen ebenfalls eine Beschreibung seiner Versuche über diese Gegenstände enthalten.

Diese Versuche und Beobachtungen zeigen, daß in Frauenhofer die Welt einen der größten Optiker verloren hat, und als Resultat seiner tiefen Einsicht in dieser Wissenschaft waren es seine unübertrefflichen Fernröhre, welche ihn mit Recht in ganz Europa berühmt gemacht haben. Großentheils von ihm wesentlich verbesserte, theils neu erfundene Instrumente sind: der Heliometer, der repetirende Lampenfilar-Mikrometer, das zum Meßen im absoluten Maaß bestimmte Mikroskop; der Ring-Mikrometer, der Lampen-, Kreis- und Netz-Mikrometer, und endlich der große für die Sternwarte zu Dorpat verfertigte parallaktische Refractor, von welchem der Director dieser Sternwarte Hr. Struvé eine umständliche Beschreibung zum Ruhm seines Erfinders, in einer Prachtausgabe der gelehrten Welt vorgelegt hat, nachdem er vermittelst dieses Instruments in kurzer Zeit eine große Menge neuer Doppelsterne entdeckt hatte.

Frauenhofers äußere Lebensverhältniße waren zwar nicht glänzend, aber genügsam und einfach in seinen Wünschen und Genüssen, gewährten ihm seine Arbeiten ein sorgenfreyes Daseyn. Nachdem im Jahre 1814 der gleichfalls zu früh verstorbene Ritter v. Reichenbach aus der Verbindung des mechanisch-mathematisch-optischen Instituts getreten war, schloßen v. Utzschneider und Frauenhofer einen neuen Vertrag (7. Februar 1814), wodurch letzterer die alleinige Leitung des optischen Theils dieses Instituts erhielt. Ueberdieß schenkte Hr. v. Utzschneider seinem neuen Mitunternehmer ein Capital von 10,000 fl. als Einlagsfond für Frauenhofer, wovon dieser die treffenden Raten von dem Ertrage

zu ziehen hatte, wobey ihm der bisherige Gehalt verblieb. Im Jahre 1823 wurde Frauenhofer zum Conservator des physikalischen Cabinets der K. Akademie der Wissenschaften in München, mit einem Gehalt von 800 fl. ernannt. Im Jahre 1824 nach Vollendung des großen Refractors für die Sternwarte zu Dorpat erhob ihn der König zum Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, und der dänische Dannebrog-Orden war ihm gleichfalls bestimmt, als er starb.

Frauenhofers zarter Körperbau unterlag seinen Anstrengungen; im October 1825 überfiel ihn eine Krankheit, die ihn an sein Lager feßelte; die Hitze und der Dunst des Schmelzofens zur Bereitung des Crown- und Flintglases und mehrere vernachläßigte Catharre äußerten ihre verderblichen Wirkungen. Noch hoffte er seine Wiederherstellung von einer Reise in das südliche Frankreich, die sein süßester Gedanke war. Aber er unterlag der Macht des Uebels, das ihn niederdrückte, und sein Geist entfloh in die Räume des ewigen Lichtes, des Gegenstandes seiner scharfsinnigen Forschungen.

Unter der innigsten Theilnahme seiner Mitbürger ward er begraben. Er ruht neben Georg von Reichenbach, und der Magistrat der Hauptstadt ehrte sich selbst, indem er beschloß, seinem berühmten gelehrten Mitbürger ein Denkmal auf Kosten der Stadt setzen zu lassen.

Sein Tod ist ein außerordentlicher Verlust für die Wissenschaft, worin Frauenhofer nicht leicht einen Nachfolger seines Gleichen erhalten wird, indem die Eigenschaften, welche dazu gehören: Scharfsinn, praktischer Spekulationsgeist, Kenntniß der Mathematik und großes mechanisches Talent, um die erforderlichen Werkzeuge selbst zu machen, nur selten in einem Individuum vereinigt sind. Diese Vereinigung erhob Frauenhofer zum Einzigen in seiner Art; zu früh hat ihn die Wissenschaft verloren, die stets mit Dankbarkeit seinen Namen nennen wird.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 10. October d. J. die Pfarrey Oberhöchstadt, Landkommissariats Landau, dem Pfarrer in Clausen, Landkommissariats Pirmasens, Priester Anton Böllinger; — die Pfarrey Wildprechtszell, Landgerichts Aichach, dem Pfarrvikar zu Ottmarshausen, Landgerichts Schwabmünchen, Pr. Johann Baptist Höbel; — die Pfarrey Haselbach im Herrschaftsgerichte Kirchheim dem Pfarrvikar Johann Baptist Metzger zu Honsolgen, Landgerichts Buchloe;

Digitized by Google

am 13. October d. J. die zweyte Pfarrstelle zu Pegnitz, Dekanats Kreussen, dem bisherigen Pfarrer zu Gemund an der Kreck, Dekanats Bamberg, Friedrich Florentin Klinger.

Se. Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

am 10. October d. J. der von dem Bischofe in Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Untereisenheim, Landgerichts Volkach, an den Priester Georg Bandorf, Pfarrer zu Oberschwarzach, Landgerichts Gerolzhofen;

am 13. October d. J. der von dem Freyherrn Franz Ludwig v. Künsberg in Schmeilsdorf auf die Pfarrey Schwarzach, Dekanats Kulmbach, ausgestellten Präsentation, für den bisherigen Pfarrer zu Streitberg, Dekanats Bamberg, Christian Friedrich Landgraf.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises, Kammer des Innern, unterm 13. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg geschehene Ernennung des Pfarrers Johann Heber zu Kirchehrenbach zum Regens des Klerikal-Seminars in Bamberg zu genehmigen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung ddto. Aschaffenburg den 17. August d. J. den Carl Freyherrn v. Münster, Lieutenant im 9ten L. Infanterie-Regimente, und vermöge fernerer allerhöchster Entschließung ddto. Aschaffenburg den 20. August den Maximilian Grafen von Kreuth als Königliche Kammerjunker ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der Universität Erlangen unterm 3. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung geruht, unterm 22. Juny l. J. den quiescirten K. Regierungs- und Kreisschul-Rath Nehr in Ansbach von der ihm übertragenen Professur der orientalischen Sprachen an der K. Universität Erlangen auf sein Gesuch wieder zu entbinden, und unterm 3. l. M. die gedachte Professur dem Dr. Friedrich Rückert in Coburg zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 6. Oct. d. J. die durch den Tod des K. Schatzmeisters Müller erledigte Stelle des St. Hubertus-Ordens-Garderobier dem K. Haushofmeister Franz Möhl aus besonderer allerhöchster Gnade, und um demselben ein Zeichen allerhöchster Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten zu geben, zu verleihen geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. wurde auf das erledigte Rentamt Pirmasenz der dermalige Rentbeamte zu Annweiler, Johann Georg Rapp versetzt, und an dessen Stelle zum Rentbeamten in Annweiler, der bisherige Rentamtsverweser zu Pirmasenz, Jacob Alwens, provisorisch allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 13. October d. J. das Stadtgerichts-Physikat zu Memmingen dem bisherigen Physikats-Assistenten Med. Dr. Joh. Caspar v. Wachter alldort zu übertragen, sodann die erledigte Sekretär- und Registrator-Stelle bey dem protestantischen Consistorium zu Speyer dem temporär quiescirten Sekretär der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, Georg Friedrich Walther allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem Dechant und Stadt-Pfarrer Conrad Braun zu Aschaffenburg als Merkmal Allerhöchstihrer Gnade und Zufriedenheit mit seinen seit mehr als fünfzig Jahren geleisteten, und ungeachtet seines Greisenalters noch mit Eifer und lobenswürdiger Thätigkeit fortgesetzten Diensten das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen allergnädigst geruht.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. Gendarmerie-Corps-Commando in München unterm 3. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Zollwächter Anton Hinkel zu Ekartshausen, welcher als Gendarme im Jahre 1823 bey dem Eisbruche zu Karlstadt durch seine außerordentliche Thätigkeit, Klugheit und Geistesgegenwart nicht nur zur Rettung der in große Gefahr gekommenen drey großen Schiffe wesentlich beygetragen, sondern auch mit eigener Lebensgefahr fünf der verunglückten Personen dem Untergange in den Fluthen des Mainstromes entrissen hat, in wohlgefälliger Anerkennung seines edelmüthigen und muthvollen Benehmens das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen zu verleihen allergnädigst geruht.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 12. October d. J. dem Alexander Strecker zu Nilkheim ein Privilegium auf Verfertigung und Verkauf von Apparaten eigener Erfindung zur Fabrikation des Weingeistes auf den Zeitraum von acht Jahren,

und dem K. Proviant-Kammer-Gehülfen Nikolaus Anton Gastinger in München ein Privilegium auf die von ihm erfundene mechanische Vorrichtung zur Erzeugung feiner Brennöle, und die eigenthümliche chemische Behandlungs- und Verfahrungs-Weise auf den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 43.

München, Sonnabends den 28. October 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: die Stiftungs-Urkunde für Freyplätze in der Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königreichs betr. — Uebereinkunft zwischen den Kronen Bayern und Württemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr. — Die Erhebung der Kreis-Umlage zu Straßen-Neubauten für $18\frac{25}{26}$ im Unterdonaukreise betr. — Die rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b. betr. — Dienstes-Nachrichten. — Vermögensstand sämmtlicher Militärfonds vom Etats-Jahre $18\frac{24}{25}$ betr.

Bekanntmachungen.

(Die Stiftungs-Urkunde für Freyplätze in der Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königr. betr.)

Se. Majestät der König haben nach Inhalt der nachstehenden Stiftungs-Urkunde ddto. Aschaffenburg den 22. September 1826 eine Schankung von fünfzigtausend Gulden zur Begründung von Freyplätzen in der Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königreichs zu machen geruht. Indem dieses neue Dokument allerhöchster Huld und Gnade den getreuen Unterthanen Sr. Majestät mitgetheilt wird, erfolgt zugleich

die darin allergnädigst angeordnete Bekanntmachung der Bestimmungen über die Einrichtung der gedachten Anstalt, soweit dieselben zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der Betheiligten geeignet sind.

München den 21. October 1826.

Staats-Ministerium des Innern.
Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

I.

Stiftungs-Urkunde
Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern
für Freyplätze in der Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königreichs Bayern.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben Uns in dem Streben, allen Unsern Unterthanen den Weg zu geistiger, religiöser und sittlicher Bildung zu bahnen, und dem Unglücke zu Hülfe zu kommen, bewogen gefunden, für die Erziehung und den Unterricht der Blinden eine Anstalt in Unserem Königreiche, zur Zeit in der Stadt Freysing zu errichten, worüber das Nähere demnächst bekannt gemacht werden wird.

Zur Begründung von Freyplätzen an dieser Blinden-Erziehungs-Anstalt bewilligen Wir eine Summe von funfzig Tausend Gulden aus Unserer Kabinets-Kassa unter folgenden Bestimmungen:

I.

Diese Summe von fünfzig Tausend Gulden soll als ewiges Stiftungs-Kapital der Blinden-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zugehören, und Wir überweisen hiemit diese funfzig Tausend Gulden der gedachten Anstalt zum vollen Eigenthume feyerlich und rechtsförmlich.

II.

Die benannte Anstalt soll jedoch gehalten und verbunden seyn, dieses Stiftungskapital unter solche Grundbesitzer, welche durch die Einführung des neuen Hypotheken-Gesetzes in Verlegenheit gerathen, oder später einer Hülfe bedürftig sind, auf nachstehende Weise auszuleihen:

1) die Anlehen haben an Unterthanen in allen Kreisen des Reichs, dermalen jedoch nur an solche zu geschehen, welche

bey der Einführung des neuen Hypotheken-Gesetzes betheiligt sind;

2) die Anlehenssucher haben nachzuweisen, daß sie

a) ohne ihre Schuld in Verlegenheit geriethen,

b) eine vollkommen sichernde Hypothek bestellen können, das heißt, innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Realitäten und assekurirten Gebäude,

c) als ordentliche Wirthschafter eine regelmäßige Zahlung der Zinsen gewärtigen lassen.

3) Anlehens-Kapitalien können aus jener Dotations-Summe nicht unter dem Betrage von Ein Hundert Gulden, und nicht über den Betrag von Dreyhundert von einem und demselben Grundbesitzer entnommen werden;

4) die Bestreitung sämmtlicher bey den Hypotheken-Aemtern erwachsenden Kosten liegt den Anlehens-Aufnehmern ob;

5) die Schuldner haben die Anlehen mit Vier vom Hundert in halbjährigen Fristen zu verzinsen;

6) die Heimzahlung hat nach halbjähriger Zuvoraufkündigung, welche jedem Theile freysteht, zu geschehen; sie wird von der Anstalt nur dann gefordert werden, wenn erhebliche Rücksichten solche erheischen, besonders, wenn die Schuldner mit der Zinsenzahlung nicht gehörig einhalten;

7) die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben die Anlehens-Gesuche zu instruiren, und an das Staats-Ministerium des Innern zum obersten Kirchen- und Schulrathe einzusenden, und zwar für die erste Ausleihe, welche **Wir Unserer** Genehmigung vorbehalten, binnen sechs Wochen;

8) die Zinsen sind an die betreffenden Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu zahlen, und von diesen an die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu liefern.

III.

Mit dem Ertrage der Zinse von diesen Dotations-Quoten sollen Zöglinge frey für Wohnung,

Kost, Erziehung und Unterricht in der Blinden-Anstalt unterhalten werden.

IV.

Den Ueberschuß der Einnahme über nebenbezeichneten Aufwand werden Wir nach Umständen zur Bekleidung sehr bedürftiger Zöglinge oder zur Dotation weiterer Freyplätze verwenden lassen.

V.

Die Zahl solcher Freyplätze bestimmen Wir vor der Hand auf Zehn.

VI.

Nur Inländer, deren Armuth und Hülfs-Bedürftigkeit nachgewiesen ist, haben Anspruch auf dergleichen Freyplätze.

VII.

Für desfallsige Bewerber gelten übrigens dieselben Bedingungen, die zur Aufnahme in mehrerwähnte Anstalt überhaupt vorgeschrieben werden.

VIII.

Die Verleihung der Freyplätze dieser Unserer Königlichen Stiftung hat von Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern auszugehen.

Die gegenwärtigen Satzungen der von Uns gemachten Stiftung bestätigen und bekräftigen Wir mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, und lassen zur Beurkundung Unser geheimes Kanzley-Siegel beydrucken.

Gegeben zu Aschaffenburg am zwey und zwanzigsten September im Jahre Eintausend achthundert sechs und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Auf
Allerhöchsten Befehl:
Kreutzer.

II.

Bekanntmachung

der von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Bestimmungen über die Errichtung einer Blinden-Erziehungs-Anstalt des Königreichs Bayern.

I. Die Anstalt für die Erziehung und den Unterricht der Blinden soll in Freysing errichtet, und am 6. November 1826 eröffnet werden. Se. Majestät haben Sich jedoch vorbehalten, diese Anstalt seiner Zeit allenfalls auch an einen andern Ort zu versetzen, worüber in diesem Falle die geeignete Bekanntmachung erfolgen wird.

II. Der Unterricht wird umfassen: Religion, die Lehrgegenstände der Volks-Schulen, Vokal- und Instrumental-Musik und Handarbeiten.

III. Der körperlichen Pflege und Ausbildung der Zöglinge, ihrer Zucht und Ordnung wird besondere Sorgfalt gewidmet, auch für Erheiterung derselben durch angemessene Spiele gesorgt werden. Die Kleidung hat bey Knaben und Mädchen in Ueberröcken zu bestehen, wozu die graue Farbe sich vorzüglich eignet. Die Kost soll einfach und nahrhaft seyn.

IV. Für Wohnung, Kost, Erziehung und Unterricht eines Zöglings sind von Inländern dermalen Einhundert Funfzig, von Ausländern Zweyhundert Gulden zu zahlen.

V. Zum Behufe der Aufnahme von Kindern muß nachgewiesen werden, daß dieselben

1) wenigstens sechs und nicht über zwölf Jahre alt,
2) nicht blödsinnig,
3) mit keinem körperlichen Uebel behaftet, und
4) geimpft sind.

VI. Gesuche um Freyplätze auf Rechnung der Königlichen Stiftung müssen mit Nachweisung der Armuth belegt werden.

VII. Die Gesuche und Nachweisungen sind von Ausländern an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, von Inländern an die betreffenden Kreis-Regierungs-Kammern des Innern einzureichen, und von diesen an das Staats-Ministerium des Innern (obersten Kirchen- und Schulrath) zur Verbescheidung, vor welcher keine Aufnahme Statt finden soll, einzusenden.

Uebereinkunft

zwischen den Kronen Bayern und Württemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.

Nachdem die Königl. Bayerische Regierung mit der Königl. Württembergischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königl. Bayerische als die Königl. Württembergische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizey-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Orts-Vorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart, aufzufordern.

3.

Bey diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeylichen Geldstrafe.

4.

Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizey-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn konstatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegen gesetzten Falle ist der Forst- oder Polizey-Beamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächstgelegene Orts-Behörde zur Konstatirung seiner Person abzuführen, auch kann er zu lezterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das

eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten verpflichteten Forst- und Polizey-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beygemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Untersuchungs-Kosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Anzeiggebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königl. Bayerischen und Königl Württembergischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Fall so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird. Wenn der Forstexceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstrecket werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubte Abschrift der Protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber, und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1 — 5 fl.

8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Majestät des Königs von Württemberg zweymal gleichlautende Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen, München den 1. October 1826.

(L. S.)

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf von Thürheim.

(Die Erhebung der Kreis-Umlage zu Straßen-Bauten im J. $18\frac{25}{26}$ im Unterdonaukreise betr.)

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Wie die beygefügte Uebersicht nachweiset, so sind nach der Verordnung vom 6. April 1818 von den Kosten der für das Etats-Jahr $18\frac{25}{26}$ unternommenen Strassenbauten im Unterdonaukreise 18544 fl. 33 kr. durch Kreis-Umlage zu decken; da jedoch vom Etats-Jahre $18\frac{24}{25}$ ein disponibler Rest von 10,765 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. besteht, so ist das Bedürfniß nur 7779 fl. $23\frac{3}{4}$ kr., wofür von jedem Gulden der Grund- und Häusersteuer **ein Kreuzer** als Beyschlag zu erheben ist.

München den 12. Oktober 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Gr. v. Armansperg.

An die K. Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Durch den Minister der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Uebersicht

der

Kosten, welche für Straßen-Neubauten und Brücken-Auffahrtsdämme durch den Etat pro $18\frac{25}{26}$ genehmiget, dann vom Etats-Jahre $18\frac{24}{25}$ übergewiesen, und nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 durch Kreis-Umlage zu decken sind.

Bezeichnung der Bau-Objecte.	Länge der Straßen nach			Voranschlag der Gesammt-Kosten.		Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken:	
	Stunden.	Achtel.	Ruthen.	fl.	kr.	fl.	kr.
Genehmiget durch den Etat $18\frac{25}{26}$.							
I. Bau-Inspektion Passau.							
1) Für die Herstellung des Straßendames auf der Straße IIter Klasse von Passau über Freyung nach Böhmen, im $\frac{5}{8}$ der XIV. Stunde .	—	—	18	1685	31	709	20
2) Für die Erweiterung der Straße IIter Klasse von Braunau nach Passau im $\frac{6}{8}$ der 46ten Stunde, dann der Herstellung der Bankets . .	—	—	12	249	34	172	34
II. Bau-Inspektion Deggendorf.							
3) Für die Erweiterung einer Straßenstrecke auf der Landshut-Deggendorfer-Straße IIter Klasse im 7—$\frac{8}{8}$ der 8ten, dann 1—2 der 9ten Stunde .	—	2	42,6	224	—	224	—
4) Für die Erweiterung einer Straßenstrecke auf der Straubinger-Passauer-Straße Iter Klasse im $\frac{7}{8}$ der 7ten und $\frac{3}{8}$tel der 8ten Stunde . .	—	—	14,4	128	35	124	20
5) Für die Erweiterung und Chaussirung einiger Straßenstrecken auf der Landshut-Deggendorfer-Straße IIter Klasse	—	5	52,5	712	$37\frac{1}{2}$	653	—
6) Für die Chaussirung der Straße IIter Klasse von Deggendorf nach Böhmen über den Rußel in der 22ten und 23ten Stunde, dann der Herstellung der Bankets und Böschungen . . .	—	3	10,3	3049	50	2129	18

Bezeichnung der Bau-Objecte.	Länge der Straßen nach Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Gesammt-Kosten. fl.	kr.	Hievon sind durch die Kreis-Umlage zu decken fl.	kr.
7) Für die Erweiterung einer Straßenstrecke auf der Regensburg-Straubinger-Straße in der 9ten Stunde	2	—	3,6	181	—	156	—
III. Bau-Inspektion Burghausen.							
8) Für die Erweiterung und Chaussirung einer Straßenstrecke auf der Burghauser-Braunauer-Straße im Orte Maggendorf im 2—$\frac{5}{8}$ der 35ten Stunde	—	1	67,6	5177	53	3815	44
9) Für die Vollendung des rechtseitigen und Herstellung des linkseitigen Auffahrtdammes an der obern Türkenbachbrücke auf der Burghauser-Braunauer-Straße	—	—	10	457	4	303	16
Summa des Etats .	1	7	396	11865	44$\frac{1}{2}$	8285	32
Transferirt vom Vorjahre 18$\frac{24}{25}$.							
I. Bau-Inspektion Passau.							
1) Für die Vollendung der Auffahrtsdämme an der Vilshofer-Bogenhängwerks-Brücke auf der Straubinger-Passauer-Straße Iter Klasse .	—	—	15	289	42	289	42
II. Bau-Inspektion Burghausen.							
2) Für die Chaussirung der Straße IIter Klasse von Neuötting über Reischach nach Eggenfelden	1	—	128	14283	2	9912	51
3) Für die Vollendung des recht- und Herstellung des linkseitigen Auffahrtdammes an der Hohenwarther-Alzbrücke auf der Münchner-Burghauser-Straße im $\frac{4}{8}$ der 27ten Stunde . .	—	—	6	56	48	56	48
Summe der Transferirungen	1	—	149	14629	32	10259	1
Summe des Etats	1	7	396	11865	44$\frac{1}{2}$	8285	32
Total-Summe der Kreis-Umlage	3	—	29,6	26495	16$\frac{1}{2}$	18544	33

Digitized by Google

(Die rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b. betr.)

Die in der Bekanntmachung vom 28. July (Regierungsblatt Seite 555) anberaumte Frist zur Liquidation der Anlehen Lit. D. und b. ist abgelaufen. Es scheint aber noch ein nicht unbedeutender Betrag zurück zu seyn. Um das Geschäft endlich zum Schluße zu bringen, werden diejenigen, welche noch Obligationen in Händen haben, wiederholt aufgefordert, dieselben spätestens bis zum 30. November zur Liquidation vorzulegen. Wer sich erst nach diesem Termine mit Obligationen meldet, erhält zwar für sein Guthaben an Kapital und Zinsen (bis zum 30. Juny 1826) die festgesetzte Vergütung; aber die neuen Obligationen geben sodann nicht mehr vom 1. July 1826 an, sondern erst von dem Zeitpunkte der Vorlage zur Liquidation weitere Zinsen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß wegen der bisherigen Zögerungen von Seite der Obligationen-Inhaber die einzelnen nicht mehr bey den Obligationen befindlichen Zins-Coupons vor dem Monat December zur Liquidation nicht zugelassen werden können. Jedoch soll deshalb den Coupons-Inhabern kein Nachtheil erwachsen, sondern die Obligationen, welche sie für ihr diesfallsiges Guthaben zu erhalten haben, werden vom 1. July 1826 an, Zinsen geben.

München den 20. October 1826.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 13. Jul. d. J. den bisherigen Hofgarten-Inspector Carl Skell nach Ablauf des Provisoriums zum Zeichen allerhöchster Zufriedenheit in dieser Eigenschaft allergnädigst zu bestätigen, und ihm zu erlauben geruht, das Uniformkleid eines K. Hofstabsraths zu tragen.

Se. Majestät der König haben in einem am 18. October d. J. an den Präsidenten des Appellationsgerichts für den Rheinkreis erlassenen allerhöchsten Rescripte die zu Kaiserslautern erledigte Bezirksrichters-Stelle dem Advokaten Stork zu Zweybrücken allergnädigst zu verleihen geruht.

(Vermögensstand sämmtlicher Militär-Fonds vom Etats-Jahre 18$\frac{24}{25}$ betr.)

Auf den an Se. Königliche Majestät unterm 4. October d. J. im versammelten Staatsrathe erstatteten Vortrag über den Vermögensstand pro 18$\frac{24}{25}$
des Militär-Invaliden-,
" " Wittwen- und Waisen- dann
" " milden Stiftungs-Fonds
haben Allerhöchstdieselben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Verwaltungs-Resultate unter Bezeigung Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit den Verdiensten, welche das Kriegs-Ministerium, und die mit dieser Verwaltung beauftragte Commission sich erworben, durch das Regierungsblatt in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München den 21. October 1826.

Vermögens-Stand

sämmtlicher Militär-Fonds vom Etats-Jahre $18\frac{24}{25}$.

I. Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Zahl der pensionirten Individuen. Officiers- und Soldaten-Wittwen	Zahl der pensionirten Individuen. Officiers- und Soldaten-Waisen
Mit dem Schluße des Etats-Jahres $18\frac{23}{24}$ bestand das Vermögen des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds nach Regierungs-Blatt vom 22. April 1826 Nr. 18. Seite 399 und 400 in	2693340	10	3					
Die Einnahmen pro $18\frac{24}{25}$ betragen incl. 3 fl. 36 kr. Schenkungen . . .	310231	51	6					
Summa inclus. der Einnahmen .	3003572	2	1					
Dagegen betragen die Ausgaben pro $18\frac{24}{25}$	237237	24	7				1306	804
Verbleibt Ende September 1825 ein Vermögens-Stand von . .				2766334	37	2		

II. Invaliden-Fond.	fl.	kr.	pf.	Zahl der Individuen: Verpflegte Invaliden in der Versorgungs-Anstalt zu Fürstenfeld	Donauwörth	Ausser denselben erhielten noch besondere Unterstützungen
Mit Schluß des Etats-Jahres $18\frac{23}{24}$ bestand das Vermögen dieses Fonds nach Regierungsblatt vom 22. April 1826 Stück 18. Seite 401 und 402 in . .	1098009	24	5			
Die Einnahmen für das Etats-Jahr $18\frac{24}{25}$ betragen inclus. 150 fl. 30 kr. Schenkungen . . .	144085	44	1			
Summa inclus. der Einnahmen .	1242095	8	6			
Dagegen betragen die Ausgaben pro $18\frac{24}{25}$.	74034	8	2	208	68	245
Verbleibt Ende September 1825 ein Vermögens-Stand von	1168061	—	4			

III. Milder Stiftungs-Fond.	fl.	kr.	pf.	Zahl der Individuen, welche Unterstützung erhalten haben
Mit Schluß des Etats-Jahres $18\frac{23}{24}$ bestand das Vermögen dieses Fonds nach Regierungsblatt vom 22. April 1826 Stück 18. Seite 303 und 304 in . .	83016	7	—	
Die Einnahmen für das Etats-Jahr $18\frac{24}{25}$ betragen inclus. 1408 fl. 22 kr. Schankungen . .	6113	5	—	
Summa inclus. der Einnahmen	89129	12	—	
Dagegen betragen die Ausgaben pro $18\frac{24}{25}$.	3703	38	—	185
Bleibt Ende September 1825 ein Vermögens-Stand von	85425	34	—	

Digitized by Google

Ausweise

über sämmtlichen Vermögens-Stand bis letzten September 1825.

a) des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds 2,766,334 fl. 37 kr. 2 hl.
b) „ „ Invaliden-Fonds . . 1,168,061 „ — „ 4 „
c) „ „ milden Stiftungs-Fonds 85,425 „ 34 „ — „

Summa 4,019,821 fl. 11 kr. 6 hl.

Vortrag	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond			Militär-Invaliden-Fond			Militär milder Stiftungsfond			Bemerkungen
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Baares Geld	11124	29	3	7613	17	4	525	34	—	
Staats-Papiere	1921752	48	7	999900	9	—	63950	—	—	
Ewiggelder	622337	—	—	160000	—	—	19500	—	—	
übernommene ältere Hypotheken und Kapitale	52885	8	6	540	—	—	1450	—	—	
Oesterreichische Papiere und	145520	5	6	—	—	—	—	—	—	wurden mit fremden Gebietstheilen übernommen.
Preußische Papiere	5950	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rückständige Zinsen	6759	4	4	7	34	—	—	—	—	welche theils beym Schluße der Rechnung noch nicht eingegangen waren, zum größten Theil aber von übernommenen Kapitalien herrühren, welche noch im Prozeße schweben,
Summa	2766334	37	2	1168061	—	4	85425	34	—	

4,019,821 fl. 11 kr. 6 hl.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Mittwochs den 1. November 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs Bayern. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen. — Verleihung des goldenen Civilverdienst-Ehrenzeichens. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens. — Titel-Verleihung. — Dienstes-Nachrichten. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Bekanntmachungen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs Bayern.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

unterm 12. Februar d. J. Helena v. Arends und derselben Tochter Crescentia von Arends für ihre Person bey der Adels-Classe Lit. A. Fol. 185. Act. Nr. 7664;

unterm 1. May d. J. die Major v. Zaiger'sche Wittwe mit ihren Kindern beyderley Geschlechts bey der Adels-Classe Lit. Z. Fol. 6. Act. Nr. 7668;

unterm 29. August d. J. Wilhelm Heinrich Herrmann von Heydenaber,

Revierförster zu Lindenhardt sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts bey der Adels-Classe Lit. H. Fol. 127. Act. Nr. 7614;

unterm 31. August d. J. der General-Major à la Suite Georg Conrad von Renner in Neuburg sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts bey der Adels-Classe Lit. R. Fol. 70. Act. Nr. 3835;

unterm 31. August d. J. Joh. Georg v. Fuchs, Inhaber der Hofmark Falkenberg, sammt seinen Abkömmlingen beyderley Geschlechts bey der Adels-Classe Lit. F. Fol. 66. Act. Nr. 2080;

unterm 20. September d. J. der K. Würtembergische Kämmerer und Oberstwachtmeister Carl Eugen v. Imhof sammt seinen Geschwistern und Abkömmlingen beyderley Geschlechts bey der Adels-Classe Lit. I. Fol. 784. Act. Nr. 4145;

unterm 20. September d. J. der herzoglich-Sachsen-Koburgische Kammerjunker und Forstmeister Ernst Anton Wilhelm Christoph Carl von Imhof sammt seinen Brüdern und allseitigen Abkömmlingen beyderley Geschlechts bey der Adels-Classe Lit. I. Fol. 784. Act. Nr. 4145;

unterm 20. September d. J. Louise Eleonore Auguste Caroline v. Imhof bey der Adels-Classe Lit. I. Fol. 784. Act. Nr. 4145.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 12. Oct. d. J. die Pfarrey Inkofen, Landgerichts Moosburg, dem dermaligen Vikar dortselbst, Priester Joseph Strohmayr;

am 15. Oct. d. J. die Pfarrey Sielenbach, Landgerichts Aichach, dem Pfarrer in Hochdorf, Landgerichts Friedberg, Pr. Franz Xaver Lutz; — die Pfarrey Kirchenroth, Herrschaftsgerichts Wörth in ihrem dermaligen Umfange, dem Pfarrer und Districts-Schul-Inspector zu Ratiszell, Landgerichts Mitterfels, Pr. Franz Xaver Huber; — die Pfarrey Buchdorf, Landgerichts Donauwörth, dem Pfarrer in Deimhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Pr. Johann Evangelist Erdle; — die Pfarrey Grimolzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Pfarr-Vikar in Reicholzried, Landgerichts Gröneubach, Pr. Franz Xav. Natterer; — die erledigte Stadtpfarrey Abensberg, Landgerichts gleichen Namens, dem von der Ludwig-Maximilians-Universität hierauf ernannten Pfarrer zu Herrenwahl, Landgerichts Kellheim, Pr. Michael Botzler; — die Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertißen, dem Pfarrer in Aichen,

Landgerichts Ursberg, Pr. Franz Seraph. Schaupp.

Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 7. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Pfarrer Matthäus Reiter zu Ainring, Landgerichts Laufen, welcher als Priester und Seelsorger bereits das fünfzigste Jahr zurückgelegt, und sich stets durch unermüdete Thätigkeit in seinem Berufe, besonders aber als Schul- und Armen-Freund rühmlichst ausgezeichnet, auch durch Herausgabe gehaltvoller Erbauungsschriften verdient gemacht hat, zum Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer des Innern, unterm 19. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, dem Pfarrer in Langenprocelten, Landgerichts Lohr, Pr. Franz Kaiser als Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner in einer Reihe von zwey und sechszig Jahren als Seelsorger, Schul- und Armenfreund bewiesenen rastlosen Thätigkeit das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J., unterm 7. Oct. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Schullehrer Joh. Georg Kelber in Gollachostheim zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit die silberne Civil-Verdienst-Medaille zustellen zu lassen allergnädigst geruht.

Titel-Verleihung.

Se. Königliche Majestät haben unterm 25. Oct. d. J. dem bey der jüngsten Organisation des K. obersten Rechnungshofes wegen vorgerückten Alters und schwächlicher Gesundheit in den Ruhestand versetzten Sekretär Philipp Krane als ein Zeichen der allerhöchsten Anerkennung seiner vierzigjährigen treuen Dienste, den Titel eines K. Raths stempel- und taxfrey zu verleihen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung ddto. Brückenau den 30. Jul. d. J. allergnädigst geruht, den Heinrich Freyherrn von und zu der Tann in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 13. October d. J. wurde der quiescirte K. Regierungsrath und Hauptbuchhalter der aufgelösten Staatsbuchhaltung der Finanzen, Johann Georg Friedrich Trautner, als wirklicher Regierungs-Rath für den Dienst der Finanz-Buchhaltung berufen, und dem Staats-Ministerium der Finanzen unter der Bestimmung zugetheilt, daß dagegen eine statusmäßige geheime Sekretär-Stelle unbesezt bleibe; — ferner der quiescirte Staatsbuchhalter Stephan Fentsch zum statusmäßigen geheimen Sekretär des Staatsministeriums der Finanzen allergnädigst ernannt; — sodann der bisherige Gerichtsarzt zu Miesbach, Dr. Sinzel, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Moosburg versetzt.

Se. Majestät der König haben vermöge eines unter dem 19. October d. J. an das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis erlassenen allergnädigsten Rescripts dem zweyten Kreis- und Stadtrichts-Direktor zu Augsburg, Johann Joachim Strampfer, auf sein Gesuch aus Rücksicht auf dessen Dienstesalter nach §. 22. Lit. B. und §. 23. des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde, den erbetenen Ruhestand mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes zu bewilligen, und demselben die besondere allerhöchste Zufriedenheit über die seit drey und fünfzig Jahren dem Staate mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zu bezeigen geruht.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 19. Oct. d. J. dem Ziegeley- und Drahtfabrik-Besitzer Andreas Engelhardt zu Himmelkron ein Privilegium auf die eigenthümliche Art der Zubereitung des weißen Kisten-Blechs auf den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 22. Oct. d. J. dem Modelliren Johann Michael Tutscheck zu Bayreuth ein Privilegium auf Verbesserung hinsichtlich der Bereitung der Stein- und Thon-Waaren, sowie der Verfertigung von Steinröhren, dann Hähnen und Steinreiben zu Wasserleitungen auf den Zeitraum von acht Jahren;

und dem Anton Ruckert, Zinngießer zu Würzburg, ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Luft-Compressions-Maschine zu pharmaceutischem Gebrauche, und zur Reinigung der Oele u. d. gl. auf den Zeitraum von fünf Jahren.

Berichtigung.

In dem K. Regierungsblatte Nr. 40. S. 701 sind bey den Namen der Mitglieder des Merkantil- und Wechselgerichts des Isarkreises Iter Instanz folgende zu berichtigen: statt Johann Peukert: l. Joachim Peukert; statt A. Farmbacher: l. A. Fahrmbacher; statt Jos. Heussinger, l. Jos. Heusinger; und statt Franz Himmelsstoß: l. Lorenz Himmelsstoß.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Mittwochs den 8. November 1826.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung: das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Curatel bisher behandelte Rechnungswesen betr.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschußes am 31. Oct. d. J. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — K. Bestätigung der Rektor's- und Senatoren-Wahl an der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München für das Studien-Jahr 18 26/27 betr. — Privilegium für Alexander Behr in München zur Herausgabe eines Lehrbuchs der Mosaischen Religion betr. — Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien. — Bewilligung zur Namens-Veränderung. — Indigenats-Verleihung.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Curatel bisher behandelte Rechnungswesen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Im Verfolge der Bestimmungen §. 63 und 75 der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dezember vorigen Jahrs, haben Wir rücksichtlich des Rechnungswesens, welches von Unserem Staatsministerium des Innern als oberster Stiftungs- und Gemeinde-Curatel bisher behandelt worden ist, auf dessen Antrag, und nach Vernehmung Unseres Staats-

raths beschlossen, und verordnen hiedurch wie folgt:

I.

Die Revision und Aburtheilung der Jahres-Rechnungen

a) des Erziehungs-Instituts für Studierende in München,

b) des Erziehungs-Instituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg,

c) des Central-Schulbücher-Verlags,

d) des Central- und Reserve-Fonds für Schulen und Studien-Anstalten, dann

e) der Central-Stiftungs-Casse über sämmtliche derselben anvertraute Fonds

wird der durch die Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Jänner l. J. errichteten Rechnungs-Kammer übertragen.

II.

Die erste Revision der Rechnungen

a) über die Fonds für die Wittwen protestantischer Schullehrer, und

b) über das Vermögen, die Renten und Lasten des Damenstifts St. Anna in München

ist, wie bisher, durch das Rechnungs-Commissariat der treffenden Kreis-Regierung und durch die Ober-Administration des genannten Damenstifts vorzunehmen; die zweyte Revision und Aburtheilung dieser Rechnungen hingegen wird gleichfalls in den Geschäftskreis der Rechnungs-Kammer verwiesen.

III.

Die Aburtheilung der Rechnungen über die Conkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Dienstes-Exigenz wird den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, überlassen.

IV.

Bey der Aburtheilung der sämmtlichen, in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Rechnungen haben die Abrechnungs-Commissäre als Staats-Anwälte zu handeln, und in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitäts-Gesetze, dann für das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu wachen.

V.

Die bisherige Competenz des Staats-Ministeriums des Innern in streitigen Rechnungs-Gegenständen überhaupt wird dem obersten Rechnungshofe — als letzter Instanz — übertragen, wohin demnach die Rekurse gegen die Definitiv-Beschlüsse der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und gegen die Definitiv-Beschlüsse der Rechnungskammer zu richten sind.

Bey der Aburtheilung dieser Rekurse haben die Kron-Anwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen und Gemeinden zu vertreten.

Digitized by Google

VI.

In allen vorbemerkten Fällen richtet sich das Verfahren nach den hierüber in der Verordnung rücksichtlich des Finanz-Rechnungswesens vom 11. Jänner d. J. enthaltenen Vorschriften, in soweit dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen.

VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und für die nach dieser Bekanntmachung noch anhängigen oder erst anhängig werdenden Rechnungs-Angelegenheiten der bezeichneten Art, ohne Unterschied der Rechnungs-Jahrgänge, sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden.

München am 5. November 1825.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 31. October d. J. wurden folgende Rekurse entschieden:

1) die Beschwerde der Gemeinde Sallach wegen Zehendfreyheit der Gemeinde-Gründe;
2) des Ignaz Archauer, Sixtbräuer zu Geißenfeld, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe;
3) des Bierbrauers Bernhard Breit und des Müllers Joseph Friedl wegen Uebertretung der Gesetze über den Malzaufschlag;
4) des Joseph Maurer und Consorten zu Wiebing wegen Weidenschaften;
5) der Bauern zu Wolfersdorf, Landgerichts Kötzing, gegen Frhrn. v. Leoprechting wegen Weide-Excessen;
6) des Ottmar Kochlöffel und Consorten zu Weiler wider Anton Beßlert und Consorten zu Ettenbeuern wegen Weide-Ersatztheilen;
7) des Aloys Schwarz und Consorten zu Goldbach wider Martin Seibold und Consorten daselbst wegen Weide-Ersatztheilen;
8) des Aloys Jank und Consorten zu Hammstetten wider Joseph Kupfer

und Consorten zu Limpach und Wettenhausen wegen Weide-Ersatztheilen;

9) des Joseph Micheler und Consorten gegen Franz Endras zu Wettenhausen;

10) des Brauers Andreas Dunz in Thann in specie die Kreditorschaft desselben wegen einer Malz-Defraudationsstrafe.

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurde verwiesen:

11) der Rekurs des fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Hauses, für die Müller zu Elenheim wegen einer Wässerungs-Differenz zwischen denselben und Jacob Hach betr.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 24. Oct. d. J. die erledigte Pfarrey Neustadt, Landkommissariats gleichen Namens, dem ersten Vikar an dem Domstifte zu Speyer, Pr. Michael Huebauer;

am 26. Oct. d. J. die Pfarrey Sinnbronn, Dekanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer in Absberg, Dekanats Gunzenhausen, Johann Kaspar Götz; — das Frühmeß-Beneficium in Türkheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Johann Baptist Sommer in Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern;

am 31. Oct. d. J. das Curat-Beneficium zu Haag, Landgerichts Wasserburg, dem bisherigen Cooperator in Wasserburg, Pr. Johann Baptist Langenmeyer; — das Schul-Beneficium zu Siegsdorf, Landgerichts Traunstein, dem bisherigen Kaplan in Reichenhall, Pr. Joseph Wagner.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 30. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu bewilligen geruht, daß die Expositur Högling, Landgerichts Miesbach, zu einer selbstständigen Pfarrey erhoben, und von dem Hrn. Erzbischofe von München und Freysing, dem dermaligen Expositus Pr. Georg Reiserer übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, unterm 12. Oct. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Oberföhring, Landgerichts München, von dem Hrn. Erzbischofe München und Freysing, dem Pfarrer in Mohrenweis, Landgerichts Bruck bey Fürstenfeld, Pr. Sebastian Quirin Miller verliehen werde; — sodann der von dem Bischofe zu Eichstätt geschehenen Verleihung der Pfar-

rey Zell, Landgerichts Hilpoltstein, an den Cooperator zu Pölling, Landgerichts Neumarkt, Pr. Ignatz v. Rheinl, die Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises unterm 2. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die Predigerstelle zu St. Jodock in Landshut den Prediger in Dorfen, Landgerichts Erding, Pr. Jos. Friedrich Danner allergnädigst zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Oct. d. J. allergnädigst geruht, dem Grafen Emanuel Basselet von Larosée die nachgesuchte Stelle eines Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., unterm 24. Oct. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Professur der Philologie und Geschichte am Lyceum in Dillingen dem dasigen Gymnasial-Professor Priester Joseph Aigner, und die von demselben bisher bekleidete Professur der vierten Gymnasialklasse in Dillingen durch Vorrücken der übrigen Gymnasial-Professoren zu besetzen, die unterste Gymnasial-Professur aber, dem Studienlehrer und Präfekten im Erziehungs-Institute für Studirende in München, Pr. Joseph Kreil allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge eines an das Wechselappellations-Gericht zu Augsburg am 29. Oct. d. J. erlassenen allerhöchsten Rescripts beschlossen, vier neue Sensale daselbst anzustellen, und hiezu 1. Karl v. Rad, 2. Franz Zoller, 3. Aloys Brentano und 4. Peter Weiß allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge einer am 30. Oct. d. J. an den General-Prokurator des Appellationsgerichts für den Rheinkreis ergangenen Entschließung den Friedensrichter Friederich Kriebel von Winnweiler in den Kanton Dahn, und den Friedensrichter Wilhelm Schäfer von Dahn in den Kanton Winnweiler, jeden in gleicher Eigenschaft zu versetzen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 31. Oct. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Direction der chirurgischen Schule zu Landshut dem K. Hofrath Dr. Joseph August Schultes zu übertragen, und Nachbenannte mit Belaßung ihres bisherigen Ranges und

Gehaltes zu Professoren dieser Stadt allergnädigst zu ernennen geruht, als:

1. den Universitäts-Professor und Hofrath Dr. Martin Münz
   als Lehrer der Anatomie und Vorstand der anatomischen Anstalt;
2. den Universitäts-Professor Dr. Anton Eckel
   als Lehrer der gesammten Chirurgie und Vorstand der chirurgischen Anstalt;
3. den Universitäts-Professor Dr. Franz Xaver Reiner
   als Lehrer der Entbindungskunde und Vorstand der hebärztlichen Anstalt.

Se. Majestät der König haben in einem unterm 2. Nov. d. J. an das Appellationsgericht für den Rezatkreis erlassenen allerhöchsten Rescripte dem Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Johann Christoph Weiß, entsprechend dem ausdrücklich hierum gestellten Gesuche, die Entlassung aus dem Staatsdienst, mit Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine bisherige Dienstleistung zu bewilligen geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschließung von eben diesem Tage wurde der Expeditor des Kreis- und Stadtgerichts zu Regensburg, Johann Paul Knöllinger, aus Rücksicht auf dessen ärztlich bezeugte Gebrechlichkeit, mit Belassung des Titels und des Functionszeichens in den temporären Ruhestand versetzt, und demselben über seine während vieler Jahre mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste die allerhöchste Zufriedenheit bezeigt; dann die dadurch erledigte Expeditors-Stelle bey dem genannten Kreis- und Stadtgerichte dem Kameral-Praktikanten Lieutenant Ignaz Kreusser zu Aschaffenburg allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 2. Nov. d. J. den Kreis-Commandanten der Landwehr des Ober- und Untermaynkreises, General-Major Grafen von Rechteren-Limpurg in Würzburg, seinem Ansuchen gemäß, von dem Kreis-Commando bey genannter Landwehr, unter Bezeigung des allerhöchsten Wohlgefallens über seinen während der mehrjährigen Führung desselben erprobten Diensteifer, zu entheben allergnädigst geruht.

K. Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München für das Studien-Jahr 18$\frac{46}{47}$.

Nachdem die Wahl eines Rectors der K. Ludwig-Maximilians-Universität durch entschiedene Stimmen-Mehrheit auf den K. Hofrath und Professor der Rechte

Digitized by Google

Dr. Leonhard v. Dresch gefallen, so haben Se. Königliche Majestät durch Rescript vom 4. Nov. d. J. dieser Wahl Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Se. Königliche Majestät haben durch dasselbe Rescript folgende Wahlen zu wechselnden Senatoren zu bestätigen geruht:

aus der theologischen Fakultät: die geistlichen Räthe und ordentlichen Professoren Dr. Hartig und Dr. Mall;

aus der Juridischen: der Hofrath und Prof. Dr. Wening-Ingenheim, und den Prof. der Rechte Dr. Hieronymus Bayer;

aus der Staatswirthschaftlichen: den Hofrath und Prof. Dr. Medicus;

aus der Medicinischen: die Hofräthe und Professoren Dr. Döllinger und Dr. Röschlaub;

aus der Philosophischen: die Hofräthe und Professoren Dr. Fuchs und Dr. Ast.

Privilegium

für Alexander Behr in München, die Herausgabe eines Lehrbuchs der Mosaischen Religion betr.

Se. Königliche Majestät haben Sich unterm 26. Oct. d. J. allergnädigst

bewogen gefunden, dem Alexander Behr in München zur Herausgabe eines „Lehrbuchs der Mosaischen Religion" ein Privilegium auf sechs Jahre in der Art zu ertheilen, daß der Nachdruk im Inlande und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken sowohl der vorerwähnten vollständigen neuen Ausgabe dieses Lehrbuchs als auch einzelner Theile oder Auszüge daraus in dem Königreiche bey einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte dem K. Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufällt, verboten seyn soll. Die sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs erhalten den Befehl, den rechtmäßigen Verleger des gedachten Werkes gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und alle Nachdrücke wegnehmen und jenem zustellen zu lassen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 31. Oct. d. J. dem Georg Paul Puchner, Mechanicus und Lithographen in Nürnberg, ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung der schottischen Holzdosen auf den Zeitraum von acht Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bewilligung zur Namens-Veränderung.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unter-Maynkreises, K. d. J., unterm 31. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der jüdische Handelsmann Salomon Moses Rosenthal zu Veitshöchheim statt dieses seines bisherigen Namens den Namen Roßthal, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, annehme.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben unterm 26. Oct. d. J. allergnädigst geruht, dem freyherrlich von Pfetten'schen Patrimonialrichter Dominicus Hämmerle zu Niederarnbach, aus Ehingen im Königreiche Würtemberg gebürtig, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Mittwochs den 15. November 1826.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnungen: den Geschäftsgang der untern und obern Polizeybehörden in Heimaths-Angelegenheiten betr. — Die Kammerjunker-Stellen betr. — Die Taxen für die Erhebung in den Adelstand und für die Cammerherrn-Würde betr.

Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten. — Erhebung in den Adelstand. — Verleihung des goldenen Civilverdienst-Ehrenzeichens.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Den Geschäftsgang der untern und obern Polizey-Behörden in Heimaths-Angelegenheiten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Um das verschiedenartige Verfahren zu beseitigen, welches bisher bey der Anwendung der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 statt gehabt hat, und um den Geschäftsgang der Polizey-Behörden in Heimaths-Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes nach bestimmten Normen allenthalben gleichheitlich zu regeln, verordnen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

1. Jede Polizey-Behörde, bey welcher zuerst die Frage über die Zuständigkeit der Heimath entsteht, hat, wie schon in der Verordnung vom 28. November 1816. Art. 17 u. 18 (Reggsblatt vom Jahre 1816. St. 44 S. 859 ꝛc.) vorgeschrieben ist, das erste Verhör vorzunehmen, und die etwa nöthigen Thatumstände zur Ausmittelung der Heimath durch Correspondenz zu erheben.

Erst alsdann, wenn sich daraus die Heimath unzweifelhaft ergibt, darf die Hinweisung in dieselbe verfügt werden.

Ist die Heimath zweifelhaft oder unbekannt, so hat die Polizey-Behörde nach vollständiger Instruction — ohne Unterschied, ob die treffende Gemeinde in ihrem, oder in einem andern Polizeybezirke liegt, in erster Instanz zu entscheiden, und diese Entscheidung den untergeordneten Gemeinden selbst zu eröffnen, oder wenn die zur Gewährung der Heimath verbindlich erklärte Gemeinde in einem andern Bezirke sich befindet, durch die treffende Polizey-Behörde bekannt machen zu lassen, welche sich ihrerseits jeder Einmischung in die Sache selbst zu enthalten, und lediglich auf den Vollzug der ihr mitgetheilten Beschlüsse zu beschränken hat.

2. Findet sich eine Gemeinde durch den Beschluß der untern Polizey-Behörde beschwert, so steht ihr frey, ihre Beschwerde binnen vierzehn Tagen bey der der entscheidenden Behörde vorgesetzten Regierung unmittelbar — oder durch ihr vorgesetztes Land- oder Herrschaftsgericht — und zwar in diesem Falle mündlich zum Protokolle, oder schriftlich anzubringen.

Sobald die Entscheidung der zweyten Instanz erfolgt, und den betreffenden untern Polizey-Behörden eröffnet worden ist, darf die Hinweisung an den Ort der entschiedenen Heimath ohne weiters in Vollzug gesetzt werden.

3. Die Beschlüsse der standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen können sich nach §. 26 der 4ten Beylage zur Verfassungs-Urkunde nur auf die Orte ihres Gebietes erstrecken, und so oft demnach die Heimath in einem andern Bezirke angewiesen werden muß, steht die Entscheidung der angebrachten Rekurse Unserer einschlägigen Kreis-Regierung zu.

Wir erwarten, daß diese Bestimmungen allenthalben genau beobachtet, und daß diejenigen Behörden, welche dagegen handeln, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Heimathgesetzes unnachsichtlich zum Ersatze aller veranlaßten Kosten angehalten werden.

München den 31. October 1826.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Digitized by Google

(Die Kammerjunker-Stellen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die in Unserem Cabinets-Rescripte vom 15. April d. J. die Einführung der Kammerjunker-Stellen am Königlichen Hofe betreffend, §. 3. von den Bewerbern um Kammerjunker-Stellen geforderte Ahnenprobe auf die zwey nächsten männlichen Ascendenten zu beschränken, Söhnen Unserer Kammerherren aber solche gänzlich zu erlassen. Zugleich bestimmen Wir nachträglich zum §. 9. dieses Rescripts, daß die Taxen für die Verleihung der Kammerjunker-Stellen gleich denen für die Ertheilung des Kammerschlüssels nach der allerhöchsten Entschließung vom 25. October 1818, die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minderbemittelten Adels betreffend, behandelt werden, und kein Gesuch um Nachlassung derselben Statt finden soll, wobey Wir Uns jedoch vorbehalten, von Ansetzung sowohl der einen als der andern dieser Taxen, in so weit solche in den vorbesagten Stipendienfond fließen würden, Umgang nehmen zu lassen.

Diese Unsere allerhöchste Entschliessung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 4. November 1826.

Ludwig.

An das K. Staatsministerium des Hauses und des Aeussern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

(Die Taxen für die Erhebung in den Adelstand und die Cammerherrn-Würde betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Da in dem allerhöchsten Rescripte vom 25. Oct. 1818, welches die für die Erhebung in den Adelstand und die Ertheilung der Kammerherrn-Würde zu zahlenden Taxen zu einem Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels bestimmt, ausdrücklich bemerkt ist, „daß in Zukunft keine Nachlässe an diesen Taxen mehr Statt haben können,“ so finden Wir Uns veranlaßt, unter Beziehung auf das die Einführung der Kammerjunker-Stellen betreffende, unterm Gestrigen erlassene Rescript Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern auch in Ansehung jener Taxen, welche für die Erhebung in den Adelstand erhoben werden, hiemit weiter zu eröffnen, daß Wir zwar

1) auch die — rücksichtlich dieser — von Unseres höchstseligen Herrn Vaters Majestät getroffene Anordnung in so lange als Wir nicht anders verfügen, noch belassen, den Punkt des Nachlasses aber dahin feststellen wollen, daß Wir Uns

2) den Erlaß dieser Taxen, in so weit dieselbe zu diesem Fonde bestimmt sind, nach Gutfinden vorbehalten, dagegen aber

3) keine Gesuche um Nachlaß Statt finden lassen wollen.

München den 5. November 1826.

Ludwig.

An das K. Staatsministerium des Hauses und des Aeussern also ergangen.

Auf Allerhöchsten Befehl: Martin.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, unterm 24. October d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem bisherigen Verwalter im Strafarbeits- und Irrenhause zu Schwabach, Polizey-Inspector Johann Friedrich Troitzsch, wegen nachgewiesener geschwächten Gesundheit die erbetene Ruheversetzung unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit einer langen Reihe von Jahren dem Staate geleisteten nützlichen Diensten zu bewilligen, und an dessen Stelle als Verwalter des Strafarbeits- und Irrenhauses zu Schwabach provisorisch den quiescirten Polizey-Commissär Carl Wilhelm Nopitsch in Nürnberg zu erernennen allergnädigst geruht.

Nachdem der unterm 23. Febr. 1821 (Regierungsblatt S. 433) zum Königlichen General-Consul im Königreiche Sachsen ernannte Großhändler H. W. Campe zu Leipzig sich veranlaßt gesehen, dieses von demselben zu allerhöchster Zufriedenheit versehene Amt niederzulegen, so haben Se. Königliche Majestät solche Demission unterm 5. Nov. d. J. in Gnaden anzunehmen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 5. Nov. d. J. den bisherigen Oberrechnungsrath bey dem obersten Rechnungshofe, Wilhelm Michael Ilg, provisorisch zum Regierungs-Director der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises zu ernennen und zugleich zu bestimmen geruht, daß dessen Stelle bey dem obersten Rechnungshofe nicht mehr besetzt werde.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 31. Oct. d. J. die Ingenieur-Stellen Iter Klasse in den Kreisen, und die Ingenieur-Stellen IIter Klasse bey den K. Regierungen nach Angabe des nachfolgenden Verzeichnisses allergnädigst zu besetzen geruht:

Ingenieurs Iter Classe.

Kreis.	Wohnsitz.		Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung.	Bisheriger Wohnsitz.
Isar-	München.	1	Joh. Mich. Lacher.	Bau-Inspector.	München.
	München.	2	Georg Weidner.	Landbaumeister.	München.
	Landsberg.	3	Johann Nep. Ott.	Bau-Inspector.	Landsberg.
	Rosenheim.	4	Anton Schuster.	Bau-Inspector.	Rosenheim.
	Landshut.	5	Ant. von Kammerloher.	Bau-Inspector.	Landshut.
	Reichenhall.	6	Georg Neidhardt.	Baumeister.	Reichenhall.
Unterdonau-	Passau.	7	Michael Frank.	Kreisbau-Ingen.	Passau.
	Straubing.	8	Adam v. Pichler.	Bau-Inspector.	Regensburg.
	Altötting.	9	Rudolph v. Kramer, provisorisch.	Bau-Inspector.	Altötting.
	Deggendorf.	10	Max. Droßbach.	Kreisbau-Ingen.	Bayreuth.
Regen-	Regensburg.	11	Franz Windscheid.	Inspections-Verweser.	Dillingen.
	Ingolstadt.	12	Mich. Dobmaier.	Com.-Bau-Insp.	Regensburg.
	Amberg.	13	Franz Gareis.	Bau-Inspector.	Amberg.
Oberdonau-	Augsburg.	14	Karl Freyherr von Imhof.	Bau-Inspector.	Augsburg.
	Augsburg.	15	Joh. Mich. Voit.	Com.-Landbau-Inspector.	Augsburg.
	Kempten.	16	Johann Freyherr von Langenmantel.	Bau-Inspector.	Kempten.
	Dillingen.	17	Johann Lebender, provisorisch.	quiesc. Bau-Insp.	Regensburg.
	Neuburg a. D.	18	Jos. v. Grundner.	Kreisbau-Ingenieur und functionirender Inspector in Neuburg.	Neuburg a. d. D.

Ingenieurs Iter Classe.

Kreis.	Wohnsitz.		Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung.	Bisheriger Wohnsitz.
Rezat-	Nürnberg.	19	Konrad Jos. Brüger.	Bau-Inspector.	Nürnberg.
	Ansbach.	20	Mich. Nußbaumer.	Bau-Inspector.	Dinkelsbühl.
	Rothenburg.	21	Sebast. Gerhager.	Bau-Inspector.	Straubing.
	Nördlingen.	22	Aloys Freyherr von Pechmann, prov.	Bau-Inspector.	Würzburg.
Obermayn-	Bayreuth.	23	Friedrich Schmitt.	Bau-Inspector.	Bayreuth.
	Bamberg.	24	Fr. Schierlinger.	Kreisbau-Ingen.	Würzburg.
	Culmbach.	25	Fried. Lud. Püttner.	Landbaumeister.	Bayreuth.
Untermayn-	Würzburg.	26	Friedrich Panzer.	Kreisbau-Ingen.	Speyer.
	Aschaffenburg.	27	Fried. Schwarze.	Com.-Bau-Insp.	Speyer.
	Münnerstadt.	28	Friedr. Donle.	Landbaumeister.	Ansbach.
Rhein-	Speyer.	29	Bernhard Spatz.	Bau-Inspector.	Speyer.
	Kaiserslautern.	30	Joseph Martin.	Bau-Inspector.	Kaiserslautern.
	Zweybrücken.	31	Paul Denis.	Bau-Inspections-Ingenieur	Kaiserslautern.
	Landau.	32	Joseph Wolf.	Conducteur I. Kl. vormals Ingen. Lieutenant.	Frankenthal.

Ingenieurs IIter Classe.

Kreis.	Wohnsitz.		Vor= und Zuname.	Bisherige Anstellung.	Bisheriger Wohnsitz.
Isar=	München.	1	Xav. Lunglmayer.	Kreisbau=Ingen.	München, mit d. Range d. Ing. Iter Klasse.
	München.	2	Fried. Albert Frhr. v. Tröltsch.	Kreisbau=Ingen.	Ansbach, mit d. Range d. Ing. Iter Klasse.
	München.	3	vor der Hand unbesetzt.	. . . .	. . . .
Unterdo=nau=	Passau.	4	Erasm. Hoffstetter.	Landbaumeister.	Passau, mit dem Range d. Ing. Iter Klasse.
	Passau.	5	Beat. v. Ehlingensberg.	Artill.=Lieut. und Ing.=Praktikant	Ingolstadt.
Regen=	Regensburg.	6	Joseph von Sutor.	Landbaumeister.	Regensburg.
	Regensburg.	7	Joseph Nadler.	Bau=Insp. Ingen	Dillingen.
Oberdo=nau=	Augsburg.	8	Ad. Schwesinger.	Landbaumeister.	Augsburg, mit d. Range d. Ing. I. Klasse.
	Augsburg.	9	Peter Gries.	Bau=Insp. Ingen	Kempten.
Rezat=	Ansbach.	10	Sebast. Wagner.	Bau=Insp.=Ing.	Rosenheim.
	Ansbach.	11	Wilhelm Pfeifer.	Bau=Insp. Ingen	Augsburg.
Obermayn=	Bayreuth.	12	Friedrich Ludwig Wollfram.	Landbaumeister.	Würzburg, mit d. Range d. Ing. Iter Klasse.
	Bayreuth.	13	Ant. v. Dollhofen.	Bau=Insp.=Ing.	Bayreuth.
Untermayn=	Würzburg.	14	Friedrich Streiter.	pens. Straßen=Baumeister.	Heubach, mit dem Range d. Ing. Iter Klasse.
	Würzburg.	15	Friedrich Haider.	Artill. Lieut. und Ing.=Praktikant	Augsburg.
Rhein=	Speyer.	16	Friedr. Beyschlag.	Bau=Insp.=Ing.	Speyer.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. Nov. d. J. bewogen gefunden, den bisherigen Staats-Prokurator Rebmann zu Kaiserslautern auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal zu versetzen, und als Sekretär der K. Regierung des Rheinkreises den temporär quiescirten Sekretariats-Concipisten Nikolaus Luttringshausen zu ernennen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 8. Nov. d. J. das erledigte Rentamt Röttingen dem dermaligen Rentbeamten zu Bischofsheim vor der Rhön, Ferdinand Metz verliehen, — zum Rentbeamten in Bischofsheim vor der Rhön den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Untermaynkreises, Joseph Scheidler, provisorisch, und an dessen Statt zum Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Untermaynkreises den quiescirten Rechnungskommissär, Franz Xaver Gehrich zu Würzburg, ernannt.

Erhebung in den Adelsstand.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 12. Oct. d. J. allergnädigst bewogen gefunden den Bürger und Großhändler Elias Ritter zu Regensburg samt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Adelstand des Königreichs mit dem Ehren-Beynamen „von Ritter auf Wildenstein“ zu ernennen.

Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regenkreises, K. d. J., unterm 9. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Pfarrer Michael Beer zu Lauterhofen, Landgerichts Kastl, welcher als Priester bereits das 50ste Jahr zurückgelegt hat, in Berücksichtigung seiner angerühmten vielfachen Verdienste um Staat und Kirche und zur ehrenden Anerkennung seiner ausgezeichneten Thätigkeit und seines besondern Wohlthätigkeitssinnes das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des K. Regierungs-Blattes Nr. 45. ist durch ein Versehen in der Druckerey S. 779 1te Zeile unrichtig gesetzt worden — »dieser Stadt« anstatt: »dieser Schule«, welches hierdurch berichtigt wird.

In demselben Blatte ebenfalls Seite 779 ist zu lesen, anstatt: »Dr. Franz Xav. Reiner«, »Dr. Johann Baptist Rainer.«

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 47.

München, Sonnabends den 25. November 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: den Gebrauch von Stempel-Papier und die Aufstellung von Insinuations-Mandatarien betr. — Dienstes-Nachrichten. — Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens. — Privilegium für den k. Hausarchiv-Sekretär Fr. Xav. Zottmayr zur Herausgabe seiner diplomatisch bearbeiteten Genealogie des K. Hauses.

Bekanntmachungen.

(Den Gebrauch von Stempel-Papier und die Aufstellung von Insinuations-Mandatarien betr.)

Unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, alle diejenigen, welche bey ihr, oder anderweitig in den zu ihrem Geschäfts-Kreise (Staats-Schulden-Tilgungs- oder Pensions-Sachen u. s. w.) gehörigen Gegenständen, Eingaben zu machen haben,

a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Anwendung des Stempelpapiers,

b) auf die allgemein bestehenden Vorschriften wegen Aufstellung von Man-

Digitized by Google

datarien Behufs der Zustellung und der Auslösung der Taxen aufmerksam zu machen. Die Mandatarien sind auch in den allenfallsigen Duplikaten der Eingaben zu benennen. Wer die Aufstellung eines Mandatars unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine Eingabe nichts verfügt wird.

München den 16. November 1826.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 28. Oct. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hauptmann à la Suite August Alexander Freyherrn Espiard von Colonge die Stelle eines Kammerjunkers zu verleihen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Nov. d. J. wurde der ausserordentliche Professor bey der medicinischen Fakultät an der Universität Erlangen Dr. Leupold zum ordentlichen Professor allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben ferner unterm 2. Nov. d. J. Sich bewogen gefunden, den bisherigen Privat-Docenten Dr. Jäger zu Würzburg, als außerordentlichen Professor der Chyrurgie nach Erlangen zu berufen; sodann den bisherigen Gehilfen am medicinischen Clinicum Dr. Bayer als außerordentlichen Professor der Entbindungskunde daselbst provisorisch zu ernennen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung von eben diesem Tage wurde die erledigte Professur der Mathematik an der Studien-Anstalt in Erlangen dem Kandidaten Ludwig Christoph Schnürlein aus Ansbach allergnädigst übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge einer an den General-Prokurator am Appellationsgerichte für den Rhein-Kreis unterm 7. Nov. d. J. erlassenen Entschließung die zu Waldfischbach erledigte Friedensgerichts-Schreibersstelle dem bisherigen Untergrichts-Schreiber am Bezirksgerichte Zweybrücken, Heinrich König, zu übertragen geruht.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. Nov. d. J. wurde die erledigte

Revisors-Stelle bey dem Lottobureau in München dem Lottokastelletisten zu Würzburg, Erasmus Daffert, die dadurch erledigte Kastelletistenstelle bey dem Lottobureau zu Würzburg dem quiescirten Regierungs-Registrator Kaspar Joseph Späth daselbst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J., unterm 10. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, das Rektorat des Lyceums, dann des Gymnasiums zu Landshut, dem quiescirenden Kreis-Schulrathe Franz Xaver Müller in Regensburg zu übertragen;

zu Lyceal-Professoren, und zwar:

für die gesammte theoretische und praktische Philosophie,

den bisherigen Professor dieser Wissenschaft am Lyceum zu Bamberg, Maximilian Furtmayer,

für Physik und Mathematik,

den bisherigen Lehrer letzterer Wissenschaft an der Lycealklasse zu Landshut Joseph Anton Nennhuber;

für Philologie,

den bisherigen Lehrer dieses Faches an der Lycealklasse, Johann Baptist Rappel, und

für Geschichte,

den bisherigen Professor der obersten Gymnasialklasse Jakob Phil. Fallmereyer zu ernennen.

Zur Wiederbesetzung der durch den Uebertritt des Professors Fallmereyer an das Lyceum erledigten Gymnasial-Professur den Professoren des Gymnasiums zu Landshut Michael Fischer, Joh. Baptist Hagemüller, Christoph Häberle und Ludwig Osterrieder, jedem die Vorrückung als Professor der nächst höheren Klasse zu gestatten, endlich

die Professur der letzten Gymnasialklasse dem Studienlehramts-Kandidaten Johann Baptist Hutter aus Kleinnördlingen provisorisch allergnädigst zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 10. Nov. d. J. die erledigte Lottorevisorsstelle zu Regensburg dem quiescirten Buchhaltungs-Gehilfen der K. Regierung des Regenkreises, Magnus Osbild, verliehen.

Se. Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Nov. d. J. den bey der K. Gesandtschaft in Petersburg als Sekretär gestandenen Legationsrath Karl Freyherrn v.

Freyberg-Eisenberg in gleicher Eigenschaft zu allerhöchstihrer Gesandtschaft an dem königlichen und den herzoglich Sächsischen Höfen zu versetzen, an dessen Stelle aber den K. Kämmerer Maximilian Grafen v. Lerchenfeld-Köfering als Gesandtschafts-Sekretär in Petersburg zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge eines an das Appellationsgericht für den Rezatkreis unterm 12. Nov. d. J. erlassenen Rescripte zu beschließen geruht, anstatt des achten Rathes bey dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg einen Assessor anzustellen; diese Assessorsstelle dem dortigen Protokollisten Michael Brunner zu verleihen, und zu dieser hierdurch erledigten Protokollistenstelle den vormaligen Bürgermeister der Stadt Straubing, Johann Bapt. Brenner, allergnädigst zu ernenen.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge eines an das K. Appellationsgericht für den Regenkreis unterm 12. Nov. d. J. erlassenen allerhöchsten Rescripts zu beschließen geruht, daß anstatt des zehnten Rathes bey dem Appellationsgerichte für den Regenkreis ein fünfter Assessor angestellt werde; hiezu haben Allerhöchstdieselben den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath Freyherrn von Tautphäus zu Passau allergnädigst ernannt; auf die hiedurch erledigte Assessorsstelle zu Passau den bisherigen Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg Adam Schiffmann befördert, und die Protokollistenstelle bey dem letztgedachten Kreis- und Stadtgerichte dem Appellationsgerichts-Accessisten Leonhard Iberl zu Amberg allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge eines an das Appellationsgericht für den Obermaynkreis unter dem nämlichen Tage erlassenen Rescripts Sich bewogen gefunden, den Rath des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis Anton Freyherrn von Reding in gleicher Eigenschaft zu dem Appellationsgerichte für den Ober-Maynkreis seinem gestellten Gesuche entsprechend, zu versetzen; die hiedurch bey dem Appellationsgerichte für den Unterdonau-Kreis erledigte Rathsstelle mit einem fünften Assessor zu besetzen, und zu dieser Stelle den in den Ruhestand versetzten Supernumerär-Regierungsrath der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, Wilhelm Steinle, mit Vorbehalt seines Titels und Ranges zu berufen.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge eines unterm 12. Nov. d. J. an das Appellationsgericht für den Rezatkreis erlassenen Rescripts geruht, den Appellationsgerichtsrath Franz Anton Roß-

mann mit Belassung seines dermaligen Gehaltes aus Rücksicht der vorgelegten ärztlichen Zeugnisse über seinen Gesundheits-Zustand in temporären Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte dreyzehnte Rathsstelle dem Appellationsgerichts-Assessor Johann Wilhelm Merk zu verleihen, und zu der hiedurch erledigten Appellations-Gerichts-Assessors-Stelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Friedrich Christian Arnold zu Ansbach allergnädigst zu befördern.

Se. Majestät der König haben vermöge eines an das Präsidium des Appellationsgerichts für den Rheinkreis unterm 13. Nov. d. J. erlassenen allerhöchsten Rescriptes den Appellationsgerichtsrath Sturz, seiner Bitte gemäß, nach zurückgelgtem 72ten Lebensjahre mit Belassung seines Gehaltes, des Titels und des Funktionszeichens in den Ruhestand zu versetzen, und demselben über seine mit besonderer Anhänglichkeit an das Königliche Haus und den Staat, vieljährig treu geleisteten Dienste die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen geruht.

Se. Majestät der König haben in einem an das Appellationsgericht des Obermaynkreises unterm 13. Nov. d. J. erlassenen Rescripte zu der erledigten zweyten Suppleantenstelle am Wechselappellationsgerichte zu Bamberg den ersten Assessor des Wechselgerichts Iter Instanz Karl Kraus, zu der sonach erledigten vierten technischen Assessorsstelle bey dem Wechselgerichte Iter Instanz den dortigen ersten Suppleanten Adalbert Wagner, und zu der hiedurch erledigten zweyten Suppleantenstelle in Iter Instanz den Georg Adam Wenglein zu ernennen geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Nov. d. J. wurde der bisherige Salzoberfaktor zu Wasserburg, Joseph Paraviso, zum Salzbeamten in Landsberg ernannt.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. Rectorat des alten Gymnasiums in München unterm 16. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, zur Besetzung der Professuren am alten Gymnasium daselbst folgende Bestimmungen zu treffen:

I. wird der bisher als zweyter Lehrer für die zweyte Klasse verwendete Pro-Gymnasial-Lehrer Dr. Johann Michael Söltl zum Gymnasial-Professor ernannt, und derselbe in der einen Abtheilung der zweyten Gymnasialklasse belassen.

II. Die andere Abtheilung dieser Klasse wird unter Ernennung zum Gymnasial-Professor dem bisherigen Verweser der einen Abtheilung der ersten Gymnasialklasse dem Studien-Vorbereitungs-Lehrer Ignaz Mühlbauer übertragen.

III. Der bisherige Aushilfe-Lehrer der einen Abtheilung der ersten Gymnasialklasse Priester Johann Michael Rötschmeier wird unter Belassung in seiner gedachten Stelle zum Gymnasial-Professor provisorisch ernannt.

IV. Die Lehrstelle der andern Abtheilung der ersten Klasse wird dem Lehramts-Candidaten Priester Georg Worlitschek in Rosenheim verliehen, und derselbe provisorisch zum Gymnasial-Professor ernannt.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 19. Nov. d. J. bewogen gefunden, dem Sekretär und geheimen Kanzlisten bey dem Staats-Ministerium der Justiz, Joseph Eckart, zur Belohnung seiner langjährigen mit ausgezeichnetem Fleiße und Eifer geleisteten Dienste, den Titel und Rang eines geheimen Sekretärs mit allen damit verbundenen Ehrenrechten allergnädigst zu ertheilen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, K. d. J., unterm 10. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Bierbrauer Brückelmayr zu Mainburg, welcher in die Pfarrkirche daselbst ein neues Beneficium gestiftet, und den dortigen Kirchen-, Armen- und Schul-Anstalten noch andere beträchtliche Schenkungen gemacht hat, zum Zeichen Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit dieser edlen Handlung die silberne Ehren-Münze allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. Aug. l. J. dem quiescirten k. Hofwagenhaus-Gehilfen Bernhard Kolb, zum Beweise allerhöchster Zufriedenheit, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen; ebenso unterm 15. Nov. d. J. durch allerhöchste Entschließung dem quiescirten k. Reitschmid Laurence Mattis, nach zurückgelegtem

fünfzigsten Dienstjahre, zur Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, unterm 18. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung in Berücksichtigung der besondern Verdienste, welche sich der Controlleur und Buchhalter der städtischen Leihe-Anstalt Franz von Paula Ertl zu Regensburg in den Kriegsjahren 1809 und 1810 mit Hintansetzung eigener Gefahr erworben hat, demselben unter Erneuerung des ihm hierüber bereits zu erkennen gegebenen allerhöchsten Wohlgefallens zur öffentlichen Anerkennung seiner verdienstlichen Handlungen das silberne Civil-Verdienst-Ehren-Zeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Privilegium

für den k. Hausarchiv-Sekretär Fr. Xav. Zottmayr zur Herausgabe seiner diplomatisch bearbeiteten Genealogie des K. Hauses.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 2. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hausarchiv-Sekretär Franz Xaver Zottmayr in München zur Herausgabe seiner diplomatisch bearbeiteten Genealogie des Königlichen Hauses ein Privilegium auf zwanzig Jahre in der Art zu ertheilen, daß der Nachdruck im Inlande und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken, sowohl der vollständigen Ausgabe dieser Genealogie, als auch einzelner Theile und Auszüge daraus in dem Königreiche Bayern bey einer Strafe von Einhundert Dukaten verboten seyn soll. — Die sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs erhalten demnach den Befehl, den privilegirten Verleger des gedachten Werkes gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, und alle Nachdrücke wegnehmen und jenem zustellen zu lassen.

(Die Besetzung einer Assistenten-Stelle im Julius-Spital zu Würzburg betr.)

Zur Besetzung einer erledigten medicinischen Assistenten-Stelle im Julius-Hospitale dahier mittelst Conkurses durch Prüfung ist der 22. nächstkünftigen Decembers bestimmt.

Zu dieser Prüfung werden aber nur Inländer, Doktoren der Arzneykunde, zugelassen, welche sich auch über ihr sittliches Betragen auszuweisen haben.

Hiebey wird bemerkt, daß der medicinische Assistent im Julius-Hospitale nebst dem Genuße freyer Wohnung, Kost, sonstiger Verpflegung und Waschfreyheit während seiner dreyjährigen Dienstzeit auch

jährlich 62 fl. rhein. in vierteljährigen Raten zu beziehen habe.

Würzburg den 14. November 1826.

Königlicher Administrationsrath des Julius-Hospitals.

Oehninger, Director.

Hörnes.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Sonnabends den 2. December 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 18. Nov. d. J. — Das freyherrlich Friedrich von Ponickausche Fideikommiß betr. — Diensten-Nachrichten. — K. Bestätigung von Magistrats-Wahlen.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. November d. J. wurden entschieden

die Rekurse:

1) der Bürger-Gemeinde Berneck im Obermaynkreise gegen den Zeugmachermeister Dörring daselbst, wegen Benützung des Bürgerwaldes;

2) des Freyherrn Moritz v. Taube in Scheuern im Isarkreise wegen einer Malzaufschlags-Defraudationsstrafe;

3) des Bierbrauers Georg Wilsmayer

zu Bach im Regenkreise wegen Ablösung seines Forstrechtes in den fürstl. Taxischen Waldungen, und

4) des Müllers Junker aus Drußweiler im Rheinkreise wegen Wiedereinsetzung in seine Wassergerechtsame.

(Das freyherrlich Friedrich von Ponickauische Fideikommiß betr.)

In Gemäßheit des §. 30. der Beylage VII. zu Tit. V. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs wird die über das Familien-Fideikommiß des Freyherrn Friederich von Ponickau ausgefertigte Bestätigungs-Urkunde hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bestätigungs-Urkunde.

Der königl. Bayer. Kämmerer, Friederich Freyherr von Ponickau zu Osterberg, hat, dem Edikte über die Familien-Fideikommisse (Beylage VII. zum V. Titel der Verfassungs-Urkunde) gemäß, ein ganz neues Familien-Fideikommiß errichtet, und hiezu das zur Zeit mit einem Patrimonial-Gerichte Iter Klasse versehene Gut Osterberg und Weiler bestimmt.

Da derselbe alle gesetzlich hiezu erforderlichen Bedingungen erfüllt, und gehörig nachgewiesen hat, so wird nach nunmehr vollständig gepflogener Verhandlung diesem Familien-Fideikommiß hiedurch die gerichtliche Bestätigung ertheilt, und diese Bestätigungs-Urkunde in die bey dem K. Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis bestehende Matrikel eingetragen.

Die Bestandtheile dieses Fideikommisses sind folgende:

I. An Grundvermögen.

1) Das Schloß nebst zwey Nebengebäuden sammt allen Band- und Nagelfesten Zugehörungen.

2) Der Zehentstadel zu Weiler.

II. An Landeigenthum und den damit in Verbindung stehenden Industrial-Anstalten.

1) Die zum Schloße gehörigen Wurz- und Grasgärten mit einem Flächeninhalte von $4\frac{1}{2}$ Jauchert;

2) die Ackerfelder mit einem Flächeninhalte pr. $48\frac{1}{2}$ Jauchert;

3) die doppelten Wiesen $17\frac{3}{4}$ Tagwerk;

4) die einfachen Wiesen $15\frac{1}{2}$ Tagwerk;

5) die Waldungen $644\frac{7}{8}$ Jauchert sammt der hohen und niedern Jagdbarkeit;

6) die Brauereygerechtsame mit den vorhandenen Lokalitäten und Bräugeschirre, als Bräustatt, Braun- und Weiß-Bierkeller, Bierpfannen, Maisch und Dörre, Brantweinhafen rc. rc.;

7) der Ziegelstadel,

8) der Wasenstich in Ried.

III. An Früchten des Obereigenthums und dergleichen.

1) Die Roggen- und Habergilten von den leibfälligen und erbeigenen Gütern zu Osterberg und Weiler;

2) die auf diesen leibfälligen und erbeigenen Gütern haftenden Herbstgelder, Stiften und Dienstgelder;

3) die Küchengefälle und die Zungenabgaben von Christen und Juden;

4) die Jagdfrohnen der Grundunterthanen von Osterberg und Weiler;

5) die Vogteygilt von der Patronatspfarrey Osterberg,

6) die Vogteyzinse von den beschützten Judenfamilien;

7) die Laudemien und Ehrschätze von sämmtlichen strengleibfälligen und ehrschätzigen Gütern in Osterberg und Weiler;

8) die Auf- und Abfahrts-Gebühren v n sämmtlichen erbeigenen Gütern in Osterberg und Weiler;

9) die für das verlorne Umgeld bewilligte jährliche Entschädigung pr. 25 fl.;

10) das Patronatsrecht der Pfarrey Osterberg, und das Recht der Präsentation des Schullehrers zu Osterberg;

11) das Nachsteuerrecht, in so ferne dasselbe den Gerichtsherren nach den allerhöchsten Verordnungen noch zusteht.

IV. An Jurisdictions-Erträgnissen.

Die aus der auf der Herrschaft Osterberg und Weiler haftenden Patrimonialgerichtsbarkeit Iter Klasse sich ergebenden Taxen, Sporteln und Strafgelder.

V. An Fruchtbringenden Real-Rechten.

1) Die Groß-, Klein- und Blutzehenten in Weiler;

2) das Fischrecht in der Roth, soweit dieselbe in der Herrschaft Osterberg fließt; mit einem Worte

die Gesammtherrschaft Osterberg mit allen Zugehörungen und allen darauf haftenden Rechten, in dem Umfange und mit dem Flächeninhalte, wie Freyherr von Ponickau sie bey Constituirung des Familien-Fideikommisses besitzet, und so wie er sie durch Kauf als ein freyes allodiales Eigenthum erworben hat.

Der Besitz dieses Fideikommisses soll nach seinem Tode auf seine ehelichen Nachkommen nach der linealischen Erstgeburtsfolge gemäß der Bestimmung des §. 87. des königl. Bayer. Ediktes über die Familien-Fideikommisse vom 26. May 1818 übergehen.

Nach Abgang seines Mannsstammes beruft er seine weibliche Descendenz zum Fideikommiß mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande, folglich mit Beybehaltung der linealischen Erstgeburtsfolge

und mit Vorzug der männlichen Nachkommen, ganz nach den Bestimmungen des §. 90. des gedachten Edicts über die Familien-Fideikommisse, jedoch mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit, daß Jeder, welcher eine in den Fideikommißbesitz eintretende Tochter des letzten männlichen Fideikommiß-Besitzers ehelicht, oder vor dem Anfalle des Fideikommisses geehelicht hat, seinen Familiennamen dem seinigen beyzusetzen, und stets die Gerichtsbarkeit unter dem Ponickauischen Namen auszuüben hat.

Diese Verbindlichkeit soll überhaupt Jedem obliegen, welcher eine in den Fideikommißbesitz eintretende Tochter ehelicht, damit der Name des Konstituenten stets unverändert bey der zum Fideikommisse berufenen Nachkommenschaft bleibe. Es soll auch diese Verbindlichkeit in jedem solchen vorkommenden Falle zur ausdrücklichen Bedingung der abzuschließenden Ehe gemacht werden.

Sollte aber in der Zukunft nicht nur sein Mannesstamm, sondern auch seine weibliche Descendenz gänzlich erlöschen, so will er zur Nachfolge in das Familien-Fideikommiß seinen Lehensvetter den Joh. Heinrich v. Ponikau auf Falkenhayn von der Belgershayner Ponickau'schen Linie in der königlich Preußischen Provinz Sachsen und und dessen agnatische Nachkommenschaft berufen haben, welche ebenfalls nach der linealischen Erstgeburtsfolge in dem Fideikommisse succediren sollen.

Im Falle aber auch der männliche Stamm dieser zweyten Familie aussterben sollte, so soll das bisherige Fideikommiß auf die unten bezeichnete Art in eine Stiftung verwandelt werden.

Jedoch räumet er dem letzten Fideikommißbesitzer das Recht ein, einen Sohn zu adoptiren, welcher den Familiennamen des Wahlvaters — nämlich seinen Familiennamen „Ponickau" anzunehmen hat, und diesen in das erloschene Fideikommiß, jedoch nur unter der doppelten Bedingung als Erben einzusetzen, daß derselbe

1) aus der Erbschaft seines Wahlvaters sogleich ein neues Familien-Fideikommiß mit der linealischen Erstgeburtsfolge und Ausschließung der weiblichen Descendenz errichte, und
2) diese fideikommissarische Verfügung in der Art treffe, daß bey wiederabgehenden Mannsstammen der letzte Besitzer das Recht habe, einen Sohn zu adoptiren, welcher den Familiennamen seines Wahlvaters — nämlich seinen Familiennamen „Ponickau" erhalten muß, und denselben unter der Bedingung als Erben in das erlöschende Fideikommiß einzusetzen, daß er sogleich daraus ein neues Familien-Fideikommiß mit Erneuerung der in dem durch den Tod seines Wahlvaters

erloschenen Fideikommiße enthaltenen Bestimmungen über die Erbfolgeordnung, Erbeseinsetzung eines Adoptirten des letzten Besitzers und Verwandlung des Fideikommisses in eine Stiftung auf die unten bezeichnete Art errichte, daß aber, wenn der gedachte Besitzer des erneuerten Fideikommisses keinen Sohn mit Beylegung seines Familiennamens — vielmehr des Familiennamens „Ponickau“ — adoptiren könnte oder wollte, oder der Adoptirte entweder gar nicht oder nicht unter den von dem Constituenten des erneuerten Fideikommisses vorgeschriebenen Bedingungen zum Erben in das Fideikommiß eingesetzt würde, oder der Adoptirte zum Besitze des Fideikommisses, sey es wegen Nichterfüllung der ihm gesetzten Bedingungen, oder aus andern Gründen nicht gelangen sollte, das erloschene Fideikommiß auf die unten beschriebene Art in eine Stiftung verwandelt werden soll.

Sollte aber der letzte Besitzer des Fideikommisses, welchem er das Recht der Adoption und Erbeseinsetzung auf die ebenbezeichnete Weise einräumt, entweder keinen Sohn adoptiren können oder wollen, oder denselben gar nicht oder nicht unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen zum Erben in das Fideikommiß einsetzen, oder sollte der Adoptirte und Eingesetzte, sey es wegen Nichterfüllung der ihm gesetzten Bedingungen oder auch aus andern Gründen, nicht zum Besitze des Fideikommisses gelangen, so soll das erloschene Fideikommiß mit Ausschließung des letzten Besitzers von jeder andern letztwilligen Disposition und der Intestaterbfolge auf nachbeschriebene Art in eine freyherrlich von Ponickau'schen Stiftung verwandelt werden.

Wenn aber beym Erlöschen seiner, des Constituenten Familie kein successionsfähiger Sprosse der Belgershayner Linie mehr vorhanden seyn sollte, so soll dem letzten Besitzer oder der letzten Besitzerin von seiner Familie das Recht der Adoption und Erbeseinsetzung ebenso zustehen, wie es von ihm dem letzten Besitzer des Familien-Fideikommisses von der Belgershayner Linie eingeräumt worden ist; es soll aber auch beym Eintreten der obenangegebenen Fälle, wo die Fideikommißfolge unterbrochen wird, das erlöschende Fideikommiß mit Ausschließung jeder anderweitigen Disposition und der Intestaterbfolge den nachstehenden nähern Bestimmungen gemäß in eine Stiftung verwandelt werden.

Uebrigens hat sowohl die im Falle des Erlöschens seiner Familie zum Fideikommiß berufene Belgershayner Ponickau'sche Linie, als haben auch die für die Zukunft substituirten Adoptirten der letzten Besitzer, so wie auch diese selbst, dieselben Bedingun-

gen zu erfüllen, welche für seine Familie selbst nach den allerhöchsten Gesetzen zu erfüllen sind.

Die in den vorbestimmten Fällen zu errichtende Stiftung soll das ganze bisherige Fideikommißgut in seinem ganzen Umfange, sowie es der letzte Besitzer hinterläßt, umfassen.

Die Revenüen desselben sollen zum Besten unbemittelter adelicher Söhne, die sich dem Civil- oder Militär-Dienste widmen, in der Art verwendet werden, daß demjenigen, welcher sich auf einer Universität für den Civildienst bildet, so lange er sich dortselbst aufhält, jährlich vierhundert Gulden, und einem, welcher Officier wird, zu seiner Equipirung fünfhundert Gulden ausbezahlt werden.

Die Verwaltung dieser Stiftung soll von zwey Administratoren, welche die K. Regierung im vorkommenden Falle aus benachbarten Adelichen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesitzern zu ernennen gebeten wird, gegen Bezug eines jährlichen Honorars von dreyhundert Gulden — für jeden — besorgt werden.

Diese Administratoren haben neben der allgemeinen Pflicht guter und treuer Verwaltung überhaupt — noch insbesondere die Verbindlichkeit, das Schloß Osterberg stets im baulichen Stande und die Herrschaft in ihrer Integrität zu erhalten, und jährlich über die geführte Verwaltung bey der K. Regierung Rechnung zu stellen.

Sollte die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den zu jener Zeit bestehenden landerherrlichen Gesetzen einer Stiftung gestattet seyn, was nach den gegenwärtig geltenden allerhöchsten Verordnungen nicht der Fall ist, so soll auch von den Kuratoren dieser Stiftung die gutsherrliche Gerichtsbarkeit forthin nur unter dem Ponickau'schen Namen ausgeübt werden.

Den Administratoren der Stiftung kömmt das volle Recht zu, die Stipendiaten zu erwählen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß nur jene adeliche Söhne Stipendien erhalten können, welche nebst ihrem Vater mit Ausschluß der Ahnen mütterlicher Seite — mit andern Worten „die letztern Ahnen nicht miteingerechnet" — noch sieben adeliche Ahnväter nachzuweisen im Stande sind, und Unterthanen desjenigen Staates sind, zu welchem die Herrschaft Osterberg gehört.

Sollte aber diese Stiftung einst von der Landesregierung aufgehoben, eingezogen, zu einem andern Zwecke verwendet, oder die Verwaltung derselben an sich gezogen werden wollen (was aber von der Rechtlichkeit und Humanität einer Landes-Regierung nicht zu erwarten steht), so soll diese Stiftung erlöschen, und die beyden zu jener Zeit die Verwaltung führenden Administratoren volle und alleinige Eigenthü-

mer der Herrschaft Osterberg und aller zu der Stiftung gehörenden Capitalien und Renten werden.

Die Verwandlung des Fideikommisses in eine solche Stiftung soll nicht nur in den bereits angegebenen Fällen, sondern auch alsdann statt finden, wenn ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Familie sich auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leistet, und dadurch wegen Mangels successionsfähiger Nachkommenschaft das Fideikommiß erlöschen sollte; jedoch auch in diesem letzten Falle wird dem letzten Besitzer des Fideikommisses unter den obengesetzten Bestimmungen das Recht der Adoptation und Erbeseinsetzung des Adoptirten, aber nur auf den Fall eingeräumt, wenn keine successionsfähige Nachkommenschaft mehr vorhanden ist, daher soll in diesem Falle die Adoption und Erbeseinsetzung nur unter der Bedingung geschehen, daß kein successionsfähiger Sprosse mehr werde nachgeboren werden.

Eben so bleibt auch, wenn das Fideikommiß schon in eine Stiftung verwandelt seyn sollte, den etwa nachgebohrnen successionsfähigen Nachkommen ihr Erbfolgerecht ausdrücklich vorbehalten, und es müßte demnach diese Stiftung sich wieder auflösen, und das vormalige Familien-Fideikommiß unter den vorstehenden Bestimmungen wieder aufleben.

So soll demnach die Herrschaft Osterberg nicht nur seiner Familie stets als ein unveräußerliches, untheilbares Gut erhalten, sondern auch durch Adoptionen und Erbeseinsetzungen des jedesmaligen letzten Besitzers das von ihm errichtete Fideikommiß unter dem Ponickau'schen Namen auf ewige Zeiten als ein stets erneuertes Familien-Fideikommiß fortvererbt werden können, und wenn auch der fideikommissarische Verband einst aufhören sollte, die Herrschaft Osterberg dennoch in ihrer Unveräusserlichkeit und Unzertheilbarkeit als eine Ponickau'sche Stiftung zu wohlthätigen Zwecken für immer als ein ehrenvolles Denkmal seiner Familie erhalten werden.

Neuburg am 6. October 1826.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

Frhr. v. Bassus, Präsident.

Habenschaden, Sekr.

Diensten-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der K. Ludwig-Maximilians-Universität unterm 18. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zum Subregens des Georgianischen Klerikal-Seminars in München den Stadtpfarr-Cooperator zu St. Rupert in Regensburg, Priester Joseph Aloys Ro-

termundt in provisorischer Eigenschaft allergnädigst ernannt.

Se. Königliche Majestät haben unterm 19. Nov. d. J. die bei dem K. Staatsministerium des Hauses und des Aeussern durch den Tod des k. Rathes Jakob Prosch in Erledigung gekommene Stelle eines expedirenden geheimen Sekretärs der deutschen Ausfertigungen, dem bisher bey der Abtheilung der französischen Ausfertigungen angestellten geheimen Sekretär, Rath Burkard Braun allergnädigst zu verleihen, und als geheimen Sekretär bey letztgenannter Abtheilung den bisher in Berlin functionirenden Legations-Sekretär Anton Solomé zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben vermöge an den akademischen Senat der Ludwig-Maximilians-Universität unterm 22. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, dem als Professor der Literär-Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität berufenen Hofrath, Oberbibliothekar und Professor Dr. Joh. Christian Siebenkees, die nachgesuchte Enthebung vom Lehramte und Versetzung in den Ruhestand allergnädigst zu bewilligen, und denselben in ehrender Anerkenntniß der im Lehramte 50 Jahre hindurch mit Auszeichnung geleisteten Dienste den Titel und Charakter eines geheimen Hofrathes tax- und siegelfrey zu verleihen, dann die hierdurch eröffnete Stelle eines Oberbibliothekars der Ludwig-Maximilians-Universität dem Rector derselben, Hofrath und Professor Dr. Leonhard v. Dresch zu übertragen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. Nov. d. J. wurde das Forstrevier Rottenbach, Forstamts Hilpoltstein, in eine Forstey umgewandelt, und zum Forsteyförster derselben der bisherige Forstwart zu Zierndorf, Friedrich Alexander v. Schlimbach, allergnädigst ernannt.

K. Bestätigung Magistratischer Wahlen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., unterm 24. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der unterm 23. Oct. d. J. vorschriftmäßig vorgenommenen erneuerten Wahl zur Stelle des ersten rechtskundigen Bürgermeisters in Passau die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und den hiebey zur bezeichneten Stelle nach Umfluß einer Diensteszeit von drey Jahren wiederholt und einstimmig gewählten Joseph Unruh allergnädigst zu bestätigen geruht, wonach derselbe gemäß §. 50. des Gemeinde-Edikts analog in die Verhältnisse der Königl. unmittelbaren administrativen Staatsdiener eintritt.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

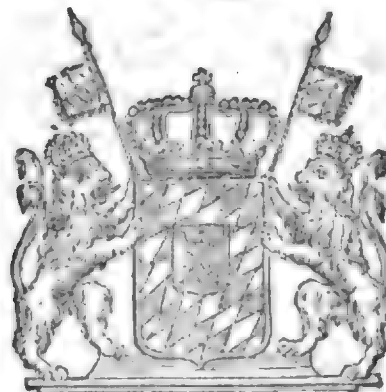
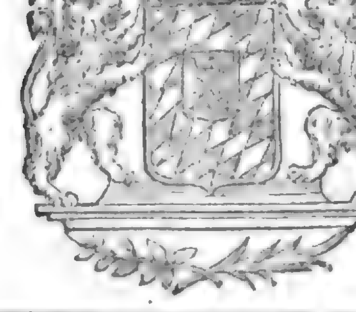

Nro. 49.

München, Sonnabends den 9. December 1826.

Inhalt.

Armee-Befehl.
Bekanntmachungen: Dienstes-Nachrichten.

Armee-Befehl.

München, den 26. November 1826.

§. 1.

Der Unterlieutenant Joseph Niedermaier des Linien-Infanterie-Leib-Regiments hat sich durch sein muthvolles Betragen in dem Gefechte bey Ronay l'hôpital am 2. Februar 1814 einer öffentlichen Belobung würdig bewiesen, welche demselben hiemit nachträglich ertheilt wird.

§. 2.

Fremde Orden erhielten:

der Oberst im General-Quartiermeister-Stab Albrecht Freyherr v. Besserer, erster Adjutant des commandirenden Feldmarschalls, den k. russischen St. Annen-Orden zweyter Klasse mit Brillanten; — der Unterlieutenant Joseph Niedermaier des Linien-Infanterie-Leibregiments den k. russischen St. Wladimir-Orden vierter Classe mit der Cokarde; —

beiden ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen.

§. 3.

Ernannt wurden:

der Hauptmann Wilhelm Seibel vom 2. Artillerie-Regimente zum Oberzeugwart zu Augsburg; — die Oberlieutenants Carl Bouhler des 6. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Wilhelm) zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers von Theobald; — Heinrich Rudolph des 9. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max) zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers Freyherrn v. Zandt; — der Unterlieutenant Franz Limmer des 2. Cürassier-Regiments (Prinz Johann von Sachsen) zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers Graf Seyssel d'Aix; — Ernst Graf v. Castell zum Unterlieutenant im 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Alfred Graf v. Belmont zum Unterlieutenant der Cavallerie à la Suite der Armee.

§. 4.

Versetzt wurden:

die Rittmeister Prinz Eduard von Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht vom 5. Chevauxlegers-Regimente zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Sigmund Freyherr Haller von Hallerstein vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 5. Chevauxlegers-Regimente; — die Oberlieutenants Franz Donegg vom 5. zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Hildburghausen); — Lorenz Ditthorn vom 5. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max); — Heinrich Rudolph vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Max) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Georg von Berg vom 3. zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Carl Freyherr von Stein zum Altenstein vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 3. Chevauxlegers-Regimente; — die Unterlieutenants Nicolaus Weinmann vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Georg Obermaier vom 10. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Losino vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — die Bataillons-Aerzte Joseph Roy von der Commandantschaft Königshofen zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Hildburghausen); — Thomas Zinnsmeister von der Commandantschaft Wülzburg zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Offenhäuser vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) zur Commandantschaft Wülzburg; — der Unterarzt Thadhäus Fleißner von der Commandantschaft Königshofen zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — die Regiments-Auditore Johann Schiffmann von der Commandantschaft Landau zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Xaver von Schmidt vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zur Commandantschaft Landau.

§. 5.

Der Stabs-Auditor des ersten Armee-Division-Commando's Franz Maximilian Ries wurde zum Ober-Auditor im General-Auditoriat befördert.

§. 6.

Pensionirt wurden:

die Hauptleute Franz Hohenberger des 6. Linien-Infanterie-Regiments (Her-

zog Wilhelm) mit dem Charakter als Major; — Ludwig Strauß des 11. Linien-Infanterie-Regiments (Kinkel); — der Oberlieutenant Wenzeslaus Steinhaus des 3. Chevauxlegers-Regiments; — der Unterlieutenant Franz Remlein; — der Ober-Auditor Aloys von Vinzenti; — die Bataillons-Aerzte Joseph Roy des 4. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog von Sachsen-Hildburghausen); — Philipp Staatsmann des 10. Linien-Infanterie-Regiments; — Franz Hedderich der Veteranen-Anstalt.

§. 7.

Charakterisirt wurden:

der Oberst und Commandant von Wülzburg Carl Rittmann als General-Major; — der charakterisirte Oberstlieutenant Joseph Anton Freyherr von Jungkennen als Oberst; — der pensionirte Major August Adelsheim als Oberstlieutenant; — die pensionirten Hauptleute Ludwig Klein — und Aloys Kladt als Majore; — der pensionirte Unterlieutenant Moriz Hänlein als Oberlieutenant; — Matthäus Bolongaro als Unterlieutenant à la suite der Armee.

Der Oberstabs-Arzt und Rath der aufgelösten General-Lazareth-Inspection Friedrich Eichheimer als General-Stabs-Arzt.

§. 8.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der Oberlieutenant Carl Schwemmer; — die Unterlieutenants Ferdinand Harscher vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Martin Jungkenn; — Wilhelm Oertel; —

wegen Anstellung im Civil:

der Oberlieutenant Joseph Heuß; — die Unterlieutenants Michael Ign. Kreuser; — Beatus v. Ehlingensberg; — Friedrich Haider; — Johann Peter Herrmann.

§. 9.

Gestorben sind:

der pensionirte Hauptmann Georg Anton Kolb am 13. August zu Würzburg; — der Unterlieutenant Eduard Vollhahn am 13. August zu Eichstädt; — der charakterisirte Oberst Peter Conradin Masson am 16. August zu Erlangen; — der Oberlieutenant Carl Cella des 1. Linien-Infanterie-Regiments (König), Adjutant des General-Majors und Brigadiers von Theobald am 20. August zu Speyer; — der charakterisirte Hauptmann Georg Thomas Friedrich Schmidt am 23. August zu Nürnberg; — der pensionirte Oberlieutenant Carl Freyherr von Künsberg am 28. August zu Bamberg; — der Major im Cadetten-Corps Peter Hütz am 12. September zu München; — der Oberauditor bey dem Kriegsministerium und Revisionsgerichte der Armee, Anton v. Baumüller, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, am 30. September zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Joseph Fick am 1. October zu Bamberg; — der Hauptmann Carl Theodor Schuhe des 3. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Carl) am 5. October zu Augsburg; — der pensionirte Bataillons-Arzt Andreas Dietz am 8. October zu Weißenburg; — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Johann Jaus am 17. October zu Aschaffenburg; — der Hauptmann Anton Freyherr von Lindenfels des 4. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog von Sachsen-Hildburghausen), am 22. October zu Regensburg; — der pensionirte Oberlieutenant Carl Hann am 23. Octo-

Digitized by Google

ber zu Baireuth; — der Oberlieutenant Max. Theodor Ruland des 3. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Carl) am 27. October zu Augsburg; — der Oberkriegs-Commissär Sebastian Benz bey der Zeughaus-Hauptdirection am 2. November zu München; — der Director des Militär-Appellationsgerichts, Ministerialrath Peter v. Maubach, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone am 3. November zu Nürnberg; — der pensionirte Major Clemens Graf von Leiningen-Neidenau, Ritter des k. französischen Ordens der Ehrenlegion am 17. November zu München.

Ludwig.

Maillot.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Nov. d. J. allergnädigst geruht, den Freyherrn Maximilian von Waldenfels die Stelle eines Kammerjunkers zu verleihen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 17. Nov. d. J. zu genehmigen geruht, daß der Berg- und Salinen-Praktikant Cölestin v. Schildberg als funktionirender Sudfaktor bey der Saline Rosenheim verwendet werde.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. Nov. d. J. wurde die bey dem Landgerichte Landau erledigte zweyte Assessorstelle dem Raths-Accessisten bey dem K. Appellationsgerichte für den Unterdonau-Kreis, Lieutenant Joseph Scharrer, allergnädigst verliehen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 28. Nov. d. J. den dermaligen Controlleur der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in München, Johann Baptist Brunner, zum Cassier bey der Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse in Augsburg; — zum Controlleur bey der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in München den dermaligen Buchhalter derselben, Wilhelm Bocke, und an dessen Stelle zum Buchhalter bey der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse daselbst, den dermaligen Buchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, Rupert Gattinger, sämtlich provisorisch, und unter der Allerhöchsten Bestimmung zu ernennen geruht, daß die Stelle des Letztern bey der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse nicht mehr besetzt werde.

Berichtigungen.

Im Armee-Befehle Nr. 1. vom 18. August d. J. ist zu setzen:

§. 7. Franz Zurnieden statt Zurninden;

§. 7. Oberlieutenant Joseph Kaiser vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon statt Unterlieutenant Joseph ꝛc.

§. 7. Franz Xaver Ponschab vom 3. Jäger-Bataillon statt vom 2.

§. 8. Joseph von Xylander zum Hauptmann erster Classe im Ingenieur-Corps.

§. 9. nach dem Rittmeister Ludwig Freyherr von Fürstenwärther des 5. Chevauxlegers-Regiments der Artillerie-Hauptmann und Oberzeugwart zu Augsburg Peter Fuchs.

§. 10. Ernst von Forster-Philippsberg statt Philippseich.

§. 13. der pensionirte Major und Ritter des Militär-Max-Josephs-Ordens Gottlieb Viertel.

§. 13. der pensionirte Rittmeister Aloys Bossi zu Nürnberg statt Bamberg.

§. 13. der charakterisirte General-Major Conrad Freyherr von Malsen zu Bamberg statt Aarberg.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 50.

München, Mittwochs den 13. December 1826.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung: die Eingangs- und Ausgangs-Zölle betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Eingangs- und Ausgangs-Zölle betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Wir haben den zur Zeit bestehenden Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Zölle einer umfassenden Revision unterworfen, um hiernach in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Sept. v. J., das Zollwesen betreffend, näher ermessen zu können, welche Erhöhungen oder Verminderungen dieser Zölle den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels entsprechen; und indem Wir Uns vorbehalten, demnächst einen vollständigen neuen Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Zölle bekannt zu machen, finden Wir Uns auf den Antrag Unserer

Staatsministerien des Innern und der Finanzen bewogen, hiemit vorläufig zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Von den in der Beylage A verzeichneten Gegenständen sind bis zu anderer Verfügung, und unter ausdrücklichem Vorbehalte der Stipulationen in den besondern Handelsverträgen, welche Wir beabsichtigen, die Eingangs-Zölle nach den beygefügten Sätzen zu erheben.

Die für den einen oder andern dieser Gegenstände bisher bestandenen besonderen Begünstigungen werden hiemit sistirt, und auf einkommende Vorstellungen der Betheiligten neuerdings regulirt werden.

Unverändert bleiben jedoch die allgemeinen Begünstigungen, welche dermal für die Einfuhr verschiedener Produkte des Rheinkreises gesetzlich und verordnungsmäßig bestehen.

In Ansehung aller übrigen in diesem Verzeichniße nicht genannten Artikeln hat es bis auf weiteres bey den bisherigen Zollsätzen sein Verbleiben.

§ 2.

Eben so sind von den in der Beylage B verzeichneten Gegenständen die Ausgangs-Zölle nach den beygefügten Sätzen zu erheben.

Von allen übrigen in diesem Verzeichnisse nicht genannten Artikeln ist der Ausgangs-Zoll auf 6¼ kr. herabgesetzt, in so fern dieselben nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vom Ausgangs-Zolle ganz befreyt sind.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirkung treten.

Zu diesem Ende ist dieselbe unverzüglich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den genauen Vollzug derselben zu wachen.

München, den 11. Dec. 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
v. Geiger.

Beylage A. zur Verordnung vom 11. December 1826.

Verzeichniß

der Gegenstände, von welchen die Eingangs-Zölle nach den beygesetzten Beträgen zu erheben sind.

	von	fl.	kr.
Austern.	Sp. Centner	10	—
Bast-Geflechte, feine.	" "	10	—
" Hüte, feine.	" "	30	—
Baumwoll-Tücher:			
rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins.	netto Cent.	20	—
weisse, glatte, Hamans, Indiennes, Musseline, ohne Desseins und unfaçonirt.	" "	25	—
weisse, gewirkte, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen oder Wollen vermengte Baumwoll-Manufakte.	" "	50	—
" Waaren, gestrikte.	" "	50	—
Blau, und blausaures Kali.	Sp. Centner	6	40
Bleyweiß.	" "	5	—
Buchbinder-Waaren. alle neugebundene Bücher.	" "	10	—
Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendete Gewehre, Pistolen rc.	" "	20	—
Cacao, zerquetscht und zur Masse bearbeitet.	" "	20	—
Caffee	" "	10	—
Conditor-Waaren und Confecte	" "	20	—
Curcume, bereitet in Mehl.	" "	6	40
Drath-Waaren, feine, leonische.	Sp. ℔.	1	—
Dreher- oder Drechsler-Waaren, von Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot, gefaßt und ungefaßt.	" "	1	—
Eisen-Fabrikate:			
Huf- und Nagelschmid-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten.	Sp. Centner	6	40
Feilenhauer- und Waffenschmid-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter rc. zum Betriebe der Landwirthschaft, mit Geschmeid-Waaren unvermengt.	" "	7	30
Farb-Hölzer, geschnitten, gemahlen, geraspelt.	" "	6	40
Federn, zubereitete Schreibfedern.	" "	10	—
Feuer-Eymer für Lösch-Anstalten, auch Schläuche von Gespinnst und Leder.	" "	10	—
Firnisse.	" "	6	40
Frankfurther-Schwärze.	" "	5	—

	von	fl.	kr.
Garne:			
von Baumwolle,			
gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte.	Sp. Centner	5	—
gefärbte.	" "	10	—
türkisches Garn.	" "	10	—
von Flachs und Hanf, gefärbt.	" "	10	—
von Wolle:			
ungefärbt.	" "	10	—
gefärbt.	" "	15	—
Kameelgarn.	" "	10	—
Gewürze, die feinern, als Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, cassia lignea, Muscat-Nüsse, Macis, und Kardamomen.	" "	10	—
Glas, Spiegelgläser:			
geschliffene, unbelegte.	" "	10	—
belegte.	" "	10	—
" Fenster, und Tafelglas.	" "	10	—
" Brillen und Uhrgläser.	" "	10	—
" Steine, geschliffene, oder Prismen für Luster.	" "	20	—
Glockengießer-Arbeiten im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen.	" "	10	—
Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse.	" "	3	20
Kammacher-Arbeiten:			
von Horn mit Galanterie-Waaren unvermengt.	" "	15	—
von Elfenbein oder Schildkrot gefaßt und ungefaßt.	Sp. ℔.	1	—
Klempner-Arbeiten.	Sp. Centner	15	—
Knopfgießer-Arbeiten.			
von gemeinem Metalle.	" "	15	—
vergoldete, oder versilberte, oder von Bronze.	Sp. ℔.	1	—
Krämerey-Waaren, d. s. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels, mit Galanterie-Waaren unvermengt.	Sp. Centner	15	—
Leder:			
alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute.	" "	15	—
Korduan, Saffian, auch Brüßler, dann alles gefärbte und lakirte Leder	" "	15	—
Waaren, nicht eigens belegte.	" "	30	—
Leinwand:			
ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kannevas, und alles rohe Leinenzeug.	netto Ctnr.	10	—
gebleicht.	" "	20	—
" Waaren, alle, mit Baumwolle und Schafwolle vermengt, auch Tischzeug, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kannevas und Zwilch.	" "	30	—
Leonische Waaren.	Sp. ℔.	1	—
Metall-Waaren im Großen.	Sp. Centner	10	—
Most, gemeiner Obstmost und Nachmost im trüben Zustande.	" "	1	40
" eingesottener Obstmost.	" "	20	—

	von	fl.	kr.
Muster, und Musterkarten in einzelnen brauchbaren Stücken, nach Beschaffenheit des Stoffes.			
Perlenmacher-Arbeiten, oder falsche Perlen.	Sp. ℔.	1	—
Perlenmutter, verarbeitet.	" "	1	—
Porzellain und Porzellain-Waaren.	Sp. Centner	40	—
Regenschirm-Arbeiten:			
gemeine von Leinwand, Kannevas und Wachstuch.	" "	20	—
feine von Baumwolltuch, und Taffent.	" "	40	—
Reis.	" "	1	40
Salmiak.	" "	6	40
Sandel, gemahlen, geraspelt.	" "	6	40
Scheidewasser.	" "	6	40
Schlosser-Arbeiten, alle.	" "	15	—
Schuhmacher-Arbeiten:			
von gemeinem Leder und Tuch-Enden.	" "	20	—
von feinem gefärbten Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	" "	40	—
Stahl, verarbeitet, Stahlwaaren, feine, als Gegenstände des Galanterie-Waaren-Handels.	Sp. ℔.	1	—
Stroh-Waaren, feine:			
Teller-, Tafeltücher ꝛc.	Sp. Centner	30	—
Hüte, und andere ähnliche Arbeiten.	Sp. ℔.	1	—
Syrup.	Sp. Centner	5	—
Strumpfwirker- und Strumpfstricker-Arbeiten von Leinen, Wolle, Baumwolle und Floret,	netto Ctnr.	50	—
Tabak:			
Fabricirter aller Art ꝛc.	Sp. Centner	20	—
Blätter, Geize, Rippen und Stengel.	" "	5	—
Teppiche nach Verschiedenheit des Stoffes.	" "		
Uhren:			
alle feinere Häng- Stock- und Wand-Uhren.	" "	40	—
Sackuhren.	Sp. ℔.	1	—
" Gehäuse, Kästen.			
für Stockuhren.	Sp. Centner	40	—
für Sackuhren.	Sp. ℔.	1	—
Weine, alle rothe.	Sp. Centner	10	—
" Moste, alle, wie die Weine.			
Wollen-Tuch und Wollen-Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt, und unvermengt.	netto Ctnr.	60	—
Zucker:			
aller, raffinirter und unraffinirter, in Hüten, Broden, Mehl- auch Candis- Farin-, Lumpen-Zucker, mit gewöhnlicher Verpackung in Fässern und Kisten.	Sp. Centner	10	—
Anmerkung: wird der Zucker in Hüten ꝛc. nicht in der gewöhnlichen Verpackung, oder Tara eingeführt, so soll er einem Eingangs-Zolle zu 12 fl. pr. Zentner unterliegen.			
" Waaren, alle, auch Gerstenzucker.	" "	20	—
Zwirn, leinener, weiß und gefärbt.	" "	10	—

(L. S.)

Beylage B. zur Verordnung vom 11ten December 1826.

Verzeichniß

der Gegenstände, von welchen die Ausgangs-Zölle nach den beygesetzten Beträgen zu erheben sind.

	von	fl.	kr.
Beeren, Vogelbeeren.	Schäffel.	—	12
Beine, rohe, unverarbeitete.	Sp. Centner.	—	50
Besen, gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut.	100 Stück.	—	3
Bienenkörbe und Stöcke:			
mit lebenden Bienen.	Stück.	—	24
mit todten Bienen.	Sp. Centner.	—	50
Binder-, Faßbinder-Arbeiten.	1 fl. Werth.	—	½
Blech, altes, und alle zerbrochene Blechwaaren:			
von Eisen.	Sp. Centner.	—	25
von Kupfer.	" "	—	50
von Messing.	" "	—	25
Bley, altes, und alle zerbrochene Bleywaaren.	" "	—	50
Branntwein-Geläger, u. dgl. eingesäuerte, nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe.	Eymer.	—	½
Brod, gemeines gebackenes, wenn das Schäffel Roggen im Preise über 11 fl. steht.	Sp. Centner.	—	12½
Buchdrucker-Buchstaben, alte, ganz unbrauchbare.	" "	—	50
Bücheln.	Schäffel.	—	12
Dreher- oder Drechsler-Waaren von Holz, ganz gemeine, als: Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzer, Mulden, Tröge, Teller rc. für die Landleute.	1 fl. Werth.	—	½
Eicheln:	Schäffel.	—	12
Eisen:			
altes, und alle zerbrochene Eisen-Waaren.	Sp. Centner.	—	25
Abfälle, Eisenfeilspäne.	" "	—	25
Erz, Eisensteine.	Seidel.	—	3
Erde:			
Porzellain-Erde.	Sp. Centner.	—	12½
Erdengeschirr gemeines, auch gemeine erdene Oefen.	1 fl. Werth.	—	½
Fette, alle, Gänse-, Hirsch-, Pferdkamm-, Schwein-Fette, auch Schmeer und Speck.	Sp. Centner.	—	12½
Flachs:			
ungesponnen, gehechelt, und ungehechelt.	" "	—	50
grüner vom Felde hinweg.	" "	—	50

	von	fl.	kr.
Flechsen von Thieren.	Sp. Centner.	—	50
Flintenschäfte, rohe.	Stück.	—	½
Früchte:			
alle Getreid-Gattungen, als: Weitzen, und gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, Fesen oder ungegerbter Kern, Haber und Wicken.	nach dem Tariffe vom Jahre 1819.		
Bohnen und Heidekorn.	gleich Gerste.		
Brein, oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen.	gleich Weitzen.		
Krautköpfe.	100 Stück.	—	3
Erdäpfeln und Rüben:			
wann das Schäffel Roggen über 11 fl. bis 15 fl. steht.	Schäffel.	—	6
wann es über 15 fl. steht.	„ „	—	12
Futter:			
Kräuter für das Vieh.	einspännige Fuhr.	—	6
	zweyspännige Fuhr.	—	12
	mehrspännige Fuhr.	—	24
	1 Schubkarren.	—	1½
Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich führen, über 2 Metzen für 1 Pferd.	gleich Haber.		
Garten-Gewächse, alle Blumen, Gemüse- und Krautarten, nicht eigens belegte, frische.	1 fl. Werth.	—	½
Gefährte:			
zum Stadtdienst, Chaisen, Caleschen.	Stück.	—	50
zum Oekonomie-Dienste, große,			
beschlagene,	„ „	—	3
unbeschlagene.	„ „	—	3
kleine, Handschlitten, Schubkarren:			
beschlagene,	„ „	—	1
unbeschlagene.	„ „	—	1
Pflüge und Eggen:			
beschlagene,	„ „	—	1
unbeschlagene.	„ „	—	1
alte, schon gebrauchte Wägen, in Auswanderungs-Fällen.	„ „	—	3
Kinder-Chaisen.	„ „	—	3
einzelne Theile, Räder, Achsen.	1 fl. Werth.	—	½
Geflügel, zahmes:			
großes, ausgewachsenes,	Stück.	—	1
kleines, junges, unausgewachsenes.	„ „	—	¼
Gerber-Lauge.	Eymer.	—	½
Gips:			
in Fäßeln:	Stück.	—	1

	von	fl.	kr.
Steine.	einspännige Fuhr.	—	2
	zweyspännige Fuhr.	—	4
	mehrspännige Fuhr.	—	6
Glaser-Arbeiten, gemeine.	1 fl. Werth.	—	½
Goldgrätze.	Sp. Centner.	—	50
Haare, gemeine:			
von Pferden und Schweinen, roh, unbearbeitet,	„ „	1	40
bearbeitete, bereitete,	„ „	—	50
von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern.	„ „	1	40
Haderlumpen.	„ „	1	40
Häckerling von Stroh und Heu.	einspännige Fuhr.	—	2
	zweyspännige Fuhr.	—	4
	mehrspännige Fuhr.	—	6
Häute, Felle, Bälge:			
von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet,	Sp. Centner.	1	40
Rindshäute, grüne und eingesalzene,	„ „	—	50
von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet.	„ „	1	40
Hanf:			
ungesponnen,	„ „	—	50
grüner, vom Felde hinweg.	„ „	—	50
Holz:			
gemeines, hartes und weiches:			
Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rasen und Stangen ungeschnitten.	1 fl. Werth.	—	6
Bau- und Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bollen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteichen, Weinpfähle oder Rebstecken, auch Weiden und Reisholz.	„ „	—	3
Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Schaiten und Hobelspänen, auch Holzkohlen.	„ „	—	3
Schiffbau-Holz, alles, in Stämmen, Ruthen ꝛc. auch Kipfe und Krummholz.	„ „	—	6
Anmerkung. Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holz-Artikel nach Klaftermaas, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit			

	von	fl.	kr.
nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Austritts-Punkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.			
Nuß- und Kirschbaum-, auch Masernholz in Blöcken und Stämmen.	1 fl. Werth	—	6
geschnitten.	" "	—	3
Resonanz-Böden- und Geigenholz.	Sp. Centner.	—	25
Holz-Waaren, gemeine, für Landleute, als: Dreschflegeln, Geißelstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schuster-Späne, Kochlöffel, Futter, Körbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühl-Bäume, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Sieblaufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weiden-Kretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz.	1 fl. Werth	—	½
Horn und Hornspitzen: rohe.	Sp. Centner.	—	50
plattgedrücktes, unverarbeitetes.	" "	—	50
Kalk: gebrannter.	Schäffel.	—	2
Steine.	einspännige Fuhr.	—	2
	zweyspännige Fuhr.	—	4
	mehrspännige Fuhr.	—	6
Kaninchen, lebende.	Stück.	—	1
Kies zum Glasmachen.	einspännige Fuhr.	—	2
	zweyspännige Fuhr.	—	4
	mehrspännige Fuhr.	—	6
Klauen.	Sp. Centner.	—	50
Knochen, rohe.	" "	—	50
Knoppern, ungemahlene.	" "	—	12½
Kupfer:			
altes, und alle zerbrochene Kupfer-Waaren.	" "	—	50
Münzen, alle verrufene.	" "	—	50

	von	fl.	kr.
Lohrinden:			
birkene, eichene, fichtene, ungestampfte.	einspännige Fuhr.	—	30
	zweyspännige Fuhr.	1	—
	mehrspännige Fuhr.	2	—
gestampfte.	Sp. Centner.	—	12½
Malz.	gleich Getraid.		
Marmor, roher in Stücken, unverarbeitet.	1 fl. Werth	—	¼
Mehl, wenn das Schäffel Roggen im Preise über 11 fl. steht.	wie Getraid.		
Messing, altes und alle zerbrochene Messing-Waaren.	Sp. Centner.	—	25
Metalle, nicht eigens belegte, und alle zerbrochene Metall-Waaren.	" "	—	12½
Papier, altes, beschriebenes, gedrucktes, zum Einstampfen.	" "	—	50
Pech, rohes, ungeläutertes.	" "	—	50
Schiffe:			
große, Gemse, Schelchen.	1 fl. Werth	—	1
kleine, Himpeln, Zillen, Nachen.	" "	—	1
Schmelztiegel.	Sp. Centner.	—	6½
Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte, gemeine, unpolirte.	1 fl. Werth	—	½
Silbergrätze.	Sp. Centner.	—	50
Steine:			
Mühlsteine.	Stück.	—	6
Schiefersteine und Tafeln ungefaßt.	Fuhr.	—	3
Schleifsteine.	Stück.	—	2
Wetzsteine.	100 Stück.	—	1
Ziegel- und Backsteine.	Fuhr.	—	3
Steinhauer-Arbeiten, gemeine, als Tröge, Thürstöcke, Wassergrände, Tischplatten und Steine zum Lythographiren.	Stück.	—	1
Steinkohlen.	1 fl. Werth.	—	3
Stroh, gemeines.	Fuhr.	—	12
Tröbern, Trestern.	Eymer.	—	1
Unschlitt, roh und geschmolzen.	Sp. Centner.	—	12½
Vieh:			
Pferde.	Stück.	2	—
Füllen bis 1 Jahr.	" "	4	—
Maulthiere.	" "	—	25
Esel.	" "	—	12
Stiere.	" "	—	12
Ochsen.	" "	—	12
Kühe.	" "	—	12
Rinder, Terzen und Jährlinge.	" "	—	12
Kälber unter 1 Jahr	" "	—	6
Schweine.	" "	—	3

	von	fl.	kr.
Frischlinge.	Stück.	—	3
Spanferkel.	" "	—	1
Schafe, Hämmel und Widder.			
gemeine,	" "	—	3
veredelte.	" "	—	3
Lämmer.	" "	—	1
Geisvieh, Böcke und Ziegen.	" "	—	1
Kitze.	" "	—	1
Vögel, lebende, mit Ausnahme der Schau-Vögel.	" "	—	¼
Wasserbley, unverarbeitet.	Sp. Centner.	—	12½
Werg von Flachs und Hanf.	" "	—	12½
Wolle, alle rohe Schaf- Schur- Rauf- und Weißgerber-Wolle, gekämmt und ungekämmt, mit Ausnahme der vom Nürnberger Markt ausgehenden (welche nur 6¼ kr. vom Sp. Ctr. bezahlt.)	" "	—	25
" " gefärbte.	" "	—	12½
" " Flocken-Abfälle, Tuchscheerer-Wolle, wie sie vom Fabrikate abfallen.	" "	—	25
Zinn, altes, und alle zerbrochene Zinn-Waaren.	" "	—	50
Zwirn, leinener, weiß und gefärbt.	" "	—	12½

(L. S.)

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

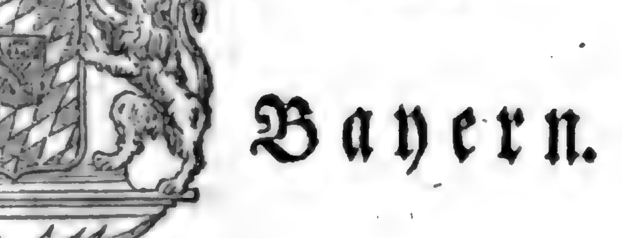

Nro. 51.

München, Mittwochs den 13. December 1826.

Inhalt.

K. allerhöchste Verordnungen: die Verminderung des Durchgangzolles betr. — Die Verminderung des Weggeldes betr.

Bekanntmachungen: Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienstes-Nachrichten. — K. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Die Verminderung des Durchgangszolles betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

In Erwägung, daß im §. 1. des Gesetzes vom 11. September v. J. das Zollwesen betreffend, für jene Land- und Wasserstrassen, wo es nothwendig erachtet wird, eine Verminderung, oder auch die gänzliche Erlassung des Durchgangs-Zolles vorbehalten ist, haben Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, und Wir verordnen hiernach, wie folgt:

§. 1.

Die auf dem Mayn zu Thal und zu Berg transitirenden Handelsgüter sind von dem Durchgangszolle ganz befreit.

§. 2.

Eben so sind die auf der Isar, Iller und den Lech transitirenden Güter bis zur Einmündung in die Donau vom Durchgangszolle frey.

§. 3.

Auf der Salzach von Salzburghofen bis Marktl, und auf dem Inn von Marktl bis Passau hat es in Ansehung der durchgehenden Güter bey den bestehenden Staats-Verträgen sein Verbleiben.

§. 4.

Auf folgenden Landstrassen, nämlich:

a) von Lindau über Kempten, Augsburg, Donauwörth, Dinkelsbühl, Würzburg an die Gränze bey Stockstadt, Dettingen, Motten und Eußenhausen;

b) von Lindau über Kempten, Augsburg und Nürnberg an die Gränze bey Gleußen, Buch am Forst, Nordhalben und Hof;

c) von Lindau über Kempten an die Gränze bey Pfronten und Füßen;

d) von Lindau an die Gränze bey Hindelang, Ziegelhaus und Nonnenhorn;

e) von der Gränze bey Mittenwald über Augsburg und Würzburg an die Gränze bey Stockstadt, Dettingen, Motten und Eußenhausen;

f) von der Gränze bey Mittenwald über München an die Gränze bey Waldmünchen, Eschelkam und Zwiesel;

g) von der Gränze bey Melleck und Freylassing am linken Ufer der Salzach und des Inns bis an die Gränze bey Passau und Kleinphilippsreut;

h) von der Gränze bey Stockstadt nnd Dettingen über Würzburg und Nürnberg an die Gränze bey Freylassing; und

i) von der Gränze bey Stockstadt und Dettingen über Würzburg und Bamberg an die Gränze bey Buch am Forst, Nordhalben und Hof

sind die durchgehenden Handelsgüter gleichfalls vom Durchgangs-Zoll ganz befreyt.

§. 5.

Auf den nachbenannten Landstrassen, nämlich:

a) von Lindau über Kempten und München an die Gränze bey Freylassing,

Burghausen, Schärding am Thurm und Passau;

b) von Lindau über München oder Augsburg an die Gränze bey Zwiesel, Eschelkam und Waldmünchen;

c) von der Gränze bey Kleinnördlingen über Nürnberg an die Gränze bey Gleußen, Buch am Forst, Nordhalben und Hof für Güter, die über Lindau ein= oder ausgehen;

d) von der Gränze bey Mittenwald über Augsburg oder München und Nürnberg an die Gränze bey Gleußen, Buch am Forst, Nordhalben und Hof;

e) von der Gränze bey Weidhaus, Mähring, Waldsassen und Hof über Regensburg an die Gränze bey Passau, Schärding am Thurm, Freylassing und Mittenwald;

f) von der Gränze bey Buch am Forst und Gleußen über Nürnberg an die Gränze bey Passau, Schärding am Thurm und Freylassing; dann

g) von der Gränze bey Stockstadt und Dettingen über Würzburg und Nürnberg an die Gränze bey Schärding am Thurm und Passau

wird der Durchgangs=Zoll auf 1 Heller pr. Stunde und Centner herabgesetzt.

§. 6.

Auf den Land= und Wasserstrassen, auf welchen die durchgehenden Güter vom Durchgangs=Zolle ganz befreyt sind, sind:

a) für die Plombirung einzelner Colli 2 kr., und

b) für die Plombirung einer ganzen Ladung 12 kr.

als Stempelgebühr zu erheben.

§. 7.

Die in den §§. 4 und 5 bewilligten Begünstigungen finden ihre Anwendung in der Hinfahrt und Gegenfahrt, jedoch immer unter der Bedingniß, daß die bezeichneten Strassenzüge von einer Gränze bis zur andern, ohne Einlenkung von unbegünstigten Strassen, eingehalten werden.

§. 8.

Werden die durchgehenden Güter auf den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Strassenzügen zum Theile auf Wasserstrassen verführet, so gelten die daselbst ausgesproche=

nen Begünstigungen auch für die Wasserstrecken.

Nur auf dem Mayn, dann auf der Isar, Iller- und dem Lech wird in keinem Falle ein Durchgangszoll erhoben.

§. 9.

Bey Berechnung des Totalbetrages der Durchgangs-Gebühren werden nicht nur die Bruchtheile der Stunden, sondern auch bey größeren Quantitäten der Güter, die mehr als 1 Centner wiegen, auch die Bruchtheile des Centner-Gewichtes bis 50 Pfund einschlüßig außer Ansatz gelassen, dagegen aber die Bruchtheile über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet. Einzelne kleine Colli oder Paquete unter 50 Pfund werden für einen halben Centner, und wenn sie mehr als 50 Pfund wiegen, für einen ganzen Centner gerechnet.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1827 in Wirkung treten.

Dieselbe ist demnach unverzüglich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Stadtsministerium der

Finanzen hat für den genauen Vollzug derselben zu wachen.

München den 11. December 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
v. Geiger.

(Die Verminderung des Weggeldes betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Zur weiteren Erleichterung des Transits, des innern Verkehrs und der Ausfuhr haben Wir auf den Grund des §. 4. des Gesetzes vom 11. September v. J. über das Zollwesen nach dem Antrage Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, und Wir verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

Die durchgehenden Handelsgüter sollen auf folgenden Landstrassen, nämlich:

a) von der Gränze bey Melleck und Freylassing auf dem linken Ufer der Salzach und des Inns bis Passau;
b) von Lindau über Immenstadt bis an die Gränze bey Hindelang; und
c) von Lindau bis an die Gränze bey Nonnenhorn

Digitized by Google

in der Hin- und Gegenfahrt nur einem Weggelde zu 1 Heller pr. Centner und Stunde unterliegen.

§. 2.

Im inneren Verkehre sowohl, als in der Ausfuhr, sollen auf den Land- und Wasser-Strassen folgende Gegenstände, nämlich:

Alaun,
Apotheken-Blumen, Kräuter und Wurzeln,
Bast-Waaren, gemeine,
Baumwollen- und andere Säcke,
Blasbälge, große, für Hochöfen und Schmiede,
Bley, rohes, in Stücken oder Blöcken,
Borsten und Haare von gemeinen Hausthieren,
Brod, gemeines,
Cichorien,
Eisen, altes,
Eisen, rohes und geschmiedetes,
Eisen-Gußwaaren,
Eisenblech, schwarzes,
Eisentacher, ungestampft und gestampft,
Farbwurzeln,
Feuerschwämme,
Glas und Glaswaaren,
Griesel werk, alles gemeine,
Harze, gemeine, und Pech,
Hausgeräthe,
Häute, Bälge und Felle von gemeinen Hausthieren,

Holzwaaren, gemeine und sogenannte Berchtesgadner,
Kannenbäckerwaaren,
Kardendisteln,
Kienruß,
Korbmacher-Arbeiten,
Kreide,
Kümmel,
Leder, Roth- und Weißgerber-Leder,
Lohe, gestampfte,
Lösch-Geräthe, als Feuerspritzen und Lösch-Eimer,
Papier, alles Druck- und Schreibpapier,
Pottasche,
Röthel und roher Rothstein,
Schilfwaaren,
Schliff und Schmergel,
Schmelztiegel,
Schusser,
Schwerspath,
Sailer-Arbeiten,
Siebmacher-Arbeiten,
Strohwaaren, gemeine,
Trippel,
Unschlitt, Talg, Fett- und Schmutzwaaren,
Vitriol,
Wasserbley oder Pottloth,
Wässer, mineralische,
Weberkämme,
Wetzsteine,

einem Weggelde zu 1 Pfenning pr. Centner und Stunde unterliegen, wenn sie of-

sen verführt werden, oder aus ihrer äußerlichen Verpackung noch erkennbar, oder mit Zeugnissen begleitet sind, welche ihre Eigenschaft bestätigen.

§. 3.

Folgende inländische Erzeugnisse, nämlich

Abfälle, als Scherben, Schnitze, Späne,
Bäume zum Verpflanzen,
Beeren, Vogel- und Wachholderbeeren,
Beine,
Binsen,
Butter,
Eingeweide vom Vieh, als Därme, Mägen rc.
Erde, gemeine, Farb-, Porzellan-, Talk- und Walker-Erde,
Essige,
Eyer,
Flachs,
Flechsen,
Hanf,
Hopfen,
Hopfen-Setzlinge,
Hörner,
Käse,
Klauen,
Knochen- und Knochen-Mehl,
Leinwand,
Marmor, roher, in Stücken,
Obst,
Rohr, Moos- und Schilf-Rohr,
Saamen, als Hanf-, Lein-, Klee-, Mohn-, Reps- und Wald-Saamen,
Schachtelhalme,
Schmalz,
Tabakblätter,
Düng- und Vieh-Salz,
Weinreben-Setzlinge,
Werg,
Wolle und Wolleflocken

sind als landwirthschaftliche Erzeugnisse gleich den im Weggelds-Tarif vom Jahre 1819 unter Lit. C. aufgeführten Gegenständen im inneren Verkehre vom Weggelde ganz frey, und in der Ausfuhr demselben nur nach der Anzahl der Mähnstücke, oder nach den Fahrzeugen unterworfen.

§. 4.

Auf der Isar, Iller und dem Lech sollen die unbeladenen Flösse in der Ausfuhr bis zur Einmündung in die Donau nur der Hälfte des gesetzlichen Weggeldes unterliegen.

Eben so sollen auf diesen Flüssen die auf den Flössen verladenen Güter und Waaren bis zur Einmündung in die Donau nur die Hälfte des gesetzlichen Weggeldes zu bezahlen haben.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1827 in Wirkung treten.

Dieselbe ist unverzüglich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den richtigen Vollzug derselben zu sorgen.

München den 11. December 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
v. Geiger.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung unterm 2. Nov. d. J. dem Pfarrer Heinrich Daniel Stellwag von Lehengütingen die erledigte zweyte Pfarrstelle in Dinkelsbühl übertragen, und unterm 5. Nov. d. J. die Pfarrey Hörmansdorf, Landgerichts Parsberg, dem Cooperator Anton Seibold in Loitzenkirchen, Landgerichts Mitterfels, allergnädigst verliehen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Nov. d. J. wurde die Pfarrey Zell, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer zu Konradsreuth, gleichen Dekanats, Christoph Friedrich Bauernfeind allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 14. Nov. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Stadtmagistrate in Nürnberg für den bisherigen Pfarrer Joh. Christian Michael Vorbrugg zu St. Jobst auf die dritte Pfarrstelle zu St. Jakob alldort ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 29. Nov. d. J. wurde als zweyter Assessor des Landgerichts Lauingen der temporär quiescirte Landgerichts-Assessor Martin Sepp, vormals zu Göggingen, allergnädigst ernannt.

tionszeichens in den wohl verdienten ehrenvollen Ruhestand zu versetzen, und das dadurch erledigte Stadtrentamt Würzburg in dessen nunmehriger Vereinigung mit dem Hofökonomie-Rentamte und dem Brauamte daselbst, dem bisherigen Hoföconomie-Rentbeamten allda, Georg Jakob Bay, provisorisch allergädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben unterm 2. December d. J. den Assessoren bey der K. Staatsschuldentilgungs-Commission den Titel „Königliche Räthe" zu verleihen und zu bestimmen geruht, daß von nun an das Personale besagter Commission vom Rathe einschlüßig abwärts in seinen Ansprüchen dem Personale der Kreis-Regierungen gleichgestellt seyn soll; wobey denjenigen der gegenwärtig Angestellten ihre frühern Ansprüche vorbehalten bleiben.

Se. Majestät der König haben vermöge an die Universitäts-Kuratel zu Würzburg unterm 4. Dec. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung allergnädigst geruht, die durch den Tod des Professors Dr. Lauk eröffnete Lehrstelle des Civilprozesses, juristischen Praktikums und französischen Rechtes an der Universität Würzburg dem bisherigen Privat-Docenten Dr. Christian Wilhelm Schmitt zu übertragen, und denselben zugleich zum ausserordentlichen Professor der Rechte zu ernennen, ferner für die durch das Ableben des Hofraths und Professors der Heilkunde an genannter Universität, Dr. Spindler, erledigte Stelle den bisherigen ordentlichen Professor der Heilkunde zu Landshut Dr. Karl Richard Hoffmann zu bestimmen, und denselben daher in gleicher Eigenschaft zur Universität zu Würzburg zu versetzen.

(Schenkung zum Invalidenfonde betr.)

Der General-Consul Fr. Ritter von Hildebrandt in Hamburg hat am 20. d. M. durch das Großhandlungshaus M. C. Kraft dahier dem Invalidenfonde einen freywilligen Beytrag von Einhundert Gulden übermachen lassen.

Welches unter gebührendem Danke hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt

München den 30. November 1826

die zur Verwaltung der Militär-Fonds allerhöchst angeordnete Königlichen Commission.

Frhr. v. Ströhl, General-Lieutenant.

v. Stedingk,
Administrations-Kommissär.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehren-Zeichens.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 2. Dec. d. J. zum Beweise Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit mit den während 47 Jahren treu geleisteten Diensten des pensionirten königl. Kurschmiedes Leonhard Riehl, demselben das silberne Civilverdienst-Ehren-Zeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 52.

München, Sonnabends den 23. December 1826.

Inhalt.

Bekanntmachungen: das erneuerte Kartel zwischen Bayern und Oesterreich betr. — Die Erhebung der Kreis-Umlage zu Strassenbauten für $18\frac{27}{28}$ im Untermainkreise betr. — Dienstes-Nachrichten. — Schenkung zum Invalidenfonde betr. — Verleihung des silbernen Civilverdienst-Ehrenzeichens.

Bekanntmachungen.

(Die Erneuerung des mit den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Militär-Kartels betr.)

Nachstehende Uebereinkunft, — die Erneuerung des mit den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Militär-Kartels betr. — wird, so wie die zu Art. 5. derselben gegenseitig ausgewechselte ministerielle Erklärung zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden durch das Regierungsblatt des Königreichs bekannt gemacht.

München den 12. December 1826.

Graf v. Thürheim.

zu Augsburg, die dortige Armen-Anstalt zu seinem Haupt-Erben mit einem Nachlaße von ungefähr 100,000 fl. eingesetzt.

Da die Namen so edelgesinnter Wohlthäter im dankbaren Andenken nicht nur ihrer nächsten Mitbürger, sondern des ganzen Vaterlandes zu bleiben, und den Nachkommen zu gleichem Anerkenntniße überliefert zu werden verdienen, so werden jene aus dem reinsten Wohlwollen hervorgegangenen Vermächtniße durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, während es die angelegenste Sorge der einschlägigen Behörden seyn wird, für deren Erhaltung und Verwendung nach dem Willen der Stifter zu wachen.

München den 9. December 1826.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

(Die Einlösung der Zins-Coupons von den Mobilisirungs-Obligationen au porteur in Frankfurt am Mayn betr.)

Se. Königliche Majestät haben auf den von der unterzeichneten Stelle mit Zustimmung der ständischen Commissarien gemachten Antrag zur Erleichterung der Besitzer bayerischer vier- und fünfprozentiger Mobilisirungs-Obligationen au porteur allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die in den Terminen: 1. Februar, 1. May, 1. August und 1. November verfallenden Zins-Coupons derselben, vierzehn Tage lang von diesen Terminen an, auch in Frankfurt am Mayn, und zwar von dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Sohn eingelöset werden.

München den 20. December 1826.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Sigriz, Sekr.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 27. Nov. d. J. die erledigte Pfarrey Burgkirchen, Landgerichts Altenötting, dem Pfarrer in Kreuzholzhausen, Landgerichts Dachau, Pr. Anton Sick;

am 7. Dec. die erledigte Stadtpfarrey zu Gundelfingen, Landgerichts Lauingen, dem Pfarrer zu Stauffen, des nämlichen Landgerichts, Pr. Leonhard Friedrich; — die Pfarrey Schmatzhausen,

Landgerichts Pfaffenberg, dem Curatbeneficiaten zu Ehenfeld, Landgerichts Amberg, Priester Georg Freund; — die Pfarrey Obenhausen, Landgerichts Roggenburg, dem Pfarrer in Buchloe, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Georg Wahl; — die Pfarrey Wollenzach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Pfarrer Joseph Heffner zu Lampertshausen, des nämlichen Landgerichts; — die Pfarrey Sulzthal, Landgerichts Euerndorf, dem Caplan Fr. Ignaz Kern zu Fladungen, Landgerichts gleichen Namens; — die Pfarrey Wechterswinkel, Landgerichts Mellrichstadt, dem Curaten Georg Joseph Jüngling zu Gersfeld, Landgerichts Bischofsheim, und die Pfarrey Orb dem Caplan Eduard Lillbopp zu Ebern; — die Pfarrey Ustersbach, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer zu Echsheim, Landgerichts Rain, Priester Peter Paul Fischer; — die Pfarrey Steppach, Landgerichts Göggingen, dem Kaplan an der Stadtpfarrey zu St. Georg in Augsburg, Priester Pankraz Leutenmair; — die Pfarrey Obereuerheim, Landgerichts Schweinfurt, dem Lokal-Kaplan für das Militärspital und die Festung Marienberg zu Würzburg, Priester Andreas Hippler; — die Pfarrey Wachenroth, Landgerichts Höchstadt, dem Pfarrer Elias Ott von Hochenmiersberg, Landgerichts Pottenstein; — die Pfarrey Attenhofen, Landgerichts Abensberg, dem Pfarrer zu Staadorf, Priester Anton Ehrl, und die hiedurch erledigte Pfarrey Staadorf, Landgerichts Riedenburg, dem Cooperator Ignaz Schmidt in Cham; — die erledigte Pfarrey Schlicht, Landgerichts Amberg, dem Pfarrer Joh. Baptist Mengein zu Schlammersdorf, Landgerichts Eschenbach im Obermaynkreise; — die Pfarrey Uetzing, Landgerichts Lichtenfels, dem Curat in Birnsberg, Landgerichts Ansbach, Priester Johann Heinrich Gütlein; — die Pfarrey Ampfing, Landgerichts Mühldorf, dem Pfarrprovisor zu Eitensheim, Landgerichts Ingolstadt, und vormaligen regulirten Canonicus zu Rebdorf, Priester Franz Augustin Weinzierl; — die Pfarrey Edelshausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Curatbeneficiaten zu Brunnen, gleichen Landgerichts, Priester Jacob Hader; — die Pfarrey Ammerfeld, Landgerichts Monheim, dem Cooperator Michael Schösser in Beratzhausen, Landgerichts Hemau, und die Pfarrey Emskeim, gleichfalls Landgerichts Monheim, dem Cooperator in Neustadt, Pr. Anton Kellermaier; — die erledigte Pfarrey Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, dem Pfarrer in Aufhausen, Landgerichts Landau, Priester Philipp Sigler; — die erledigte Pfarrey Unterbrunn, Landgerichts Starnberg, dem Cooperator in Langenerlingen, Landgerichts Stadtamhof, im Regenkreise, Priester Deischl; —

die organisirte Klosterpfarrey Reit im Winkel, Landgerichts Traunstein, dem Beneficiaten in Oberwittelsbach, Landgerichts Aichach, Priester Joseph Aaron Kurz; — die Pfarrey Frieding, Landgerichts Starnberg, dem Pfarramts-Candidaten Priester Aloys Bachmayer, Cooperator in Dingolfing; — die Pfarrey Bergheim, Landgerichts Göggingen, dem Manualbeneficiaten Priester Joseph Schreiegg zu Mittelstetten, Landgerichts Schwabmünchen;

am 10. Dec. d. J. das Spitalfrühmeß-Beneficium in Weilheim, dem Beneficiaten zu Kottgeisering, Priester Augustin Geigenberger; — die Pfarrey Fahlenbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Spitalfrühmeß-Beneficiaten in Weilheim Pr. Anton Messert;

am 13. December d. J. die Pfarrey Herrnneuses, Dekanats Neustadt an der Aisch, dem Pfarramts-Candidaten Wilhelm Esper aus Wilhelmsdorf; die Pfarrey Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, dem Pfarramts-Candidaten August Friedrich Wagner von Kalbensteinberg; die Pfarrey Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, dem Pfarramts-Candidaten Christoph Ludwig Pürkhauer aus Rothenburg ob der Tauber; und die dritte Pfarrstelle in Wunsiedel dem Pfarramts-Candidaten Andreas Moschenbach aus Kreussen;

am 16. Dec. d. J. die Pfarrey Stadelschwarzach, Landgerichts Volkach, dem Kuratus Michael Joseph Vollert zu Pommersfelden.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., unterm 7. Dec. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung Sich bewogen gefunden, den Priester Georg Gerstl von dem Antritt der ihm zugedachten Pfarrey Stoffen, Landgerichts Landsberg, wieder zu entheben, und dieselbe dem zweyten Stadt-Cooperator Sebastian Lang in Landsberg allergnädigst zu übertragen.

Se. Majestät der König haben ferner vermöge an die K. Regierung des Obermaynkreises, K. d. J., unterm 7. Dec. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den Pfarrer zu Ludwag, Priester Joh. Baptist Schönfelder, von dem Antritt der Pfarrey Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. zu dispensiren, und dieselbe dem Pfarrer zu Priesendorf, Priester Augustin Oertlein allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge Allerhöchster Entschließung von eben diesem Tage wurde der Pfarrer Ignaz Römisch zu Sollern von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Teugn,

Landgerichts Kellheim, allergnädigst dispensirt, und die hiedurch sich wieder eröffnende Pfarrey Teugn dem Cooperator in Rohr, Landgerichts Abensberg, Priester Heinrich Lutz übertragen.

Se. Majestät der König haben vermöge fernern Allerhöchsten Rescripts von eben diesem Tage Sich bewogen gefunden, dem Pfarrer zu Schönau, Landgerichts Ebersberg, Priester Johann Baptist Kamerer, vormaligen Conventualen des Klosters Raitenhaslach, in Rücksicht auf seine Gesundheits-Umstände die Niederlegung der Pfarrey und den Rücktritt in die Klosterpension allergnädigst zu bewilligen, und die hierdurch sich eröffnende Pfarrey Schönau dem Exkonventualen von St. Zeno bey Reichenhall Priester Rupert Krug, d. Z. Cooperator zu Inzell, Landgerichts Traunstein, zu übertragen; — sodann den Expositus zu Bach, Herrschaftsgerichts Wörth, Priester Martin Zimmerer von dem Antritte der Pfarrey Lenting, Landgerichts Ingolstadt, zu dispensiren, und dieselbe dem Pfarrer in Ebenhausen, Landgerichts Neuburg, Priester Heinrich Zahn zu übertragen.

Durch weitere Allerhöchste Entschliessung vom 7. Dec. d. J. haben Se. Königliche Majestät geruht, den Pfarrer Joseph Schuster von Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Zell, Landgerichts Neuburg zu dispensiren, und die hierdurch sich wieder eröffnende Pfarrey Zell dem Pfarrer in Rotteneck, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Jakob Stollenreuther zu übertragen.

Durch Allerhöchste Entschließung von gleichem Tage wurde ferner der Cooperator Georg Sickinger zu Inkofen von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Rohr und Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen, dispensirt, und die besagte Pfarrey dem Cooperator zu Illkofen, Landgerichts Stadtamhof, Priester Leopold Sternkopf, allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., unterm 9. Dec. d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den bisherigen Pfarrer zu Oberstadion im Königreiche Würtemberg, Priester Christoph Schmid, zum Domkapitular in Augsburg zu ernennen allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben folgenden Präsentationen und Ernennungen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

am 7. Dec. d. J. der von dem Hrn. Erzbischofe von München und Freysing geschehenen Verleihung der Pfarrey Kay, Landgerichts Tittmoning, an den Curatkanonicats-Provisor Johann Baptist Götz in Laufen, Landgerichts gleichen Namens; — der von dem Hrn. Bischofe zu Eichstätt geschehenen Ernennung des Stadtpfarr-Cooperator's Joh. Baptist Gloßner in Berching auf die Pfarrey Eckertshofen, Landgerichts Greding; — der von dem Hrn. Bischof in Würzburg beabsichteten Verleihung der Pfarrey Hammelburg an den Pfarrer Martin Hümpfner zu Egenhausen, Landgerichts Werneck, und der Pfarrey Wermerichshausen, Landgerichts Münnerstadt, an den Caplan zu Uersprungen, gräflich-castellischen Herrschaftsgerichts Remlingen, Priester Joseph Schmitt; — der von dem Hrn. Bischof zu Würzburg beabsichteten Verleihung der Pfarrey Hafenlohr, Herrschaftsgerichts Rothenfels, an den Pfarrer Julian Sell zu Aufenau, Landgerichts Orb, unbeschadet der etwaigen Rechte Dritter; — der von dem Hrn. Bischof zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrkuratie St. Veit zu Hilpertshausen an den Priester Jacob Balling;

am 16. Dec. d. J. der von dem Hrn. Bischof zu Regensburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Ratiszell, Landgerichts Mitterfels, an den Cooperator Joh. Bapt. Wehnauer zu Rinkofen, Landgerichts Stadtamhof.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Nov. d. J. allergnädigst geruht, den Appellationsgerichtsrath Joseph Heinrich Peter Otto Philipp von Habermann in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Dec. d. J. wurde dem k. Militär-Administrations-Commissär Carl v. Stedingk die Stelle eines Cammerjunkers allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben unterm 4. Dec. d. J. den bisherigen Gerichtsarzt zu Pegnitz, Dr. Philipp Conrad Schwarz, seinem Gesuche gemäß, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Leutershausen in gleicher Eigenschaft zu versetzen allergnädigst geruht.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 9. Dec. d. J. wurde das erledigte Landgerichts-Physikat zu Miesbach, mit dem ihm zugetheilten Landgerichtsbezirke Tegernsee, dem bisher mit der Besorgung der Geschäfte eines Landgerichtsarztes zu Bruck

beauftragten Med. Dr. Joseph Hell, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst verliehen.

Se. Königliche Majestät haben unterm 11. Dec. d. J. den dermaligen Controleur bey dem Oberaufschlagamte des Isarkreises, Conrad Mulzer, zum Oberaufschlagbeamten in Würzburg provisorisch zu ernennen, und als Amtsschreiber bey dem K. Salzamte Amberg, den gegenwärtigen Salzkondukteur und Schiffmeister Joseph Lauerer daselbst anzustellen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 13. Dec. d. J. den bisherigen Wasser- und Strassenbau-Inspector May in Achaffenburg, als Ingenieur Iter Classe zu bestätigen, und dem Inspections-Ingenier Rattinger in Regensburg die Verwesung der dritten statusmäßigen Ingenieur-Stelle IIter Classe bey der Regierung des Isarkreises zu übertragen allergnädigst geruht.

Durch fernere Allerhöchste Entschließung vom 13. Dec. d. J. wurde das erledigte Rentamt Cronach dem Rentbeamten von Kaufbeuern, Andreas Ritter, zu Irrsee, allergnädigst verliehen.

Se. Majestät der König haben in einem am 18. Dec. d. J. an den General-Procurator zu Zweybrücken erlassenen allerhöchsten Rescript die erledigte Staats-Procurator-Stelle am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern dem Untersuchungsrichter Johann Daum zu übertragen, die hiedurch erledigte Bezirks- und Untersuchungsrichterstelle zu Kaiserslautern dem bisherigen Substituten der Staats-Prokuratur Friederich Birnbaum daselbst zu verleihen, und zu der sonach erledigten Stelle eines Substituten des Staats-Procurators am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern den dortigen Ergänzungs-Richter Friederich Pixis zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich ferner in einem an den k. General-Procurator zu Zweybrücken unterm 18. Dec. d. J. erlassenen Rescript bewogen gefunden, die Rechtspracticanten Jakob Trott, Daniel Hudlet, Georg Ferdinand Geib und Karl Friedrich Heintz zu Advocaten am Bezirksgerichte zu Zweybrücken allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Cabinets-Rescripts vom 20. Dec. d. J. den bey der General-Post-Administration als Protokollist angestellten, im Königlichen Cabinete als Bureau-Sekretär verwendeten Dr. Carl Weichselbaumer — um demselben einen Beweis

allerhöchster Zufriedenheit mit seinem bisher bewährten Diensteifer und guten sittlichen Eigenschaften zu geben — vom 1. Jänner kommenden Jahres an, als Bureau-Sekretär in dem Königlichen Cabinete provisorisch anzustellen geruht.

Vereinigung des Rentamtsbezirks Haag mit dem Rentamte Wasserburg.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Dec. d. J. das Rentamt Haag aufzuheben und dessen bisherigen Bezirk dem Rentamte Wasserburg einzuverleiben geruht, dessen Sitz in Wasserburg verbleibt.

Privilegium

für den Großherzogl. Sächsischen Hof-Capellmeister J. N. Hummel zur Herausgabe seiner Anweisung zum Spielen des Piano-forte ꝛc.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 26. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Sächsischen Capellmeister J. N. Hummel in Anerkennung seiner Verdienste um die Tonkunst zur Herausgabe des Werkes: „Ausführliche theoretisch-practische Anweisung zum Spielen des Piano Forte vom ersten Elementar-Unterricht an bis zur vollkommensten Ausbildung“ ein Privilegium auf fünfzehn Jahre in der Art zu ertheilen, daß der Nachdruck im Inlande und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken sowohl obiger vollständigen Ausgabe dieses Werkes, als auch einzelner Theile und Auszüge daraus in dem Königreiche Bayern bey einer Strafe von Einhundert Ducaten verboten seyn soll. Die sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs erhalten demnach den Befehl, den privilegirten Verleger des genannten Werkes gegen alle Beeinträchtungen kräftigst zu schützen, und alle Nachdrücke wegnehmen und jenem zustellen zu lassen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 12. Dec. d. J. dem Johann Gottfried von Tönniges, Kanzellisten bey der k. General-Zoll-Administration, ein Privilegium zur eigenthümlichen Bereitung geruchlosen Torfes auf den Zeitraum von acht Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bewilligung der Hoffähigkeit für den jeweiligen Rector Magnificus an der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Se. Majestät der König haben zum Beweise Allerhöchstihrer großen Liebe für Kunst und Wissenschaft Sich bewogen gefunden, dem jemaligen Rector Magnificus der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für die Dauer seines Amtes die Hoffähigkeit zu bewilligen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 54.

München, Sonnabends den 30. December 1826.

Inhalt.

Verordnung: den Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Zölle betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Den Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Zölle betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Unserer Verordnung vom 11. d. M. die Bekanntmachung eines neuen vollständigen Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Zölle vorbehalten, um den Zollpflichtigen sowohl, als den Zollerhebungsstellen die Uebersicht der Veränderungen, welche der Zolltarif vom 22. July 1819 theils schon früher, theils auf den Grund der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. September v. J. erlitten hat, zu erleichtern. In Folge dessen verordnen Wir hiemit auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an sollen die Eingangs- und Ausgangs-Zölle nach dem angefügten Tarife erhoben werden.

§. 2.

Die bisher für mehrere Artikel bestandenen besonderen Begünstigungen bleiben in Gemäßheit Unserer Verfügung vom 11. d. M. sistirt, indessen werden den inländischen Fabriken, Manufakturen und Gewerben auf den Grund des §. 52 des Zollgesetzes vom 22. July 1819 für die zur Veredlung und Vollendung eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate auch fernerhin unter den geeigneten Sicherheitsmaaßregeln nach Bedürfniß und Umständen besondere Begünstigungen bewilliget werden.

§. 3.

In Ansehung der Begünstigungen, welche bisher für die Einfuhr verschiedener Produkte des Rheinkreises verordnungsmäßig bestehen, verbleibt es bey der Bestimmung Unserer Verordnung vom 11. d. M.; werden diesem Kreise weitere Begünstigungen bewilliget, so werden dieselben durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 4.

Eben so hat es in Ansehung der Eingangszölle von den im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthume Baden erzeugten Weinen und Weinmosten, dann von dem im Königreiche Würtemberg erzeugten Staab- Schien- Knoppern- und Zain-Eisen zur Zeit noch bey den mit beyden Staaten hierüber bestehenden besonderen Uebereinkünften sein Verbleiben; und werden durch besondere Handelsverträge mit diesen, oder mit anderen Staaten noch weitere Ausnahmen festgesetzt, so werden dieselben gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Verordnung ist unverzüglich durch das Regierungsblatt zu verkünden, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

München den 28. December 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,
v. Geiger.

Tariff

der Eingangs- und Ausgangs-Zölle.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, die in diesem Tariffe nicht besonders belegt sind	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
2	Agat							
	a. roh und ungeschliffen	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	b. geschliffen, ungefaßt	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	c. Arbeiten gefaßte	Sp. ℔.	1	—	„ „	—	6¼	
3	Agtstein							
	a. roh, unverarbeitet	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼	
	b. polirt, ungefaßt	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	c. verarbeitet, gefaßt	Sp. ℔.	1	—	„ „	—	6¼	
4	Alabaster							
	a. roh, unverarbeitet, ungeschliffen	Sp. Ct.	1	40	„ „	—	6¼	
	b. verarbeitet, geschliffen, im Großen	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	c. verarbeitet, geschliffen, im Kleinen,							
	1. ungefaßt	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	2. gefaßt	Sp. ℔.	—	24	„ „	—	6¼	
5	Alaun	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	6¼	
6	Alcali	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
7	Alkermes, eingesottene	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
8	Alterthümer, Antiquen für Kabinete	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
9	Amaril	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
10	Ameisen-Eyer	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
11	Anis	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
12	Anquilotti	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
13	Antimonium crudum (rohes Spießglas)	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
14	Apfelsinen	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
15	Apotheker-							
	a. Blumen, Kräuter, Rinden Wurzeln, unbereitet, nicht eigens belegte	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	b. Waaren, nicht eigens belegte, von Apothekern schon chemisch bereitete, komponirte, aufgelöste, pulverisirte, mit Ausschluß aller ätherischen Oele und Balsame	„ „	6	40	„ „	—	6¼	

Ziffer	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
16	Aprikosen							
	a. Früchte	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. Kern	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
17	Aqua fortis	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
18	Aranati	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
19	Arancini, kandirte	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
20	Argent haché und Argentan							
	a. unverarbeitet	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	b. verarbeitet	Sp. ℔.	1	—	„ „	—	6¼	
21	Arrak	Sp. Ct.	10	—	„ „	—	6¼	
22	Arsenik	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
23	Asche							
	a. alle gemeine Haus-, Wald-Holz- Torf- auch Seifensieder- und Zunderasche		frey.		„ „	—	6¼	
	b. Metall-Asche, alle	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	c. Koth, oder ausgelaugte Asche		frey.			frey.		
24	Auripigment, rohes	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
25	Austern	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
26	Austern-Schaalen	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
27	Backwerk							
	a. gemeines	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	c. süsses, s. Konditorwaaren							
28	Badian	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
29	Bälge, s. Häute							
30	Bäume zum verpflanzen		frey.			frey.		
31	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfniß der Reisenden	„ „	frey.			frey.		
32	Baldrian	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
33	Balsame							
	a. medicinische	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	b. wohlriechende	„ „	60	—	„ „	—	6¼	
34	Bandagen	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
35	Barchent, Leinen-Barchent, s. Leinwand							
36	Barden, rohes Fischbein	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
37	Barometermacher-Arbeiten	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
38	Bast							
	a. Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
	b. Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc.	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	c. Waaren:							

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
	1. grobe Decken, Kotzen, Mat-							
	ten, Zöger ꝛc.	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
	2. feine Hüte ꝛc.							
39	Baumöl	„ „	30	—	„ „	—	6¼	
40	Baumwolle, ...	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	a. rohe, ungesponnene, gekämmt							
	und ungekämmt . .							
	b. gesponnene, s. Garne	„ „	—	12½			6¼	
	c. Tücher							
	1. rohe, ungebleichte, un-							
	gemusterte und ohne Des-							
	seins . . .	Nett.Ct.	20	—	„ „	—	6¼	
	2. weiße glatte, Hamans,							
	Musselins, ohne Desseins							
	und unfaçonirt . .							
	3. weiße brochirte, festonir-	„ „	25	—	„ „	—	6¼	
	re, gestickte, gefärbte, ge-							
	druckte, gestreifte, auch mit							
	Leinen oder Wolle ver-							
	mengte Baumwollen-Ma-							
	nufakte . . .							
	d. Waaren, gestrickte . .	„ „	50	—	„ „	—	6¼	
	e. Säcke, leere, schon gebrauchte	„ „	50	—	„ „	—	6¼	
41	Beere, gemeine Garten- und Waldbeere	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼	
	a. frische							
	b. in Essig, Wein, oder Brannt-		frey.			frey.		
	wein eingemacht . .							
	c. in Honig, Syrup, Zucker ein-	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	gesottene, kandirte . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	d. Vogel- und Wachholder-Beere		frey.		Schäffel	—	12	
42	Beine							
	a. rohe, unverarbeitete . .		frey.		Sp. Ct.	—	50	
	b. Beitze, Beinschwärze, in Stücken	„ „	—	25	„ „	-	6¼	
	c. Mist							
	d. Streu		frey.			frey.		
	e. Arbeiten, gemeine, mit Galan-	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	terie-Waaren untermischt .							
43	Bergblau	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
44	Berggrün	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
45	Bergroth (eine rothe Erd-Art) .	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
46	Bergstufen, s. Mineralien .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
47	Bergwachs, schwarzes Steinöl .	„ „						
48	Berlinerblau . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
49	Berliner-Rauchpulver . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
		„ „	60	—	„ „	—	6¼	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll von	fl.	kr.	Bemerkungen.
50	Bernstein, s. Agtstein . . .							
51	Besen							
	a. gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut . .	12 Stück	—	3	100 St.	—	3	
	b. von Reisstroh, Kleiderbesen	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
52	Betten							
	a. mit Federn und Flaumen .	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. von Eiderdunen . .	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
53	Bettgewand, nach Verschiedenheit der Stoffe.							
54	Beter, hölzerne zu Rosenkränzen, ungefaßte	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
55	Bezetten	" "	60	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
56	Bieber, das Wasserthier . .	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
57	Biebergeile	" "	6	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
58	Bienenkörbe:							
	a. leere	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. Stöcke mit lebenden Bienen	" "	frey.		p. Stück	—	24	
	c. mit todten Bienen . .	" "	—	50	Sp. Ct.	—	50	
59	Bier							
	a. alles, neben Erhebung des Malzaufschlages . .	Eymer	—	15		frey.		
	b. Hefe, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
60	Bijouterie-Waaren, alle gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp. ℔.	1	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
61	Bilder	Sp. Ct.	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
62	Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein, in Statuen, Büsten rc.	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
63	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Holzwaaren feine.							
64	Bimas-Holz, s. Farbhölzer.							
65	Bimsen	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
66	Bimssteine	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
67	Binder-, Faßbinder-Arbeiten .	1fl. Wth.	—	6	1fl. Wth.	—	$\frac{1}{4}$	
68	Blasbälge							
	a. für Schmied- und Hochöfen	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. kleine	" "	15	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
69	Blau und blausaures Kali . .	" "	6	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
70	Blauholz, s. Farbhölzer.							
71	Blech:							
	a. alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet .	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
	b. von Kupfer, Messing 2c. unverarbeitet . . .	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	—	6¼	
	c. altes, alle zerbrochene Blechwaaren:							
	1) von Eisen . .	" "	—	12½	" "	—	25	
	2) von Kupfer . .	" "	—	25	" "	—	50	
	3. von Messing . .	" "	—	12½	" "	—	25	
	d. Fabrikate:							
	1) von schwarzem Bleche	" "	10	—	" "	—	6¼	
	2) von weißem Bleche .	" "	15	—	" "	—	6¼	
	3) lakirte, bemalte .	" "	15	—	" "	—	6¼	
72	Bley:							
	a. altes, und alle zerbrochene Bleywaaren . . .	" "	—	12½	" "	—	50	
	b. rohes, unverarbeitetes in Blöcken und Mulden 2c. .	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	c. gegossenes in Schroten, Kugeln, Fensterbley, Brunnenröhre, und Bleyblätter zu Tabacksbüchsen . . .	" "	5	—	" "	—	6¼	
	d. Erz	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	e. Federn, Bleystifte, mit höher belegten Waaren unvermengt	" "	15	—	" "	—	6¼	
	f. Waaren, als Gegenstände des Kramhandels . . .	" "	15	—	" "	—	6¼	
73	Bleyweiß	" "	5	—	" "	—	6¼	
74	Bleyzucker	" "	3	20	" "	—	6¼	
75	Blumen:							
	a. Gartenblumen, frische, .	1fl. Wth.	—	3	1fl. Wth.	—	¼	
	b. getrocknete, zum medicinischen Gebrauche, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
	c. zum Färben, nicht eigens belegte	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	d. künstliche Federblumen .	Sp. Pfd.	1	—	" "	—	6¼	
76	Blut vom Vieh	frey.			" "	—	6¼	
77	Blutegeln	Sp. Ct.	3	20	" "	—	6¼	
78	Blutstein	" "	—	12½	" "	—	6¼	
79	Bocus-Stricke zum Papier aufhängen, (eine ostindische Wurzel)	" "	—	50	" "	—	6¼	
80	Bolus	" "	—	12½	" "	—	6¼	
81	Borsten, s. Haare.							
82	Bortenmacher-Arbeiten, wie Woll- Leinen- Baumwoll- Gold- und Silberwaaren . . .							

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl	kr.	von	kr.	kr.	
83	Bouchons	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
84	Bozner Weihnachtszelten . .	,, ,,	5	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
85	Branntweine, und alle gebrannte, nicht besonders belegte Wässer,	,, ,,	10	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
86	Branntwein-Geläger, u. dgl. eingesäuerte nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe	Eymer.	—	30	Eymer.	—	$\frac{1}{2}$	
87	Brasilien-Holz, s. Farbhölzer.							
88	Braunstein	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
89	Brod:							
	a. gemeines, gebackenes,							
	1. so lange das Schäffel Roggen unter und bis 11 fl. steht	,, ,,	—	$12\frac{1}{2}$	frey.			
	2. über 11 fl.	frey.			,, ,,	—	$12\frac{1}{2}$	
	b. süsses, Kletzen- und Ulmer-Brod	,, ,,	5	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
90	Bronze-Arbeiten:							
	a. von Metall . . .	,, ,,	20	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. bronzirte Holz-Arbeiten .	,, ,,	5	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
91	Brüggen	,, ,,	6	40	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
92	Buchbinder-Waaren:							
	a. alle neu gebundenen Bücher	,, ,,	10	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. alte, d. h. Bücher mit altem Einbande	,, ,,	—	25	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
93	Buchdrucker-Buchstaben:							
	a. neue	,, ,,	10	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare . . .	,, ,,	12	$\frac{1}{2}$	,, ,,	—	50	
94	Buchdrucker-Schwärze . .	,, ,,	5	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
95	Buchhändler-Waaren, d. s. alle ungebundenen, oder nur brochirten Bücher und Musikalien . .	,, ,,	—	25	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
96	Bücheln	frey.			Schäffel.	—	12	
97	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendete, Gewehre, Pistolen rc. .	,, ,,	20	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
98	Bürstenbinder-Waaren . .	,, ,,	10	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
99	Butter, alle, ...	,, ,,	1	40	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
100	Cabliau, s. Z. 200 c.							
101	Cacao und Cacao-Schaalen .	,, ,,	5	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
102	„ gequetscht und zur Masse bearbeitet	,, ,,	20	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
103	Caffee	,, ,,	10	—	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	
104	„ Surrogate	,, ,,	6	40	,, ,,	—	$6\frac{1}{4}$	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr	Bemerkungen.
105	Cameel-Garn, rohes, ...	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
106	" Haare	" "	—	50	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
107	Campeche-Holz, s. Farbhölzer.							
108	Canarien-Saamen . . .	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
109	Canehl	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
110	Canten, s. Spitzen.							
111	Cantharides (spanische Fliegen) .	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
112	Capern	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
113	Caput mortuum (rothe Erde) .	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
114	Cardamomen	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
115	Carneol:							
	a. roh, unverarbeitet, ungeschliffen	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. geschliffen, ungefaßt .	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Arbeiten, gefaßt . .	Sp. ℔.	1	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
116	Carobe	Sp. Ct.	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
117	Carotten, s. Taback.							
118	Cassia lignea	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
119	Castanien	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
120	Cattun, Cotton, s. Baumwolltücher.							
121	Cauris (Seeschnecken-Schaale) .	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
122	Cedern-Holz	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
123	Chaisen	Stück.	20	—	Stück.	—	50	
124	Chalcedon, s. Agat.							
125	China-Rinde	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
126	Chocolade	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
127	Cibeben	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
128	Cichorien-Wurzeln, und gedörrte Rüben, auch Erdmandel . .	" "	—	50	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
129	Citronen:							
	a. Früchte, frische, . .	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. Rinden, Schaalen und Saft	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Saft, eingesottener . .	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	d. Schaalen, candirte, . .	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
130	Cochenille	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
131	Cocus-Nuß-Schalen . . .	" "	—	50	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
132	Cognac	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
133	Colophonium	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
134	Conchilien	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
135	Conditor-Waaren . . .	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
136	Confect, alles, ...	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
137	Contanti	" "	frey.		" "	—	$6\frac{1}{4}$	
138	Corallen:							
	a. roh	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. geschliffen, ungefaßt .	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. gefaßt	Sp. ℔.	1	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
139	Corduan	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼	
140	Coriander	" "	1	40	" "	—	6¼	
141	Cortices medicinales, peruviani, cascarillae etc.	" "	3	20	" "	—	6¼	
142	Crystall:							
	a. roh, unverarbeitet, ungeschliffen	" "	3	20	" "	—	6¼	
	b. geschliffen, ungefaßt	" "	20	—	" "	—	6¼	
	c. Arbeiten, gefaßt	Sp. tb.	1	—	" "	—	6¼	
143	Cubeben	Sp. Ct.	3	20	" "	—	6¼	
144	Cucummern, s. Gartengewächse.							
145	Curcume:							
	a. roh in Wurzeln	" "	—	25	" "	—	6¼	
	b. bereitet in Mehl	" "	6	40	" "	—	6¼	
146	Därme vom Vieh		frey.		" "	—	6¼	
147	Darm-Saiten	" "	10	—	" "	—	6¼	
148	Datteln	" "	5	—	" "	—	6¼	
149	Devisen	" "	20	—	" "	—	6¼	
150	Dinte und Dintenpulver	" "	6	40	" "	—	6¼	
151	Dornschlag		frey.		Schäffel	—	12	
152	Drath:							
	a. von Eisen, Kupfer u. Messing	" "	6	40	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. von Stahl	" "	6	40	" "	—	6¼	
	c. Saiten	" "	10	—	" "	—	6¼	
	d. Waaren:							
	1. gemeine, Vogelhäuser rc.	" "	15	—	" "	—	6¼	
	2. feine, leonische	Sp. tb.	1	—	" "	—	6¼	
153	Dreher- oder Drechsler-Waaren:							
	a. von Holz:							
	1. ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller rc. für Landleute	1fl.Wth.	—	6	1fl.Wth.	—	¼	
	2. feine, s. Holzwaaren, feine							
	b. von Horn und Bein, mit Galanterie-Waaren unvermengt	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	c. von Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	Sp. tb.	1	—	" "	—	6¼	
	d. von Metall, wie die einschlägigen Metallwaaren.							
154	Drillich, s. Leinwand.							
155	Droguerie, d. s. alle rohe Materialwaaren, Artikel in Rinden, Wurzeln: nicht eigens belegte	Sp. Ct.	3	20	" "	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
156	Dünger		frey.			frey.		
157	Eau de Cologne (Köllnisches Wasser)	Sp. Ct.	60	—	Sp. Ct.	—	6¼	
158	Edelsteine:							
	a. alle ganze Edelsteine, gefaßt und ungefaßt . . .	Sp. ℔.	1	—	„ „	—	6¼	
	b. Halb-Edelsteine, s. Agat.							
159	Eicheln		frey.		Schäffel	—	12	
160	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln)	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼	
161	Eingeweide vom Vieh . . .		frey.		„ „	—	6¼	
162	Eisen:							
	a. altes, und alle zerbrochene Eisenwaaren . . .	„ „	—	12½	„ „	—	25	
	b. rohes, in Flossen, Gensen, von Hochöfen . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	c. geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-Knoppern- Zain- und Nagelschmid-Eisen	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	d. Abfälle, Eisenfeilspäne .		frey.		„ „	—	25	
	e. Blech, s. Blech.							
	f. Brühe, Beitze . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	g. Drath	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	h. Erz; Eisensteine . .		frey.		Seidel.	—	3	
	i. Fabrikate, alle gemeine:							
	1. Huf- und Nagelschmid-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . .	„ „	6	40	Sp. Ct.	—	6¼	
	2. Feilenhauer- und Waffenschmid-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermengt	„ „	7	30	„ „	—	6¼	
	k. Geschmeidwaaren, d. s. alle feine, polirte, verzinnte ꝛc. Eisen-Fabrikate . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	l. Gußwaaren in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern ꝛc.	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
163	Eisenkacher (Graphit)							
	a. ungestampfter	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	b. gestampfter	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
164	Elfenbein:							
	a. rohes in Stücken, auch Wallroß-Zähne	„ „	1	40	„ „	—	6¼	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
	b. gebranntes in Stücken	Sp. Ct	—	25	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. geraspeltes, gemahlen	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	d. Waaren, alle	Sp. ℔.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
165	Enzian und Enzian-Wurzeln	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
166	Erde:							
	a. gemeine	frey.			frey.			
	b. armenische	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	d. Moor-Erde	frey.			frey.			
	e. Porzellan-Erde	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	
	f. Geschirr:							
	1. gemeines, auch gemeinerdene Oefen	1 fl. Wrth.	—	6	1 fl. Wrth.	—	$\frac{1}{4}$	
	2. feines, mit Ausnahme des Porzellans	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
167	Erdene Tabaks-Pfeiffen	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
168	Erze, nicht eigens belegte	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
169	Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen, Citronat, auch Weizensaft	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
170	Essige, alle, auch Essigmutter	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
171	Eyer	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
172	Faba buchari	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
173	„ tonca	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
174	Fächermacher-Arbeiten	„ „	40	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
175	Färberröthe	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{2}$	
176	Fässer:							
	a. alte, leere zum Füllen	frey.			frey.			
	b. neue	1 fl. Wrth.	—	6	1 fl. Wrth.	—	$\frac{1}{4}$	
177	Farb-							
	a. Erde	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Hölzer:							
	1. in Blöcken, Stücken, alle ungeschnittene	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	2. geschnitten, gemahlen, geraspelt	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	d. Waaren, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
178	Farin, s. Zucker.							
179	Faßbinder-Arbeiten	1 fl. Wrth.	—	6	1 fl. Werth	—	$\frac{1}{4}$	
180	Fayence	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
181	Feder-Alaun, Federweiß	Sp. Et.	—	25	Sp. Et.	—	6¼	
182	Federn:							
	a. Bettfedern und Flaumen	" "	5	—	" "	—	6¼	
	b. Schreibfedern, Federposen							
	1. rohe unbereitete	" "	1	40	" "	—	6¼	
	2. zubereitete	" "	10	—	" "	—	6¼	
183	Federschmuck-Arbeiten	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6¼	
184	Federspuhlen oder Weber-Röhre	Sp. Et.	—	12½	" "	—	6¼	
185	Feigelwurzeln	" "	—	25	" "	—	6¼	
186	Feigen, getrocknete	" "	5	—	" "	—	6¼	
187	Feilenhauer-Arbeiten	" "	7	30	" "	—	6¼	
188	Felle, s. Häute.							
189	Fenchel	" "	1	40	" "	—	6¼	
190	Fernambuc-Holz, s. Farbhölzer							
191	Fette, alle Gänse- Hirsch- Pferdkam- Schweinfette, auch Schmeer und Speck	" "	—	50	" "	—	12½	
192	Feuer-Eymer für Lösch-Anstalten, auch Schläuche von Gespinnst und Leder	" "	10	—	" "	—	6¼	
193	Feuer-Schwämme	" "	1	40	" "	—	6¼	
194	Feuer-Spritzen	" "	5	—	" "	—	6¼	
195	Feuer-Steine	" "	1	40	" "	—	6¼	
196	Filz:							
	a. alte, zerschnittene Filzhüte	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	b. Waaren	" "	20	—	" "	—	6¼	
197	Firnisse	" "	6	40	" "	—	6¼	
198	Fischbein:							
	a. rohes, Barden	" "	—	50	" "	—	6¼	
	b. geschnittenes	" "	10	—	" "	—	6¼	
	c. Waaren, Hüte ꝛc.	" "	20	—	" "	—	6¼	
199	Fischöl, Fischschmalz	" "	—	12½	" "	—	6¼	
200	Fische:							
	a. gemeine deutschländische.							
	1. frische, mit Abschlag von 20 pro Cent für das Wasser	" "	—	25	" "	—	6¼	
	2. getrocknet, oder geräuchert	" "	—	50	" "	—	6¼	
	b. Brut- oder Setzlinge, mit obigen Thara-Abschlag für das Wasser	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	c. Seefische, nicht eigens belegte: als Rund- und Flachfische, getrocknet, oder marinirt	" "	5	—	" "	—	6¼	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
201	Flachs:							
	a. ungesponnen, gehechelt, und ungehechelt . . .	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	50	
	b. grüner vom Feld hinweg .		frey.		" "	—	50	
	c. gesponnen, s. Garne.							
202	Flechsen von Thieren . . .		frey.		" "	—	50	
203	Fleisch:							
	a. frisches und solche Würste .	" "	—	50		frey.		
	b. geräuchert, Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
204	Flinten:							
	a. Röhre	" "	7	30	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. Schäfte:							
	1. rohe	100 St.	—	50	Stück.	—	$\frac{1}{4}$	
	2. ausgearbeitete . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Schlösser	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	d. Steine	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
205	Flösse, s. Holz.							
206	Floß-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt		frey.			frey.		
207	Floh-Saamen	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
208	Foenum graecum:							
	a. unbereitet . . .	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. bereitet	" "	6	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
209	Fossilien (s. Mineralien) . .	" "	—	—	" "	—	—	
210	Frankfurther Schwärze . .	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
211	Fraueneis	" "	—	25	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
212	Frösche	" "	—	25	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
213	Früchte:							
	a. alle, welche innländische Grenzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Innlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität . .		frey.			frey.		
	b. alle Getreid-Gattungen, Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste,							

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
	ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut Beylage Lit. A.			Laut Beylage Lit. B.			
	c. Bohnen und Heidekorn .	gleich Gerste.			gleich Gerste.			
	d. Brein oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen .	gleich Weitzen.			gleich Weitzen.			
	e. Krautköpfe . . .	100 Stück	—	6	100 Stück		3	
	f. Erdäpfel und Rüben							
	1) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht .	Schäffel.	—	6	frey.			
	2) wenn es über 11 bis 15 fl. steht	" "	—	3	Schäffel.	—	6	
	3) wenn es über 15 fl. steht	frey.			" "	—	12	
	g. Baumfrüchte:							
	1) alles gemeine frische Land-Obst, auch gemeine Nüsse	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	2) gedörrt und getrocknet .	" "	1	40	frey.			
	2) feine, frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien ꝛc.	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	4) feine ausländische, getrocknete, gedörrte, als: Eibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte . . .	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte Baumfrüchte . .	" "	6	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	6) alle candirte, in Honig, Syrup, oder Zucker eingemachte	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
214	Futter:							
	a. Kräuter für das Vieh .	frey.			einspännige Fuhr,	—	6	Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasserfahrzeuge in sich fassen, was sich auch bey andern Artikeln nach Fuhren versieht.
					zweispännige,	—	12	
					mehrspännige.	—	24	
					1 Schubkarren.	—	$1\frac{1}{2}$	
	b. Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich führen							
	1) 2 Metzen für ein Pferd	frey.			frey.			
	2) über 2 Metzen . .	nach Beylage A.			nach Beylage B.			
215	Galanterie-Waaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldete und versil-							

Digitized by Google

Ziffer	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
	berte Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Waaren-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre, ...	Sp. ℔.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
216	Galeten (s. Seide) . . .							
217	Galizenstein	Sp. Ct.	—	50	„ „	—	6¼	
218	Galläpfel oder Gallus . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
219	Gallmey		frey.		„ „	—	6¼	
220	Garne;							
	a. von Baumwolle							
	1) rohe, ungebleichte .	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte . . .	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	3) gefärbte . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	4) türkisches Garn . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	b. von Flachs und Hanf							
	1) ungebleicht . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	3) gefärbte . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	c. von Wolle							
	1) ungefärbte . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	2) gefärbte . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	d. Kameelgarn . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
221	Garten-Gewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten							
	a. nicht eigens belegte, frische,	1fl. Wrth.	—	3	1fl. Wrth.	—	¼	
	b. in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemacht .	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	—	6¼	
	c. in Honig, Syrup, Zucker, eingesottene, candirte . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
222	Gefährte:							
	a. zum Stadtdienst, Chaisen, Caleschen	Stück.	20	—	Stück.	—	50	
	b. zum Oeconomiedienst, große							
	1) beschlagene . . .	„ „	10	—	„ „	—	3	
	2) unbeschlagene . . .	„ „	1	—	„ „	—	3	
	c. kleine, als: Handschlitten Schubkarren ꝛc.							
	1) beschlagene . . .	„ „	1	—	„ „	—	1	
	2) unbeschlagene . . .	„ „	—	15	„ „	—	1	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
	d. Pflüge und Eggen . .							
	1) beschlagene . . .	Stück.	1	—	Stück.	—	1	
	2) unbeschlagene . .	" "	—	15	" "	—	1	
	e. alte, schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen	" "	—	12	" "	—	3	
	f. Kinder-Chaisen	" "	2	30	" "	—	3	
	g. einzelne Theile, Räder, Achsen ꝛc.	1 fl. Wrth.	—	6	1 fl. Wrth.	—	$\frac{1}{2}$	
223	Geflügel:							
	a. zahmes:							
	1. großes, ausgewachsenes	Stück.	—	3	Stück.	—	1	
	2. kleines, junges, unausgewachsenes . . .	" "	—	1	" "	—	$\frac{1}{4}$	
	b. wildes	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6$\frac{3}{4}$	
224	Gelbholz, s. Farbhölzer.							
225	Gelbkraut	" "	—	12$\frac{1}{2}$	" "	—	6$\frac{1}{4}$	
226	Geld, contanti.		frey.			frey.		
227	Gerber-Arbeiten, s. Leder.							
228	Gerber-Lauge	Eymer.	—	$\frac{1}{2}$	Eymer.	—	$\frac{1}{2}$	
229	Germ, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages . . .	Sp. Ct.	—	12$\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	6$\frac{1}{4}$	
230	Getreide, s. Früchte.							
231	Gewehre	" "	20	—	" "	—	6$\frac{1}{4}$	
232	Gewürze:							
	a. die feinern, als Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis, Kardamomen	" "	10	—	" "	—	6$\frac{1}{4}$	
	b. alle übrige, nicht eigens belegte	" "	6	40	" "	—	6$\frac{1}{4}$	
233	Gips:							
	a. in Fässeln . . .	Stück.	—	3	Stück.	—	1	
	b. Dünger, d. s. ungebrannte, gestossene Gipssteine . .		frey.			frey.		
	c. Steine		frey.		einspännige Fuhr	—	2	
					zweyspännige,	—	4	
					mehrspännige.	—	6	
	d. Waaren in Büsten, Figuren, Statuen	Sp. Ct.	6	—	Sp. Ct.	—	6$\frac{1}{4}$	
234	Glätte	" "	—	25	" "	—	6$\frac{1}{4}$	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
235	Glas:							
	a. Spiegelgläser:							
	1. rohe, ungeschliffene:							
	α. für inländische Glasschleiffer und Spiegelfabriken	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	$6\frac{3}{4}$	
	β. ausserdem . . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	2. geschliffene, unbelegte .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	3. belegte	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. Fenster und Tafelglas .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Brillen und Uhrgläser .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	d. Trinkgläser, und alle ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasschmelze, Springgläser ꝛc., jedoch mit Ausnahme der gefaßten Glaswaaren unter Ziff. 215 .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	e. Steine geschliffene, oder Prismen für Luster . . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
236	Glaser-Arbeiten, gemeine . .	1 fl. Wth.	—	6	1 fl. Wth.	—	$\frac{1}{4}$	
237	Glasgalle	Sp: Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
238	Glasgemälde	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
239	Glasscherben		frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
240	Glaubersalz:							
	a. in Erde, Stein gebrannt, entwässertes	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. kristallisirtes	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
241	Glockengießer-Arbeiten:							
	a. im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels . .	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
242	Gold:							
	a. in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold		frey.			frey.		
	b. in Bletten, Bouillons, Cunetillen, Drahtfäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwisch-Gold, unverarbeitet	„ „	30	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . . .	Sp. ℔.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	

g doch ge-
Mahls, der
mir zum
m Preise!
sehnt sich
e, Men-
ach deiner
währet dei-
du siehst
Reue. Ach,
inen Zäh-
lung auch
ner Sün-
ken, und
den schen-

hoff auf
daß sie
uld entla-
uer Kraft
ner Heili-
ke. Was
uns stär-
der Gott
st, See-
es Leben,
ewiß auch

ill ich stets
ganz mich
weihen,
m Willen
dankbar
Deine
Huld

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	kr.	kr.	Anmerkungen.
	d. Schmid- und Massiv-Arbeiten	Sp. ℔.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	e. Grätze	Sp. Ct.	—	25	» »	—	50	
	f. Goldschläger-Häutchen .	» »	—	50	» »	—	6¼	
243	Granatsteine:							
	a. roh, unverarbeitet, ungeschliffen	» »	3	20	» »	—	6¼	
	b. geschliffen, ungefaßt . .	» »	20	—	» »	—	6¼	
	c. verarbeitet, und alle gefaßte Granatsteine . . .	Sp. ℔.	1	—	» »	—	6¼	
244	Grapp, s. Krapp.							
245	Grünspan	Sp. Ct,	3	20	» »	—	6¼	
246	Grütze, alles gemeine Griefelwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse .	» »	3	20	» »	—	6¼	
247	Grummet, s. Futter-Kräuter.							
248	Gürtler-Arbeiten:							
	a. gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	» »	15	—	» »	—	6¼	
	b. feine, vergoldete, versilberte	Sp. ℔.	1	—	» »	—	6¼	
249	Gummi, alle, auch Gummi elasticum	Sp. Ct.	1	40	» »	—	6¼	
250	Gurken, s. Gartengewächse.							
251	Haare:							
	a. gemeine							
	1) von Pferden, Schweinen, roh, unbearbeitet . .	» »	—	25	» »	1	40	
	2) bearbeitete, bereitete .	» »	—	25	» »	—	50	
	3) von Biebern, Hasen, Kaninchen, Ottern . .	» »	—	25	» »	1	40	
	4) von Böcken, Geisen, Gemsen, Hirschen, Hunden, Kälbern, Katzen Kühen, Ochsen, Rehen, Rindern ꝛc. .	» »	—	25	» »	—	6¼	
	b. feine, unverarbeitete, Kameel-angorische Ziegen-, auch Menschen-Haare . . .	» »	—	50	» »	—	6¼	
	c. Arbeiten:							
	1) ganz gemeine, von Roß-Kälber- und Küh-Haaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc. mit höher belegten Waaren unvermengt	» »	5	—	» »	—	6¼	
	2) feine, von Kaninchen-, Kameel- Roß-Haaren u. s. w.	» »	30	—	» »	—	6¼	
	3) von Menschenhaaren .	» »	30	—	» »	—	6¼	
252	Haarpuder	» »	5	—	» »	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
253	Haderlumpen		frey.		Sp. Ct.	1	40	
254	Häckerling von Stroh und Heu .		frey.		einspännige Fuhr.	—	2	
					zweispän.	—	4	
					mehrsp.	—	6	
255	Häute, Felle, Bälge:							
	a. von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	1	40	
	b. Rindshäute, grüne, eingesalzene	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	c. von Büffel- Auer- und amerikanischen Ochsen . .	„ „	—	12½	„ „	1	40	
	d. von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	„ „	—	12½	„ „	1	40	
	e. alle gearbeitete, s. Leder.							
	f. Abfälle		frey.		„ „	—	50	
256	Hafner-Erz	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
257	Hafner-Geschirr, s. Erdengeschirr .							
258	Hagebutten, s. Beere . . .							
259	Hammerschlag		frey.		„ „	—	25	
260	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde, wiederkehrende Handwerker		frey.				frey.	
261	Hanf:							
	a. ungesponnener	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	b. gesponnener, s. Garn.							
	c. grüner, vom Felde hinweg		frey.		„ „	—	50	
	d. Abfall	„ „	—	12½	„ „	—	12½	
	e. Körner	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
262	Harze, gemeine, rohe. . . .	„ „	—	12½	„ „	—	50	
263	Havanah, s. Zucker. . . .							
264	Hausenblasen	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
265	Hausgeräthe:							
	a. alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen .	„ „	—	25	„ „	—	6½	
	b. anderer Art nach der einschlägigen Tarifsbelegung . .							
266	Hecheln	1fl. Wrth.	—	3	1fl. Wrth	—	½	
267	Hefe von Bier und Wein, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages von der Bierhefe	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
268	Heidelbeere, s. Beere.							
269	Herbae, s. Kräuter.							
270	Heringe	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
271	Heu, s. Futterkräuter.							
272	Hirschhorn:							
	a. in rohen Stücken . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	50	
	b. gebranntes, geraspeltes .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{3}$	
273	Hirschunschlitt	„ „	—	50	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	
274	Holz.							
	a. gemeines, hartes und weiches:							
	1. Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen, ungeschnitten	1fl.Wrth.	—	$\frac{1}{4}$	1fl.Wrth.	—	6	Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holz-Artikel nach Klafter, Maaß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.
	2. Bau- und Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteichen, Weinpfähle oder Rebstecken, auch Weiden und Reifholz	„ „	—	$1\frac{1}{2}$	„ „	—	3	
	3. Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Schaiten, Hobelspänen, auch Holzkohlen .	„ „	—	$\frac{1}{4}$	„ „	—	3	
	4. Schiffbau-Holz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Kipfe und Krumholz . .	„ „	—	$\frac{1}{4}$	„ „	—	6	
	b. Arzney-Hölzer . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Farbhölzer, s. Ziff. 177 c. 1. 2.							
	d. feines für Drechsler, Tischler rc. als Acajou, Buxbaum-, Cypressen-, Eben-, Königs-, Mahagoni, Rosen-, Franzosen-Holz, oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre . . .	„ „	—	50	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	e. Cedern-Holz . . .	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	f. Nuß-, Kirschbaum-, auch Masern-Holz:							
	1. in Blöcken, Stämmen	1fl.Wrth.	—	$\frac{1}{4}$	1fl.Wrth.	—	6	
	2. geschnitten . . .	„ „	—	$1\frac{1}{2}$	„ „	—	3	
	g. Resonanzböden und Geigenholz	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	25	

Digitized by Google

Ziffer	Gegenstände	Eingangs-Zoll von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll von	fl.	kr.	Anmerkungen.
	h. Abfälle, Sägspäne . .	Sp. Ct.	frey.		Sp. Ct.	frey.		
	i. Waaren, gemeine für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz . . .	1fl. Werth	—	3	1fl. Werth	—	$\frac{1}{4}$	
	k. Waaren, feine							
	1. alle Bildschnitzer, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh, d. i. unlakirt, unbemalt und mit nachfolgenden unvermischt .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	2. diese lakirt, bemalt, auch obige mit diesen vermischt	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
275	Honig, geläutert und ungeläutert	„ „	1	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
276	Hopfen	„ „	5	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
277	Hopfensetzlinge	„ „	frey.		„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
278	Horn und Hornspitzen:							
	a. rohe	„ „	—	$12\frac{1}{2}$	„ „	—	50	
	b. plattgedrücktes, unverarbeitetes	„ „	—	25	„ „	—	50	
279	Hornvieh, s. Vieh.							
280	Horn-Waaren mit Galanterie-Waaren unvermengt	„ „	15	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
281	Hüttenrauch	„ „	—	25	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
282	Hutmacher-Arbeiten . . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
283	Jagdgarne und Fischnetze . .	„ „	10	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
284	Jaspis:							
	a. roh, unverarbeitet ungeschliffen	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. geschliffen, ungefaßt . .	„ „	20	—	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. verarbeitet, gefaßt . .	Sp. ℔.	1	—	„ „	—	$6\frac{1}{2}$	
285	Indiennen, s. Z. 40. c. 3.							
286	Indigo	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
287	Ingwer	„ „	6	40	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
288	Insekten für Kabinette . .	„ „	3	20	„ „	—	$6\frac{1}{4}$	
289	Instrumente:							
	a. astronomische, chyrurgische, ma-							

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
	thematische, mechanische, physikalische	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. musikalische, ohne Unterschied, Clarinets, Claviere, Fortepianos, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner .	» »	20	—	» »	—	6¼	
290	Johannis-Blume	» »	—	25	» »	—	6¼	
291	Johannisbeeren, s. Beere.							
292	Johannisbrod	» »	5	—	» »	—	6¼	
293	Isländisches Moos . . .	» »	—	25	» »	—	6¼	
294	Juchten	» »	10	—	» »	—	6¼	
295	Juwelen	Sp. tt.	1	—	» »	—	6¼	
296	Käse alle	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼	
297	Kaffee	» »	10	—	» »	—	6¼	
298	Kalender, mit Berücksichtigung des Stempel-Mandats und polizeylicher Verfügungen, s. Buchbinder- und Buchhändler-Waaren.							
299	Kalk:							
	a. gebrannter . . .	Schäffel.	—	2	Schäffel.	—	2	
	b. Steine		frey.		einspännige Fuhr		2	
					zweyspännige,		4	
					mehrspännige		6	
300	Kammacher-Arbeiten:							
	a. von Horn mit Galanterie-Waaren unvermengt . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. von Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt und ungefaßt . .	Sp. tt.	1	—	» »	—	6¼	
301	Kaninchen, lebende . . .	Stück.	—	1	Stück.	—	1	
302	Kanevas, s. Leinwand.							
303	Kannenbäcker-Arbeiten, d. s. Steingeschirre	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
304	Kanten, s. Spitzen.							
305	Kardondisteln für Tuchmacher .	» »	—	12½	» »	—	6¼	
306	Karotten, s. Taback.							
307	Kartätschen für Wollen-Arbeiter	» »	3	20	» »	—	6¼	
308	Kartenmacher-Arbeiten, alle Spielkarten neben Berücksichtigung des Stempelmandats . . .	» »	20	—	» »	—	6¼	
309	Kienruß	» »	—	50	» »	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer	Gegenstände	Eingangs-Zoll			Ausgangs-Zoll			Anmerkungen
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
310	Kies zum Glasmachen . . .		frey.		einspännige Fuhr	—	2	
					zweyspännige,	—	4	
					mehrspännige	—	6	
311	Kirschengeist, Kirschenwasser .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
312	Kirschner-Arbeiten, d. i. alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Staucher ꝛc	» »	60	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
313	Klauen	» »	frey.		» »	—	50	
314	Klee, s. Futterkräuter.							
315	Kleesaamen	» »	—	$12\frac{1}{2}$	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
316	Kleidungen und Anzüge . .	Sp. ℔.	1	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
317	Klempner-Arbeiten . . .	Sp. Ct.	16	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
318	Kleyen	» »	frey.		» »	—	$6\frac{1}{4}$	
319	Kletzen-Brod	» »	5	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
320	Klingen	» »	7	30	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
321	Knochen:							
	a. rohe	» »	frey.		» »	—	50	
	b. gemahlene, Mehl . .	» »	frey.		» »	—	$6\frac{1}{4}$	
322	Knopfgießer-Arbeiten:							
	a. von gemeinem Metalle .	» »	15	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. vergoldete und versilberte	Sp. ℔.	1	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
323	Knopfmacher-Arbeiten, andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.							
324	Knoppern:							
	a. ungemahlene . . .	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	» »	—	$12\frac{1}{2}$	
	b. Mehl	» »	—	25	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
325	Kobalt und Kobaltspeise . .	» »	—	$12\frac{1}{2}$	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
326	Königsblau	» »	5	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
327	Königsgelb	» »	5	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
328	Königsrauch	» »	60	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
329	Kohlen:							
	a. von Holz	1fl. Werth	—	$\frac{1}{4}$	1fl. Werth	—	3	
	b. von Stein . . .		frey.		» »	—	3	
330	Korbmacher-Arbeiten:							
	a. gemeine von Weiden .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. feine	» »	10	—	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
331	Kork	» »	3	20	» »	—	$6\frac{1}{4}$	
332	Krämerey-Waaren, d. i. alle Gegenstände des gemeinen, kurzen Waa							

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
	ren-Handels mit Galanterie-Waaren unvermischt	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼	
333	Kräuterwerk, s. Gartengewächse.							
334	Kräuter:							
	a) Farbenkräuter	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	b) Futterkräuter, s. Z. 214. a)							
	c) medicinische	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
335	Kraftmehl	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
336	Kranewith-Beeren (Wacholder-Beeren)		frey.		Schäffel.	—	12	
337	Krapp:							
	a) roher in Wurzeln	„ „	—	25	Sp. Ct.	—	6¼	
	b) in Mehl	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
338	Krautköpfe:							
	a) ungeschnitten	100 Stück	—	6	100 Stück	—	3	
	b) eingeschnittene, eingesalzene	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
339	Krebse	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
340	Krebsaugen	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
341	Kreide, gemeine	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
342	Kremserweiß	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
343	Kreuzbeere und Kreuzdorn-Wurzeln	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
344	Kuchen von Lein, Reps		frey.		„ „	—	6¼	
345	Kugellack	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
346	Küfnerarbeiten	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼	
347	Kümmel	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
348	Kunstverlags-Gegenstände in Antiquen, Kabinetsstücke, nicht eigens belegte	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
349	Kupfer:							
	a) altes und alle zerbrochene Kupferwaaren	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	b) rohes, in unverarbeiteter Masse	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt, und geschlagen	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	d) verarbeitet, d. i. alle verzinnte u. unverzinnte Kupferschmied-Arbeiten.	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	e) Blech, s. Blech							
	f) Drath	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	g) Münzen, alle verrufene	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	h) Erz	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
350	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckarbeiten	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
351	Kupferwasser	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
352	Kutschen, s. Gefährte.							
353	Lack	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
354	Lakritzen-Saft	„ „	3	20	„ „	—	6¼	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
355	Lakmus	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
356	Landkarten	" "	10	—	" "	—	6¼	
357	Laperdan s. Z. 200. c.							
358	Larven	" "	15	—	" "	—	6¼	
359	Lazursteine:							
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	" "	3	20	" "	—	6¼	
	b) geschliffen, ungefaßt	" "	20	—	" "	—	6¼	
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
360	Lebküchner-, Lebzelter-Arbeiten	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼	
361	Leder:							
	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder ganz, oder nur lohroth, gearbeitete Häute	" "	15	—	" "	—	6¼	
	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler — dann alles gefärbte und lackirte Leder	" "	15	—	" "	—	6¼	
	c) türkisches Bocksleder, rohes,	" "	5	—	" "	—	6¼	
	d) Waaren nicht eigens belegte.	" "	30	—	" "	—	6¼	
	e) Abfälle		frey		" "		50	
362	Leim:							
	a) gemeiner Tischler-Leim	" "	3	20	" "	—	6¼	
	b) Vogelleim	" "	3	20	" "	—	6¼	
	c) Leder d. i. Abfall von Häuten und Schaaffüßen		frey		" "	—	50	
363	Lein.	" "	—	12½	" "	—	6¼	
364	Leinöl.		3	20		—	6¼	
365	Leinwand:							
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug	Netto Ct.	10	—	" "	—	6¼	
	b) gebleicht	" "	20	—	" "	—	6¼	
	c) Waaren, alle, auch mit Baumwolle und Schaafwolle vermengt, ferner Tischzeug, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch	" "	30	—	" "	—	6¼	
366	Lichtzieher-Waaren:							
	a) von Wachs	Sp. Ct.	10	—	" "	—	6¼	
	b) von Unschlitt	" "	10	—	" "	—	6¼	
	c) Nachtlichte	" "	15	—	" "	—	6¼	
367	Lignum Sanctum	" "	—	50	" "	—	6¼	
368	Limonien	" "	1	40	" "	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
369	Leonische Waaren	Sp. Ct.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
370	Liqueurs	Sp. Ct.	10	—	„ „	—	6¼	
371	Lohrinden:							
	a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte	frey			1sp. Fuhr.	—	30	
					2 spänn.	1	—	
					mehrsp.	2	—	
	b) gestampfte	frey			Sp. Ct.	—	12½	
	c) Kuchen, d. s. ausgelauchte Lohe	frey			frey			
372	Lorbeer und Lorbeerblätter	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
373	Lumpen	frey			„ „	1	40	
374	Lunten	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
375	Lustres	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
376	Macaroni	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
377	Macis	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
378	Mägen vom Vieh	frey			„ „	—	6¼	
379	Magnesia, weiße	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
380	Malereyen mit und ohne Fassung	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
381	Majolica	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
382	Malz neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages	wie Getreid			wie Getreid			
383	Manna	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
384	Manschester	Netto Ct.	50	—	„ „	—	6¼	
385	Mandeln	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼	
386	Marzipan	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
387	Marchand-de-Modes-Arbeiten, vollendete	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼	
388	Marienglas	Sp. Ct.	—	25	„ „	—	6¼	
389	Markasit	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
390	Marmor:							
	a) roher in Stücken unverarbeitet	1 fl. Werth	—	1	1 fl. Werth	—	½	
	b) verarbeitet im Großen	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanterie-Waaren unvermengt	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
391	Maschen von Schilf, s. Bastwaaren.							
392	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:							
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen	frey				—	6¼	
	b) zum Handel	Sp. Ct.	5	—	„ „	—	6¼	
393	Masken, Larven	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
394	Material-Waaren, nicht eigens belegte, auch Kampfer	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
395	Matrizen s. Buchdrucker-Buchstaben.							
396	Maultrommeln, oder Brummeisen:							
	a) vermischt mit Kramwaaren	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	b) unvermischt	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
397	Mausfallen:							
	a) hölzerne	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	½	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
	b) vom Drath . . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼	
98	Meerschaum:							
	a) roher, unverarbeiteter .	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	b) verarbeiteter, ungefaßt .	„ „	40	—	„ „	—	6¼	
	c) gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼	
99	Mehl:							
	a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht . .	Sp. Ct.	—	50	„ „	frey.		
	b) wenn es über 11 fl. steht,	„ „	—	12½	wie Getreid.			
	c) Teig, Backwerk mit Ausnahme von Confituren . .	„ „	5	—	Sp. Ct.	—	6¼	
00	Mennig	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
01	Mercurius:							
	a) crudus et vivus . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	b) Präparate . . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
02	Messerschmid-Arbeiten:							
	a) gemeine, als Gegenstände des Kram-Handels . . .	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	b) mit Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot verzierte . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
03	Messing:							
	a) altes, und alle zerbrochene Messing-Waaren . .	Sp. Ct.	—	12½	„ „	—	25	
	b) unverarbeitetes Stück-, Guß- und Tafel-Messing . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	c) Blech s. Blech.				„ „	—	6¼	
	d) Drath	„ „	6	40				
	e) Waaren, alle . . .	„ „	15	40	„ „	—	6¼	
04	Metalle:							
	a) nicht eigens belegte, alle zerbrochene Metall-Waaren .	„ „	—	12½	„ „	—	12½	
	b) roh, unverarbeiter, nicht eigens belegt . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	c) Waaren:							
	1. im Großen . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	2. im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels .	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
05	Meth	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
06	Meubles:							
	a) nicht eigens belegte .	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	b) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen .	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
07	Milch	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
08	Milchzucker: a) im Ganzen .	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	b) in Körnern, Mehl, wie Zuckermehl .							
09	Mineralblau	„ „	5	—	„ „	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs=Zoll.			Ausgangs=Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
410	Mineralien für Kabinete . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
411	Minium	" "	1	40	" "	—	6¼	
412	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken . . .		frey.		" "	—	6¼	
413	Mock s. Stahl.							
414	Mohn:							
	a) Saamen	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	b) Oel	" "	10	—	" "	—	6¼	
415	Moorerde		frey.		" "	frey		
416	Moos:							
	a) isländisches, . . .	" "	—	25	" "	—	6¼	
	b) anderes, medicinisches .	" "	3	20		—	6¼	
417	Morcheln, s. Schwämme.							
418	Mosaik=Arbeiten, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	" "	—	6¼	
419	Moskovade, s. Zucker.							
420	Most:							
	a) gemeiner Obst= und Nachmost im trüben Zustande . .	Sp. Ct.	1	40	" "	—	6¼	
	b) eingesottener Obstmost .	" "	20	—	" "	—	6¼	
	c) vom Wein . . .	gleich Wein.			" "	—	6¼	
421	Mumien, aegyptische . . .	Sp. Ct.	10	—	" "	—	6¼	
422	Muskat:							
	a) Blüte	" "	10	—	" "	—	6¼	
	b) Bohnen	" "	10	—	" "	—	6¼	
	c) Nüsse	" "	10	—	" "	—	6¼	
423	d) Oehl	" "	6	40	" "	—	6¼	
	Muscheln:							
	a) gemeine zum Farben einlegen	" "	—	50	" "	—	6¼	
	b) mit Farben eingelegte .	" "	5	—	" "	—	6¼	
	c) feine für Kabinete . .	" "	5	—	" "	—	6¼	
424	d) Seemuscheln oder Cauris .	" "	3	20	" "	—	6¼	
425	Musikalien	" "	—	25	" "	—	6¼	
420	Musseline, s. Baumwollen=Tücher.							
	Muster= und Musterkarten:							
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons .	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken . . . . . nach Verschiedenheit des Stoffes		—	—		—	—	
427	Nadeln und Nadler=Waaren .	" "	15	—	" "	—	6¼	
428	Nägel:							
	a) gemeine eiserne . .	" "	6	40	" "	—	6¼	
	b) verzinnte, messingene .	" "	15	—	" "	—	6¼	
429	Nanking	Netto Ct.	50	—	" "	—	6¼	
430	Naturalien für Kabinete, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	—	12½	" "	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Bemerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
431	Nelken, Gewürz-Nelken . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼	
432	Nestler-Arbeiten	„ „	30	—	„ „	—	6¼	
433	Neublau	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
434	Netze, Fischernetze . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
435	Nudeln	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
436	Nüsse:							
	a) gemeine	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	b) feine	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	c) Muskatnüsse . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
437	Oblaten	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
438	Obst s. Früchte.							
439	Obstwein s. Wein.							
440	Ochsengalle:							
	a) frische		frey		„ „	—	6¼	
	b) getrocknet	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
441	Ockergelb	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
442	Oele:							
	a) Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöle . . .	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- oder Repsöle . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	c) Speise-Oele, als Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Bucheln-Oele . . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	d) medicinische, als: Lorbeer-, Tamarisken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajaput-, Fenchel-, Kümmel-, Kamillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Isop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandeln-, Hirschhorn-Oele u. s. w.	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	e) wohlriechende, als: Bergamot-, Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzenblüthe-, Rosen-Oele . . .	„ „	60	—	„ „	—	6¼	
	f) Kuchen und Zelten von Lein, Reps ꝛc.		frey		„ „	—	6¼	
443	Oelseife, auch Venetianer-Seife .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
444	Oelzweige	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
445	Ofenfarbe	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
446	Oliven:							
	a) Früchte	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
	b) in Wasser konservirte	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	c) Oele	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	d) Zweige	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
447	Operment	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
448	Opium	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
449	Optische Waaren	„ „	40	—	„ „	—	6¼	
450	Orangen	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
451	Orgelmacher-Arbeiten	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
452	Orgelpfeifen und Orgelbestandtheile	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
453	Orlean	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
454	Orseille:							
	a) rohe	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	b) bearbeitet	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
455	Pagament		frey					
456	Palmzweige	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
457	Pantoffel-Holz:							
	a) in Stücken	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	b) Arbeiten	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
458	Papier:							
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungs-Papier, auch Pappendeckel und Preßspäne	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
	b) gefärbtes, Buntpapier, und Papier-Tapeten	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	c) altes, beschriebenes, gedrucktes, zum Einstampfen	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	d) Prozeß- und andere Akten, sammt Beylagen		frey			frey		
	e) Maché	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
459	Papp-Arbeiten:							
	a) gemeine	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	b) feine, als: Toilettes, Etuits, Ridicüls, Cartons, Körbchen etc.	Sp. Pf.	1	—	„ „	—	6¼	
460	Paradies-							
	a) Aepfel	Sp. Ct.	3	20	„ „	—	6¼	
	b) Körner	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
461	Parfümerie- und Wohlgeruch-Waaren	„ „	60	—	„ „	—	6¼	
462	Pasteten	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
463	Pech:							
	a) rohes und ungeläutertes	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	b) Schusterpech	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
	c) geläutertes, für Faßbinder, Seiler	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
	d) Fackeln	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	e) Satz	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Bemerkungen.
464	Pelzwaaren, d. s.							
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitete Pelz-, Rauch- und Futterwerk	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	b) zum Gebrauch verarbeitete Pelze und Anzüge	» »	60	—	» »	—	6¼	
465	Pergament	» »	15	—	» »	—	6¼	
466	Perlen, gute, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼	
467	Perlenmacher-Arbeiten, oder falsche Perlen	» »	1	—	» »	—	6¼	
468	Perlen, Glasperlen	Sp. Ct.	10	—	» »	—	6¼	
469	Perlenmutter:							
	a) rohe	» »	1	40	» »	—	6¼	
	b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼	
470	Peruquenmacher-Arbeiten	» »	30	—	» »	—	6¼	
471	Petschirstecher-Arbeiten:				» »	—	6¼	
	a) von gemeinem Metalle	Sp. Ct.	15	—	» »	—	6¼	
	b) von Gold und Silber	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼	
472	Petschirwachs	Sp. Ct.	15	—	» »	—	6¼	
473	Pfeffer	» »	6	40	» »	—	6¼	
474	Pferde, s. Vieh.							
475	Pfirsiche:							
	a) Früchte	» »	—	50	» »	—	6¼	
	b) Kern	» »	3	20	» »	—	6¼	
476	Pfropfe	» »	3	20	» »	—	6¼	
477	Pücklinge	» »	6	40	» »	—	6¼	
478	Piment	» »	6	40	» »	—	6¼	
479	Pignoli	» »	3	20	» »	—	6¼	
480	Piper longum	» »	6	40	» »	—	6¼	
481	Pistazien	» »	3	20	» »	—	6¼	
482	Platina		frey		» »	frey		
483	Platirer-Arbeiten:							
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	» »	15	—	» »	—	6¼	
	b) mit Gold oder Silber aufgelegt	Sp. Pf.	1	—	» »	—	6¼	
484	Plüsch	Netto Ct.	50	—	» »	—	6¼	
485	Polirsteine	Sp. Ct.	—	12½	» »	—	6¼	
486	Pomeranzen:							
	a) frische	» »	1	40	» »	—	6¼	
	b) unreif getrocknete	» »	1	40	» »	—	6¼	
	c) Rinden, Schalen, Saft, auch in Wasser konservirte Pomeranzen-Blüten	» »	1	40	» »	—	6¼	
	d) Saft, eingesottener	» »	20	—	» »	—	6¼	
	e) Zelteln, kandirte	» »	20	—	» »	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer	Gegenstände	Eingangs-Zoll von	fl.	kr	Ausgangs-Zoll von	fl.	kr.	Anmerkungen.
487	Porzellâne und Porzellânwaaren	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6¼	
488	Porzellain-Erde	» »	—	12½	» »	—	12½	
489	Posamentirer-Arbeiten, wie Wollen-Leinen, Baumwoll-, Gold- und Silber-Arbeiten.							
490	Potasche							
	a. rohe	» »	—	12½	» »	—	50	
	b. calcinirte	» »	—	25	» »	—	25	
491	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpoliren	» »	—	12½	» »	—	6¼	
492	Pottloth	» »	—	12½	» »	—	12½	
493	Prâparate							
	a. chemische	» »	6	40	» »	—	6¼	
	b. anatomische	» »	—	50	» »	—	6¼	
494	Preßspâne	» »	5	—	» »	—	6¼	
495	Provencer-Oel	» »	10	—	» »	—	6¼	
496	Prunellen oder Prûnellen	» »	1	40	» »	frey		
497	Pulver							
	a. Schießpulver, Raketen, Feuerwerke	» »	10	—	» »	—	6¼	
	b. medizinische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzenpulver	» »	6	40	» »	—	6¼	
	c. Berliner Rauchpulver	» »	60	—	» »	—	6¼	
498	Puppen							
	a. von Holz	» »	5	—	» »	—	6¼	
	b. Gesichter von Papier	» »	15	—	» »	—	6¼	
499	Putzmacher Arbeiten, vollendete	Sp. Pfd.	1	—	» »	—	6¼	
500	Quecksilber	Sp. Zt.	—	12½	» »	—	6¼	
501	Quer-Zitronen	» »	—	12½	» »	—	6¼	
502	Quinquaillerie-Waaren, d. s. Blech-Waaren, lackirte	» »	15	—	» »	—	6¼	
503	Quitten	» »	—	50	» »	—	6¼	
504	Radices, s. Wurzeln.							
505	Rauchkerzen	» »	60	—	» »	—	6¼	
506	Rauchpulver	» »	60	—	» »	—	6¼	
507	Rauchwerk (Pelzwaare)	» »	10	—	» »	—	6¼	
508	Rauschgold	» »	15	—	» »	—	6¼	
509	Reben, Weinreben zum Verpflanzen	» »	frey		» »	—	6¼	
510	Rechentafeln von Schiefer	» »	1	40	» »	—	6¼	
511	Regenschirm-Arbeiten							
	a. gemeine von Leinwand, Kanevas und Wachstuch	» »	20		» »	—	6¼	
	b. feine von Baumwollentuch und Taffet	» »	40		» »	—	6¼	
512	Regulus antimonii	» »	3	20	» »	—	6¼	

Ziffer	Gegenstände	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
513	Reife							
	a. eiserne, köllnisches Reifeisen .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. hölzerne	1fl. Wrth.	—	3	1fl. Wrth.	—	¼	
514	Reis	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
515	Reißblei	» »	15	—	» »	—	6¼	
516	Reps							
	a. Frucht	» »	—	12½	» »	—	6¼	
	b. Oel	» »	3	20	» »	—	6¼	
517	Riemer-Arbeiten	» »	20	—	» »	—	6¼	
518	Rinden							
	a. Farbrinden	» »	—	12½	» »	—	6¼	
	b. Gewürzrinden, s. Gewürze.							
	c. medicinische	» »	3	20	» »	—	6¼	
	d. Lohrinden, s. No. 371.							
519	Rindvieh, s. Vieh.							
520	Ringler-Arbeiten.	» »	15	—	» »	—	6¼	
521	Röhre zu Weberkämmen . . .	» »	—	12½	» »	—	6¼	
522	Röthe, s. Krapp.							
525	Röthel, Rothsteine							
	a. in Stücken	» »	—	12½	» »	—	6¼	
	b. verarbeitet in Schreibfedern	» »	15	—	» »	—	6¼	
526	Rohr							
	a. gemeines	» »	—	12½	» »	—	6¼	
	b. spanisches, unverarbeitetes	» »	1	40	» »	—	6¼	
	c. Rohrmacher-Arbeiten . .	» »	15	—	» »	—	6¼	
527	Rosinen	» »	5	—	» »	—	6¼	
528	Rosoglios	» »	10	—	» »	—	6¼	
529	Roßhaare, s. Haare							
530	Rothholz, s. Farbhölzer							
531	Rothschmid-Arbeiten	» »	15	—	» »	—	6¼	
532	Rouge	» »	60	—	» »	—	6¼	
533	Rüben							
	a. frische, s. Früchte.							
	b. gedörrte	» »	—	50	» »	—	6¼	
534	Rum	» »	10	—	» »	—	6¼	
535	Saamen							
	a. alle, welche inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Gränzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität . . .			frey			frey	
	b. Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen	» »	—	12½	» »	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
	c. Kleesaamen	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
	d. andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
534	Säcke							
	a. alte leere							
	1. zum Füllen, notorisch wiederkehrende		frey			frey		
	2. zum Kaufe	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	b. neue	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
535	Säckler-Arbeiten	„ „	50	—	„ „	—	6¼	
536	Saffian	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
537	Saffran	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
538	Safflor	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
539	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
540	Sago	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
541	Saiten von Därmen und Draht für					—	6½	
	musikalische Instrumente . .	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
542	Salami	„ „	5	—	„ „	—	6¼	So länge die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.
543	Salmiak	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
544	Salpeter	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
545	Salz.							
	a. Kochsalz und Salzsteine . .		verbot.			frey		
	b. Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz		verbot.			frey		
	c. Glaubersalz, s. Z. 240.							
	d. anderes:							
	1. chemisch bereitetes . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
	2. Meersalz	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
546	Sand, gemeiner zum Putzen . .		frey			frey		
547	Sandel.							
	a. ganzer	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	b. gemahlen, geraspelt . .	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
548	Sardellen	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
549	Sassaparill	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
550	Sassafras	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
551	Sattinober, gelbe Erde . . .	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
552	Sattler-Arbeiten, alle . . .	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
553	Schachtelpalme	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
554	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Holzwaaren, feine							
555	Schäffler-Arbeiten	1 fl. Wrth.	—	6	1 fl. Wrth.	—	½	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
556	Schaffüsseln	Sp. Ct.	frey		Sp. Ct.	—	50	
557	Schafguß	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
558	Schafvieh, s. Vieh.							
559	Schafwolle, s. Wolle.							
560	Schauspielergeräthe und Theater-Apparate reisender Schauspieler, schon gebrauchte	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
561	Schellak	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
562	Scheidewasser	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
563	Scheidewasser-Abfall.							
	a. rother	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	b. weißer	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
564	Schiefer.							
	a. Platten, gefaßte und Griffel	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	b. Steine	Fuhr.	—	3	Fuhr.	—	3	
565	Schieferweiß	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼	
566	Schießpulver	„ „	16	—	„ „	—	6¼	
567	Schiffe.							
	a. große, Gemsen, Schelchen ꝛc.	1 fl. Wrth.	—	6	1 fl. Wrth.	—	1	
	b. kleine, Humpeln, Zillen, Nachen	„ „	—	6	„ „	—	1	
568	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt		frey			frey		
569	Schiffsklammern	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
570	Schildkröten	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
571	Schildkrötenschaalen.							
	a. rohe unverarbeitet	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	b. verarbeitet, gefaßt, ungefaßt	Sp. ℔.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
572	Schilf.							
	a. rohes und Moosrohr	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
573	Schinken	„ „	5	—	„ „	—	6¼	
574	Schlamm von Mineralwässern	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
575	Schliff	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
576	Schlitten, s. Gefährte.							
577	Schlosserarbeiten, alle	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
578	Schmack oder Sumach	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
579	Schmalte, Schmelte	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
580	Schmalz	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
581	Schmeer	„ „	—	50	„ „	—	12½	
582	Schmelztiegel	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
583	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
584	Schmidarbeiten	„ „	6	40	„ „	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
585	Schmidzunder	Sp. St.	frey		Sp. St.	—	25	
586	Schminke	» »	60	—	» »	—	6¼	
587	Schmutzwaaren, Wagenschmier, Stiefelwichse ꝛc.	» »	5	—	» »	—	6¼	
588	Schnecken	» »	—	25	» »	—	6¼	
589	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreib-Zeuge ꝛc. unter Galanteriewaaren gehören	» »	15	—	» »	—	6¼	
590	Schreibtafeln, elastische	» »	15	—	» »	—	6¼	
591	Schreinerarbeit, nicht eigens belegte:							
	a. gemeine, unpolirte . . .	1 fl. Wrth.	—	6	1 fl. Wrth.	—	½	
	b. feine, polirte	Sp. St.	15	—	Sp. St.	—	6¼	
592	Schriftgießer-Waaren, s. Buchdrucker-Buchstaben							
593	Schrotte	» »	5	—	» »	—	6¼	
594	Schuhmacher-Arbeiten							
	a. von gemeinem Leder und Tuch-Enden	» »	20	—	» »	—	6¼	
	b. von feinem gefärbten Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	» »	40	—	» »	—	6¼	
595	Schüttgelb	» »	1	40	» »	—	6¼	
596	Schüsser	» »	1	40	» »	—	6¼	
597	Schwämme	» »						
	a. gemeine:							
	1. frische		frey			frey		
	2. getrocknete, gedörrte . . .	» »	—	50	» »	—	6¼	
	b. feine Trüffeln oder Tartüffeln	» »	6	40	» »	—	6¼	
	c. Bad- oder Pferd-Schwämme	» »	3	20	» »	—	6¼	
	d. Feuerschwämme, gelaugt und ungelaugt	» »	1	40	» »	—	6¼	
	e. Kropfschwämme	» »	3	20	» »	—	6¼	
598	Schwärze, Druckerschwärze . .	» »	5	—	» »	—	6¼	
599	Schwefel							
	a. roh in Stangen und Stücken	» »	—	12½	» »	—	6¼	
	b. gestoßen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkerzeln u. Holz . .	» »	3	20	» »	—	6¼	
	c. Säure	» »	3	20	» »	—	6¼	
600	Schweinsborsten, s. Haare.							
601	Schwerspath.	» »	frey		» »	—	6¼	
602	Schwertfeger-Arbeiten	» »	15	—	» »	—	6¼	
603	Scorpionen	» »	3	—	» »	—	6¼	
604	Seegras	» »	—	25	» »	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
605	Seide.							
	a. rohe von Cocons und Galetten, unabgehaspelt	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. von Cocons und Galetten, abgehaspelt	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	c. gesponnene, gezwirnte:							
	1. ungefärbte, auch Floretseide	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	2. gefärbte	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	d. Waaren:							
	1. ganz von Seide oder mit Gold und Silber vermengt . .	Netto ℔.	1	—	„ „	—	6¼	
	2. mit andern Stoffen vermengt	„ „	1	—	„ „	—	6¼	
606	Seidenhaasen.							
	a. Haare	Sp. Ct.	—	25	„ „	1	40	
	b. „ Waaren. . . .	„ „	30	—	„ „	—	6¼	
607	Seife.							
	a. Seife und Seifensiederwaaren	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	b. wohlriechende	„ „	60	—	„ „	—	6¼	
608	Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg	„ „	7	30	„ „	—	6¼	
609	Selenit	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
610	Semen	„ „						
	a) amomi	„ „	6	40	„ „	–	6¼	
	b) de canna indica . . .	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
611	Sennesblätter	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
612	Senf	„ „						
	a. Senf und Senfmehl . .	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	b. eingemacht	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
613	Serpentin:							
	a. Stein, roher	„ „	—	25	„ „	—	6¼	
	b. Geschirr	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
614	Siebmacher-Arbeiten	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
615	Siegellack	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
616	Silber.							
	a. in Barren und Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber	„ „	frey		„ „	frey.		
	b. in Blerten, Bouillons, Canetillen, Draht, Faden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, unverarbeitet.	„ „	30	—	„ „	—	6¼	
	c. verarbeitetes zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen,							

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
	Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen, vermengt u. unvermengt	Sp. ℔.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	d. Schmid- u. Massiv-Arbeiten	„ „	1	—	„ „	—	6¼	
	e. Gretze	„ Ct.	—	25	„ „	—	50	
617	Soda	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
618	Sohlleder s. Leder.							
619	Sonnenschirm-Arbeiten, alle	„ „	40	—	„ „	—	6¼	
620	Speauter	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
621	Specerey-Waaren, alle nicht eigens belegte	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
622	Speck	„ „	—	50	„ „	—	12½	
623	Spengler-Arbeiten	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
624	Spiegel:							
	a. alle vollendete	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
	b. Folien	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	c. Gläser s. Glas.							
625	Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempel-Mandates	„ „	20	—	„ „	—	6¼	
626	Spielwerk, Kinderspielzeug s. Holzwaaren, feine							
627	Spiesglas	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
628	Spiritus.							
	a. als Getränk	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	b. medizinische	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
	c. wohlriechende	„ „	60	—	„ „	—	6¼	
629	Spitzen, alle, von Leinen, Seiden ꝛc.	„ ℔.	1	—	„ „	—	6¼	
630	Sporer-Arbeiten	„ Ct.	15	—	„ „	—	6¼	
		1sp. Fuhr	frey		1sp. Fuhr	—	2	
631	Spreu	2sp. „	frey		2sp. „	—	4	
		3sp. „	frey		3sp. „	—	6	
632	Stärke	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼	
633	Stahl							
	a. roher, unverarbeiteter	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	b. verarbeitet, Stahlwaaren	„ „						
	1. gemeine	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
	2. feine, als Gegenstände des Galanterie-Waaren-Handels	„ ℔.	1	—	„ „	—	6¼	
	c. Draht	„ Ct.	6	40	„ „	—	6¼	
	d. „ Saiten	„ „	10	—	„ „	—	6¼	
634	Staniol	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
635	Steine							
	a. alle Bau-, Bruch-, und Pflastersteine	„ „	frey		„ „	frey		
	b. Mühlsteine	Stück.	—	10	Stück.	—	6	
	c. Schiefer- u. Tafelsteine, ungefaßte	Fuhr.	—	3	Fuhr.	—	3	
	d. Schleifsteine	Stück.	—	2	Stück.	—	2	

Digitized by Google

Ziffer	Gegenstände	Eingangs-Zoll von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll von	fl.	kr.	Anmerkungen
	e. Wetzsteine.	100 Stück.	—	3	100 Stück.	—	1	
	f. Ziegel- u. Backsteine	Fuhr.	—	6	Fuhr.	—	3	
	g. Steinhauer-Arbeiten, gemeine, Tröge, Thürstöcke, Wassergrände, Tischplatten u. Steine zum Lithographiren	Stück.	—	3	Stück.	—	1	
636	Steingeschirr.	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
637	Steingut	" "	10	—	" "	—	6¼	
638	Steinkohlen	1 fl. Wrth.	frey.		1 fl. Wrth.	—	3	
639	Steinschusser.	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
640	Steine, medicinische	" "	3	20	" "	—	6¼	
641	Sternanis	" "	3	20	" "	—	6¼	
642	Stiefelkappen u. Stiefelschäfte	" "	15	—	" "	—	6¼	
643	Stiefelwichse.	" "	5	—	" "	—	6¼	
644	Stockmacher-Arbeiten, mit Galanterie-Waaren unvermengt	" "	15	—	" "	—	6¼	
645	Stöpsel.	" "	3	20	" "	—	6¼	
		1sp. Fuhr			1sp. Fuhr	—	2	
646	Streu	2sp. "	frey.		2sp. "	—	4	
		3sp. "			3sp. "	—	6	
647	Streusand, aller	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
648	Stroh,							
	a. gemeines		frey.		Fuhr.	—	12	
	b. feines, zur Fabrikation sortirtes	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼	
	c. Geflechte, feine, unverarbeitete	" "	5	—	" "	—	6¼	
	d. Waaren							
	1. gemeine, Bienenkörbe, Stroh-Decken	" "	3	20	" "	—	6¼	
	2. feine, Teller, Tafeltücher rc.	" "	30	—	" "	—	6¼	
	3. Hüte u. and. ähnl. Arbeiten	" tt.	1	—	" "	—	6¼	
649	Strumpfwirker- u. Strumpfstrickerarbeit.							
	a. von Leinen, Wolle, Baumwolle und Floret	Netto Ct.	50	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	b) von Seide	" tt.	1	—	" "	—	6¼	
650	Stuhlröhre	Sp. Ct.	—	50	" "	—	6¼	
651	Süßholz	" "	3	20	" "	—	6¼	
652	Süßholzsaft, Bärenzucker	" "	3	20	" "	—	6¼	
653	Sulzen							
	a. gemeine Holler, Wachholder u. dgl. Sulzen	" "	6	40	" "	—	6¼	
	b. feine zum Conditoren-Gebrauch	" "	20	—	" "	—	6¼	
654	Sumack.	" "	—	12½	" "	—	6¼	
655	Syrup	" "	5	—	" "	—	6¼	
656	Syrupgeist	" "	10	—	" "	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Anmerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
657	Tabak:							
	a. Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. Tabakfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehl	» »	20	—	» »	—	6¼	
658	Tabacks=							
	a. Dosen							
	1. gemeine	» »	15	—	» »	—	6¼	
	2. feine	Sp. Pfd.	1	—	» »	—	6¼	
	b. Pfeiffen:							
	1. erdene, gemeine, köllnische	Sp. Ct.	3	20	» »	—	6¼	
	2. andere, gemeine, hölzerne, gegossene, Ruhlaer, meerschaumene, ordinär porzellainene mit gemeinem Metalle beschlagen	» »	15	—	» »	—	6¼	
	3. gut beschlagene, meerschaumene, feingemalte, porzellainene	Sp. Pfd.	1	—	» »	—	6¼	
	c. Röhre, mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp. Ct.	15	—	» »	—	6¼	
659	Talg	» »	—	50	» »	—	12½	
660	Talk, venetianischer	» »	—	12½	» »	—	6¼	
661	Tapeten:							
	a. von Papier	» »	20	—	» »	—	6¼	
	b. andere, nach Beschaffenheit der Stoffe.							
662	Taschner=Arbeiten	» »	30	—	» »	—	6¼	
663	Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes							
664	Terpentin und Terpentinöl	» »	—	50	» »	—	6¼	
665	Terre de pipe=Arbeiten	» »	15	—	» »	—	6¼	
666	Thee:							
	a. gemeiner, medicinischer, componirter	» »	6	40	» »	—	6¼	
	b. überseeischer, grüner, russischer	» »	20	—	» »	—	6¼	
667	Theer	» »	—	25	» »	—	6¼	
668	Theriak	» »	6	40	» »	—	6¼	
669	Thiere, seltene Schauthiere:							
	a. vierfüßige	Stück.	1	—	frey.			
	b. Vögel	» »	—	30	frey.			
670	Thon, Töpferthon	frey.			frey.			
671	Thran	Sp. Ct.	—	12½	» »	—	6¼	
672	Tischler=Arbeiten, s. Schreinerarbeiten.							
673	Tischzeuge	Netto Ct.	30	—	» »	—	6¼	
674	Töpfer=Arbeiten:							
	a. gemeine	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.			Anmerkungen.
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.	
	b. feine	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
675	Tombak:							
	a. rohes	" "	—	50	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. in Tafeln	" "	6	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Waaren	" "	40	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
676	Torf		frey.			frey.		
677	Tornesol, tornasolis	" "	60	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
678	Traß	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
679	Trippel	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
680	Tröbern, Trestern		frey.		Eymer	—	1	
681	Trüffeln	" "	6	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
682	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halb-tücher, auch Azors, Biber, Molton rc. einschlüßig der Enden und Leisten	Netto Ct.	60	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
683	Türckenbecher	Sp. Ct.	40	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
684	Türkisches Garn	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
685	Tusch	" "	15	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
686	Uhren:							
	a. alle gemeine, hölzerne und eiserne, auch sogenannte Schwarzwäldler-Uhren für Landleute	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. alle feinere Häng- Stock- und Wand-Uhren	" "	40	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Sackuhren	Sp. Pfd.	1	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	d. Bestandtheile, als Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger rc.	Sp. Ct.	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	e. Gehäuse, Kästen							
	1. für Stockuhren	" "	40	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	2. " Sackuhren	Sp. Pfd.	1	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
687	Ulmerbrod	Sp. Ct.	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
688	Umbra	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
689	Unschlitt:							
	a. roh und geschmolzen	" "	—	50	" "	—	$12\frac{1}{2}$	
	b. Kerzen	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
690	Vanille	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
691	Veilchen-Wurzeln.	" "	—	25	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
692	Vergoldete und versilberte Arbeiten	Sp. Pfd.	1	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
693	Versteinerungen	Sp. Ct.	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
694	Viktualien, nicht eigens belegte, gemeine	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
695	Vieh:							
	a. Pferde	Stück.	5	—	Stück.	2	—	
	b. Füllen unter 1 Jahr	" "	1	—	" "	4	—	
	c. Maulthiere	" "	1	12	" "	—	25	
	d. Esel	" "	—	3	" "	—	12	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
	e. Stiere	Stück	2	—	Stück	—	12	
	f. Ochsen	" "	5	—	" "	—	12	
	g. Kühe	" "	2	—	" "	—	12	
	h. Rinder, Terzen und Jährlinge	" "	1	30	" "	—	12	
	i. Kälber unter 1 Jahr	" "	—	30	" "	—	6	
	k. Schweine	" "	—	20	" "	—	3	
	l. Frischlinge	" "	—	12	" "	—	3	
	m. Spanferkel	" "	—	3	" "	—	1	
	n. Schaafe, Hämmel, Widder:							
	1. gemeine	" "	—	12	" "	—	3	
	2. Veredelte	" "	—	6	" "	—	3	
	o. Lämmer	" "	—	3	" "	—	1	
	p. Geisvieh, Böcke, Ziegen	" "	—	9	" "	—	1	
	q. Kitze	" "	—	3	" "	—	1	
696	Vinum sanctum	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼	
697	Vipern	" "	3	20	" "	—	6¼	
698	Vipernpulver	" "	6	40	" "	—	6¼	
699	Visetholz, s. Farbhölzer.							
700	Vitriol:							
	a. aller	" "	—	50	" "	—	6¼	
	b. Erde	" "	—	12½	" "	—	6¼	
	c. Oel	" "	3	20	" "	—	6¼	
701	Vögel:							
	a. lebende, mit Ausnahme der unter Ziffer 669 b. benannten	Stück	1	1¼	Stück	—	¼	
	b. todte	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
702	Vogelbeeren		frey.		Schäffel	—	12	
703	Wachholder-Beeren		frey.		" "	—	12	
704	Wachs:							
	a. rohes, ungebleichtes	" "	—	50	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. gebleichtes	" "	5	—	" "	—	6¼	
	c. Wachszieher-Arbeiten	" "	10	—	" "	—	6¼	
	d. Poussir-Arbeiten und Wachsfiguren	" "	15	—	" "	—	6¼	
	e. Tuch von Leinen und Baumwolle	" "	15	—	" "	—	6¼	
	f. Taffent	" "	20	—	" "	—	6¼	
705	Waffenschmied-Arbeiten	" "	7	30	" "	—	6¼	
706	Wagenschmiere	" "	5	—	" "	—	6¼	
707	Wagner-Arbeiten, s. Gefährte.							
708	Waid	" "	—	25	" "	—	6¼	
709	Waidasche, s. Pottasche.							
710	Waldrauch	" "	3	20	" "	—	6¼	
711	Wallrath:							
	a. roh	" "	1	40	" "	—	6¼	
	b. verarbeitet zu Lichtern	" "	10	—	" "	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
712	Walkererde	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
713	Wässer:							
	a. mineralische	" "	1	40	" "	—	6¼	
	b. wohlriechende	" "	60	—	" "	—	6¼	
714	Waschblau	" "	5	—	" "	—	6¼	
715	Wasserbley:							
	a. unverarbeitet	" "	—	12½	" "	—	12½	
	b. verarbeitet	" "	15	—	" "	—	6¼	
716	Wasserspritzen	" "	5	—	" "	—	6¼	
717	Watte:							
	a. von Baumwolle	" "	5	—	" "	—	6¼	
	b. von Seide	" "	10	—	" "	—	6¼	
	c. von Werg	" "	1	40	" "	—	6¼	
718	Wau	" "	—	12½	" "	—	6¼	
719	Weber-Arbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe							
720	Weberkämme und Wepfen	" "	—	50	" "	—	6¼	
721	Weiden:							
	a. in Büscheln	1fl. Werth	—	1½	1fl. Werth	—	3	
	b. Körbe, s. Korbmacher-Arbeiten							
722	Weine:							
	a. alle rothe	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼	
	b. alle weiße	" "	5	—	" "	—	6¼	
	c. weiße Seeweine, über Lindau eingeführt	" "	1	40	" "	—	6¼	
	d. Moste, alle, wie die Weine.							
723	Weinbeeren:							
	a. frische in Trauben	" "	—	50	" "	—	6¼	
	b. getrocknete	" "	5	—	" "	—	6¼	
724	Weineinschlag	" "	3	20	" "	—	6¼	
725	Weinhefe	" "	—	12½	" "	—	6¼	
726	Weingeist	" "	10	—	" "	—	6¼	
727	Weinstein:							
	a. roher	" "	—	50	" "	—	6¼	
	b. präparirter	" "	3	20	" "	—	6¼	
728	Weizensaft	" "	20	—	" "	—	6¼	
729	Werg von Flachs und Hanf	" "	—	12½	" "	—	12½	
730	Werkstühle für Handwerker und Fabriken, und deren Bestandtheile, gleich Maschinen							
731	Wermuthgeist	" "	10	—	" "	—	6¼	
732	Weihrauch	" "	3	20	" "	—	6¼	
733	Wicken, s. Früchte.							
734	Wildpret	" "	1	40	" "	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
735	Wismuth, Marquasit	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
736	Wohlgeruchwaaren	„ „	60	—	„ „	—	6¼	
737	Wolle:							
	a. alle Schafschur- und Weißgerber-Wolle							
	1. rohe, ungekämmte	„ „	—	25	„ „	—	25	
	2. gekämmte	„ „	5	—	„ „	—	25	
	3. von den Haupt-Wollenmärkten ausgehende		—	—	„ „	—	6¼	
	b. gefärbte	„ „	10	—	„ „	—	12½	Unter Haupt-Wollen-Märkten werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von Ministerial-Concessionen errichtet wurden, oder ferner errichtet werden.
	c. Flocken, Wollabfälle, Tuchscheererwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen	„ „	—	25	„ „	—	25	
	d. Garne, s. Garne.							
	e. Kratzen	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
	f. Tuch- und Wollenwaaren, alle, mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt	Netto Ct.	60	—	„ „	—	6¼	
738	Würste, s. Fleisch.							
739	Wurzeln, nicht eigens belegte:							
	a. Farbwurzeln	Sp. Ct.	—	12½	„ „	—	6¼	
	b. medicinische	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
740	Zaffer	„ „	—	50	„ „	—	6¼	
741	Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte, und mit Galanteriewaaren unvermengt	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
742	Ziegelsteine	Fuhr	—	6	Fuhr	—	3	
743	Zimmermannsarbeiten, Hausgerippe, Dachstühle.	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	½	
744	Zimmet, Zimmetblüten	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼	
745	Zink:							
	a. Erz		frey.		„ „	—	6¼	
	b. Metall, rohes, unverarbeitetes	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	c. Blech	„ „	6	40	„ „	—	6¼	
746	Zinn:							
	a. altes, und alle zerbrochene Zinnwaaren	„ „	—	12½	„ „	—	50	
	b. rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Stücken ꝛc.	„ „	—	12½	„ „	—	6¼	
	c. Folien	„ „	1	40	„ „	—	6¼	
	d. Zinngiesser-Waaren, alle	„ „	15	—	„ „	—	6¼	
747	Zinober	„ „	3	20	„ „	—	6¼	
748	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse	„ „	3	20	„ „	—	6¼	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.	Anmerkungen.
749	Zitronen	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
750	Zitze, s. Baumwolltücher.							
751	Zöger von Schilf	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
752	Zucker:							Wird der Zucker in Hüten ꝛc. nicht in der gewöhnlichen Verpackung oder Thara eingeführt, so soll er einem Eingangszolle zu 12 fl. pr. Zentner unterliegen.
	a. aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Broden, Mehl, auch Candis- Farin- und Lumpenzucker, mit gewöhnlicher Verpackung in Fässern und Kisten	" "	10	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	b. roher, für Raffinerien . .	" "	3	20	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Waaren, alle, auch Gerstenzucker	" "	20	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
753	Zündmaschinen	" "	40	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
754	Zundel, Zunder	" "	1	40	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
755	Zwieback:							
	a. gemeiner, s. Brod.							
	b. süßer	" "	5	—	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
756	Zwiebeln:							
	a. große, zum Genuße . .	1 fl. Wrth.	—	3	1 fl. Wrth.	—	$\frac{1}{4}$	
	b. kleine, zum stecken . . .	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
	c. Blumenzwiebeln . . .	" "	—	$12\frac{1}{2}$	" "	—	$6\frac{1}{4}$	
757	Zwilch, s. Leinwand.							
758	Zwilchsäcke, s. Säcke.							
759	Zwirn, leinener, weiß und gefärbt .	" "	10	—	" "	—	$12\frac{1}{2}$	

Beylage A. Eingangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel.					
der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12
8	1	12	—	—	48
12	1	13	59	—	24
14	—	15	59	—	12
16	—	20	—	frey.	
		und darüber			

Korn oder Roggen.					
der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	6	—	—	36
6	1	7	50	—	24
8	—	8	59	—	12
9	—	10	59	—	6
11	—	15	—	frey.	
		und darüber			

Gerste und ungegerbter Fesen.					
der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	5	—	—	24
5	1	6	59	—	18
7	—	7	59	—	9
8	—	8	59	—	[illegible]
9	—	12	—	frey.	
		und darüber			

Haber und Wicken.					
der Schäffel im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
vom		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	3	—	—	18
3	1	3	59	—	12
4	—	4	59	—	6
5	—	6	—	frey.	
		und darüber			

Beylage B. Ausgangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel.					
der Schäffel im Preise.				Zoll vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frey.	
16	—	17	59	—	9
18	—	20	29	—	30
20	30	25	29	1	12
25	30	30	29	2	24
30	30	35	29	4	—
35	30	40	—	6	—
		und darüber			

Korn oder Roggen.					
der Schäffel im Preise.				Zoll vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	10	59	frey.	
11	—	12	59	—	6
13	-	15	29	—	24
15	30	20	29	1	—
20	30	25	29	2	—
25	30	30	29	3	36
30	30	35	—	5	24
		und darüber			

Gerste und ungegerbter Fesen.					
der Schäffel im Preise.				Zoll vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	59	frey.	
9	—	9	59	—	[illegible]
10	—	10	29	—	18
10	30	13	29	—	42
13	30	16	29	1	24
16	30	20	29	2	2[illegible]
20	30	25	—	3	30
		und darüber			

Haber und Wicken.					
der Schäffel im Preise.				Zoll vom Schäffel.	
von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	4	59	frey.	
5	—	5	59	—	3
6	—	7	59	—	12
8	—	9	59	—	30
10	—	11	59	1	—
12	—	13	59	1	36
14	—	16	—	2	24
		und darüber			

Register

des

Regierungs-Blattes

für das Königreich Bayern, vom Jahre 1826.

A. Namen-Register.

A.

Abel, Carl, Regierungsrath. S. 205.
Abelein, Carl, Bat. Arzt 590.
Adam, Max., Unterlieutenant 599.
Adelsheim, Aug., Oberstl. 837.
Ahorner Jos. Karl von, Sekretär 211.
Aichberger, Franz de Paula, Regierungsrath 205.
Aicher, Max., Gen. Major 606.
Aichinger, Wilh. Christ. Friedr. Carl, Hauptmann 270.
Aigner, Jos., Professor 777.
Allioli, Dr. Franz Jos., Universitäts-Professor 651. 657.
Altmann, Joh. Bapt., Pfarrer 276.
Alwens, Fr., Regierungsrath 233.
Alwens, Jak., Rentbeamter 735.
Amann, Franz, Oberlieutenant 607.
Amann, Dr. Georg, Univ. Prof. 651.
Amberg, Peter, Pfarrer 527.
Amos, J. Ph. Heinr., Crepin-Arbeiter 354.
Anderlohr, Fr. Aeg. 459.
Andrian, Eduard, Freyherr von, Junker 602.
Andrian, Frhr. v., Regierungs-Direktor 213.
Angelini, Jak., Rittmeister 611.
Angerbaur, Joh. Evang., Pfarrer 529.
Angerhofer, Nik., Rechnungs-Kommissär 215.
Ankenbrand, Franz Aegid, Oberstlieut. 614.
Anton, Georg, Oberlieutenant 608.
Appel, Jos., Regierungsrath 205.

Aretin, Frhr. v., Appellationsgerichts-Präsident 275.
Aretin, Karl Frhr. v., Stadtgerichts-Assessor 238.
Arco, Gräfin von, 289.
Armansperg, Jos. Ludw. Graf v., K. Minister des Innern und der Finanzen 19. 22. 63. 678.
Armheim, Peter 502.
Arends, Helena, von 761.
Arnold, Friedr. Christ., Appellationsgerichts-Assessor 809.
Arnold, Ludw., Landgerichts-Aktuar 543.
Arnold, Lorenz, Pfarrer 699.
Arnold, Lorenz, Regiments-Quartiermeister 590. 603.
Arnold, Xaver, Kassier 542.
Asch, Ferd. Frhr. v., Unterlieutenant 601.
Aschenbrenner, Georg, Medizinalrath 217.
Aschenbrenner, Mich., Regierungsrath 217.
Ascher, Unterlieutenant 600.
Ascher, Anton, Pfarrer 639.
Asmus, Eugen, Sekretär 213.
Ast, Dr. Friedr., Univ.-Professor 657. 781.
Attenkofer, Registrator 616.
Auggenthaler, Math., Reg.-Auditor 590.
Aurweck, Ludw., Unterlieutenant 601.

B.

Baader, Dr. Fr. v., Oberstbergrath 658.
Baader, Jos. v., Oberstbergrath 456. 658. 677.
Babenstuber, Norb., Pfarrer 372.
Bach, Adam, Hauptmann 607.
Bachmann, Karl, Regierungsrath 207.
Bachmann, Ludw., Fiskaladjunct 227.
Bachmayer, Aloys, Pfarrer 911.
Balingand, Wilh. von, Oberstlieutenant 593.
Balling, Jakob, Pfarrer 913.
Bandorf, Georg, Pfarrer 733.
Bar, Joh. v., K. Hofjägermeister 269. 563.
Barth, Friedr., Rittmeister 613.
Barth, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 238.
Barth, Joseph, Pfarrer 511.
Bartholomä, Fr. Landrichter 711.
Bauer, Anton, von, Regierungsrath 209.
Bauer, Tafernwirth 340.
Bauer, Fr. Aug., Pfarrer 277.
Bauer, Friedr., Unterarzt 606.
Bauer, Georg, Hafnermeister 391.
Bauer, Johann 287.
Bauer, Mathias, Central-Rechnungs-Commissär 20. 233.
Bauernfeund, Chr. Fr., Pfarrer 878.
Baumann, Christ., Unterlieutenant 589. 601.
Baumann, Joseph, Rechnungs-Commiss. 311.
Baumer, Joh. Wilh. von, Forstmeister 271.
Baumgarten, Franz Xav. von, Landrichter 253.
Baumgartner, Anton, Baurath 686.
Baumgartner, Anton, Registrator 219.
Baumgärtl, Christ., Rechnungs-Commissär 221.
Baumgärtner, Joh. Mich., Pfarrer 404.
Baumüller, Ant. v., Oberauditor 838.
Baur, von, Oberstlieutenant beym General-Quartiermeister-Stab 197.
Baur, Gottlieb, Hauptmann 604.
Baur, Joseph, Beneficiat 404.
Baur, Peter, Pfarrer 76.
Bäumen, Alex. von, Registrator des obersten Rechnungshofes 542.
Bayer, Dr., Universitäts-Professor 652. 781. 804.
Bayer, Simon, Pfarrer 331.
Bayerdorfer, Christ., Forsteyförster 541.
Beck, Dr., Gerichtsarzt 503.
Beck, Gallus, Beneficiat 405.
Beck, Georg Ant., Rittmeister 613.
Beck, Thaddäus, Rechnungs-Commissär 211.
Beck, Zinkfabrikant 648.
Becke, Frhr. von der, Oberappellationsgerichts-Präsident 462.
Becker, Paul, Hauptmann 595.
Becker, Oberst 352.
Bedall, Karl, geh. Sekretär 353.
Beer, Georg, Domprediger 356.
Beer, Georg, Postwagens-Conducteur 471.
Beer, Johann, Pfarrer 528.
Behr, Alexander, 782.
Behringer, Ph. Andr. Fr., Regierungsrath 229.
Beisler, Herrmann, Regierungsrath 213.
Beißler, Hauptmann 611.
Belli de Pino, Carl Alphons, Oberl. 611.

Belmont, Alfr. Gr. v., Unterlieutenant 835.
Belz, Franz Fl., Oberlieutenant 605.
Bemel, Gottlieb, Oberlieutenant 605.
Benda, Aug. Heinr. Wilh. Ferd. 271.
Benda, Georg, Bronze-Farb-Fabrikant 519.
Benkert, Adolph, Pfarrer 644.
Benning, Wilh., Fiskalrath 223.
Bentheim-Tecklenburg, Friedr. Wilh., Unterlieutenant 598.
Benz, Seb., Ober-Kriegs-Kommissär 839.
Benzel-Sternau, Graf v., Oberl. 588. 614.
Benzinger, Jos., Pfarrer 672.
Berg, Christ. Carl, Assessor 231.
Berg, Georg, von, Oberlieutenant 605. 836.
Berg, von, Unterlieutenant 587.
Berger, Fr., Oberrechnungsrath 542.
Berkmann, Hieronymus, Benefiziat 371.
Bermüller, Joh. Bapt. 533.
Bernreiter, Bapt., Oberlieutenant 596.
Bertheau, Heinr., Sekretär 235.
Besnard, August v., Rechn.-Kommissär 21.
Besnard, Karl, Ministerial-Sekretär 78.
Besserer, Albr., Frhr. v., Oberst 834.
Besserer, Freyfrau von 289.
Bettinger, Carl, Fiskalrath 235.
Betzl, Georg, Regiments-Arzt 591.
Beudit, Seligmann, Spiegelhändler 338.
Bever, Joh. Phil. v., Reg.-Direktor 221.
Beyschlag, Friedr., Kreisbaurath 374. 797.
Bezold, Gustav, Regierungsrath 221.
Bezold, J. D. Chr., Landgerichtsarzt 711.
Bezold, Sigm., Rechnungs-Kommissär 223.
Biegner, Fr. Jos., Rechnungskommissär 229.
Bierdümpfel, Karl, Rechnungskommissär 205.
Bieringer, Clemens, Unterlieutenant 611.
Bieringer, Ludw., Registrator 353.
Birkmann, Adam, Unterlieutenant 599.
Birnbaum, Fr., Bezirks-Richter 916.
Birnkammerer, Balth., Pfarrer 671.
Bischof, M. Josepha 906.
Bischof, Phil. Jos., Stadtrath 905.
Blechinger, Lorenz, Brauer 74.
Blumröder, H. Aug. Friedr., Pfarrer 503.
Blumröder, Heinr., Pfarrer 511.
Blümelhuber, Thomas, Kanonikus 355.
Bobel, Jakob, Unterlieutenant 599.
Boclet, Johann, Unterlieutenant 612.
Boekale, Carl, Oberlieutenant 608.
Bohonowsky, Jos. Dr., Regierungsrath 217.
Bolongaro, Math., Unterlieutenant 837.
Bolz, Wilh., Pfarrer 673.
Bolza, Ludwig, Notar 250.
Bomhard, Joh. Ernst G. F. v., Direktor 225.
Borgnis, Gebr., Jubellenhändler 280.
Bosch, Hugo, Major 593.
Bossi, Aloys, Rittmeister 613.
Botzler, Michael, Pfarrer 704.
Bouhler, Carl, Oberl. Adjutant 835.
Böck, Anna, Krämmerin 72.
Borckh, Christ. Friedr., Pfarrer 356.
Böhnen, Franz Frhr. v., Rittmeister 596.
Böhrer, Conrad Friedr. Flaschnermeister 354.
Böschl, Joseph, Mechanikus 532.
Bösner, Heinrich, Regierungsrath 217.
Bössing, Heinrich, Unterlieutenant 592.
Brandenburg, Wilhelm 73.
Brauhäuser, Martin, Pfarrer 530.
Braun, Burkard, geh. Sekretär 831.
Braun, Conrad, Dechant 735.
Braun, Georg, Sekr. b. Bergw. 688.
Braun, Heinrich, Beneficiat 250.
Braun, Valentin, Rechnungskommissär 207.
Braunmühl, Anton v., Regierungsrath 702.
Bravi, Wilhelm und Joseph 456.
Brändl, Joh. Evang., Pfarrer 494.
Breck, Andr. Jak., Pfarrer 672.
Bredauer, Anton, Oberlieutenant 588.
Bremser, Karl, Oberlieutenant 597.
Brennemann, Daniel, Cabinets-Courier 237.
Brenner, J. B., Stadtgerichts-Protok. 807.
Brentano, Aloys, Sensal 778.
Brentano, Ant. Frhr. von, Hauptmann 613.
Brentano-Mezegra, Anton von, Oberlieutenant 590.
Breßlau, Dr., Universitäts-Professor extra ordin. 654.
Breul, Friedrich, Unterlieutenant 608.
Bridoul, Leopold, Hauptmann 604.
Brock, Jac. Chr. Friedr. Carl, Pfarrer 245.
Brößler, Martin, Unterlieutenant 600.
Bruner, Adam, Unterlieutenant 611.
Brunner, Christoph Lorenz, Kronanwalt 238.
Brunner, Joh. Baptist, Kassier 840.
Brunner, Michael, Stadtgerichts-Assess. 807.
Brück, C. Th. Frhr. v., k. Kämmerer 647.
Brückelmayr, Bierbrauer 812.
Brückner, Joseph von, Commandant des 3. Jäger-Bataillons 587.

Brügel, Friedr. Dr., Landger. Assessor 291.
Brüger, Jos. Conr., Ingenieur I. Cl. 794.
Brünings, Conr. Theod., Pfarrer 527.
Brünings, Wilhelm, Pfarrer 697.
Bucher, Raphael, Oberlieutenant 589.
Buchinger, Ignaz, Rechnungskommissär 207.
Buchner, Dr. Joh. Andr., Universitäts-Professor 654.
Buchner, Joseph Andr., Universitäts-Professor extra ord. 656.
Buchrucker, J. Chr. Fr., Pfarrer 647.
Buchta, Joh. Heinr., Regierungsrath 227.
Buckingham, Wilh., Landgerichts-Assess. 294.
Burgau, Heinr. Frhr. von, Hauptmann 594.
Burger, Johann, Landrichter 710.
Bürger, Philipp, Hauptmann 595.
Burghardt, Joh. Dan., Pfarrer 544.
Burkart, Rentbeamter 294.
Busek, Karl, Freyherr von 583.
Bußjäger, Joh. Bapt., Pfarrer 246.
Buttler, Moritz, Graf 601.
Buttler, Gräfin von 289.
Butz, Joseph, Hauptmann 612.
Büchold, Michael, Hauptmann 595.
Bühler, Christ., Oberlieutenant 603.
Bühler, Friedensgerichts-Schreiber 278.
Bürgel, Wilhelm, Ministerialrath 686.
Bürger, Philipp, Hauptmann 590.

C.

Campe, H. W., Consul 792.
Cantler, Baptist, Major 593.
Caries, Franz, Bataillons-Arzt 608.
Caron du Val, Johann, Hauptmann 607.
Castell, Ernst Graf v., Unterlieutenant 835.
Castner, Wilhelm, Revierförster 624.
Cella, Karl, Oberlieutenant 838.
Cetto, Aug. Frhr. v., k. Gesandter 239.
Chlingensberg, Ingen. II. Cl. 797.
Chlingensberg, Beat. v., Unterl. 838.
Chlingensberg, Benno v., Major 609.
Christelmaier, Thomas, Pfarrer 529.
Christoph, Michael, Rechnungskommiss. 207.
Clanner, Andr. von, Unterlieutenant 590.
Clarus, Pfarrer 502.
Clarus, Dr. Ernst Anton 674.
Claude, Peter, Professor 658.
Clessin, Max. von, Unterlieutenant 602.
Clöter, Moritz Adolph, Pfarrer 459.
Coehorn, Eugen Ludw., Frhr. von, Unterlieutenant 610.
Colmar, Albert, Stadtgerichtsrath 623.
Colonge, A. A. Frhr. Esp. v., Hauptmann 803.
Cornelius, Direktor der Akad. d. bild. Künste, Ritter des Civ. Verd. Ord. 64.
Corseinge, Th. Frhr. von, Unterlieutenant 598. 599.
Crailsheim, Frhr. von 454.

D.

Daffert, Erasm., Lottokollekteur 805.
Dallberg, Freyfrau von 289.
Damadieu, Frhr. v., Oberst 504.
Damboer, Johann, Major 593.
Danner, von, Direktor 359.
Danner, Fr. Jos., Prediger 777.
Danner, von, Gabriel, Regierungs-Direktor 215.
Dauchner, Adam, Pfarrer 529.
Dauer, Franz, Landrichter 710.
Daum, Fr. Ferd. Trg., Pfarrer 460.
Daum, Johann, Staats-Prokurator 916.
Deahna, Eduard, Rittmeister 596.
Debler, Gebrüder, Eisenhändler 485.
Debruin, Peter, Oberst 609.
Decrignis, Joh. Bapt., Güterbestätter 275.
Dedler, Franz Seraph, Pfarrer 527.
Degenhard, Joh. Adam, Rechnungskommissär 231.
Deicher, Ludw. Philipp, Rechnungskommissär 532.
Deischl, Pfarrer 910.
Denis, Paul, Ingenieur I. Classe 796.
Denk, Herineus Joh. Leonh., Pfarrer 372.
Dennerl, Wechselnotar 343.
Deroy, Graf von, Hauptmann 588. 593.
Deroy, Gräfin von 289.
Deutinger, Martin, Canonikus und Kirchen-Rath 20.
Dufresne, Heinr. von, Hauptmann 594.
Deyerl, Vitus, Rentbeamter 219. 676.

Dichtel, Joseph, Oberst 603.
Dickerscheid, Bernhard, Pfarrer 639.
Dietel, Johann Baptist, Rechnungs-Commissär 209.
Dietmayr, Caspar, Hauptmann 590.
Dietrich, Carl, Unterlieutenant 592.
Dietrich, Edmund, Unterlieutenant 598.
Dietrich, Stephan, Registrator 211.
Dietsch, Jakob, Unterlieutenant 611.
Dietz, Andreas, Bataillons-Arzt 838.
Dietz, Friedrich, Unterlieutenant 601.
Dietzl, Emil, Revierförster 326.
Dillmann, Franz, Oberlieutenant 607.
Dinbier, Joseph, Pfarrer 640.
Dirian, Johann Baptist, Pfarrer 527.
Dirigel, Dr. Dominikus, Pfarrer 557.
Distelbrunner, Jakob, Leibwundarzt 64.
Ditt, Max, Revierförster 78.
Ditthorn, Lorenz, Oberlieutenant 605. 835.
Doberschütz, Rich. Registrator 213. 292.
Dobmaier, Mich. Ing. I. Cl. 794.
Doelinger, Dr. Ign. Prof. extra ord. 652. 657.
Doesinger, Camil, Reg. Registr. 205.
Dollhofen, Ant. v., Ing. II. Cl. 797.
Doneegg, Franz, Oberlieutenant 605. 835.
Donle, Friedr. Ing I. Cl. 796.
Donner, Johann Michael August Eberhard, Pfarrer 245.
Donner, J. W. A. E., Pfarrer 387.
Donner, Joh., Sekretär 223.
Dorf, Wilhelm, Kanzlist, 353.
Dorrfuß, Wirth, 287.
Döhla, Joh. Jak., Pfarrer 245.
Döllinger, k. Rath und Archivar, 407.
Döllinger, Dr. Ign., Universität Professor 653. 781.
Döllinger, Melchior, Pfarrer 276.
Döllner, Rev. Förſt. 541.
Döllner, Carl, Unterl. 611.
Dörfler, Andreas, Pfarrer 458.
Dörnberg, Freyherr v., General-Commissär 217.
Dörnberg, August Freyherr v., K. Kammerjunker 561.
Dörnberg, Ernst, Mor. Alexander, Frhr., K. Kämmerer 464.
Dörrt, Franz, Registrator 221.
Drechsel, Gr. v., General-Commissär 221.
Drechsel auf Teuffstetten, Ph. Heinr. Frhr. v., K. Kämmerer 267.
Dresch, Dr. Leonhard v., Universitäts-Rector 652. 712. 781. 832.
Dresel, Franz, Benefiziat 700.
Dreßler, Carl, Forstrath 235.
Drexel, Michael, Oberlieutenant 612.
Droßbach, Max, Ing. I. Cl. 704.
Drößler, Carl, Kreis-Forst-Revisor 251.
Drouet d'Erlon, Commenth. d. mil. M. Jos. Ordens 268.
Drouet d'Erlon, Napoleon, Oberl. 610.
Dubois, Andreas, Landrichter 711.
Duetsch, Joseph, Kreis-Forst-Inspektor 344.
Dumas, Carl Aug. v. Hauptmann 270.
Dunzinger, Paul, Sekretär 219.
Dutsch, Joseph, Revier-Förster 624.

E.

Eberhart, Anton, Pfarrer 455.
Eberle, Cammillus, Rechnungs-Commissär 211.
Eberle, Cammillus, Rentbeamter 703.
Eberlein, Ernst, Revierförster 624.
Ebner von Eschenbach, Christ. Wilh. Andreas Freyherr, Hauptmann 267.
Echtler, Georg, Pfarrer 247.
Eckart, Adolph v., k. Landrichter 549.
Eckart, Goswin, Registrator 618.
Eckart, Joseph, geheimer Sekretär 811.
Eckel, Dr. Anton, 779.
Eckert, Schäfer 287.
Eckert, Carl, Unterlieutenant 602.
Eder, Daniel, Oberlieutenant 597.
Eder, Johann Nepomuk, Regierungs-Rath 213.
Edlinger, Joseph v., Landrichter 272.
Egger, Leopold, Pfarrer 538.
Ehrl, Anton, Pfarrer 276. 910.
Ehrmann, Carl Christ., Medizinal-Rath 233.
Eichenherr, Joseph, Pfarrer 672.
Eichheim, Franz Xaver, Kammerfourier 290.
Eichheimer, Friedrich, General-Staabs-Arzt 837.
Eisenhauer, Joh. Bapt., Oberlieutenant 590.
Eisenried, Sal. Forst-Buchhalter 688.

Digitized by Google

Eisenberg, v., General-Major 352.
Elgershausen, Carl, Unterlieutenant 602.
Elkan, Leopold Anton, Banquier 272.
Ellersdorfer, Joseph, Ober-Bau-Rath 686.
Elsberger, Andreas, Registrator 217.
Emmedorfer, Christ., Oberlieutenant 607.
Emonts, Wilhelm, Regierungs-Rath 233.
Endres, Martin, Pfarrer 639.
Engel, Johann Baptist Friedrich, Rentbeamter 674.
Engelhardt, Andreas, Drahtfabrikant 504. 768.
Engelhardt, Johann, Pfarrer 248.
Englhardt, Friedrich, Revierförster 78.
Engerer, Carl, Polizey-Commissär 359.
Epler, Heinrich, Unterlieutenant 600.
Erbach, Wartenberg-Roth, Carl Gr. v., General-Major 609.
Erdle, Johann Evan., Pfarrer 764.
Ernsdorfer, Bernhard v., Taub-Stummen-Institut-Direktor 679.
Ernst, Anton, Registrator bey d. Rechnungs-Kammer 542.
Ertl, Franz Paul v., Controlleur 813.
Esch, Franz, Oberlieutenant 613.
Esenwein, Wilh. Eberh. Friedrich v., 271.
Esper, Chr. Em., Pfarrer 539.
Esper, Wilhelm, Pfarrer 911.
Esterl, Wolfgang, Pfarrer 455.
Ettenkofer, Sebastian, Benefiziat 390.
Eulenhaupt, Franz, Oberlieutenant 597.
Ex, Leonhard, Oberlieutenant 598.

F.

Faber, Martin v., Cas. Verwalter 612.
Faber, Moritz, Oberlieutenant 596.
Fabris, Anton, v., Major 594.
Fahninger, Georg, Oberstlieutenant 592.
Fahrböck, Georg, Hauptmann 595.
Faller, Johann Michael, Rechnungs-Commissär 235.
Falk, Anton Georg, Pfarrer 404.
Fallmerayer, Jak. Philipp, Professor 806.
Farmbacher, Aloys, Wechselgericht Assessor. 701.
Farmbacher, Heinrich, K. Cabinets-Büreau-Sekretär 471.
Fasko, Friedensrichter 278. 623.
Feichtenbeiner, Joseph Anton, Pfarrer 481.
Feiler, Sales Friedrich, Rechnungs-Commissär 227.
Feydt, Aloys, Meßnerguts Besitzer zu Feldkirch 78.
Fentsch, Stephan, geheimer Sekretär 767.
Feuchtmaier, Mathias, Rittmeister 607.
Feuerbach, Dr. Carl Wilhelm, Professor 483.
Feuerlein, Carl, Oberlieutenant 603.
Fick, Freyherr v., Oberst 197.
Fick, Joseph, Unterlieutenant 838.
Fick, Dr. Heinrich, Universität Professor 658.
Fink, Johann Martin, 387.
Fink, Joseph, Unterlieutenant 611.
Fink, Joseph Anton, Revierförster 541.
Fischer, Bierbräuer 339.
Fischer, Michael, Professor 806.
Fischer, Franz Xaver, Ober-Rechnungs-Revisor 543.
Fischer, Peter Paul, Pfarrer 909.
Fiserius, Ludwig, Oberlieutenant 605.
Flad, Ritter v., geheimer Legations-Rath 296.
Fleckenstein, Herrmann, Rechnungs-Commissär 231.
Fleisner, Thadäus, Unter-Arzt 836.
Fleischmann, Franz, Wechselgerichts-Assessor 701.
Flembach, Joseph v., Advocat 623.
Fließen, Wilhelm, Regierungs-Rath 233.
Florenzi, Hector, Marchese, K. Kämmerer 471.
Fluck, Johann Jakob, Oberlieutenant 589. 597.
Forster Philippseich, Ernst v., Major 610.
Förster, Franz, Pfarrer 539.
Frank, Carl, Pfarrer 511.
Frank, Michael, Ingenieur I. Classe 794.
Frank, Dr. Ottmar, Universität-Professor 657.
Frank, Theodor, Revierförster 78.
Franz, Johann, Rechnungs-Commissär 233.
Franz, Johann Georg, Pfarrer 538.
Frauenhofen, Freyherr v., Assessor 219.
Freilinger, Kilian, Regiments-Quatier-Meister 609.
Freudel, Gottfried Albert, Regierungs-Direktor 221. 265.
Freund, Georg, Pfarrer 909.
Frey, Jakob Cölestin, Pfarrer 240.
Frey, Michael, Pfarrer 455.

Freyberg-Eisenberg, Anton Freyherr v., Hauptmann 610.
Freyberg-Eisenberg, K. Freyherr v., Ges. Sekretär 807.
Freyberg, Maximilian Freyherr v., Vorstand des Reichsarchivs 18. 658.
Freyß, Friedrich, Unterlieutenant 614.
Friederich, Carl August, Regierungs-Rath 219.
Friedel, Ignatz, Pfarrer 331.
Friedmann, Philipp, Sekretär 227.
Friedrich, Leonhard, 908.
Fritscher, Johann, Oberlieutenant 607.
Froideville, L. Alexander Freyherr v., Junker 588.
Fronmüller, Friedrich, Hauptmann 589.
Froschhammer, Mathias, Pfarrer 77.
Fröhauf, Friedrich Johann, Rechnungs-Commissär 235.
Fröhlich, Johann Adam, Sekretär 231.
Fröhlich, Carl, Regierungs-Rath 229.
Fuchs, Anton, Brauer 74.
Fuchs auf Falkenberg, J. G. v., 711.
Fuchs, Johann Franz, Pfarrer 559.
Fuchs, Johann Georg v., 763.
Fuchs, Heinrich, Unterlieutenant 614.
Fuchs, Dr. Johann Nepomuk, Universität-Professor 656. 781.
Fuchs, Peter, Major 609.
Funk, Johann, Nadler 501.
Furtmayer, Max., Professor 805.
Fürlinger, Johann Georg, Sekretär 227.
Fürstenwärther, Ludwig Freyherr v., Rittmeister 607. 613.
Fürthmaier, Fr. Joachim, Pfarrer 387.

G.

Gabler, Gottfried, Unterlieutenant 601.
Gademann, Friedrich, Gerbermeister 561.
Gamps, Franz Ernst, Forst-Inspektor 227.
Ganther, Nikolaus, Pfarrer 455.
Gareis, Franz, Ingenieur I. Classe 704.
Gasser, Carl v., Legations-Sekretär 272. 462.
Gassert, Wilhelm, Friedengerichts-Schreiber 560.
Gaßner, Georg, Hauptmann 590.
Gaßner, Joseph, Pfarrer 332.
Gastinger, Nikolaus Anton, Prov. Kammer-Gehülf 736.
Gattinger, Rupprecht, Buchhalter 840.
Gaube, Joseph, Unterlieutenant 590.
Gärtner, Michael, Fiskalrath 218.
Gebsattel, Franz Freyherr v., Hauptmann 586.
Gebsattel, Lothar Freyherr v., Unterlieutenant 598.
Gehrich, Franz Xaver, Rechnungs-Commissär 799.
Geib, Georg Ferdinand, Advokat 916.
Geib, Johann Konrad, Pfarrer 76.
Geiger, Franz, Müller 680.
Geiger, Georg, Bierbrauer 338.
Geigenberger, Aug., Pfarrer 911.
Gemingen, Friedrich, Freyherr v. Massenbach, Direktor 333.
Gerber, Ignatz, Major 593.
Geret, Heinrich, Regierungs-Rath 223.
Gerhager, Sebastian, Ingenieur I. Classe 704.
Georg, Christian Carl, Pfarrer 387.
Germersheim, Joseph v., Sekretär 215.
Germersheim, Peter v., Junker 614.
Gerstl, Barth., Pfarrer 470.
Gerstl, Georg, Pfarrer 912.
Gerstner, Anselm, Rechnungs-Commissär 235.
Gestner, Franz, Medizinalrath 221.
Geuppert, Philipp, Oberlieutenant 597.
Geyer, Georg Franz, Regierungs-Rath 229.
Großbach, Georg, Major 593.
Giech, Carl Graf v., Regierungs-Rath 229.
Gierl, J. M. Stadt- und Landgerichts-Physikus 358.
Giesberg, Carl Friedrich, Sekretär 227.
Gilg, Johann Evangelist, Benefiziat 461.
Glonner, Johann, Unterlieutenant 590.
Gloßner, Baptist, Pfarrer 913.
Glück, Franz, Fiskaladjunkt 211.
Godin, Bernhard Freyherr v., Regierungs-Rath 217.
Godin, Freyherr v., Appelationsgericht-Direktor 280.

Digitized by Google

Goldmaier, Philipp Franz, Rechnungs-Commissär 229.
Göbel, Johann Martin, Schullehrer 552.
Göbhard, Christian, Rechnungs-Commissär 221.
Göltsch, Benedikt, Oberlieutenant 608.
Gönner, Michael, Sekretär 353.
Gönner, Dr. N. Th. St. v., 658.
Göpping, Philipp, Hauptmann 607.
Göthe, v., großherzogl. Sachsen-Weimar-Minister 69.
Göttner, Paul, Wechselgerichts-Suppleant 292.
Göß, Christian, Rechnungs-Commissär 207.
Göß, Georg, Pfarrer 247.
Göß, Johann Baptist, Pfarrer 015.
Göß, Carl, Rechnungs-Commissär 211.
Göß, Johann Caspar, Pfarrer 775.
Gradinger, Peter v., Hauptmann 589.
Gradler, Paul, Benefiziat 332.
Graf, Friedrich, Landgerichts-Assessor 359.
Graf, Konrad, Registrator 223.
Grafenreuth, Sophie Gr. v., Schlüsseldame 23.
Grainer, Benedikt, Benefiziat 277.
Grainger, Robert v., Rittmeister 270. 610.
Grammont, Marquis Rosenbert v., Unterlieutenant 588.
Gräml, Kaspar, Pfarrer 494.
Gravenreuth, Gr. v., General-Commissär und Präsident 209. 266.
Grailinger, Traiteur 340.
Greiers, Gottlieb v., Forst-Inspektor 211.
Greil, Joseph, Professor 777.
Greim, Johann, Pfarrer 77.
Greiner, Johann Nepomuk, Pfarrer 246.
Greis, Mathias, Kanzlist 353.
Greser, Johann Christian, Landrichter 291.
Gresser, Gottfried, Ritter 596.
Greiner, Johann Baptist, Ministerial-Rath 334.
Greuzard, Freyherr v. Damadieu, Oberst 504.
Griebel, Heinrich Revier-Förster 624.
Gries, Peter, Ingenieur II. Classe 797.
Gries, Heinrich, Kreisbaurath 374.
Griesberger, Nikolaus 340.
Grobe, Johann Salomon 699.
Groß, Anselm Franz, Freyherr 536. 880.
Groß, Bernhard, Rentbeamter 902
Großschedel, Carl, Freyherr v. 595. 598.
Grossi, Dr. Ernst v., Universitäts-Professor
Groß, Valentin, Pfarrer 528.
Grötsch, Christ. Friedrich, Criminal-Adjunkt 358.
Drötsch, Johann Georg, Hauptmann 589.
Gruber, Adrian v., Ober-Auditor 608.
Gruber, Andreas, Pfarrer 564.
Gruithuisen, Dr. Franz v. Paula, Universitäts-Professor, extra ord. 655.
Grundler, Ludwig, Ober-Rechnungs-Commissär 542.
Grundner, Joseph v., Ingenieur I. Classe 794.
Grupen, K. Regierungs-Rath 225.
Gruppen, Ernst Dietr., Ober-Consistorial-Rath 471.
Grünler, Kaufmann 502.
Grünwald, Johann, Unterlieutenant 598.
Grünwald, Ludwig, Cabinets-Courire 237.
Gugel, Georg, Bezirksgericht Subst. 622.
Gugemoos, Georg, Pfarrer 332.
Gugenberger, Felix, Sal. Buchhalter 688.
Gumpenberg, Freyfrau v. 289.
Gumpenberg, Anton Freyherr v., Oberst und Flügeladjutant 587.
Gumpenberg, Ferdinand Freyherr v., Unterlieutenant 601.
Gumpenberg, Fr. Freyherr v., Ober-Berg- und Salinen-Rath 687.
Gumpenberg, Freyherr v., Hofmarschall, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens 64. 79.
Gumpenberg, Wilhelm Freyherr v., Oberlieutenant 596.
Gustav, Rudolph, Advokat 559.
Gutmayer, Leopold, Hauptmann 604.
Guttenberg, Freyherr v. 276.
Guttensohn, Johann, Condukteur II. Classe 342.
Guttermann, Carl v., Unterlieutenant 588.
Günther, Georg, pens. Oberlieutenant 587.
Günther, Carl v., Regierungs-Direktor 229.
Güth, David, Forst-Inspektor 223.
Gütlein, Johann Heinrich, Pfarrer 910.

Digitized by Google

H.

Haag, Friedrich, Tafernwirth 73.
Haas, Andreas, Elementar-Lehrer 205.
Haas, Aloys, Unterlieutenant 612.
Haas, Georg Friedrich, Notar 677.
Haaß, Peter, Pfarrer 332.
Habermann, Georg v., General-Major 612.
Habermann, J. H. P. Otto, Ph. von, Appelationsgerichts-Rath 914.
Hachelbacher, Schlossermeister 72.
Hacke, Christian, Hauptmann 595.
Hackl, Joseph, Benefiziat 249.
Hader, Jakob, Pfarrer 916.
Hafner, Dr. Gerichtsarzt 504.
Hagemüller, J. B. Professor 806.
Haider, Friedrich, Unterlieutenant 838.
Haider, Fr., Ingenieur II. Classe 797.
Hailer, Florian, Registrator b. Bergw. 688.
Haidenaber, Hermann v., Revierförster 762.
Halbritter, Ernst, Fr. v., Regierungs-Rath 240.
Hall, Friedrich Heinrich Johann, Pfarrer 460.
Haller, Johann Math., Revierförster 624.
Haller von Hallerstein, Sigmund Freyherr, 835.
Hammerle, Dominikus, 784.
Handel, v., General-Lieutenant, Commandant des Civil-Verdienst-Ordens 64.
Hanemann, Chr. Friedrich, Pfarrer 332.
Hann, Carl, Oberlieutenant 838.
Hann, v., Revierförster 79.
Hauser, Franz, Pfarrer 245.
Happersberger, Carl, Oberlieutenant 608.
Hardt, J. A., Chemiker 532.
Hardt, Joseph Michael v., Unterlieutenant 591.
Harnn, Franz Xaver, Oberstlieutenant 593.
Harnn, Hermann v., Major 563.
Harold, Freyherr v., geheimer Rath 352.
Harscher, Ferdinand, Unterlieutenant 837.
Harsdorf, J. Christ. Carl, v., Regierungs-Rath 231.
Harslem, Johann, Regierungs-Registrator 205.
Harter, Ignatz, Registrator 353.
Hartl, Jakob, Brauer zu Passau 71.
Hartlaub, Jakob, Registrator 217.
Hartmann, Carl Joseph, Regierungs-Rath 211.
Haßlinger, Georg, Cabinetskassa-Offiziant 290.
Haßlinger, Joseph, Cabinets-Zahlmeister 290.
Haub, Friedrich, Regierungs-Rath 233.
Haubner, Paul, Pfarrer 615.
Haubenstricker, Pius, Protok. 664.
Hauser, Joseph, Landrichter 251.
Hauser, Theodor, Rechnungs-Commissär 211.
Hausse, Franz von la, geheimer Sekretär 80.
Hausladen, Joseph, Pfarrer 276.
Hausmann, Fr., Landkommissär 358.
Hausmann, Johann Baptist, Rechnungs-Commissär 205.
Häberle, Christ., Professor 806.
Häcker, Franz, Stadtgerichts-Direktor 658.
Hänlein, Friedrich Wilhelm Carl, Sekretär 223.
Hänlein, Moritz, Oberlieutenant 608. 837.
Hänlein, Johann Georg Andreas, Pfarrer 558.
Häusler, Joseph Baptist, Arzt 680.
Heber, Johann, Regens d. Klärikal-Seminär in Bamberg 735.
Hechtl, Benedikt, Oberlieutenant 608.
Hecht, Lugwig Heinrich Friedrich, Regierungs-Rath 225.
Heckel, Julius, Revierförster 326.
Heckelmann, Johann, Unterlieutenant 592. 601.
Heddrich, Franz, Arzt der Veterinär-Anstalt 837.
Heffner, Joseph, Pfarrer 909.
Heffner, Philipp, Regierungs-Rath 229.
Hegens, Caspar v., Dr., Sekretär 227.
Hegner, Johann Baptist, Pfarrer 76.
Heide, Moritz Wilhelm v. der, Regierungs-Rath 221.
Heidegger, v., Oberstlieutenant beym General-Quatiermeister-Staab 197.
Heidolph, Christ., Regierungs-Sekretär 209.
Heiland, Franz Xaver, Rechnungs-Commissär 251.
Heiland, Johann, Unterlieutenant 600.
Heiler, Nikolaus, Corporal 376.
Heilmann, Christ., Unterlieutenant 592.
Heim, Carl, Forstmeister 575.
Heimberger, Philipp Jakob, Regierungs-Rath 233.
Hein, Georg, Pfarrer 389.

Heinickel, Rentbeamter 294.
Heinrich, Ignatz, Landrichter 710.
Heinrichmaier, Xaver, Oberlieutenant 596. 597.
Heinritz, Johann G., Registrator 225.
Heintz, Carl Fr. Advokat 916.
Heiser, Franz Aloys 331.
Heldenberg, Kreis-Forst-Inspektor 335.
Hell, Joseph, Dr. Landgerichts-Physikus 915.
Heller, L. Fr. Chr., Pfarrer 672.
Henke, Dr. Professor und Prorektor 463.
Henrici, Carl, Consistorial-Sekretär 484.
Hepp, Kohann v., Zahlmeister 561.
Heppenstein, Freyherr, General-Sekretär 353.
Herberger, Cölestin Dr., Medizinal-Rath 209.
Herbert, Simon 559.
Herboth, Gottfried, K. erster Oberjäger 391.
Herbst, Wilhelm, Major 586.
Herdegen, Johann Nikolaus, Cantor 408.
Heres, Franz, Regierungs-Rath 211.
Herrmann, Friedrich Wilhelm, Unterlieutenant 590.
Herrmann, Carl Friedrich Heinrich, Pfarrer 470.
Hermann, Johann Peter, Registrator 233.
Herrmann, Peter, Unterlieutenant 838.
Herrmann, Michael, Oberlieutenant 608.
Herrmann, Stephan, Pfarrer 528.
Herrn, August, Registrator 225.
Hertel, Jakob, Hauptmann 614.
Hertling, Ignatz Freyherr v., Regierungs-Assessor 211.
Herzog, J. A. Chr. Julius, Pfarrer 645.
Herzog, Joseph, Rentbeamter 676.
Hesse, Daniel, Porzellain-Maler 73.
Hessel, Advokat 559.
Hessel, Gottfried, Landgerichts-Assessor 344.
Hettersberg, Franz Freyherr v., Unterlieutenant 605.
Hettersdorf, Franz Freyherr v., Junker 501.
Heubeck, Simon, zu Büschelbach 286.
Heuck, Wilhelm, Notar 583.
Heusinger, Joseph, Wechselgerichts-Suppl. 701.
Heuß, Oberlieutenant 837.
Heuß, Joseph, Revierförster 624.
Hickel, Joseph, Unterlieutenant 600.
Hindl, Fr. Weinwirth 274.
Hiemer, Nepomuk, Regiments-Pferd-Arzt 591.
Hilburger, Fr. Registr. b. Bergw. 688.
Hildebrand, J. F., Gen.-Consul 269. 904.
Hildebrand, Theodor, Oberlieutenant 589.
Hilgard, Theodor, Appelationsger.-Rath 325.
Hilger auf Oberellenbach, Franz Xaver Chr. v., Landrichter 268.
Hilz, Jakob Philipp v., 271.
Himmelstoß, Fr. Wechselgerichts-Assessor 701.
Hinkel, Anton, Zollverweser 736.
Hinsberg, Joseph v., Oberappelationgerichts-Rath 664.
Hintermayr, Carl, Rechnungs-Commissär 207.
Hipelius, Simon, Rechnungs-Commissär 231.
Hipper, Joseph, Bierbrauer 454.
Hippler, Andreas, Pfarrer 909.
Hirschberg, Ernst Freyherr v., K. Kämmerer 561.
Hirschberg, C. H. Freyherr v., ehemals Landes-Direktions-Rath 562.
Hochreuter, Andreas, Pfarrer 455.
Hoderlein, Max Carl, Oberlieutenant 596.
Hoderlein, Franz, Pfarrer 300.
Hodes, Joseph, Pfarrer 481.
Hoeßlinger, Caspar, Oberlieutenant 598.
Hofer, Georg, aus Meran 583.
Hofgesand, Nikolaus, Oberlieutenant 612.
Hofmann, Christ., Unterlieutenant 592.
Hofmann, Friedrich Ludwig, Pfarrer 639.
Hofmann, Heinrich, Fiskaladjunkt 225.
Hofmann, Joseph, Pfarrer 387.
Hofmann, Joseph, Unterlieutenant 599.
Hofmann, Carl, Rath 20.
Hofmann, Carl Richard, Dr., Universitäts-Professor 904.
Hofmann, Sev. Rechnungs-Commissär 225.
Hofstetten, Ernst v., Landrichter 293.
Hofstetter, Ernst, Ingenieur I. Classe 797.
Hohenberger, Fr., Hauptmann 836.
Hohenrieder, Xaver, Offiziant 342.
Holl, Benjamin, Offiziant 561.
Holzinger, Bartholomä, Pfarrer 529.
Honig, Chaisen-Fabrikant 511.
Hopf, Ferdinand Theodor, Dr., Fiskaladjunkt 207.
Hopp, Johann Wilhelm, Sekretär 223.
Horbelt, Andreas, Webermeister 504.

Hortig, Dr. Johann Nepomuk, Universitäts-Professor 651. 657. 781.
Hotter, Joh. Bapt., Pfarrer 388.
Hotter, Karl, Pfarrer 460.
Hours, Leonh., Unterlieutenant 590.
Höbel, Joh. Bapt., Pfarrer 732.
Höffelmayer, Franz, Unterlieutenant 613.
Höffner, Christ., von Reichenberg 273.
Högelmayr, Georg, Sal.-Buchhalter 688.
Högg, Johann Philipp, Sekretär 231.
Höggenstaller, Joseph, Unterlieutenant 600.
Höglauer, Dr. G., Landger.-Physikus 560.
Hönig, Heinrich, Rechnungskommissär 227.
Höpfel, Christ. Ehrh., Rechnungskommiss. 227.
Höppl, Chr. Gabr. Gottl., Pfarrer 355.
Hörmann, Anton von, Landrichter 710.
Höß, Franz, Brunnenmeister 342. 456.
Hößlinger, Kaspar, Oberlieutenant 590.
Huber, Aloys, quiesc. Polizey-Commiss. 648.
Huber, Anton, Wechselgerichts-Suppl. 701.
Huber, Franz Xav., Pfarrer 764.
Huber, Georg, Beneficiat 357.
Huber, Johann, Unterlieutenant 601.
Huber, Thad. von, Appellationsgerichtsrath 238.
Huber, Wolfgang, Pfarrer 528.
Hudlet, Daniel, Advokat 916.
Huebauer, Michael, Pfarrer 775.
Hugo, Nikolaus, Pfarrer 461.
Hummel, J. N., Großherzogl. Sächs. Kapellmeister 917.
Hümmel, Leonhard, zu Sanlöhe 286.
Huß, Christoph, Rechnungskommissär 223.
Hussel, Friedrich, Regierungsrath 205.
Hutten, Ferd. Frhr. v., Oberlieutenant 610.
Hutter, Joh. Bapt., Professor 806.
Hümpfner, Martin, Pfarrer 913.
Hütz, Peter, Major 838.

J.

Jacubetzky, Karl, Hoffourier rc. 290.
Jakob, Heinr. Fr., Anwalt 278.
Jaud, Jacob, Bataillons-Arzt 590.
Jaus, Joh., Regiments-Quartiermeister 838.
Jäger, Dr., Universitäts-Professor 804.
Jäger, Franz Georg, Pfarrer 698.

Jäger, Joseph, Pfarrer 77.
Iberl, Leonhard, Prot. 808.
Jean Paul (Richter) Legationsrath 282.
Jenum, Kasp, Stadtgerichts-Protokollist 408.
Jett von Münzenberg, Joseph Graf von, K. Kämmerer 266.
Jetze, Frhr. v., Hauptmann im General-Quartiermeister-Stabe 588.
Igl, Wilibald, Pfarrer 558.
Ilg, Wilh. Mich., Regierungs-Direktor 792.
Imhof, Aug. Frhr. von, Landgerichts-Assessor 252.
Imhof, Ernst Ant. W. Chr. Carl von, 763.
Imhof, Karl Frhr. v., Ingenieur I. Cl. 794.
Imhof, Karl Eugen von, k. württembergisch. Kämmerer 763.
Imhof, Luise El. Aug. C. 793.
Jobst, Michael, Rechnungskommissär 231.
Jodl, Ferd., Conducteur II. Classe 542.
Jonner, Math. Graf, Rittmeister 604.
Jordan, Joh. Georg, Oberlieutenant 591.
Iselin, Joseph, Unterlieutenant 599.
Jubitz, Math. Friedr., Rentbeamter 294.
Jungken, Mart., Unterlieutenant 837.
Jungkennen, Jos. Ant. Frhr. v., Oberst 837.
Jüngling, Georg Jos., Pfarrer 909.

K.

Kaiser, Joh. Baptist, Pfarrer 246.
Kaiser, Franz, Pfarrer 765.
Kaiser, Georg, Revierförster 624.
Kaiser, Joseph, Unterlieutenant 606.
Kaiser, Max. Joseph, Landgerichts-Assess. 253.
Kaiser, Sebastian, Beneficiat 389.
Kalb, Paul, Geometer 677.
Kalmberg, Johann, Kaufmann 906.
Kamerer, Aloys, Oberlieutenant 608.
Kammerer, Joh. Bapt., Pfarrer 913.
Kammerloher, Ant. v., Ingenieur I. Classe 794.
Kammermaier, Fr., Bierbrauer 340.
Kappel, Hufschmid 501.
Kastner, Joseph, Beneficiat 77.
Kauer, Joachim, Regiments-Auditor 609.
Kaufmann, Emanuel, Oberlieutenant 608.
Kaus, Max., Pfarrer 530.

Digitized by Google

Kändler, Georg, Beneficiat 249.
Käser, von, Staatsrath, Commandeur des Civ. Verd. Ord. 64.
Käß, Joh. Bapt., Pfarrer 530.
Keck, Andreas, Oberlieutenant 607.
Keck, Joh. Nep., Pfarrer 341.
Keerl, Andr., Rechnungskommissär 207.
Keim, Ernst, Unterlieutenant 599.
Keim, Georg Friedr., Sekretär 235.
Keim, Fr. Xav., Kreisbaurath 374.
Kelber, Joh. Georg, Schullehrer 766.
Keller, Johann, Unterlieutenant 589.
Keller, Joseph, Unterlieutenant 611.
Keller von Schleißheim, J. Ant. Ad. W., Fürst von und zu Isenburg 266.
Kellermaier, Anton, Pfarrer 910.
Kellermann, Joseph, Unterlieutenant 599.
Kellermann, Ludw., Rechn.Revisor 251.
Kepler, Aloys, Pfarrer 495.
Kerlinger, Ludw., Unterlieutenant 599.
Kern, Chrysost., Hauptmann 590.
Kern, Fr. Ign., Pfarrer 909.
Kern, Ignaz, Pfarrer 646.
Kern, Karl Heinr., Unterlieutenant 589.
Kerp, Joh. Wilh., Platzmajor 593.
Keßling, Freyfrau von, 288.
Kester, Johann, Schatzmeister 407.
Kestler, Joh. Bapt., Curat. 341.
Kettenacker, Sev., Unterlieutenant 614.
Khuen, Joh. Bapt. Graf, Oberstlieut. 592.
Killinger, Alex. Karl Phil. Chr. v., Stadtgerichtsrath 272.
Killinger, W. Friedr. Chr. Albr., Lieutenant 272.
Kimpichler, Jos. Benedikt, Beneficiat 248.
Kinzinger, Joh. Ph., Pfarrer 494.
Kirchbauer, Aloys, Rentbeamter 673.
Kirnberger, Richard, Sekretär 219.
Kirchdorfer, Joseph, Oberlieutenant 613.
Kircher, Karl, Hofglaser 640.
Kirchgeßner, Fr. Gottfr., Regierungsrath 229.
Kirchmaier, Bartholomä, Schreiner-Werkmeister 295.
Kirchhöfer, Carl, Oberstlieutenant 592.
Kirchmair, Jos., Mag. Aufseher 342.
Kirchner, Kaspar, Registrator 231.
Kladt, Aloys, Major 837.
Klar, Jacob, Bürgermeister 618.

Klebe, Dr. Alb., K. Hofrath 658.
Kleiber, Fulgenz 556.
Klein, Hauptmann 607.
Klein, Ludwig, Major 837.
Klein, Max., Oberlieutenant 604.
Kleindienst, Franz Xaver, Direktor 369. 542.
Kleindienst, Joh. Ernst, Pfarrer 372.
Kleindienst, Karl Ludw., Pfarrer 645.
Kleiner, Philipp, Landrichter 549.
Kleinschrod, Karl, Oberberg- und Salinen-Rath 687.
Kleist, Ferd., Hauptmann 590.
Klenze, Leop. v., Hofbau-Intendant 341. 343.
Klingensteiner, Thomas, Pfarrer 529.
Klinger, Friedr. Fl., Pfarrer 733.
Klockart, Joh. Georg, Pfarrer 390.
Klöckel, von, quiesc. Landrichter 569.
Knauer, Joh. Bapt., Pfarrer 557.
Knaup, Georg, Beneficiat 332.
Knecht, Nik. Mark., Rechtspraktikant 278.
Knecht, Ph. Ign., Advokat 277.
Knopp, von, Staatsrath 197. 352.
Knöllinger, Joh. Paul, Stadtgerichts-Exp. 779.
Koch, Adam, Oberlieutenant 597.
Koch, Aloys von, Regierungs-Direktor 207.
Koch, Ludwig, Forstrath 218.
Koch-Sternfeld, Franz v., Hauptmann 595.
Kobell, von, Staatsrath 63.
Kobell, Dr. Fr. von, Universitäts-Professor extra ord. 656.
Kobell, Fr. Xav. von, General-Sekr. 268.
Kobell, Innocenz, Fiskalatsrath 279.
Kolb, Bernh., Hofwag. Haus-Geh. 812.
Kolb, Georg Ant., Hauptmann 838.
Kolb, Wictorp, Pfarrer 539.
Koller, Xaver, Koch 274.
Koller, Wolfgang 274.
Konig, Heinr. Frhr., Schr. 804.
Kopf, Anton, Regierungs-Direktor 211.
Kopf, Michael, Salzbeamter 701.
Koppelmüller, Joh. Bapt. 712.
Koppenstädter, Jos., Bataillonsarzt 606.
Korb, Joh. Adam, Pfarrer 496.
Korbseder, Peter Paul, Rechnungskommissär 215.

Digitized by Google

Kost, Peter, Pfarrer 388.
Köck, Franz, Färber 275.
Köhler, Albert, Rechnungskommissär 227.
Köhler, Andreas, wirkl. Rath, Archivar 358.
König, Balthasar, Oberlieutenant 610.
König, Joh., Mag. Aufseher 342.
König, Mathias, Pfarrer 387.
Königk, Alex. Frhr. v., Hauptmann 594.
Kraft, Alexander, Kreis=Baurath 374.
Kraft, Franz Xav., Regierungsrath 209.
Kraft, Johann von, Unterlieutenant 610.
Krapf, Conrad, Pfarrer 247.
Krais, Karl Dr., Landgerichts=Physikus 392.
Krammer, Ernst, Oberlieutenant 608.
Krammer, Forstmeister 584.
Krammer, Rud. v., Ingenieur I. Cl. 794.
Krane, Philipp, Sekretär 766.
Kraus, Friedr., Medicinalrath 225.
Kraus, Karl, Wechsel=Appellationsgerichts=Suppleant 810.
Krämer, Jos. Christ., Bataillons=Arzt 609.
Krempelhuber, Jos. v., Wechselgerichts=Assessor 292.
Kretzer, Heinr. Ludw., Pfarrer 461.
Kretzler, Joseph, Pfarrer 277.
Kreusser, Ign., Stadtgerichts=Expeditor 780.
Kreußer, Mich. Ign., Unterlieutenant 837.
Kreuth, Max. Graf v., Kammerjunker 734.
Kreutzer, Heinrich, k. Cabinets=Sekretär 21.
Kreutzer, Xaver, Bataillonsarzt 602.
Kriebel, Fr., Friedensrichter 778.
Krieger, Corn., Notar 677.
Krieger, Lederfabrikant 501.
Krimminger, Theresia, Stärkmachers=Wittwe 275.
Kroher, Leonhard, Sekretär bey der Rechn. Kammer 542.
Kropf, Heinrich von, Oberlieutenant 613.
Kröber, Ludwig, Registrator 233.
Krug, Rupert, Pfarrer 913.
Krumbeck, Joh. Bapt., Pfarrer 247.
Krüll, von, Hofr. Appell. Gerichtsrath 623.
Küchenbrand, Joh. Bapt., Pfarrer 646.
Kuisel, Martin, Bataillonsarzt 602.
Kunzmann, Karl Jos., Unterlieutenant 612.
Kurz, Anton, Regierungsrath 233.
Kurz, Joseph Aaron, Pfarrer 911.
Kübler, Tischlermeister 549.
Kühlemann, Joh. Leonh., Rechnungskommissär 207.
Künsberg, Carl Frhr. v., Oberlieut. 838.

L.

Lacher, Joh. Mich., Ingenieur I. Cl. 794.
Lacher, Karl, Sekretär 235.
Lachmayr, Johann, Beneficiat 249.
Lackerbaur, Peter, Lehramts=Kandidat 390.
Laible, Joh. Nep., Pfarrer 249.
Lammers, Adv. 559.
Lamotte, Georg Frhr. v., Unterlieut. 606.
Lampert, Georg Christ., Assessor 227.
Landgraf, Christ., Landrichter 291. 733.
Lang, Anton, Conducteur II. Classe 342.
Lang, Sebastian, Pfarrer 912.
Langenmay, Joh. Bapt., Beneficiat 779.
Langenmantel, Joh. Frhr. v., Ingenieur I. Classe 794.
Langensee, Gottl., Oberlieutenant 597.
Larosée, Em. Bass. Graf v., k. Kammerjunker 777.
Laßberg, Wilh. Frhr. v., Hauptmann 612.
Laur, Tezelin, Pfarrer 355.
Lauerer, Joseph 915.
Lauerwald, Gerh., Unterlieutenant 599.
Laufer, Valentin, Cabinets=Kanzleybothe 239.
Laval, Johann, Friedensgerichts=Schreib. 500.
Länghäuser, Daniel, Rittmeister 592.
Lebender, Joh., Ingenieur I. Classe 794.
Lebender, Nik., Schenkwirth 73.
Lehmann, Johann, Bureaudiener 342.
Lehmberger, Georg, Weißbäcker 72.
Lehminger, Carl Frhr. v., Major 594.
Leinberger, Thomas, Kanonikus 355. 533.
Leinberger, Ludw. Andr., Mechanikus 647.
Leiningen=Neidenau, Cl. Gr. v., Maj. 839.
Leitner, Johann v., Hauptmann 594.
Leitzenberger, Sebastian, Hauptmann 589.
Lenz, Eduard, Unterlieutenant 602.
Leopold, Franz, Hauptmann 594.
Leopold, Heinr. Mart., Pfarrer 502.
Leoprechting, Frhr. v. 75.
Leoprechting, Carl Frhr. v., Unterl. 606.
Lerchenfeld=Aham, Frhr. v., k. Staatsminister 327.

Digitized by Google

Lerchenfeld, Aug. Graf v., Oberst 606.
Lerchenfeld, Frhr. v., K. Minister 63.
Lerchenfeld-Köfering, Max. Gr. v., Ges. Sekretär 807.
Leroy, Karl, Friedensger. Schreiber 278.
Lettner, Franz, Beneficiat 389.
Letzl, Karl, Rechnungskommissär 223.
Lettenmayer, Chr., Rentbeamter 675.
Leupold, Dr., Universitäts-Professor 803.
Leutenmayr, Pangr., Pfarrer 909.
Leuthäuser, Seb., Regierungsrath 215.
Leydel, Joh. Adam, Pfarrer 502.
Leykam, Heinr. Aug., Revierförster 624.
Leythhäuser, Fr. Xav., Dechant 360.
Lichtenthaler, Philipp, wirklicher Rath und Hofbibliothekar 64. 702.
Liersch, Joseph, Rittmeister 591.
Lifer, Mathias, Fiskal-Adjunct 215.
Lillpopp, Eduard, Pfarrer 909.
Limbach, Franz, Oberlieutenant 592. 598.
Limbach, Ign., Adjutant 592.
Limmer, Franz, Unterlieutenant, Adj. 835.
Lindenfels, Ant. Frhr. v., Hauptmann 838.
Link, Arnold, Ritter von, Vice-Präsident, geh. Rath 279.
Link, Carl Chr. Gottl., Rechnungskommissär 227.
Link, Melber 74.
Lob, Fr. Xav., Pfarrer 331.
Lobkowitz, Ludw. Frhr. von, Forst-Inspector 231.
Loder, Joseph, Beneficiat 459.
Lodron, Aloys Graf v. 562.
Lodron, Gräfin von, 289.
Loe, Dr. Friedr. Karl v., Universitäts-Professor 653.
Loichinger, Karl, Protokollist 375.
Lorber, Ludwig, Landrichter 252.
Lorenz, Advokat 339.
Lory, Xav., Registrator 407.
Loschge, Georg Wilh., Pfarrer 615.
Losino, Johann, Unterlieutenant 836.
Lottersberg, Oberlieutenant 596.
Lothner, Joh. Bapt., Regierungsrath 215.
Lottner, Joh. Bapt. von, 270.
Lotkner, Joh. Mich. v., 270.
Louisenthal, Johann, Unterlieutenant 602.
Löber, Simon, Pfarrer 460.
Lölz, Friedr. Karl, Rechnungskommissär 229.
Löffel, Joh., Bataillons-Quartiermeister 603.
Löw, Joseph, Regierungsrath 233.
Löwenstein, Johann, Hauptmann 607.
Lunglmair, Xav., Ingenieur II. Classe 797.
Lutringshausen, Nik., Regier.Sekretär 799.
Lutz, Fr. Xav., Pfarrer 764.
Lutz, Joseph, Forst-Inspector 211.
Lutz, von, Heinr., Direktor 221.
Lutz, Joseph, Unterlieutenant 589.
Lutz, Jos. Lorenz, Registrator 231.
Lutz, Leonhard, Bierbrauer 73.
Luther, Lh. Gottl., Rechnungskommissär 225.
Lutzenberger, Carl v., Regierungsrath 205.
Lutzenberger, Math. von, Regierungsrath 225.
Luxburg, Graf v., geh. Rath, k. Gesandter 252.
Lützlburg, Joseph, Rechnungskommissär 213.

M.

Mader, Franz, Pfarrer 451.
Maffei, Ritter v., Prof. 657.
Magdalener, Heinrich, Pfarrer 249.
Magerl, Friedr. Frhr. von, Oberstlieutenant 591.
Mahla, Ph. K. Wolfgang, Pfarrer 355.
Mahrer, Fr. Xav., Registrator 209.
Maier, Christ. Friedr., Forstrath 223.
Maier, Franz, Stadtgerichtsrath 376.
Maillot, de la Treille, K. Minister 197.
Mall, Dr. Seb., Universitäts-Professor 651. 781.
Mainberger, Caspar, Rechnungskommissär 225.
Mallis, Laurenze, Reitschmied 812.
Malsen, Conr. Frhr. von, General-Major 609. 614.
Malsen, Theobald Frhr. von, Major 610.
Mandl, Karoline Freyin, von, Schlüsseldame 23.
Mang, Johann, Bote 20.
Manhart, Joseph, Pfarrer 245.
Mannhardt, Franz, Unterlieutenant 600.
Mann, Carl von, Oberst 609.
Mann, von, Oberappellationsgerichts-Direktor 663.

Mannert, Dr. Conr., Universitäts-Professor 656.
Manz, Joseph, Regierungsrath 221.
Marabini, Anton, Oberstlieutenant 593.
Marberger, Fr. Leonh., Pfarrer 388.
Mark, von der, Heinrich, Oberstlieut. 593.
Marold, Karl Jak. 485.
Martin, Fr. Georg, Forstrath 215.
Martin, Jos., Ingenieur I. Classe 796.
Martin, Jos., k. Cabinets-Sekretär 21.
Martius, Dr. C. Ph. Fr. v., Hofrath, Universitäts-Professor 656.
Marx, Aloys, Beneficiat 332.
Marx, Gebrüder in München, Jubellen-Händler 255.
Marx, Isidor, Unterlieutenant 599.
Marx, Peter 354.
Massenbach, Friedr., Gemingen, Frhr. v., Regierungs-Direktor 333.
Masson, Pet. Conr., Oberst 838.
Mattern, Friedr., Fiskaladjunkt 235.
Maubach, Peter von, Direktor des Militär-Appellationsgerichts 839.
Maurer, Dr., Universitäts-Professor 652.
Maurer, Georg 470.
Maxon, Wilhelm, Registrator 235.
May, Jakob, Obersthofmarschallstabs-Assessor 18.
May, Ingenieur I. Classe 915.
Mayer, von, Lederfabrikant 339.
Mayer, Casimir, Registrator 215.
Mayer, Conr. Phil., Regierungsrath 229.
Mayer, Georg, Oberlieutenant 607.
Mayer, Jakob, Pfarrer 341.
Mayer, Lorenz, Bataillonsarzt 614.
Mayer, Pancraz, Registrator 227.
Mayer, Philipp, Unterlieutenant 589.
Mayer, Sebastian, Registrator 213.
Mayrhofer, Joh. Evang., Pfarrer 615.
Mayr, Conr. Plazent., Beneficiat 495.
Mayr, geh. Rath 237.
Mayr, Joh. Evang., Pfarrer 528.
Männer, Ulrich, Pfarrer 248.
Mässenhausen, J. N., Junker 590.
Medikus, Dr. Ludw. Wallr., Universitäts-Professor 653. 781.
Mees, Kaspar, pens. Hauptmann 587.
Mehltreter, Joh. Bapt., Sekretär 20.
Mehrlein, Joh. Baptist, Sekretär 20.
Melzl, Adam von, Oberrechnungskommissär 542.
Meilbeck, Ludwig, Rechnungskommissär 688.
Meilinger, Dr. Florian, Universitäts-Professor 655.
Meierwieser, Ferd., Bataillonsarzt 603.
Meindel, Max., Sekretär 219.
Memel, Friedr., Oberlieutenant 588.
Memminger, Joh., Rechnungskommiss. 223.
Mengein, Joh. Bapt., Professor 910.
Menter, Bernhard, Pfarrer 615.
Menz, Max. v., Rentbeamter 675.
Merk, Thomas, Regiments-Pferdarzt 592.
Merk, Joh. Wilh., Appellationsgerichtsrath 809.
Merkel, Friedr., Unterlieutenant 590.
Messert, Ant., Pfarrer 911.
Messina, Andr., Hauptmann 595.
Metivier, Johann, Hofbau-Dekorateur 342.
Metz, Ferd., Reg. B. 799.
Metz, Michael, Regierungs-Direktor der Kammer des Innern 229. 550.
Metzger, Anton, Regierungsrath 213.
Metzger, Fr., Rechnungskommissär 227.
Metzger, Joh. Bapt., Pfarrer 732.
Meyer, Anton, Unterlieutenant 589.
Meyer, Friedrich, in München 16. 237. 407. 704.
Michaelis, Theodor Jos. v., Hauptmann 269.
Mieg, von, K. General-Commissär 63.
Miller, Heinr., Rechnungskommissär 543.
Miller, Joseph, Bataillonsarzt 592.
Mintner, Xaver, Rechnungskommissär 217.
Mirschelsberger, Benedict, Pfarrer 527.
Mitterer, Joh. Leonh., Oberzollbeamter 253.
Moerdes, Joseph, Revierförster 78.
Montgelas, Max Graf v. 325.
Morandini, Luigi Simone, Pfarrer 704.
Morawitzky, Edm. Graf, Hauptmann 595.
Morigotti, Jos. v., Appellationsgerichts-Direktor 280.
Moschenbach, Andr., Pfarrer 911.
Moser, Fr. X. P., Landrichter 710.
Mosham, Friedr. Aug. von, 344.
Moosmaier, Joh. Bapt., Rechnungskommissär 211.
Moßmayr, Joh. Bapt., Rentbeamter 408.
Möhl, Franz, k. Haushofmeister 333.
Möhl, Franz, Hub. Ord. Garderobier 734.
Möhl, Karl, Kabinetskasse-Controlleur 290.

Digitized by Google

Mögelin, Carl August, Rechnungs-Commissär 221.
Möhl, Jakob, Rechnungs-Commissär 688.
Muck, Georg, Pfarrer 245.
Muck, Simon v., Major 604.
Mulzer, August Freyherr v., K. Generalkommissär 225. 265.
Mulzer, Conrad, 915.
Mulzer, Thomas, Rechnungs-Commissär 675.
Murr, Paul, Rentamts-Both 346.
Musinan, Joseph v., Appellationsgerichts-Direktor 280.
Muß, Adam, Assessor 623.
Mühlbauer, Ignatz, Professor 811.
Mühlbauer, Franz Xaver, Oberauditor 611.
Müller, Christ., Unterlieutenant 590.
Müller, Chr. Ph. Abr. W., Pfarrer 332.
Müller, Ph. Friedrich Nikolaus, Pfarrer 332.
Müller, Franz Xaver, Stud. Reckt. 805.
Müller, Heinrich Carl, Pfarrer 645.
Müller, Joseph v., Vorstand des königl. General-Zoll-Administration 250.
Müller, Joseph, Regierungs-Sekretär 616.
Müller, Joseph, Controlleur 342.
Müller, Sebastian Quirin. 776.
Müller, Joseph, Appellationsgerichts-Registrator 475.
Münster, Carl Freyherr v., Kammerjunker 734.
Münster, G. Ludwig Gr. v., Regierungsrath 225.
Münster zu Burgliesberg, Freyherr v., 640.
Münz, Dr. Martin 779.

N.

Nadler, Joseph, Ingenieur II. Classe 707.
Nägler, Fr. Regierungsrath 221.
Natterer, Franz Xaver 764.
Nebauer, Georg Wolfgang, Forstrath 211.
Nebel, Adolph, Hauptmann 612.
Negele, Bernhard, Pfarrer 615.
Nehr, Georg, Dr., Professor der orient. Spr. 373.
Nehr, Georg Wilhelm, Pfarrer 671.
Neidhardt, Georg, Ingenieur I. Classe 704.
Nennhuber, Joseph Anton, Professor 805.
Neuber, Carl, Hauptmann 595.
Neumaier, Balthasar 71.
Neumann, Martin, Unterlieutenant 598.
Neumanns, Regierungsrath 299.
Nessel, Jakob, Oberlieutenant 608.
Neuschwandner, Philipp, Sal. Kassa-Officiant 688.
Neuswirth, Johann Georg, Benefiziat 248.
Neuwirth, Georg, Fiskaladjunkt 227
Nibler, Johann Baptist, Advokat 374.
Nickels, Joseph, Appellationgerichts-Sekretär 375.
Niedermaier, Joseph, Unterlieutenant 833. 834.
Niedermayr, Tafernwirth 74.
Niethhammer, Julius v., Regierungs-Sekretär 209.
Nopitsch, Carl Wilhelm, Polizey-Commissär 701.
Nukels, Gallus Aloys, Sekretär 231.
Nußbaumer, Michael, Ingenieur I. Classe 704.
Nußhard, Leopold, Medizinal-Rath 213.
Nüzel, Ernst, Oberlieutenant 588. 608.

O.

Oberkamp, Carl v., Legationsrath 292.
Obermaier, Georg, Unterlieutenant 836.
Oberndorfer, Dr. Adam, Universitäts-Professor 653.
Oberndorf, Gräfin v., 289.
Oberth, Georg, Pfarrer 76.
Oehlschlägel, Christian Adam, Rechnungs-Commissär 223.
Oertel, Thomas Friedrich, Pfarrer 528.
Oertel, Wilhelm, Unterlieutenant 837.
Oertlein, August, Pfarrer 912.
Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein, Ludwig, Kraft, Ernst, Fürst von, Kron-Obersthofmeister 19.
Oettingen-Spielberg, Fürstin, v. 286.
Offenhäuser, Wilhelm, Batailions-Arzt 836.
Ohlmüller, Daniel, Condukteur I. Classe 342.
Olry, Ritter v., Legationsrath 512.
Oppenheimer, Joseph, Regiments-Arzt 590.
Orff, Carl, Regiments-Quatier-Meister 592.

Digitized by Google

Orff, v., geheimer Rath 352.
Orff, v., Ober-Medizinal-Rath 279.
Ortenburg, Franz Carl Graf v., Unterlieutenant 587.
Ortenburg Tambach, Joseph Carl Gr. v., General-Major 609.
Osbild, Magnus, Lotto-Revisor 806.
Osterrieder, Ludwig, Professor 806.
Ott, Andreas, Rittmeister 614.
Ott, Elias, Pfarrer 909.
Ott, Georg, Hauptmann 596.
Ott, Johann, Ingenieur I. Classe 794.
Ott, Johann Nepomuk, Sekretär 686.
Outrepont, Joseph, Dr., Medizinal-Rath 229.

P.

Pachmayer, Carl, Fiskaladjunkt 211.
Packenreuth, Wilhelm v., Rechnungs-Commissär 251.
Palans, Carl Freyherr v., 267.
Palm, Ludwig, Registrator 353.
Panzer, Christ., Kreis-Bau-Rath 373.
Panzer, Fr., Ingenieur I. Classe 796.
Pappenheim, Gräfin v., 289.
Papst, Conrad, Pfarrer 248.
Papst, Johann Georg Friedrich, Pfarrer 387.
Paraviso, Joseph, Salzbeamter 810.
Parseval, Friedrich v., Rittmeister 587.
Parst, Anton, Advokat 623.
Paul, Johann Martin, Pfarrer 672.
Pauli, Philipp Heinrich, Rentbeamter 560.
Paumgarten, Franz Graf v., Oberstlieutenant und Flügeladjudant 587.
Paur, Joseph v., Ober-Berg- und Salinen-Rath 687.
Paur, Melchior, Ober-Auditor 608.
Paur, Wilhelm, Sekretär 353.
Pauschmann, Anton, Rechnungs-Commissär 213.
Perchenmayr, Anton, Oberlieutenant 590.
Pechmann, Aloys Freyherr v., Ingenieur I. Classe 796.
Pechmann, v. Freyherr, Ober-Bau-Rath 686.
Peifer, Carl v., Unterlieutenant 600.
Perfall v. Eman, Freyherr, Major 610.
Pertsch, Johann Nepomuk, Architekt 686.
Penkert, Johann, Wechselgerichts-Assessor 701.
Pernwerth, v. Anton Aloys, Hauptmann 562.
Persau, Johann, Müller 535.
Peter, Carl, Pfarrer 247.
Peter, Lorenz Robert, Pfarrer 246.
Peter, Marian v., Regierungs-Rath 217.
Pettenkofer, Joseph, Rechnungs-Commissär 211.
Petz, Hieronymus v., Major 609.
Pfäffl, Johann Baptist, Pfarrer 249.
Pfenning, Franz Ignatz, Regierungs-Rath 240.
Pfeiffer, Johann Unterarzt 603.
Pfeiffer, Johann Pfarrer 455.
Pfeiffer, Schäfereybesitzer 75.
Pfeiffer, Wilhelm, Ingenieur II. Classe 797.
Pflummern, Franz Xaver Freyherr v., Regierungs-Rath 239.
Philippi, Joseph, Sekretär 700.
Philippi, Michael Joseph, Sekretär 231.
Pfeyer, Franz Xaver, Cabinets-Canzley-Diener 239.
Pichler, Adam v., Ingenieur I. Classe 794.
Pichler, Ignatz, Unterlieutenant 589.
Pierling, Franz, Unterlieutenant 590.
Piller, Leopold, Pfarrer 673.
Pigenot, Sebastian v., Kreis-Bau-Rath 374.
Pino Belli de, Revierförster 541.
Pixis, Friedrich, 916.
Pixis, Wilhelm Ludwig, Pfarrer 503.
Plackner, Johann Adam, Spiegelfabrikant 536.
Plank, Johann Michael, Assessor 215.
Plonquer, Ludwig, Landgerichts-Assessor 543.
Pocci, Fabr. Gr. v., Generallieutenant und Obersthofmeister 34. 64.
Pocci, Gräfin, v. 289.
Pollert, Leonhard, Oberlieutenant 605.
Polland, Joseph v., Hauptmann 604.
Ponikau, Friedrich Freyherr v., K. Kämmerer 819.
Ponschab, Franz Xaver, Oberlieutenant 598.
Ponschab, Xaver, Oberlieutenant 589.
Porzaga, Peter, Revierförster 407.
Posch, Maria, Freyherr v., Generallieutenant 609.

Digitized by Google

Posselt, Carl, Rechnungs-Commissär 543.
Potthof, Staatsprokurator 342.
Poyk, K. Hauptmann 550.
Pöhlmann, Revierförster 549.
Pöhlmann, Christ., Unterlieutenant 611.
Pöhn, Christ. Ludwig, Pfarrer 355.
Pöllnitz, Ernst Freyherr v., Unterlieutenant 590.
Pöllnitz, Joseph Freyher v., Land-Commissär 358.
Pölnitz, Carl Freyherr v., Forstinspektor 231.
Praun, Eberhard, v., Landgerichts-Assessor 344.
Praun, Ferdinand v., Oberlieutenant 598.
Praun, Sebastian, Appellationsgericht-Registrator 375.
Precht, Ferdinand v., Magistrats-Rath 360.
Preysing, Gräfin v. 327.
Pröbstner, Andreas, Oberlieutenant 607.
Primbs, Benno, Appellationsgericht Assessor 664.
Primbs, Anton, Appellationsgericht-Direktor 279.
Puchner, Georg Paul, Mechanikus 782.
Puile, Ludwig, Conduckteur I. Classe 342.
Pürkhauer, Crist. Ludwig, Pfarrer 911.
Püttner, Franz Ludwig, Ingenieur I. Classe 796.

Q.

Quante, Sebastian, Regierungs-Rath 211.

R.

Rad, Carl v., Sensal 778.
Raiser, Johann Nepomuk v., Regierungs-Direktor 209.
Ram, Johann Nepomuk, Pfarrer 548.
Rambauer, Anton, Rentbeamter 675.
Ranke, Friedrich Heinrich, Pfarrer 558.
Ramp, Anton 73.
Raninger, Johann Adam, Registrator 229.
Ransch, Anton, Oberlieutenant 597.
Rapp, Johann Georg, Rentbeamter 735.
Rappel, Johann Baptist, Professor 805.
Rascher, Adauct, Pfarrer 482.
Raßlinger, Ingenieur II. Classe 915.
Rauthner, Ferdinand, Pfarrer 643.
Rächel, Anton, wirkl. Rath 353.
Rädlinger, Georg, Bierbrauer 339.
Rebmann, Carl Friedrich, Staatsprokurator 503.
Rebmann, Staatsprokurator 799.
Rechberg, August v, Graf, Ober-Appellationsgerichts-Rath 531.
Rechberg, Gräfin v. 289.
Rechenmacher, Joseph, Registrator 202.
Rechteren Limburg, Graf, General-Major 780.
Recknagel, Johann G. K. Pfarrer 387.
Redelberger, Leonhard 275.
Redenbacher, Carl, Unterlieutenant 600.
Reding, Anton Freyherr v., Appellationsgerichts-Rath 808.
Reding, Freyfrau v., 289
Redwitz, Ludwig Freyherr v., Central-Gefängniß-Inspektor 358.
Redwitz, Carl Freyherr v., Forstrath 227.
Redwitz, Charlotte Freyfrau v., Obersthofmeisterinn 23.
Reflinger, Anton, Professor im Cadetenchor 588.
Reger, Johann Baptist, Benefiziat 406.
Register, Carl v., Rittmeister 591.
Regnier, Ferdinand v., Oberstlieutenant 588. 609.
Rheinl, Ignatz v., Pfarrer 777.
Rheinisch, Georg Joseph, Rechnungs-Commissär 231.
Reibelt, Gustav Joseph Freyherr v. 266.
Reichel, Franz Xaver v., Hauptmann 589. 601.
Reichel, Johann Nepomuk v., Hof- und Kammerfourir 201.
Reichel, Wolfgang, Rechnungs-Commissär 219.
Reichenbach, v., Direktor, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens 64.
Reichenberger, Emeran, Trompeter 585.
Reichert, Ignatz von, Appellationgerichts-Rath 79.
Reichlin-Meldegg, Freyherr v., Oberst 352. 589.
Reichold, Joseph, Benefiziat 482.
Reigl, Franz Xaver, Unterlieutenant 592.

Reinel, Johann Erhard, Pfarrer 558.
Remlein, Franz, Unterlieutenant 837.
Reiner, Dr. Franz Xaver. 779.
Renner, G. Conr. v., General-Major à la suite 711.
Renner, Georg Conr. v., General-Major 763.
Rennich, Leopold v., Hauptmann 604.
Reiserer, Georg 776.
Reissert, Augustin, 293.
Reissert, Georg, Hofgärtner 293.
Reisinger, Franz, Dr. und Hofrath 647.
Reiter, Mathäus, Pfarrer 765.
Reitz, Christ. Ernst, Rechnungs-Commissär 227.
Reitzenstein, Friedrich Freyherr v. 612.
Reitzenstein-Hartungs, Freyherr Alexander v., K. Kämmerer 512.
Reichmann, Michael, Oberstlieutenant 587.
Resch, Georg Aloys, Sekretär 219.
Reth, Johann Carl, Rechnungs-Commissär 251.
Retschmeier, Johann Michael, Professor 811.
Rettenhuber, Bartholomäus 71.
Rettich, Anton, Rentbeamter 211. 674.
Rettig, Franz Daniel, Forstinspektor 235.
Reud, Bernhard, Regierungs-Rath 213.
Reuß-Plauen, Heinrich LII., Graf, General 606.
Reuß, Lorenz, Rechnungs-Commissär 231.
Reutlinger, Friedrich, K. L. Jakob, Pfarrer 355.
Ribaupierre, Joseph v., Unterlieutenant 602.
Richard, Max, Joseph 456. 550.
Richter, Franz Xaver, Ober-Rechnungs-Commissär 542.
Richter, Georg, Rechnungs-Commissär des Oberst Rechnungs-Hof 542.
Richter, Jean Paul Friedrich, Legations-Rath 282.
Richter, Michael, Benefiziat 247.
Rickerl, Nepomuk, Major 591.
Ried, Franz, Pfarrer 331.
Riedel, Stephan, von Ranahof 236.
Riedner, Georg Leonhard, Pfarrer 461.
Riedhofer, Joseph, Landgerichts-Assessor 543.
Riedl, Carl, Hauptmann 595.
Riedl, Leopold v., Ober-Bau-Rath 686.
Riedel, Michael, Regierungs- und Bau-Rath 551.
Riedel, Sebastian, Oberlieutenant 607.
Ries, Fr. Max, Auditor beym General-Auditoriat 836.
Riegelmann, Johann, Lehrer 80.
Riehl, Leonhard, k. Kurschm. 904.
Riembaur, Philipp, Pfarrer 495.
Rietzler, Franz Xaver, Wechselgerichts-Suppleant 293.
Rinecker, Gallus Heinrich v., K. Polizeydirektor 269.
Ringel, Joseph, Regierungs-Rath 217.
Ringseis, Dr. Johann Nepomuk, Ober-Medizinalrath und Universitäts-Professor 21. 654.
Rischpler, Julius, Regiments-Auditor 603.
Riß, Martin, Professor 702.
Ritter, Andreas, Rentbeamter 915.
Ritter, Elias, Großhändler 800.
Rittmann, Carl, General-Major 837.
Ritzler, Joseph, Wechel- und Merkantilgerichts-Assessor 483.
Robl, Georg, Schwarzbäcker 72.
Rogister, Wilhelm v., Hauptmann 595.
Roggenhofer, Albin, Oberlieutenant 590.
Romayer, Max v., Major 610.
Roschansky, Andreas, Pfarrer 644.
Rosenthal, Salomon, 783.
Rosner, Joseph, Unterarzt 606.
Roßmann, Franz Anton, Appellationsgerichts-Rath 808.
Roßmann, Jakob, Registrator 207.
Roßthal, Salomon 784.
Rotermundt, Joseph Aloys, Subregens des Clérikal-Seminar in München 831.
Roth, Johann Georg Franz, Pfarrer 557.
Roth, Johann Carl, Ministerial Rechnungs-Commissär 334.
Rothgelb, Georg Daniel, 704.
Rothmüller, Johann Evangelist 548.
Rottier, Anton, Rechnungs-Commissär 235.
Rottmaier, Anton, Registrator 229.
Rottmaier, Georg, Unterlieutenant 614.
Rottmann, Christ., Unterlieutenant 600. 611.
Rottmayr, Anselm, Pfarrer 527.
Roy, Joseph, Batailions-Arzt 836. 857.
Roys, Barth., Oberstlieutenant 591.
Röckel, Anton, Assessor 252.
Römer, Max, Landgerichts-Assessor 373.
Römisch, Ignatz, Pfarrer 559. 912.

Digitized by Google

Rösch, Fr., Professor an der Universität Würzburg 575.
Rösch, Thadeus, Sekretär 209.
Röschlaub, Dr. Andreas, Universitäts-Professor 653. 781.
Rößling, Fr., Rechnungs-Commissär 223.
Röthlein, Franz Jakob Joseph v., Regierungs-Rath 271.
Rubner, Johann Georg, Pfarrer 674.
Ruckert, Anton, Zinngießer 708.
Rudolph, Andreas, Unterlieutenant 601.
Rudhardt, Ignatz Dr., Regierungs-Direktor 217.
Rudolph, Heinrich, Oberlieutenant 835.
Ruland, Max Th., Oberlieutenant 836.
Rummel, Carl, Oberlieutenant 607.
Ruoesch Friedrich v., Oberlieutenant 597.
Rupp, Johann, Batailons-Arzt 602.
Ruß, Johann, Pfarrer 277.
Russegger, Patritius, Pfarrer 530.
Rückert, Dr. Friedrich, Universitäts-Professor 734.
Rüdt, Anton v., L. Landgerichts-Assessor 710.

S.

Sachsen-Hildburghausen, Prinz Eduard v., Rittmeister 604. 835.
Safferling, Aloys, Unterlieutenant 591. 605.
Saile, Johann Nepomuk, Rentbeamter 408.
Sailer, J. M. v., Bischof, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens 64. 269.
Salegg, Johann, Pfarrer 246.
Saller, Thadäus, Pfarrer 372.
Samet, Joseph v., Reichsarchivar 18.
Sandizell, Gräfin v. 288.
Santl, Blasius, Pfarrer 528.
Sartori, Carl, Unterlieutenant 592.
Sartorius, Franz, Sekretär 215.
Sartorius, Johann Baptist, Junker 590.
Sauber, G. Chr. Friedrich, Pfarrer 558.
Savoye, Joseph, Advokat 653.
Schach, Thaddäus, Fiskalrath 211.
Schaflitzel, Blasius, Landrichter 544.
Schalk, Johann, Sekretär 235.
Schall, Johann Martin, Pfarrer 518.
Schamberger, Friedrich, Rath 20.
Scharrer, Joseph, Landgerichts-Assessor 840.
Schaul, Samuel, Schuhmacher 485.
Schaupp, Franz Seraph 765.
Schaus, Anton, Hofbau-Inspektor 342.
Schäfer, Anton: Stadtgerichts-Assessor 408.
Schäfer, Ulrich v., Fürstl. Wallerstein. Hofr. 562.
Schäfer, Wilhelm Friedrich, Richter 623. 778.
Schätzler, Freyherr v. 591.
Schätzler, Fr. Albert, Assessor und Salinen Hauptbuchhalter 688.
Scheck, Caspar, Pfarrer 538.
Schedel, Anton, Wirth 286.
Scheftelmayr, Franz Xaver, Ober-Berg- und Salinen-Rath 687.
Schegk, Carl Friedrich, Regierungs-Rath 207.
Scheibl, Franz, Pfarrer 494.
Scheiblein, Georg, Pfarrer 670. 700.
Scheidler, Joseph, Rentbeamter 231. 799.
Schelling, Dr. Friedrich Wilhelm, Hofrath, Universitäts-Professor 655.
Schels, Aloys, Rentbeamter 215. 675.
Schelhas, Ernst Christian, Siegel-Beamter 392.
Schellhaß, Heinrich v., Appellationgerichts-Direktor 280.
Schellhorn, Andreas Dr., Dechant 79.
Schemenauer, Franz, Forstinspektor 223.
Schenk, Eduard v., Vorstand der Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts 20.
Schenk, Friedrich v., Direktor des Berg- und Salinen-Werks 687.
Schenkel, Anton, Bezirksrichter 503.
Schenkelberg, Wilhelm, Salinen-Hauptkassier 688.
Schenkl, Johann Baptist, Landwehr-Major 527.
Schnurmann, Johann Franz, Pfarrer 672.
Scherrer, v., Oberbiblothekar, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens 64.
Scheuerl, Christ. Gottl. v., Unschlitt-Beamter 520.
Scheurl, v., Hofmarks-Besitzer 287.
Scheuring, Franz, Oberlieutenant 607.
Scheuring, Lorenz, Wundarzt 255.

Digitized by Google

Scheuter, Caspar Ludwig, Regierungs-Rath 215.
Schiber, Johann Baptist v., Kronanwalt 238.
Schieber, v., Appellationsgerichts-Präsident 663.
Schiele, Joseph, Registrator 221.
Schierlinger, Carl, Rechnungs-Commissär 231.
Schierlinger, Franz, Ingenieur I. Classe 796.
Schifferl, Joseph, Pfarrer 672.
Schiffmann, Adam, Assessor 808.
Schifmann, Anton, Stadtgerichts-Protokollist 370.
Schiffmann, Johann, Regiments-Auditor 836.
Schilcher, Math. v., Forstrath 207.
Schild, Felix Anton, Pfarrer 276. 530.
Schiller, Franz v. 467.
Schiller, Maximinian, Pfarrer 529.
Schildberg, Cölestin v., Sudfakt. 839.
Schimpf, Johann Jakob, Pfarrer 671.
Schintling, Friedrich v., Oberlieutenant 597.
Schlappinger, Dr., Fiskalrath 207.
Schlegel, Caspar, Stadtgerichts-Schreiber 652.
Schlegel, Max v., Hauptmann 594.
Schlehlein, Heinrich, Fiskalrath 227.
Schleich, Freyherr v., Staatsrath, General-Commissär 240.
Schleicher, Anton, Dr. d. Zool Cab. 630.
Schleicher, Jakob, Unterlieutenant 590.
Schleis, Max v., Sekretär 215.
Schleiß, Max Joseph, Pfarrer 388.
Schlemer, Dominikus, Pfarrer 511.
Schlenk, Seifensieder 75.
Schlichtegroll, Antonin, Oberingenieur 686.
Schlichting, Anton, 73.
Schmadl, Max v., rechtskundiger Magistrats-Rath 618.
Schmalhofer, Joseph, Landrichter 251.
Schmaus, Gottfried, Regierungsrath 221.
Schmaus, Jakob, Brauerey-Inhaber 454.
Schmauß, Anton v., Ritter 563.
Schmerold, Oberadministrations-Rath 352.
Schmid, Alexander, Pfarrer 341.
Schmid, Andreas, Mag. Aufseher 342.
Schmid, Christ., Domcap. 914.
Schmid, Franz Xaver, Rechnungs-Commissär 215.
Schmid, Jakob, Pfarrer 332.
Schmid, Johann, Oberlieutenant 589. 597.
Schmid, Johann Ditmar, Pfarrer 704.
Schmid, Johann Evangelist, Schullehrer 648.
Schmid, Johann Nepomuk v., Hauptmann 607.
Schmid, Messingfabrikant 648.
Schmidkonz, Conrad, Pfarrer 372.
Schmidner, Joseph, Pfarrer 528.
Schmidt, Aloys, Oberlieutenant 597.
Schmidt, Carl v., Hauptmann 594.
Schmidt, Conrad Lukas, Forstinspektor 210.
Schmidt, Franz, Forstinspektor 215.
Schmidt, Franz Xaver v., Regiments-Auditor 836.
Schmidt, Georg Adam, Registrator 223.
Schmidt, G. Th. Friedrich, Hauptmann 838.
Schmidt, Heinrich, Forstinspektor 235.
Schmidt, Ignatz, Pfarrer 910.
Schmidt, Carl Alexander, Pfarrer 556.
Schmidtlein, Dr. Eduard Joseph, Universitäts-Professor extra ord. 652.
Schmith, Conrad, Pfarrer 502.
Schmitt, Dr. Christ. Wilhelm, Universitäts-Professor 903.
Schmitt, Friedrich, Ingenieur I. Classe 796.
Schmitt, Jakob, Pfarrer 558.
Schmitt, Joseph, Pfarrer 913.
Schmitt, Lukas, Kreisforstrath 343.
Schmitt, Michael, Pfarrer 455.
Schmitt, Nepomuk, Rittmeister 591.
Schmitt, Philipp v., Regierungs-Direktor, geheimer Rath 240.
Schmitz, Georg, Unterlieutenant 592.
Schneider, Andreas, Pfarrer 350.
Schneider, Dr. Eugen, Universitäts-Prosector 655.
Schneider, Dr., Landgerichts-Physikus 484.
Schneider, Xaver, Bataillons-Arzt 591.
Schnitzlein, Ernst, Oberlieutenant 597.
Schnitzer, Heinrich, 71.
Schnürlein, Christ., Professor 804.
Schoderer, Handelsmann zu Donauwörth 71.
Schonn, Ferdinand, Rechnung-Commissär 408
Scholl, Johann Georg, Kreisbaurath 374.
Scholler, Agnes, Bierbrauerswittwe 339.
Schorn, Dr., Universitäts-Professor 688.

Digitized by Google

Schön, Andreas, Pfarrer 461.
Schönberg, Alexander August Ernst v., 271.
Schönberg, Freyherr v., 76.
Schönebeck, Fr. August v., 271.
Schönfelder, Johann Baptist, Pfarrer 247. 912.
Schönlein, Bierbrauer 501.
Schöller, Franz, I. Landgerichts-Assessor 710.
Schöpf, Legations-Sekretär 206.
Schöppner, Vitus, Pfarrer 496.
Schörg, Aloys, Schlossermeister 647.
Schösser, Michael, Pfarrer 910.
Schöttel, Korb., Rechnungs-Commissär 219.
Schram, Heinrich, Unterlieutenant 60.
Schreyegg, Joseph, Pfarrer 911.
Schreiner, Sebastian, Batailons-Arzt 602.
Schropp, Carl v., Major 589.
Schrott, Gotthard, Hauptmann 590.
Schrödl, Max., Prevatier in München 237.
Schub, Anton, Registrator 676.
Schubert, Dr. Gotthard Heinrich, Universitäts-Professor 656.
Schuchard, Carl Gottlieb, Rechnungs-Commissär 233.
Schuh, Michael, Unterlieutenant 598. 610.
Schuhe, Carl Th., Hauptmann 838.
Schuller, Adam, Batailons-Arzt 603.
Schuller, Joseph, Unterlieutenant 598.
Schuller, Sebastian, Oberlieutenant 596.
Schultes, Dr. Joseph August, K. Hofrath und Direktor 778.
Schultheis, Friedrich, Regiments-Quatier-Meister 591.
Schultheis, Lorenz, Pfarrer 531.
Schulz, Albert v., Forst-Oberinspector 250.
Schumann, Carl, Pfarrer 615.
Schumann, Georg, Pfarrer 644.
Schuster, Anton, Ingenieur I. Classe 794.
Schuster, Christ. Friedrich, Registrator 227.
Schuster, Friedrich, Unterlieutenant 599.
Schuster, Joseph, Pfarrer 639. 914.
Schürer, Friedrich Christ., Advokat 345.
Schütz, Anton, Brauhaus-Pächter 338.
Schwaiger, Carl Erhard, Benefiziat 341.
Schwarz, Benedikt v., Handels-Appellations-gerichts-Assessor 377.
Schwarz, Dr. Ph. Conrad, Landgerichts-Physikus 914.
Schwarz, Johann, Rechnungs-Commissär 223.
Schwarze, Friedrich, Ingenieur I. Classe 796.
Schwarzenbach, Adam, Pfarrer 528.
Schwarzensteiner, Michael, Pfarrer 530.
Schwemmer, Carl, Oberlieutenant 837.
Schwesinger, Adam, Ingenieur II. Classe 797.
Schweinberger, Joseph, Rechnungs-Commissär 688.
Schweitzer, Aloys, Unterlieutenant 589.
Schweinichen, Curt v., Unterlieutenant 606.
Sebus, Carl, Oberst 589.
Seefried, Friedrich Wilhelm Freyherr v., Rittmeister 506.
Seefried, Ludwig Christ., Freyherr v., Regierungs-Rath 217.
Seel, Heinrich, Sekretär 213.
Sell, Julius, Pfarrer 913.
Seewalder, Johann, Hofgeschmeidmacher 280.
Seggel, Heinrich Karl, Landrichter 711.
Seibel, Wilhelm, Oberzengwart 835.
Seibold, Anton, Pfarrer 877.
Seida, Eugen Freyherr v., Regierungs-Rath 209.
Seidner, Franz, Oberlieutenant [illegible].
Seilböck, Joseph, Unterarzt 603.
Seinsheim, Karl Gr. v., Regierungs-Direktor, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens 64. 205.
Seiz, Joseph, Stadtgerichts-Assessor 376.
Seitz, Carl Ignatz, Unterlieutenant 611.
Semmelbauer, Jakob Wilhelm, Apotheker 485.
Sendelbeck, Franz Xaver, Pfarrer 540.
Sentner, Franz Xaver, Benefiziat 671.
Sendtner, Johann Jakob, Universitäts-Professor extra ord. 657.
Sepp, Martin, Landgerichts-Assessor 878.
Seuberth, Rudolph, Pfarrer 76.
Seufert, Georg Carl, Stadtgerichts-Assessor 540.
Seuffert, Ignatz, Unterlieutenant 599.
Seuter, Ludwig v., Regierungs-Direktor 235.
Seyffertitz, Carl, Freyherr v., Oberstlieutenant 613.
Seyfried, Johann Nepomuk, Sekretär 215.

Digitized by Google

Seyfried, Hauptmann, Adjudant des Kriegs-Ministers 352.
Seyssel, Gr. v., General-Major 197.
Sichart, Fr, Landgerichts-Assessor 484.
Siebenkees, Dr. Johann Christ., Universitäts-Professor 657. 831.
Sieber, Thadäus, Universitäts-Professor 655.
Siegritz, Franz Xaver Dr., Fiskalrath 207. 294.
Sigler, Philipp, Pfarrer 910.
Sick, Anton, Pfarrer 907.
Sickinger, Georg, Pfarrer 529. 914.
Silberhorn, Joseph, Pfarrer 640.
Silverio, Fr., Pfarrer 558.
Simon, Georg Ludwig, Pfarrer 527.
Simon, Joseph, Rechnungs-Commissär 209.
Simon, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor 375.
Sieß, Philipp, Regierungsrath 221.
Skell, Carl, Hofgarten-Inspektor 754.
Sinzel, Dr., Landgerichts-Physikus 767.
Soden, Julius, Graf v. 535.
Soderini, Lorenzo, K. Kämmerer 540.
Sommer, Johann Baptist, Benefiziat 776.
Solati, Joseph v., Oberlieutenant 613.
Solbrig, Dr., Stadtgerichts-Physikus 776.
Solomé, Anton, geheimer Sekretär 78. 831.
Sondermayer, Franz Xaver, 533.
Sonntag, Heinrich Adam, Sekretär 235.
Söltl, Dr. J. M., Professor 810.
Sömering, K. geheimer Rath 256.
Spanroft, Kanzleydiener 472.
Spatz, Bernhard, Ingenieur I. Classe 796.
Späth, Leonhard, Universitäts-Professor 655.
Späth, K. J., Lotto Collekteur 805.
Specht, Michael, Rechnungs-Commissär 207.
Speck, Jakob, Revierförster 78.
Speck, Caspar, Benefiziat 340.
Speckner, v., Appellationgerichts-Advokat 339.
Sperl, Georg, 2ter Regierungs-Assessor 215.
Spiegel, Salinen-Cassa-Controlleur 688.
Spies, Moritz v., Unterlieutenant 606.
Spindelhirn, Fidel, Rechnungs-Commissär 543.
Spitzel, Joseph v., Landrichter 293.
Spitzweg, Simon, Wechselgerichts-Assessor 292.
Sponsel, Johann, Kanonikus 531.
Sponsel, Joseph, Oberlieutenant 605.
Sporrer, Joseph, Pfarrer 458.
Spreither, Johann Baptist, Unterlieutenant 599.
Sprengler, Johann Nepomuk, Unterlieutenant 589.
Sprenke, Mainhard, Pfarrer 529.
Spreti, Ferdinand Graf v., Unterlieutenant 590.
Sprunner, Ludwig v., Regierungs-Sekretär 209. 464.
Staab, Andreas, Pfarrer 246.
Staatsmann, Philipp, Batailons-Arzt 837.
Stachelhausen, Hermann Ludwig v., 295.
Stacheter, Dominikus, Pfarrer 247.
Stadelmann, Carl Friedrich J. E., Pfarrer 276.
Staiger, Franz, Spez., Pfarrer 372.
Stahl, Dr. Conrad D. M. Universitäts-Professor 655.
Stalf, Ignatz, Regiments-Auditor 591.
Stammler, Georg, Unterlieutenant 598.
Stang, Johann Friedrich, Unterlieutenant 611.
Stangel, Thomas, Benefiziat 254.
Stankmann, Franz Xaver, Benefiziat 246.
Starkmann, Joseph, Regierungsrath 326.
Stauber, Nikolaus, Rechnungs-Commissär 217.
Steidel, Johann Nepomuk, Oberlieutenant 597.
Stein zum Altenstein, Carl Freyherr v., Oberlieutenant 836.
Steinbrügel, Heinrich, Rechnungs-Commissär 334.
Steinbrecher, Johann Dietrich, Verwalter 611.
Steinbüchler, Andreas Eustachius, Pfarrer 699.
Steinebach, Carl, Rechnungs-Commissär 233.
Steiner, Johann, Unterarzt 606.
Steingruber, Michael, Unterlieutenant 614.
Steinheil, Moritz, Revierförster 78.
Steinhauer, Franz, Hauptmann 505.
Steinhaus, Wenzelaus, Oberlieutenant 837.
Steininger, Johann Baptist, Pfarrer 644.

Digitized by Google

Steinle, Wilhelm, Appellationgerichts-Aſſeſſor 808.
Steinlein, Freyherr v., Geſandter 213. 265.
Steinsdorf, Caspar, Stadtgerichts-Aſſeſſor 376.
Stellwag, Heinrich Daniel, Pfarrer 877.
Stengel, Franz Leopold Xaver, Freyherr v., Oberrechnungs-Rath 542.
Stengel, Goswin, Landgerichts-Aſſeſſor 373.
Stengel, Carl Freyherr v., Regierungs-Direktor 233.
Stenglein, Melchior, Sekretär 227.
Stempfer, Thomas Theobald, Pfarrer 371.
Stephan, Franz, Revierförſter 78.
Sternkopf, Leopold 914.
Stetten, Paul v., Rittmeiſter 587.
Stetten, Philipp Chriſt., Oberlieutenant 591.
Stettingk, Carl v., 914.
Stettner, Andreas, Fiskalrath 215.
Stibler, Franz, Rechnungs-Commiſſär 205.
Stichaner, Joſeph v., K. General-Commiſſär 233. 296.
Stiegelmaier, J. B., Inſpektor 342.
Stollenreuther, Jakob, Pfarrer 914.
Stillheimer, Martin, Sekretär 223.
Stiwel, Michael Xaver, Sekretär 213.
Stobäus, Carl Albrecht, Rechnungs-Commiſſär 215.
Stockar, Fr., Oberaufſchlagamts-Controlleur 253.
Storch, Franz Paul v. Dr., K. K. öſtreichiſche Medizinalrath 208.
Stork, Bezirksrichter 754.
Stöckl, Franz, Pfarrer 615.
Stöger, Johann Baptiſt, I. Landgerichts-Aſſeſſor 710.
Stölzl, Bartholomäus, Salinen-Oberinſpektor 701.
Stössel, Heinrich, Bataillonsarzt 608.
Stössel, Leonhard, Hauptmann 607. 609.
Stötzer, Aloys, Pfarrer 351.
Strampfer, Johann Joachim, Kreis- und Stadtgerichts-Direktor 767.
Straſſer, Michael, Pfarrer 645.
Straßkirchner, Chriſt., Unterlieutenant 589.
Strauß, Friedrich Carl Joſeph Freyherr v., Regierungsrath 225.
Strauß, Ludwig, Hauptmann 837.
Strebel, Johann Leonhard, Oberrechnungs-Commiſſär 542.
Strecker, Alexander 736.
Streiter, v., Oberſt, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens 64. 197. 603.
Streiter, Fr., Ingenieur II. Claſſe 797.
Stritzel, Joſeph, Regiſtrator 487.
Strohlberger, Johann, Schwertfeger-Meiſter 677.
Strohmayr, Joſeph, Pfarrer 354. 764.
Strohſchneider, Fr., Rentbeamter 675.
Stróber, Telesphor, Rittmeiſter 591.
Stubenrauch, Franz Xaver v., Oberlieutenant 611.
Stumpf, Friedrich, Regiments-Quatier-Meiſter 614.
Sturz, Appellationgerichts-Rath 809.
Stürzer, Dr. Joſeph v. 658.
Sulzer, v, General-Major 327. 464.
Sutner, Johann Nepomuk v., Regierungs-Aſſeſſor 207.
Sutor, Joſeph v., Ingenieur II. Claſſe 797.
Sündenmahler, Fr. Gallus, Regierungsrath 243.
Sylverio, Franz, Oberlieutenant 605.
Syffert, Carl, Rittmeiſter 607.

T.

Tafelmaier, Paul, 275.
Tann, Heinrich Freyherr v., K. Kämmerer 766.
Tannſtein, Anſelm v., Unterlieutenant 606.
Tannſtein, Gottfried v., Unterlieutenant 598.
Talleyrand, Ernſt v., Unterlieutenant 588.
Tattenbach, Franz Graf v., Major 589. 593.
Tauber, Johann Jakob, Advokat 559.
Tauſch, Franz v., Unterlieutenant 601.
Tautphöus, Freyherr v., Direktor 217.
Tautphöus, Johann Friedrich Freyherr, Regierungsrath 326.
Tautphöus, Freyherr v., Appellationgerichts-Aſſeſſor 807.
Tenner, Chriſt., Rechnungs-Commiſſär 235.
Thaller, Thomas, Schleifer 75.
Thenn, Joſeph, Regierungsrath 229.
Thibouſt, Carl Freyherr v., Regiſtrator 207.

Digitized by Google

Thiereck, Nikolaus v., Major 614.
Thiergartner, Johann Georg 75.
Thiersch, Friedrich, Universitäts-Professor 657.
Thiot, Carl, Hoffourier 291.
Thoma, Joseph, Regierungsrath 326.
Thomas, David Friedrich, Seifensieder 520.
Thugut, Xaver, Registrator 211.
Thürheim, Graf v., Minister 22.
Thurn, Franz Paul, Kreisbaurath 373.
Tönninges, Johann Gottfried v., Zolladministrations-Canzelist 917.
Törring-Seefeld, Gräfin v., 289.
Trautner, Johann G. Fr., Regierungsrath 767.
Tritschler, Sebastian, Oberlieutenant 589.
Troitzsch, Johann Friedrich, Polizeyinspektor 791.
Trott, Jakob, Advokat 916.
Tröltsch, Friedrich Albert Freyherr v., Ingenieur II. Classe 797.
Trutter, Johann Baptist, Rechnungs-Commissär 251.
Tschamarin, Johann Oberlieutenant 613.
Tutschek, Johann Michael, Modelierer 768.

U.

Uibelacker, Joseph, Actuar 552.
Uibersetzig, Philipp, Sekretär 353.
Ullmann, Dr. Anton Heinrich Ludwig, Pfarrer 645.
Umpfenbach, Friedrich, Registrator 235.
Unhoch, Nikolaus, Benefiziat 250.
Unruh, Joseph, Bürgermeister 832.
Urban, Adam Friedrich, Pfarrer 558.
Utzschneider, v., Lederfabrikant 339.

V.

Vallade, Joseph, Hauptmann 595.
Veichtmayr, Johann Baptist, Chorvikar 459.
Veit, Caspar, Unterlieutenant 589.
Vennigen, Carl Freyherr v., Unterlieutenant 601.
Verdries, Johann, Oberlieutenant 608.
Verger, F. Cl. Joseph Freyherr v., 267.
Vetter, Eberhard Ludwig, Assessor 223.
Vetterlein, Johann Carl, Regierungsrath 225.
Viertel, Gottlieb, Major 611.
Villiers, Caspar Freyherr v., Oberstlieutenant 609.
Vinzenti, Aloys v., Oberauditor 837.
Vinzenti, Theodor v., Oberstlieutenant 592.
Vogel, Amand, Unterlieutenant 600.
Vogel, Dr. August, Universitäts-Professor 656.
Vogel, Joseph, Sekretär 213.
Vogel, Carl, Unterlieutenant 588.
Vogt, Ambrosi, Lehrer 80.
Voit, Johann Michael, Ingenieur I. Classe 704.
Voit, Christian, Schrottfabrikant 520.
Vollert, Michael Joseph, Pfarrer 912.
Vollhan, Eduard, Unterlieutenant 838.
Vollmar, Johann Nepomuk v., Registrator 561.
Vollmar, Carl v., Kanzlist 20.
Voltolini di Valentino, Vigil, Vinzenz, Joseph Graf v. 266.
Vorbrugg, Johann Chr. M., Pfarrer 878.
Vorgeitz, Nepomuk, Unterlieutenant 600.
Vorndran, Caspar, Pfarrer 406.
Vocke, Wilhelm, Controlleur 840.
Vocke, Friedrich, Rechnungs-Commissär 223.
Vögler, Joseph, Major 593.
Völk, Joseph, Rechnungs-Commissär 209.
Völlinger, Anton, Pfarrer 732.

W.

Wach, Johann Tobias, Pfarrer 245.
Wachter, Dr. Caspar v., Stadtgerichts-Physikus 735.
Wagenknecht, Conrad, Gensd'arm-Oberlieutenant 256.
Wager, Albert, Hauptmann 607.
Wagler, Dr. Dr. Johann Baptist, Universitäts-Professor extra ord. 656.
Wagner, Adalbert, Wechselgerichts-Assessor 810.
Wagner, August Friedrich, Pfarrer 911.
Wagner, Dr. Johann Georg, Landgerichts-Physikus 560.
Wagner, Franz, Major 609.
Wagner, Fr. Michael v., General-Administrator der General-Bergwerks und Salinen-Administration 268. 687.
Wagner, Franz Seraph, Rentbeamter 675.

Digitized by Google

Wagner, Georg Christian August, Pfarrer 538.
Wagner, Johann Baptist, Sekretär beym Bergwesen 688.
Wagner, Joseph, Benefiziat 776.
Wagner, Sebastian, Ingenieur II. Classe 797.
Wahl, Johann Georg, Pfarrer 909.
Wahl, Johann Michael, Pfarrer 389.
Waldenfels, Joseph Freyherr v., Hauptmann 607.
Waldenfels, Max Freyherr v., Kammerjunker 839.
Wallmüller, Friedrich, Sekretär 223.
Walß, Johann Georg, Benefiziat 644.
Walter, Carl, Unterlieutenant, 599.
Walther, Ernst, Rechnungs-Commissär 688.
Walther, Georg Franz, Sekretär 735.
Walther, Joseph v., Unterlieutenant 598.
Walther, Wilhelm, Unterlieutenant 589.
Wambold, Freyfrau v. 289.
Wankmüller, A. Michael, Pfarrer 529.
Wankmüller, Joseph, Pfarrer 331. 671.
Warnberg, Conrad, Gensd'arm-Oberlieutenant 256.
Wazanini, Oswald, Sekretär 291.
Weber, Anton, Brauhaus-Pächter 454.
Weber, Gallus, Oberlieutenant 598.
Weber, Dr. Joseph, Domdechant 548.
Weber, Carl Maria v. 521.
Weber, Conrad, Hauptmann 594.
Wehnauer, Johann Baptist, Pfarrer 914.
Weichselbaumer, Dr. Carl, Büraufekretär im K. Cabinet 916.
Weidner, Daniel, Rechnungs-Commissär 215.
Weidner, Georg, Ingenieur I. Classe 794.
Weigand, Moritz, Regierungsrath 207.
Weil, Löw Isaak, Eisenhändler 73.
Weilmayer, Franz Xaver, Stadtgerichts-Registrator 334.
Weinbach, Ludwig v., Regierungsrath 211.
Weingard, Central-Staatscassa-Offiziant 80.
Weinmann, Nikolaus, Unterlieutenant 836.
Weinreich, Nikolaus v., General-Major 613.
Weinzierl, Cölestin, Kirchenvorstand 459.
Weinzierl, Fr. August, Pfarrer 910.
Weis, Johann Baptist, Friedensrichter 503.
Weiß, Anton, Conducteur I. Classe 342.
Weiß, Johann Christ., Stadtgerichts-Schreiber 779.
Weiß, Peter, Sensal 778.
Weißbrod, Johann Baptist, Regierungsrath 205. 634.
Weishaupt, Carl, Major 604.
Weitenhiller, Joseph, Glasermeister 295.
Weith, Rechnungs-Commissär 676.
Weith, Christ., Registrator 278.
Weipert, Georg, Pfarrer 645.
Wekbeker, Andreas v., Regierungs-Sekretär 484. 705.
Welden, Freyherr v., General-Commissär und Präsident 225.
Welden, Freyfrau v., 289.
Welker, Leonhard, Ministerial-Rechnungs-Commissär 251. 334.
Welsch, Johann Baptist, Fiskalrath 279.
Wendland, Friedrich, Unterlieutenant 591.
Wendland, Heinrich, Unterlieutenant 591. 601.
Wenger, Emanuel v., Regierungs-Sekretär 209.
Wenglein, G. A., Wechselgerichts-Suppleant 810.
Wening, Wolfgang, Pfarrer 644.
Wening-Ingenheim, Dr. J. N. v., Universitäts-Professor 652. 781.
Wensauer, Joseph 72.
Wensauer, Simon, Halbbauer 72.
Wepfer, Joseph, Ministerial-Forstrath 392.
Werndle, Markus, Oberauditor 614.
Werner, J. L. Schneidermeister 648.
Wessenig, Friedrich, Rittmeister 596.
Westermayer, Joseph, Unterlieutenant 590.
Westner, Aloys, Unterlieutenant 602.
Wetzstein, Anton, Oberlieutenant 596.
Wex, Eustach, Revierförster 624.
Wichtl, Mathias, 71.
Widder, Gabriel v., General-Commissär und Präsident 63. 205.
Widder, Carl, Unterlieutenant 601.
Widnmann, Carl Freyherr v., Major 594.
Wiebeking, Carl, Kreisbaurath 374.
Wiedemann, Dr. Georg Fr., Clerikal-Seminars-Direktor 651.
Wiedemann, Quirin, Pfarrer 644.
Wiener, Jakob, Rechnungs-Commissär 217.
Wiesand, Friedrich, Sekretär 219.
Wiesbaur, Caspar, Rechnungs-Commissär 213.

Digitized by Google

Wieser, Joseph Graf, Oberst 609.
Wieser, Remedius, Unterlieutenant 600.
Wiesner, Aloys, Registrator 353.
Wihrler, Franz Xaver, Pfarrer 357.
Wilhelm, Dr., Universitäts-Professor extra ord. 654.
Wilhelm, Joseph, Regierungs-Sekretär 344.
Wilhelm, Joseph, geheimer Expeditions-Sekretär 353.
Wilhelm, Philipp, Med. Dr., Professor 263.
Wimmer, Carl Ludwig, Landgerichts-Aktuar 484.
Wimmer, Nepomuk, Oberlieutenant 591.
Windemann, Franz v. Paula, Rentbaemter 483.
Windenius, Friedrich, Unterlieutenant 589.
Winder, Dr. Stadtgerichts-Arzt 452.
Windscheid, Franz, Ingenieur I. Classe 794.
Windwarth, Jakob, Fiskaladjunkt 219.
Winer, Dr. Georg Benedikt, Kirchenrath 486.
Winkelman, Friedrich Wilhelm, Dechant und Schul-Distriktsinspektor 645.
Winkler, Fr., Revierförster 549.
Winkler, Franz, Unterlieutenant 611.
Winkler, Johann Baptist, Pfarrer 547.
Winneberger, Christ., Oberlieutenant 597.
Winter, Andreas v., Ober-Berg und Salinen-Rath 687.
Winter, Sam., Rechnungs-Commissär 674.
Wirth, Johann Christ., Registrator 209.
Wirth, Joseph, Rittmeister 604.
Wirth, Nikolaus, Oberlieutenant 608.
Wissel, Friedrich Georg Johann v., Oberzoll-Amts-Controlleur 272.
Wittmann, Eugen, Assessor 223.
Wolf, Bernhard, Unterlieutenant 590.
Wolf, Christoph, Rentbeamter 674.
Wolf, Friedrich Wilhelm, Kaufmann 205.
Wolf, Joseph, Ingenieur I. Classe 796.
Wolf, Lorenz, Rechnungs-Commissär 219.
Wolf, Lorenz, Pfarrer 496.
Wolf, Ludwig v., Oberberg- und Salinen-Rath 687.
Wolf, Sebastian 72.
Wolfram, Fr. L., Ingenieur II. Classe 797.
Worlitscheck, Georg, Professor 811.
Wöhr, Anton, Hauptmann 589.
Wrede, Carl Fürst v., Regierungs-Rath 205.
Wrede, Frau Fürstin v. 287.
Wucherer, Friedrich, Unterlieutenant 592.
Wunschold, Fr. Chr. Carl, Appellationsgerichts-Registrator 559.
Wurzer, August, Lzt., Rev. bey der Ministerial Sekt. d. Innern 238.
Wünsch, Georg, Regierungsrath 221.
Wünsch, Johann Philipp, Pfarrer 558.
Würsing, Mathias, Pfarrer 671.
Würschmitt, Adolph Br., Kanonikus 512.
Würschmitt, Bernhard, Pfarrer 482.

X.

Xylander, Joseph v., Hauptmann 604.

Y.

Yrsch, Christ., Graf v., Kreis-Forstrath 207. 335.
Yrsch, Graf v., K. Kämmerer 483.
Yrsch, Gräfin v. 289.

Z.

Zacherl, Thomas, Fiskalrath 231.
Zahn, Heinrich, Pfarrer 913.
Zahner, Peter, Krämmer 72.
Zaiger, v., Majors-Wittwe 762.
Zandt, Max Freyherr v., General-Major 603.
Zäch, Johann Georg, Pfarrer 548.
Zanoni, Franz Aloys, Pfarrer 460.
Zehntner, Christ. v., Regierungsrath 207.
Zehret, Michael, Rechnungs-Commissär 219.
Zeller, Aloys, Pfarrer 529.
Zeller, Ministerialrath 352.
Zennetti, Johann Baptist, Regierungsrath 209.
Zerhoch, Johann, Professor im Cadetenchor 612.
Ziegler, Franz Joseph, Pfarrer 276.
Ziegler, Johann Michael, Oberrechnungs-Commissär 543.
Ziegler, Johann, Unterlieutenant 611.
Zierl, Dr. Lorenz, Universitäts-Professor 654.
Ziermann, Eugen, Hauptmann 594.
Zilz, Mathias, Oberlieutenant 608.
Zimmerer, Martin, Pfarrer 644. 913.
Zink, Johann Baptist, Sekretär 231.
Zinsmeister, Th., Batailons-Arzt 836.
Zizelsberger, Joseph, Advokat 624.

Digitized by Google

Zoller, Franz, Sensal, 778.
Zollmann, Adalbert, Hauptmann 595.
Zottmayr, Franz Xaver, Hausarchiv-Sekretär 813.
Zöllner, Anton, Unterlieutenant 599.
Zöllner, Johann Chr. G., Seifensiedermeister 550.
Zöschinger, Ludwig, Rechnungs-Commissär 219.
Zscherpell, Johann Christoph, Metallhändler 74.
Zuccarini, Joseph Dr., Universitäts-Professer extra ord. 656.
Zuner, Heinrich Oberlieutenant 605.
Zurheim, Max Freyherr v., General-Commissär 229.
Zurnieden, Franz, Oberstlieutenant 589. 593.
Zwiesler, Fidel, Oberlieutenant 590.
Zwerger, Anton, Sekretär 215.
Zwerger, Christ. v., Pfarrer 564.
Zwerger, Christoph v., Dechant 336.

B. Orts-Register.

A.

Abbach, Pfarrey-Besetzung 494.
Abensberg, Pfarrey-Besetzung 764.
Ablswind, Pfarrey-Besetzung 470.
Adelsried, Pfarrey-Besetzung 332.
Aibling, Benefiziat-Verleihung 249. 390.
Aicha, Pfarrey-Besetzung 644.
Altenmünster, Pfarrey-Besetzung 457. 331.
Altmühlmünster, Pfarrey-Besetzung 529.
Alzenau, k. Rentamt 901.
Allersburg, Gemeinde, Einverleibung in das Landgericht Kastell 488.
Allheim, Pfarrey-Besetzung 372.
Amberg, Dompredigers-Stelle-Verleihung 356.
Ammerfeld, Pfarrey-Besetzung 910.
Ampfing, Pfarrey-Besetzung 910.
Arlesried, Pfarrey Besetzung 332.
Aschaffenburg, Filialkasse 901.
— Holzverwaltung 902.
— Pfarrey Besetzung 459.
— K. Rentamt 901. 902.
Attenhofen, Parrey-Besetzung 909.
Attenhausen, Pfarrey-Besetzung 528.
Aufkirchen, Pfarrey-Besetzung 645.
Augsburg, Domdekanats Verleihung 548.
— Magistratswahl-Bestätigung 360.
Aulzhausen, Pfarrey-Besetzung 494.
Azendorf, Pfarrey-Besetzung 460.

B.

Bamberg, Kanonikat-Verleihung 531.
Bayerbach, Pfarrey-Besetzung 640.
Bayreuth, Pfarrey-Besetzung 502.
Bächingen, Pfarrey-Besetzung 672.
Bärnau, Pfarrey-Besetzung 246.
Beilngries, Frühmeß-Benefizium-Verleihung 248.
Bellenberg, Pfarrey-Besetzung 764.
Berchtesgaden, Jagdamt, Vereinigung desselben mit dem Forstamt gleichen Namens 566.
Bergheim, Pfarrey-Besetzung 910.
Bertholdsdorf, Pfarrey-Besetzung 911.
Birkenfeld, Pfarrey Besetzung 496.
Bodemais, Pfarrey-Besetzung 246.
Bonstetten, Pfarrey-Besetzung 331. 455.
Breitenbach, Pfarrey-Besetzung 355.
Buch, Pfarrey-Besetzung 77.
Buchdorf, Pfarrey-Besetzung 764.
Burghagel, Pfarrey-Besetzung 331. 495.
Burgkirchen, Pfarrey Besetzung 908.
Buxheim, Pfarrey-Besetzung 388.

D.

Dackenheim, Pfarrey-Besetzung 698.
Darstadt, Pfarrey-Besetzung 356.
Dentlein am Forst, Pfarrey-Besetzung 246.

Digitized by Google

Dingolfing, Pfarrey-Besetzung, 526.
Döbra, Pfarrey-Besetzung 245.
Duggendorf, Pfarrey-Besetzung 276.
Dünkelsbühl, Pfarrey-Besetzung 877.

E.

Ebermergen, Dekanats-Sitz von Harburg 645.
Ebern, Pfarrey-Besetzung 496.
Eckertshofen, Pfarrey-Besetzung 915.
Edelshausen, Pfarrey-Besetzung 910.
Edenried, Pfarrey-Besetzung 341. 539.
Egenhausen, Pfarrey-Besetzung 357.
Eggenfelden, Benefizium-Verleihung 333.
Eichenbüchel, Pfarrey-Besetzung 518.
Eisenhausen, Pfarrey-Besetzung 539.
Elfershausen, Pfarrey-Besetzung 644.
Elisabethenzell, Pfarrey, Besetzung 372. 494.
Erlangen, Bestätigung des Prorektors-Wahl 463.
Erlenstegen, Steuerdistrikt, Einverleibung desselben mit Landgericht und Stadt N. A. Nürnberg 335.
Erling, Pfarrey-Besetzung 548.
Erpolzheim, Pfarrey-Besetzung 502.
Eußenhausen, Pfarrey-Besetzung 646.
Ezelsheim, Pfarrey-Besetzung 673.

F.

Fahlenbach, Pfarrey-Besetzung 911.
Flolzheim, Pfarrey-Besetzurg 529.
Forchheim, Benefizium-Verleihung 644.
Frauenzell, Pfarrey-Besetzung 529.
Frystadt, Benefizium-Verleihung 644.
Friedberg, Benefizium-Verleihung 389.
Frieding, Pfarrey-Besetzung 911.
Frontenhausen, Pfarrey-Besetzung 910.
Fürstenzell, Pfarrey-Besetzung 246.
Fürth, Benefizium-Verleihung 389.

G.

Gaibach, Pfarrey-Besetzung 388.
Gaindorf, Pfarrey-Besetzung 672.
Gambach, Pfarrey-Besetzung 914.
Garmisch, Pfarrey-Besetzung 527.
Gebrontshausen, Pfarrey-Besetzung 247.
Geisenfeld, Pfarrey-Besetzung 557.
Geisselbach, Pfarrey-Besetzung 246.
Geldersheim, Pfarrey-Besetzung 559.
Gesees, Pfarrey, Besetzung 245.
Gleissenberg, Pfarrey-Besetzung 672.
Goldkronach, Pfarrey-Besetzung 538.
Graben, Pfarrey-Besetzung 341.
Grassau, Pfarrey-Besetzung 640.
Greffelfing, Pfarrey-Besetzung 699.
Gmund, Pfarrey-Besetzung 639.
Grevenhausen, Pfarrey-Besetzung 482.
Grießstädt, Pfarrey-Besetzung 530.
Grimolzhausen, Pfarrey-Besetzung 764.
Großhabersdorf, Pfarrey-Besetzung 355.
Großheubach, K. Faktorie 901.
Großhöbing, Pfarrey-Besetzung 511.
Großostheim, K. Faktorie 901.
Großreuth, Steuerdistrikt, Einverleibung desselben mit dem Landgericht und Stadt N. A. Nürnberg 335.
Großsteinhausen, Pfarrey-Besetzung 615.
Großwallstadt, K. Faktorie 901.
Grünstadt, Pfarrey-Besetzung 387.
Grüntegernbach, Pfarrey-Besetzung 673.
Gundelfingen, Pfarrey-Besetzung 908.
Gunpolding, Pfarrey-Besetzung 388.

H.

Haag, Benefizium-Verleihung 776.
— Rentamts-Bezirk 917.
Habel, Pfarrey, Besetzung 461.
Hafenlohr, Pfarrey-Besetzung 913.
Hammelburg, Pfarrey-Besetzung 913.
Hallstadt, Meß-Benefizium-Verleihung 249.
Harmating, Benefizium Verleihung 357.
Haselbach, Pfarrey-Besetzung 732.
Haßlachhof, dessen Ueberweisung an das Landgericht und R. Vilsbiburg 552.
Haßloch, Pfarrey-Besetzung 527.
Hatzenbühl, Pfarrey-Besetzung 455.
Haundorf, Pfarrey-Besetzung 911.
Hausen, Gemeinde, Einverleibung in das Landgericht Kastel 488.
Haunstetten, Pfarrey-Besetzung 331.
Heidingsfeld, Pfarrey-Besetzung 529.
Hechlingen, Pfarrey-Besetzung 558.
Heinsberg, Pfarrey-Besetzung 530.
Hengersberg, Rentamt, Vereinigung mit dem Rentamte Deggendorf 253.
Herrneuseß, Pfarrey-Besetzung 911.

Digitized by Google

Hilpertshausen, Pfarrcurat-Verleihung 913.
Hochen-Altingen, Pfarrey-Besetzung 388.
Hochstätten, Pfarrey-Besetzung 355.
Hohenfels, Pfarrey-Besetzung 558. 672.
Holzkirchen, Benefizium-Verleihung 671.
Hollfeld, Pfarrey-Besetzung 511.
Honsolgen, Pfarrey-Besetzung 541. 639.
Hornbach, Pfarrey-Besetzung 528.
Högling, Pfarrey-Besetzung 776.
Höhenstadt, Pfarrey-Besetzung 537.
Höretshausen, Pfarrey-Besetzung 275.
Hörmannsdorf, Pfarrey-Besetzung 877.
Hundsfeld, Pfarrey-Besetzung 481.

J.

Illertissen, Benefizium-Verleihung 495.
Illmünster, Pfarrey-Besetzung 245.
Ingbert, St., Pfarrey-Besetzung 455.
Inkhofen, Pfarrey-Besetzung 764.
Joshofen, Pfarrey-Besetzung 558.
Ipsheim, Pfarrey-Besetzung 528.

K.

Kallmünz, Meßbenefizium-Verleihung 249.
— Pfarrey-Besetzung 557.
Kaltenberg, K. Landgericht 601.
Kasendorf, Pfarrey-Besetzung 502.
Kay, Pfarrey-Besetzung 913.
Kemnaten, Pfarrey-Besetzung 558.
Kirchenlamitz, 245. 387.
Kirchanhausen, Pfarrey-Besetzung 460.
Kirchdorf, Pfarrey-Besetzung 672.
Kirchenroth, Pfarrey-Besetzung 764.
Kissing, Pfarrey-Besetzung 644.
Kist, K. Faktorie 901.
Klein-Salvator, Pfarrey-Besetzung 643.
Klingenberg, Rentamt 901. 902.
Kleinweisach, Pfarrey-Besetzung 647.
Konnersreit, Pfarrey-Besetzung 528.
Köngetried, Pfarrey-Besetzung 332.
Kraffolzheim, Pfarrey-Besetzung 401.
Kreussen, Pfarrey-Besetzung 645.
Krombach, Patrimonial-Gericht 901.
Kronach, Pfarrey-Besetzung 76.

L.

Lahrbach, Pfarrey-Besetzung 461.
Landensberg, Pfarrey-Besetzung 331.
Langdorf, Pfarrey-Besetzung 538.
Langeneifnach, Pfarrey-Besetzung 270.
Langquaid, Benefizium-Verleihung 530.
Leiblfing, Pfarrey-Besetzung 76.
Lenting, Pfarrey-Besetzung 644. 913.
Leuchtenberg, Pfarrey-Besetzung 529. 644.
Leutenbach, Pfarrey-Besetzung 390.
Leuterbach, Pfarrey-Besetzung 530.
Leutershausen, Pfarrey-Besetzung 639.
Lichtenau, Benefizium-Verleihung 495.
Linden, Pfarrey-Besetzung 372.
Litzendorf, Pfarrey-Besetzung 700.
Lohr, K. Rentamt, 901.

M.

Mammendorf, Pfarrey-Besetzung 495.
Magarethenried, Pfarrey-Besetzung 528. 644.
Mechtersheim, Pfarrey-Besetzung 76.
Meinheim, Pfarrey-Besetzung 245.
Melkendorf, Pfarrey-Besetzung 276.
Memmenhausen, Pfarrey-Besetzung 372.
Merkendorf, Pfarrey-Besetzung 386.
Mertingen, Benefizium-Verleihung 540.
Micheldorf, Pfarrey-Besetzung 615.
Miltenberg, K. Rentamt 901.
Minfeld, Pfarrey-Besetzung 527.
Minsing, Pfarrey-Besetzung 247.
Mittich, Pfarrey-Besetzung 528.
Moosen, Pfarrey-Besetzung 671.
Motten, Pfarrey-Besetzung 496.
Müdesheim, Pfarrey-Besetzung 671.
Mühldorf, Pfarrey-Besetzung 249. 699.
München, Benefizium-Verleihung 332. 441.
— Chorvikariat-Verleihung 459.
— Bürgermeister-Wahl, Bestätigung 616.
— rechtskundigen Magistrats-Rathes Wahl, Bestätigung 616.

N.

Neidhartswinden, Pfarrey-Besetzung 675.
Neuburg, Benefizium-Verleihung 333.
Neudrossenfeld, Pfarrey-Besetzung 645.
Neufang, Pfarrey-Besetzung 277.
Neuhausel, Pfarrey-Besetzung 355.
Neuhofen, Pfarrey-Besetzung 246.
Neuhornbach, Pfarrey-Besetzung 332.
Neumarkt, Benefizium-Verleihung 496.
— Stadtpfarr. Benefizium-Verleihung 249.

Digitized by Google

Neunburg, v. W. Spital-Benefizium-Verleihung 247.
Neustadt, Pfarrey-Besetzung 775.
Niederummelsdorf, Pfarrey-Besetzung 455.
Nirderviehbach, 527.
Nittenau, Pfarrey-Besetzung 76.
Nußdorf, Pfarrey-Besetzung 671. 357.
Nürnberg, Pfarrey-Besetzung 356. 878.

O.

Obenhausen, Pfarrey-Besetzung 909.
Oberauerbach, Pfarrey-Besetzung 527.
Obereuerheim, Pfarrey-Besetzung 909.
Oberföhring, Pfarrey-Besetzung 776.
Oberhöchstadt, Pfarrey-Besetzung 732.
Oberlauringen, Pfarrey-Besetzungen 558.
Oberlauterbach, Pfarrey-Besetzung 644.
Oberleichtersbach, Pfarrey-Besetzung 531.
Oberotterbach, Pfarrey-Besetzung 697.
Oberstimm, Pfarrey-Besetzung 342.
Obertholing, Pfarrey-Besetzung 77.
Ober-Waldbehrungen, Pfarrey-Besetzung 387.
Offenbach, Pfarrey-Besetzung 615.
Orb, Pfarrey-Besetzung 909.
Ortenburg, Pfarrey-Besetzung 610.

P.

Paunzhausen, Pfarrey-Besetzung 481.
Pegnitz, Pfarrey-Besetzung 733.
Pernau, Pfarrey-Besetzung 529.
Peuting, Pfarrey-Besetzung 615.
Pirk. Schul-Benefizium 77.
Pöcking, Pfarrey-Besetzung 615.
Poigenberg, Pfarrey-Besetzung 389.
Pölten, St., Pfarrey-Besetzung 511. 548.
Pretsfeld, Pfarrey-Besetzung 248.
Pullach, Pfarrey-Besetzung 245.

Q.

Queichheim, Pfarrey-Besetzung 461.

R.

Raitenbuch, Pfarrey-Besetzung 404. 557.
Raitenhaslach, Pfarrey-Besetzung 455.
Ramsau, Pfarrey-Besetzung 387.
Rauchloch, von Posching'scher Waldantheil, Vereinigung desselben mit dem Landgerichte und Rentamte Viechtach 206.
Regensburg, Dekanats-Verleihung 540.
— Kanonikal-Präbend-Verleihung 355 — 56.
Reit, Pfarrey-Besetzung 911.
Reulbach, Pfarrey-Besetzung 460.
Riedern, Pfarrey-Besetzung 460.
Rinchnach, Pfarrey-Besetzung 371.
Rohr, Pfarrey-Besetzung 914. 527.
Ronsberg, Pfarrey-Besetzung 671.
Rothenbuch, K. Rentamt 901.
Rothenkirchen, Pfarrey-Besetzung 248.
Rothenstadt, Pfarrey-Besetzung 276. 458. 530.
Rottenbauer, Curatie-Verleihung 341.
Rottenburg, Pfarrey-Besetzung 548.
Ruchheim, Pfarrey-Besetzung 502.
Rückersdorf, Pfarrey-Besetzung 558.

S.

Sacharang, Pfarrey-Besetzung 372.
Sandeltshausen, Pfarrey-Besetzung 615.
Schäftlarn, Pfarrey-Besetzung 404.
Scheidegg, Pfarrey-Besetzung 387.
Scheppach, Pfarrey-Besetzung 529.
Scheßlitz, Benefizium-Verleihung 482. 700.
Schlicht, Pfarrey-Besetzung 910.
Schlüsselfeld, Pfarrey-Besetzung 550.
Schmalzhausen, Pfarrey-Besetzung 909.
Schongau, Benefizium-Verleihung 249.
Schopflohe, Pfarrey-Besetzung 245.
Schönau, Pfarrey-Besetzung 913.
Schrobenhausen, Benefizium-Verleihung 459.
Seebarn, Pfarrey-Besetzung 530.
Seeon, Pfarrey-Besetzung 547.
Siegsdorf, Benefizium-Verleihung 776.
Sielenbach, Pfarrey-Besetzung 764.
Sinnbronn, Pfarrey-Besetzung 775.
Sinzing, Pfarrey-Besetzung 387.
Spatzenhausen, Pfarrey-Besetzung 372.
Schwabsoyen, Pfarrey-Besetzung 247.
Speyer, Kanonikal-Verleihung 511.
Sulzberg, Benefizium-Verleihung 371.
Sulzthal, Pfarrey-Besetzung 909.
Swarzach, Pfarrey-Besetzung 733.
Staadorf, Pfarrey-Besetzung 276. 900.
Stadelschwarzach, Pfarrey-Besetzung 912.

Digitized by Google

Stadtlauringen, Pfarrey-Besetzung 389.
Stegaurach, Pfarrey-Besetzung 247. 912.
Steinberg, Pfarrey-Besetzung 671.
Steinfeld, K. Amt 901.
Steinwiesen, Pfarrey-Besetzung 389.
Steppach, Pfarrey-Besetzung 909.
Stetten, Pfarrey-Besetzung 455.
Stoffen, Pfarrey-Besetzung 246. 470. 355. 912.
Straß, Pfarrey-Besetzung 331.
Streitau, Pfarrey-Besetzung 558.

T.

Tann, Pfarrey-Besetzung 699.
Teugn, Pfarrey-Besetzung 470. 557. 912.
Teuschnitz, Pfarrey-Besetzung 77.
Thanhausen, Gemeinde, Einverleibung in das Landgericht Kastell 488.
Thuisbron, Pfarrey-Besetzung 387.
Thüngen, Pfarrey-Besetzung 460.
Tiefenhölz, Pfarrey-Besetzung 248.
Treitelkofen, Pfarrey-Besetzung 247.
Tunding, Pfarrey-Besetzung 528.
Türkheim, Benefizium-Verleihung 775.

U.

Uetzing, Pfarrey-Besetzung 910.
Uffing, Pfarrey-Besetzung 529.
Unterauerbach, Pfarrey-Besetzung 276.
Unterbernbach, Pfarrey-Besetzung 331.
Unterrbrunn, Pfarrey Besetzung 910.
Untereisenbach, Pfarrey-Besetzung 733.
Unternesselbach, Pfarrey-Besetzung 671.
Unternzenn, Pfarrey-Besetzung 557.
Unterschleißheim, Benefizium-Verleihung 341.
Unterstall, Benefizium-Verleihung 494.
Urspringen, Pfarrey-Besetzung 527.
Ustersbach, Pfarrey-Besetzung 909.

V.

Vorderweidenthal, Pfarrey-Besetzung 502.
Volkenschwand, Pfarrey-Besetzung 276.

W.

Wachenheim, Pfarrey-Besetzung 639.
Wachenroth, Pfarrey-Besetzung 909.
Wachstein, Pfarrey-Besetzung 557.
Wallenfels, Pfarrey-Besetzung 277.
Wallenhausen, Pfarrey Besetzung 481.
Waldheim, Pfarrey-Besetzung 527.
Waltenhofen, Pfarrey-Besetzung 528.
Wasserburg, Benefizium-Verleihung 277.
Wassermungenau, Pfarrey-Besetzung 645.
Wechterswinkel, Pfarrey-Besetzung 909.
Wegfurt, Pfarrey-Besetzung 496.
Weidenwang, Pfarrey-Besetzung 248.
Weilerbach, Pfarrey-Besetzung 455.
Weilheim, Frühmeß-Benefizium 911.
Weißmayn, Pfarrey-Besetzung 511.
Weisenheim, Pfarrey-Besetzung 645.
Weissenstadt, Pfarrey-Besetzung 458.
Welden, Frühmeß-Benefizium-Besetzung 246.
Wermerichshausen, Pfarrey-Besetzung 913.
Wettzell, Pfarrey-Besetzung 558.
Wiesenfelden, Pfarrey-Besetzung 528.
Wildprechtszell, Pfarrey-Besetzung 732.
Wilhermsdorf, Pfarrey-Besetzung 538. 673.
Willishausen, Pfarrey-Besetzung 331.
Windheim, Pfarrey-Besetzung 482.
Wippenhausen, Pfarrey-Besetzung 247.
Wollenzach, Pfarrey-Besetzung 909.
Wonsee, Pfarrey-Besetzung 558.
Wörth, Pfarrey-Besetzung 646.
Wunsiedel, Pfarrey-Besetzung 502. 674. 911.
Würzburg, Hofökonomie Rentamt 901.
— K. Rentamt I. d. M. 902.
— Stadt-Rentamt 901.

Z.

Zell, Pfarrey-Besetzung 76. 639. 777. 877. 914.
Zusammzell, Pfarrey-Besetzung 341.

Digitized by Google

C. Sach-Register.

A.

Abschied für den Landrath im Rheinkreise über dessen Verhandlungen vom 10. bis 17. Oktober 1825. S. 8 — 16.

Adel. Einverleibungen in die Adels-Matrikel, dann Adels-Verleihungen und Erhöhungen. 266 — 272. 504. 562. 711. 761. 800.

— — Behandlung der Taxen für die Erhebung in den Adelstand. 790.

Anlehen. Liquidirung und Uebernahme des bayerischen Antheiles an dem rheinpfälzischen Staats-Anlehen D und b. 477 — 480. 753. Bestimmungen in Ansehung der Zahlung desselben. 555 — 557.

— — XIIte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens. 572 — 576. Resultat dieser Verloosung. 628 — 638. 712.

Armee-Befehle. Vom 18ten August 1816. 585 — 614.

— — vom 26. Nov. 1826. 833 — 839.

Assekuranz (Brand-) Hauptrechnung für das Jahr 18 24/25. 284 — 286, dann Beilage 1—66.

— — Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beyträgen für das Jahr 18 25/26. 625 — 627.

Ausgangszoll. Sieh »Zollwesen.«

B.

Baumzucht. Verordnung über die Beförderung derselben. 513 — 518.

Bauwesen. K. allerhöchste Verordnung, die Leitung des Bauwesens betr. 25 — 62.

Inhalt.

I. Behandlung des Bauwesens bey dem Ministerium des Innern. 27 — 40.
  a) Formation einer Ministerial-Section 27 — 29.
  b) Wirkungskreis. 29 — 36.
  c) Geschäftsgang. 36 — 40.

II. Behandlung des Bauwesens bey den Kreis-Behörden. 41 — 61.
  a) Bezeichnung der Behörden und deren Formation. 41 — 45.
  b) Wirkungskreis. 45 — 52.
  c) Geschäftsgang. 52 — 61.

— — Ernennung der Kreisbauräthe 373; — des Personals bey der Ministerial-Bau-Section 686. — der Ingenieurs. 793 — 798.

Bergwerks- und Salinen-Administration. Personal derselben. 686 — 688.

Beschwerdeschriften. Einreichung derselben beym Staatsministerium des Innern. 197.

Bewaffnung der Landwehr. 307.

Bischöfliche Stellen. Gleichförmige Geschäfts-Abtheilung bey denselben. 489 — 493.

Bittschriften. Allerhöchste Verordnung über die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das K. Cabinet. 201 — 204.

Blinden-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt. Errichtung. 744. Stiftungs-Urkunde

Digitized by Google

Sr. Maj. des Königs für Freyplätze in derselben. 737 — 744.

Brand-Versicherungs-Anstalt. Hauptrechnung für das Jahr 18⅔⅔. 284 — 286.

— — Zwischenausschlag von Brand-Versicherungs-Beyträgen pro 18⅔⅔. 625 — 627.

C.

Cabinet. Allerhöchste Verordnung hinsichtlich der unmittelbaren Eingabe von Bittschriften an das K. Cabinet. 201 — 204.

Cartel. Erneuerung des mit den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Militär-Cartels. 881 — 897.

Commission. Auflösung der zum Behufe nothwendiger Ersparnisse im Staatshaushalte niedergesetzten Commission. 63.

— — der zum Behufe nothwendiger Ersparnisse im Militär-Etat niedergesetzten Commission. 197.

Competenz in den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stiftungen. 323.

Concessionen (Gewerbs-). Hieraus hervorgehende Befugnisse. 100 — 115.
(Sieh »Gewerbswesen.«)

Credit-Vereine. Einführung derselben. 413 — 416.

Satzungen für den Creditverein der bayerischen Gutsbesitzer. 416 — 455. Erster Abschnitt. Von dem Zwecke, den Theilnehmern und dem Vermögen des Vereins. I. Zweck. 1) Unterstützung durch Darlehen. 416. 2) Gegenstände der Darlehen. 417. 3) Maß der Darlehen. 417. 4) Leistung der Darlehen im baaren Gelde oder in Pfandbriefen. 418. II. Zum Beytritte berechtigte Personen. 418. III. Art und Zeit des Beytrittes. 419. IV. Beyträge der Theilnehmer: 1) Einlage. 419. 2) Ausscheidung der Einlage in die Ausfertigungsgebühr und den Assekuranz-Beytrag. 420. 3) Regiebeitrag. 421. V. Vermögen des Vereins: 1) Vermögensbestandtheile. 421. 2) Vermögens-Verwaltung im Allgemeinen. 422. Zweyter Abschnitt. Von den Verhältnissen der Gutsbesitzer als Schuldner des Vereins. I. Ausstellung und Form der Schuldverschreibungen. 423. II. Uebergang der hypothekarischen Verbindlichkeiten auf neue Gutsbesitzer: 1) bey Veräusserungen im Allgemeinen. 423. 2) Bey theilweisen Veräusserungen und Gutszertrümmerungen insbesondere. 423. III. Verzinsung der Schuld. 424. IV. Tilgung der Schuld. 1) Im Allgemeinen. 424. 2) Durch Annuitäten. 424. 3) Durch andere bestimmte Fristen. 425. 4) Durch nicht bedungene Abschlagszahlungen. 426. 5) Zeit der Abschlagszahlungen. 427. 6) Gänzliche Heimzahlung der Schuld. 427. 7) Offene Rechnung über den Abtrag der Schuld. 427. 8) Schliessung der Schuld-Rechnung in gewissen Fällen. 427. V. Aufnahme neuer Kapitalien nach Maß der getilgten Schuld. 428. VI. Zurückstellung der Schuldverschreibungen. 428. Dritter Abschnitt. Von den Verhältnissen des Pfandbrief-Instituts. I. Verpfändung der Schuldverschreibungen. 428. II. Begriff und Inhalt der Pfandbriefe. 429. III. Ausstellung auf den Inhaber, Zinstermine und Nennwerth. 429. IV. Ausstellung auf bestimmte Namen. 430. V. Bedingte und unbedingte Aufkündbarkeit der Pfandbriefe. 430. VI. Verzinsung. 431. VII. Einlösung und Tilgung der Pfandbriefe. 432. VIII. Aufkündigungen von Seite des Vereines. 433. IX. Amortisation der Pfandbriefe. 433. Vierter Abschnitt. Von den Sicherheitsmaßregeln, insbesondere zur Erhaltung des gehörigen Verhältnisses zwischen den Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer und den Pfandbriefen des Vereins. I. Gerichtliche Deponirung und Eintragung der Hypothek-Urkunden. 434. II. Art der Aufbewahrung. 434. III. Beglaubigung der Pfandbriefe. 435. IV. Verfahren bey Löschung der Hypotheken. 435. V. Löschung der Pfandbriefe auf bestimmte Namen. 436. Fünfter Abschnitt. Von der Haftung und den Vollziehungsmitteln. I. Haftung: 1) des Vereins in Ansehung der aufgenommenen Kapitalien. 436. Der einzelnen Vereinsglieder in Ansehung der erhaltenen Anlehen. 437.

Digitized by Google

II. Sicherheits- und Zwangsmaßregeln gegen säumige Zahler. 438 — 440. III. Verzichtleistung auf die Wohlthat der Competenz. 440. IV. Verfahren bey Guts-Deteriorationen: 1) durch Schuld des Gutsbesitzers. 440. 2) Ohne Schuld des Gutsbesitzers. 440. V. Nachsicht und Unterstützung in außerordentlichen Fällen. 441. Sechster Abschnitt. Von den Gutsschätzungen. I. Vorschriften hiefür. 1) Im Allgemeinen. 442. 2) In Ansehung der Dominikalrenten. 442. 3) In Ansehung der Gebäude. 443. 4) In Ansehung der Waldungen. 443. 5) In Ansehung anderer Rustikal-Besitzungen. 444. 6) In Ansehung der sogenannten radicirten Gewerbe. 444. II. Vornahme neuer Schätzungen. 444. Siebenter Abschnitt. Von der Organisation des Vereins. I. Verwaltungs-Organe und K. Commissarien. 445. II. Bildung der Directorien: 1) Wahlrecht. 445. 2) Art und Erneuerung der Wahl. 446. 3) Zahl der Directorial-Mitglieder und Bestellung der Vorstände. 446. III. Remuneration der Direktorial-Mitglieder und Vergütung baarer Auslagen. 447. IV. Sitz und Wirkungskreis des Central-Direktoriums. 447. V. Wirkungskreis der Kreis-Directorien: 1) im Einzelnen. 448; 2) in Gesammtheit. 449. VI. Consulenten der Directoren. 449. VII. Uebriges Personal der Directorien. 450. VIII. General-Versammlung des Vereins. 451. IX. Offene Einsicht in die Rechnungen. 452. X. Befugnisse der K. Commissarien. 453.

D.

Dekorationen. K. Genehmigungen zur Annahme fremder Dekorationen. 80. 256. 296. 463. 464. 512. 534. 583. 640. 678. 679.

Dienstesgehalt der Staatsdiener. Die Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehaltes betr., wird außer Wirkung gesetzt. 224.

Dienstes-Nachrichten. 18 — 24. 63. 77 — 79. 205 — 235. 237 — 240. 250 — 253. 265. 277 — 280. 290 — 294. 326. 333 — 335. 341 — 344. 352. 357 — 359. 372 — 376. 391. 407. 462. 470 — 472. 482 — 485. 503. 531. 540—544. 549. 559—561. 575. 583. 616. 622 — 624. 647. 662 — 664. 674 — 677. 686. 688. 700 — 703. 710. 711. 734. 735. 754. 766 — 768. 777 — 780. 791 — 799. 803 — 811. 830 — 832. 839. 878. 902. 914 — 917.

Dominikal-Gefälle. Ablösbarkeit aller zu den K. Staatskassen fließenden Dominikal-Gefälle. 257 — 260.

Durchgangs-Zoll. Sieh »Zollwesen.«

E.

Ehegericht. Sieh »Erzbischöfliche oder Bischöfliche Stellen.«

Eingangs-Zoll. Sieh »Zollwesen«.

Erkenntnisse. Eingangs-Formel der Erkenntnisse und Entschließungen des obersten Rechnungshofes. 681 — 683.

Erzbischöfliche Stellen. Gleichförmige Geschäftsabtheilung bey denselben. 489 — 493.

Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Blinde. Errichtung. 744. Stiftungs-Urkunde Sr. Maj. des Königs für Freyplätze in derselben. 737 — 744.

F.

Fideikommisse. Bestätigung des Familien-Fideikommisses des K. Staatsministers, dann erblichen Reichsrathes 5. Maximilian Grafen von Montgelas. 325.

— — des Gräflich v. Pappenheimischen Familien-Vertrages. 361 — 371.

— — des Familien-Fideikommißes des Handels-Appellationsgerichts-Assessors v. Schwarz in Nürnberg. 377 — 385.

Digitized by Google

Fideikommisse. Des Freyherrl. Friedrich v. Ponickauischen Fideikommisses. 819 — 830.

— — Berichtigung in Ansehung der von dem Freyherrn Anselm Friedrich v. Groß errichteten Familien-Fideikommisse. 536.

Finanz. Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen. 169 — 196.
A. Allgemeine Bestimmungen. 170 — 174.
B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz. 174 — 183.
C. Von der Rechnungskammer. 183 — 187.
D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz. 187 — 196.
E. Schluß-Bestimmungen. 196.

Forstfrevel. Uebereinkunft zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend. 745 — 748.

Frankreich. Liquidirte und bezahlte Forderungen aus der französischen Aversal-Masse. 665 — 670.

G.

Geistlicher Rath (allgemeiner). Sieh: »Erzbischöfliche oder bischöfliche Stellen.«

Gemeinden. Uebertragung des früher von der obersten Gemeinde-Curatel behandelten Rechnungswesens an die Rechnungskammer. 769 — 774.

General-Bergwerks- und Salinen-Administration. Personal derselben. 686 — 688.

General-Pardon. 683 — 685.

General-Vikariat. Sieh: »Erzbischöfliche oder bischöfliche Stellen.«

Gerichtsstand. K. Verordnung, den Gerichtsstand über die, die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen, sowie über die wegen Militär-Lieferungs-Contracte und ökonomischen Gegenstände entstehenden Streitigkeiten betr. 241 — 244.

Gewerbswesen. Verordnung, die Instruction zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betr. 81 — 168.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Gewerben mit Concession. 83 — 115. Erster Titel. Von der Vorbedingung der Concession. I. Von dem Fähigkeitsbeweise überhaupt. 83 — 84. II. Von dem Fähigkeitsbeweise nach Verschiedenheit der Gewerbe insbesondere. A. Bey den Handwerkern. 84 — 91. B. Bey den Handelsgewerben. 91 — 92. C. Bey medicinisch-polizeilichen Gewerben. 93. D. Bey Gewerben, durch deren Mißbrauch die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. 93. E. Bey stellvertretender Gewerbsausübung. 94. Zweiter Titel. Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand. 95 — 97. Dritter Titel. Von den persönlichen, realen und radicirten Gewerben und der Gewerbsverpachtung. 97 — 100. Vierter Titel. Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt. 100 — 101. I. Von der freyen Gewerbsthätigkeit oder dem besondern aus der Concession hervorgehenden Befugnissen. A. Aus der Fabriks-Concession. 101. B. Aus der Gewerbs-Concession. 102 — 104. II. Von dem freyen Markte und Absatze der Gewerbe. 104 — 106. III. Besondere Behandlung und Beschränkungen einzelner Gewerbe. A. In Beziehung auf die Gewerbsbefugnisse. 106 — 107. B. In Beziehung auf den Sitz des Gewerbes oder den Ort der Ausübung. 108 — 110. C. In Beziehung auf Absatz und Markt. 110 — 112. D. Gewerbsverkehr an den Grenzpunkten des Reichs. 112. IV. Von dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbsthätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe. 113 — 115. Zweyter Abschnitt. Von den Gewerbs-Vereinen. 115 — 136. Erster Titel. Von der Bildung der Gewerbsvereine. 115 — 119. Zweyter Titel. Von der Verfassung der Gewerbsvereine 119 — 136. Erstes Kapitel. Von den obrigkeitlichen Commissären. 119 — 120. Zweytes Kapitel. Von den Vereinsvorstehern und ihren Obliegenheiten. 121 — 125. Drittes Kapitel. Von den ordentlichen Jahres- dann den ausserordentlichen Versammlungen, Beschlüssen und sonstigen Verhältnissen der Gewerbsvereine. 125 — 129. Viertes Kapitel. Von dem Vereinsvermögen, der Vereinskasse und der Rechnungsabhör. 130 — 136. Dritter Abschnitt. Von den freyen Erwerbsarten. 136 — 139.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt. Von den Gewerbs-Privilegien. 140 — 150. Erster Titel. Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums. 140 — 143. Zweyter Titel. Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen. 143 — 145. Dritter Titel. Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegien-Taxe. 145 — 148. Vierter Titel. Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindungen. 148 — 150. Fünfter Abschnitt. Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbs- und Privilegien-Sachen. 150 — 168. Erster Titel. Von den Prüfungen und Fähigkeitsproben. 150 — 158. Zweyter Titel. Von der Zustandigkeit und dem Verfahren bey Concessions-Gesuchen. 158 — 162. Dritter Titel. Von dem Verfahren bey polizeylichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen. 163 — 166. Vierter Titel. Von der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gewerbsvereine. 167.

H.

Haftscheine. Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine im Rheinkreise. 261 — 264.

Handwerke. Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zur selbstständigen Ausübung eines Handwerkes. 84.

— — Erlernung von Handwerken; — Erfordernisse zur Aufnahme als Lehrling; — Verhältniß der Lehrlinge zu den Lehrmeistern, Freysagung ꝛc. 84 — 87.

— — Wanderschaft der Handwerksgesellen, Verhältniß derselben zum Meister ꝛc. 87 — 89.

Haupt-Lehenfall. Ausschreibung desselben. 65 — 68.

Heimath. Erforderliche Nachweise zur Aufnahme von Heimathlosen an der Grenze. 707—709.

— — Geschäftsgang der untern und obern Polizeybehörden in Heimathsangelegenheiten. 785 — 788.

Hofdienerschaft. Ausschließliche Livree derselben. 329.

Hoffähigkeit der K. Kammerjunker. 411.

— — des jeweiligen Rector-Magnificus an der K. Ludwig-Maximilians-Universität in München. 918.

J.

Indigenats-Verleihungen. 784.

Insinuations-Mandatarien. Sieh: »Mandatarien.«

Invaliden. Beyträge zum Militär-Invaliden-Fonde. 327. 520. 564.

Isarkreis. Umlage für den Straßenbau pro 18 $\frac{32}{33}$. 689 — 698.

K.

Kammerherrn-Würde. Behandlung der Taxen für die Erhebung in dieselbe. 790.

Kammerjunker-Stellen. Einführung derselben am K. Hofe. 409 — 413. Bestimmung der Uniform der Kammerjunker. 412. 621. Ahnenprobe der Bewerber um eine Kammerjunker-Stelle, und Behandlung der Taxen für Verleihung derselben. 789.

Kartel (Militär-). Sieh: »Cartel.«

Kirchweyhe. Feyer des Nachkirchweih-Festes. 545 — 547.

König. Reise Sr. Maj. des Königs nach Italien. 465 — 467.

Kredit-Vereine. Sieh: »Credit.«

Kreis-Regierungen. Sieh: »Regierungen.«

Kreis-Umlagen zum Straßenbau für 18 $\frac{32}{33}$ im Rezatkreise, 505 — 508; im Obermainkreise 577 — 582; im Regenkreise 617 — 622; im Isarkreise 689 — 698; im Unterdonaukreise 748 — 752; im Untermainkreise 898 — 900.

Kriegs-Ministerium. Sieh: »Ministerien.«

Digitized by Google

L.

Landgerichts-Sprengel. Vereinigung eines v. Poschinger'schen Waldantheiles mit dem Landgerichte und Rentamte Viechtach. 296.

— — Einverleibung der Steuerdistrikte Erlenstegen und Großreuth in das Landgericht und Stadtrentamt Nürnberg. 335.

— — Einverleibung der Gemeinden Hausen, Allersburg und Thanhausen in das Landgericht Kastel. 488.

— — Ueberweisung des Haslachhofes an das Landgericht und Rentamt Vilsbiburg. 552.

Landrath. Abschied für den Landrath im Rheinkreise über dessen Verhandlungen vom 10ten bis 17ten Oktober 1825. 8 — 16.

Landwehr-Ordnung. 297 — 320. Allgemeine Bestimmung der Landwehr. 299. Landwehrpflichtigkeit. 299. Verbindlichkeit der Landwehrpflichtigen. 299. Dispensation vom persönlichen Dienste. 300. Suspension vom Dienste. 301. Entlassung vom Dienste. 301. Ausschließung vom Dienste. 302. Reluition des Dienstes. 302. Hauptabtheilungen der Landwehr. 304. Activität der Landwehr. 305. Formation der Landwehr. 307. Uniform und Bewaffnung. 307. Sold und Verpflegung. 308. Kommando und administrative Leitung der Landwehr. 308. Ober- und Unter-Officiere der Landwehr. 309 — 311. Ausrücken der Landwehr. 311. Kommando bey gemeinschaftlichem Dienste der Landwehr mit den Linientruppen. 312. Auszeichnungen der Landwehr. 313. Befreyungen und Vortheile der Landwehr. 314. Disciplin und Gerichtsbarkeit. 314. Kassawesen. 317. Oekonomie-Commissionen. 318. Rechnungswesen. 318. Besondere Dienstvorschrift. 319.

Lebensmittel. Freyheit des Handels der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Essig und ähnlichen unentbehrlichen Lebensmitteln und Getränken im Innern des Landes. 105.

Lehen. Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles. 65 — 68.

Livree (ausschließliche) der Hofdienerschaft. 329.

M.

Magistrate. K. Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Augsburg. 560.

— — eines zweyten Bürgermeisters und eines vierten rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt München. 616.

— — des ersten rechtskundigen Bürgermeisters in Passau. 832.

Mandatarien. Benennung von Insinuations-Mandatarien bey Eingaben an die Staatsschuldentilgungs-Commission. 801 — 803.

Medaillen-Verleihungen. 79. 80. 254. 255. 328. 335. 336. 359. 376. 408. 472. 486. 487. 535. 534. 544. 552. 563. 584. 648. 679. 680. 703. 712. 736. 765. 766. 800. 812. 904.

Metropolitencum. Sieh: »Erzbischöfliche Stellen.«

Militär. Beiträge für die Militär-Fonds. 327. 386. 520. 550. 564. 584.

— — Vermögensstand der sämmtlichen Militär-Wohlthätigkeits-Fonds in den Etats-Jahren 18 22/23 und 18 23/24. 397 — 406; im Etatsjahre 18 24/25 754 — 760.

— — Auflösung der zum Behuf nothwendiger Ersparnisse im Militär-Etat niedergesetzten Commission. 197.

— — K. Verordnung, den Gerichtsstand über die, die Sicherheit des Heeres gefährdenden Civilpersonen und über die wegen Militär-Lieferungs-Contracte und ökonomischer Gegenstände entstehenden Streitigkeiten betr. 241 — 244.

— — Erneuerung des mit den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Militär-Cartels. 881 — 897.

Minister. Bestimmung der Uniform der K. Minister. 6.

Ministerien. Bildung einer eignen Section des Bauwesens bey dem Ministerium des Innern. 25 — 40.

— — Einreichung der Beschwerdeschriften beym Staatsministerium des Innern. 167.

— — Bildung des Kriegsministeriums. 345.

Digitized by Google

Wirkungskreis. 348. Geschäftsgang. 349. Ernennung des Personals. 352.

Mobilisirungs-Obligationen au porteur. Einlösung der Zins-Coupons von denselben in Frankfurt am Mayn. 907.

Münzen. Curs der auswärtigen Scheidemünzen in den sieben oberen Kreisen, — Verbot der Annahme ꝛc. 393 — 397.

N.

Nahrungsstand. Zu beachtende Rücksichten auf den Nahrungsstand bey Gesuchen um Gewerb-Conzessionen. 95 — 97.

Namens-Veränderungen. Allerhöchste Bewilligungen hiezu. 256. 535. 783.

Nekrolog von Dr. Joseph v. Fraunhofer. 716 — 732.

O.

Obermaynkreis. Umlage für die Strassenbauten im Etatsjahre 18⅞. 577 — 582.

Oberster Rechnungshof. Eingangsformel der Erkenntnisse und Entschließungen desselben. 681 — 683.

Obersthofmeisteramt. K. Bestätigung desselben bey Ihrer Majestät der verwittweten Königin. 496.

Obstbaumzucht. Verordnung über die Beförderung derselben. 513 — 518.

Oesterreich. Erneuerung des mit den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Militär-Cartels. 881 — 897.

Ordens-Verleihungen. 64. 580. 735.

Ordinariat. Sieh: »Erzbischöfliche und bischöfliche Stellen.«

P.

Pallast-Damen. Ernennung derselben. 588. Rang derselben. 473 — 475.

Paßwesen. Sieh: »Reisepässe.«

Pfandbriefe des Credit-Vereins. Sieh: »Credit-Verein.«

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen. 76. 245 — 250. 275 — 277. 331 — 333. 340. 354 — 357. 371. 386 — 390. 455. 457 — 462. 469. 481. 494 — 496. 502. 511. 526 — 531. 537 — 540. 547. 548. 557 — 559. 615. 639. 643 — 647. 671 — 674. 697 — 700. 732. 733. 764. 775 — 777. 877. 908 — 914.

Polizey. Ausdehnung des Geschäftskreises der Polizeydirection der Haupt- und Residenzstadt München auf die Angehörigen der Ludwig-Maximilians-Universität. 705 — 708.

— — Geschäftsgang der untern und obern Polizeybehörden in Heimaths-Angelegenheiten, 785 — 788.

Privilegien. Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums. 140 — 143. Mit Gewerbs-Privilegien verbundene Vortheile und Befugnisse. 143 — 145. Anfang, Dauer und Erlöschen der Privilegien, dann Privilegien-Taxe. S. 145 — 148. Einregistrirung der Privilegien und die Bekanntmachung der Erfindungen. 148 — 150.

Privilegien-Verleihungen für Friedrich Mayer in München auf Einführung und Anwendung einer Flachsspinnmaschine, 16; dann auf die Bereitung des Papiers, Pappendeckels und des Firnisses aus Flachs- und Hanfabfällen. 237.

— — gegen den Nachdruck einer Ausgabe letzter Hand der von Göthe'schen Gesammt-Werke. 69.

— — für Max. Schrödl in München auf Erzeugung durchscheinender Kerzen aus einer Wallrath-Composition und Fettwachs, ferner zur Bereitung von Kerzen aus dem nach einem eigenthümlichen Verfahren gereinigten Talg; so wie von Kerzen aus solchem Talg mit Wachs. 237 — 248.

Digitized by Google

Privilegien gegen den Nachdruck einer neuen Auflage von Jean Pauls sämmtlichen Werken. 281 — 284.

— — für den Schreiner-Werkmeister im K. Zeughause zu München Barthol. Kirchmayer auf dessen verbesserte lithographische Presse. 295.

— — für Herrmann Ludwig von Stachelhausen zu Treidendorf auf die verbesserte Structur der Frachtwagen. 295.

— — für den Elementar-Lehrer Haas und Joseph Weitenhiller, Glasermeister, beyde zu Eichstädt, auf ihre neu erfundene Heb- Druck- und Schöpf-Maschine. 295.

— — für den Kaufmann Friedrich Wilhelm Wolf in Schweinfurt auf Verfertigung der bey Perkussions-Gewehren erforderlichen Zündhütchen verbesserter Art. 295.

— — für Peter Marx zu St. Martin bey Trier zur Einführung, Verfertigung und Verbesserung einer neu erfundenen Oelmühle von Eisen in den bayerischen Staaten. 354.

— — für den Crepin-Arbeiter Joh. Phil. Heinr. Amos zu Baireuth auf eine neue Maschine zum Fertigen und Ueberflechten der elastischen Pfeifenrohre. 354.

— — für den Flaschnermeister zu Nürnberg Conrad Friedr. Böhrer auf eine besondere Art der Verzinnung des Schwarzbleches. 354.

— — für den Lehramts-Candidaten J. Lackerbauer in München auf eine von ihm erfundene Maschine zur Beförderung der Bewegung — Lacker — genannt. 391.

— — für den Hafnermeister im Dorfen Georg Bauer zur Anwendung des von ihm erfundenen Feuer haltenden Flußlacks auf Galanterie-Töpferarbeiten. 391.

— — für Friedrich Mayer in München zur Einführung der Flachsbrechmaschine von Laforest in die Königl. Bayer. Staaten. 407.

— — für Max. Joseph Richard in München zur verbesserten Bereitung des Köllnischen Wassers. 456.

— — für den K. Oberstbergrath und Akademiker Joseph v. Baader und den K. Hofbrunnenmeister Franz Höß in München auf Einführung und Verbesserung der Dietzischen Radpumpe, dann auf Erfindung einer von dieser Maschine ganz verschiedenen Radpumpe. 456.

Privilegien für Aloys Wilhelm und Joseph Bravi in Aschaffenburg zur Erzeugung des neuerfundenen Kopal-Lackes. 456.

— — für dieselben zur Bereitung des Weingeistes aus Getreide und Kartoffeln. 456.

— — gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe der Gesammt-Werke des Friedrich v. Schiller. 467 — 469.

— — für den Apotheker Jak. Wilh. Semmelbauer in Dillingen auf seinen neu verbesserten einfachen Brenn- und Destillir-Apparat. 485.

— — für die Gebrüder Debler in München auf ihre zur Nägelfabrikation hergestellte eigenthümliche Maschine. 485.

— — für den Hutmacher Samuel Schaul in Kempten zur Verfertigung eines neuen Filzes nach eigenthümlichen Verfahren. 485.

— — für den Karl Jakob Marold in München zur Verfertigung und Anwendung der von demselben erfundenen eigenthümlichen Schnellschneide- Zieh-, Füll- und Pollir-Maschinen, dann einer Locher-Maschine. 485 — 486.

— — für den K. Rath und Staatsraths-Archivar Döllinger zur Herausgabe eines Registers über die sämmtlichen Jahrgänge der Regierungs- und Intelligenz-Blätter von 1799 — 1825 ꝛc. 497 — 500.

— — für die beiden Webermeister Andreas und Dietrich Horbelt in Sommershausen zur Verfertigung von hänfenen Schläuchen und Feuereimern. 504.

— — für den Ziegeley- und Drahtfabrik-Besitzer Andreas Engelhardt zu Himmelscron auf eigenthümliche Verbesserungen zur Drahtfabrikation. 504.

— — für den Bronzefarben-Fabrikanten Georg Benda in Fürth auf Einführung eines eigenthümlichen Apparates zur Bereitung der Bronzefarben. 519.

— — für den Kaufmann und Schrottfabrikanten Christian Voit zu Schweinfurt auf seine eigen-

Digitized by Google

thümliche Vorrichtung und sein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung von Schrotten. 520.

Privilegien für den Seifensieder David Fried. Thomas in Bamberg zur Fertigung wachsplattirter Talgkerzen nach eigenthümlichem Verfahren. 520.

— — für den K. Sächsischen Kapellmeister Carl Maria v. Weber auf die Partitur, dann den von ihm selbst bearbeiteten Klavierauszug und alle übrigen einzeln von ihm arrangirten Stücke seiner Oper Oberon, so wie die Ouverture à grand Orchestre. 521 — 524.

— — für J. A. Hardt, technischen Chemiker in München auf seine neue und eigenthümliche Verbesserung der Nordamerikanischen Schnellgärbungsart. 532.

— — für den Uhrmacher und Mechanikus Joseph Böschl in Würzburg auf seine Erfindung eines Kerzenschiebers und Springers an den Platina-Zündmaschinen. 533.

— — für Franz Xav. Sondermayer in München zur Anlegung einer Dampf-Bleich- und Dampfwasch-Anstalt englischer Art nach einem verbesserten Verfahren. 533.

— — für den Tischlermeister Joseph Kübler in München auf eine von ihm erfundene Rundsäge oder Furnir-Maschine. 549.

— — für den Seifensieder Joh. Chr. Gottl. Zöllner in Regensburg zur Verfertigung von Talgkerzen mit hohlen Dochten. 550.

— — für den Max. Jos. Richard in München auf sein eigenthümliches Verfahren beym Raffiniren des Brennöles. 550.

— — für den Bürger und vormaligen Gerbermeister Friedrich Gademann zu Dinkelsbühl auf die von ihm erfundene verbesserte Methode, das Sohlleder zu gärben. 561.

— — für den quiescirten K. Landrichter v. Klöckel zur Herausgabe eines allgemeinen bayerischen Jahrmärkte-Kalenders. 569 — 572.

— — für Georg Hofer aus Meran auf eine von ihm erfundene Flachs-Spinnmaschine. 583.

— — für den Schlossermeister Aloys Schörg in München auf Anwendung einer selbst erfundenen und hergestellten Maschine zur Fabrikation der Holzschrauben. 647.

Privilegien für den Mechanikus Ludw. Andr. Leinberger zu Nürnberg, zur Verfertigung einer neuen Art von Decimal-Waagen. 647.

— — für den Joh. Jak. Braun zu Nürnberg zur Bereitung des Papiers aus Stroh. 648.

— — für den Schneidermeister Joh. Leonhard Werner in Kempten, auf die von ihm erfundenen Kleider-Zuschnitts-Tabellen. 648.

— — dem quiesc. Polizey-Commissär Huber in München auf sechs selbst erbaute Maschinen zur Bereitung der Holzschrauben nach allen Abstufungen. 648.

— — für die Besitzer der Messing- und Zinkfabrik Beck und Schmid zu Augsburg auf Anwendung ihrer Holzschrauben-Maschine zur Fertigung der Schrauben nach französischer Art. 648.

— — für den Geometer Paul Kalb in Nürnberg auf die von ihm neuerfundene Maschine zum Schleifen der optischen Gläser. 677.

— — für Joh. Strohlberger, Schwertfegermeister in München, auf seine eigenthümliche Verbesserung hinsichtlich der englischen Plattir-Kunst. 677.

— — für den Akademiker und Oberstbergrath Ritter Jos. v. Baader in München auf einen neuerfundenen, zu einer sehr einfachen Dampf-Maschine, zu einer Wassersäulen-Maschine, zu einer Saug- und Druckpumpe und zu einem Gebläse mit unmittelbarer Radbewegung ohne Ventile und ohne Steuerung anwendbaren Mechanismus. 677.

— — für den Priester Luigi Simone Morandini in München auf eine von ihm erfundene Maschine zum Feilenhauen. 704.

— — für Georg Daniel Rothgeb in München, auf eine von ihm erfundene Maschine zum Kneten des Brodteiges. 704.

— — für Friedrich Meyer in München auf die Verbesserung der bereits privilegirten Flachsbrechmaschine von Laforest. 704.

— — für Alexander Strecker zu Mülheim auf Verfertigung und Verkauf von Apparaten eige-

ner Erfindung zur Fabrikation des Weingeistes. 736.

Privilgien für den K. Proviant-Kammer-Gehülfen Nikolaus Ant. Gastinger in München auf die von ihm erfundene mechanische Vorrichtung zur Erzeugung feiner Brennöle, und die eigenthümliche chemische Behandlungs- und Verfahrungsweise. 736.

— — für den Ziegeley- und Drahtfabrikbesitzer Andreas Engelhardt zu Himmelscron ein Privilegium auf die eigenthümliche Art der Bereitung des weißen Kisten-Blechs. 768.

— — für den Modellirer Joh. Michael Tutscheck in Baireuth auf Verbesserung hinsichtlich der Bereitung der Stein- und Thonwaaren, sowie der Verfertigung von Steinrohren, dann Hähnen und Steinreiben zu Wasserleitungen. 768.

— — für Anton Ruckert, Zinngießer zu Würzburg, auf eine von ihm erfundene Luft-Compressions-Maschine zu pharmaceutischem Gebrauche und zur Reinigung der Oele rc. 768.

— — für Alexander Behr in München zur Herausgabe eines Lehrbuchs der Mosaischen Religion. 781.

— — für Georg Paul Puchner, Mechanikus und Lithographen in Nürnberg auf sein eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung der schottischen Holzdosen. 782.

— — für den k. Hausarchiv-Sekretär Franz Xav. Zottmayr zur Herausgabe seiner diplomatisch bearbeiteten Genealogie des K. Hauses. 813.

— — für den Großherzogl. Sächsischen Hofkapellmeister J. N. Hummel zur Herausgabe seiner Anweisung zum Spielen des Pianoforte. 917.

— — für Joh. Gottfr. v. Toeniges zur eigenthümlichen Bereitung geruchlosen Torfs. 918.

R.

Rechnungshof (oberster). Eingangsformel der Erkenntnisse und Entschließungen desselben. 681 — 683.

Rechnungswesen. Verordnung über das Finanzrechnungswesen für das Königreich. 169 — 196.
- A. Allgemeine Bestimmungen. 170 — 174.
- B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz. 174 — 183.
- C. Von der Rechnungskammer. 183 — 187.
- D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz. 187 — 196.
- E. Schluß-Bestimmungen. 196.

— — Uebertragung des von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Curatel früher behandelten Rechnungswesens an die Rechnungskammer. 769 — 774.

Rechts-Streitigkeiten zwischen den Stiftungen. Competenz. 323.

Regenkreis. Umlage für den Straßenbau pro $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$. 617 — 622.

Regierungen (Kreis-). Ernennung des Personals bey den Kreis-Regierungen. 205 — 236.

— — Behandlung des Bauwesens bey den Kreis-Behörden (Kammern des Innern). 41 — 61.

Regierungs-Blatt. Verkauf der Verlagsartikel der ehemaligen Expedition des Regierungs-Blattes durch die K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition. 564 — 568.

Reisepässe. Wiederrufung der früher bestandenen Verfügung, wonach jedem nach der Haupt- und Residenzstadt reisenden Inländer die Erholung eines Passes oder einer Autorisation zur Verbindlichkeit gemacht war. 243.

Rentamt. Vereinigung des Rentamtsbezirkes Hengersberg mit dem Rentamte Deggendorf. 253.

— — Vereinigung eines v. Poschingerschen Waldantheiles mit dem Rentamte Viechtach. 296.

— — Einverleibung der Steuerdistrikte Erlenstegen und Großreuth in das Stadtrentamt Nürnberg. 335.

— — Ueberweisung des Haslachhofes an das Rentamt Vilsbiburg. 552.

— — Auflösung einiger Finanzämter im Untermaynkreise. 901.

— — Vereinigung des Rentamtsbezirkes Haag mit dem Rentamte Wasserburg. 917.

Digitized by Google

Rheinkreis. Abschied für den Landrath im Rheinkreise über dessen Verhandlungen vom 10. bis 17. Oktober 1825. 8 — 16.

— — Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine. 261 — 264.

Rezatkreis. Umlage für den Strassenbau pro 18$\frac{25}{26}$. 505 — 508.

S.

Salinen-Administration (General-). Personal derselben. 686 — 688.

Scheidemünzen. Sieh: »Münzen.«

Schulden (Staats-). Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine im Rheinkreise. 261 — 264.

— — Liquidirung und Uebernahme des Bayerischen Antheiles an den rheinpfälzischen Staats-Anlehen D und b. 477 — 480. 753. Zahlung dessen. 555 — 557.

— — Aufgekündigte und noch nicht erhobene Passiv-Kapitalien bey der K. Staatsschulden-Tilgungskasse des Untermainkreises. 509.

— — Zwölfte Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens. 572 — 576. Resultat dieser Verloosung. 628 — 638. 712.

— — Gebrauch des Stempelpapiers und Aufstellung von Insinuations-Mandatarien bey Eingaben an die Staatsschuldentilgungs-Commission. 801 — 803.

— — Einlösung der Zins-Coupons von den Mobilisirungs-Obligationen au porteur in Frankfurt am Mayn. 907.

Siegelmäßige. Gleichstellung derselben mit den übrigen Staatsbürgern in Hinsicht der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeinde-Mitteln. 518.

Staatsdiener. Die Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstesgehaltes der Staatsdiener betr., wird außer Wirkung gesetzt. 321.

Staatsdiener. Bestimmungen hinsichtlich der Uniformen derselben. 5 — 7.

Staatshaushalt. Auflösung der zum Behufe nothwendiger Ersparnisse im Staatshaushalte niedergesetzten Commission. 63.

Staats-Ministerien. Sieh: »Ministerien.«

Staatsraths- (Commission-Ausschuß). Durch dieselben entschiedene Rekurse.

In der Sitzung v. 26. Nov. 1825. 71.
» » » » 3. Dec. » 72 — 74.
» » » » 17. » » 74 — 76.
» » » » 31. » » 273—275.
» » » » 14. Febr. 1826. 280—283.
» » » » 15. März » 337—340.
» » » » 14. April » 453.
» » » » 9. May » 501.
» » » » 9. Juny » 525.
» » » » 14. July » 553—555.
» » » » 17. Aug. » 641—645.
» » » » 29. Sept. » 713—715.
» » » » 31. Okt. » 773—775.
» » » » 18. Nov. » 817—819.

Staatsschulden. Sieh: »Schulden.«

Standes-Gehalt. Die Verordnung vom 17. April 1824, das Verhältniß des Standes- und Dienstes-Gehaltes der Staatsdiener betr., wird außer Wirkung gesetzt. 321.

Stempel. Gebrauch des Stempelpapiers bey Eingaben an die Staatsschuldentilgungs-Commission. 801 — 803.

Stiftungen. Competenz in den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stiftungen. 323.

Stiftungs-Rechnungen. Uebertragung des früher von der obersten Stiftungs-Curatel behandelten Rechnungswesens an die Rechnungs-Kammer. 769 — 774.

Straßenbau. Umlage für denselben pro 18$\frac{25}{26}$ im Rezatkreise. 505 — 508; im Obermainkreise 577 — 582; im Regenkreise 617 — 622; im Isarkreise 689 — 698; im Unterdonaukreise 748 — 752; im Untermainkreise 898 — 900.

T.

Tarif der Eingangs- und Ausgangszölle. 841. 862. 919 — 1013.

Digitized by Google

Taxen. Bezahlung einer Taxe für Verleihung von Gewerbs-Privilegien. 147.
— — für Verleihung der Kammerjunker-Stelle. 413. 789.
— — Behandlung der Taxen für Erhebung in den Adelstand und die Kammerherrn-Würde. 790.
Titel-Verleihungen. 79. 255. 280. 336. 392, 472. 480. 640. 678. 766.

U.

Umlagen zum Strassenbau für $18\frac{25}{26}$ im Rezat-Kreise 505 — 508; im Obermainkreise 577 — 582; im Regenkreise 617 — 622; im Isarkreise 689 — 698; im Unterdonaukreise 748 — 752; im Untermainkreise 898 — 900.
Uniformen. Allerhöchste Bestimmungen hinsichtlich der den K. Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen. 5 — 7.
— — der Landwehr. 307.
— — der K. Kammerjunker. 412. 621.
Universitäten. K. Bestätigung der Prorectors-Wahl an der Universität Erlangen für $18\frac{26}{27}$. 463.
— — Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität von Landshut nach München. 649. Ernennung der Lehrer dann Amtskleidung derselben. 651. 660. 712.
— — K. Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an der Universität München für $18\frac{26}{27}$. 780. Polizey über die Angehörigen dieser Universität. 705 — 708.
— — Bewilligung der Hoffähigkeit für den jeweiligen Rector-Magnificus an der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München. 918.
Unterdonaukreis. Umlage für den Strassenbau pro $18\frac{25}{26}$. 748 — 752.
Untermainkreis. Umlage für den Strassenbau pro $18\frac{25}{26}$. 898 — 900.
— — Auflösung mehrerer Finanzämter. 901.
Unterstützungsfond. Schenkung Sr. Kön. Hoheit des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern zum Militär-Unterstützungsfond. 386. Des Hauptmanns Popp in Königshofen. 550.

V.

Vaganten. Zur Aufnahme derselben an der Grenze erforderliche Nachweise über ihre Heimath. 707 — 709.
Verfahren bey den Prüfungen und Fähigkeits-Proben der Handwerker, dann bey den Concessions-Gesuchen und bey polizeylichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen. 150 — 166.
Verloosung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine im Rheinkreise. 261—264.
— — XII. Verloosung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens. 572 — 576. Resultat derselben. 628 — 638.
Vermächtnisse der Geschwister Bischof und des Kaufmanns Kalmberg zu wohlthätigen Zwecken. 905 — 907.
Vikariat (General-). Sieh: »Erzbischöfliche oder bischöfliche Stellen.«

W.

Wanderzeit der Handwerks-Gesellen. Festsetzung derselben auf drey Jahre. 87.
Weggeld. Verminderung desselben. 872—877.
Wohlthätige Vermächtnisse der Geschwister Bischof und des Kaufmanns Kalmberg. 905 — 907.
Würtemberg. Uebereinkunft zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr. 745 — 748.

Z.

Zehent. Fortgang der Zehentfixirungen im Jahr 1825. 198 — 200.
Zins-Coupons von Mobilisirungs-Obligationen au porteur. Einlösung derselben in Frankfurt am Mayn. 907.
Zollwesen. Bestimmungen der Eingangszölle von den französischen Weinen, gebrannten Wassern und Speise-Oelen. 475.
— — vorläufige Bestimmung der Ein- und Ausgangszölle verschiedener Gegenstände. 841—862.
Zollwesen. Verminderung des Durchgangszolles. 865 — 872.
— — Verminderung des Weggeldes. 872—877.
— — Vollständiger Tarif der Eingangs- und Ausgangszölle. 919 — 1013.
Zufriedenheits-Bezeigungen. 63. 197. 551.
Zuständigkeit bey Gewerbs-Concessions-Gesuchen. 158 — 162. In Angelegenheiten der Gewerbsvereine. 167 — 168.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079226104

Princeton University Library
32101 079226104

Digitized by Google

Digitized by Google

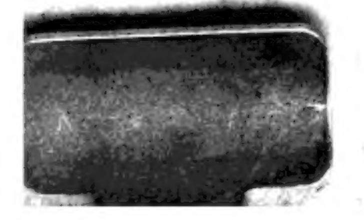

Digitized by Google

Digitized by Google